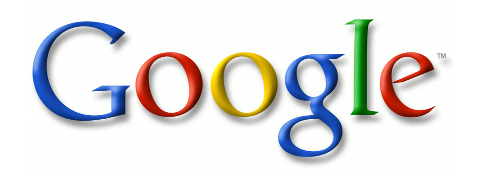
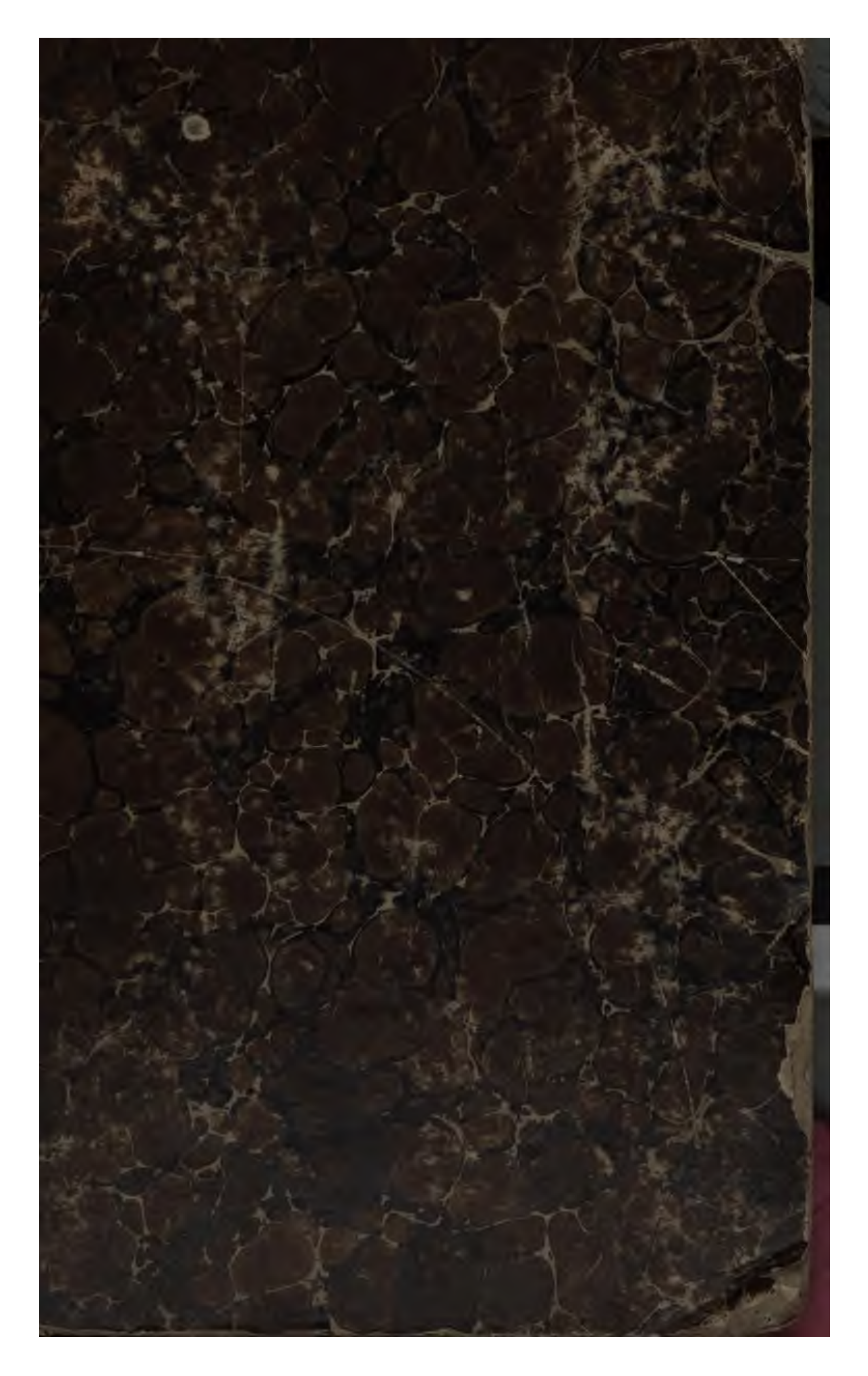
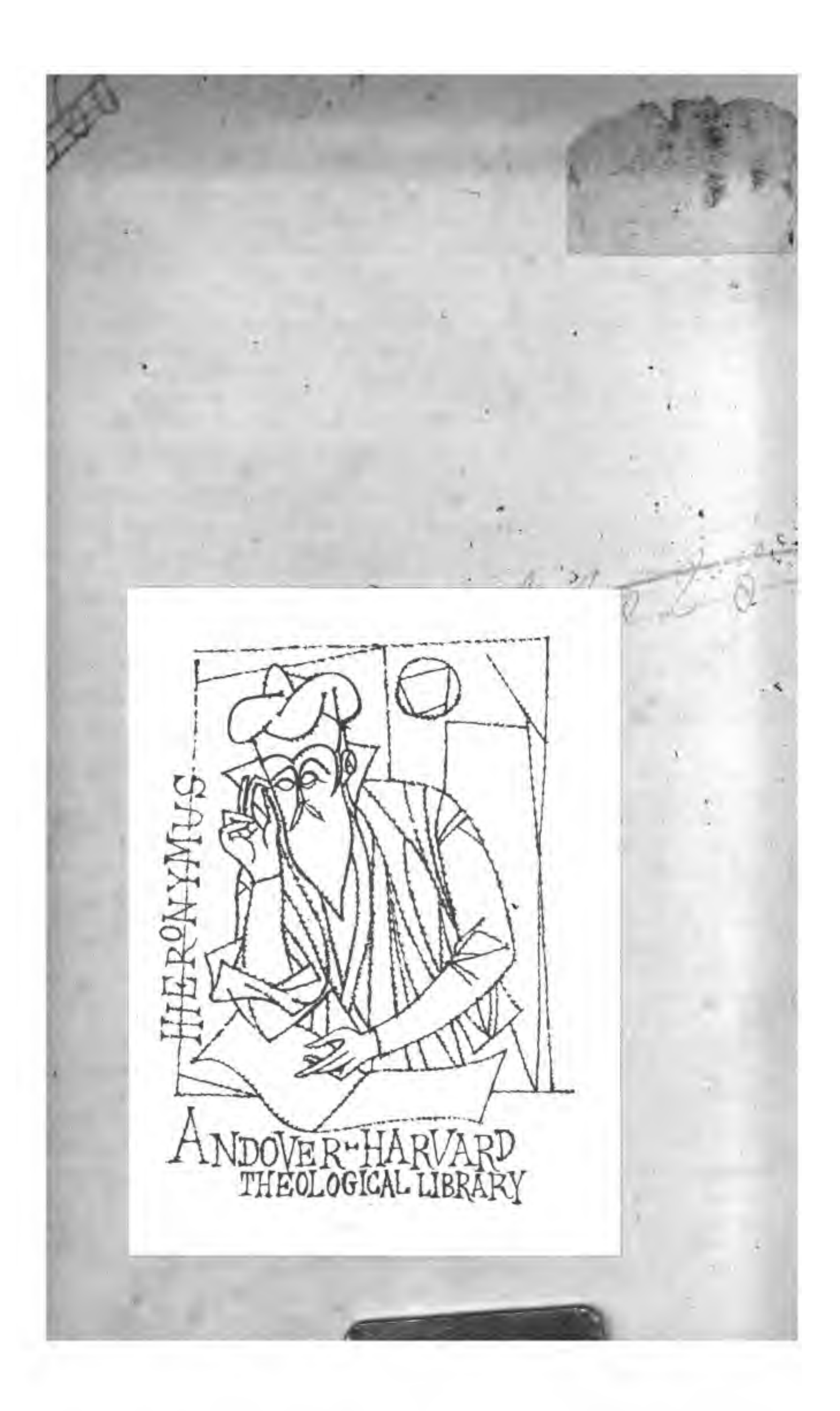
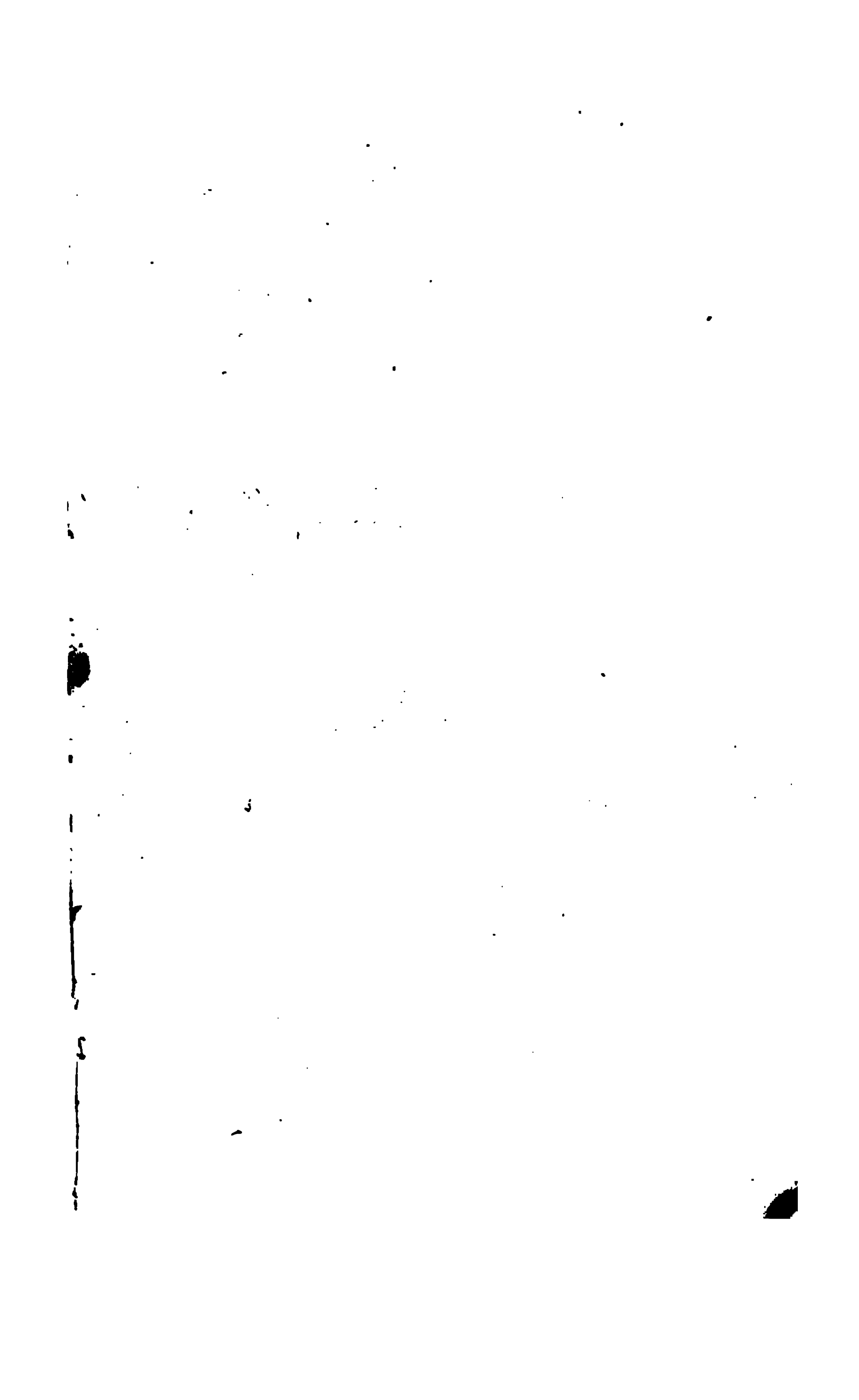
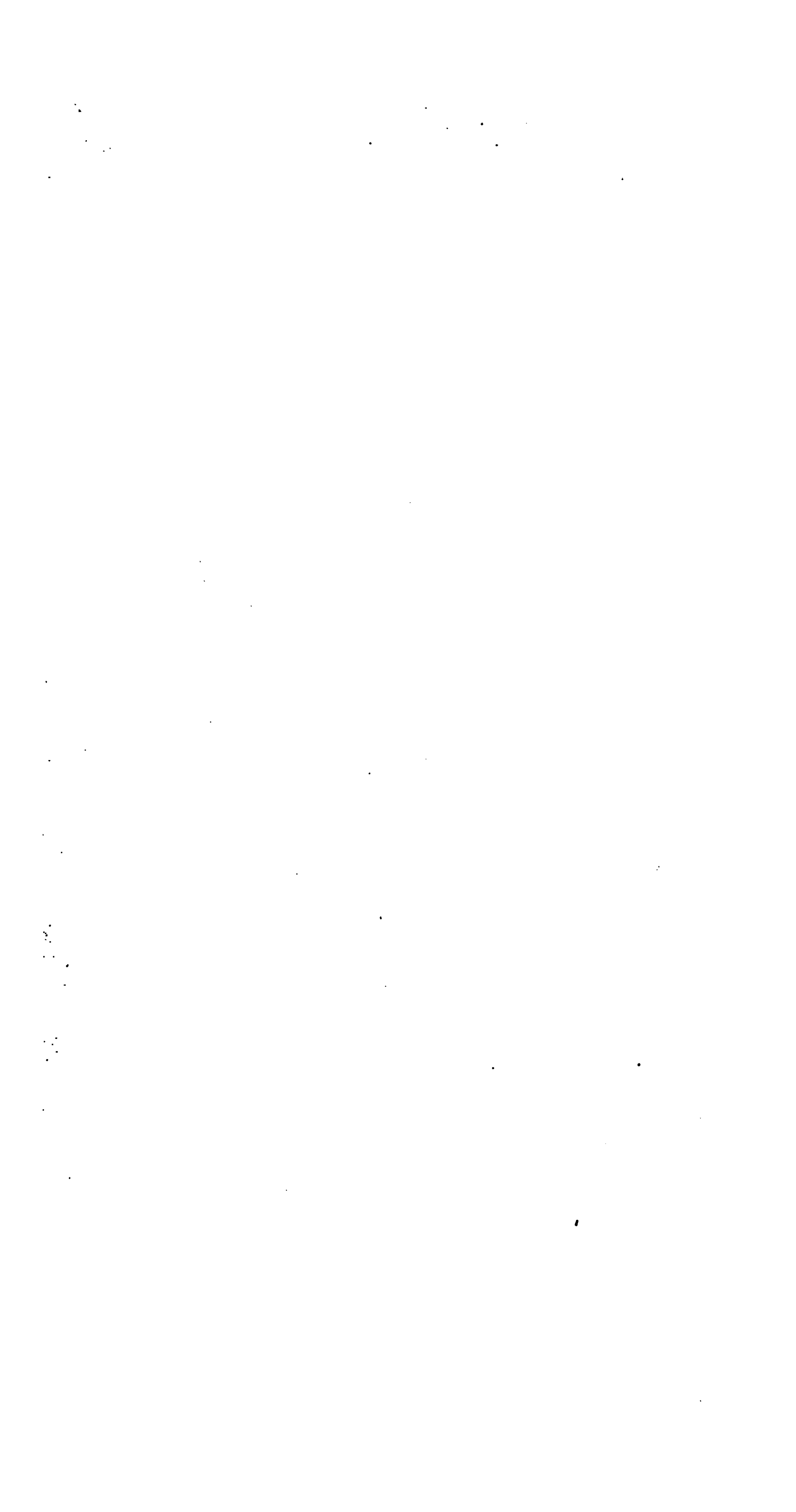





HIERONYMUS
ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY





Recht und Brauch

der

evangelisch-lutherischen Kirche Württembergs

in Sachen

des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Zucht.

Von

Prälat Fr. Albert Hauber,

Generalsuperintendent in Ulm, erster Frühprediger am Münster daselbst und Mitglied des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis.

Stuttgart.

Druck und Verlag von Eduard Hallberger.

1854.



Vorwort.

Ein doppelter Zweck hat mich bei Abfassung der gegenwärtigen Schrift geleitet: einmal zur Handhabung der kirchlichen Gesetze und dann zugleich zum Verständniß unsrer Landeskirche einen Beitrag zu geben.

In ersterer Beziehung steht denjenigen, welche von Amtswegen sich mit der Anwendung der Gesetze befassen, an Harttmanns und Reuchlins Kirchengesetzen, Gaupps württembergischem Kirchenrecht, S. Kapffs Repertorium, Fr. Kapffs Handbuch, so wie an der für die Reyscher'sche Allgemeine Gesetzessammlung von Eisenlohr bearbeiteten Sammlung der würtembergischen Kirchengesetze, reichliches Material zu Dienst, so daß ich nur die nach dem Erscheinen jener Werke ausgegangenen wichtigeren Erlasse und Verordnungen gehörigen Orts aufzunehmen, im Uebrigen aber mich unter Beziehung auf Jene derjenigen Kürze zu befleißigen hatte, welche die Uebersicht erleichtert, und um so mehr, als der mit ungemeiner Pünktlichkeit verfaßte Amtskalender für die evangelischen Kirchen und Schulen in Württemberg von Süskind und Werner zu Führung der regelmäßigen Amtsgeschäfte eine fortlaufende, zuverlässige Anweisung der Gesetze gibt.

Desto angelegener war mir, den Grundsätzen nachzugehen, auf welchen unser kirchliches Recht sich erbaut hat und aus den ergangenen Verordnungen und Erlässen die leitenden Gedanken hervorzuheben, darin sich der Character unsrer Landeskirche ebensowohl nach seinem Zusammenhang mit der allgemeinen evangelischen Kirche als nach seiner besondern Eigenthümlichkeit ausspricht.

Hiemit möchte ich nicht bloß den geistlichen Amtsgenossen, sondern allen meinen Landsleuten, welche ein Interesse für Kirchliches haben, dienen, und durch einfache Darstellung dessen, was ist und gilt, und der Grundsätze, darauf es fußt, ebensowohl dem Phantasiren darüber, was etwa sein könnte, als den vielerlei Vorurtheilen und oberflächlichen Meinungen entgegentreten, darin befangen der Eine sich seiner Kirche schämen zu müssen meint, der Andere sie über Gebühr zu erheben sich verleiten läßt.

Eine Kirche ist ein irdisches Gefäß, darin der himmlische Schatz getragen wird. — An unsrem Landeskirchen-Gefäß ist von Anfang an wenig Kunstarbeit; nicht aus Gleichgiltigkeit, sondern damit der Schatz selbst nicht in Schatten gestellt werde. Sie wußten, was sie thaten, als sie das Land reformirten, und unsre alten Kirchenordnungen, je mehr man sich mit ihnen bekannt macht, je mehr Achtung gewinnt man vor der Klarheit der einfachen Grundsätze, die dem Ganzen gelten, und vor der Folgerichtigkeit und Nüchternheit, womit jene in allem Einzelnen sich durchführen. Wir dürfen uns nicht schämen, ihnen gegenüber uns heute noch als Schüler zu bekennen, und wenn unser Urtheil über das, was der Kirche frommt, zu kränkeln beginnt, so kann es dort Genesung holen in dem erfrischenden Luftbad glaubiger Verständigkeit, das sie bieten. Wir erbauen uns, indem wir uns belehren, und sollte mein Büchlein mit seinen Hinweisungen auf die alten Ordnungen den Erfolg haben, daß wer es liest, es weglegt, um lieber an der Quelle selbst zu schöpfen, so werde ich gewiß nicht eifersüchtig sein.

Ich leugne nicht, daß mir bei der Ausarbeitung zugleich der Gedanke und Wunsch nahe lag, das Verständniß unsres kirchlichen Wesens auch außerhalb der Landesgrenzen fördern zu helfen.

Die evangelischen Kirchen Deutschlands rücken sich gegenwärtig näher, suchen innigere Vereinigung. Es soll jede wissen, was die andre hat und was ihr fehlt, auf was man gegenseitig rechnen kann, damit nicht Combinationen eingeleitet werden, welche fehlschlagen müssen.

Unsre Landeskirche nun nimmt von ihrer Geburt an zwischen der schweizerischen und sächsischen Reformation die eigenthümlich-vermittelnde Stellung ein, daß sie in der Lehre entschieden lutherisch, im Kultus das zwinglische Element vorwalten läßt.

Sicher war dieß nicht Zufall noch Laune der Leitenden, sondern eine Folge der Verhältnisse und Lebensbedingungen bei unsrem Volk, und damit in der dissonanzenreichen Harmonie — der vocum discordia concors — der Kirchen des Evangeliums auch diese Mittelstimme nicht fehle. Es ist providenziell, daß Altwürttemberg und die oberschwäbischen Städte — ersterem hierin ähnlich, — auf solche Weise ein Bindeglied zwischen der Schweiz und dem weiterabliegenden evangelischen Deutschland bilden sollten. Diese unsre Art ist tief in unsrem Volk gewurzelt, wir hätten keine Macht, sie zu ändern, wenn wir auch wollten, und unsre evangelischen Brüder in der Schweiz haben uns heute noch darum im Auge. So bleibt nichts übrig, als daß wir den größern Kultusreichthum der andern lutherischen Kirchen ohne verkleinernden Neid und sie unsre Armuth ohne beleidigendes Mitleid betrachten.

Unsre Landeskirche bringt dagegen dem Bund der deutschen Schwesterkirchen den Vortheil zu — darüber wir uns nicht rühmen, sondern in Demuth danken sollen — daß sie noch in einer Einheit dasteht, welche durch keine Unsicherheit des Bekenntnisses und durch sichtbare Spaltungen wenig erschüttert ist.

Die Verlegenheiten der Union sind uns erspart — nicht durch unser Verdienst, sondern aus Mangel an Versuchung, — wir können an den Sorgen, welche Andere darob tragen müssen, theilnehmen, ohne sie vermehren zu helfen; wir sind bis jetzt verschont von freigemeindlichem Abfall, und so weit ab auch die Freiheit theologischer Forschung Einzelne von dem gemeinsamen Grund der Lehre führen konnte, gemeinschaftstörende Erfolge hat sie nicht nach sich gezogen. Es versuchen sich wohl an unsrem Volk nahezu alle Secten, die in dem freien Land der evangelischen Gesammtkirche erwachsen konnten: doch gegenüber der großen Mehrheit, die noch zusammenhält, verschwindet die Zahl der dadurch Abgerissenen. Das pietistische Element aber hat unsre Kirchenleitung von Anbeginn an auf eine Weise behandelt, daß es, einzelne Ausschreitungen abgerechnet, vielmehr dem Ganzen wohlthätig sich bewegen konnte.

Man soll darum nicht sicher werden, und auch uns fehlt es an warnenden Erscheinungen nicht. Aber im Ganzen dürfen wir sagen, daß wir noch als eine Landeskirche dastehen und beisammen sind, zu der das Volk sich hält. Wir haben das bedenk-

liche Stadium noch nicht betreten, da das Christenthum in markirten Separatrichtungen und um einzelne religiöse Persönlichkeiten inselartig gruppirt in einem Meer der Unkirchlichkeit zerstreut gefunden wird. Württemberg hat noch kirchliches Festland. Das ist ein Vorzug; das ist zugleich eine besondere Verpflichtung, es in seinem Bestand zu erhalten und mit Vorsicht zu meiden, was den Zusammenhang lockern, Gefahren der Zertrümmerung heraufbeschwören könnte; und sich auf Versuche von Aenderungen einlassen, welche Anstoß und Irrung im Gefolge haben, wäre solange von großer Verantwortung, als nicht klare Gewissenspflichten dazu vorliegen.

Der evangelischen Gesammtkirche leisten wir sicherer Dienst, wenn unsre Einzelkirche beisammen bleibt in ihrem Wesen, als wenn ein Theil von ihr anderes Wesen annimmt unter Zurückbleibung der übrigen Theile. Es liegt überhaupt auf der Hand, daß eine Einigung im Großen unmöglich auf dem Weg erzielt wird, welcher zu Spaltungen im Kleinen führen kann; und letzteres steht bevor, sobald der eigenthümlichen Natur der Einzelkirchen nicht ausreichende Rechnung getragen wird.

Auf mich macht die Betrachtung der Weise, wie unsre Kirche Jahrhunderte lang mit seltener Ausnahme geleitet worden ist, den Eindruck, daß ein starkes Bewußtsein vom Werth und Gewicht der anvertrauten Güter zu Grunde lag. Man blieb bedächtig mit der Fahrt auf sicherer Straße von solider Unterlage. So gebührt sichs, wo man einen Güterwagen führt, der unversehrt an Ort und Stelle gelangen soll. Lockende Nebenpfade sind für leichtes Fuhrwerk; das schwere kommt nicht durch, ohne mit Achsenbruch und Verlust der Ladung.

Nicht, als ob wir keine Mängel hätten, — ich weiche, wie man finden wird, dem Anlaß dieselben einzugestehen, nicht aus, und das Recht, sie aufzudecken, gründ ich auf meine Anhänglichkeit: denn was man liebt, das darf man tadeln — aber oft erscheint als Mangel aus der Ferne, was näher betrachtet sich als natürliche Folge guter Eigenschaften zu erkennen gibt; und die Unvollkommenheiten der einzelnen Landeskirchen scheinen mir zum Theil vielmehr auf eine spätere Entwicklung, durch höhere Hilfe herbeigeführt, vorauszudeuten, als die Räthlichkeit augenblicklicher Abhilfe mittelst menschlicher Heilkünste anzuzeigen.

Darum, daß wir uns gegenseitig immer besser verstehen und williger tragen lernen, Einer des Andern Last, ist mir das Erste,

und ich wünsche, mit diesem Büchlein, wenn es auch außer Landes einige Wege finden sollte, hiefür mitzuarbeiten.

Es wäre gegen seine Natur, wollte es ausmalen und überhaupt nach einer künstlichen Gestalt trachten. Ich habe darin unsre Landeskirche nicht construirt, nicht begrifflich unter-, nicht als ein abgerundetes Bild in Glas und Rahmen zu bringen gesucht, aus dem einfachen Grund, weil ich das nicht konnte, ohne mehr oder weniger zu sagen, als was wahr ist. Studien nach der Natur sollen die einzelnen Abschnitte meiner Arbeit sein, und zwar nach der Natur der Gesetze, die ich möglichst selbst reden lasse, und nach der Natur der Bräuche, wie sie ergänzend oder abschwächend den Gesetzen zur Seite gehen. Das pflegt weder großartige noch idyllische Bilder zu geben; auch kann von schöner Form der Darstellung nicht die Rede sein, sondern nur von treuer, und ich hoffe in dieser Beziehung so geschrieben zu haben, daß mans nöthigenfalls auch mit dem Mikroskop lesen darf.

Vielleicht findet man, daß ich da und dort mich gar kurz gefaßt. Ich wollte zusammendrängen, nicht mir, sondern dem Leser Mühe ersparend, und wer mit diesen Dingen vertraut ist, weiß, daß die Ausscheidung dessen, was entbehrlich ist, fast noch mehr Arbeit dabei macht, als die bündige Darstellung des Nöthigen.

Ob Alles an seinem rechten Ort stehe, darüber läßt sich streiten. Ein förmliches Kirchenrecht, für Beamte zum schnellen Gebrauch gearbeitet, müßte anders geordnet und weitläufiger sein. Mir war es um innerliche Orientirung zu thun bei der Gruppirung der einzelnen gesetzlichen Handhaben; und eben darum glaubte ich minder wesentliche Punkte wohl auch beiläufig und anlehnungsweise berühren zu dürfen, anstatt ihnen zu lieb in eine breite Systematik einzugehen.

In ähnlicher Weise hatte ich seiner Zeit die Vorlesungen, welche ich während meiner Amtsführung als Stadtgeistlicher in Tübingen über württembergische Kirchen- und Schul-Gesetze für Theologen zu halten beauftragt war, behandelt, daher meine Zuhörer in den Jahren 1845 bis 51, wenn dieses Büchlein in ihre Hände kommt, eine alte Bekanntschaft erneuern, während ich selbst eine alte Schuld an sie abtrage, indem ich die freieren Zeiten meines jetzigen Amtes dazu benütze, Manches deutlicher und vollständiger zu sagen, als mir damals unter dem täglichen Anlauf des Hauptberufs möglich geworden war.

Die Ursache aber, warum ich hier und für jetzt nur einen Theil dessen, was bei uns Rechtens ist, gebe und noch manches Andere ausgesetzt sein lasse, ist — weil gegenwärtig Wichtiges davon in Aenderung begriffen. So liegt jetzt ein Ehegesetz zur ständischen Berathung vor, das auf die Darstellung unsres Eherechts von merklichem Einfluß werden muß; das geistliche Besoldungswesen wird durch gleichfalls bevorstehende Berathung eines Entschädigungsgesetzes für Gefällverluste und eines Komplexengesetzes wesentliche Umgestaltungen erleiden; auch die Darstellung des Verhältnisses zwischen unserer und der katholischen Kirche dürfte auf den etwaigen Ausgang der gegenwärtigen Differenzen zwischen Staatsgewalt und Episcopat ausgesetzt bleiben. Im nächsten Jahre hoffe ich eine Fortsetzung folgen lassen zu können, worin eben diese Gegenstände, sammt Schul-, Armen-Wesen, Kirchengut u. s. f. in ähnlicher Weise behandelt werden sollen, wie ich hier das Kirchenregiment, die rein geistlichen Dinge und die Kirchenzucht behandelt habe; — vorausgesetzt natürlich, daß nicht ein Verbot dagegen eingelegt werden wird durch ungünstige Aufnahme des gegenwärtigen Versuchs, Recht und Brauch unsrer Kirche darzustellen, eines Versuchs, den ich mit dem Wunsch der Oeffentlichkeit übergebe, er möchte nicht anders, als wie er gemeint ist, nämlich zum Rechten und Guten gebraucht werden.

Ulm, im Juni 1854.

Der Verf.

I.

Die staatsrechtliche Stellung.

Kirchliche Autonomie. — Oeffentliche Religionsübung. — Früherer Stand der Katholiken und Reformirten. — Parität. — Politische Vorrechte der anerkannten Kirchen. — Keine herrschende Kirche. — Individuelle Gewissensfreiheit. — Kornthal. — Rechtsschutz der Kirchen gegen Angriffe und Beleidigungen. — Das staatliche Schutz- und Aufsichtsrecht.

Nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunde vom Jahr 1819 haben die drei überhaupt in Deutschland anerkannten Kirchen in Württemberg gegenüber dem Staat die gleiche vollberechtigte Stellung — freie öffentliche Religionsübung, vollen Genuß ihres Vermögens, und Autonomie in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten, und alle drei stehen gleichermaßen unter dem Schutz wie unter der Aufsicht des Staates.*) Nach der Natur der Sache sind aber die Beziehungen zwischen dem Staat und diesen Kirchen dennoch verschieden. Denn der Reformirten früheres Gastrecht im Lande ist zwar in ein wirkliches Heimathrecht verwandelt, aber sie haben, an Zahl gering, nicht die politische Bedeutung einer größeren kirchlichen Corporation; die katholische Kirche, vermöge ihres zugleich im großen Gesammtverband ruhenden Organismus, ist nach Umständen in der Lage, dem Aufsichtsrecht des Staates selbst in nicht einmal rein kirchlichen Dingen mit Erfolg zu widerstehen, die evang.-lutherische Kirche aber, in Folge der eigenthümlichen Gestaltung ihres Kirchenregiments, bleibt den höchsten Staatsgewalten der Art angebunden,

*) Verf.-Urk. §. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert. §. 71. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. §. 72. Dem Könige gebührt das oberstoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden.

Recht und Brauch

der

evangelisch-lutherischen Kirche Württembergs

in Sachen

des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Zucht.

Von

Prälat Fr. Albert Hauber,

Generalsuperintendent in Ulm, erster Frühprediger am Münster daselbst und Mitglied des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis.

Stuttgart.

Druck und Verlag von Eduard Hallberger.

1854.

Vorwort.

Ein doppelter Zweck hat mich bei Abfassung der gegenwärtigen Schrift geleitet: einmal zur Handhabung der kirchlichen Gesetze und dann zugleich zum Verständniß unsrer Landeskirche einen Beitrag zu geben.

In ersterer Beziehung steht denjenigen, welche von Amtswegen sich mit der Anwendung der Gesetze befassen, an Harttmanns und Reuchlins Kirchengesetzen, Gaupps württembergischem Kirchenrecht, S. Kapffs Repertorium, Fr. Kapffs Handbuch, so wie an der für die Reyscher'sche Allgemeine Gesetzessammlung von Eisenlohr bearbeiteten Sammlung der württembergischen Kirchengesetze, reichliches Material zu Dienst, so daß ich nur die nach dem Erscheinen jener Werke ausgegangenen wichtigeren Erlasse und Verordnungen gehörigen Orts aufzunehmen, im Uebrigen aber mich unter Beziehung auf Jene derjenigen Kürze zu befleißigen hatte, welche die Uebersicht erleichtert, und um so mehr, als der mit ungemeiner Pünktlichkeit verfaßte Amtskalender für die evangelischen Kirchen und Schulen in Württemberg von Süskind und Werner zu Führung der regelmäßigen Amtsgeschäfte eine fortlaufende, zuverlässige Anweisung der Gesetze gibt.

Desto angelegener war mir, den Grundsätzen nachzugehen, auf welchen unser kirchliches Recht sich erbaut hat und aus den ergangenen Verordnungen und Erlässen die leitenden Gedanken hervorzuheben, darin sich der Character unsrer Landeskirche ebensowohl nach seinem Zusammenhang mit der allgemeinen evangelischen Kirche als nach seiner besondern Eigenthümlichkeit ausspricht.

auch als Resultat der Erfahrung und Geschichte ihnen zugekommen ist, unnützem Streit Einhalt zu thun.

Unter den Rechten der drei anerkannten Kirchen befinden sich auch solche, welche als Vorrechte erscheinen.

So muß der König sich zu einer der christlichen Kirchen bekennen. (Verf.-Urk. §. 5.) Hiernach dürfte er nicht Mitglied einer Secte sein; ob er aber außer einer der drei im Lande befindlichen einer andern Kirche, z. B. der anglicanischen, griechischen, angehören könnte, lassen die Worte der Verfassung unentschieden, aber die landständischen Verhandlungen darüber (Beil. Nr. 19 zu Protok. vom 2. September 1819, Abth. 40, pag. 69; Protok. vom 7. September pag. 119) geben zu vermuthen, es sei hier die Zahl „Drei" in Rücksicht auf eheliche Verbindungen mit Töchtern aus dem russischen Kaiserhaus weggelassen worden, um nicht eine Königin Wittwe von der ihr eintretenden Falls nach §. 12. zustehenden Regentschaft auszuschließen. Uebrigens kennt das deutsche Kirchenstaatsrecht nur drei christliche Kirchen, und die meisten Staatsgesetzgebungen lassen den Regenten hinsichtlich der Religion eher einen kleinern Spielraum.*)

Ferner: „Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse." Verf.-Urk. §. 27.

Daher gehört zu den allgemeinen Erfordernissen eines Mitglieds der Ständeversammlung, daß es einem dieser Bekenntnisse angehört, — Verf.-Urk. §. 135, Z. 1, — eine Bestimmung, durch deren Mißachtung die zweite Kammer im Jahr 1848 unter Geschehenlassen der Regierung das erste Beispiel des den Rechtsboden durchlöchernden Ungestüms gegeben hat, denn sie ließ als Deputirten einen ehemaligen Katholiken zu, der unter dem Namen eines Deutschkatholiken gewählt worden war. Während der Zwischenzeit, die sich an neuem Verfassungswerk versuchte, 1849—50, ward die Wahl in die hiezu berufenen Landesversammlungen, gleichwie zuvor in die Nationalversammlung, frei, doch kein Gebrauch davon gemacht; denn auch widerkirchlich Gesinnte scheuten sich, durch das Aufsehen der Lossagung von ihrer Kirche ihre Wahl zu gefährden, der Deutschkatholizismus bot zum Uebertritt keinen Reiz mehr, man zog es vor, den alten Namen beizubehalten, und seiner Kirche dennoch, desto unrühmlicher, entgegenzutreten. Mit der Rückkehr zur alten Verfassung und dem im Mai 1851 geschehenen Zusammentritt der Stände ist die frühere Bedingung wieder aufgelebt, und staatsbürgerliche Wahlrechte, active (Verf.-Urk. §. 142.) wie passive, erfordern daher die Zugehörigkeit zu einer der drei anerkannten Confessionen.

Die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte sind durch das die Gemeindeordnung abändernde Gesetz vom 6. Juli 1849 allen früheren Anständen so wie den künstlichen Auslegungen der Verfassungs- und bürgerrechtsgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich

*) Eine weitläufigere Casuistik, z. B. auch: wie es wäre, wenn der König excommunicirt würde, S. Mohls Staatsrecht Bd. I. §. 28. u. f.

der Betheiligung von Israeliten und Secten enthoben und nun vom confessionellen Stand völlig unabhängig gemacht.

Unter die Vorrechte der Kirche pflegt man auch zu zählen, daß, wie die katholische Drei — den Bischof, einen Gewählten aus dem Domcapitel und den ältesten Decan — so die evangelisch-lutherische Kirche ihre sechs Generalsuperintendenten mit Sitz und Stimme in die zweite Kammer stellt (Verf.-Urk. §. 133.) — die Zahl der Vertreter im Verhältniß der beiderseitigen Bevölkerung. Nach herrschenden Theorien wären diese eher der ersten Kammer zuzuweisen, aber — den katholischen Bischof ausgenommen, — würde schon die öconomische Stellung ihrer Aemter sie in Mißverhältniß zu den standesherrlichen Grundbesitzern setzen, in der zweiten Kammer aber, welche bei der Etatsberathung die Vorhand hat, darf die Kirche, so lange ihr Gut mit dem Staatsgut vermischt ist, nicht unvertreten sein, gleichwie die religiösen Interessen des Landes bei der Gesetzgebung hierinnen eine weitere Bürgschaft suchen. Indessen der Lebensberuf an und für sich eignet wenig für diesen Boden einer leidenschaftlicheren politischen Thätigkeit; das theoretische Vorurtheil der Zeit, welchem, was nicht vom Volk gewählt, unvolksthümlich erscheint, neben dem Verdacht geheimer Abhängigkeit von Regierungswinken, macht, daß diese Geistlichen in der zweiten Kammer eher als Opfer denn als Priester stehen — es ist ein Dienst auf exponirtem Posten, während das kirchliche Amt nicht bloß Unbescholtenheit, sondern auch möglichst Unbeschriensein verlangt; es ist mehr eine Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln, als Einfluß zu üben, und kein Lohn davon, außer bei völlig reingehaltenem Gewissen.

Die persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der evangelischen Kirche von Altersher eingeräumt waren, und deren Mitgenuß die Verf.-Urk. §. 80. auch den katholischen Kirchendienern zusichert, sind im Verschwinden. Beide haben aber noch das Ansehen und den Schutz als öffentliche Diener*), was den Sectenvorstehern nicht, den Rabbinen in beschränktem Maß zukommt.

Auch die Postportofreiheit der geistlichen Stellen in Kirchensachen, an der übrigens die israelitischen Rabbinate ebenfalls theilnehmen, darf zu den Anordnungen des Staats gerechnet werden, worin er sein Interesse an den recipirten Religionsgemeinschaften beurkundet.

Daß Diesen Einfluß und Rechte zustehen sollen, welche Secten von geringerer Lebensfähigkeit und schnellem Verlauf versagt sind, ist in den Augen derjenigen widerrechtlich, welche in der Religion vor dem Individuellen das Gesellschaftbildende und Geschichtliche über-

*) Hienach auf der zehnsprossigen Leiter der Rangordnung mitclassificirt: Pfarrer auf der achten Stufe, Decane in der siebenten, gleich den Bezirksbeamten, Prälaten in der vierten, gleich den Directoren. Die Mitglieder des Consistoriums sind als solche Staatsdiener und den Mitgliedern der Landes-Collegien gleich classificirt. S. Rangordnung vom 18. Oct. 1821.

sehen und die Gerechtigkeit nur in der gleichen Behandlung aller Einzelnen für sich, nicht zugleich auch in der Anerkennung des Gewichts ihrer socialen Verbindungen erblicken können. Aber Ungleiches gleich behandeln, ist auch ein Unrecht und der natürliche Ausdruck geschichtlich gewordener, im Leben gewurzelter Verhältnisse kein Vorrecht im üblen Sinn zu nennen.

Obwohl vollberechtigt und in gewissem Sinn bevorzugt, ist doch die evangelische, so wenig als die katholische, eine herrschende Kirche im Land, nicht gegenüber von dieser wegen der Parität, auch nicht gegenüber von etwaigen Secten oder Einzelnen aus ihrer eigenen Mitte. Das Individuelle in der Religion wahrt nämlich §. 24. der Verf.-Urk., welcher jedem Staatsbürger „Gewissens- und Denkfreiheit" zusichert, und §. 27., welcher ausspricht: „Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit", daher Niemand zu einem bestimmten Bekenntniß, zur Theilnahme an gewissen Ceremonien gezwungen, und darum, weil er nicht zu einer der drei anerkannten Kirchen gehört, mit positiven Nachtheilen belegt werden kann, während allerdings jenes individuelle Recht nicht so weit geht, daß nun Jeder ohne Rücksicht auf sein Bekenntniß alle positiven Vortheile eines württembergischen Staatsbürgers ansprechen könnte. Aber die Absicht jener §§. der Verfassung bleibt doch so lange unvollständig erreicht, als das Staatsgesetz zur Giltigkeit einer Ehe die Einsegnung durch einen Geistlichen verlangt (Rel.-Edict vom Jahr 1806, Art. VII.), daher sich Deutschkatholiken und Wiedertäufer, um eine giltige Ehe zu schließen, der evangelischen Liturgie unterziehen müssen, wider Jener dogmatische Ansicht, denn die Einsegnung geschieht auf den Namen des Dreieinigen, und wider die donatistischen Scrupel der Baptisten, weil sie den Segen der Geistlichen einer in ihren Augen verunreinigten Kirche verachten, aber ebenso wider das Gefühl der evangelischen Geistlichen, welche hier der Staat beruft, obwohl den Einzelnen nicht zwingend, Unwilligen ihren Segen aufzudringen. Dieß jedoch nicht in Folge von Herrschaft der Kirche, sondern von Verlegenheit des Staats bei der Wahl zwischen zwei Uebeln; denn den Vorstehern von Religionsgesellschaften mit wenig Bürgschaften die Eheschließung zugestehen, oder Sanctionirung des die Sitten und Grundanschauungen des Volks verletzenden Prinzips der Civilehe, um der Wenigen willen, die davon Gebrauch machen, erschien bisher Beides bedenklich. Doch kein Zweifel, daß die Gewissensfreiheit allerdings nothleidet, wenn von der Kirche abgewandte Staatsbürger nur unter dem Joch kirchlicher Trauung hindurch den Eintritt in die Ehe finden können.

Einen sprechenden Beweis dafür, daß die evangelische Kirche nicht eine herrschende ist, liefert die Entstehung der Gemeinden Kornthal (1819) und Wilhelmsdorf (1825), welche, obzwar allerdings zu der allgemeinen evangelischen, namentlich lutherischen Kirche gehörend, doch, abgesehen von ihren dogmatischen Vorbehalten gegenüber den Artikeln 1. (Dreieinigkeit) und 17. (Chiliasmus) der Augs-

burgischen Confession, der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Oberkirchenbehörde gänzlich enthoben, daneben aber mit namhaften bürgerlichen Vorrechten begabt sind, durch welche das Gedeihen der Gemeinde theilweise auf Kosten anderer Gemeinden — sie sind nicht genöthigt, Bürger aufzunehmen, noch Jemand auch nur bei sich wohnen zu lassen, der nicht ihren Einrichtungen sich unterwirft; es muß ein jedes Mitglied sein anderwärtiges Bürgerrecht beibehalten, um nöthigenfalls aus der Gemeinde wieder ausgeschlossen und seiner früheren wieder zugeschoben werden zu können — begünstigt wird. Aber Kornthal ersetzt dem Lande die Gunst der Ausnahmestellung schon durch sein Rettungshaus für verwahrloste Kinder, es hat religiöse Elemente in sich gesammelt und geordnet, welche seiner Zeit, an andern Orten zerstreut, ungeregelt, nachtheilige Wirkungen hervorgebracht hätten, und bis daher hat das Verhältniß der Nebenordnung einen friedlichen Verlauf gezeigt, den die Unterordnung nicht erwarten lassen konnte.

Herrschend kann man eine Kirche darum nicht heißen, wenn sie ihre Ordnung gegenüber von widerspenstigen Angehörigen nöthigenfalls auch mittelst des Staatsschutzes aufrecht erhält, aber es erscheint ihrer würdiger, zuerst von den eigenen Mitteln Gebrauch zu machen, vor Allem bei Widerstand geistigerer Art, während der wirklichen Rohheit angemessen ist, den weltlichen Arm fühlen zu müssen.

Schutz gegen gewaltthätigen Angriff auf den Kultus gewährt das Strafgesetz vom J. 1839, das in Art. 190. mit der entehrenden Strafe des Arbeitshauses bis zu vier Jahren bedroht, „wer, um zu stören, in eine Kirche oder in einen andern, von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, wer Gewaltthätigkeiten an Religionsdienern während ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder an den für den Gottesdienst geweihten Gegenständen verübt (nämlich auch, um zu stören und zur Zeit des Gottesdienstes; s. Hufnagels Commentar zum Strafgesetzbuch Bd. I. S. 496, denn die einfache Beschädigung von Gegenständen religiöser Verehrung, so wie der Gräber und Grabstätten, ist nur mit Gefängniß bis zu einem Jahr bedroht und erst der Hinzutritt einer gewinnsüchtigen Absicht zieht zugleich die bürgerliche Ehrlosigkeit nach sich, Art. 391.), wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Zwang zu verhindern sucht“.*) — Schutz gegen Ungebühr gibt die Bestimmung des Art. 191., wonach „wer ohne Zwang und Gewalt, in der Absicht, die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung zu stören oder eine gottesdienstliche Handlung zu unterbrechen, sich eine ungebührliche Handlung zu Schulden kommen läßt“, Gefängniß bis zu sechs Monaten verwirkt hat. — Gotteslästerung oder Blasphemie, nach ältern Begriffen als unmittelbare

*) Vergl. Hufnagel Commentar III. S. 241. Dessen Strafgesetzbuch mit erläuternden Anmerkungen S. 183 und 505. — Zu Art. 191. vrgl. Comm. I. S. 496, II. S. 560. Erläut. S. 184.

Beleidigung Gottes mit schweren Strafen belegt, zieht unser Gesetz, nur sofern sie öffentlich verübt wird, die Rechte anerkannter Confessionen beeinträchtigt und durch das gegebene Aergerniß die öffentliche Ordnung in einer ihrer Grundlagen gefährdet, zur Strafe, die in der Lästerung liegende Sünde einem andern als dem weltlichen Richter zuweisend. „Wer“ daher „die Gegenstände der Verehrung einer im Staat anerkannten Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdruck des Spotts oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlichen Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.“ Art. 192. Hienach fallen gotteslästerliche Aeußerungen, im engeren Kreise vorgebracht, nicht unter das Strafgesetz; auch will die theologische Polemik, soweit sie die Unterscheidungslehren des eigenen Bekenntnisses unter Widerlegung des entgegenstehenden darstellt, durch diesen Artikel nicht unterdrückt werden. (Hufnagel Commentar I. S. 497 u. f., Erläuterungen S. 184.)

Diese Verbrechen oder Vergehen in Beziehung auf Religion werden von Amtswegen verfolgt, und sind hiefür die Kreisgerichtshöfe competent, mit Ausnahme der durch Schrift oder bildliche Darstellung begangenen des Art. 192, welche das Gesetz vom 14. August 1849 (Art. 1., Z. 2) gleich allen von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen den Schwurgerichten zuweist.

Dagegen Angriffe auf die Ehre einer Kirche können nur auf Klage der Beleidigten zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, und ist die Ehrenkränkung nach Art. 284. mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu strafen, wenn sie — Ziff. 2 — „gegen eine religiöse Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise gerichtet war“, wenn — Ziff. 3 — „die Beleidigung an einem öffentlichen Ort, bei einer feierlichen Gelegenheit oder vor einer versammelten Menge geschehen, oder in Schriften verbreitet worden ist, in welchen der Verfasser sich entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (in Pasquillen)“. Neben der Freiheitsstrafe tritt noch eine Geldbuße von 25—150 fl. ein, wenn eine Ehrenkränkung durch Druckschriften verbreitet wurde. (Art. 284. letzter Absatz. Hufnagel Commentar II. S. 944, Erläuterungen S. 266, 511.)

Solche Beleidigungen einer religiösen Körperschaft sind auf den Antrag des Vorstehers zu bestrafen (Art. 292, Z. 2), worunter je nach dem Umfang der Beleidigung entweder die Oberkirchenbehörde oder die Vorsteher der einzelnen Kirchengemeinden zu verstehen sein werden, deren Pflicht zur Erhebung der Klage desto größer erscheint, weil die einzelnen Kirchengenossen ein Recht der Klage nicht haben. Aber nach allen Mücken schlagen, frommt auch nicht. Zudem scheint unsere Gesetzgebung die frivole Presse dadurch zu Nadelstichen zu ermuntern, daß sie durch Beschlagnahme den Preßvergehen den Charakter des bloßen Versuchs, letzterem aber Straflosigkeit verleiht,

sobald das Vergehen selbst, wäre es vollendet, höchstens nur Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten u. s. f. nach sich ziehen würde (Gesetz betreffend einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs vom 13. Aug. 1849, Art. 11.) — ein Zustand, bei welchem die Kunst, hart an der Grenze der Ehrenkränkungen zu gehen, sich zur Fertigkeit ausbildet und die Meinung entsteht, wie es besser für diejenigen gesorgt sei, welche Beleidigungen üben wollen, als die sie tragen müssen.

Entsprechend den der Kirche von Seiten des Staats eingeräumten Rechten und Wohlthaten hat andrerseits der Staat ihr gegenüber sich in die Lage gesetzt, Mißbrauch und Uebergriff zu verhindern. Was Geschichte und Doctrin hierinnen ausgemacht, das spricht unsere Verf.-Urk. in §. 72. aus: „Dem Könige gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Anordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden.“

Somit übt die höchste Staatsgewalt neben dem negativen Recht der Aufsicht, wodurch sie sich fortwährend von den Lebensäußerungen der Kirche in Kenntniß setzt und Vorkehrung trifft, um letztere in ihren Schranken und ihr Wirken mit dem Staatswohl im Einklang zu erhalten (videat, ne quid detrimenti res publica capiat), auch das positive des Schutzes (jus advocatiae), d. h. das Recht und die Pflicht, die Autorität ihrer Gesetze, Anordnungen und Beamten aufrecht zu erhalten, sie zu fördern und eben damit zu sorgen, daß nichts dieses Schutzes Unwürdiges unternommen werde — letzteres die Kirche weit näher berührend als ersteres, denn es schreibt die Bedingungen vor, unter welchen die Kirche selbst geschützt werden will, während das Aufsichtsrecht nur den Staat gegen die Kirche schützen soll; beides aber entweder in lästige Bevormundung übergehend, wo eine stärkere Staatsgewalt einer schwächeren Kirche in Allem die Hand führen möchte, oder nur noch dem Namen nach ein Recht, wenn die staatliche Obrigkeit, im Gewissen unsicher geworden, das Geschehenlassen mit dem Namen der Politik decken muß.

Für die evangelische Kirche haben diese oberſthoheitlichen Rechte des Staats, so lange der König ihr Mitglied ist, weniger Bedeutung, weil er vermöge seiner Episcopalrechte das oberste Kirchenregiment und damit einen über seine weltliche Kirchenhoheit weit hinausgehenden Einfluß übt und weil beiderlei Rechte in seiner Person vereinigt begrifflich leichter zu scheiden sind, als in der Praxis, außer daß die staatlichen nur mittelst eines verantwortlichen Ministers, die kirchlichen unmittelbar ausgeübt werden können. Gegenüber einem Könige von anderem Bekenntniß aber gewährt die Verf.-Urk. unsrer Kirche **nicht** die Bürgschaften bei Ausübung der Hoheitsrechte, wie sie der §. 79. der katholischen gibt, der hiefür eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde verlangt; denn der §. 76 (wovon im folgenden Abschnitt) hat für einen solchen Fall nur die Episcopalrechte, nicht die *oberſthoheitlichen* im Auge, und ein katholischer

König wäre also wenigstens durch die Verfassung nicht gehindert, letztere gegenüber von unsrer Kirche durch Katholiken ausüben zu lassen, was zwar unschicklich, aber nicht ohne Vorgänge in andern Ländern wäre.

Das ganze gegenseitige Verhältniß zwischen Kirche und Staat, wie es durch Geschichte und Grundgesetz geordnet, ist den beiden Extremen zuwider, wovon die Einen der Kirche ihre darauf gebauten Rechte, die Andern dem Staat nicht gönnen, dafür der Kirche Pflichten zuzumuthen.

Unter dem Namen „Staatskirchenthum" richten sie Spott und Angriffe dagegen, aus verschiedenen Motiven, entweder um der christlichen Religion mit der kirchlichen Erscheinungsform ihren Einfluß auf das öffentliche Leben zu brechen, oder um den Staat in die alte Subordination unter die Kirche zurückzubringen. Einem flüchtigen Bündniß dieser Gegensätze in der Frankfurter Nationalversammlung verdanken die grundrechtlichen Bestimmungen ihr Dasein, wonach keine Religionsgesellschaft mehr vor der andern Vorrechte durch den Staat genießen und fernerhin keine Staatskirche bestehen (§. 147. Abs. 2), und jede Kirche ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten sollte und nur, wie jede andere Gesellschaft im Staat, den Staatsgesetzen unterworfen bleiben (§. 147. Abs. 1). Als es sich aber davon handelte, allgemeine Bestimmungen in die Landes-Gesetzgebungen einzuführen, da zeigte sich ihre Untauglichkeit dazu, und die württembergische Regierung mußte beim Einbringen des Entwurfs einer neuen Verfassung (Oktober 1850) erklären, daß sie sich hier allerdings theilweise von dem Worte und vielleicht noch mehr von dem indifferenten Geist der Grundrechte entfernt habe; bei aller Bemühung, den Grundrechten möglichst gleiches oder ähnlichlautendes zu geben, konnte sie doch bei Zuscheidung von Rechten und Pflichten den großen Unterschied nicht ignoriren, der zwischen Kirchen und Secten, zwischen jenen großen geschichtlichen Korporationen und einer zufällig entstandenen Privatgesellschaft obwaltet. Noch weiter weg von den Grundrechten entfernte sich der im Juni 1851 eingebrachte Verfassungsentwurf, doch mit dem sichtbaren Bestreben, gewissen Forderungen der katholischen Kirche möglichst entgegenzukommen. — Nachdem die Zeit eine andere geworden und die Grundrechte aufgegeben sind, operirt die katholische Kirchengewalt auf einem andern Boden gegen die ihr lästigen Hoheitsrechte des Staates und sucht für die von ihr für göttlich erklärten Vorrechte der Hierarchie Stützen an den völkerrechtlichen Acten des ehemaligen deutschen Reichs — dem westphälischen Friedensschluß und dem Reichsdeputationsreceß vom Jahr 1803, unter Nichtanerkennung der in den modernen Staaten gegebenen Verfassungsbestimmungen und unter Zurückweisung der Conzessionen, welche die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz in einer gleichlautenden Verordnung vom 1. März 1853 gemacht und wodurch dieselben einer namhaften Zahl von Beschwerden, die gegen die frühere vom 30. Januar 1830 erhoben worden, abzuhelfen

gesucht hatten. Der Vorgang Oesterreichs, das unterm 7. April 1850 zu Gunsten der Bischöfe auf mehr als bloß Josephinische Grundsätze über die Kirchenhoheit des Staatsoberhauptes verzichtete, und Preußens, welches ähnlichen Verzicht in seine Verfassung aufgenommen, erschwert zumal Regierungen mit protestantischem Oberhaupt die Vollziehung annoch giltiger Normen, ermuntert zur factischen Beseitigung derselben, und bringt die evangelische Kirche in die auf die Dauer nicht zu ertragende Lage, daß sie, an die Staatsaufsicht gebunden neben ihrer davon sich entbindenden Rivalin stehen und bei Fällen der Concurrenz demselben staatlichen Grundgesetz gehorchen soll, dem der andere Confessionstheil den Gehorsam aufgekündigt hat. (Vergl. gemischte Ehen.)

Welche Formel übrigens gefunden werden mag, um den Streit zweier Mächte wieder für einige Zeit zur Ruhe zu leiten — die Geschichte lehrt, daß Staat oder Kirche weniger durch die Summe der Rechte, die ihnen zugeschrieben werden, als durch die Energie, womit sie die wenigen oder die vielen wirklich gebrauchen, ihre Stellung behaupten. Unhaltbar-gewordenes aufgeben, schadet nicht, wenn dafür das Uebrige desto entschiedener gehalten wird.

Ob der evangelischen Kirche eine Betheiligung bei dem Versuch, der Staatshoheit Abbruch zu thun, ansteht oder nützt, ist zweifelhaft, aber gewiß ist, daß sie desto dringernden Anlaß hat, sich in sich selbst zusammenzunehmen, wenn durch den Rückzug des Staats vor der katholischen Kirche die äußern Bedingungen ihrer Lage ungünstiger werden.

II.

Die oberste Kirchengewalt.

Landesherrliches Summepiscopat. — Theorien zu seiner Erklärung und geschichtlicher Hergang. — Zusammenhang zwischen dem evangelischen und politischen Interesse des Herzogthums; das evangelische Bekenntniß grundgesetzlich garantirt. — Inhalt und Grenzen des landesherrlichen Kirchenregiments. — Versuche zur Beseitigung oder Beschränkung desselben. — Seine Abhängigkeit von der Confession des Regenten; Religionsreversalien.

Inhaber der obersten Gewalt in der lutherischen Kirche ist das Staatsoberhaupt, sofern es ein Mitglied der Kirche ist, — nach allgemeinem lutherischen Kirchenrecht und seit der Einführung der Reformation im Lande. Von dem Kunstausdruck zur Bezeichnung dieser Gewalt — summus episcopus — sind sowohl hierarchische wie litur-

gische Vorstellungen ferne zu halten; denn weder liegt darin das Recht zu predigen und Sacramente zu verwalten, noch eine höhere geistliche Weihe und Stellung an der Spitze des Klerus, sondern er bezieht sich bloß auf das Regiment der Landeskirche *), deren Unabhängigkeit von außerländischer Kirchengewalt (summus); auf Sanction der kirchlichen Gesetze und oberste Leitung der kirchlichen Verwaltung. Dogmatische Normen gibt nicht der König, sondern das Bekenntniß. Impulse geistlichen Lebens nimmt die evangelische Kirche aus der durch Landesgrenzen nur äußerlich getrennten Gesammtheit, das ordnungsmäßige Organ zur Berathung des Landesherrn und Vollziehung seiner Beschlüsse ist ihm im Consistorium und Synode gegeben.

In unsrer Landes-Verfassung ist dieser Zustand vorausgesetzt und garantirt, obwohl nur indirect ausgesprochen, weil sie zu directen Festsetzungen über Kirchenverfassung der Ort nicht war. Sie nennt daher erstlich nur die öffentliche Behörde, durch welche das Kirchenregiment geübt werde. §. 75. „Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig noch zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet", und setzt dabei stillschweigend den König als Denjenigen voraus, welcher vermittelst jener Behörden das Kirchenregiment übe, und zweitens redet sie indirect von jener landesherrlichen Kirchengewalt in §. 76., welcher für den Fall, daß der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, hinsichtlich seiner „Episcopalrechte" das Nöthige vorsehen will.

Um dieses im positiven Recht begründete Verhältniß des evangelischen Landesherrn zu seiner Kirche wissenschaftlich zurecht zu legen, sind dreierlei Theorien ersonnen: das Episcopalsystem, welches die durch den Augsburger Religionsfrieden suspendirte Jurisdiction katholischer Bischöfe über protestantische Territorien für übertragen auf die Regenten der letztern angibt — an sich unmöglich, weil etwas Aufgehobenes nicht übertragen werden kann, und unzureichend, weil jene Jurisdiction nicht souverän, sondern abhängig und beschränkt durch ausländische Obere ist, aber wohlgemeint, um die Fürsten vor der Vermengung des Kirchlichen mit dem Staatlichen zu bewahren und das Gewissen wach zu erhalten, daß nicht über das anvertraute Gut wie über freies Eigenthum nach Willkühr geschaltet werde; ihm liegt der richtige Begriff zu Grunde, daß Kirche und Staat wesentlich zwei sind, aber es flüchtet dieser Begriff unter den Schutz einer durch die

*) Auf der außerordentlichen Synode des Jahres 1841 wurde die im Entwurf eines Kirchengebets befindliche Bezeichnung des Königs als Bischof ohne Erörterung sogleich beseitigt, nicht um das Episcopalrecht desselben zu bestreiten, sondern weil dieser Titel keine glaubensmäßige und lediglich eine kirchen-politische Bedeutung hat, wogegen unsre Kirche den Landesherrn als ihren Schirmherrn in ihren Gebeten zu bezeichnen pflegt.

deutsche Reformation überwundenen Vorstellung und bezeichnet eine neue Sache mit alten Namen. Das Territorialsystem — hauptsächlich von Philosophen gepflegt, von Heterodoxen zeitweise adoptirt — sieht in dem landesherrlichen jus in sacra, es vermischend mit dem circa sacra, eine völlig außerkirchliche Macht, in der Uebernahme der Kirchengewalt durch die Landesherren den Durchbruch der staatlichen Einheit im Regiment, den Anfang des Staates, dem als Ideal die Totalität aller menschlichen Entwicklung, unter Verschwinden der geschichtlichen Religion, vorgehalten ist; beliebt bei den Staatsmännern der älteren Schule zur bequemen Einregistrirung der Kirchensachen unter die Verwaltungsfächer, günstig der freien Regung abweichender Lehrmeinungen, aber das Specifische der Religion, ihre Herkunft, die innere Kraft des Christenthums, die Macht der Bekenntnisse in den Gemüthern verkennend und darum zu Uebergriffen verleitend, bei welchen Kirche oder Staat oder beide Verlust erleiden. Endlich das Kollegialsystem — von dem Tübinger Kanzler Chr. M. Pfaff ausgebildet — sucht die Freunde persönlicher Selbstständigkeit in der kirchlichen Gesellschaft durch die Fiction zu trösten, daß zur Zeit der Reformation die einzelnen Kirchenglieder die Kirchengewalt, deren rechtmäßige Träger sie selbst seien, faktisch auf den Landesherrn übertragen und diese zu Bevollmächtigten der Kirche gemacht haben, rettet aber doch bei dieser Vorstellung den Unterschied der beiden Gewalten und Lebenskreise.

Keines dieser Systeme entspricht der Wirklichkeit, die Geschichte widerspricht ihnen, sie sind nicht im Stande, den Inhalt und die Grenzen des landesherrlichen jus in sacra anzugeben, und es ist überhaupt kein technischer Ausdruck vorhanden, welcher der landesherrlichen Kirchengewalt völlig adäquat wäre. Es bleibt daher nur übrig, den geschichtlichen Hergang zu erkennen und sich in den factischen Verhältnissen zu orientiren.

Die deutsche Reformation, die schweizerische mit eingeschlossen, kam ohne und wider den höheren Klerus zu Stande und hat, wie keine Bischöfe, so auch kein bischöflich-hierarchisches Regiment aus der alten Kirche herübergenommen, obwohl um der Stetigkeit und Ordnung willen es an Neigung nicht fehlte, den Bischöfen eine höhere Gewalt doch jure humano zu lassen, — denn jure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris — auch anfänglich nicht an dem sporadischen Versuch, eigene Bischöfe nach diesen beschränkenden Grundsätzen aufzustellen. So war für das Kirchenregiment der Boden außerhalb des Klerus zu suchen und entweder mit Calvin auf dem Weg des Wahlprincips von unten, das jedoch nicht in der Einbildung demokratischer Willkür, sondern in apostolischer Einsetzung sein Fundament haben wollte, oder mit Zwingli *) bei

*) Vergl. Bluntschli: Zur Geschichte der reformirten Kirchenverfassung in Zeitschrift für deutsches Recht ꝛc. von Reyscher und Wilda, Band VI., 1841, S. 166 u. f.

der bisher außerhalb der Kirche waltenden, aber dennoch für göttliche Ordnung gehaltenen Autorität der weltlichen Obrigkeit. Diesen Weg ging Luther: „Aber weil unser Keiner dazu (zum Kirchenregi-„ment) berufen oder gewissen Befehl hatte und St. Petrus nicht „will in der Christenheit etwas schaffen lassen, man sei denn gewiß, „daß Gottes Geschäft sei, hat sichs Keiner vor den Andern „dürfen unterwinden. Da haben wir des Gewissen wollen „spielen und zur Liebe Amt uns gehalten und demüthiglich mit unsern „Bitten angegangen den durchlauchtigsten u. s. w. als Landes-„fürsten und unsre gewisse weltl. Obrigkeit von Gott „geordnet.“ (Vorrede zum Unterricht der Visitatoren.) So hat die deutsche Reformation eine ordnende Autorität, die sie auf dem eigenthümlichen Lebensgebiet der Kirche nicht finden konnte, von dem allgemein menschlichen, socialen und nationalen Lebensgebiet in Dienst genommen. (Höfling in Harleß Zeitschrift Juni 1850.) Man wollte weder Hierarchie noch Demokratie, noch auch ein absolutistisch-monarchisches Kirchenregiment, sondern der Magistratus politicus sollte mit seiner obrigkeitlichen Autorität, aber nach eigenem Urtheil, der Kirche helfen und dienen. Aristocratia sit, in qua ordine hi, qui praesunt, episcopi et reges, communicent consilia et eligant homines ad judicandum idoneos. (Melanchthon, Bedenken a. 1537.) Also nichts von einer Uebertragung der Gewalt aus der Kirche auf den Landesherrn, vielmehr eine Uebertragung der weltlichen Gewalt auf die ihrer bisherigen Lenker ledig gewordene Kirche, aber unter der durch das Wesen des Kirchlichen bedingten Modification ihrer Wirkungsweise. Es ist das landesherrliche Regiment in den der Reformation erschlossenen Territorien in einen neuen Lebenskreis eingetreten, mit dem Bewußtsein auf beiden Seiten von dem wesentlichen Unterschied zwischen diesem und den bisher verwalteten weltlichen Angelegenheiten. In Uebereinstimmung mit der ganzen Kirche und auf den Rath bewährter Theologen zu handeln, war anerkannte Voraussetzung; erst in späterer Zeit hat subjectives Regentenbelieben sich von geistlichen und weltlichen Höflingen den Namen souveräner Rechtmäßigkeit zuschreiben lassen, und die einzelnen Landeskirchen standen ihm desto wehrloser gegenüber, je argloser früher versäumt worden war, die Befugnisse abzugrenzen und den christlichen Hausvätern, dem status oeconomicus die seiner anerkannten Bedeutung für das Reich Gottes auf Erden entsprechende organische Stellung zum Kirchenregiment zu geben.

Württemberg nun steht mit seinen Grundsätzen des Kirchenregiments von Anfang an auf dem lutherischen Boden und ist schon zu der Zeit, da man in Sachsen noch an Bischöfe und Synoden dachte, allein unter dem landesherrlichen Kirchenregiment gestanden.

Unrichtig wäre aber, zu denken, der fürstliche Einfluß auf die Kirche sei erst mit der Reformation gewonnen worden. Einen solchen übten die Regenten schon zuvor unter mancherlei Titel, als Richter, Patrone, Schirm- und Kastenvögte, und nicht bloß das Aeußere,

wie Vermögen ꝛc., berührend, sondern auch auf innere Zustände ausgedehnt. Hatte doch Eberhard im Bart mit christlicher Mannhaftigkeit eine Reformation der gründlich verdorbenen Klöster durchgesetzt und das erstorbene Leben durch Einführung der Predigermönche zu erfrischen sich bemüht. Es war überhaupt die landesherrliche Macht auch in Beziehung auf die Kirche bedeutend ausgebildet und, sobald ein Anstoß dazu innerhalb der Kirche selbst erfolgte, zur Besitzergreifung bereit. Die Reformation gab diesen Anstoß. Daß das württembergische Land ihr geneigt war, beweisen die vielen strengen Mandate dagegen unter der österreichischen Herrschaft, die vom 6. Februar 1520 an — da der schwäbische Bund das Herzogthum an Kaiser Karl V. als Erzherzog um 200,000 fl. verkauft, worauf dieser es an seinen Bruder Ferdinand als Gubernator, $\frac{\text{7. Febr.}}{\text{31. März}}$ 1522, überträgt und ihn am 5. September 1530 förmlich damit belehnt — bis zur Wiedereroberung durch Herzog Ulrich 1534 dauerte. Dieser brachte die Reformation mit, und obwohl im Cadauer Vertrag (29. Juni 1534), durch den er das Land als ein reichsunmittelbares zwar, aber unter österreichischer Afterlehenschaft von Ferdinand annehmen mußte, die Verpflichtung lag, Alle „bei ihrem Glauben und Religion bleiben zu lassen“, hielt er sich doch „der Religion halber nicht gebunden“, und der nachfolgende Wiener Vertrag vom 21. Aug. 1535 verlangte auch nur noch so viel, wiedertäuferische, schwenkfeldische und andere unchristliche Secten im Lande nicht zu dulden. So ging er denn mit aller Energie an die Reformation, ließ die Geistlichen alle vor Schnepf und Blarer kommen, ihnen die Grundlehren der evangelischen Religion auseinandersetzen und sie befragen, wessen man sich bei ihnen zu versehen habe. Wer nun der neuen Lehre geneigt war, wurde belassen, die Andern zu entfernen gesucht, ebenso befahl er den Prälaten, ihre Patronatspfarreien mit evangelischen Predigern zu besetzen, erließ schon 1534 eine neue Eheordnung, reformirte die Klöster, „weil er in seinem Gewissen verbunden sei, das Gott schmähende, heuchlerische Wesen der Klosterleute nicht länger zu sehen oder zu dulden“ u. s. f.

Dieß Alles thut Ulrich in seiner Eigenschaft als Herzog, in eigenem Namen, mit dem Rath einiger Theologen; denn daß auf einem Landtag von 1535 die Einführung des Evangeliums und der Reformation von Fürst und Landschaft einmüthig soll beschlossen worden sein, ist zwar eine traditionelle, aber irrthümliche Annahme. (Eisenlohr, Einleitung in die Kirchengesetze p. 48 und Note 252. — Heyd's Ulrich, Band III., p. 79, Note 135.)

Seine Kirchenordnung — die erste, sogenannte kleine vom Jahr 1536 — erläßt er in Form eines fürstlichen Befehls: „Von Gottes Gnaden Wir — — haben dieß nachfolgend Kirchenordnung nach der Regel göttlicher Geschrift gestellt und angericht.“ In seiner Visitationsordnung von 1547 ist er sich bewußt, hiemit die Pflicht einer christlichen Obrigkeit auszuüben, u. s. f.

Ebenso handeln die folgenden Herzoge. Christoph, im Eingang seiner — großen — Kirchenordnung vom Jahr 1559 sagt, daß „ungeachtet etzlicher Meinung nach der weltlichen Oberkeit allein das weltlich Regiment zustehen solt", er sich doch vor Gott schuldig erkenne, vor allen Dingen sein Land mit der reinen Lehr des heiligen Evangelii zu versorgen und also der Kirche Christi mit Ernst und Eifer sich anzunehmen.

Keineswegs wird auch zwischen Landschaft und Prälaten auf der einen und dem Herzog auf der andern Seite über die Kirchengewalt des letzteren, sondern nur darüber verhandelt, daß der Herzog die evangelische Religion gewährleiste. So im Landtagsabschied vom 19. Juni 1565, wo die Landschaft des Herzogs ökonomischer Verlegenheiten sich angenommen und dafür diesen um Erhaltung des Bekenntnisses gebeten hatte, was dieser gerne vernimmt und sagt: „daß er mit ihnen sich gnädig, auch sie mit ihm sich unterthänig verglichen haben, das Bekenntniß und die Kirchenordnung für sich, seine Erben und Nachkommen also in der Kirche Gottes zu erhalten, darüber getreue Wächter und Schirmer, deßgleichen gehorsame und gefellige Unterthanen zu sein"; und ihnen zugesteht, daß, sofern ihnen in Zukunft etwas der Augsburgischen Konfession ꝛc. zuwider aufgetragen werden wollte, „daß die Prälaten und von der Landschaft solches „für ihre Personen oder auch in den Kirchen der Städt und Flecken „unseres Fürstenthums anzunehmen und zuzulassen, doch mit aller „Bescheidenheit, soviel christlichen Unterthanen gegen ihre ordentliche „Oberkeit gebührt, nit schuldig sein sollen."

Die evangelischen Landesherren stehen als die Beschützer ihrer Kirche gegen Hierarchie und Reichsgewalt, als Garanten und verantwortliche Vertreter des Bekenntnisses erklärlicherweise an der Spitze der kirchlichen Leitung. In Württemberg besonders ist die lutherische Kirche mit dem Herzog und seinem Stamm aufs engste verknüpft, und dieser gleichsam eine Personification ihres Bestandes.*)

*) Hier drängte die doppelte Besorgniß, wieder österreichisch und katholisch zugleich werden zu müssen, das evangelische Volk unter Schirm und Leitung seiner Herzoge — eine nicht unbegründete Furcht, wenn man bedenkt, wie durch den Cadauer Vertrag das Herzogthum ein österreichisches Afterlehen geworden, wie sodann, als Ulrich durch seine Theilnahme an dem unglücklichen schmalkaldischen Krieg das Lehen verwirkt hatte, sein Sohn Christoph im Vertrag von Passau, 6. August 1552, wiederum das Joch der Afterlehenschaft auf sich nehmen und außerdem die Landschaft an Ferdinand „zu Vergnügung und Ergötzung" 250,000 fl. zahlen mußte; während im Prager Vertrag 24. Januar 1599 es dem Herzog Friedrich zwar gelang, gegen Entrichtung von 400,000 fl. an Rudolph II. der Afterlehenschaft loszuwerden, gleichwohl aber das Erzhaus die Anwartschaft auf das Land für den Fall des Absterbens des Mannsstammes beibehielt, auch der Kaiser, als Mitbelehnter, württembergische Titel und Wappen führen durfte, obzwar unter der Verbindlichkeit, daß Oesterreich beim Anfall die prote-

Aber darum wird die Kirchengewalt von den Herzogen nicht als eine fürstliche Domäne zu willkürlichem Gebrauch angesehen, sondern als eine Verpflichtung zu Rein- und Aufrechthaltung des Anvertrauten. Hiezu verbinden sie sich vertragsmäßig gegen ihre Landschaft, wie sie denn auch in ihren Testamenten die Regierungsnachfolger ebenso auf Confession und Kirchenordnung, wie auf die Landesverfassung verpflichten und die Herzoge bei ihrem Regierungsantritt beides zu bestätigen hatten. Auch handeln sie dabei immer auf den Rath der Theologen und in Uebereinstimmung mit den übrigen lutherischen Ständen.

So als Ludwig die Unterschrift der Concordienformel anordnet, 19. Juli 1577, beruft er sich auf die Gemeinsamkeit der Fürsten, berühmte Theologen, auf die Uebereinstimmung der Formel mit der Schrift und den älteren Symbolen, und dann erst sagt er: „So ist unser gnädiger Befehl, ihr wollet hiemit übersandte Schriften lesen und — mit euren eigen Händen unterschreiben, ohne einen Anhang oder Condition."

Allerdings jedoch in der spätern Zeit, als Ludwigs XIV. Grundsätze von absoluter Fürstengewalt auch bei deutschen Regenten Eingang gefunden, konnte ein Karl Alexander, obwohl katholisch, sich oberster Bischof nennen bei einer katholischen Angelegenheit — Erbauung einer katholischen Hofkapelle — wie bei einer lutherischen — betreffend eine Unruhe erregende Sekte — und sich unter diesem Titel eine Stellung zuschreiben, die ihm so wenig zukam, als der Titel selbst. (Eisenlohr, Einleitung, §. 59.) Indessen gibt die Geschichte unserer Kirche den württembergischen Regenten das Zeugniß, daß sie sich im ehrenwerther Erkenntniß ihres Berufs des sonstigen Ländern so nachtheilig gewordenen Experimentirens an Lehre, Verfassung und Kultus fast durchaus enthalten, und Mehrere als wirkliche Beförderer des religiösen Lebens mittelst erprobter Einrichtungen sich bleibenden Dank verdient haben.

Deutlicher noch wird der Sinn, in welchem die Kirchengewalt den Landesherren zuzuschreiben, durch die Betrachtung dessen, worin seit der Reformation ihre Bethätigung bestanden hat; fürs erste näm-

---

stantische Kirche aufrecht erhalten müsse. Und so beharrlich hielt Oesterreich an seinen Aussichten fest, daß, als mit dem Tod Karls VI. die österreichischen Erblande auf die weibliche Linie der Habsburger übergingen, und der württembergische Administrator Karl Friedrich die österreichische Anwartschaft aus dem Grund, daß Württemberg ein Mannslehen sei, für erloschen erklärte, dennoch die österreichischen Ansprüche fortgeführt wurden, und noch im Kurfürstenbrief 24. August 1803 Kaiser Franz sich ebenso Herzog zu Württemberg wie König in Jerusalem nannte. — Durch die nachfolgenden Staatsakte sind mit dem alten deutschen Reich die alten Titel für solche Ansprüche gefallen, mit ihnen aber auch die alten eventuellen Garantieen des Bekenntnisses. — Es soll nicht vergessen werden, was sich das alte Herzogthum sein *Bekenntniß kosten ließ.*

lich in Bestellung und Instruirung der kirchlichen Behörden (Consistorium, Superintendenz), sodann in gesetzlichen Verfügungen zur Ordnung und Leitung der Kirchensachen, und waren die Consistorien nur in beschränkter Weise zu eigenem Handeln bevollmächtigt, in allen wichtigen Dingen zur Berichterstattung und Einholung landesherrlicher Entschließung angewiesen. Bei Verhältnissen, die zwar noch altherkömmlich, aber nach den Begriffen der Reformation nicht mehr im eigentlichen Sinne für kirchlich galten, hatte der Landesherr eine dem Inhalt nach selbstständige Gesetzgebung, aber wo es sich von der Lehre handelt und was damit zusammenhängt (z. B. bei Ehesachen verbotene Grade), bei mit dem Lehramt verbundenen Functionen des Kirchenregiments, die etwas Aehnliches mit einer Gesetzgebung haben (Kultus), ist der Inhalt der landesherrlichen Verfügungen nur der Ausdruck dessen, was das Lehramt als Lehre oder angemessene Einrichtung anerkannt hat, und werden deßhalb neben den Anträgen der Consistorien Gutachten der theologischen Fakultäten zugezogen, — wobei noch die kirchlichen Gemeinden zwar ohne Initiative, aber mit dem Anerkenntniß eines Rechts, nicht zuzustimmen, im Hintergrund stehen. Also bei kirchlichen Dingen im engern Sinne eine Art vollziehende Gewalt in den Händen des Landesherrn, die freilich später gegenüber von einer in sich unsicher gewordenen Theologie versucht war, sich selbst am Ende über ihre eigene Befugniß hinaus zuzutrauen. Aber nur Schmeichler oder in Zeiten entbrannten Parteikampfes von Rechthaberei Verblendete können einen evangelischen Landesherrn bereden wollen, daß er für sich bei Fragen der Lehre und des Gewissens im Namen der Kirche das letzte Wort sprechen dürfe und könne. Eine wahre gesetzgebende Gewalt, soweit sie wirklich zum Kirchenregiment gezählt werden kann, hat in der landesherrlichen Gewalt nie gelegen, sondern sie ist der ähnlich gewesen, welche der römische Kaiser als Oberhaupt der Kirche als einer äußern Gesellschaft, behauptete. Die entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung ist immer bei der Kirche selbst geblieben (Eichhorn, Kirchenrecht I., p. 685 u. f.), und sie hat sie ausgeübt auch bei unvollkommener Organisation dazu, nöthigenfalls durch die Energie der Gewissen ersetzend, was an formellen Rechten abging.

So hat denn auch in Württemberg der evangelische Landesherr als Inhaber der obersten Kirchengewalt das Recht, mittelst des von ihm bestellten Consistoriums die Kirche zu regieren durch Vollmachten, die er ihm innerhalb bestimmter Grenzen, durch Entschließungen, die er ihm außerdem ertheilt; er hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung unter Beirath der Oberkirchenbehörde und in wichtigeren Fragen der Lehre — unter Zuziehung der theologischen Facultät — ein Recht, von den Vorfahren sammt der Gewissenspflicht ererbt, dabei auf dem Grund heiliger Schrift und in Uebereinstimmung mit der ganzen evangelischen Kirche zu handeln. Ein kirchliches Organ, *dessen Beschlüsse er vollziehen* müßte, ist nicht vorhanden, auch keines,

das seinen Beschlüssen formell entgegentreten könnte. Aber daraus folgt nicht das Recht zu willkürlicher Verwaltung. Ihr zu begegnen, wäre Amtspflicht der zur Verwaltung der Kirche Berufenen; blieben deren Vorstellung fruchtlos, so tritt die Macht des Veto von allen lebendigen evangelischen Gewissen ein.

An diesem kirchenregimentlichen Verhältniß des Landesherrn zu seiner Landeskirche wird noch viel mehr Anstoß genommen, als an dem staatsrechtlichen, das überhaupt zwischen Regierung und Kirche stattfindet. Es gibt, welche sich der Verbindung schämen aus Gründen politischer Ansicht, die Ehre des Staatsbürgers in Allem nach der Opposition schätzend, die er den Regierenden macht, machen kann. Andere, von Vorstellungen levitischer Reinheit ausgehend, halten die nahe Berührung der Staatsgewalt für einen Makel der Kirche und zögen es vor, entweder das kollegiale Regiment der Consistorien, oder das persönliche der Superintendenz — nach Art der englischen bischöflichen Kirche — kirchenregimentlich gesteigert zu sehen in katholisirender Weise, aber darum wider die Natur der lutherischen Reformation, die das Vertrauen zu der staatlichen Obrigkeit gehoben, den Glauben an die Hierarchie verdrängt hat. Weniger Eingang in Deutschland hat bis jetzt die Grundanschauung der freien schottischen Kirche und des Genfers Vinet gefunden, wonach wegen alleiniger und unbedingter Abhängigkeit jedes einzelnen Christen von Christus, als dem Einen Souverän der Kirche, dieser zur Gewissenspflicht gemacht wird, eine Mitwirkung des Staats in Zwang oder Gunst jeder Art, geschweige eine unmittelbare Einwirkung vollkommen fern zu halten. Oft auch gehen diese in sich verschiedenen Ansichten eine trübe Mischung mit widerlichem Geschmack ein. — Aus solchen Quellen entspringen manche Vorschläge und Entwürfe zu neuer Verfassung.

Aber zwei Grundsätze stehen fest: ein geschichtlicher — daß wichtigere Veränderungen in der Verfassung durchschlagend nur in Folge tieferer Entfaltungen des innern Lebens einer Kirche zu Stande kommen; und ein ausgesprochener — daß ohne klar daliegende Nothwendigkeit der Beruf zu Aenderungen und damit die Bürgschaft des Gelingens fehlt. Wer ersteren ignorirt, sündigt wider die Erfahrung; wer den anderen nicht gelten ließe, sagte sich los von dem nüchternen, conservirenden Geist der deutschen Reformation und ihrer ersten Gründer. Es bedarf gewisser, göttlicher Fingerzeige, um mit Zuversicht an Aenderungen der kirchlichen Verfassung zu gehen.

Die Möglichkeit zu letzteren garantirt übrigens unsere Verfassungs-Urkunde, indem sie §. 75 von der Verwaltung des Kirchenregiments nach den bestehenden „oder künftig noch zu erlassenden“ verfassungsmäßigen Gesetzen redet. Es war in der constituirenden Versammlung des Jahres 1819 mehr beantragt worden — neben Consistorium und Synode sollten die Kirchenconvente genannt, oder, da diesen die Qualification abzugehen schien, frei gewählte Vertreter der Gemeinden als in den Synodus aufzunehmen

bezeichnet werden. (Vorschläge der Prälaten Schmid und Abel, Landständ. Verh. 14. September 1819, S. 109.) Allein die Versammlung, obwohl in ihrer Mehrzahl den Vorschlägen an sich günstig, hielt sich — auf Weishaars Einwendungen hin — für nicht gehörig vorbereitet, glaubte, sie wären zuvor noch durch die kirchlichen Behörden zu prüfen, und überließ sie so einer späteren Entwicklung, zu deren Gunsten sofort der Regierungsentwurf obigen von der Versammlung ausgehenden Zusatz erhalten hat.

Die Räthlichkeit zu einer kirchenregimentlichen Reform lag in dem gedoppelten Umstand, daß überhaupt das landesverfassungsmäßige Princip kirchlicher Autonomie nach den constitutionellen Begriffen der Zeit eine Vertretung des evangelischen Volks von unten gegenüber dem königlichen Regiment von oben zu seiner Vergewisserung zu fordern schien, namentlich aber darin, daß das zuvor allein lutherische Land ein paritätischer Staat geworden war, was auf die Stellung des Staatsoberhauptes zur evangelischen Kirche von nothwendigem Einfluß ist und daß die Landstände, die im alten Herzogthum zugleich Mitwächter der kirchlichen Rechte und bei causis mixtis Mitfactoren der Gesetzgebung waren (z. B. in Ehesachen), wegen ihres nunmehrigen confessionell gemischten Characters zu solchem Beruf nicht mehr fähig waren. Daher und namentlich seit den dreißiger Jahren mancherlei Vorschläge dazu, auch in der zweiten Kammer Motionen und Anträge, der letzte von dem Abgeordneten Professor Schmid, und ihnen entsprechend gelangte endlich ein von der Regierung gemachter Entwurf über eine neben dem Kirchenregiment bestehen sollende Presbyterial- und Synodal-Ordnung zur Berathung vor den Geheimenrath. Dieß war im Jahr 1847.

Da schien auf einmal das Jahr Achtundvierzig die Nothwendigkeit zu totalen Umänderungen auch in der kirchlichen Verfassung zu bringen. Es ward eine Commission niedergesetzt aus vierzehn Mitgliedern, darunter ein Geheimerath (Pistorius), ein geistliches (Grüneisen) und ein weltliches (Kraus) Mitglied des Consistoriums, ein Prälat (Hafner), ein Facultätsmitglied (Dr. Schmid), zwei Decane (Georgi, Heim), ein Pfarrer (Köhle), zwei Diaconen (Lechler, Baur), ein Advocat (Nestle), zwei Schultheißen (Meßmer in Stammheim, Rein in Genkingen) und ein Schulmeister (Zeiher von Langenburg). Im November 1848, also zwar vor Verkündigung der Grundrechte, aber doch in der Gewißheit dessen, was sie über Kirche festsetzen, ward ein Entwurf ausgearbeitet und 1849 veröffentlicht. Es hat nicht bloß geschichtlichen Werth, sondern hilft zugleich den angeborenen Character der lutherischen Kirche erkennen, wenn in Erinnerung behalten wird, wie dieser Entwurf — offenbar entgegen dem Wort und Geist der Grundrechte — dem Könige, als Höchstgestellten unter den Kirchengenossen, auch fernerhin höhere Befugnisse der Kirchenleitung anvertraut wissen will (§. 4.) und ihm in Titel III. „Vom kirchlichen Vorbehalt" unter Anderem Genehmigung der wichtigeren Verordnungen des Oberkirchenraths und aller Beschlüsse der

Landessynode über Gesetze und allgemeine Anordnungen mit Suspensiv=Veto, Wahl des Vorstands des Oberkirchenraths und seines Stellvertreters, Ernennung aller ständigen Kirchenbeamten aus einem Vorschlag des Oberkirchenraths, zuscheidet. Es enthält dieser Entwurf in der That nichts Anderes als die Umkleidung des bisherigen landesherrlichen Kirchenregiments in constitutionelle Formen. Die Grundrechte aber hätten zwar keiner Kirche verwehren können, irgend einem Mitglied ihre oberste Gewalt anzubieten, desto gewisser aber dem Staatsoberhaupt, das Vertrauen anzunehmen und damit zu demjenigen zurückzukehren, was sie als Staatskirchenthum ausgeschlossen haben wollten. — So sehr liegt es im Bedürfniß der lutherischen Kirche, ihr Regiment an die staatliche Obrigkeit anzulehnen, daß sogar noch Versuche dazu gemacht werden konnten, nachdem dieß nicht mehr thunlich war; und man wird es für eine erklärliche Selbsttäuschung ansehen, wenn der Entwurf, nachdem ihm durch die Grundrechte die Kirchengewalt des Königs als Landesherrn unmöglich geworden war, dieselbe dem König als „Höchstgestellten" anvertrauen will; denn der König ist ja nur der Höchstgestellte, weil und sofern er König ist, und die lutherische Kirche meint nicht die Auszeichnung des Namens, sondern die Macht der Stellung, wenn sie „des Gewissen spielen" und den Regenten „als Landesfürsten und unsere gewisse weltliche Obrigkeit von Gott geordnet" angehen will; sie ist daher auch nicht bloß in monarchischen Staaten, sondern ebenso in Republiken gewöhnt, der Obrigkeit als Obrigkeit die kirchliche Gewalt zuzuschreiben. — Wäre es möglich gewesen, daß die Grundrechte zur Herrschaft gelangten, so wäre jedes kirchenregimentliche Verhältniß zwischen dem König und unserer Kirche unmöglich geworden.*) Dann aber war auch die klare Nothwendigkeit zur durchgreifenden Umbildung der Verfassung da und konnten mit Entschiedenheit und Zuversicht aus den gegebenen Bedingungen die nothwendigen Folgerungen gezogen werden. Für die wohlgemeinte Erfindung des sogenannten kirchlichen Vorbehalts und was man darauf bauen wollte, hätte es uns am Fundament, an Verständniß und an Glauben gefehlt; und es ist eine Wohlthat, daß mit der Einführung des Entwurfs nicht geeilt ward, denn er hätte das Kirchenregiment in eine unmögliche Stellung gebracht.

---

*) S. den Bericht der Verfassungscommission vom 2. Novbr. 1850 zu Art. 46 des damaligen Regierungsentwurfs in den Verhandlungen der dritten verfassungberathenden Versammlung, Beilagenband S. 137. Die Commission will die Bestimmung aufgenommen wissen: „Das Kirchenregiment oder ein Antheil an demselben kann weder von dem Staatsoberhaupte, noch einer Staatsbehörde ausgeübt werden." Offenbar von den Grundrechten gefordert. In der Verfassungscommission des Jahres 1851 hat nur noch Eine Stimme (Probst) diese Consequenz der Grundrechte festgehalten.

Noch im October 1850, also zur Zeit formeller Geltung der Grundrechte, hatte die Regierung in ihrem an die damalige revidirende Landesversammlung gebrachten Entwurf einer Verfassungsrevision die Abweichung ihrer Ansichten von Wort und Geist der Grundrechte hinsichtlich der Bestimmungen über die Kirchen offen ausgesprochen, und demgemäß damals, wie in dem spätern Entwurf vom Juni 1851 unter Art. 46 festzusetzen proponirt: „Die zwischen dem Staat oder dem Staatsoberhaupt und einzelnen Kirchen durch Vertrag, Herkommen oder durch die Kirchenverfassung begründeten Rechtsverhältnisse können nur auf vertrags- oder kirchenverfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.“ Somit wäre es, ging diese Bestimmung durch und kam überhaupt eine neue Verfassung zu Stande, hinsichtlich des landesherrlichen Kirchenregiments beim bisherigen Stand geblieben, und hätte nicht mehr eine politische Nothwendigkeit, sondern nur noch die Erwägung des kirchlichen Bedürfnisses zu anderweitigen Auseinandersetzungen über das Kirchenregiment führen können.

Die Bewegungen der jüngstvergangenen Zeit haben nun dieses Verhältniß unverändert gelassen, denjenigen zum Leidwesen, welche die in §. 71. unserer Verf.-Urk. zugesicherte kirchliche Autonomie und ein landesherrliches Kirchenregiment für unvereinbar ansehen, allein mit Unrecht; denn genannter Paragraph, welcher besagt: „die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen“, schließt bei der lutherischen Kirche die landesherrlichen Episcopalrechte nicht aus, sondern ein, sofern sie kirchenverfassungsmäßig sind. Es müßte daher vielmehr „naturrechtliche“ Autonomie heißen, um diese Rechte beseitigen zu können; dann nemlich müßte man bei dem Wort an ein berechtigtes Geltendmachen des Willens sämmtlicher Glieder einer Kirche denken; es ist der moderne Begriff von Autonomie, daß eine Gesellschaft nicht nur von Außen her keine Gesetze zu empfangen hat, sondern auch nicht bloß von Oben, und daß der Wille der Einzelnen zugleich von Unten her agiren kann. Gegenüber von diesem Begriff gilt auch die katholische Kirche, ihrer kirchenregimentlichen Unabhängigkeit vom Staat ungeachtet, doch für heteronomisch regiert um der Vorherrschaft willen des priesterlichen Standes in ihr. Aber unsere Verf.-Urk. behütet die bestehenden Kirchen vor naturrechtlichen Invasionen durch die Garantie ihrer verfassungsmäßigen Autonomie, ohne sie darum von der Weiterentwicklung der Kirchenverfassung abzuhalten. Uebrigens wird auch ein gesundes Naturrecht seinen Begriff von Autonomie nicht einseitig in der Summirung der in einer Gesellschaft befindlichen Einzelwillen finden wollen, sondern vor Allem in der Erhaltung des constituirenden Characters, durch welchen diese Einzelnen in eine lebendige Einheit gebracht sind, denn dieser ist es, welcher den Völker-Individualitäten kirchlich wie staatlich Halt und Nachdruck verleiht. Die Souveränität einer Masse Volks, in welchem die geschichtliche Staatsidee nicht lebendig ist, zersprengt den Staat, und eine nach

solchen Vorstellungen zugerichtete „Volkskirche" hielte noch weniger Stand. Daß aber unsrer evangelischen Kirche zugemuthet werden wollte, nachdem schon das allgemeine Wahlrecht in politischen Dingen sich ausgelebt hatte, den Versuch einer Neubildung ihrer Verfassungsformen auf dem gleichen Weg des allgemeinen Wahlrechts und mit constituirenden Versammlungen auf dieser Grundlage zu machen, war mehr als naiv, und eher darauf angelegt, die Autonomie der Selbstauflösung zu befördern. — Merkwürdig, daß gerade diejenigen, welche sich wider den Zusammenhang von Staat und Kirche ereifern, ihr damit ein — abgelegtes — Staatsgewand aufzunöthigen dachten.*) Eine Autonomie von Atomen, dabei der innere Kern verlassen wird, durch den sie zur Verkörperung gelangen, ist kein Gut für sie. Das Christenthum ist nicht eine menschliche Erfindung, die Kirche bewahrt an ihm eine göttliche Stiftung; daß die in ihr niedergelegten Schätze wohl bewahrt und verwaltet werden, ist ihre Aufgabe, und danach auch die Angemessenheit der Form des Kirchenregiments zu beurtheilen. Darum, nicht ob die staatliche Obrigkeit zugleich kirchliche Gewalt haben solle oder nicht, ist die erste Frage, sondern ob sie an und für sich und in ihrem Verhalten zur Kirche auf Wegen geht, die dem Reich Gottes, darinnen nach Lehrbegriff und Weltanschauung unsrer Kirche die Obrigkeit selbst ein Stand ist, zuführen. Wo nicht, dann haben die beiden andern Stände — Lehrstand und Hausstand — Pflicht und Fug, für Lösung des Bandes und für neue Ordnung des Kirchenregiments zu sorgen.

Man darf nicht vergessen, wie die Reformation, durch die unsre Kirche ins Dasein gekommen, eine Gewissensthat ist. Diesem Character getreu muß Alles in ihr geschehen, was unternommen wird. Auch Verfassungsänderungen sind aus dieser Quelle zu schöpfen, sonst schöpft man Wind statt frischen Wassers.

In Württemberg kann übrigens der König nur, sofern er der evangelischen Confession zugethan ist, Episcopalrechte über die evangelisch-lutherische Kirche ausüben. — Ein Satz, der sich von selbst versteht, sobald man die Entstehung und Natur des landesherrlichen Kirchenregiments ins Auge faßt, der aber nicht überall zur Anerkennung gelangt ist. In Bayern übt sie der katholische König mittelst seines Kultministers, dem das Consistorium untergeben ist, aus. Sachsen und Württemberg verdanken dem Umstand, daß Rücktritte ihrer Regenten zum Katholizismus zu einer Zeit stattfanden,

*) Dieß liest sich zwischen den Zeilen des Berichts der Verf.-Commission vom Nov. 1850: „Das evangelische Consistorium .... sind aufzuheben. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz." Dieses Gesetz sollte namentlich festsetzen, durch welche Organe die nothwendigen Aenderungen in den jetzigen Kirchenverfassungen gemacht werden sollen, und bei Bildung dieser Organe sollte auf die eigenthümliche Einrichtung dieser Kirchen die angemessene Rücksicht genommen werden. Daß dabei unsrer Kirche das allgemeine Wahlrecht zugedacht war, ist sonst verkündigt worden.

da noch ein Corpus evangelicorum in Deutschland bestund und die festen Bestimmungen des westphälischen Friedens galten, schützende Bestimmungen. Dort verwalten, unabhängig vom Regenten, eigens dazu benannte Ministri in evangelicis das evangelische Kirchenregiment; bei uns ward solches dem Geheimenrath übertragen.

Als nemlich das Land nach dem kinderlosen Absterben Eberhard Ludwigs 1733 an die Winnender Linie und den bereits 1712 katholisch gewordenen Karl Alexander kam, stellte dieser, welcher zuvor schon mehreremal die bündigsten Zusicherungen hinsichtlich der Religion gegeben hatte, unterm 15. Dec. 1733 gegen die evangelischen Mitstände, unterm 17. gegen die Landschaft eine feierliche Versicherung des Inhalts aus: es solle hinsichtlich der Religion Alles beim Alten bleiben, alle Beamtungen mit Evangelischen besetzt werden, Konsistorium und Synodus in bisheriger Wirksamkeit bleiben, das Kirchengut nur für kirchliche und Landeszwecke verwendet werden, keine katholischen Kirchen, Kapellen, Altäre, Bilder, Processionen, Wallfahrten, Kirchhöfe, kein simultaneum catholicum zugelassen werden, keinerlei katholischer Gottesdienst im Land stattfinden außer dem in der Hofkapelle, keiner Gemeinde sollen Bürger von einer andern Religion aufgedrungen, zu katholischen Hofpredigern nur verträgliche Personen genommen werden. Zu Bekräftigung alles dieses renunzirt Karl Alexander für sich und seine Erben auf Alle ihm dießfalls competirenden Rechte, Freiheiten und Privilegien, wie auch auf alle canonischen Dispositionen, päbstlichen Absolutionen, Dispensationen, Edicte und die Prinzipien der katholischen Klerisei und verspricht bei fürstlichen wahren Worten „daß Wir oder Unsre Nachkommen weder sub praetextu juris territorialis, reformandi, episcopalis, noch weiter unter allerlei Vorwand dawider in keinem Stück thun oder zu thun gestatten und allen Machinationen unsre fürstliche Autorität entgegensetzen." Auch wolle er seine Prinzen dahin anweisen, „daß sie gleichmäßige landesväterliche Grundsätze, Sentiments und Conduite" führen; endlich „falls auch Prälaten und Landschaft hierunter ein Widriges zugemuthet würde, selbige ein Solches anzunehmen oder einzugehen nicht verbunden sein sollen." Zu dieser Versicherung gab Karl Alexander noch eine Verordnung vom 27. März 1734, worin er seine Religions-Reversalien für eine contraktweise Zusage erklärt und dem Geheimenrath aufträgt, „alle und jede die evangelische Religion augsburgischer Confession, das Kirchen- und dahin einschlagendes Oekonomie- und Polizei-Wesen betreffende Angelegenheiten nach dem Exempel von Kursachsen allein ohne Auftrag zu besorgen, es concernire nun solches allein Unsre Lande oder das gesammte evangelische Wesen in und außerhalb des römischen Reichs, auf Reichs- und Kreistagen, Conferentien, Deputationen und allen andern Zusammenkünften und Verhandlungen; gestalten wir denn auch Unsre Collegia und Gesandtschaften zu alleiniger Erstattung ihrer Berichte in solchen Fällen an euch und eure darauf zu ertheilende reichs- und landgrundgesetzmäßige Bescheide angewiesen

und euch noch weiter gnädigst aufgegeben haben wollen, im Fall wider Vermuthen einiger Eingriff und Excesse hierwider begangen werden möchten, selbige sofort abzustellen."

Man sieht, wie das Land sich damals vorgesehen hat; das evangelische Kirchenwesen ward völlig gegen den Herzog isolirt — mit Grund, denn daß es mit der Conversion des Fürsten auf das Land selbst abgesehen sei, wußte man voraus und erfuhr es hernach, aber man war vorbereitet, entschlossen und im Recht. Das Corpus evang. hatte die Garantie für diese Religionsreversalien, als für ein pactum perpetuum übernommen; sie bildeten von nun an einen wesentlichen Theil der Landesgrundgesetze und wurden auch — obgleich Karl Alexander in seinem Testament dieselben zu beseitigen und neben seiner Wittwe sogar den Bischof von Würzburg dergestalt zum Vormünder seines Sohnes und Nachfolgers zu bestellen gesucht hatte, daß ohne dessen Vorwissen und Gutheißen auch in Religionssachen nichts geschehen solle — (ein Testament, in Würzburg verfaßt, das nicht zur Anerkennung gelangte) — von den Nachfolgern bestätigt, von Karl Eugen namentlich noch in dem von Kaiser Joseph bestätigten Erbvergleich vom 27. Febr. bez. 2. März 1770, bis mit dem Regierungsantritt Herzog Friedrich II. 1797 das Herzogthum wiederum an einen dem Bekenntniß des Landes zugethanen Regenten kam. Noch lebt in der Erinnerung des altwürttembergischen Volks Geschichte mit Sagen vermischt, was mit unsrer Religion im Werke war, als ein schneller Tod den ersten katholischen Regenten nach kurzer Regierung († 12. März 1737) dahinraffte.*)

Jene Religionsreversalien nun blieben bei der Errichtung unsrer Landesverfassung nicht unbeachtet und wurde in §. 76 bestimmt:

„Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein."

Hieraus folgt, daß in solchem Fall nicht der ganze Inhalt der Reversalien wieder aufleben könnte, und dieß wäre auch nach andern Bestimmungen der Verfassung nicht möglich, denn es vertrüge sich

---

*) Es darf nicht vergessen werden, daß die drei nachfolgenden katholischen Regenten dem Land keinen Anlaß zu ernstlicher Besorgniß für seine Religion gegeben haben. Karl Eugens (1737—93) Grundsätze waren die der religiösen Toleranz, nur sein Aufwand dem Gut der Kirche gefährlich, und im Erbvergleich ließ er sichs gerne gefallen, den unternommenen Bau katholischer Privatcapellen in Grafenek und Hohenheim zurück und das eigene Kirchengeläute bei seiner Hofcapelle in Ludwigsburg abzustellen; der letzte katholische Herzog, Friedrich Eugen (1795—97) hatte eine protestantische Gemahlin, Friedrichs des Großen Nichte, und den Bemühungen des Landes, unterstützt von Preußen, die evangelische Erziehung seiner Kinder zugegeben.

z. B. nicht mit dem oberſthoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrecht des Königs über die Kirche, noch überhaupt mit dem Grundſatz, daß er, als Haupt des Staats, in ſich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt (Verf.-Urk. §. 4.), wenn nicht bloß die reinen Kirchenſachen, ſondern auch „alle dahin einſchlagendes Oecomie- und Polizeiweſen betreffende Angelegenheiten", ſo wie Geſandtſchaften, Verhandlungen mit Auswärtigen und dergl. dem Könige völlig entzogen würden. Nicht die landesherrlichen jura circa, ſondern nur die in sacra, die Episcopalrechte berührt fortan die Confeſſion des Königs. Daß letztere aufhören und auf eine von ihm unabhängige Weiſe ausgeübt werden müſſen, ſobald er nicht der evangeliſchen Confeſſion zugethan iſt, iſt klar ausgeſprochen.

Dagegen läßt der Verfaſſungsparagraph die Beſtimmung darüber vermiſſen, von Wem ſie dann zu üben ſeien. Die alten Reverſalien bezeichnen hiefür den Geheimenrath. Dieſer aber in ſeiner Geſammtheit wäre dazu nicht mehr angemeſſen, weil er nicht mehr nothwendig aus bloß lutheriſchen Mitgliedern beſteht, grundſatzmäßig nicht darf, wegen der gleichen Berechtigung aller Staatsbürger zu allen Staatsämtern (Verf.-Urk. §. 22 und 27.), und weil kein Mitglied deſſelben außer dem Fall, wenn der Gegenſtand daſſelbe perſönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialiſchen Berathungen ausgeſchloſſen werden kann (Verf.-Urk. §. 61.); einem nicht mehr rein evangeliſchen Collegium aber Rechte übertragen, die aus eben dieſem Grund dem Staatsoberhaupt entzogen werden, wäre widerſinnig. Solche Bedenken kamen auch der conſtituirenden Verſammlung von 1819, Mitglieder beider Confeſſionen haben darauf aufmerkſam gemacht, und ein Beiſatz Weishaars zu obigem Paragraphen, „bei deren Reviſion die verfaſſungsmäßigen Rückſichten werden genommen werden", ward einſtimmig angenommen. Allein die Regierung lehnte ihn ab, weil der Fall einer nöthigen Reviſion vorausſichtlich noch lange nicht eintreten möchte*), und wenn je ſein Eintritt wahrſcheinlich werden ſollte, immer zur Reviſion dieſer Reverſalien Einleitung getroffen werden könne. So blieb die Verf.-Urkunde hinter dem königlichen Entwurf vom Jahr 1817 ſelbſt zurück, deſſen §. 156. für dieſen Fall die evangeliſch-lutheriſchen Mitglieder des Geheimenraths als die geſetzlich beauftragte Behörde genannt hatte. Wohl die Eile, welche damals zum endlichen Abſchluß des Verfaſſungswerks drängte, war Urſache, daß die Stände dieſen Punkt beruhen ließen; denn ſicherer wäre es geweſen, in un-

*) Da von den drei Söhnen und Nachfolgern Karl Alexanders nur der letzte, Friedrich Eugen, eine und zwar evangeliſch erzogene, zahlreiche Nachkommenſchaft hatte, ſo erſchien allerdings jene Vermuthung gegründet; und auch jetzt noch gibt der Stammbaum der königlichen Familie keine Ausſicht auf einen ſolchen Fall. Gleichwohl iſt derjenige Prinz, welcher zur Zeit jener Verhandlungen noch der nächſte am Thron geweſen war, ſpäter als Katholik geſtorben.

befangener Zeit für alle Fälle zu sorgen; was an Conversionen Gewissenssache ist, entzieht sich seiner Natur nach, was Politik — aus Klugheit der Voraussicht Anderer, und in Zeiten lebhafterer Spannung unter den Bekenntnissen könnte ein schnelles Hereinwerfen der in der Verfassung unbeantwortet gelassenen Frage in die confessionell gemischten Kammern möglicherweise nicht die hiefür nöthige Gelassenheit finden. Auch hat gerade das alte Herzogthum die Erfahrung gemacht, wie viel heikler die Stellung zu einem convertirten als zu einem im andern Glauben geborenen Regenten sei. Indessen wäre die Bestimmung, daß den lutherischen Mitgliedern des Geheimenraths die Ausübung der landesherrlichen Episcopalrechte zukommen solle, darum keine ausreichende geworden, weil zufälligerweise dieses Collegium doch auch aus lauter Angehörigen einer andern Confession zusammengesetzt sein könnte. (Vergl. Mohl's Staatsrecht II. §. 151. S. 50. und §. 223. S. 456 u. f.)

Vor der Hand steht der Grundsatz unter der Garantie der Verfassung, daß ein nicht evangelisches Staatsoberhaupt das evangelisch-lutherische Kirchenregiment nicht in eigener Person führen kann.

Ob auch dann nicht, wenn er zwar nicht katholisch, aber reformirt, darüber lassen die Worte des Verfassungsparagraphen um so mehr im Unklaren, als der Entwurf vom Jahr 1817 in §. 156. eine deutlichere, diesen Fall ausschließende Fassung hatte*), und man nun im Zweifel sein kann, ob die minder deutliche jetzige denselben engern Sinn haben, oder absichtlich eine größere Weite haben wollte; letzteres darum möglich, weil in der Zeit der Entstehung unsrer Verfassung Theorie und Praxis die Unterschiede in Dogma und Verfassung zwischen lutherischer und reformirter Kirche fast als verschwunden anzunehmen pflegten; ersteres aber aus dem Grunde, weil bei der ganzen Stellung der reformirten Kirche in unsrem Lande eine genauere Fassung mehr wie Casuistik gelautet haben könnte.

*) Er lautete: Bei der evangelisch-lutherischen Kirche ist der aus dem königlichen Consistorium und den evangelischen Generalsuperintendenten bestehende Synodus die gesetzliche Stelle, auf deren Antrag der König, oder, wenn dieser einer andern Confession zugethan wäre, die für solchen Fall gesetzlich beauftragten evangelisch-lutherischen Mitglieder des Geheimenraths, kirchliche Gesetze im engern Sinn zu sanctioniren haben.

III.

Die Organe des Kirchenregiments: Consistorium und Synode.

Anfänge der geordneten Leitung. — Entwicklung des collegialen Elements. — Trennung der öconomischen Geschäfte von den geistlichen; Geschichtliches über Consistorium und Kirchenrath. — Jetziger Stand der Geschäftszutheilung. — Der Titel „königlich". — Verhältniß des Geheimenraths zu Kirchen-Sachen. — Geschäftliche Vermittlung zwischen König und Oberkirchenbehörde durch den Kultminister; Zuläßigkeit unmittelbaren Verkehrs. — Innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche, durch einen Minister anderer Confession nicht zu behandeln. — Verhältniß zu andern Landesstellen. — Synode.

Das der Verfassung der lutherischen Kirche gemäße, von der Landes-Verfassung (§. 75.) anerkannte Organ zur Ausübung des Kirchenregiments ist das Consistorium und die Synode, ersteres als stehende Behörde, letztere in periodischem Zusammentritt die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung collegialisch besorgend, woneben das Element persönlich-amtlicher Thätigkeit für Aufsicht und unmittelbaren Verkehr in weiterem Kreise den General-, in näheren den Spezial-Superintendenten (Prälaten und Decanen), anvertraut ist.

Es besteht das Consistorium gegenwärtig aus einem weltlichen Vorstand (Präsidenten), drei geistlichen, zwei weltlichen Ober-Consistorialräthen und zwei weltlichen Assessoren, als normalmäßigen Mitgliedern, und sind ihm zwei weitere geistliche Mitglieder aushilfsweise beigegeben. Die Synode entsteht je durch den Hinzutritt der sechs Generalsuperintendenten zum Consistorium, das aber gegenwärtig zwei von ihnen zur bleibenden Aushilfe zugezogen hat*), wegen vermehrter Geschäfte — seit den letzten dreißig Jahren haben sich die jährlichen Geschäftsnummern von 3000 auf 20,000 erhöht — und dem allgemeinen Zug des collegialischen Elements in der Verwaltung des Landes nach Ausdehnung folgend.

Begrifflich ist es nicht möglich, den Geschäftskreis dieser Collegien deutlich festzustellen, eine eigene Instruktion**) für sie nicht vorhanden, darum muß die Darstellung des Factischen, wie es sich geschichtlich

---

*) S. Allgem. Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, 1852, Nr. 25, S. 390.

**) Die Instruction für das Oberconsistorium zu Heilbronn vom 25. Juni 1804 enthält nicht den ganzen Umfang der Consistorialgeschäfte, und ist mit der Aufhebung jenes Collegiums erloschen.

entwickelt hat und die Aufzählung der wichtigeren Geschäfte genügen. (Vergl. Eisenlohr, Einleitung §. 34. u. f., §. 62. u. f.)

Es entspricht der Art, wie die Reformation entstanden ist, daß bei ihrer ersten Einführung auch in Württemberg das persönliche Walten und der unmittelbare Verkehr die vorwiegende Form kirchenregimentlicher Thätigkeit abgaben. Die reformatorischen Männer — Schnepf im Land Unter, Blarer Ob der Steig — waren die Organe, deren sich Herzog Ulrich bediente, und ihr Geschäft: Visitiren, Selbstsehen, Prüfen, Anordnen; ihnen zur Seite einige weltliche Beamte, Visitationsräthe, vornehmlich Rentkammerräthe, der Klostergüter wegen. Solche Visitationen wurden vorgenommen in den Jahren 1537, 41, 44. Bald aber machte das Bedürfniß aus dieser sporadischen eine „beständige Visitation“, beschlossen auf der Zusammenkunft der Evangelischen in Frankfurt 1546, der gemäß noch im gleichen Jahr eine Instruktion für die Visitationsräthe, am 4. Mai 1547 aber eine Visitationsordnung gegeben ward. In derselben ist angeordnet, 1) die Inquisition, als regelmäßige Visitation durch „gutherzige, treu meinende Personen, so eines guten Leumunds, die Predigten und Sacramente der Kirchen mit emsigem Fleiß besuchen, die Bücher der heiligen Schrift gerne lesen und ein ehrbares, unsträfliches Leben und Wandel führen.“ Deren sollen es wenigstens drei sein, „einer von den Gelehrten der heil. Schrift, einer vom Adel, einer von der ehrbaren Bürgerschaft sammt einem fleißigen Schreiber.“ Sie mußten über Pfarrer, Beamte, Gericht und Rath gegenseitige Erkundigung hinsichtlich der rechten Lehre und Wandels u. s. f. einziehen. 2) Die Consultation, wonach alle 4—6 Wochen ein Gelehrter der heil. Schrift, ein Rechtsgelehrter, von Adel und Ehrbarkeit je zwei, und neben diesen die obigen Inquisitores sammt dem Schreiber nach Stuttgart kommen und sowohl über den Erfund der Inquisition, als über sonstige wichtige Einläufe berathen sollen — nach Maßgabe der heil. Schrift, der Augsburger Confession, der Apologie, der loci communes Philippi recentiores, Landesordnung und anderer derwegen ausgegangenen fürstlichen Befehlen. 3) Die Execution, wobei theils in eigenem Ressort gemäß bisheriger Verordnungen zu handeln war, theils Vorschläge zu weiteren Anordnungen zu machen; Besoldungssachen waren mit Rath der Rentkammerräthe zu verhandeln, einzelne Gegenstände aber, als grobe Verfehlungen der Beamten, heimliche Päbstlerei, dem Herzog vorbehalten.

Also viel Reisen, wenig Sitzen, ein Uebergewicht des persönlichen unmittelbaren Verkehrs der Aufsehenden mit den Untergebenen über die collegialische Berathung nach Berichten — das waren die Anfänge der geordneten kirchenregimentlichen Thätigkeit im Land. Dabei Zusammenwirken von geistlichen und weltlichen Beamten, Zusammensehen nach weltlichen und geistlichen Zuständen, Vorbehalt des Herzogs für eigene Entschließung. Zugleich wurden geistliche Synoden für je zwei oder mehrere Aemter zu Unterstützung obiger Zwecke angeordnet, ohne Beschlußrecht, aber für Gutachten, welch

durch den weltlichen Rath oder Obervogt, der ihnen anzuwohnen hatte, an die Visitation zu bringen waren, letzteres ein Versuch von keinem oder kurzem Leben.

Durch Herzog Christoph (Visitationsordnung vom 26. Mai 1553) erhielt das System der Visitation eine noch weitere Ausdehnung, sowohl nach Unten — jährliche zweimalige Visitation durch die Spezialsuperintendenten, als nach Oben — jährliche politische Visitation, die zugleich auch über kirchliche Zustände sich erstrecken sollte und zu dem Allen noch für außerordentliche Fälle eine „Land-Inspection über alle unsre vorhergehenden Visitationen, Superintendenzen und andre Ordnungen.“ Er pflegte die Visitation sein rechtes Auge zu nennen. Aber neben diesem beweglichen Element der Kirchenleitung bildete er auch das feste weiter aus durch seine „Verordnung des Kirchenraths bei unsrer Canzlei“ *), eines Collegiums, welches unter der obersten Aufsicht des Landhofmeisters und des Probstes zu Stuttgart aus einem weltlichen Director (Christoph wollte keinen Geistlichen dazu haben, s. Pfaffs Herzog Christoph I. 2, 463 Anmerk.), drei Theologen, vier verständigen und gottesfürchtigen erfahrenen Männern, die eines Ansehens und guter Geschicklichkeit seien, als politischen Räthen, dazu einem Advokaten in Kirchen-Sachen, einem Sekretär, einem Schreiber und vier Kopisten bestehen sollte.

Dieser Kirchenrath begriff nun aber verschiedene Thätigkeiten und unter mehrfachem Auseinander- und Zusammentreten seiner Mitglieder, je nach der Natur der Geschäfte, in sich.

Der Theologen in seiner Mitte Hauptgeschäft war: Bestellung der Ministerien und Schulen, Annehmung der Geistlichen und Lehrer, auch Examinirung derselben, desgleichen was zur Abwendung, Warnung und Strafe ihrer Fehler und Mängel an der Lehre, Fleiß und Leben von nöthen: also das Geistliche des Kirchendienstes und das Persönliche am Schulwesen ihnen untergeben. Hiefür wurden je Dienstag und Freitag, die bis heute noch regelmäßigen Consistorialtage, zu Sitzungen bestimmt, wobei aber der Director und zwei politische Räthe mitzuwirken hatten.

Es ist diese Section des von Christoph bestellten Kirchenraths das später (1698) als selbstständige Behörde von demselben abgezweigte Consistorium, bestehend aus drei Theologen (der Regel nach die beiden Hof- und der Stiftsprediger), dem Director, dem Kirchenkasten-Advocaten und bisweilen auch einem Regierungs- oder Kirchenraths-Expeditionsrath. (Eisenlohr, Einleitung S. 143.)

Dagegen hatte der Director mit den politischen Räthen und Advocaten ohne die Theologen die öconomische Seite des Kirchendienstes zu besorgen mit Wahrung der Einkommen und Rechte der Stifter, Pfarreien 2c. und Bestellung von Verwaltern. Es waren dieser Section des Kirchenraths aber auch namentlich die in Kloster-

*) Große Kirchenordnung vom Jahr 1559. Eisenlohr Kirch.-Gesetze I. 273.

schulen verwandelten Mannsklöster untergeben, und zwar nicht bloß hinsichtlich ihrer Temporalien, sondern auch „daß die Schulen und Klöster Schulordnung nach im Gang erhalten, die Präzeptores mit den Knaben Fleiß fürwenden und in alleweg pietas und studia gefördert werden", und „gleicherweis auf unser Stipendium zu Tübingen, Pädagogium zu Stuttgart, alle Partikular- und deutsche Schulen und was dergleichen mehr, von den Leib- und Wundarzten *), Stadtschreibern, deutschen Modisten und dergleichen in unsern Ordnungen begriffen, Acht haben, daß in solchen richtiglich gehauset und gehandelt." Auch über Kasten- und Waisenordnung hatten sie zu halten. Also was später (1698) als eigenes Collegium für die Verwaltung des Kirchenguts mit dem Titel Kirchenrath auftritt, und die Geschäfte, welche die jetzige Organisation des öffentlichen Dienstes theils den Finanzcollegien, theils den Kreisregierungen, dem Medicinalcollegium, dem Studienrath zugeschieden hat, das lag zuerst Alles in dieser politischen Section des Kirchenraths als in Einer Wiege vereinigt; doch — was das Studienwesen betrifft, so war die Prüfung und Anstellung der Lehrer auch in den Klosterschulen u. s. f. bei den Theologen die unmittelbare Aufsicht bei den Klosterprälaten und Pädagogarchen und für die jährlich zweimalige Visitation der Lehranstalten noch eine eigene Superintendenz eingeführt. — Es ist nicht ohne Interesse zuzusehen, wie sich aus der anfänglichen Untereinandermengung das Einzelne allmählig zur Selbstständigkeit losschält und die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes auseinandergehen — zuletzt fast bis zum Auseinanderfallen.

Außerdem jedoch sollten die Theologen auch noch zu andern Handlungen, „welche schon nit gar ecclesiasticae oder scholasticae, sondern denselben anhangten und mixta wären", zugezogen werden — es waren dieß namentlich Ehesachen, Sonntags-, Kirchen-, Sitten-Polizei, Stiftungssachen, fleischliche Vergehen, Vormundschaftssachen, unter Mitwirkung zweier theologischen Consistorialräthe von den politischen Räthen zu besorgen; — der Anfang eines eigenen Ehegerichts, darin bis heute noch geistliche Beisitzer fungiren, während die übrigen von den genannten Angelegenheiten sich in den obersten Instanzen ganz, in den untern theilweise sich der Geistlichen zu entledigen gelernt haben.

Wie schon gesagt, so wurde im Jahr 1698 jener Kirchenrath in ein Consistorium für den eigentlichen Kirchendienst so wie für die

*) Daß das Medicinalwesen unter dem Kirchenrath gestanden sein soll, ist nach unsern jetzigen Begriffen seltsam. Es galt als Dienst an der leidenden Menschheit, das Kirchengut bestritt die Kosten von der ersten Bestellung der öffentlichen Aerzte im Herzogthum an — es waren vier: zu Stuttgart, Göppingen, Calw, Bietigheim — bis zu seiner Vereinigung mit dem Staatsgut; auf Kirchengutskosten wurden im sechszehnten Jahrhundert Reisestipendien für ausgezeichnete Studiosen der Medicin und Chirurgie, wo sich in Italien weiter *auszubilden*, gegründet.

Aufsicht über höhere und niedere Schulen und in ein für die Verwaltung des Kirchenguts bestimmtes Collegium getrennt, welches den Namen Kirchenrath behielt, und nachdem schon früher die Landhofmeisterstelle, hernach auch die eines Probstes zu Stuttgart aufgehoben worden, so stund zuletzt die Oberinspection über beide Collegien bei dem Geheimenrath, von welchem ein Mitglied häufig das Directorium des Consistoriums führte.

Eine Zeitlang gab es auch zwei Consistorien im Land — solange Churfürst Friedrich die neuerworbenen Territorien noch getrennt vom alten Herzogthum regieren und verwalten ließ; für diese war durch Instruktion vom 25. Juni 1804 ein Oberconsistorium zu Heilbronn — bestehend aus dem Landvogt als Präsident, dem ersten Landvogteigerichtsassessor, einem geistlichen und einem weltlichen Consistorialrath, unter der obersten Aufsicht der Ober-Landesregierung zu Ellwangen — bestellt. Die Trennung fiel, als mit der Erhebung zum Königreich die alten und neuen Lande in Einen Staat, dem auch der spätere Zuwachs einverleibt, vereinigt wurden, und das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 weist — unter dem Ressort des geistlichen Departements, denn der Geheimerath war am 7. Januar aufgehoben worden — die Angelegenheiten der gesammten evangelischen Kirche an das Eine Oberconsistorium, hingegen die Aufsicht über die höhern wissenschaftlichen Lehranstalten an eine eigene Studien-Oberdirection. Das Kirchengut wird mit dem Staatsgut und sofort der Kirchenrath mit dem königlichen Oberfinanz-Departement verbunden; demnach von den zwei Hauptästen des ursprünglichen Kirchenraths nur der theologische in die neue Zeit mit herübergenommen, der seiner Zeit am reichsten verzweigte aber, der politische und öconomische, unter die andern Bäume im Garten des modernen Staatsregimes gestellt.

Die späteren Organisationen in der Verwaltung des öffentlichen Dienstes lassen das Consistorium unverändert; doch daß es nach dem fünften Edict vom 18. Nov. 1817 das lateinische Schulwesen an den Studienrath abgab. (§. 33.) Seine Competenz ist nicht nach einer eigenen Instruction, sondern theils nach dem Herkommen, theils nach speziellen Verordnungen abgegrenzt, übrigens nicht bloß auf eine rein kirchenregimentliche Thätigkeit beschränkt.

In seiner Eigenschaft als Behörde zur Ausübung des Kirchenregiments hat es zur Aufgabe:*)

1) Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung;

2) Sorge für die Versehung der Kirchenämter, bestehend in Prüfung der Geistlichen, Vorschlägen zur Ernennung derselben, Bestätigung der von Patronen Nominirten; das Vicariatswesen; die Aufsicht auf Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen mit dem Recht der Bestrafung innerhalb gewisser Grenzen.

*) Gaupp, Württ. Kirchenrecht I. §. 77. u. f. Mohl, Staatsrecht II., 461 u. f.

3) Sorge für die Erhaltung der verschiedenen Kirchengebäude, der Pfarrdotationen, mögen dieselben dem Staat unter dem Titel des alten Kirchenguts oder Patronen oder Stiftungen und Gemeinden obliegen; die unmittelbare Leitung der geistlichen Wittwencasse, des geistlichen Besoldungsverbesserungs- und des geistlichen Unterstützungsfonds, die Verwaltung einiger ihm zugewiesenen Stiftungen für Pfarrwittwen und Waisen — in dieser Beziehung Einiges von den Geschäften des aufgehobenen Kirchenraths fortsetzend.

Neben diesen kirchenregimentlichen Functionen ist aber dem Consistorium das deutsche Schulwesen, oder, wie die neuere Gesetzessprache sich auszudrücken lehren ließ, das „Volks“schulwesen der Evangelischen so wie das der Israeliten in evangelischen oder zumeist evangelischen Gemeinden anvertraut; es stehen unter ihm die Anstalten für Bildung der Lehrer, deren Prüfung, Ernennung, Amtsführung, Bestrafung; Schulbücher; Aufsicht über Schulgebäude und Schulfonds — ein bedeutender Theil seines ganzen Geschäfts nach Umfang und Verantwortung; modernen Anschauungen zuwider, welche die Natur der deutschen Schule verkennend, die christliche Religion mit ihrem positiven Glauben und geschichtlichen Wissen für ein Hinderniß schneller Heranbildung zur irdischen Brauchbarkeit, ihre Gedächtnißschätze für Raum im Geist versperrend ansehen, die Lehrpläne mit realistischen Namen überdeckt und in den Kreis pädagogischer Experimentirsucht hineingezogen haben möchten. Aber wenn, was fachmäßig wird im Schulwesen und spezieller Ausbildung zustrebt, mit Recht an andere Behörden übergeht, so ist die Schule, die den einfachsten Ständen dient, am sichersten in den Händen, die zugleich das Heiligthum pflegen, denn jene haben an Religion und Christenthum nicht bloß den allgemeinen Halt, sondern zugleich Ersatz beim Abgang discursiver Bildung zu suchen. Würde Christenthum und Bibel aus dem Centrum der deutschen Schule gerückt, dann auch mit Recht die Schule vom Consistorium weg, doch schwerlich zu großer Geschäfts-Erleichterung, denn in Competenzconflicten zwischen Unterricht und Ueberwachung der Religion und profaner Schulleitung erwüchse eine bisher ferngebliebene Mühesal. Den Character einer evangelischen Oberkirchenbehörde trübt es nicht, daß ihr zu dem vornehmsten Theil des Schulwesens, dem religiösen, der ihr an sich gebührt, durch die Staatsgesetzgebung die Leitung der übrigen Theile dazu anvertraut ist — eine Uebung der Treue im Kleinen an den Kleinen.

Dagegen kann es auffallen, die Aufsicht und Leitung der auf den Kirchendienst vorbereitenden Erziehungsanstalten — die vier niederen Seminarien und das evangelische Stift — nicht dem Consistorium, sondern dem Studienrath anvertraut zu sehen. Schon im alten Herzogthum war es ähnlich, dort trieb die rechtliche Natur der Klöster zur Stellung derselben unter den politischen und öconomischen Kirchenrath, jetzt ist es das Ueberwiegen des wissenschaftlichen über den kirchlichen Charakter. Daß evangelische Theologen zufällig im Stu-

dienrath sitzen, gibt keine Bürgschaft; aber eine K. Entschließung vom 4. März 1851 (Consist.-Erl. vom 11. März) verordnet auf den Antrag der evangelischen Synode, „daß ein Mitglied der geistlichen Bank des evangelischen Consistoriums den Sitzungen des K. Studienraths mit Stimmrecht anwohnen, und daß diesem Mitgliede in wichtigen Angelegenheiten, bei welchen religiöse und kirchliche Beziehungen besonders in Frage kommen, das Correferat zu übertragen sei.“ An diesem Mitglied liegt es also nun, die kirchlichen Interessen bei jenen wie bei allen gelehrten Anstalten geltend zu machen. Doch wäre es der Sache gemäß und zugleich im Einklang mit der ältern Ordnung, wenn bei Bestellung der Vorsteher und Lehrer an jenen Anstalten die Oberkirchenbehörde selbst betheiligt würde.

Die Censur theologischer Bücher durch das Consistorium war der Censur überhaupt voraus gefallen.

Nach dem Organisationsmanifest vom 18. März 1806, §. 59., führt das Consistorium auch die Aufsicht über die im Königreich tolerirten Secten — im Auftrag des Ministeriums. (Gaupp, Württemb. Kirchenrecht I., §. 79. Note 3.) Eine Bestimmung, wovon schon vor 1848 Umgang genommen ward, als das Ministerium des Innern die katholischen Dissidenten (Deutschkatholiken) unter seine und der Regierungsbehörde Obhut stellte, und der auch die unter den Hoffnungen auf die Grundrechte schroffer aufgetretenen Baptisten u. s. f. factisch enthoben worden sind — zu Gunsten des kirchlichen Characters des Consistoriums; obwohl das Schulwesen dieser Getrennten unter seiner Aufsicht steht, und die evangelischen Geistlichen deren kirchliche Acte in ihre Kirchenbücher einzutragen und ihre Ehen einzusegnen haben.

In allen solchen Geschäften hat das Consistorium theils die Befugniß zu selbstständigem Handeln und Befehlen, theils nur Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen, — letzteres bei allen Acten der kirchlichen Gesetzgebung, Eintheilung der Sprengel, Errichtung und Aufhebung von Kirchenstellen, Besoldungserhöhungen, Anstellung und Entlassung von Kirchendienern, bei Gnadensachen, wofern sie nicht speziell ihm zugewiesen sind, Etatssachen, wo es sich von Anweisungen auf die Staatscasse handelt.

Daß es bei Gegenständen der Staatsgesetzgebung, die in nahe Berührung zu Religion und Kirche treten, wie z. B. Ehesachen, um sein Gutachten vernommen wird, liegt in der Natur der Sache, und wenn hiefür je und je auch die theologische Facultät angegangen wird, so erscheint dieß als ein Ueberrest ehemaliger kirchlicher Stellung dieser Facultät, deren vier Ordinarii übrigens in ihrer Eigenschaft als Frühprediger an der St. Georgenkirche zu Tübingen in persönlicher Beziehung zum Kirchendienst stehen, obwohl bei ihrer Anstellung als Professoren das Consistorium nicht gehört werden muß.

Abgesehen davon, daß das Consistorium in der Besorgung des deutschen Schulwesens Functionen einer Staatsbehörde ausübt und seine ordentlichen Mitglieder in der Regel Staatsdienerqualification

haben, ist es an und für sich als ein Collegium zu betrachten, das Mandat und Autorität vom Landesherrn empfängt, wie es denn auch den Titel eines „Königlichen“ trägt, und bis vor etwa drei Jahrzehnten seine Erlasse selbst die äußere Form von fürstlichen Decreten hatten. (Wir, von Gottes Gnaden, Herzog, Kurfürst, König u. s. f.) Nicht als ob die Substanz seiner Geschäfte landesherrlichen Ursprungs und Verleihung, oder Dogma und darauf gebaute Kirchenordnung Gegenstand der Willkür wären, — es ist eine göttliche Stiftung, ein Depositum, nicht von Menschen, was aufbewahrt und hier verwaltet wird; aber die Form, unter der die einzelnen Acte dieser Verwaltung zur öffentlichen Geltung gelangen, Anspruch auf Befolgung erhalten, ist die der landesherrlichen Autorität, während der Glaube daran und die Bürgschaft für bleibenden Bestand allerdings auf ihrer innern Uebereinstimmung mit dem Evangelium beruhen. — Es läßt sich eine Stellung der obersten Kirchenbehörde denken, bei der sie weniger im Einzelnen zu befehlen hat, und also auch des königlichen Namens weniger bedürftig ist; so die des jetzigen Oberkirchenraths in Preußen, der nach Unten nicht verwaltet, nach Oben den Rath der Kirche zu Ausübung des landesherrlichen Regiments vertritt, sich auf diese Weise den Schein einer staatlichen Behörde ferne haltend. Doch näher betrachtet nimmt gleichwohl auch durch jenes Collegium der königliche Entschluß seinen Weg, nur daß er erst bei den dem Oberkirchenrath untergebenen Consistorien in der Gestalt des Befehls hervortritt — eine Einrichtung, für ein großes Land aus andern Gründen als denen des kirchlichen Purismus zweckmäßig, damit eine Behörde da sei, ungestört durch Anlauf des Details in der Beschäftigung mit den Hauptsachen; wo aber Alles näher beisammen ist, lassen auch verschiedenartige Functionen von denselben sich versehen, und daß Geistliches geistlich gerichtet werde, ist überall mehr Sache der Gewissen, die es thun, als der Titel, unter denen es geschieht. Wenn daher die Commission der Kammer der Abgeordneten, welche den oben berührten Landesverfassungsentwurf im Jahr 1851 begutachtete, bei Art. 46. desselben unter Anderm den Zusatz haben wollte, daß das Consistorium den Namen und die Functionen eines Königlichen ablege, so war an dieser Proposition, wie gut gemeint auch, das zweite unmöglich, und dann das erste unrecht und werthlos. Ein Consistorium, das nicht mehr als landesherrliches functionirt, muß sich entweder in ein Domcapitel mit hierarchischer Spitze verwandeln, d. h. es wird katholisch eingerichtet, oder in einen Synodalausschuß auf reformirter Grundlage, in beiden Fällen geht der Name mit der Sache in etwas Anderes über. Was wirklich Consistorium heißt und ist, das hat und übt Functionen des landesherrlichen Kirchenregiments, hat man aber die Sache, so soll man auch den Namen behalten, und nicht verkennen, daß viel mehr als bloß der Name preisgegeben werden muß, um denen gerecht zu werden, welchen er erwünschte Gelegenheit gibt, auf unsre Kirche die Verachtung der Knechtschaft zu legen. Die Ordnungen aber und *Rescripte*, von den Regenten unsres Landes an

den Rath ihrer Theologen und Consistorien in großen und kleinen Dingen ergangen, dürfen sich heute noch sehen lassen; sie heißen herzogliche, und sind kirchlich im vollen ächten Sinn; keine spätere Zeit hat sich daran zu schämen, vielmehr bei ihnen zu lernen nach Einsicht, Umsicht und Ton der Behandlung.

Practischer als die Titelfrage ist die nach der Art der Verbindung zwischen dem Könige und der Behörde, durch die seine Episcopalrechte ausgeübt werden, ob eine unmittelbare oder mittelbare und für welche Fälle.

Im alten Herzogthum stund zwischen Herzog und Consistorium, nach Aufhören der Stellen des Landhofmeisters und des Probstes, der Geheimerath; nach dem Organisationsmanifest vom Jahr 1806 der Minister der geistlichen Angelegenheiten; zufolge der königlichen Verordnung vom 8. Nov. 1816, welche den Geheimenrath wiederherstellte, waren in letzterem alle Vorschläge zu Besetzung der höhern Kirchenämter, mit Einschluß der Decanate zu verhandeln (§. 4, 3.); das fünfte Edict vom 18. Nov. 1817 verweist in die erste Abtheilung des Geheimenraths, eben jene Vorschläge zusammt den Anträgen auf Versetzung und Entlassung der betreffenden Diener (§. 3, d. coll. §. 9, b.). Weiteres in eigentlich kirchlichen Dingen ward diesem Collegium nicht zugeschrieben; dagegen gehörten die Verhältnisse der Kirchen zum Staat oder auch Streitigkeiten der Kirchen untereinander, wenn deren Centralstellen sich nicht einigen können (§. 3, k. §. 9. d.) in sein Ressort. Obgleich die constituirende Versammlung des Jahres 1819, in Uebereinstimmung mit dem Verfassungs-Entwurf vom 3. März 1817, §. 36, 3., gewünscht hatte, dem Geheimenrath seinen Einfluß auf die Besetzung höherer Kirchenämter erhalten zu sehen, ward diese Bestimmung doch nicht in die neue Verfassung aufgenommen, und hat somit jenes Collegium mit der Ausübung der evangelischen Kirchengewalt nichts zu schaffen, denn seine Zuständigkeit bei Entlassung oder Zurücksetzung eines Kirchendieners auf dem Administrativweg (nach §. 47, coll. §. 59, 2.) stützt sich auf den den Kirchendienern hinsichtlich ihrer rechtlichen Ansprüche an Amt und Besoldung zugeschriebenen Staasdienercharacter. Nur hinsichtlich der Verhältnisse der Kirchen zum Staat oder der Streitigkeiten der Kirchen unter einander läßt die Verfassung §. 59, 4. dem Geheimenrath die frühere Befugniß. Dagegen ist kein Zweifel, daß auch über rein kirchliche Gegenstände derselbe zu Rath gezogen werden kann, sofern dieselben von größerer Bedeutung für das Land überhaupt sind; denn zum Geschäftskreis desselben als berathende Behörde gehört auch „Alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird" (§. 59, 5.). Demgemäß ist die königliche Verordnung vom 25. Januar 1851 in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen in der evangelischen Landeskirche behandelt und als eine „auf den Antrag der evangelischen Synode und nach Anhörung Unsres Geheimenraths" erfolgte, im Regierungsblatt verkündigt worden, und als Gründe dieses Ver-

fahrens sind wohl anzunehmen neben dem möglicherweise auch sonst folgenreichen Schritt der Einführung des Wahlprinzips in unsre Kirche, die Rücksicht auf die Schwierigkeiten, für dieses neue kirchliche Organ auf einem allerwärts besetzten Terrain Raum und Grenzen seiner Competenz zu finden. Nur nach solchen Seiten ist es denkbar, daß die berathende Thätigkeit jener obersten Landesstelle bei inneren Angelegenheiten unsrer Kirche in Anspruch genommen werde, denn daß das Dogmatische an denselben mit zur Sprache käme, kann schon darum nicht sein, weil in dem Geheimenrath auch Katholiken sitzen, und diese, als solche, von der Theilnahme an den collegialischen Berathungen auch dieser Art nicht ausgeschlossen werden könnten (Verf.-Urk. §. 61.).

Der Geheimerath ist also kein Mittelglied zwischen König und Consistorium.

Anders verhält es sich mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens — durch das Edict vom 18. Nov. 1817 mit dem des Innern vereinigt*), seit März 1848 wieder getrennt und nunmehr mit eignen Räthen und Kanzlei ausgestattet. Diesem ist das Consistorium einmal in seiner Eigenschaft als evangelische Oberschulbehörde untergeordnet, sodann übt es als das mit dem staatlichen Oberaufsichtsrecht über die Kirchen betraute Ministerium die Controle gegenüber dem Consistorium als Kirchenbehörde aus. Da aber bei dem Consistorium selbst die dem Landesherrn zukommenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt nicht getrennt gehalten werden, da es jura in und circa sacra zugleich auszuüben hat, welche beide ihm aus Einer Quelle zukommen, so nimmt in Folge der bei der fließenden Natur der Grenzen beider Verrichtungen natürlichen Vermischung das Consistorium als Kirchenregimentsbehörde auch an der Unterordnung, in der es als Staatsaufsichtsbehörde gegen das Kultministerium steht, factisch Theil; — factisch: denn ausgesprochen ist dieß nicht in der Verfassung, welche als kirchenregimentliches Organ des Königes nur Consistorium und Synode kennt (Verf.-Urk. §. 75.) und das Kultministerium kann nicht als organisches Glied in der Verfassung unsrer Kirche angesehen werden; aber es hat eine geschäftliche Vermittlung der Art, daß diese als Regel des Verkehrs zwischen dem Staatsoberhaupt und dem Consistorium auch bei rein kirchlichen Angelegenheiten gilt.**) Dabei ist der Gedanke ferne zu halten, als ob hiefür ein Minister aus dem Grund nöthig wäre, um die Unverantwortlichkeit des Königs für seine kirchenregimentlichen Handlungen durch seine Verantwortlichkeit zu decken, denn dieß ver-

---

*) Mohl, Staatsrecht Band II., §. 147. S. 34.

**) Mohl Staatsrecht Band II. §. 224. S. 460. — Gar zu viel dem Factischen wird zugegeben, wenn Gaupp, Württ. Kirchenrecht Band I. §. 77, und Kapff, Repertorium Band II. S. 3 dem §. 75. der Verfassung den Anfang geben: „Unter der Oberaufsicht des königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens“ wird *das Kirchenregiment* u. s. f. Allerdings hatte der

langt die Verfassung bloß bei solchen königlichen Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen (§. 51.), und mehr als einmal schon ist bei Kammerverhandlungen, wenn kirchliche Verfügungen als solche zum Gegenstand von Einwendungen gemacht wurden, vom Ministertisch aus unter Berufung auf die Grundsätze des evangelischen Kirchenregiments die Verantwortung abgelehnt und folglich anerkannt worden, daß der König zur Ausübung seiner Episcopalrechte der Vermittlung eines Ministers nicht bedürfe. Auch ist nicht zu übersehen, wie die durch jene geschäftliche Regel herbeigeführte Abhängigkeit der Kirchenleitung von einem Minister erstere den Schwankungen nahe bringt, welche in der Politik durch Wechsel der Minister und Systeme eintreten. Andrerseits aber, wenn doch dem Staatsoberhaupt unverwehrt ist, sich neben dem offiziellen Anbringen der Kirchenbehörde bei wichtigen Dingen auch sonst wo Raths zu erholen, so liegt eine Bürgschaft umsichtiger Ueberlegung darin, wenn dieß durch eine für die höchsten Staatsgeschäfte befähigte und im Bewußtsein ihrer Verantwortung zu handeln gewöhnte Persönlichkeit geschieht. Hiezu kommt noch, daß der Kultminister solche Angelegenheiten ohnedieß unter dem Gesichtspunkt der Staatsgesetze und des Staatswohls zu erwägen hat, und so erklärt sich um so eher, wie sein Dazwischentreten zur Regel geschäftlicher Vermittlung werden konnte. Aber es darf diese Regel weder als Staats-, noch als kirchliches Verfassungsgesetz angesehen und nicht so gehalten werden, daß sie keine Ausnahme zuließe. Vielmehr lassen sich Fälle und Zeiten denken, wo der König sein Recht unmittelbaren Verkehrs mit seinem Consistorium im Interesse der Kirche, die ihm auf das Gewissen gebunden ist, zur Geltung bringen und die Kirchenbehörde ihm dieß als Pflicht vorstellen muß.

Die Bestimmung des fünften Edicts §. 32., wonach bei denjenigen Gegenständen, welche auf rein kirchliche Angelegenheiten Bezug haben, diejenigen Mitglieder des Oberregierungscollegiums, welche zu einer andern Confession sich bekennen, aller Theilnahme sich enthalten sollen, ebenso, daß im Fall der Vorstand des Departements zur katholischen Confession sich bekennt, in solchen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, der älteste Rath evangelischer Confession seine Stelle vertreten soll, setzt zwar die jetzt aufgehobene Vereinigung des Kultministeriums mit dem des Innern voraus, wird aber, was die Betheiligung des Kultministers selbst betrifft, auch jetzt noch normgebend sein, wie denn überhaupt bei dem Mangel einer staatlich unabhängigen Position für die evangelische Kirche und bei der bestehenden Geschäftsbehandlung ein Kultminister von katholischer Confession in Württemberg nur unter der Voraussetzung denkbar ist,

---

Verfassungsentwurf vom 3. März 1817 §. 367. die Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments dem Consistorium und der Synode „unter der obersten Leitung der höhern Staatsbehörden" zuschreiben wollen; aber die Verfassungsurkunde kennt diesen Zusatz nicht.

daß die inneren Angelegenheiten unsrer Kirche bei dem König durch einen höheren Staatsbeamten ihrer Confession zum Vortrag kommen.

Andern Behörden im Staat ist das Consistorium nicht untergeordnet, es steht aber in seiner zugleich staatlichen Eigenschaft theils mit ihnen in coordinirtem Verhältniß, theils hat es das Recht, die Thätigkeit der denselben untergeordneten Bezirksstellen mittelst Erlasses für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Durch den Hinzutritt der Generalsuperintendenten erweitert sich das Consistorium zur Synode, theils regelmäßig alle Jahre in den Monaten November und December auf 4—6 Wochen, theils nach Umständen auch außerordentlicher Weise; unter demselben Vorstand; auch die Acten sind ungetrennt.

Das Hauptgeschäft sind: Referate über den Erfund der Visitationen in Kirchen und Schulen, demgemäß Anerkennung oder Tadel, und anderweitige Anordnungen mittelst Synodalrecessen für besondre Fälle. Prämiirung der Lehrer für Leistungen in der Schule, im Gesang, in Preisaufsätzen. Ferner Berathung allgemeiner Angelegenheiten, als kirchliche Gesetzgebung, Liturgisches, Schulsachen u. s. f. Die daraus hervorgehenden Generalrecesse der Synode bedürfen der königlichen Bestätigung. Hiezu kommt die Aufsicht über die geistliche Wittwencasse, Genehmigung von Gratialien an Pfarrwittwen und Waisen, Verwendung dahin zielender Stiftungen. Also nur ein kleinerer Theil der Synodalgeschäfte der Verwaltung zugewendet, der vorherrschende Character ist das Visitationswesen und die Gesetzgebung.

Auch die Synode nimmt an der Doppelnatur des Consistoriums Antheil und ist nicht rein kirchliche, sondern zugleich Staatsbehörde, wie sie denn z. B. Antheil an der Leitung des Schulwesens hat — was zwar im Volksschulgesetz vom Jahr 1836, dessen Art. 78. nur das Consistorium die Oberschulbehörde für die evangelischen Schulen nennt, übersehen ist, ohne dadurch der frühern Behandlungsweise Eintrag zu thun. Sie steht deßhalb in gleichem Verkehr mit andern Stellen, wie das Consistorium — die Weigerung einer Kreisregierung, einem unmittelbaren Verkehr mit der Synode stattzugeben, berichtigte ein Ministerial-Erlaß vom 30. April 1832 (Eisenlohr Band II. S. 885) unter Berufung auf die große Kirchenordnung, da sie „ein gemeiner Conventus des Consistorii bei unsrer Kanzlei der Superintendenz halber" genannt und ihr aufgegeben werde, zu erwägen, „wie solchen Mängeln ꝛc. begegnet und dieselben vermög Predigtamts, auch unsrer L a n d s- und a n d e r n O r d n u n g abgeleint und gestraft mögen werden."

Demgemäß ist auch ihr Verkehr mit dem Inhaber der Episcopalrechte kein andrer, als der des Consistoriums; überhaupt sie selbst von letzterem nur darin verschieden, daß — abgesehen von dem Stoßweisen ihrer Thätigkeit — in ihr mehr geistliche Stimmen und mit diesen zugleich mehr unmittelbare Anschauung der Verhältnisse vorhanden. Ihrer *Constituirung* unterlag nicht die Absicht, eine

höhere kirchliche Autorität als das Consistorium zu schaffen, sondern nur das „rechte Auge" (Christophs), die Umsicht der Erwägungen zu verstärken. An eine Synodalverfassung zu denken, darf ihr Name nicht verleiten; doch gibt sie Gelegenheit, zwar nicht den Willen, aber Wünsche und Ansichten der Geistlichen und Gemeinden geltend zu machen, desto sicherer, je ungefärbter die Visitatoren in ihrer Mitte gesehen haben und das Gesehene wiedergeben.

Tief eingreifende und das Volksleben unmittelbar berührende kirchliche Veränderungen und Neuerungen können zwar rechtlich von der Synode ausgehen, aber es ist räthlicher, zu ihrer Vorberathung sich nach Bedürfnissen und Urtheilen in weiteren Kreisen umzusehen; und hiefür muß als gelungener Vorgang gelten, daß unser jetziges Gesang- und Kirchenbuch zuerst von Commissionen bearbeitet, hierauf durch den Druck dem öffentlichen Urtheil übergeben, von den Diöcesanvereinen der Geistlichen geprüft und endlich durch eine mit Geistlichen aus allen Gegenden des Landes verstärkte Synode redigirt worden ist. Dieses Gesangbuch, mit vorsichtiger Erwägung gegeben und mit Vertrauen aufgenommen, hat schnell in allen Gemeinden Eingang gefunden, obwohl es von lauten Stimmen als altmodisch verschrien ward; das frühere, „zeitgemäß" zugerichtete, war theilweise nur mit Gewalt einzuführen gewesen. Es dürfte schwer gelingen, irgend etwas dem Aehnliches ohne ähnliche Vorkehrungen den Gemeinden beizubringen. Denn ist auch das active Veto derselben — eine wesentliche Voraussetzung der lutherischen, neben der Ueberordnung des landesherrlichen Kirchenregiments und des geistlichen Amts doch an dem allgemeinen Priesterthum festhaltenden Kirche — in den Hintergrund getreten, so muß dafür, was nicht frommt, dem Gericht eines passiven Veto Seitens der Gemeinden verfallen — d. h. es wird nicht gebraucht und hält nicht.

Consistorium und beziehungsweise Synode sind für den König das unumgängliche Organ seiner kirchenregimentlichen Thätigkeit, ohne daß er jedoch gebunden wäre, ihre Anträge überhaupt oder in der von ihnen gestellten Form zu vollziehen. Macht über das Bekenntniß haben Beide nicht. Norm für Beide gibt die Kirchenordnung, daran zu ändern, zu mindern und zu mehren zwar landesherrlich vorbehalten ist, aber nur auf dem kirchenverfassungsmäßigen Gesetzgebungsweg.

IV.

Das persönliche Aufsichtsamt: Prälaten und Decane.

Natur und Umfang des Geschäftskreises der Generalsuperintendenten. — Besoldungsverhältnisse. — Stellung und Landstandsrecht der Prälaten im alten Herzogthum; jetzige Stellung der Generalsuperintendenten in der Volksvertretung. — Natur und Umfang der Amtsthätigkeit der Decane in rein kirchlichen, pädagogischen und gemischten Sachen; Gemeinschaftliches Oberamt und Oberamtsgericht. — Versuche zu einer Kapitelsverfassung unter Herzog Ulrich. — Diöcesanvereine. — Aussichten auf weitere Entwicklung des Diöcesanelements.

Das persönliche Element für Kirchenleitung und Aufsicht ist in der Superintendenz, und hiefür das Land in General- und Spezial-Superintendenzen eingetheilt.

Ersterer sind es sechs *), der andern neunundvierzig.

Nämlich I. das Generalat Ludwigsburg mit den Diöcesen: 1) Stadt und 2) Amt Stuttgart; 3) Böblingen; 4) Kannstadt; 5) Eßlingen; 6) Leonberg; 7) Ludwigsburg; 8) Waiblingen und ungefähr 231,000 evangelischen Zugehörigen. II. Das Generalat Heilbronn mit: 1) Backnang; 2) Besigheim; 3) Brackenheim; 4) Heilbronn; 5) Knittlingen; 6) Marbach; 7) Neuenstadt; 8) Vaihingen; 9) Weinsberg und ungefähr 229,000 Evang. III. Das Generalat Reutlingen mit: 1) Balingen; 2) Nürtingen; 3) Reutlingen; 4) Sulz; 5) Tuttlingen; 6) Urach und ungefähr 169,000 Seelen. IV. Das Generalat Tübingen mit: 1) Calw; 2) Freudenstadt; 3) Herrenberg; 4) Nagold; 5) Neuenbürg; 6) Tübingen und ungefähr 166,000 Seelen. V. Das Generalat Hall mit: 1) Aalen; 2) Blaufelden; 3) Crailsheim; 4) Gaildorf; 5) Hall; 6) Heidenheim; 7) Künzelsau; 8) Langenburg; 9) Oehringen; 10) Schorndorf; 11) Weikersheim; 12) Welzheim und ungefähr 264,000 Evang.

*) Im alten Herzogthum Vier, ohne nothwendig feste Sitze; seit 14. Juni 1807 Fünf — Maulbronn, Denkendorf, Adelberg, Bebenhausen, Heilbronn; seit 3. November 1810 Sechs — Oehringen, Heilbronn, Maulbronn, Urach, Tübingen, Ulm; die jetzige Eintheilung datirt vom 1. Januar 1824 und conformirt die Generalatssprengel der politischen Eintheilung des Landes also, daß Ludwigsburg und Heilbronn sich in den Neckar-, Reutlingen und Tübingen in den Schwarzwaldkreis theilen, Hall den Jaxt-, Ulm den Donaukreis je ganz haben — ohne daß die Generalsuperintendenten bei den Kreis-Collegien betheiligt oder mit ihnen in amtlichem Verkehr wären. Der in Ulm pflegt als geistliches Mitglied des ehegerichtlichen Senats verwendet zu werden.

VI. Das Generalat Ulm mit: 1) Biberach; 2) Blaubeuren; 3) Geißlingen; 4) Göppingen; 5) Kirchheim; 6) Münsingen; 7) Ravensburg; 8) Ulm und ungefähr 145,000 Angehörigen.

Das Geschäft der Generalsuperintendenten besteht unter oberer Leitung des Consistoriums in der Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen ihres Sprengels. Zu diesem Behuf haben sie die ihnen untergebenen Diöcesen nach einem Turnus je alle 3 Jahre in der Art zu visitiren, daß sie am Sitz des Decans dessen eigene Amtsführung als Pfarrer, so wie den Zustand der Schulen prüfen, und vom ganzen Gemeindestand, soweit er hieher gehört, in kirchlicher, sittlicher, polizeilicher und öconomischer Beziehung sich Kenntniß verschaffen, sodann die Amtsführung des Decans, als Vorstand der Diöcese, untersuchen, zu welchem Behuf nicht bloß die Registratur zu durchgehen, sondern auch mit den weltlichen Beamten ins Benehmen zu treten ist. Gleichwie der Decan bei seinen Visitationen auf den Amtsorten sich von den bürgerlichen und kirchlichen Collegien Zeugniß über Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Lehrer geben läßt, so wird in seiner Gemeinde auch über ihn, seine Collegen und Lehrer Zeugniß abgefordert. Außerdem aber muß die Visitation des Generalsuperintendenten in der ganzen Diöcese verkündet und eine Aufforderung, namentlich an die Pfarrgemeinderäthe, erlassen werden, ihre Anliegen oder Beschwerden insgesammt oder einzeln, schriftlich oder mündlich bei dem Visitator anzubringen *), damit dieser bei dem Durchgang, der von ihm mit sämmtlichen Geistlichen und Lehrern (früher nur den ständigen, jetzt auch Vicarien, Unterlehrern und Lehrgehilfen) **) gehalten wird, davon geeigneten Gebrauch mache. Dieser Durchgang geschieht zumeist auf den Grund der Pfarrberichte und der ihnen beigeschriebenen Visitationsmarginalien des Decans, und bietet dem Generalsuperintendenten die Gelegenheit nicht nur zu formell-amtlichen Bemerkungen, sondern auch zu genauerer Anknüpfung mit den Personen, nach Umständen zu einer Art von seelsorgerlicher Thätigkeit. Außerdem wird zur Veranschaulichung wissenschaftlicher Fähigkeiten neuerdings in seiner Gegenwart die jährliche theologische Disputation (die früher im Visitationsjahr ausgefallen war) unter Leitung des Decans abgehalten.

Nicht vorgeschrieben, aber im Begriff zur Gewohnheitsregel zu werden, sind dabei kirchliche Ansprachen des Visitators an die Gemeinde, so wie gottesdienstliche Zusammenkünfte mit den Geistlichen, Lehrern, Pfarrgemeinderäthen und sonstigen Angehörigen der ganzen Diöcese, wobei von einem Diöcesangeistlichen eine Predigt, von dem Visitator eine Rede gehalten zu werden, und darauf eine öffentliche Besprechung über kirchliche Angelegenheiten stattzufinden pflegt. Sie dienen dazu, das geistliche Band der Gemeinschaft fester, das Visitationsgeschäft von dem papiernen und geheimen Weg und seinem

*) Gedr. Consist.-Erl. vom 25. April 1851.

**) Erl. des Kultmin. vom 29. Jan. 1851.

Mißtrauen mehr los zu machen, und die Kirchenleitung in lebendigere Beziehung mit den Gemeinden und Amtsanbefohlenen zu bringen. Es ist hier etwas, das aus dem Bedürfniß und unkünstlich kam, und das bei längerer Uebung die Fingerzeige zu künftiger allgemeiner Anordnung selbst geben wird.

Den Erfund seiner Visitationen, so wie derer, die von den Decanen auch in den von ihm nicht visitirten Diöcesen gehalten worden sind, referirt der Generalsuperintendent in der Synode, nachdem er zuvor einfachere Anstände durch eigene Anordnung gehoben, Wichtigeres und Pressantes unmittelbar an das Consistorium gebracht hat, die Synode aber erledigt das für sie Aufgehobene durch förmliche Recesse oder nach Gestalt der Sache durch halbamtliche Schreiben des Generalsuperintenden an die Betreffenden, oder nimmt sie Anlaß, was sie nicht allein erledigen kann, den zuständigen Staatsbehörden zu überweisen.

Außer der Visitation steht der Generalsuperintendent in aufsehender und leitender Berührung mit seinem Sprengel durch die Zusendung aller Pfarr- und Visitationsberichte, der Berichte über die jährlichen theologischen Disputationen, die Schulconferenzen nebst Aufsätzen der Lehrer, über die Lesegesellschaften der Geistlichen und Lehrer an ihn; die wissenschaftlichen Aufsätze der Geistlichen, vom Decane prädicirt, gehen mit seinem Urtheil begleitet an das Consistorium, und er hat hiefür unter Einvernehmung sämmtlicher Decane die Themate zu stellen, den Geistlichen zur Auswahl, doch ohne sie zu binden.

Der Generalsuperintendent bildet übrigens nicht eine förmliche Zwischenstelle zwischen Diöcesen und Consistorium, bei denen schon der Einfachheit halber Manches ohne ihn hin- und hergeht, aber Vorschrift ist es, daß durch ihn gehen sollen alle Meldungen der am Sitz des Decans angestellten Geistlichen und Lehrer *), alle Berichte über Mängel und Gebrechen im Schulwesen, oder über Verfehlungen in der Amtsführung oder im Privatleben von Geistlichen und Schullehrern und Vorschläge zu Verbesserungen oder zu neuen Einrichtungen in Kirchen- und Schulsachen, so wie zu Ernennungen von Schulconferenz-Directoren **), und die auf Georgi und Martini von den Decanen einzusendenden Vicariatstabellen. Wird gegen einen Kirchen- oder Schuldiener eine Untersuchung eingeleitet, so hat der Decan davon so wie von der Erledigung derselben dem Generalsuperintendenten Anzeige zu machen. Die bei jenem eingelaufenen Consistorial-Erlasse hat er gleichfalls in nicht zu langen Zwischenräumen vorzulegen, doch mit der Anwartschaft auf Zurückgabe in kürzester Zeit-

*) Gedr. Consist.-Erl. vom 10. Jan. 1851.

**) Gen.-Syn.-Rescr. vom 7. Dec. 1831 Nr. II. Eisenlohr Bd. II. S. 877. Ausdrücklich ausgenommen sind rein persönliche Angelegenheiten, namentlich die Beförderungsgesuche der nicht am Decanatssitz Angestellten, so wie Baurisse und Bauüberschläge. Consist.-Erl. vom 17. Mai 1833. Eisenlohr Bd. II. S. 902.

frist *). Alles durch den Generalsuperintendenten gehen zu lassen, wäre unnöthig und zeitraubend, aber die Grenzen zwischen dem, was muß und nicht, sind fließend, und die öftere Erneuerung der Vorschrift beweist für die größere Neigung zum Vergessen derselben, was nicht immer ohne Nachtheil für die Sache selbst ist.

Auch zu selbstständiger Erledigung ist den Generalsuperintendenten nur Weniges überwiesen. Sie investiren die Decane, mit welchen sie neben dem formell-amtlichen in einem Verhältniß vertraulicher und berathender Mittheilungen stehen, durch welche sie auch einzelne Geistliche und Lehrer an ihre Pflichten erinnern lassen können, doch ohne förmliche Verfügung, zu deren Behuf von ihnen vielmehr dem Consistorium Anzeige zu machen ist. Es ist schon versucht worden, denselben hierinnen eine festere Stellung mit amtlicher Gewalt zu verschaffen, aber einem darauf gerichteten Antrag der Synode, der ihnen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Decanen und Pfarrern, Pfarrern und Schullehrern, sodann zur Rüge minder bedeutender Unordnungen im Amt die Befugniß ertheilen wollte, wurde von dem Ministerium durch Erlaß vom 20. März 1822 (Eisenlohr Band II. S. 547) hauptsächtich darum keine Folge gegeben, „weil hiedurch die bisher zweckmäßig bestandene Gleichförmigkeit, wonach in der niedern wie in der höhern Instanz neben dem geistlichen auch weltliche Beamte an der Erledigung solcher Gegenstände theilnehmen, gestört werden würde“. Als ein Rest jenes hiemit beseitigten Planes ist vielleicht anzusehen, wenn verschärfte Verweise Seitens des Consistoriums neuerdings auch mittelst Citation vor den Generalsuperintendenten insinuirt werden; doch sollte schon nach der großen Kirchenordnung, wenn ein Kirchendiener auf seinen Spezialsuperintendenten nicht ging, dieser „aldann denselben zum andernmal, mit seinem Generalsuperintendenten, mit füglichen, gebührlichen, christlichen Mitteln für die Hand nehmen, und möglichs Fleiß zur Besserung richten“ (Eisenlohr Band I. S. 250), also damals auf Anrufen der untergebenen, jetzt durch Anordnung der vorgesetzten Behörde.

Die ganze Stellung mit Allem, was sie von Amtlichem hat und nicht hat, weist vornehmlich auf persönliches, vertrauliches, unter Umständen seelsorgerliches Verrichten, für welches mehr Zeit, Raum und wohl auch Eingang, weil weniger Amtsgewalt und formelles Amtsgeschäft dabei ist. Eine Verstärkung nach letzter Seite hin könnte etwa das Consistorium in Geschäften erleichtern, das amtliche Ansehen erhöhen, aber mit der Gefahr, die Amtsanbefohlenen ferner zu rücken. Es hat, von Außen angesehen, etwas Auffallendes, daß bei uns die Generalsuperintendenten im Grund weniger amtliche Macht als die Decane besitzen, und es läßt sich denken, daß unter andern Verhältnissen, namentlich wenn die Kirche in den Kriegsstand tritt, auch von der kirchenregimentlichen Thätigkeit im engeren Sinn mehr auf Personen und ihr schnelles von dem Bewußtsein eigener Verantwortung getragenes Eingreifen gelegt werden muß, als auf eine collegialisch

*) Gedr. Consist.-Erl. vom 17. Dec. 1847.

amtende Behörde; aber ohne klare Zeichen der Nothwendigkeit soll man die Schwerpunkte in einem Regierungsorganismus nicht verrücken; auch das Verwaltungssystem unseres Staats vertraut in noch höherem Grad fast Alles den Erwägungen der Collegien, dem Durchgreifen der Persönlichkeit fast Nichts. Ein Legatenthum frommte uns nicht; apostolisch zu wirken nach dem Maß der Gaben, ist unverwehrt. Würden auf der Pfarrgemeinderathsordnung Diöcesan- und Kreissynoden sich erbauen, so wäre der Generalsuperintendenten Platz bei letzteren. Das Nächste und Natürlichste, sie weiter zu verwenden, erschiene vielleicht in einer Berührung mit den Candidaten der Theologie bei deren Uebertritt von der Universität in den Kirchendienst.

Die Hälfte der Generalsuperintendenten — die zu Ludwigsburg, Heilbronn und Ulm — begleiten zugleich ein Predigtamt, sie sind erste Frühprediger an der Hauptkirche ihres Sitzes, aber ohne Stol und Seelsorge, was wegen öfterer Abwesenheit von Amtswegen nicht möglich wäre*); dafür haben sie den Genuß einer geistlichen Amtswohnung oder (Heilbronn) ein Hausmietheaversum, und beziehen ihre Besoldung ganz oder theilweise aus dem Localkirchenvermögen ihrer Gemeinde — letzteres zwar kirchenrechtlich unanfechtbar, da dem Inhaber der Episcopalrechte eine Verfügung in Pfründveränderungen zusteht, aber doch mehr zur Schonung der Staatsfinanzen als des Ansehens der Kirche und ihres Amtes, denn es erregt Anstoß, wenn die Besoldungen der Generalsuperintendenten, deren Amt überwiegend allgemeiner Natur ist, von der das Klostergut, die ehemalige Einkommensquelle der Prälaten, mitenthaltenden Staatscasse auf das kirchliche Vermögen einzelner Gemeinden überwälzt, und diesen dadurch die Mittel zu einer der Bevölkerungszunahme entsprechenden Ausdehnung des localen Kirchendienstes geschmälert werden; daher die Errichtung eines Stadtvicariats in Heilbronn aus Staatsmitteln Namens des Kirchenguts als gerechte Folge jenes Umstandes anzusehen ist. Auch ist auffallend, daß in derselben Zeit, da der Staat seine weltlichen Bezirksbeamten, geschweige höhere, von allen Bezügen aus Gemeindecassen frei machen zu müssen glaubte, dawider kein Bedenken aufgekommen sein soll, wenn ein Theil der höhern Aufsichtsbeamten der Kirche mit Besoldung und Hausunterhaltung an die Localstiftungsverwaltungen, die von unmittelbaren Amtsuntergebenen geleitet und mitbesorgt werden, gewiesen ist**).

*) Die Stellung dieser Frühprediger so wie die der vier theologischen Professoren und Frühprediger in Tübingen zu der Kirche ihres Orts — ausgenommen daß jene die Fest- und alle feierlichen Casual-, so wie abwechslungsweise mit dem ersten Stadtpfarrer die Sonntag-Morgenpredigten, diese aber im Turnus alle Morgenpredigten mit wenigen Ausnahmen allein haben, — ist nicht regulirt. Auch die Pfarrgemeinderathsordnung hat diese Frühprediger übersehen, gleichwie sie von der Kirchen-Conventsordnung ignorirt sind.

**) Königl. Decret vom 17. Oct. 1823. Eisenlohr Bd. II. S. 619. In demselben war auch ausgesprochen, daß auf die Vereinigung eines oder

Die Zulage von je 200 fl. für die drei im Dienst ältesten General-Superintendenten zu der Besoldung von 1800 fl., welche die drei andern haben, bestreitet übrigens unter allen Umständen die Staatscasse.

Die Characterisirung als „Prälaten“ ist mit dem Amt der General-Superintendenten erst seit dem königl. Organisationsmanifest vom 18. März 1806 (§. 61.) verbunden, — im alten Lande konnte dieses Amt ebenso einem Decan wie einem Klostervorsteher übertragen sein; — die persönliche Landstandschaft derselben datirt sich von der Verfassung des Jahres 1819 und nehmen sie laut §. 133 ihren Sitz in der zweiten Kammer unmittelbar nach den dreizehn ritterschaftlichen Abgeordneten und vor dem katholischen Landesbischof unter dem observanzmäßig gewordenen Gattungs-Unnamen der Privilegirten, ein Rest entschwundener Ordnungen in Staat und Kirche, übertragen in die neue Gestaltung der Dinge.

Denn der alten württembergischen Prälaten Landstandsrecht hatte einen überwiegend andern Grund.*) Als Aebte und Pröbste der ansehnlicheren Stifter und Klöster bildeten sie schon unter den Grafen den bevorzugtesten Stand, hatten sich gleich den Bischöfen und kleineren Dynasten von Grundherren beinahe zu Landesherren erhoben mit mancherlei Regalien, eigener Gerichtsbarkeit, zum Theil selbst Blutbann; zugleich möglichst unabhängig von bischöflicher Jurisdiction, mit bischöflichen Rechten — auch jura ordinis — und Insignien; von der Reichsunmittelbarkeit nicht weit entfernt. (Bebenhausen wird bis ins 17. Jahrhundert hinein auf Reichstage berufen und vom Reich zu Beiträgen angelegt; St. Georgen, Maulbronn, Hirsau, Herrnalb, Königsbronn sind im 15. und 16. Jahrhundert in den Reichsmatrikeln aufgeführt.) Sie erscheinen auf den alten württembergischen Landtagen, wo sie mitrathen und Beiträge verwilligen; der Münsinger Vertrag v. 14. Dec. 1482 kam unter ihrem Hinzutritt zu Stande (Prälaten, Ritterschaft und Landschaft). Es lag im Interesse des Landes, sie an den werdenden Staat zu fesseln, die „unter des Fürstentums höchste Klaineten und Gezierden müglich geacht und gezelt, auch mit Darstreckung trostlicher Hilf fürstendig und erschießlich sind“ (zweite Regimentsordnung vom 14. Juni 1498. Reyscher, Band II., S. 23. Die Bezeichnung als „Kleinodien“ später öfters

---

der andern der drei übrigen Generalate mit einem hiezu geeigneten Kirchenamt in dem nächsten Erledigungsfall der Bedacht zu nehmen sei. Dieß ist seither nicht geschehen, auch schwer auszuführen, weil die ersten Stadtpfarrstellen mit den Decanatämtern verbunden sind, und beide die Vereinigung mit jenem Amt nicht vertragen. Doch ward später das Generalat Ulm einem Mitglied des Consistoriums, das von Reutlingen dem Stiftsprediger in Stuttgart längere Zeit übertragen — ein Cumulus der Aemter, nicht des Einkommens.

*) Reyscher, Württembergische Staatsgrundgesetze, Einleitung §. 59 u. f. Eisenlohr, Einleitung §. 18 u. f.

und damit wohl nicht bloß der geistliche Edelstein, sondern auch dessen goldene Einfassung gemeint), und seit dem Tübinger Vertrag (8. Juli 1514) bleiben sie mit der Landschaft vereinigt, ohne daß es an Versuchen sich loszumachen ganz gefehlt hätte, die aber endlich bloß bei Zwiefalten, welches dafür unter völlig veränderten Zeiten doch und ganz anders zurückfallen sollte, glückten.

Das schirmvogteiliche Verhältniß zu den Landesfürsten verwandelte sich in Folge der Reformation und der aus ihr hervorgehenden kirchlichen und politischen Veränderungen in das der Unterthanschaft; es mußten die Aebte und Probste derjenigen Klöster, welche Herzog Ulrich ihres größeren Ansehens wegen bestehen gelassen hatte, sich ihm als „ihrem gnädigen Fürsten und Herrn“ lebenslänglich „in Dienst- und Rechtspflicht“ ergeben; aber neben dieser persönlichen Abhängigkeit der Klostervorsteher blieb doch eine Anerkennung der eigenthümlichen Natur der Klöster selbst, welche auch auf die Stellung Jener wiederum zurückwirkte und die Form ihres Verhältnisses zu Herr und Land modificirte. Selbst bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein wirkte dieß nach und „der Staat und Befehl, nach welchem sich der würdige, Unser Rath und Prälat des Klosters N. N. in der ihm gnädigst aufgetragenen Prälatenstelle zu verhalten hat“ *) enthält noch eine ausdrückliche Verpflichtung des Prälaten, „einigen Anhang mit Fremden, wie diese Namen haben mögen, zu keiner Zeit zu machen, vielweniger zuzugeben, daß Jemand, wer der auch wäre, von dieses Klosteramts Eingesessenen und Angehörigen, einigen andern Schutz und Schirm, unter welchem Schein es auch geschehen möchte, suchen oder annehmen möge.“ (N. 2.) Auch „Soll Er, wo sich zwischen Uns, Unsern oder Unseres Klosters Unterthanen und Zugewandten und Ihm, Prälaten, Irrungen begäben und zutrügen, in was Sachen das wäre, derselbige vor Unseren Geheime-Rath — ohne alle fernere Appellation oder Reduction austragen und sich Rechtens, gehörter Gestalt, daselbst sättigen und begnügen lassen, getreu ungefährlich.“ Ohne Zweifel waren die Prälaten fürstliche Unterthanen und Diener, aber das Kloster, dem sie zu Vorsteher bestellt wurden, hatte nach seiner Herkunft und seiner geschichtlichen Bedeutung noch etwas Imponirendes, selbst lange nachdem die Verbindung mit der katholischen Kirche gelöst war, und dieß die Folie für das Ansehen seiner Vorsteher, der Grund politischer Kautelen bei deren Anstellung. Unserer Zeit klingt es jetzt freilich ganz fremd, die Vorsteher dieser Klosterschulen — denn in solche waren nach der Reformation die vierzehn württembergische Mannsklöster: Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhardt und St. Georgen verwandelt worden, während man die Frauenklöster gänzlich aufhob — den Schülern derselben mit den Worten bezeichnet zu hören: „Und als Unsere

*) Eisenlohr, Band I. S. 276, Anmerk. 101.

Prälaten der Klöster ordentliche Häupter seien und dann die Studiosi ihre Unterhaltung vom Kloster haben, sollen sie dieselben, ihre Prälaten, als ihre Herrn, zuvörderst — in gebührlicher Reverenz — halten", und bei der täglichen Precation unmittelbar nach Kaiser, Kurfürsten und Herzoge den Reverendum Dominum Prælatum hujus Monasterii in der Fürbitte aufgeführt zu finden.*) Noch eigenthümlicher muß es uns erscheinen, daß diese Prälaten als solche bei Berathung und Leitung kirchlicher Angelegenheiten nicht betheiligt waren, außer sofern diese Sache der Landstände wurden. Sie konnten zugleich General-Superintendenten oder Consistorialmitglieder sein und dann erst war ihr Sitz im Rath des Kirchenregiments; nicht einmal die Verwaltung des Kirchenguts, dessen Einkommen doch zum Theil aus den Ueberschüssen ihrer Klöster bestund, war bei ihnen, sondern nur Einsicht in die Rechnungen zugestanden; für das Oekonomische der Klöster aber eigene Verwalter aufgestellt unter ihrer Oberaufsicht. Die Erziehung und Bildung der künftigen Theologen innerhalb der Klostermauern, das war ihr kirchliches Berufsfeld, aber neben dieser stillen pädagogischen Thätigkeit die politische im Landtag und dessen Ausschüssen (seit Herzog Christophs Zeit galt als Regel, daß zwei Prälaten und sechs Städte in den kleinen und eben so viel in den großen Ausschuß gewählt wurden. Reyscher, Staatsgrundgesetz, Einleitung §. 251), da sie als Vertreter ihrer

---

*) S. Ordnung der Klosterschulen in gr. Kirchenordnung, Fol. 238 u. 252. Auch die Gebetsordnung dieser Klosterschulen hat zum Theil bis in dieses Jahrhundert hinein vom alten klösterlichen Charakter möglich viel bewahrt: Morgens 4, Winters 5 Uhr ein Psalm, precatio, Vater unser, nach 8, Winters 9 Uhr zwei oder drei Psalmen mit Antiphonen de tempore, ein Kapitel aus dem A. T. das Benedictus oder Symb. Athan., Antiphonen und Collecte; Nachmittags 4 Uhr Psalmen mit Antiphonen, ein Kapitel aus dem N. T., Magnificat oder Nunc dimittis, Antiphon und Collecte; nach dem Nachtessen ein Psalm, precatio, Vater unser — Psalmen, Vater unser u. s. f. lateinisch gesungen und diese Horen jeden Tag im Chor gehalten. An Sonn- und Feiertagen im Chor der Kirche nach dem ersten Läuten ein Introit sammt Kyrie, an hohen Festtagen eine Sequenz oder Gradual gesungen, des Tages Evangelium lateinisch gelesen und darauf das Patrem gesungen, mit der Gemeinde aber ein deutscher Psalm; Nachmittags Katechisation und Psalm deutsch, wozu alles Klostergesinde zu kommen hatte. Daneben Bibellesen über Tisch. — Also nicht nur an sich das Klosterleben als eine Gebetsgemeinschaft fortgesetzt, sondern sogar unter Abweichung der Kultusform von der landesüblichen an das Alterthum angeschlossen, und auch hierinnen das Insularische der Klöster erhalten. Die Gebetsordnung im Stift zu Tübingen, dahin der Weg durch jene Klosterschulen ging, war viel einfacher; nur Morgens und Abends Psalm, precatio und Vater unser; aber es war dieß nicht als ein Kloster, sondern als eine neuere Stiftung behandelt und eingerichtet.

Kloster-Hintersassen Sitz und Stimme hatten, auf diese Weise die ehemalige Vertretung der Klosterconvente in der vorreformatorischen Zeit fortsetzend — eine eigenthümliche Stellung, bei der sie, um ihre Hintersassen zu schonen, mit den Vertretern der bürgerlichen Korporationen das gleiche Interesse hatten, zu Gunsten der Steuerpflichtigen das Kirchengut für Landeszwecke zu belasten.

Für das Bedürfniß der Landeskirche war die Zahl von vierzehn Klosterschulen zu groß, sie wurde mit der Zeit auf vier — Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf und Maulbronn — herabgesetzt; nichts desto weniger blieben die vierzehn Prälaten und ihr Landstandrecht, und als während des dreißigjährigen Krieges katholische Aebte die Klöster besetzt hielten, wurden, um dem alten Recht nichts zu vergeben, 1641 zwei destituirte Prälaten in den engern, 1644 zwei Quasiprälaten in den großen Ausschuß genommen (Sattler, Herzoge, VIII., S. 31 und 71); nach jenem Kriege gab es in Folge der Finanznöthen des Landes längere Zeit nur designirte Prälaten, was bei den in dem Krieg zerstörten Klöstern Herrenalb und St. Georgen in der Art blieb, daß deren Titel nebst Gütergenuß mit andern Aemtern verbunden, die Besoldung aber zur Kirchenkasse eingezogen wurde.

Den Stoß des dreißigjährigen Kriegs hatte diese eigenthümliche Institution nicht ohne Erschütterung, doch ausgehalten. Der Napoleonischen Zeit erlag sie mitsammt der alten Verfassung, die in dem zum Königreich ausgedehnten Herzogthum ihren Ort nicht mehr hatte. Die Titel lebten fort bei denen, die sie gehabt, das Landstandsrecht erlosch; noch einige Zeit lang blieben Prälaten als Vorsteher der Klosterschulen, aber das Klostergut ging sammt dem ganzen Kirchengut in die Staatskasse über, das „Haupt“ und „Herr“ sein hatte ein Ende sammt der sechsspännigen Klosterkutsche, in der wohl der Eine über Feld fuhr, der Famulus hinten aufstehend, so lange es durch einen Ort ging, außerhalb Etters vom Herrn gemüthlich in den Wagen genommen, ein Anderer, einen halben Hausrath aufgeladen, zur Synode reiste — es leben noch, die es gesehen haben, erzählen noch von Einem dieser, der der geistlichen Wittwen besonderer Wohlthäter ward, wie er nach Tisch seine Klosterschüler den Berg hinauf genommen und, gelagert im Wald, die Kriegsthaten, vom schwäbischen Merkur erzählt, mit ihnen ins Hebräische übersetzt habe. Es war keine unnahbare Herrlichkeit an diesen im Dociren ergrauten Pädagogen, um deren Schultern die conservirende Politik des reformirten Herzogthums aus alter Zeit stammende Insignien gelegt haben wollte. Was jetzt Prälat heißt, ist von den Klosterschulen ganz getrennt, die, verschiedene Schicksale durchlaufend — eine Zeit lang bestund von den vier alten nur noch Maulbronn und neben ihm das neu erworbene Schönthal, jetzt sammt diesen beiden wieder Blaubeuren und Urach — schon oftmals bis auf den heutigen Tag von verschiedenen Seiten her den Anlauf auflösender Gedanken auszuhalten hatten.

Als mit dem Jahr 1815 das Kriegsgetümmel den Kämpfen des Friedens wich, erwachten mit dem Ruf nach Verfassung und altem Recht auch die Ansprüche der alten Prälaten auf ihr Landstandsrecht. König Friedrich hatte mit dem Beginn jenes Jahres eine constituirende Versammlung und zu derselben den ältesten General-Superintendenten einberufen — gemäß seinem Verfassungs-Entwurf vom 15. März, §. 2., Z. 4. Dawider reclamirten die sämmtlichen — damals noch neun — Prälaten in Adressen an die Ständeversammlung (Verhandlungen, Abth. IV., 55, Abth. XXII., N. 2., S. 9—13, Abth. XXV. 6, S. 16) nicht ohne Anklang, aber der ständischer Seits proponirte Gegenentwurf vom Jahr 1816 wollte doch lieber den Confessionen je auf 100,000 Seelen einen kirchlichen Vertreter durch Wahl gewähren; es war die Zeit, da man das „alte gute Recht" nicht an sich, sondern als Ausgangspunkt für ein modernes Recht reclamirte. König Wilhelms erster Verfassungs-Entwurf vom 3. März 1817, §. 258, benennt sechs General-Superintendenten als zu Sitz und Stimme in der Ständeversammlung berechtigt. Auch dagegen reclamiren acht Prälaten und bitten in unmittelbarer Eingabe vom 28. April den König um gänzliche Wiederherstellung der vormaligen vierzehn Prälaturen, um landständische Rechte derselben in wenigstens größerer Anzahl, als der auf sechs bestimmten, und ohne Beschränkung auf die General-Superintendenten. Ein unterm 5. Mai 1817 veröffentlichter Verweis (Eisenlohr, Band II., Seite 373) enthält die abschlägige Antwort darauf. Sie hatten die Aenderung übersehen, die unterdeß in den Ansichten über die „Kleinodien" des Landes vor sich gegangen war. Nur wer von ihnen General-Superintendent war, kam nachher in den Landtag, als die Verfassungsurkunde die dießfallsigen Propositionen des früheren Regierungsentwurfs in sich aufgenommen hatte.

Jetzt also ist es nicht mehr die ideale, politische und ökonomische Grundlage des alten Klosters, sondern rein das kirchliche Amt, was der Volksvertretung die sechs geistlichen Stimmen zuführt und diese haben in derselben nichts anderes, als die allgemeinen Landesinteressen (s. Ständeeid, Verfassungsurkunde §. 163), also auch die kirchlichen nur in der Subsumtion unter jene zu vertreten.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung innerhalb der in Diöcesen eingetheilten Kirchensprengel liegt bei den Decanen. Ihnen ist viel anvertraut und viel zu leisten möglich. Ihr Amtskreis ist geographisch gerade so groß, daß sie ihn im Auge haben, geschäftlich so mannigfaltig, daß sie in Alles sehen, der Einfluß ihrer Thätigkeit nach Unten wie nach Oben so fühlbar, daß Vertrauen und Gehorsam ihrer Autorität unschwer zufallen, während zu amtsbrüderlicher wie väterlicher Einwirkung und Dienstleistung reichliche Gelegenheit sich darbietet.

Sie führen den jungen Candidaten des Predigtamts beim Antritt seines ersten Vicariats unter Abnahme eines Handgelöbnisses an *Eidesstatt* in den Kreis seiner neuen Pflichten ein — dieß in Würt-

temberg bis jetzt das Surrogat der in andern Landeskirchen üblichen Ordination, wobei die Studierstube des Decans die Stelle der Kirche, sein ermahnendes Wort die der Predigt, und das Gelübde, recht zu lehren und zu wandeln, die priesterlichen Sponsalien zum Bund mit der kirchlichen Gemeinschaft vertreten müssen. — Sie stellen den Gemeinden ihre neu ernannten Pfarrer vor, und investiren dieselben mittelst Gelöbniß und Handauflegung am Altar. — Sie visitiren die Geistlichen ihres Bezirks alle zwei Jahre, wobei sie dieselben entweder predigen oder katechisiren hören, ihre Kirchenbücher und Registratur durchgehen, in ihre ganze Amtsführung Einsicht sich verschaffen und sofort Zeugniß über sie in den Visitationsberichten abgeben, ein Zeugniß, das unter bestimmte Rubriken *) gebracht, die Grundlage der Prädicirungen bei den Meldungen der Geistlichen abgibt. Verdacht und Mißtrauen können sich an dieses Zeugnißgeben heften, wo nicht der Decan die Regel befolgt, aufrichtig den Erfund seiner Visitation den Visitirten selbst mitzutheilen, und in seinen Berichten eher des Lobes mehr zu machen, als er letzteren ins Gesicht sagte, in keinem Fall aber einen Tadel, den er ihnen verschwiegen hätte, darinnen niederzulegen. Der Decan hat bei seiner Visitation die Befugniß, Ordnungswidrigkeiten sogleich abzustellen, und durch unmittelbaren Receß das Nöthige und Pressante anzuordnen; Wichtigeres ist der Oberkirchenbehörde vorbehalten und soll das Dringende sogleich durch den Generalsuperintendenten an das Consistorium berichtet, das Uebrige in der Synode vorgetragen werden. — Alle Berichte, Bittschriften, Meldungen der Geistlichen gehen durch seine Hände an die höhern Behörden, wie alle Erlasse von diesen für jene. — Er ist der nächste Rathgeber bei schwierigeren Amtsfällen; das wissenschaftliche Leben der Diöcese sucht bei ihm, der die Disputationen leitet und für die Ausarbeitung der Synodalaufsätze zu sorgen hat, Antrieb und Leitung. — Von seiner Treue und Geschick hängt es zumeist ab, daß die in dem Klerus der Diöcese vorhandenen Gaben zusammenwirken in gegenseitiger Förderung, daß Mißklänge überwunden werden, Krankes genest, Unheilbares weggeschafft wird. — Vieles von diesem kann besser geschehen ohne besondere Accentuirung der formell-amtlichen Autorität, auf dem Weg persönlicher, amtsbrüderlicher und seelsorgerlicher Thätigkeit, durch eigenes Beispiel, Dienstfertigkeit und die Macht der Ueberzeugung; aber verkehrt ist es, die Autorität verhüllen, wo es nothwendig geworden, sie zu zeigen und Mitleiden den Raum einnehmen zu lassen, der dem Gesetz und Recht gebührt. Man soll ein

*) A. Predigt: a) nach Inhalt; b) Vortrag. B. Catechisation. C. Schulaufsicht. D. Amtsführung: a) nach Thätigkeit und Treue; b) practisches Geschick. E. Sittliches Verhalten. Die Prädicirung geschieht nach den vier Stufen: recht gut, gut, ziemlich gut, gering bei den Rubriken A — D., bei E. aber: recht gut, gut, ohne Anstoß, nicht ohne Anstoß. Das Prädicat „vorzüglich“ bei A. und B. ist factisch außer Gebrauch gesetzt.

Fürsprecher der Schwachen, aber nicht der Schlechten sein. Gnade austheilen nach Unten und den Oberen die Wahrheit hinterhalten, ist ein Raub am anvertrauten Amt, und wenn das Auge des Decans ein Schalk wird, so wirft es einen finstern Schatten über den ganzen Leib der Diöcese.

Auch zu den Lehrern an den Schulen steht der Decan in nahem amtlichen Verhältniß. Er ist der unmittelbare Aufsichtsbeamte der sog. mittlern gelehrten Schulen in den Landstädten Namens des Studienraths, also auch das lateinische und Realschulwesen in seinen Geschäftskreis fallend; die deutschen Schulen aber sind seiner ganz besondern Fürsorge anvertraut. Er visitirt sie alle zwei Jahre zugleich mit den Kirchen seines Bezirks, und zwar nicht blos hinsichtlich des Religionsunterrichts, sondern nach allen Fächern. Er nimmt die neueintretenden Lehrer in Pflichten, wacht über Amtsführung und Wandel derselben, controlirt die Zeugnisse der Ortsgeistlichen über sie und vermittelt sie mit der Oberschulbehörde. Auch hier zu persönlicher Einwirkung neben der formell-amtlichen Thätigkeit freier Raum, damit die Jungen und noch Unfesten sich von sicherer Hand geführt, die Strebsamen aufmunternde Anerkennung, die Faulen den Sporn, die zu Extravaganzen Aufgelegten den Zügel fühlen — und neben dem Amt der Zucht und Lehre oft auch das Trostamt, wohl angelegt bei einem Stand, der dem Gewissenhaften Kämpfe mit der Welt und mit sich selbst bringt. Die beste Widerlegung des Mißtrauens, als ob die Schule unter geistlicher Leitung nicht gedeihen könne, sind Geistliche, im Schulwesen zu Haus, den Lehrern zugänglich, die Interessen des Unterrichts und der Bildung gegen Eigennutz und Stumpfheit vertretend, offen dem lebendigen Fortschritt und fest gegen Windbeutelei, die nirgends häufiger und schädlicher ist als auf dem Feld der Pädagogik. Es gibt in unserm Land nicht wenig Diöcesen, wo Decane und Conferenzdirectoren als leitende und bildende Mittelpunkte des Schulwesens im Segen wirken, und ein frischer pädagogischer Geist durch Lehrer und Schulen geht. Hier hat auch die Versuchung zu Verirrungen weniger Eingang, denn aufblasen vom Wind der Zeit läßt sich in der Regel nur, wer nichts hat und wem man nichts gibt, das ihn wahrhaft füllt.

Bedenkt man nun, daß der Decan es mit allen Schulkindern seines in der Regel ein Oberamt umfassenden Bezirks zu thun hat, daß er beim Visitationsdurchgang den weltlichen Ortsvorstehern, den kirchlichen und politischen Gemeinderäthen, den Bürgerausschüssen nahe kommt, daß er, je länger und bewährter im Amt, desto Mehreren auch außerhalb seiner eigenen Gemeinde in zeitlichen und geistlichen Dingen rathen und dienen kann, so wird man das Ansehen begreifen, worin der Decan, oder wie ältere Leute lieber und richtiger sagen, der Spezial, in seinem Kreis zu stehen pflegt, aber auch die hohe Verantwortung, die auf seiner Person liegt, als welche das Meiste und Wichtigste, Zeugnisse über Amtsuntergebene, Berichte über das was ist und werden soll und dergl., ohne collegialische Beihilfe und

Controle zu besorgen hat; und nicht einmal einem Schreiber sind seine Acten zugänglich, sofern die Decane selbst Alles registriren und expediren und von dem Recht, jüngere Lehrer zum Abschreiben zu verwenden, nur höchst selten Gebrauch machen.

Außer diesen seiner Persönlichkeit allein zugewiesenen Geschäften hat er noch in Verbindung mit den weltlichen Bezirksstellen mehrfache Thätigkeit zu üben. — Er bildet mit dem Oberamtmann das gemeinschaftliche Oberamt für Untersuchung und Berichterstattung über Dienstvergehen und berufswidriges Betragen der Geistlichen, so wie für die Aufsicht auf das niedere kirchliche Dienstpersonal; für Handhabung der Kirchen- und Sittenpolizei bei Fällen, welche die Competenz des Kirchen-Convents übersteigen oder im Rekursweg von diesem an jenes gelangen; für Entscheidungen über Kirchenstühle und Begräbnißplätze, Kirchencollecten, Dispensgesuche wegen Tanzens in der geschlossenen Zeit und wegen Haustaufen; desgleichen für die Aufsicht über die Lehrer an den Schulen, die Verwendung der Schulfonds, über das gesammte Stiftungswesen und die Wohlthätigkeitsanstalten des Bezirks *), und steht das gemeinschaftliche Oberamt je nach der Natur seiner Geschäfte theils unter dem Consistorium (Kirchen- und Schulsachen), theils unter der Kreisregierung (Polizei- und Stiftungssachen), theils unter der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, theils unter dem Studienrath. — Mit dem Oberamtsrichter bildet der Decan das gemeinschaftliche Oberamtsgericht für Ehesachen, welches bei einem Theil von Dispensationen für sich entscheidet, bei dem übrigen, so wie bei Sponsalien- und Ehe-Streitigkeiten die Partien vernimmt, die Untersuchung führt, Berichte an das Ehegericht erstattet und dessen Befehle vollzieht. — Die Verhandlungen geschehen der Regel nach in der Canzlei des weltlichen Beamten und unter dem Vorsitz desselben, der auch die Protokolle führt und die Acten aufbewahrt. — Auch mit dem Kameralverwalter des Bezirks hat der Decan hinsichtlich der Pfarrbesoldungen und Pfarrhausbauten je und je zu amten, doch ohne daß hier eine eigentliche Amtsgemeinschaft bestünde. Nimmt man nun hinzu, daß der Decan als Stadtpfarrer zugleich Mitglied und geistlicher Vorsitzender des Stiftungsraths und Kirchen-Convents seines Orts ist, und daß er in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher für Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dieser Collegien zu sorgen hat, daß er mit jenem das gemeinschaftliche Amt, die unterste Instanz in Ehesachen bildet, so ist allerdings Versuchung da, hinter dem vielen Weltlichen das Geistliche zurücktreten zu lassen und sich selbst in der Rolle des Beamten und Geschäftsmannes zu genügen, und da überdem, was von freiwilligen Vereinen für gute Zwecke vorhanden ist und auftaucht, in der Regel

*) Daß die Bestrafung der fleischlichen Vergehen den gemeinschaftlichen Oberämtern entzogen worden ist (1806), liegt zwar im Geist des modernen Geschäftspurismus, hat aber dazu beigetragen, daß jene Sünden leichter behandelt und genommen wurden. (Vergl. Eisenlohr, Einleitung §. 92.)

auch seine Mitbetheiligung oder Leitung erwartet, so liegt die Gefahr eines zerstreuenden Vielerleithuns, über welchem das Eine, was Noth thut, zu kurz kommt, recht nahe. Allein alle diese seinem geistlichen Hauptamt — er ist Prediger und Seelsorger an seiner Gemeinde — beigegebenen Nebenarbeiten stehen doch in einer mehr oder weniger nahen Berührung mit jenem, geben Gelegenheit zur Bekanntschaft mit Menschen und Dingen, bereichern die Erfahrung, schärfen das Urtheil und öffnen Bahnen der berufsmäßigen Einwirkung auf die mannigfaltigsten Verhältnisse und deren geistliche Behandlung. Es ist ein Dienst, welchen die Kirche dem Staat leistet, wenn sie ihre Diener zum Mitamten in den von ihm in die Hand genommenen Angelegenheiten hergibt, in Angelegenheiten, die früher die Kirche für sich selbst allein geleitet hatte und für welche der Staat großentheils auch jetzt noch die Grundsätze von ihr entlehnt (wie bei Ehe-, Armen-, Stiftungs-, Schulsachen). Jener Dienst ist nicht ohne Mühesal noch ohne Gefahr, aber es fragt sich, wo die Gefahr größer sei, ob bei solchem Dienst, der das Weltliche geistlich mitbehandelt, oder ob bei dem vornehm-geistlichen Sichabziehen, da dann doch wiederum eine Welt innerhalb der Kirche selbst sich unversehens ansetzt und auferbaut. Solange der Staat solchen Dienst begehrt, und ihn nicht durch widerchristliche Anforderungen unmöglich macht, soll man ihn willig leisten, aber man darf auch nicht ungefaßt sein, daß er aufgekündigt werde. Dann wird sich zeigen, was beiderseits übrig bleibt. — Schwerlich wird in einem deutschen Land den Geistlichen so vieles Staatliche mit-anvertraut sein, wie in Württemberg. Wer darin geistliche Herrschaft sehen wollte, verwechselt die dienende Hand mit gebietender Gewalt; es ist weit mehr Anlaß zur Demüthigung dabei, als Reiz für die Hoffart.

Erwägt man die Natur des den Decanen übertragenen Berufs, so darf man den Namen, den sie seit etlichen Jahrzehnten führen, nicht im kirchenrechtlichen Sinn verstehen, wonach der Decan das selbstgewählte Haupt eines geistlichen Capitels ist. Der ältere Name Spezialsuperintendent, oder wie es in den Erlassen hieß: „Spezialis", bezeichnet vielmehr ihr Amt allein richtig, denn sie sind Aufsichts- und Vollziehungsbeamte und haben ihre Mission von Oben herab, nicht von Unten herauf. Zwar gleich zu Anfang der Reformation war in unsrem Land ein Versuch mit wirklichen Decanen gemacht worden, indem die Synodalordnung Herzog Ulrichs vom 1. Aug. 1547 (Eisenlohr K. G. Bd. I. S. 81) festsetzte, die Visitationsräthe sollen erstmals Decane in des Herzogs Namen bestellen, nach deren Abgang aber deren Election wie vor Alters zum Capitel stehen, unter Vorbehalt der Bestätigung, und solle ein Decan „ohn allen Trug und Gefahr gegen seine Capitelsbrüder nicht anders denn ein Vater gegen seine Kindeln handeln". Es war denselben ein Kämmerer zur Verwaltung des Capitelguts, und Consistorialen als Capitelsausschuß zur Seite gestellt, und sollten alle Jahre zwei Capitelssynoden gehalten werden; das Land ist dabei in 23 Decanate ein-

getheilt. Allein dieser Anflug von Selbstständigkeit der Diöcesen zerstäubte in den Wirren des schmalkaldischen Kriegs und des Interims; unter den Unterschriften des Concordienbuchs im Jahr 1577 finden sich bereits nur noch Spezial-Superintendenten, 28 an der Zahl; nur noch sporadisch taucht die andere Bezeichnung auf.

Das Recht, die Diöcese zu vertreten, ist nun zwar nicht bei dem Decan, aber er darf aus seinem Amtsnamen wenigstens die Pflicht heraushören, ihr Fürsprecher in allen guten Dingen zu sein; denn nicht zur Wohldienerei nach Oben ist er berufen, sondern zum Dienst an dem, das ihm anvertraut ist, auch nicht was man gerne hört, sondern was wahr ist, soll er sagen und berichten. Das wachende Auge und die leitende Hand der Diöcese, soll er auch ihren Herzschlag fühlen und fühlen lassen.

Als Anfänge eines Versuchs zur Erneuerung altkirchlicher Capitelsgemeinschaft bestehen seit dem Synodalerlaß vom 31. Mai 1819 (Eisenlohr Bd. II. S. 461 u. f.) die sog. Diöcesanvereine der Geistlichen mit dem Zweck der Besprechung hauptsächlich practischer Berufsgegenstände, der Förderung der innern Würde des geistlichen Standes, auch sind öconomische Gegenstände, namentlich Vermittlung der Zwistigkeiten bei der Abrechnung ab- und aufziehender Geistlichen, nicht ausgeschlossen. Zur Betheiligung daran findet ein Zwang nicht statt; die Beschlüsse, sofern sie nicht die Diöcesanlesegesellschaft betreffen, binden kein Mitglied; Wünsche und Vorschläge mit Bezug auf religiöse und kirchliche Zwecke können mit decanatamtlichem Bericht an die Oberkirchenbehörde gebracht werden; die Wahl des Vorstandes ist frei, und es kann nur gebilligt werden, daß hiezu in der Regel der Decan nicht gewählt zu werden pflegt. Eine gesetzlich sehr lose Vereinigung, desto mehr Raum zu freier Thätigkeit und in manchen Bezirken ein fühlbarer Segen namentlich für die jüngeren Geistlichen, ein Mittel amtsbrüderlicher Eintracht und Stärkung; es gibt Diöcesanvereine, welchen Gutachten über wichtige Gegenstände mit Erfolg abverlangt wurden, und hoffentlich besteht kein einziger, an dessen Zusammenkünften ein gemeinschaftliches Mittagessen als das Ersprießlichste angesehen werden müßte. Von ihnen wird besonders auch collegialische Einwirkung auf ungeordnete Mitglieder erwartet (Eisenlohr Bd. II. S. 584. Gen.-Syn.-Rescr. vom 27. Decbr. 1822, Nr. I.), was bei dem nahen Zusammensein nur beschränkt möglich ist, während ein geistliches Sprengelgericht für solche Fälle wohl am Ort sein könnte, da ein schriftlicher Verweis zu wenig wirkt, das Einschreiten in Form Rechtens aber noch nicht völlig angezeigt ist.

Ob das Diöcesanleben, bis daher an die Person des Decans geknüpft, eine weitere corporative Ausbildung durch Diöcesan-Synoden und Ausschüsse, auf dem Boden der Pfarrgemeinderäthe erwachsend, erhalten solle, hängt annoch von höhern Entschließungen, und diese wohl zumeist von den Erfahrungen ab, welche mit diesem neuen Institut gemacht werden. Daß gottesdienstliche Zusammenkünfte und Besprechungen mit den Geistlichen und Aeltesten der Diöcesen An-

klang finden, ist constatirt, eine Abgrenzung eigenthümlicher Geschäfte aber hier vielleicht noch schwieriger, als bei den Kirchenräthen der einzelnen Orte. Dem Leben, das sich schon entwickelt hat, eine Form finden, erscheint leichter, als Formen geben, die noch auf die Füllung warten müssen.

Vor der Hand steht fest: Tüchtige Decane sind die Hauptstützen unsrer Kirchenverwaltung, so weit diese auf kirchenregimentlicher Thätigkeit beruht; und die Tüchtigkeit der Decane liegt nur zum kleineren Theil in ihrer Schreibgewandtheit, zum größten aber in der Geistlichkeit ihres Sinnes, verbunden mit wissenschaftlicher Bildung, practischem Interesse und mit der Fähigkeit, Menschen zu verstehen.

V.

Die Stellung des Pfarrers.

Königliche Kollatur und Patronate. — Verlorenes Veto der Gemeinden und dessen Surrogate. — Theologische Bildungsanstalten. — Vicariatswesen. — Verpflichtungen beim Amtsantritt: gegen König und Land, Verfassung, Vorgesetzte. — Schrift- und Confessionsmäßigkeit der Lehrvorträge. — Verbindung mit den Reformirten ohne Union. — Berufsmäßiger Wandel; Kleidung. — Amtsverschwiegenheit. — Keine Exemtion in Rechtssachen; Schonung des geistlichen Ansehens durch die Form der Behandlung bei Processen. — Wechselfähigkeit der Geistlichen. — Aufhebung der Befreiung von Steuern und Communallasten. — Die Befreiung der Geistlichen vom Kriegsdienst, relative der Studirenden der Theologie. — Staats- und Gemeindebürgerrecht. — Dienstleistung für bürgerliche Zwecke. — Pensionirung. — Dienstentlassung und Removirung; Zurechtweisungen und Disciplinarstrafen. — Aufsicht der weltlichen Beamten.

Württemberg hat — die Diaconate in Städten mit eingerechnet — 928 Pfarrstellen und 58 ständige Pfarrverwesereien. Bei weitem die meisten jener Stellen sind königlicher Kollatur, von den übrigen haftet das Patronat an standesherrlichen und ritterschaftlichen Gütern (149 an der Zahl); zwei Gemeinden: Neckargartach bei Heilbronn, und Rothenaker, Dec. Biberach, üben das Wahlrecht auf den Grund eigner Dotation; die zahlreichen Patronate der Stiftungen und Hospitäler in Alt- und Neu-Württemberg hat König Friedrich $^{11}/_{15}$. October 1811 aufgehoben, die durch das gleiche Rescript dem academischen Senat in Tübingen entzogen gewesenen Patronat-

rechte über 8 evangelische Pfarreien eine königliche Entschließung vom $^{26}/_{29}$. März 1819 wiederhergestellt. Daß die Kirchengewalt bei der Stellenbesetzung Patrone neben sich hat, mäßigt das Gewicht ihres Einflusses auf die Geistlichkeit und kann unter Umständen unbillig Hintangesetzten aufhelfen; erzeugt aber auch in Zeiten später Anstellung der Candidaten schreiende Ungleichheiten. Gegenwärtig kann ein Patronatspfarrer schon erwachsene Kinder haben, wenn sein Altersgenosse noch im Vicariat steht und kann mit Rücksicht auf seine zahlreiche Familie einen Dienst zweiter Klasse erhalten, während der andre um den ersten sich bewirbt. — Ist Alles oder das Meiste patronatisch, so wird der Klerus durch das Suchen persönlicher Gunst moralisch gefährdet. — Das Verbot, geistliche Aemter durch Simonie zu erwerben, ist ein allgemein-canonisches; ein besonderes Kirchengesetz dagegen liegt bei uns nicht vor. — Im alten Herzogthum hatte das Consistorium die Stellenbesetzung, nicht immer unangefochten durch fürstliche Eingriffe in den Zeiten des Stellenverkaufs noch frei vom Vorwurf der Verwandtschaftsgunst (Eisenlohr Band I. S. 573); jetzt hat es nur noch freie Verfügung über die Bestellung von Pfarrverwesereien und Vicariaten, dagegen für Pfarrstellen königlicher Kollatur die Vorschläge durch den Kultminister an den König zu geben, und die durch Patrone Nominirten zu bestätigen.

Das den Gemeinden kirchenordnungsmäßig zustehende Veto*), zu dessen Ausübung früher der designirte Geistliche mehrere Probepredigten vor der Gemeinde zu halten hatte, bevor er in sein neues Amt eingeführt werden konnte, hat bis in dieses Jahrhundert herein zuletzt wenigstens noch einen Schatten von Existenz in der Einen Probepredigt bewahrt, die noch vor dem wirklichen Aufzug zu halten war.**) Auch dieser Rest ist verloren gegangen, zwar nicht auf dem Weg der Kirchengesetzgebung, aber factisch abgeschafft, und es entbehren nun unsre Gemeinden ein wesentliches Recht, die Kirche aber eine

*) Große Kirchenordnung. Fol. 103. Eisenlohr Band I. S. 228. „So ist auch unser Will und Meinung, daß keiner Kirche wider ihren Willen, ohne sonderlich billig und beweglich Ursach, ein Kirchendiener aufgedrungen werde. Darum, so soll zuvor, ehe er zu derselben Kirche geordnet würde, dem Superattendenten selbigen Bezirks und dem Amtmann mit Befehl zugeschickt werden, ihn der Kirche, der er vorstehen und verordnet werden soll, zuvor etliche öffentliche Predigten thun zu lassen. So dann er, der Superattendens vermerkt, daß die Kirche desselben Orts ab dem fürgestellten Kirchendiener keinen Abscheuen trägt, sondern ihn im Kirchenamt wohl leiden möge, soll er . . . solches schriftlich unsern Kirchenräthen berichten u. s. f. Daß also die Kirche ihre Vocation auch ordentlich hab und behalten möge."

**) Bis zum Jahr 1810 enthielt das Ernennungsdecret noch die Klausel: „wenn er, wie Wir uns versehen, der Gemeinde annehmlich" —. Eisenlohr Band II. S. 413. —

weitere Schranke wider Anstellung und Beförderung untüchtiger und anrüchiger Diener. Dagegen ist den Gemeinden nicht untersagt, sich um Anstellung eines gewissen Geistlichen bittweise zu verwenden (Kultministerial-Erlaß vom 7. Oct. 1817), und daß dieß bis jetzt selten geschieht, darf wohl auch als ein Beweis von Zurückhaltung seitens der Geistlichen selbst angesehen werden, die übrigens damit nur der Wirksamkeit und Würde ihres eignen Standes dienen — denn die auf solche Verwendung der Gemeinden Angestellten haben nicht selten eine schwerere Stellung in der Gemeinde und können, wofern sie selbst darum sich bemüht hatten, kein gutes Gewissen gegen die Pfarrgenossen, noch auch gegen die dadurch etwa zurückgesetzten Collegen haben. Die Vocatio, das Berufensein, muß frei sein von allem Vorwurf unreiner Ambition, um Muth zum Amt und Trost in seinen Anfechtungen zu geben. Daß die Pfarrgemeinderaths-Ordnung vom Januar 1851 dieses Collegium bei Vacaturen zur Schilderung der Gemeindebedürfnisse hinsichtlich der Besetzung des Predigtamts auffordert, verleiht eher einen Reiz zu Petitionen um bestimmte Personen und zur Unzufriedenheit, wenn sie nicht berücksichtigt werden können, als einen Ersatz für das verlorne Recht des Veto, und ist in den meisten Fällen ohne wirklichen Werth: denn die Zustände und Bedürfnisse der Gemeinden sind vorher schon in der Regel aus den Visitationsberichten bekannt und außerordentliche Fälle ausgenommen pflegt doch die Anstellungs- und Beförderungsordnung den Ausschlag zu geben, die ihrerseits wieder Parteilichkeit entfernt zu halten dient.

Stehen die Geistlichen durch die Art ihrer Ernennung wie durch das System unseres Kirchenrechts in naher Beziehung zu dem König, so bindet sie zugleich ein besondere Dankespflicht an das Land. Die vier sogenannten niederen Seminarien und das Stift zu Tübingen unterrichten, erziehen, verpflegen beständig gegen dritthalbhundert dem Studium der Theologie gewidmeten Jünglinge; vielen davon wäre ohne diese Wohlthat das Studiren überhaupt nie möglich geworden; arme Familien niedern Standes treiben dadurch ihre Sprossen in die gebildeten Ständen hinein, eine Bedingung für die wohlthätige Verkettung der gesellschaftlichen Schichten und für das Nutzbarwerden geistiger und geistlicher Gaben. Damit erspart das Land seinen ärmeren Söhnen das demüthigende und demoralisirende des Bettelstudententhums, stellt sie unabhängiger von dem wissenschaftlichen Parteiwesen der Docenten, das wohl auf andern Universitäten den Theologiestudirenden mittelst Stipendium und Freitisch von Anfang an im Bann hält und ihn sein Lebenlang das Lied dessen singen lehrt, deß Brod er essen durfte. — Die Geschichte unsres evangelischen Stiftes weist mehr als einmal das Dasein theologischer Richtung auf, die auf dem Katheder noch nicht oder nicht mehr vertreten waren. Das Zusammenleben mildert das Schroffe an den Verschiedenheiten des wissenschaftlichen Strebens; wer seine Laufbahn durch die Klöster genommen, ist immer im Stande, auch zu ihm widrigen Richtungen irgend eine Persönlichkeit sich zu denken, die er achten,

lieben oder doch begreifen und tragen gelernt hatte, — daß unsre Landeskirche bis jetzt selbst weit gehende Differenzen wissenschaftlicher Ansicht ohne kirchliche Spaltung ausgehalten hat und daß sie wohl auch im Stande ist, auf kirchliche Differenzen in befreundeten Ländern mildernd einzuwirken, verdanken wir mit der Liberalität, die das Land dem theologischen Studium angedeihen läßt, der Pietät, welche die alten Stiftungen zu dessen Gunsten in Ehren hält. Man findet freilich an uns Klösterlingen auch noch in spätern Jahren Unbeholfenes, die Folge abgeschlossenern Lebens in den Jahren jugendlicher Entwicklung, und das nahe Zusammensein bei gleichem Alter pflegt den feineren Manieren nicht günstig zu werden; dagegen läßt es aber auch das Gezierte nicht aufkommen, keine Schminke bestehen, man wird uns wohl oft ungelenk, selten aber einen affectirten Menschen unter uns sehen, und unsre Geistlichkeit kann auf allen Sprossen der Locations- und Classenleiter ausgesprochene Persönlichkeiten aufweisen. Hat auch der alte Ruhm, daß ein württembergischer Magister zu Allem zu brauchen sei, in der modernen Welt ziemliche Ermäßigung finden müssen, so zeigt doch unser Magisterbuch noch immer da und dort Namen von Klang auch in nichttheologischen Fächern.*) Daß

*) Allerdings nicht mehr in dem frühern Umfang. Das sogenannte Magisterbuch von 1798 (Württemb. Ministerium nach der Ordnung der Magister-Promotionen. Neunte Ausgabe) nennt unter in Civilämtern stehenden ehemaligen Stipendiaten 5 Aerzte, darunter einen württemb. (Jäger), und einen Fürstbischöfl.-Lübeck'schen Leibarzt (Hellwag); einen französischen Minister (Reinhardt); einen württemb. Agenten in Bordeaux (Seeger); 2 Geheimeräthe (Lang, Spittler); 8 Hof- und andre Räthe in und außer Landes; 3 Oberamtleute; 8 Consulenten und Advocaten; 1 Hofgerichtsassessor; 6 Sekretäre und Registratoren, darunter einen Regierungsraths-Secretarius Göz in Petersburg; 1 Inspector der herzoglichen Kunstkammer in Stuttgart (Vischer); sodann den Gründer unsres schwäbischen Merkurs (Elben) und einen Hof- und Theaterdichter, den Kirchenraths-Kanzlisten Schlotterbek. Von in auswärtigen Lehrämtern stehenden führt es auf als Professoren der Philosophie 4: Breyer in Erlangen, Reuß in Göttingen, Reinhard in Köln, Schelling in Jena (Hegel zählte damals noch als einfacher Magister); der Theologie 4: Plank und Stäudlin in Göttingen, Paulus und Niethammer in Jena; der Jurisprudenz 2: Wippermann in Rinteln, Groß in Erlangen. In ausländischen Kirchenämtern; außer in der nahen Pfalz und mehreren Reichsstädten die Prediger Binniker zu Savannah in Nordamerika, Faber zu Charlestown in Carolina, Kern zu Kalusch in Galizien, Rieke und Zeller zu Brünn, Groß zu Efferding bei Linz, Seeger zu Ruzenmoos, Baumann zu Kämmatten in Oesterreich; endlich in Russisch-Asien: Jäger zu Podsteinojah, Hiemer zu Ustkulalinka, nebst 2 Feldpredigern auf dem Kap und in englischem Dienst. Die neuste 16. Folge des Magisterbuchs (Die evangelische Geistlichkeit in Württemberg von H. Hartmann, 1853) weist keine Juristen noch Aerzte

aber bei denen, die ausgetreten oder abgefallen sind, nicht selten besondrer Haß gegen unser Stift und unsre Kirche sich kund gibt, darf als Beweis angesehen werden, daß jene wenigstens nicht gleichgiltig zu sein vermögen; da hat im bösen Gewissen die Pflicht der Dankbarkeit sich zur Feindseligkeit verkehrt; und nicht selten verschwistert sich der Haß gegen das Stift mit dem gegen alle Ordnungen unsres Landes, die alte Prophezeiung, an den Mauern unsres Stifts in Stein gehauen, seinerseits zu bestätigen:

Claustrum hoc cum patria statque caditque sua.

Uebrigens gehen aus unsern Klöstern nicht bloß Prediger hervor, sondern von jeher auch Lehrer an humanistischen und theilweise an realistischen Unterrichtsanstalten, die aber zugleich Theologen sind — denen zum Aergerniß, welche das pädagogische Heil in der völligen Lostrennung der der Welt zugekehrten Wissenschaften von ihrer alten, gemeinsamen Mutter Theologie entdecken wollen*), eine neue Anordnung erleichtert sogar unsern Seminaristen die Ausbildung für diese Zwecke und sichert den wohlthätigen Zusammenhang des ge-

---

mehr auf, dagegen Naturforscher (Gloker in Breslau), Physiker, Astronomen und Mathematiker (Reusch, Zech u. A.), keine Diplomaten mehr, dagegen mehrere Literaten, die sich mit Schriftstellern einen Namen erworben oder verdorben haben, Professoren in Göttingen (Dorner), Marburg (Zeller), Berlin (Helferich), Basel (Fischer), Hamburg (Wurm), Schaffhausen (Frauer) und den Orientalisten Julius Mohl in Paris. Auch jetzt wird der schw. Merkur zum Theil von gewesenen Stipendiaten redigirt und steht unter den Redacteuren der Allg. Zeitung ein ehemaliger Stifts-Primus, Mebold, zu lesen. Zwei ehemalige Stiftler sind als Convertiten, der eine (Haas) vom evangelischen Pfarramt weg an eine Werkstätte für ultramontane Journal-Artikel, der andre (Gfrörer), nachdem er längst zuvor schon mit der Kirche, die ihn aufgezogen, gebrochen hatte, endlich auch noch ceremoniell in's andre Lager übergegangen. — Der Umstand, daß das neue Magisterbuch die Promotionen nicht mehr nach ihrem Bestand zur Zeit des Magistrirens, was früher am Ende des zweiten Studienjahrs geschah und 1821 aufgehoben wurde, sondern zur Zeit der Abgangsprüfung, also am Schluß des ganzen Studiums aufführt, macht, daß die ziemliche Anzahl von Solchen, die während ihrer academischen Laufbahn von der Theologie zu andern Fächern übergegangen und nunmehr als Civilbeamte und dergleichen angestellt sind, nicht mehr evident erhalten wird. — Das Verzeichniß der Candidaten auf 1. Jan. 1854 nennt unter anderem 5 Missionäre, die ihre Bildung im Seminar erhalten hatten.

*) Die schlimmen Folgen der Trennung von Theologie und Philologie bei den Lehrern und humanistischen Anstalten hebt eine Autorität in diesem Fach aus eigener reicher Erfahrung hervor: Dr. Eilers in seinem Jahresbericht der Unterrichts- und Erziehungsanstalt zu Freyimfelde $^{1852}/_{1853}$ S. 11 unter rühmender Anerkennung dessen, was bei uns von theologisch-gebildeten Philologen und an unsern Seminarien geleistet wird.

lehrten Unterrichts mit Kirche und Theologie. Solchen aber, welche ganz mit dem geistlichen Beruf brechen wollen, öffnen sich die Klosterpforten gegen mäßigen Ersatz der auf sie gewandten Kosten.*)

Die Zeit zwischen vollendetem Studium und fester Anstellung im Kirchendienst füllt das Vicariatsleben aus, nach einer in den wenigsten Ländern gleich zweckmäßigen Einrichtung, da die Kirchenbehörde den Kandidaten Unterkunft und Gelegenheit zur geistlichen Thätigkeit bei den der Aushilfe bedürftigen Pfarrern verschafft, ohne zu hindern, daß beiderseits selbst eine Wahl getroffen, und ohne zu gestatten, daß solche Verhältnisse nach bloßer Willkür geknüpft oder gelöst würden. Denn sie haben zugleich einen öffentlichen und nicht bloß den Character des Privatdienstes, man darf nicht nach Laune fortschicken oder gehen und der Vicar hat zwar Verköstigung und Belohnung vom Pfarrer und verrichtet die einzelnen Functionen des Amts im Auftrag und unter verantwortlicher Aufsicht des Pfarrers, aber seine Einweisung an und für sich und seine Zutheilung zum Hilfsdienst an einer Gemeinde gibt und entzieht die Oberkirchenbehörde selbst und verleiht ihm damit eine Stellung, die würdiger ist als die eines gemietheten Gehilfen. Unsere Vicarien wandern zwar und gewinnen nicht selten damit schon in früher Jugend Anschauung und Erfahrung aus den verschiedensten Gegenden des Landes, aber sie wandern nicht wie Dienstboten, sondern als ausgesandte Boten im allgemeinen Dienst der Kirche. Und daß dieß Wandern von Einer Hand dirigirt wird, geschieht ihnen selbst so wie den Geistlichen und den Gemeinden zum Nutzen; es ermöglicht, einerseits die noch Unfertigen in sichere Hut zu geben, andererseits etwaigen Mängeln

*) Ein Kultministeriums-Erlaß vom 30. October 1853 — s. Evang. Kirchenbl. für Württemb. 1854 Nr. 8. — normirt die Heranbildung evangelischer Candidaten des höhern Lehramts in den theologischen Bildungsanstalten der Universität in der Art, daß im evangelischen Stift, welches fundationsmäßig für die Bedürfnisse der Schule mitzusorgen hat, den hiezu Befähigten und Geneigten bis zur Zahl von sechsen in jeder Promotion Erlaubniß und Gelegenheit gewährt wird, unter Ermäßigung der Anforderungen an sie hinsichtlich ihres theologischen Studiums. Dabei wird sogar der Fall in Aussicht genommen, daß Einzelne von hervortretender Begabung sich ausschließlich und unter Enthebung vom theologischen Studium einen bestimmten Zweig des Lehramts sollen widmen können, ohne das Stift verlassen zu müssen. Die Dispensation hiefür hat sich aber das Ministerium selbst und für nur seltene Ausnahmen vorbehalten, und es wäre nicht gut, solche Fälle sich vermehren zu lassen, weil sonst sich Solche zur Wohlthat des Stifts drängen, welche von Anfang an die Absicht haben, die Theologie nicht zu studiren, und also Anderen den Platz wegnehmen. Denn so zahlreich unser Candidatenstand auch ist — auf 1. Jan. 1854 sind es 381 Examinirte, zu Vicariaten Ermächtigte — so reicht er doch zuweilen kaum zur Befriedigung des Bedürfnisses aus.

und Einseitigkeiten an dem festen Amt Ergänzung zu verschaffen, ausgebrochene Dissidien zwischen Pfarrer und Gemeinde durch ein neutrales Dazwischentreten zu dämpfen; denn der Vicar ist bei den Gemeinden gerne willkommen geheißen: was er kann, findet Bewunderung, was noch nicht, Entschuldigung, beides um der Jugend willen; was ihm aus der Gemeinde entgegenkommt, ist eine Mischung von kindlichem Vertrauen und mütterlichem Wohlwollen, er ist ihr der Hirte und ein Sohn zugleich, und deren sind nicht Wenige, welche zu bekennen haben, daß sie die offizielle Befähigung zum Predigtamt wohl vom Studium und Examen, aber Lust und Liebe dazu und die Ehrfurcht vor dem Christenthum und die Anhänglichkeit an die Kirche aus ihren ersten Gemeinden empfangen haben.

Auch zwischen Pfarrer und Vicar knüpft sich manches dauerhafte Band, wie zwischen Vater und Sohn, oder daß Freundschaft aus Achtung und gleichmäßigem Streben erwächst, und nur die Kameradschaft wirkt schädlich, welche die reichliche Muße des Amts zum Müßiggehen auf den Wegen nichtiger Unterhaltung mißbraucht. Denn unser Kirchendienst, mit Ausnahme der größeren Gemeinden, hat wenig Zwang zum Arbeiten, und die sich nicht selber zwingen, werden schnell träg, weich und schwammig, schwimmen regungslos dahin, bis sie endlich der langsame Strom der Anstellung an einem festen Punkte absetzt, wo sie dann liegen bleiben. Aus solchen abgestandenen Exemplaren nimmt die Welt den Anlaß zu dem ungerechten Urtheil über die ganze Geistlichkeit. Aber zu arbeiten gibt es genug, wer nur will, schon innerhalb der Amtsobliegenheiten, noch mehr in freithätigem Liebestrieb. Wir haben übrigens bereits ständige Pfarrverwesereien in den kleinen Gemeinden der Diaspora, wo der Geistliche zugleich der Schulmeister sein muß, und die Zeit ist schwerlich mehr fern, da es überhaupt kleine und zumal verarmende Gemeinden unnatürlich finden werden, je einen Pfarrer und einen Schulmeister unterhalten zu müssen, wo Einer allein beides versehen und dennoch übrige Zeit gewinnen könnte.

Bei seinem Amtsantritt verpflichtet sich der Geistliche durch ein feierliches Gelöbniß zu den Obliegenheiten des öffentlichen Dienstes überhaupt und des geistlichen Berufs insbesondere. „Sie" — so lautet der Eidesvorhalt, mit welchem der Decan in Gegenwart zweier Zeugen denselben in Pflichten nimmt — „als ernannter und bestätigter Pfarrer zu N. N. werden geloben und sich durch Handtreu an Eidesstatt verpflichten: Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn, getreu und gehorsam zu sein, Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach Ihren Einsichten und Kräften zu befördern, jeden zu Ihrer Wissenschaft kommenden Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbesondere die Landesverfassung gewissenhaft zu wahren und alles dasjenige gewissenhaft und pünktlich zu befolgen, wozu Sie die Ihnen übergebene Amtsinstruction und die Ihnen hienach zukommenden Befehle Seiner Königlichen Majestät oder der vorgesetzten Behörde anweisen. Ins-

besondere verpflichten Sie sich hiemit, bei Ihren Vorträgen und dem Religionsunterrichte sich an die heilige Schrift zu halten und sich keine Abweichungen von dem evangelischen Lehrbegriffe, so wie derselbe vorzüglich in der Augsburgischen Konfession enthalten ist, zu erlauben: der Seelsorge, der Sorge für Schule und Armenanstalten sich eifrig zu widmen, in Ihrem Lebenswandel die Würde Ihres Berufs rein und unverletzt zu erhalten, so wie amtliche Geheimnisse gewissenhaft zu bewahren." Und bei seiner Investitur wird er in Gegenwart der Gemeinde gefragt: „Bist Du*) entschlossen, das Amt eines evangelischen Lehrers und Seelsorgers an dieser Gemeinde gewissenhaft zu führen, als vor dem Herrn, dem Du einst Rechenschaft darüber geben wirst? Verpflichtest Du Dich, den Erwachsenen und der Jugend den ganzen Rath Gottes zu unserer Seligkeit nach dem Evangelio Jesu Christi treulich zu verkündigen? Ist es endlich Dein Vorsatz, durch Gottes Gnade ein Vorbild Deiner Gemeinde zu werden im Glauben, in der Liebe, in der Gottseligkeit, und so viel an Dir liegt, Alles zu vermeiden, was den Segen Deines Amts hindern und die Frucht Deines Werkes stören könnte?"

Es findet sonach erstlich eine Verpflichtung statt zur Treue gegen König und Vaterland — eine allgemeine Christenpflicht, die der Geistliche als öffentlicher Diener und als Vorbild der Heerde am wenigsten hintansetzen darf und gegen Versuchungen fest bleiben muß, damit er nicht um den Preis wandelbarer Gunst der Menge Gewissen und Amt beschädigt. Aber die Pflicht, „Schaden abzuwenden oder anzuzeigen", darf vor Allem nicht auf Kosten des Beichtsiegels, dann aber auch weder augendienerisch noch einseitig in der Art geübt werden, als ob nur Schaden von den Regierten und nicht auch von dem Regierenden ausgehen könnte. Auch ist abwenden würdiger als anzeigen, und die Fälle eine Ausnahme, da die Denunciationspflicht nicht von andern und höhern Pflichten des Predigers und Seelsorgers überragt wäre.

Ferner wird der Geistliche verpflichtet zur Wahrung der Landesverfassung und theilt mit allen andern Staatsbürgern Pflicht und Recht, für dieselbe miteinzustehen. Ob es aber gut sei, in politischen Zänken sich voranzustellen, kann kaum gefragt werden. Es soll kein fremdes Feuer der Leidenschaft für Zeitliches dem Eifer um das Heilige sich untermengen; es ist nicht möglich, Allen Alles zu

*) Sonst ist als liturgische Anrede in unsrem neuen Kirchenbuch allgemein das „Ihr" vorgeschrieben, auch gegenüber dem Einzelnen, und bringt der Synodal-Prot.-Extr. vom 16. Dezember 1853 auf Gleichmäßigkeit hierinnen. Daß man in der Kirche je nach Stand und Rang Unterschied der Anrede mache, ist gewiß unschicklich. Das „Du" der Investitur rechtfertigt sich aus dem amtsbrüderlichen Verhältniß. Nachdem das „Du" der alten Kirchenordnungen bei der Trauung durch die Liturgie von 1809 verlassen und theilweise in „Sie" verwandelt war, hat sich das Kirchenbuch vom Jahr 1842 auf das neutralere „Ihr" zurückgezogen.

sein als Seelsorger, wenn man als politischer Parteimann Für die die Einen und Wider die Andern sein muß; und der Mund, welcher göttliche Verheißungen ausspricht, trägt billig Scheue, mit Versprechungen von ihrem Wesen nach ungewissen Dingen zu reizen und täuschen zu helfen. Darum ohne besondern und gewissen Beruf sich in Politik einlassen, ist gegen das geistliche Amt schwer zu verantworten.

Indessen ist ein dießfallsiger Consistorial-Erlaß vom $^{23}/_{25}$. Mai 1833 (Eisenlohr Bd. II. S. 902), welcher nach Auflösung des damaligen sog. vergeblichen Landtags auf besondern Befehl die Geistlichen gegen Einmischung in die Wahlangelegenheiten als etwas ihrem Beruf völlig Fremdes verwarnte, und ebenso der Erlaß vom 23. Aug. 1833 (ebend. S. 904), welcher den königlichen Befehl an das Consistorium, bei seinen Besetzungsvorschlägen stets auch der politischen Grundsätze der Competenten Erwähnung zu thun, zur Kenntniß der Decane bringt und diese zu demgemäßen Aeußerungen in ihren Beiberichten auffordert, ersterer durch Ministerialverfügung vom 29. Aug., letzterer durch höchste Entschließung vom 7. September 1848 (laut Consistorial-Erlaß vom 3. October 1848), also merkwürdigerweise zu einer Zeit aufgehoben, wo die Versuchung zu ungeistlichem Politisiren am stärksten war, aber ohne allen erweislichen Nachtheil für den Dienst, denn den Wenigen damals aus dem geistlichen Gleichgewicht Gefallenen wären jene Kautelen keine Schranke gewesen. Nur kann sich fragen, ob den Betheiligten selbst nicht sicherer sei, auch in politischer Beziehung ein Zeugniß durch den unmittelbaren und in seinem Diensteid zur Wahrheit verpflichteten Vorgesetzten zu erhalten, als möglicherweise unter ungreifbaren auf Nebenwegen laufenden Gerüchten Schaden zu leiden. Kein Zweifel ist aber, daß unser Volk lieber sieht, wenn die Geistlichen sich in Politik und Wahlen nicht einmischen, und wenn eine Regierung sie positiv dazu zu benützen suchen wollte, würde dieß in den meisten Fällen nichts nützen, dem Amt aber immer schaden *) Unsre jetzige Verfassung sorgt dafür, daß die Geistlichen,

*) Vergl. den mit großer Vorsicht gestellten Erlaß vom 8. Februar 1850 vor den Wahlen zu der Verfassungsrevidirenden Landesversammlung. Es war eine Ansprache an die Gemeinden von der Kanzel zu verlesen, die Geistlichen sind aber erinnert, wenn sie in der vorausgehenden Predigt überhaupt es für geeignet halten, auf die Wahl Rücksicht zu nehmen, ja nicht speziell sich darauf einzulassen, am wenigsten direct der einen oder andern Partei entgegenzutreten. Dann heißt es: „Was die Theilnahme der Geistlichen an den Vorbereitungen zur Landtagswahl betrifft, so dürfte es für diejenigen, welche den Rath der Oberkirchenbehörde zu vernehmen wünschen, an der Ermahnung genügen, daß sie außer der gewissenhaften Abgebung ihrer eignen Stimme sich nicht zu viel, am wenigsten in agitatorischer Weise daran betheiligen, dagegen aber bei jeder sich ihnen von selbst darbietenden Gelegenheit die Bürger ihrer Gemeinde daran erinnern sollte, wie sehr sich Jeder, besonders dießmal, durch Nichttheilnahme an der

wie die Beamten überhaupt, nur ausnahmsweise sich zur Betheiligung bei Wahlen verpflichtet oder Gelegenheit finden, als Candidaten aufzutreten. Denn actives Wahlrecht hat nur, wer zugleich im Ort seines Amtssitzes Activbürger ist, und ein Geistlicher darf in dem Oberamtsbezirk, da er wohnt, nicht gewählt werden (Verf.-Urk. §. 137. und 146.), bedarf auch zur Annahme einer anderwärts auf ihn gefallenen Wahl der Genehmigung seiner höchsten Dienstbehörde. So ist es nunmehr wieder, nachdem die kurze Zwischenregierung des im Jahr 1849 aufgestellten Grundsatzes allgemeinen Wahlrechts durch die Rückkehr zur alten Landesverfassung im November 1850 zu Ende gegangen. — Der Verfassungsentwurf vom 15. März 1815 hatte in §. 11. den Geistlichen wie allen königlichen Dienern, die Offiziere ausgenommen, die Wählbarkeit entzogen gehabt.

Gleichwohl lassen sich Fälle denken, da die Geistlichen die Scheue vor politischer Betheiligung zurückzudrängen haben. Denn unsre Verfassung enthält auch Garantien für das Recht unsrer Kirche, und enthält neben solchen Punkten, darüber die Doctrinen streiten mögen, Cardinalsätze der öffentlichen Ordnung und der Gesittung. Gerathen diese in Gefahr, so darf Niemand zurückbleiben; das ist dann aber auch die Zeit, da die sonst Stillen im Lande sich aufmachen und die Parteien, welche in gewöhnlichen Zeiten den Streit allein unter sich auszumachen gewohnt sind, auf einmal vorher nicht geahnte Mächte auf den Kampfplatz treten sehen. Bei diesem politischen Reservecorps wird wohl auch der Geistliche seinen Ort am ehesten sich ersehen.

Ferner werden die Geistlichen bei ihrer Anstellung verpflichtet zur Befolgung der Amtsinstruction, wie der Befehle des Königs und der vorgesetzten Behörden. Denn das Amt an sich ist zwar nicht menschlicher Einsetzung, sondern von dem unsichtbaren Haupt der Kirche gestiftet, aber wie es durch das Mittel menschlicher Ordnung übertragen wird, so ist es auch innerhalb dieser Ordnungsschranken zu verwalten, damit nicht der Einzelne durch Ungehorsam oder eigene Fündlein und durch Rechthaberei fleischlicher Genialität Verwirrung anrichtet. Es gibt kein Amt des öffentlichen Dienstes, da der Einzelne in der Hauptsache so viel Freiheit der Bewegung hätte, wie das Predigtamt. Bei der Verkündigung des Worts, bei der Seelsorge, wie selten wird man auch nur berührt von einer Norm der Instruction! Desto williger soll man in dem Andern und Aeußerlichen sein. Es ist aber auch Pflicht des Kirchenregiments, die Gewissen der Geistlichen nicht zu reizen mit Auflagen

---

Wahl an Gott, an der Obrigkeit, an seiner Gemeinde und Familie versündigen würde, wie die Zurückhaltenden dadurch nur den Parteigängern gewonnenes Spiel geben und damit, wenn nun statt einer glücklichen Entscheidung und wirklicher Besserung unsrer Verhältnisse der Jammer vollends über Württemberg hereinbräche, die Verantwortung auf sich selber laden würden."

und Satzungen ohne Noth und guten Grund. Gegen Beschwerung hat man jedoch das Recht der Vorstellung und der Beschwerde, nimmermehr aber das des Ungehorsams oder factioser Opposition; und es ist edler nicht nur, sondern auch wirksamer, im Nothfall auf Amt und Brod verzichten, als im Kriegsstand wider die vorhandene Ordnung und rechtmäßige Kirchengewalt leben.

Die wichtigste Verpflichtung ist die zu schrift- und confessionsmäßigem Lehrvortrag. „Den Erwachsenen und der Jugend den ganzen Rath Gottes zu unsrer Seligkeit nach dem Evangelio Jesu Christi treulich zu verkünden", verspricht der Geistliche im Angesicht der Gemeinde bei seiner Investitur — als Formel der Verpflichtung unbestimmt, aber substanziell reich und umfassend, und ein Versprechen, wohl geeignet, bei jeder Vorbereitung auf einen Lehrvortrag im Gewissen aufzuwachen, durchs ganze Berufsleben nachzuklingen. Genauer umgrenzt tritt die Lehrverpflichtung in dem oben gegebenen Eidesvorhalt auf, indem sie verlangt 1) das Halten an der Schrift; 2) nicht Abweichen von dem evangelischen Lehrbegriff, und 3) hiebei die Augsburgische Confession allein heraushebt, ohne die übrigen symbolischen Bücher zu nennen noch abzuweisen.

Hiemit unterscheidet sich unsre Landeskirche hinsichtlich der Lehrverpflichtung *) einerseits von den streng symbolischen Formeln, wie sie in Sachsen, Hannover, Braunschweig, Hamburg, Frankfurt, desgleichen in Schweden, Norwegen, Dänemark, bei der reformirten Kirche in Frankreich, der englischen, schottischen, niederländischen Kirche bestehen, andrerseits von denjenigen, welche entweder mit Quia oder Quatenus den Unterschied der Schrift als Glaubensquelle und der Bekenntnisse als Lehrnorm betonen (Lippe, Baden und Sachsen-Weimar), so wie von den noch weiter gehenden, die, wie Kurhessen, neben der h. Schrift nur „gewissenhafte Berücksichtigung der Bekenntnißschriften" oder wie Rheinbaiern „gebührende Achtung" derselben verlangen, oder auf die „Grundsätze" der Augsburger Confession (Oldenburg), auf die des reformirten Lehrbegriffs und der Helvetischen (Bern), auf die der reformirten Kirche (Zürich) verpflichten, oder welche endlich den Geistlichen mit seinen Lehrvorträgen an Schrift und Bekenntniß „nach bester Einsicht" (Gotha, Altenburg), „nach redlicher Forschung und bester Ueberzeugung" (Nassau), oder an das „Wort Gottes in seiner Reinheit und Integrität, so wie es in der h. Schrift enthalten ist" (Waadtland) weisen. Schleswig-Holstein läßt die übrigen Bekenntnißschriften bei Seite, will aber die „reine Lehre des göttlichen Worts in der Schrift nach Anleitung der ungeänderten Augsburger Confession" verkündet wissen; Hessen-Darmstadt nimmt die Abendmahlslehre von der symbolischen Verpflichtung aus. Man darf über diese Verschiedenheiten der Formeln nicht allzusehr sich entsetzen; denn noch ehe dieselben aufkamen und während allge-

*) Vergl. Bikell über die Verpflichtung der evang. Geistlichen auf die symbolischen Schriften. Zweite Aufl. Kassel 1840.

meiner Herrschaft der alten Strenge im Unterschreiben der symbolischen Bücher waren vielleicht die Lehransichten innerhalb unsrer deutschen evangelischen Kirche mannigfaltiger als jetzt, da jener formellen Unterschiede ungeachtet die evangelischen Grundfamilienzüge in allen Landeskirchen wieder deutlich hervorzutreten angefangen haben. Man wird aber unsrer Landeskirche zugestehen, daß ihre Verpflichtungsformel die Substanz der Lehre — in der Schrift — und die Schranke gegen Lehrwillkür — in der Augsburger Confession suchend, — das Glaubensprinzip und den geschichtlichen Zusammenhang angemessen combinirt, und daß sie durch besondere Hervorhebung des Augsburger Bekenntnisses die übrigen symbolischen Bücher, also namentlich die Concordienformel, zwar keineswegs aufgibt, aber hinsichtlich des in dieser doch schon mehr wissenschaftlich weiterbauenden, als reformatorisch grundlegenden Bekenntnißschrift näher Entwickelten der theologischen Forschung und Fassung mit Recht einen freieren Spielraum gibt.

Im alten Herzogthum hatte freilich eine strengere Verpflichtung stattgefunden. Die große Kirchenordnung macht es den Predigern zur Pflicht, alle ihre Predigten auf die Schrift zu gründen und daraus zu bestätigen, und will, „daß unsre Pfarrherrn ꝛc. ihre Lehr- und Kirchenhandlung in den zwispaltigen, auch andern Punkten nach Inhalt Anweisung und Erklärung der zwei Confessionen (die Augsb. und die Württemb. zu Trient übergeben) verrichten und vollziehen". Herzog Ludwig verlangt unterm 19. Juli 1577 von allen seinen Theologen, Kirchen- und Schuldienern unbedingte Unterschrift der Concordienformel. Pietistische Extravaganzen veranlassen den 28. Februar 1694 und im October 1703 Herzogliche Edicte gegen zu Tage getretene Neigungen einiger Geistlichen zu sectirerischen und schwärmerischen, namentlich chiliastischen Meinungen; und noch Kurfürst Friedrich verordnet in seiner Instruction für das Heilbronner Consistorium den 25. Juni 1804 die Abnahme eines öffentlichen und feierlichen Gelübdes von dem Ordinanden: „daß er immerdar eine unverfälschte Lehre nach der Vorschrift der h. Schrift und der darauf gegründeten Augsburger Confession und symbolischen Bücher vortragen wolle".

Hat die spätere Formel Inhalt und Umfang der Lehrverpflichtung ermäßigt, so darf dieß nicht als Erkalten gegen das Erbe der Reformation angesehen werden; und gewiß wirksamer als ängstlicher Symbolzwang ist die Hinführung der angehenden Theologen zu den symbolischen Büchern selbst, daß sie deren Werth, Geist, Kraft und Entstehung kennen und mit freier Liebe sich dem Bekenntniß der Kirche zugesellen lernen, das in seinen ersten und grundlegenden Erzeugnissen — Augsburger Bekenntniß und Apologie, Luthers Catechismen — nicht bloß als treffliche Gedankenarbeit, sondern mehr noch als eine lebendige Gewissensarbeit vor uns tritt. Denen aber unsre Formel noch zu streng erscheint und die sich von Symbolfreiheit Großes versprechen, steht die Vergleichung mit den Landeskirchen,

wo dieselbe stattfindet, nahe. Auch sind die Schranken nicht der Art, daß Jemand verhindert wäre, ein Neues zu bringen, so er nur selber etwas wüßte und daran Glauben hätte.

Die innere Stellung des Predigers zu dem Bekenntniß der Kirche ist seine eigene Gewissenssache, und bei abweichenden Ansichten wird sich fragen, ob sie mehr nur die wissenschaftliche Fassung oder die religiöse Grundanschauung betreffen; im letzten Fall soll er kein Lehramt begehren oder zurücktreten, denn er würde ohne Freudigkeit und ohne Segen das Amt als eine Last tragen. Sobald er in den öffentlichen Vorträgen abweicht und Anstoß gibt, verfällt er dem Gesetz, das er bei seiner Amtsübernahme selbst beschworen hat, und es ist nicht Gewissensbeschränkung, sondern Pflicht, wenn die Kirchenbehörde die Gemeinden gegen Lehrwillkür durch amtliche Einschreitung schützt. Dagegen hat sie nicht die Pflicht, inquisitorisch den Zweifeln Einzelner nachzuspüren, oder wissenschaftliche Entwicklungen vorzeitig zu unterbrechen, oder ernstgemeintes Forschen, wenn es zuweilen auf Ab- und Umwege geräth, als ein Vergehen zu behandeln. Denn es ist kein Gedeihen dabei, wo die evangelische Kirche sich als ein Fragment von katholischer Kirche zu geriren sucht. Die Kirche des Glaubens darf den Glauben und sein Bekenntniß nicht als eine Art von verdienstlichem Werk behandeln wollen, und muß auch darin Glauben zeigen, daß sie dem Glauben den Sieg aus innerer Kraft zutraut. Unser Kirchenregiment hat denn auch seit langer Zeit gegen Abweichungen nach beiden Seiten Schonung und Geduld geübt, und sich lieber durch Anforderungen aus der Mitte der Kirchengenossen zum Einschreiten bewegen lassen, als daß es mit eigener Initiative geeilt hätte. Manche einseitige Richtung ist dadurch schon von selbst im Stillen wieder genesen, die durch den Schein der Verfolgung sich eher verbittert und im Rumor bei der Welt sich selbst gefallen hätte, manche hat sich dabei auch desto schneller ausgelebt, und mit der Unfähigkeit die Ungefährlichkeit bewiesen. Das heilige Depositum des Bekenntnisses hüten und doch dem Geiste Luft und Raum lassen, damit er nicht erlahmt oder in unzeitigen Geburten sich erschöpft, — Beides ist die Aufgabe des Kirchenregiments; des einzelnen Geistlichen Pflicht aber darum nur destomehr, sich mit der überlieferten Lehre gründlich bekannt zu machen, und leichtfertige Geringschätzung der Symbole und ihres christlichen Lehr- und Lebensgehaltes ferne von sich zu halten.

Unsre evangelische Landeskirche hat das vor mehrern andern deutschen voraus, daß die gewöhnliche Begleiterin der Unionsversuche zwischen Lutheranern und Reformirten, die confessionelle Unsicherheit ihr erspart ist. Zwar hat es auch bei uns an solchen Versuchen nicht gefehlt, aber einerseits war die Zahl der Reformirten so gering und scheint das Bewußtsein des spezifischen Unterschieds der Kirchenlehren bei der Mehrzahl derselben so sehr zurückgetreten zu sein, daß die in den zwanziger Jahren eingeleitete gottesdienstliche Vereinigung bald zu einem Aufgehen fast aller jener Gemein-

den*) in der lutherischen Kirche geführt hat, andrerseits hatte auch diese Vereinigung so wenig Zwingendes, daß es z. B. den Reformirten in Stuttgart später wiederum leicht möglich geworden ist, sich als eigene Gemeinde zu constituiren. Die Vereinigung war geschehen nach längern Verhandlungen, zu welchen die damalige Strömung in der evangelischen Kirche Deutschlands überhaupt den innern, und pecuniäre Verlegenheiten der reformirten Gemeinden den äußern Anstoß gegeben haben mögen. Es war von den Ständen 1821 in Folge des §. 83. der Verf.-Urk. **) eine Summe für die reformirte Kirche, namentlich für die geistlichen Besoldungen ausgesetzt worden, doch unter der Bedingung, daß die zu unterstützenden Gemeinden auf das Wahlrecht ihrer Geistlichen und auf den Gebrauch der französischen Sprache beim Gottesdienst verzichteten, und man war wirklich gemeint, hiemit den Weg der Union anzubahnen (Landständische Verhandlungen von 18$^{20}/_{21}$, Prot. 171, Beil. 174). Es fanden im Jahr 1823 Verhandlungen hierüber so wie über Punkte der Lehre und der Abendmahlsfeier mit einer reformirten Synode, und sofort mit den einzelnen reformirten Gemeinden statt, und in Folge davon normirte die kön. Entschließung vom $^{7}/_{19}$. Sept. 1823 und die Consist.-Erlasse vom 13. Februar und 19. März 1824 (Eisenlohr Bd. II. S. 612 u. f., vergl. Einleit. §. 88.) die Verhältnisse dahin, daß in Gemeinden mit aus Lutheranern und Reformirten gemischter Bevölkerung es dem einen Theil freigegeben ward, sich an Gottesdienst und Schule des andern anzuschließen, daß die reformirten Geistlichen und Schullehrer in die Beförderungsordnung der lutherischen und zum Genuß der Bildungswohlthaten der letztern zugelassen wurden u. s. f. Dogmatische Auseinandersetzungen scheinen dabei weniger Schwierigkeit gemacht zu haben, in Betreff der Lehre von der Gnadenwahl ergab sich, daß die strenge Ansicht hierüber bei den reformirten Gemeinden gar nicht einheimisch geworden war, und hinsichtlich des Abendmahls handelte es sich hauptsächlich von der Form der Austheilung, — Brodbrechen oder Hostie — worin beiden Theilen ihre bisherige Sitte in der Art gelassen werden sollte, daß die Geistlichen je nach Verlangen oder in bestimmter Reihenfolge nach dem lutherischen oder dem reformirten Ritus zu administriren hatten, und „die Ankündigung von der Anschließung der Reformirten an die

---

*) Was die Waldenser noch Eigenthümliches haben. S. evang. Kirchenblatt für Württemb. 1842 Nr. 28. S. 470. 1843 Nr. 14. S. 240.

**) Er lautet: „Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichtsanstalten als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden". Die Reformirten waren unter Aufhebung ihres spezifischen Kirchenregiments (Waldenser Deputation) von König Friedrich dem Consistorium untergeordnet, damit näher heran zur Landeskirche gezogen und somit auch zu Ansprüchen auf Hilfe eher berechtigt worden.

lutherische Kirche in Stuttgart", welche das Consistorium den 2. April 1827 hat ergehen lassen (Eisenlohr, ebend. Note 704), geht über die Lehrdifferenz bei dem Abendmahlsdogma unter Hinweisung auf diejenige reformirte Anschauung, welche der lutherischen Auffassung näher zukommen und in Brod und Wein mehr als bloße Symbole des Leibes und Blutes Christi zu erblicken sucht, hinweg. Allerdings zwar enthält die genannte Ankündigung auch den Satz: „Beide Theile — haben es erkannt, daß keine wesentliche Verschiedenheit des Glaubens und der Lehre zwischen ihnen stattfinde, und daß es daher einmal Zeit sei, der unglücklichen Trennung, welche seit der Reformation zwischen ihnen bestanden hatte, ein Ende zu machen." Allein es ist dieser Satz nicht als Relation von einem etwa zustandegekommenen wirklichen Unionsvertrag zu betrachten, sondern aus dem auch sonst ersichtlichen oratorischen Character der Ankündigung zu erklären; wie unter anderem daraus hervorgeht, daß bei den Verhandlungen des Jahres 1823 das Verlangen der Gemeinde Großvillars, unsre lutherische Kirche solle nun auch eben dieselben Veränderungen vornehmen, welche von andern lutherischen Kirchen Deutschlands bei ihrer Vereinigung mit der reformirten gemacht worden, zurückgewiesen, und daß den reformirten Geistlichen und Lehrern es als selbstverständlich zu erkennen gegeben worden ist, wie sie sich bei Anstellungen in lutherischen Gemeinden verbindlich zu machen haben, das Eigenthümliche der württembergisch-lutherischen Kirche zu beobachten.

Verändert an unsrem Bekenntniß ist somit durch jene Transactionen nichts, und nur an unsrem Ritus dieses, daß lutherische Geistliche von da an das h. Abendmahl für Reformirte mit Brodbrechen administriren, Lutheraner dasselbe mitfeiern und umgekehrt Reformirte das Abendmahl nach lutherischer Weise empfangen konnten. Somit ist zwischen uns und den Reformirten, welche bis daher als Gäste mit ihren eigenen Sitten im Lande tolerirt gewesen waren, eine Tischgenossenschaft eingetreten, die aber im Begriff war, in vollkommenes Verschwinden der kleineren Zahl unter der großen Mehrheit überzugehen, als die Reformirten Stuttgarts sich wieder zu sondern unternahmen, ohne dabei auf Schwierigkeiten von der andern Seite zu stoßen.

Demnach könnte sich ein Geistlicher für etwaige von unsrem lutherischen Bekenntniß nach reformirte Seite hin abweichenden Meinungen nicht auf eine bei uns stattfindende Union und demgemäße Alteration und Unsicherheit des Lehrbegriffs berufen. Desgleichen ist unsre Landeskirche von dieser Seite her wenigstens vor den Angriffen sicher, die schon gegen unirte Kirchen unter dem Vorwand versucht worden sind, daß sie durch Aenderung am Bekenntniß den Schutz des Religionsfriedens verwirkt hätten; freilich ein in jeder Hinsicht unhaltbarer Versuch, wenn man das „oder hernach aufrichten möchten" jenes Friedens und die kaiserlichen Wahlcapitulationen bedenkt, darinnen z. B. (bei der Wahl Franz II. 1792, Art. 2, §. 8.) der Kaiser verspricht: „am wenigsten aber sich

anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue editiones der Augsburger Confessions-Verwandten librorum symbb. so sie vor oder nach dem Religionsfrieden angenommen oder noch annehmen möchten, den Fiskal anzuhören, oder Prozesse ausgehen zu lassen." Es gehört zum Hausrecht einer Kirche, ihr Bekenntniß festzustellen, zu entwickeln; ein Recht, das darum nicht weniger gewiß ist, weil der Gebrauch davon nur in außerordentlichen Zeiten gemacht werden darf.

Unter den Verpflichtungen des Geistlichen ist weiter genannt ein der Würde des Berufs entsprechender Wandel. Gegen diejenigen, die noch der innern Antriebe zur geistlichen gravitas ermangeln, sorgen ausdrückliche Verordnungen, welche z. B. anstößige Wirthshausbesuche, Theilnahme an öffentlichen Tänzen und Spielen, an Jagden, Freischießen und dergl. ausdrücklich verbieten. Cynos. cap. III. Amtsinstr. §. 18. Gen.-Syn.-Receß vom 16. Nov. 1792, 3. Dec. 1801, 7. Mai 1809 Nr. 5 u. s. f.

Auch die Kleidung soll nicht bloß im Allgemeinen anständig sein, sondern dem besondern Stand angemessen: Weste und Beinkleider schwarz, Oberrock wenigstens dunkel und von bescheidenem Schnitt (königl. Verordnung vom 29. Oct. 1811, welche auch die kirchliche Kleidung — Kirchenrock mit stehendem Kragen, auf der Brust mit Knöpfen, bei den Prälaten und Hofgeistlichen von Seide, sonst von Wolle, weiße, längere Ueberschläge, bei jenen Barret von Sammet, bei diesen von Filz, Haare glatt, am Hinterhaupt rund abgeschnitten bis zum Ende des stehenden Kragens — neu normirt und die Kosten der neuvorgeschriebenen unbemittelten Geistlichen aus dem Heiligenfonds zu ersetzen befiehlt). So lange die Mode dunkle Farben liebt, handelt es sich mehr von dem Schnitt der Kleider, und daß die beiden Abwege des Stutzerthums und der Saloperie vermieden werden. Priesterhaftes Auftreten hat unsre Kirche von ihren Dienern nie verlangt*), sondern „theologische" Kleidung ist das beständige wiederkehrende Verlangen zahlreicher Rescripte aus allen Zeiten je gegenüber dem untheologischen Mitmachen excentrischer Moden.

So gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wird wider langes, hinter sich gezogenes Haar, ungestalte, mit vielen Nesteln oder Banden behenkte Hosen, Degen und Plauten wie die Soldaten, Schuh

---

*) Vergl. Herzog Ulrichs kleine Kirchen-Ordnung vom Jahr 1536. Von der Kleidung. „Dieweil wir den schwachen zu willfarn, yetzund ein gute Zeit den Chorrok an unsern pfarrherren und kirchendiener gedult, haben wir doch yetzund, damit auch in diesen ein gleichförmigkeit sey, für besser angesehen, und wöllen, daß sie nun fürohin in solchen kirchenübungen den Chorrok fallen lassen, daneben aber sonst allweg, wie jnen gezimpt ersamlich und züchtig bekleidet seyen, dann wie wir gar lange Pharisäische Röcke nit achten, also mißfällt uns dagegen die kurz und zuvil beschnitten und balgische Kleidung, und wöllen hierinn mittelmaß, aller erbarkeit gemäß gehalten werden."

mit hohen Absätzen und Rosen darauf, während des dreißigjährigen Krieges aber dagegen geeifert, daß die Geistlichen nicht wie die „Metzger“ und „nicht so vagantisch“ daher reiten oder gehen; auch bald nach dem Krieg noch gewarnt, daß sie nicht „alzufrech oder dissolut“ aufziehen, während an ihren Weibern schon „kostbare güldene und silberne Spitzen, item große seidene Spitzen an Müzen und Röken, Rök und Strümpf von hoher Farb“, an den Stipendiaten und Alumnen während der Ferien kostbare Perücken, große Halstücher, breite Degenbehänge, Binden um den Leib, und erst ein Jahrzehent später auch an Pastoribus und Diaconis „silberne Knöpfe“ getadelt werden (Cynos. cap. IV.). Bilder von jungen Magistern aus den ruhigen Zeiten des vorigen Jahrhunderts — auf dem Haupt den künstlichen Schnee des Alters, am Gewand das erblassende Grün oder Rosa der Jugend — erklären uns die Wiederholungen älterer Erlasse gegen Kleidereitelkeit (s. z. B. Eisenlohr Band I. S. 692, not. 429.). Hingegen kämpft ein Rescript vom 6. Juni 1806 und ein Erlaß vom 30. Juli 1811 wider die Reitcollets, Tituskföpfe und Backenbärte des französisch-kriegerischen Zeitalters, und ein Erlaß vom 7. Nov. 1821 heißt die Decane auf die Seminaristen und Repetenten in den Ferien ein wachsames Auge haben und Bericht erstatten, wenn dieselben „mit entblößter Brust, in einem auffallend wilden Haarschmuck und in einem sonderbaren Anzug“ einhergehen; — es war die burschenschaftliche Mode. Was die Achtundvierziger Witterung je und je an wilderem Gestrüppe um die Gegend des damals besonders thätigen Organs hatte aufschießen machen, die Bartculturen nach Heckerart, das ist theils eigener Ernüchterung, theils linder Nachhilfe von Aufsichtswegen bald wieder gewichen. — Daß auch die Frauen und Töchter der Geistlichen in das Verbot der Hoffahrt und Kleiderpracht mit eingeschlossen wurden, liegt in der Pflicht vorbildlichen Lebens, welches im Hausregiment nicht minder wie in der Selbstbeherrschung sich zu erweisen hat; und es ist übel anzusehen, wo ein Vater wider die Eitelkeit prediget und läßt seine Angehörigen sich als neueste Modebilder an öffentlichen Plätzen bewundern oder verspotten. Der Geistliche selbst aber darf es schon den Armen in seiner Gemeinde und den Kranken, die er besucht, nicht zu Leid thun, daß er als ein Geck sich producirt. — Es liegt nicht fern, um der Ausschreitungen willen wieder eine festvorgeschriebene markirte Tracht zu wünschen. Aber man darf nicht als Priesterkaste auftreten wollen, man muß das Scheinheilige meiden und die Vermehrung des Aergernisses bei einem dem ausgesprochenen Stande widersprechenden Benehmen. Es wird am Ende würdiger sein, dem Anstandsgefühl und der theologischen Gesinnung selbst zu überlassen, wie sie unter den Wechseln der Mode sich den „theologischen Rock“ anpassen und nur da einzuschreiten, wo jene ihre Schuldigkeit versäumten.*) Nachdem übri-

*) Ein Synodale vom 16. Dec. 1853 heißt die Decane die betreffenden Geistlichen erinnern, in ihrer Kleidung, zumal in der Farbe der Hals-

gens in den Klöstern und dem Stift zu Tübingen das alte Schwarz seine Herrschaft verloren hat, wird dem nachwachsenden Geschlecht ein wesentliches Hilfsmittel standesmäßiger Tracht — die Angewöhnung, fehlen.

Endlich verpflichtet sich der Geistliche bei seiner Anstellung zur Amtsverschwiegenheit, d. h. er darf — abgesehen vom Beichtsiegel — Thatsachen, die er durch seine amtliche Stellung in Erfahrung gebracht hat, nicht bekannt machen, amtlich anvertraute Acten und Urkunden an andere, als hiezu berechtigte Personen nicht mittheilen. Die Strafe einer solchen Pflichtverletzung ist (von den noch schwereren Fällen eines Landesverraths, einer Bestechung und dergl. abgesehen) gerichtliche Dienstentlassung, wenn die unbefugte Mittheilung in eigennütziger Absicht geschah oder um dem Staat, einer Körperschaft oder Privatperson Nachtheil zuzufügen, in minder schweren Fällen nach Beschaffenheit der Umstände Disciplinarstrafe bis Entlassung auf dem Administrativwege (Mohl Staatsrecht Band II. S. 105. Strafgesetzbuch Art. 405 und 406.). Auch außerhalb des beichtväterlichen Verhältnisses erfährt und verhandelt der Geistliche Manches, das schon die Schicklichkeit, meist aber höhere Pflichten für sich zu behalten gebieten; z. B. als Führer der Kirchenbücher das Alter oder frühere geschlechtliche Verfehlungen seiner Gemeindegenossen, als Schulinspector die Zeugnisse seiner Lehrer, Verirrungen der Kinder und dergl., als Mitglied des Stiftungsraths und Kirchen-Convents die öconomischen und sittlichen Zustände mancher Familien u. s. f. ohne das, was ihm von seinen Vorgesetzten mitgetheilt wird. Gegen die Versuchung, im Kreis der Familie oder in Gesellschaften sich über solche Dinge zu ergehen und den Unterhaltungsstoff schwatzhafterweise von anvertrautem Gut zu nehmen, ebenso wie gegen den wirklich dolosen Mißbrauch des amtlichen Wissens will jene Verpflichtung zur Verschwiegenheit eine Schutzwehr sein.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfen (Verf.-Urk. §. 73. coll. §. 21.); die geistlichen Gerichte, welche das canonische Recht für die Kleriker bei Civil- und Criminalsachen beansprucht, weder für katholische noch evangelische vorhanden. Früher waren allerdings auch die evangelischen Geistlichen, Frevel- und Malefizsachen ausgenommen, nur vor Decan und Kirchenrath zu belangen gewesen (Cynos. cap. VIII.). Demnach können die Kirchendiener wie andre Staatsbürger wegen Uebertretung der Verordnungen der Verwaltungs- und Polizeibehörden von dieser bestraft werden; sie haben in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen Recht zu geben und zu nehmen, auch ihre Behauptungen wie jeder Laie zu erweisen und nöthigenfalls eidlich zu bekräftigen.

---

binden, Westen, Beinkleider, das Standesmäßige zu beobachten, auch im Wachsenlassen des Bartes das Auffallende zu vermeiden.

Doch ist zur Schonung des Amts durch Erlaß des Civilsenats des königlichen Obertribunals vom 7. April 1825 sämmtlichen Gerichten aufgegeben, 1) von einer gegen einen Geistlichen angebrachten gerichtlichen oder außergerichtlichen Klagsache — den Fall der Gefahr des Verzugs ausgenommen — den Decan in Kenntniß zu setzen zum Behuf gütlicher Erledigung, wenn aber innerhalb vier Wochen keine entsprechende Antwort von ihm erfolgt, dann die Sache nur mit Einwilligung des Klägers länger im Anstand zu lassen; 2) die Vorladung und Vernehmung des Geistlichen auf eine sein amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise einzuleiten, und 3) in Fällen der Hilfsvollstreckung die gesetzlichen Maßregeln mit aller zulässigen Schonung des amtlichen Ansehens der Geistlichen zu vollziehen. Die Punkte 2 und 3 sind dann auch den Oberämtern durch königliche Verordnung vom 23. August 1825, §. 24. aufgegeben.

Der befreite Gerichtsstand, den das 4. Edict vom 31. Dezember 1818, vergl. die Rangordnung vom Jahr 1821, regulirt hatte, und wonach die Geistlichen der Jurisdiction der Orts-, die General-Superindendenten auch derjenigen der Bezirksgerichte enthoben waren, ist in Folge der Grundrechte gefallen und wird wohl unter die für immer abgeschafften Standesvorrechte zu zählen sein.

Nach der württ. Wechselordnung vom 24. März 1759 sollten die Kirchen- und Schuldiener, wie auch Candidati Ministerii und Studiosi Theologiæ von Ausstellung der Wechselbriefe ꝛc. gänzlich ausgeschlossen sein. Die allgemeine Wechselordnung für Deutschland vom 24—26. Nov. 1848 hat aber in ihrem Artikel 1. Jeden für wechselfähig erklärt, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, und nur die Beschränkungen der Vollstreckung des Wechselarrestes aus Gründen des öffentlichen Rechts, — die natürlich bei dem Amt des Geistlichen sehr ins Gewicht fallen, in Art. 2. auf besondere Gesetzgebung ausgesetzt.

Die Uebernahme von Pflegschaften ist den Geistlichen zwar längst nicht mehr verboten, hingegen erinnert sie des General-Rescr. vom 13. Jan. 1739 mit Recht, „daß sie mit weitläufigen Pflegschaften, welche ihnen in ihrem Amt viel Hindernisse causiren können, sich nicht überladen sollen.“ Also auch hier nicht eine levitisch-priesterliche Anschauung, sondern die geistlich-amtliche Rücksicht.

Die ehemaligen Freiheiten von Staats- und Gemeinde-Steuern, die eine auf den Beitrag fußend, welchen das allgemeine Kirchengut zu den Landeslasten einwarf, die andere auf der Anschauung, daß das geistliche Amt eine Wohlthat und ein Dienst an der Gemeinde sei, sind den modernen Ansichten von der allgemeinen Gleichheit und den fiscalischen Bedürfnissen, erstere allmählig, letztere in Folge des Stoßes im Jahr 1848 gewichen.

Vom Kriegsdienst sind die Geistlichen durch ihr Amt befreit; die Theologiestudirenden zwar wie alle Württemberger, mit Ausnahme der Standesherren, dem Kriegsdienst unterworfen (Gesetz vom 22. Mai 1843, Art. 1.), sie gehören aber unter die wegen Berufs von der

Dienstleistung im activen Heer „Zurückgestellten“ (Art. 29. A. 1.), sofern sie Zurückstellung ansprechen; und nur wenn sie die angetretene Laufbahn während der Dauer der Dienstzeit ihrer Altersklasse verlassen, oder zur Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bei der Dienstprüfung für immer abgewiesen worden sind, so werden sie zu nachträglicher Erfüllung ihrer Militärpflicht mindestens auf zwei Jahre angehalten (Art. 31.), und sind vom zurückgelegten 20. bis 32. Jahr landwehrpflichtig (Art. 6. coll. 2, Art. 58. A. 1.). Angestellte Kirchen- und Schuldiener aber und examinirte Candidaten, die ihrem Beruf bis zum erfolgten Aufruf in den Landwehrdienst treu geblieben, sind, auch wenn sie noch im pflichtigen Lebensalter stehen, von der Landwehrpflicht entbunden. — Vom pädagogischen Standpunkt aus dürfte auch künftigen Geistlichen einige Zeit militärische Uebung des Körpers, der Pünktlichkeit und des Gehorsams nicht schaden, doch nur in einem Heer, das auf allgemeiner Wehrpflicht steht, und darin die gebildeten Stände nach Proportion des ganzen Volkes sich betheiligen; wo das Loos und das Einsteherinstitut Studirende nur sporadisch unter die Fahnen führen, ist leicht der sonstige Schaden für die Einzelnen größer, als jene Vortheile. Daher die Ausnahme der Theologen als eine Wohlthat anzusehen ist. — Auch das nun wieder abgeschaffte Bürgerwehrgesetz vom Jahr 1849 hatte die angestellten Geistlichen und Candidaten der Theologie vom Dienst entbunden.

Die Geistlichen müssen, wie alle Staatsdiener, das württembergische Staats-, und wenn sie nicht schon am 24. April 1828 angestellt waren, das Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde haben, und bei der Dienstprüfung sich darüber ausweisen (Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828, Minist.-Erlaß vom 24. April und 20. August 1828). Zuvor waren sie gleich jenen an den Orten ihres Dienstes im Ehrenbürgerrecht gestanden. Einem Ausländer, der zum Kirchendienst berufen wird, kann keine Gemeinde das Bürgerrecht verweigern, sobald er ein gutes Prädicat und zureichendes Vermögen (400—800 fl., je nach der Ortsclasse, er und seine Frau, und $^1/_{10}$ davon für jedes unter väterlicher Gewalt stehende Kind) besitzt. — Sind sie Activbürger, d. h. haben sie am Ort ihrer Dienstleistung das Bürgerrecht, oder haben sie seit 3 Jahren zur Gemeinde gesteuert (Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 3.), so kommt ihnen actives und passives Wahlrecht bei der Besetzung der Ortsvorsteher- und Gemeinderaths-Stellen und des Bürgerausschusses zu; sie sind aber zur Annahme einer Wahl weder verpflichtet, noch — ohne Erlaubniß ihrer Dienstbehörde — berechtigt. Uebrigens widmen sie der Gemeinde schon in ihrer Eigenschaft als Stiftungsraths- und Conventsmitglieder sattsam ihren Dienst, indem sie bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens, bei der gesetzlichen Armenpflege, bei der Sorge für die Schule, bei der Kirchen- und einem Theil der Sittenpolizei leitend und berathend dem Gemeindecollegium assistiren; denn das eheliche Band zwischen Pfarrer und Gemeinde umfaßt nicht blos

das rein Geistliche, sondern erstreckt sich auch auf Sichtbares und Zeitliches — nicht aus einem Irrthum der Gesetze, sondern im richtigen Verständniß der Beziehungen zwischen Geistlich und Weltlich im Gemeindeleben.

Kirchen- (und Schul-) Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amts unfähig werden, haben — nach §. 74. der Verf.-Urk. — Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt. Bei den Lehrern der deutschen Schulen ist dieß durch das Volksschulgesetz von 1836, bei den Lehrern an den niedern gelehrten Schulen durch das Gesetz vom Jahr 1842, bei beiden überdieß durch das Gesetz vom 7. November 1849, bei den an den höhern Lehranstalten dadurch geregelt, daß sie als Staatsdiener erklärt wurden laut Minist.-Verfügung vom 10. Januar 1829. Bei den Geistlichen hilft zunächst das Vicariat, es soll aber schon nach der alten Kirchenordnung einem Geistlichen, der nicht mehr gesund werde, „ein ziemlich Leibgeding von dem Kirchenrath ausgesetzt werden“, wozu der Staat Namens des Kirchenguts, das seiner Zeit auch die für solche Zwecke bestimmt gewesenen Capitelscassen mit sich verschmolzen hat, verpflichtet ist. Hiefür sind denn auch Beiträge verwilligt, es bestehen darüber gewisse Normen (Kapff Repert. II. S. 346 u. f.), so daß gänzlich unfähig Gewordene nicht mehr zur Last der Gemeinden allzulange bleiben; denn wohl kann ein körperlich-gealterter Geistlicher doch seiner Gemeinde zum Segen sein, als Seelsorger daheim; aber die nur noch vegetiren, werden leicht dem Volk zum Aergerniß und den unbewachten jüngeren Vicarien zur Versuchung.

Ihr Amt ist den Geistlichen in den von der Verfassung für die Staats- und Körperschaftsdiener vorgeschriebenen schützenden Formen gesichert. Demgemäß kann ein Geistlicher wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt, wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstvergehungen aber auf Antrag des Consistoriums und des Geheimenraths — nach vorhergehender Anhörung des Obertribunals — entlassen, auf eine geringere Stelle versetzt oder mit Verlust des Amtsgehaltes suspendirt werden. All' dieses durch Ausdehnung der den Staatsdienern und Körperschaftsbeamten geltenden Bestimmungen der §§. 47. und 48. der Verf.-Urk. auf die Kirchendiener zufolge Minist.-Erlaß vom 26/30. October 1819.

Der doppelte Zweifel Mohls (Staatsrecht Band II. S. 448), erstlich, ob die Regierung überhaupt ermächtigt gewesen sei, Bestimmungen der Verfassung, welche ein Rechtsverhältniß festsetzen, durch bloßes Ministerial-Dekret festzusetzen, und sodann, ob die Regierung ohne Einvernehmung und Zustimmung der betreffenden Kirchen den Dienern derselben ein so weit gehendes Recht auf ihr Amt einräumen konnte, wird sich formell dadurch erledigen, daß — was unsre Kirche betrifft, hiebei die Oberkirchenbehörde nicht umgangen worden ist (s. den Eingang des Erlasses vom Jahr 1819, Eisenlohr Band II.

S. 496), und daß es vielmehr eine Selbstbeschränkung war, wenn die Regierung den hiezu an sich nicht berechtigten Kirchendienern die dießfallsigen Staatsdienerrechte zuerkannte. Materiell aber ist es ohne Zweifel bedenklich, das Recht des Kirchendieners auf sein Amt mit allen den schützenden Formalitäten zu umgeben, die man bei dem Staatsdiener wohl darum für nöthig gefunden hatte, damit er sein Amt ohne Besorgniß vor Unbill von Oben verrichten könne; denn diese Unabhängigkeit kann zugleich Sorglosigkeit oder Widerspenstigkeit erzeugen, und einen übel berufenen Geistlichen, so lange richterliche Beweise fehlen, zum Aergerniß im Dienst erhalten. Indessen werden Kirchen- und Schuldiener bei strafbaren Handlungen doch in der Regel strenger beurtheilt, und namentlich ist es Praxis und in einem Erlaß des Criminalsenats des Obertribunals vom 27. October 1816 anerkannt, daß sie durch Unzuchtsvergehen, die einen weltlichen Beamten an sich nicht unfähig machen, des Amtes und der Anstellungsfähigkeit verlustig werden. Dieß gilt wenigstens für die evangelischen Geistlichen, während der gleiche Grundsatz gegenüber den katholischen durch K. Verordnung vom 21. Januar 1810 zwar ausgesprochen, aber durch K. Entschließung vom 26. März 1819 wieder zurückgenommen ist (Gaupp §. 161. und 162.).

Die Stufenfolge in der Zurechtweisung und Bestrafung unordentlicher Geistlichen ist durch K. Entschließung vom 26. October 1819 (Minist.-Erlaß vom 30. October, Eisenlohr Bd. II. S. 496 u. f.) dahin bestimmt: 1) die Decane rügen minder bedeutende Unordnungen sogleich durch Verweise und Warnungen, und machen hievon im Visitationsbericht zum Behuf der Einschreitung von Seiten der Synode Anzeige; 2) im Wiederholungsfall wird an das Consistorium berichtet, das entweder angemessene Geldstrafen erkennt, oder durch den Decan oder Generalsuperintendenten in Gegenwart eines oder mehrerer würdigen Geistlichen der Diöcese, deren Reisekosten den Schuldigen treffen, einen Verweis ertheilen läßt; 3) bei fortgesetzter Abweichung geschieht der Verweis vor einigen Mitgliedern oder der Gesammtheit des Consistoriums; 4) Abzug eines Theils des Gehaltes auf längere oder kürzere Zeit zum Besten der geistlichen Wittwencasse, oder, wenn das Vertrauen der Gemeinde verscherzt ist, Beigebung eines Amtsverwesers auf Kosten des Schuldhaften und Suspension von den Amtsverrichtungen, oder Entfernung auf einige Zeit vom Amt mit oder ohne Quiescenzgehalt und Stellung unter Aufsicht, und zuletzt, je nach dem Verhalten während der Probezeit Wiederanstellung an einem von dem frühern entfernten Ort; 5) gänzliche Dienstentlassung*), welche, wenn es sich nicht von ge-

*) Ein entlassener evangelischer Geistlicher hat zwar nicht den Anspruch auf hinreichenden Unterhalt, welchen die Verf.-Urk. in §. 81. den katholischen Geistlichen gewährt, die sich die Entsetzung vom Amt zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig worden zu sein (Tischtitel); gleichwohl wird neuerdings in solchen Fällen bei wirklicher Bedürf-

meinen Vergehen, sondern von Unordnungen handelt, die Anstoß und Aergerniß geben, jedoch nur auf rechtlich erwiesene Thatsachen hin vom Consistorium eben so wie die temporäre Entlassung, in Antrag gebracht werden kann, während zur Suspensien ohne Gehaltsentziehung das Consistorium selbst competent ist; 6) in Fällen von gemeinen Vergehen ist das Erkenntniß der Gerichte abzuwarten, hingegen mit dem Vorbehalt, wenn es dort wegen Mangels an vollständig rechtlichen Beweisen oder wegen eines geringen Grads von bürgerlicher Strafbarkeit zur Dienstentlassung nicht gereicht hatte, nach Beschaffenheit der in den Acten vorliegenden, als rechtlich erwiesen zu nehmenden Thatsachen auf Entlassung aus höhern moralischen Rücksichten den Antrag zu machen.

Diese Verordnung stimmt darin mit der frühern Uebung zusammen, daß sie die persönliche Rüge durch den Decan voranstellt, was mit Recht in allen älteren Rescripten streng und wiederholt verlangt wird, so zwar, daß, dringende Fälle ausgenommen, gar nichts wider einen Geistlichen berichtet werden solle, er seie denn gehört und verwarnt. Diese offene, persönliche Begegnung ziemt der Stellung des Decans zu seinen amtsuntergebenen Berufsgenossen, und kann zum Voraus Weiterungen unnöthig machen. Ins Gesicht und im Bericht soll zusammenstimmen, und Fehler können im ersten Entstehen leichter durch wohlmeinende Warnung unter vier Augen, als später durch herbe Mittel abgethan werden. Auch die Verweise unter Zuziehung von Zeugen, von dem Generalsuperintendenten und im Consistorium kennt die ältere Norm; desgleichen die Geldstrafen in den Wittwenfiscus. Dagegen ist nun die alte Strafe des Gefängnisses abgestellt, wie sie die große Kirchenordnung Fol. 260. Eisenlohr Bd. I. S. 270), die Cynosura cap. III. (Eisenlohr ebend. S. 397 *)) vorschreiben und das Generalrescript vom 13. Januar 1739 nicht bloß wiederholt, sondern auch auf der Geistlichen Frauen, „wann sie zur Ungebühr sich aufführen und nicht bessern sollten", extendirt wissen will (ebend. S. 606). Es geschah im Geist der Zeit, daß diese „Bibel" abgeschafft wurde, aber Verweise und Geldstrafen ersetzen weder den Anlaß zum Insichgehen, der in einer einsamen und bürgerlich nicht entehrenden Haft liegt, noch sind sie im Stand, bei Fällen gröblicher Verletzung den Gemeinden eine Sühne zu gewähren. So werden die Individuen geschont auf Kosten des Amtes und der Gemeinschaft, und ihr weltliches Ehrgefühl auf Kosten der Erholung ihres Gewissens. Daß Geistliche für laute Sünden stille Strafen erhalten, irrt

---

tigkeit eine Beihilfe aus dem allerdings zu andern Zwecken gesammelten geistlichen Unterstützungsfonds gereicht; in Folge königlicher auf den Antrag der Synode geschehener Entschließung vom 19. Februar 1845.

*) „Wo sie Säufer, Buhler, Spieler, zänkisch, Gotteslästerer, unnütze Haushalter etc., soll ihnen mit dem Kerker zu Stuttgart gedroht werden". Es war dieß eine Stube im Hospitalgebäude, „Bibel" genannt, von dem Buch, das dem Verurtheilten darin allein zum Lesen gegeben ward.

das Volk, außer es ginge, wer öffentliche Aergerniß gegeben, so weit in sich, daß er sich auferlegt, öffentlich zu bekennen. Wo nicht, so summiren sich im Stillen Schuldposten auf einen Tag der Abrechnung.

Im alten Land waren die geistlichen Visitatoren zugleich Wächter über das Weltliche und die weltlichen über das Geistliche; beide verbunden, den Schäden auf beiden Gebieten wehren zu helfen. Denn nach der richtigen Anschauung unsrer Kirche ist beides zusammen Reich Gottes, und dem Geistlichen keine Schande, wenn er auch unter dem Auge weltlicher Beamten steht. Ein mißverständlich abgefaßter und irrthümlich veröffentlichter Synodalerlaß vom 13. December 1839, betreffend Beaufsichtigung der Geistlichen durch die Bezirksbeamten, hatte aber großes Aufsehen und die Meinung erweckt, als ob die Geistlichen ganz besondrer Aufsicht bedürftig und unterworfen wären, während die weltlichen Bezirksbeamten in der That nur an ihre von je bestehende Obliegenheit erinnert worden waren, die Decanatämter in ihrer Aufsicht auf die ihnen untergebenen Geistlichen durch Mittheilung dessen, was ihnen von Einzelnen derselben Gesetz- und Ordnungswidriges bekannt werde, zu unterstützen. Ein Consist.-Erlaß vom 3. October 1848 sollte daher den Geistlichen die beruhigende Kenntniß geben, es sei durch Minist.-Erlaß vom 29. August den Bezirksämtern bedeutet worden, „daß ihnen eine besondere Aufsichtsführung über die Geistlichen, soweit sie nicht als Mitglieder der den Bezirksämtern untergeordneten Ortsbehörden in Betracht kommen, nicht zustehe, und daß sie daher auch von Amtswegen Nachforschungen über das Verhalten der Geistlichen als solcher für sich nicht anzustellen haben“. An der Pflicht aller öffentlichen Beamten, wider Schaden und Aergerniß zu sein, ist dadurch nichts geändert worden. Am besten sieht freilich ein Jeder für sich und auf sein Nächstes, und soll eher die eigenen Balken, als die fremden Splitter bemerken. Aber es steht nicht gut, wenn man dabei auch dem wirklich Bösen aus dem Weg geht, um es nicht zu sehen, und wenn die verschiedenen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes wie mit Scheuledern angethan neben einander laufen. Aus evangelischer Grundanschauung könnte es nicht, sondern nur aus levitischer Heikelkeit erklärt werden, wenn evangelische Geistliche es außer ihrer Würde hielten, daß auch von Seiten weltlicher Aufsicht ihr Thun und Lassen Beachtung findet. Die Untersuchung von Dienstvergehen der Geistlichen durch das gemeinschaftliche Oberamt (Oberamtmann und Decan), erscheint nicht nur unverfänglich, sondern gerechtfertigt durch die ganze Stellung der evangelischen Kirche zum Staat *)

---

*) Vergl. Allgem. Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1853 Nr. 29. S. 553 u. f. Vilmars Vortrag in der Eisenacher Conferenz

VI.

Der Dienst am Wort.

Predigt. — Inhalt. — Perikopen und freie Texte. — Fest- und Feiertage. — Wochenpredigten. — Allgemeiner Bußtag und monatliche. — Casualfeste. — Verwandlung und Verlegung der Predigten. — Schelten und Sticheln verboten, geistliches Strafen geboten. — Vorsicht bei Berührung politischer Angelegenheiten. — Strafen bei Verunglimpfungen des Staats, der Corporationen, Privaten, Religionsgesellschaften. — Schreiben und Memoriren der Predigten. — Catechisationen; ihre Geschichte und Entwicklung. — Religionsunterricht des Geistlichen in der Schule. — Vesperlectionen. — Betstunden. — Casualpredigten und Reden. — Casualien bei Dissentirenden.

Die ordnungsmäßige Verwaltung des Lehramts in der Gemeinde ist bei dem Pfarrer; wo mehrere Geistliche, vertheilt sich die Arbeit nach allgemeinen Normen und des Orts Herkommen; etwaiger Unterschied oder Voraus in den Verrichtungen ruht aber nicht auf spirituellem oder hierarchischem Vorzug des Einen vor dem Andern, sondern ist Sache der Ordnung, — Abstufung in der amtlichen Bethätigung, nicht im geistlichen Character.

Ohne Erlaubniß des Pfarrers kann ein fremder Prediger nicht auftreten.

Ein Bannrecht an die Pfarrgenossen findet in der Art nicht statt, daß ihnen verwehrt wäre, auswärtige Prediger, oder sie genöthigt würden, ihren eigenen zu hören. Wo aber viel Auslaufens ist, dort ist entweder der Prediger träg oder die Hörer naschhaft, und wo eine Gemeinde einem treuen Hirten dafür, daß er ihr die Wahrheit sagt und das Strafamt übt, mit beharrlichem Wegbleiben vergelten wollte, da hat die geistliche und weltliche Obrigkeit die Pflicht des Einsehens. Doch ist viel Geduld bei unsrem Volk, wiewohl mehr gegen lässige Predigt als gegen eifrige.

Der **Inhalt der Predigt** ist durch die Lehrverpflichtung vorgezeichnet und umgrenzt — „den ganzen Rath Gottes zu unsrer Seligkeit treulich zu verkündigen“, „in den Vorträgen sich an die heil. Schrift zu halten, und sich keine Abweichungen von dem evangelischen

---

über die Frage von der Beaufsichtigung der Pfarrer durch rein weltliche Organe. Derselbe enthält Notizen über die Behandlung in den verschiedenen Ländern. Der Beschluß der Conferenz S. 482: „daß die Beseitigung eine Beaufsichtigung des geistlichen Amts durch weltliche Behörden, welche weltliche Maßstäbe an dasselbe anlegt, zum Bestehen der Kirche nothwendig sei“, kann keinen Bezug auf unsre Verhältnisse haben.

Lehrbegriff... zu erlauben“. Aeltere Anweisungen rathen überdieß den angehenden Predigern sich locos communes zu sammeln, „was denen Fahrlässigen mit allem Ernst aufzulegen“, und die Superintendenten sollen bei den Visitationen ihre Collectaneen von ihnen erfordern (Cynos. cap. I.); denn sie meinten wohl mit Recht, es sei sicherer dem Prediger und den Hörern, daß jener allgemein giltiges Gutes wiedergebe, als in eigener Invention sich ohne Erfolg abmühe. Was in diesem Jahrhundert von Rathschlägen fürs Predigen gegeben worden ist — z. B. in dem Aufruf an die Geistlichen vom 16. Decbr. 1806 (Eisenlohr Bd. II. S. 76 u. 77), in der Amtsinstruction vom 9. Juni 1809 (S. 160), und in der vom 20. Febr. 1827 (S. 726) — worinnen die Prediger an das gebildete Zeitbedürfniß erinnert und z. B. angewiesen werden, ihre Lehrsätze so darzustellen, „daß dadurch in den Seelen heilige Gesinnungen und Vorsätze entstehen, die in eine dauerhafte Besserung und Beruhigung übergehen“, ihre Moral „den Kräften und Wirkungsgesetzen der menschlichen Natur und den Verhältnissen des Menschen angemessen“ vorzutragen, die „menschlichen Grundtriebe zu benützen“ u. s. f., das klingt uns jetzt schon wie veraltet. — Wie man predigen soll, ist überhaupt weniger bei einer Amtsinstruction, als in mündlicher Unterweisung und persönlicher Anleitung zu erlernen. Die große Mehrzahl jetziger Prediger segnet hier das Gedächtniß des sel. Dr. Schmid († 1852), und seines 30jährigen Wirkens. Er hat keine Predigerschule gegründet, noch weniger eine Manier aufgebracht; aber er hat vor Allem gezeigt, wie man ein Schüler seines Textes sein müsse, um der Gemeinde zum Lehrer zu werden, und hat die Eigenthümlichkeit des Einzelnen weder durch abstracte Normen zurückgeschreckt, noch durch Begünstigung zur Eitelkeit verlockt, und was von fremden Vorbildern Eingang suchte, dem hat sein gewiegtes Urtheil und der auf das Wesen zielende Ernst den Schild der Ernüchterung entgegenzuhalten, oder sein die Erbauung der Gemeinde suchender evangelischer Sinn den Philosophenmantel auszuziehen gewußt. Mehr die Quellen der geistlichen Beredtsamkeit pflegend, als wie der Strom sich zierlich fortbewege, und weniger die Kunstgriffe als die Fundamente der Kunst lehrend, hat er dafür gesorgt, daß nie ein Kanzelschwätzer oder Floskelnmacher sich auf ihn berufen dürfte; und was durch geistreichen Schein Bewunderung erhascht oder durch Heiligenschein die Augen blendet, das ist nicht aus der Schule dieses züchtigen Geistes gekommen, so wenig als die Sucht, Formlosigkeit, die wohl bei einigen Jüngern zur eigensinnigen Manier werden will, als Zeichen der Gedankenfülle geltend zu machen. — Ist Entbindung der inneren Redegabe und Beherrschung der Redemittel zusammen, was einen tüchtigen Redner macht, so wird man bei uns das letztere seltener finden, als das erste, und es liegt auch Lenksamkeit der Sprachorgane nicht in unsrer Stammesart. Derer sind Wenige unter uns, welche durch sinnliche Anmuth oder Gewalt des Vortrags bestechen und imponiren, aber auch außerhalb der größern Städte und abseits der Landstraße

VI.

Der Dienst am Wort.

Predigt. — Inhalt. — Perikopen und freie Texte. — Fest- und Feiertage. — Wochenpredigten. — Allgemeiner Bußtag und monatliche. — Casualfeste. — Verwandlung und Verlegung der Predigten. — Schelten und Sticheln verboten, geistliches Strafen geboten. — Vorsicht bei Berührung politischer Angelegenheiten. — Strafen bei Verunglimpfungen des Staats, der Corporationen, Privaten, Religionsgesellschaften. — Schreiben und Memoriren der Predigten. — Catechisationen; ihre Geschichte und Entwicklung. — Religionsunterricht des Geistlichen in der Schule. — Vesperlectionen. — Betstunden. — Casualpredigten und Reden. — Casualien bei Dissentirenden.

Die ordnungsmäßige Verwaltung des Lehramts in der Gemeinde ist bei dem Pfarrer; wo mehrere Geistliche, vertheilt sich die Arbeit nach allgemeinen Normen und des Orts Herkommen; etwaiger Unterschied oder Voraus in den Verrichtungen ruht aber nicht auf spirituellem oder hierarchischem Vorzug des Einen vor dem Andern, sondern ist Sache der Ordnung, — Abstufung in der amtlichen Bethätigung, nicht im geistlichen Character.

Ohne Erlaubniß des Pfarrers kann ein fremder Prediger nicht auftreten.

Ein Bannrecht an die Pfarrgenossen findet in der Art nicht statt, daß ihnen verwehrt wäre, auswärtige Prediger, oder sie genöthigt würden, ihren eigenen zu hören. Wo aber viel Auslaufens ist, dort ist entweder der Prediger träg oder die Hörer naschhaft, und wo eine Gemeinde einem treuen Hirten dafür, daß er ihr die Wahrheit sagt und das Strafamt übt, mit beharrlichem Wegbleiben vergelten wollte, da hat die geistliche und weltliche Obrigkeit die Pflicht des Einsehens. Doch ist viel Geduld bei unsrem Volk, wiewohl mehr gegen lässige Predigt als gegen eifrige.

Der Inhalt der Predigt ist durch die Lehrverpflichtung vorgezeichnet und umgrenzt — „den ganzen Rath Gottes zu unsrer Seligkeit treulich zu verkündigen", „in den Vorträgen sich an die heil. Schrift zu halten, und sich keine Abweichungen von dem evangelischen

---

über die Frage von der Beaufsichtigung der Pfarrer durch rein weltliche Organe. Derselbe enthält Notizen über die Behandlung in den verschiedenen Ländern. Der Beschluß der Conferenz S. 482: „daß die Beseitigung eine Beaufsichtigung des geistlichen Amts durch weltliche Behörden, welche weltliche Maßstäbe an dasselbe anlegt, zum Bestehen der Kirche nothwendig sei", kann keinen Bezug auf unsre Verhältnisse haben.

Lehrbegriff ... zu erlauben". Aeltere Anweisungen rathen überdieß den angehenden Predigern sich locos communes zu sammeln, „was denen Fahrlässigen mit allem Ernst aufzulegen", und die Superintendenten sollen bei den Visitationen ihre Collectaneen von ihnen erfordern (Cynos. cap. I.); denn sie meinten wohl mit Recht, es sei sicherer dem Prediger und den Hörern, daß jener allgemein giltiges Gutes wiedergebe, als in eigener Invention sich ohne Erfolg abmühe. Was in diesem Jahrhundert von Rathschlägen fürs Predigen gegeben worden ist — z. B. in dem Aufruf an die Geistlichen vom 16. Decbr. 1806 (Eisenlohr Bd. II. S. 76 u. 77), in der Amtsinstruction vom 9. Juni 1809 (S. 160), und in der vom 20. Febr. 1827 (S. 726) — worinnen die Prediger an das gebildete Zeitbedürfniß erinnert und z. B. angewiesen werden, ihre Lehrsätze so darzustellen, „daß dadurch in den Seelen heilige Gesinnungen und Vorsätze entstehen, die in eine dauerhafte Besserung und Beruhigung übergehen", ihre Moral „den Kräften und Wirkungsgesetzen der menschlichen Natur und den Verhältnissen des Menschen angemessen" vorzutragen, die „menschlichen Grundtriebe zu benützen" u. s. f., das klingt uns jetzt schon wie veraltet. — Wie man predigen soll, ist überhaupt weniger bei einer Amtsinstruction, als in mündlicher Unterweisung und persönlicher Anleitung zu erlernen. Die große Mehrzahl jetziger Prediger segnet hier das Gedächtniß des sel. Dr. Schmid († 1852), und seines 30jährigen Wirkens. Er hat keine Predigerschule gegründet, noch weniger eine Manier aufgebracht; aber er hat vor Allem gezeigt, wie man ein Schüler seines Textes sein müsse, um der Gemeinde zum Lehrer zu werden, und hat die Eigenthümlichkeit des Einzelnen weder durch abstracte Normen zurückgeschreckt, noch durch Begünstigung zur Eitelkeit verlockt, und was von fremden Vorbildern Eingang suchte, dem hat sein gewiegtes Urtheil und der auf das Wesen zielende Ernst den Schild der Ernüchterung entgegenzuhalten, oder sein die Erbauung der Gemeinde suchender evangelischer Sinn den Philosophenmantel auszuziehen gewußt. Mehr die Quellen der geistlichen Beredtsamkeit pflegend, als wie der Strom sich zierlich fortbewege, und weniger die Kunstgriffe als die Fundamente der Kunst lehrend, hat er dafür gesorgt, daß nie ein Kanzelschwätzer oder Floskelnmacher sich auf ihn berufen dürfte; und was durch geistreichen Schein Bewunderung erhascht oder durch Heiligenschein die Augen blendet, das ist nicht aus der Schule dieses züchtigen Geistes gekommen, so wenig als die Sucht, Formlosigkeit, die wohl bei einigen Jüngern zur eigensinnigen Manier werden will, als Zeichen der Gedankenfülle geltend zu machen. — Ist Entbindung der inneren Redegabe und Beherrschung der Redemittel zusammen, was einen tüchtigen Redner macht, so wird man bei uns das letztere seltener finden, als das erste, und es liegt auch Lenksamkeit der Sprachorgane nicht in unsrer Stammesart. Derer sind Wenige unter uns, welche durch sinnliche Anmuth oder Gewalt des Vortrags bestechen und imponiren, aber auch außerhalb der größern Städte und abseits der Landstraße

wird man manche Gemeinde finden, die, mit ungeschminkter Rede zufrieden, in wohl durchdachten Predigten ihre Erbauung und Nahrung zu finden gewöhnt ist.

Daß jede Predigt Christum treibe und die Elemente des Erlösungswerkes in sich habe, ist in einer Kirche desto nöthiger, welche, wie die unsrige, auf die liturgische Darstellung der christlichen Heilsthatsachen im Gottesdienst verzichtet hat. Denn während im Kultus der griechischen Kirche die Versöhnung der gefallenen Welt mit Gott allsonntäglich in reicher Auseinanderlegung der einzelnen Momente dramatisch dem Volk vorgeführt wird, unter beinahe völliger Abtreibung der Predigt, während der römische Gottesdienst die Predigt hinter die, die griechische Dramatik abbrevirende Messe zurückstellt, die sächsische Gottesdienstordnung aber den evangelischen Bestandtheilen der verdeutschten Messe noch einen breiten Raum vor der Predigt zugesteht, hat unsre Landeskirche von Anfang an, der Reformation im Schweizer Nachbarland sich nähernd, der Predigt nicht bloß den Mittelpunkt, sondern fast alle Zeit des Kultus eingeräumt, und damit ihr die Aufgabe gestellt, dasjenige, was dort neben der Predigt hergeht, um die Gemeinde in fortwährender Anschauung der göttlichen Heilsthaten zu erhalten, in lebendiger Weise sich selbst anzueignen — eine der Predigt immanente Liturgie. — Ob Versuche, das so Zusammengefügte wieder zu scheiden, bei uns gelingen können, ist zweifelhaft; es fehlt der Glaube daran; und man kann nicht wünschen, daß unser Volk sich etwa daran gewöhne, mit einer reichen Liturgie sich über ein armes Predigen zu trösten. Merkwürdig, daß die das Christenthum verflachende und entleerende Predigtweise lieber in denjenigen Ländern zu Hause war, da sich mit dem Gehalt des Christenthums ex opere operato abzufinden, durch die Liturgie ermöglicht erschien, und merkwürdig, daß bei uns — einige Städte und wenige Dörfer ausgenommen — der einfache Kultus volle Kirchen hat. Bei solchem Stand liegt viel an der Predigt und auf dem Prediger, aber dieser weiß auch, was die Gemeinde von ihm sucht, was sie ihm dankt, und daß das Wort, was er verkündigt, zur Losung des Tages und der Woche, zum Gespräch in den Häusern, zum Ereigniß für die Gemeinde wird.

Darin ist unsre Kirche der lutherischen Weise zugefallen, daß sie fürs erste vorgeschriebene Gebete vor und nach der Predigt einführte, und damit ist den Geistlichen der Anlaß zu persönlicher Steigerung im Gottesdienst, die in einigen reformirten Kreisen bis zur Ueberreizung gehen und erwartet werden soll (z. B. in der freien schottischen Kirche und bei französischen Schweizern), genommen. Fürs andre hat sie die Perikopen beibehalten, das Predigen über freie Texte nur bei Wochengottesdiensten und Casualien zulassend, während für besondere Gottesdienste allgemeiner Natur die Texte jedesmal vorgeschrieben werden. Jedoch ist seit 10. December 1830 ein zweiter Jahrgang von Evangelien und Episteln, revidirt 1841 gelegentlich der Gesangbuchserneuerung, eingeführt, und die Synode

d. J. 1853 hat unterm 11. November zur Beseitigung der Uebelstände, die in Folge ungleichmäßigen Gebrauchs der beiden Jahrgänge gefühlt worden waren, angeordnet, daß hinfort je zwei Jahre nach einander über den gleichen, und zwar mit dem 1. Advent 1854 erstmals über den ersten Jahrgang gepredigt werde. In den ungeraden Jahren tritt von Estomihi an über die Fastenzeit die Leidensgeschichte an die Stelle der Perikopen, während sie in den geraden Jahren erst mit dem Palmsonntag zu lesen angefangen wird. An denjenigen Orten, wo keine Abendpredigt gehalten wird, können auch die epistolischen Texte zu den Vormittagspredigten verwendet, es müssen aber hiebei immer die beiden Texte des Tages verlesen werden.

Auch hat unsre Kirche die Feste und Feiertage mit der lutherischen gemein, nämlich außer den großen Hauptfesten 1. Advent, Weihnacht, Erscheinungs-, Palm-Fest, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatisfest, — die Aposteltage des Andreas, Thomas, Johannes, Matthias, Philippi und Jacobi, Petri und Pauli, Jacobi d. Gr., Bartholomäi, Matthäi, Simonis und Judä, — die Marientage Reinigung und Verkündigung, den Tag des Täufers, den des Stephanus, zur Vorfeier des Charfreitags den Gründonnerstag, und zur Nachfeier die Montage nach Ostern und Pfingsten *).

*) Fällt Mariä Verkündigung in die Charwoche, so wird die Feier bei den Protestanten auf den Freitag vor dem Palmtag verlegt. In den evangelischen Gemeinden Oberschwabens werden, um der äußern Ordnung willen, Matthias auf den Josephstag, Bartholomäus auf Mariä Himmelfahrt, Matthäus auf Mariä Geburt, Andreas auf Mariä Empfängniß, Simon und Judas auf Allerheiligen, die Feiertage Phil. und Jac., Johannes d. T., Jacobi und Thomas je auf den nächsten Sonntag verlegt. Doch haben Biberach und Ravensburg besondere Verträge hierüber zwischen beiden Confessionen. — Als allgemeine bürgerliche Feiertage gelten seit der K. Verordnung vom 28. Juni 1849: Neujahr, Erscheinungsfest, Charfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Christfest und Stephan. Nach dieser Verordnung soll nur die Feier des Sonntags oder eines dieser Feiertage eine gesetzliche Entschuldigung oder Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen gewähren; die Justizbehörden sind aber verpflichtet, ihre Verhandlungen an einem Orte, wo ein bloß kirchlicher Fest- oder Feiertag begangen wird, während des öffentlichen Gottesdienstes, mit Ausnahme dringlicher Fälle, auszusetzen. — Je mehr städtisch, je mehr verlieren die meisten jener Feiertage allmählig ihr kirchliches Ansehen, und nur Gründonnerstag und Stephan behalten allgemein ein helleres Licht. Wo das Herkommen oder ein Jahrmarkt oder Bequemlichkeit die Feiertagspredigten in Kinderlehren verwandelt hat, da sind sie völlig abgeblaßt. In manchen Dörfern aber verlangt die Sitte noch immer mehr als das Gesetz, und verbietet

Daß die Kirche bloß am Sonntag sich öffnen soll und an Werktagen, die Casualien ausgenommen, höchstens für Kinderunterricht da sei, ist erst in späterer Zeit zum Vorurtheil geworden. Mittwoch und Freitag galten Anfangs der Reformation allgemein für Predigttage, in größern Städten haben sich allwochentlich Predigten bis auf unsre Zeit, die Bußtagspredigten alle vier Wochen am Freitag in Altwürttemberg aber allgemein erhalten; doch hat das Synodal-Rescript vom $\frac{28. \text{Dec. } 1850}{31. \text{Jan. } 1851}$, welches (Nr. II.) einen allgemeinen jährlichen Bußtag auf Sonntag Invocavit anordnet (es ist dieß der ältere Bußtag der fränkischen Landestheile), und dafür den oder die in den gleichen Monat fallenden Freitags-Bußtage auf diesen Sonntag verlegt, zugleich genehmigt, daß die übrigen Bußtage, „wo der Pfarrgemeinderath es wegen des geringen Besuchs für zweckmäßiger hält", durch eine Bibelstunde oder Katechisation ersetzt werden — eine Vollmacht für einzelne Orte über eine allgemeine kirchliche Ordnung, die bei ungünstig ausfallenden Wahlen in den Pfarrgemeinderath, und wo der Geistliche selbst die Predigt sich nicht ungerne abnehmen ließe, bedenklich ist. Hoffentlich wird in keinem altwürttembergischen Ort davon Gebrauch gemacht, denn es könnte hier nicht ohne Anstoß geschehen, während allerdings diejenigen Landestheile, welche die monatlichen Bußtage erst seit ihrer Verbindung mit dem alten Land kennen, sich eher wieder von ihnen trennen lassen werden. Aber wozu die Gleichförmigkeit des Kultus innerhalb derselben Landeskirche ohne Noth unterbrechen? und warum die Gelegenheit zu Wochenpredigten, sei's auch für Wenige, die aber zum Stamm Vieler werden können, verringern?*) — Es hat jener allgemeine Bußtag übrigens entschiedenen Eingang gefunden. Doch soll dieß nicht zur Aufforderung werden, der Richtung nachzugeben, welche auf dem Wege ist, immer mehr Sonntage zu allgemeinen casuellen Zwecken auszuscheiden, z. B. einen jährlichen Sonntag für die Strafgefangenen, einen Todtenfestsonntag u. s. f. Mit Recht hat die Eisenacher Conferenz in ihrer Sitzung vom 28. Mai 1853 (s. Allgem. Kirchenblatt S. 464) sich gegen das Verlegen von Festen, Gedenktagen u. s. w. auf Sonntage und andere Kirchenjahrstage ausgesprochen, und es wäre gegen die

---

das Arbeiten Vormittags auch außerhalb der gottesdienstlichen Zeit und auf dem Felde. — Den Michaelistag (Engelfest) hatte unsre Kirche nur noch in ihrem seit dem 29. Januar 1839 durch ein schulmäßig-neues beseitigten alten kirchlichen Spruchbuch mittelst eines Festspruchs sich erhalten.

*) Zu verschiedenen Zeiten sind Angriffe auf die Wochenpredigten geschehen, aber die überwiegende Mehrzahl der Geistlichen hat sich jedesmal gegen ihre Abschaffung erklärt. Vergl. Synodal-Erlaß vom 7. December 1831. Es gibt immer noch Gegenden, wo der Bußtag so volle Kirchen hat wie der Sonntag. — In Biberach findet während der Charwoche jeden Morgen eine zahlreich besuchte Predigt bis auf den heutigen Tag statt. (Vergl. Allgem. Kirchenblatt 1853 S. 476.)

geistliche Diät, durch häufig wiederkehrende Reizmittel den Geschmack für die ordentliche Sonntagsnahrung abzustumpfen. — Auch sollten Leichpredigten ohne Noth nicht auf den Sonntag Morgen gelegt werden; bei Hochzeitpredigten ist dieß geradezu verboten.

An Festen, auf den Sonntag verlegt, haben wir noch das zum Andenken an die Uebergabe der Augsb. Confession — gefeiert an dem auf oder nach 25. Juni fallenden Sonntag*), das Ernte- und Herbst-Dankfest, am letzten**) oder einem der letzten Sonntage des Kirchenjahres; und das Kirchweihfest, seit Consf.-Erl. vom 16. März 1852 im ganzen Land auf Einen Tag, den dritten Sonntag des Octobers, verlegt. — Die Schulpredigt — um Georgii und die Katechismuspredigt — gegen Ende des Kirchenjahrs, ursprünglich nach der jährlichen Endigung der Katechisationen über das vorgeschriebene Lehrbuch angeordnet, nehmen gleichfalls je einen Sonntag in Anspruch, doch ist letztere seltener in Uebung. — Die Feier des Königlichen Geburtstages fällt auf diesen Tag selbst und nimmt somit in der Regel keinen Sonntag in Anspruch. — Einzelne Orte und Gegenden haben auch noch spezielle herkömmliche Predigten an Sonn- oder Werktagen.

Eigenmächtig darf kein Geistlicher eine Predigt unterlassen, verwandeln oder verlegen. Fällt auf Donnerstag vor oder Samstag nach dem Bußtag ein Feiertag, so wird auf diesen die Bußfeier übertragen. Auf einen ferner stehenden Feiertag kann eine Wochenpredigt übertragen oder sie kann bei dringenden Feldgeschäften, Jahrmärkten ꝛc. in eine Katechisation verwandelt werden nur mit Zustimmung des Pfarrgemeinderaths, oder wo keiner zustande kam, des Kirchenconvents — eine Zustimmung, die auch zu etwaiger Veränderung der gewöhnlichen gottesdienstlichen Stunde nöthig ist. Denn der Pfarrer ist nicht souveräner Herr über die Ordnung des Gottesdienstes, viel Aendern an der Zeit unterbricht die Gewohnheit

*) Die Eisenacher Conferenz hat in obengenannter Sitzung (S. 465) für das Reform.-Fest den 31. Oct. als vorzugsweise geeignet empfohlen, den bei uns und in Baden üblichen Zeitpunkt für weniger geeignet erklärt. In der Stiftskirche zu Stuttgart ward sofort am 31. October 1853 erstmals eine Abendbetstunde mit abwechselndem Gesang, Gebet und einem erbaulichen historischen Vortrag veranstaltet — wohl die einzige mögliche Annäherung an die norddeutsche Sitte, da wir unser Reform.-Fest und die Feier der Uebergabe der Augsb. Confession gerade in gegenwärtiger Zeit gewiß nicht aufgeben, abgesehen davon, daß ein Fest mitten in den Herbstgeschäften einen ungünstigen Platz fände.

**) Ein Synodalerlaß vom 11. November 1853 bringt — gleichfalls in Folge einer Anregung durch die Eisenacher Conferenz (S. 465) — die Bestimmung des Gen.-Rescripts vom 10. Dec. 1789 (Eisenlohr I. S. 714) in Erinnerung, wonach obiges Fest auf die Beendigung der Ernte- und Herbstgeschäfte zu folgen hat, und es solle ohne Noth nicht auf den letzten Sonntag im Kirchenjahr verlegt werden.

und mindert den Besuch, der Verdacht der Bequemlichkeit untergräbt das Zutrauen, das Verrücken der Uhr aber macht den Eindruck einer Fälschung.*) Auch ist der Landmann zur Zeit seiner Feldgeschäfte in Beziehung auf die Witterung weniger kleingläubig denn die Stadtleute und die „Herren", und ein Geistlicher, der vollends eine Sonntagspredigt um der Ernte willen einstellen wollte, hätte damit wenig Dank und viel Aergerniß geschafft.

Daß die Kanzel und das Reden an heiliger Stätte nicht durch das Hereinziehen ungehöriger Dinge, durch fleischlichen Eifer und beleidigende Ausfälle mißbraucht werde, verwehren Gesetze und Verordnungen.

Es darf nicht gescholten werden. „Wie wir in Erfahrung kommen" — schreibt Herzog Christoph 18. Nov. 1550 aus — „daß die Prediger etlicher Orten zu Zeiten auf der Kanzel in ihren Predigen sich ungeschickter, räßer und hitziger Wort gebrauchen, auch bochten und bolderten — So wäre unser ernstlicher Befehl, daß sie diese hitzige Reden und Holhippen fürder unterlassen, das heilig Evangelium mit Zucht, Gelindigkeit und rechter Gottesfurcht pur, lauter und rein verkündigen und predigen wollen, dann ihnen Gewalt zu Erbauung und nit zu Zerstörung gegeben worden wäre." Es muß in älterer Zeit manch grobes Wort von der Kanzel gefallen sein. In denselben Jahren, da der Kleidung wegen die Geistlichen verwarnt werden mußten, nicht „wie die Metzger" daher zu gehen, verbietet ein Synodale „in Predigen niemand gleich dem Teufel zu übergeben, oder Flegel, Knöpf, Teufels-Köpf rc. zu schelten" (Cynos. cap. I.); das Gen.-Rescr. v. 27. Mai 1657 Nr. 8 veröffentlicht: „Ein Pfarrer im Lande hat ein Buben, der Ihme unterwehrender Predigt offentlich abträgt, gleich uff der Kanzel dem Teufel übergeben, ist darumben a Seren. Nostro in carcerem biblicum 8 Tage gesprochen worden, andern zur Warnung nit gleich in der Furie mit Feuer zuzuwerfen" (Eisenl. Band I. S. 335. Not. 157.), und das vom 3. Okt. 1664 Nr. 11 sagt: „Im Synodo ist vorgekommen, daß etliche Ministri im Predigen und Taxiren der mores auditorum allzugrob und insolent aufziehen: als ihr Flegel, ihr Knöpf, ja gar Teufelsknochen, das Buch auf den Taufstein hingeworfen, daß es hinuntergefallen, darum zwei Ministri im Synodo einen harten Stand gehabt und scharpfe Kapitulationes haben einnehmen müßen." (Eisenl. I. 345 Not. 173).

Die neuere Zeit warnt mehr vor der feinern und eigentlich noch minder edlen Art zu schelten, — dem Sticheln. Es „sollen Anzüglichkeiten und Persönlichkeiten, oder Anspielungen auf einzelne Stände und Personen, welche den Zuhörern verständlich sind, von der heiligen Stätte entfernt bleiben." (Amtsinstr. §. 2.) Ferner: „von sich selbst, offener oder versteckter, auf eine eigenliebige, selbstgefällige oder anmaßende Art auf der Kanzel zu sprechen, geziemt dem Prediger, der

*) Vrgl. Cerem.-Ordn. v. 1668 Nr. 1.

nur die Beförderung der Ehre Gottes und Jesus zum Zweck seiner Vorträge machen soll, nicht“ — eine heilsame Beschränkung junger und alter Eitelkeit — „noch weniger ist es dem Prediger erlaubt, Streitigkeiten, in die er mit andern, namentlich mit Gemeindegliedern gerathen ist, auf der Kanzel zu berühren“ (ebendas.). Auch schon das natürliche Ehrgefühl leidet nicht, an dem Ort, da Niemand widersprechen darf, einen Parteivortrag vornehmen zu lassen.

Damit ist aber das geistliche Strafamt nur vor Mißbrauch gehütet, nicht aufgehoben. Ein Prediger, nachdem er seine Gemeinde gründlich kennen gelernt hat, darf sie über ihre Schattenseiten nicht im Ungewissen lassen, herrschende Unsitte und Laster darf nicht unangefochten bleiben, bei himmelschreienden Schandthaten darf das Wort, welches Gottes Urtheil gerecht und ohne Zuthun menschlicher Schadenfreude und Lieblosigkeit ausspricht, nicht verstummen. Das Was? ist hier Pflicht, das Wie? und Wann? Sache des klugen Haushalters. Unordnungen, Fehler, Sittenverderbnisse und Laster, welche unter einem größeren oder kleineren Theil der Gemeinde herrschen, dürfen allerdings öffentlich, jedoch ohne Verletzung der Achtung, die der Prediger der ganzen Gemeinde schuldig ist, gerügt werden.“ Auch religiösen Irrthümern, abergläubischen und schwärmerischen Meinungen, dem Parteigeist, Mystizismus, der Frömmelei soll entgegengewirkt werden, „doch soll dieß mit Klugheit und Mäßigung und nicht auf eine solche Art geschehen, daß der eine Theil erbittert, der andere im Leichtsinn bestärkt werde“ (ebendas.). — Erbitterung entsteht namentlich da leicht, wo solche Dinge mit Gewalt herbeigezogen werden; was man auf dem Herzen hat, sagt man am sichersten, wenn der Text einem den Mund dazu öffnet; durch Aufsparen und Warten reinigt sich das eigene Urtheil und spendet den Wein der Wahrheit ohne die Hefe des Irrthums und der Leidenschaft.

Ob und wie P o l i t i s c h e s auf die Kanzel gehöre, kommt immer wieder neu zur Frage, wenn die Zeit ins Gähren kommt, oder wenn der Regierenden Walten und Leben Aufsehen erregt.

Was die Obrigkeiten thun, ist der Kirche nicht gleichgiltig, denn die Obrigkeit ist ein Stand im Reich Gottes; welche Gesetze sie gibt, welches Regiment sie führt und welche Beispiele von ihr ausgehen, hat Einfluß nicht bloß auf das zeitliche Wohlergehen des Volkes, und wird jedenfalls vom stillen Urtheil der Christen begleitet. Es kann Pflicht werden, daß auch das laute Urtheil des Predigers dazu tritt.

Aber dieß darf nicht geschehen mit Ueberschreitung der Grenzen der Ehrerbietung, welche man selbst einer irrenden Obrigkeit schuldet, noch weniger zur Aufreizung wider sie, denn zu Erbauung, nicht zu Zerstörung ist den Predigern die Gewalt gegeben. Wenn das Synodale v. 12. Dec. 1710 in §. 1. Moderation im Kirchen-Elencho empfiehlt und daß „keiner sich unterstehen solle, auf die Kanzel nichttaugende Personalitäten zu bringen, am allerwenigsten aber von Unsrer hochfürstlichen Person anzüglich zu reden,“ und in §. 2 sofort

Censur der Personalien bei Leichpredigten empfiehlt, „indem manchmalen die Leute löblichen Wandels halber gepriesen werden, wegen deren geführten Leben und Wandel vielmehr das Widrige zu schließen“ (Eisenl. I. S. 542 Not. 261.); so ist diese Aufeinanderfolge sehr bezeichnend. Es war die Zeit, da Eberhard Ludwig dem Lande schweres Aergerniß gab. Aber den Fürsten aus der Ferne strafen und die Sünder in der Nähe loben, schien weder nützlich noch muthig, und überhaupt wird ein Recht, ins Allgemeine und Große hinein sich zu ereifern, doch eigentlich erst erworben, wenn man in dem Einzelnen, dafür man selbst verantwortlich ist, als aufrichtiger Zeuge handelt. Die Sünden in der eigenen Gemeinde, namentlich die von den Angesehenen gehegten, angreifen erfordert wohl oft einen kühnern Entschluß, als über Potentaten loszuziehen. Andrerseits aber soll man nicht zweierlei Maaß und Gewicht haben für Kleine und Große, das pauper ubique jacet darf nicht auch noch durch die Kanzel bekräftigt werden, und eine christliche Obrigkeit wird sich nicht für exemt von dem evangelischen Strafamt ansehen wollen.

Nur mit dieser Restriction kann die Amtsinstruction in §. 2 verlangen, „die politischen Verhältnisse und die Zeitgeschichte sollen ohne besondere dießfallsige Anordnung in den Kanzelvorträgen nicht berührt, auch die vaterländischen Staats- und Regierungs-Angelegenheiten nicht zum Gegenstand solcher Vorträge gewählt, viel weniger einzelne Regierungsmaßregeln auf der Kanzel erörtert, gelobt oder getadelt werden.“

Vorlesungen über Zeitgeschichte, politisches Parteigezänk und kritische Artikel gehören allerdings nicht auf die Kanzel. Auch lehrt die Erfahrung, wie in aufgeregten Zeiten selbst Wohlgemeintes dem Mißverständniß unterliegt und leicht Zorn anrichtet statt der Besserung, und wer sich vollends aufs Verheißen legte über weltliche Angelegenheiten, der wagt als falscher Prophet erfunden zu werden, mit Beschädigung des Amts, das auf dem festen prophetischen Wort steht. Aber was Sünde ist in der Zeit, muß man strafen mit dem Sinn, das Verlorene zu suchen und Verirrtes auf den rechten Weg zu leiten, und darf auch den üblen Schein und Vorwurf nicht fürchten, man politisire, soferne es nur Politik aus dem Reich Gottes ist.

Mit Recht bestimmt Art. 449 des Strafgesetzbuches, daß Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, mit Geldbuße von 50 — 200 fl., bei dem ersten Rückfall von 100 — 300 fl., bei dem zweiten, so wie in besonders schweren Fällen mit Dienstentlassung bestraft werden sollen.

Die Ehrenbeleidigungen von der Kanzel herab sind erschwerte Injurien.

Auch die Ehre der Privaten schützt das Gesetz mit besondern Bestimmungen, indem es Art. 448 Ehrenbeleidigungen gegen Einzelne oder gegen Körperschaften oder gegen einen ganzen Stand, neben der an sich verwirkten Strafe der Ehrenkränkung (Art. 283 —

287) in besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Rückfällen mit Dienstentlassung bedroht (vergl. Hufnagels Kommentar Bd. II. S. 851).

Schmähungen endlich oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften in den öffentlichen Vorträgen der Geistlichen sind nach Art. 447 neben der an sich verwirkten Ahndung (Art. 292. 284. Z. 2. Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren) in besonders schweren Fällen oder beim zweiten Rückfall mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Es ist nicht nur der Mißbrauch des Amts und des Orts, was solche Vergehen gravirt, man muß auch voraussetzen, daß sie in der überlegtesten Weise verübt werden. Denn wer zu polemisiren sich im Gewissen gedrungen findet, hat sich die Grenzen zu vergegenwärtigen, die zwischen dem Dienst der Wahrheit und dem fleischlichen Eifer laufen.

Indessen stehen diese §§. mehr als ein allgemeines Urtheil der Gesetzgebung im Strafgesetz. Ihre Anwendung ist selten — nicht bloß der Schwierigkeit wegen, das gesprochene Wort zu fahen, sondern, was speziell die confessionelle Polemik betrifft, so entschließt sich die beleidigte Religionsgesellschaft schwer, den Richter in einer Sache anzurufen, die ihrer Substanz nach einem ganz andern Forum angehört. — Scheltwort aber mit Scheltwort zu vergelten, verbietet ein höheres Gesetz *).

Eine Predigt soll das Erzeugniß des Studiums sein. Daher das Gebot, sie in der Regel zu schreiben, und die Aufgabe der Decane, bei ihren Visitationen danach zu sehen, sammt ihrer Befugniß, auch außerdem die Concepte einzufordern (Cynos. Cap. I. u. sonst).

Die Gemeinde hat ein Recht darauf, daß gründlich durchdacht und deutlich gesprochen sei, was ihr gepredigt wird; um zu erbauen, muß man selber gegründet und gesammelt sein. Ein Mittel zu dieser meditatio — die zur oratio und tentatio hinzukommt — ist die schriftliche Fixirung der Gedanken, durch welche nicht bloß die einzelne Predigt, sondern das Predigen überhaupt Solidität und Klarheit empfängt — wenigstens in der Regel. Denn die Gabe, ungeschrieben zu predigen, ist selten, vielleicht bei den Schwaben noch seltener, welchen schon das Wortmachen schwerer fällt, und wer durch die Entdeckung, daß ihm wohl zuweilen eine ungeschriebene Predigt gut vom Mund ging, sich von der Mühe des Schreibens entbinden läßt, läuft Gefahr, ein Schwätzer zu werden, der sich Jahr aus Jahr ein um die gleichen Gedanken dreht, oder unüberlegte Einfälle für In-

*) Vrgl. die Ansprache des ev. Konsistoriums an die evang. Geistlichkeit v. 25. Juni 1844 wegen zur Anzeige gebrachter Unbilden katholischer Geistlichen gegen unsere Konfession und Kirche; so wie die der evang. Synode v. September 1852 aus Anlaß der neuesten confessionellen Gegensätze und vornemlich der Jesuitenmissionen.

spirationen gibt. Studiren und Schreiben gehört zur Zucht des Predigers, darum der Samstag zur Stille, und in der der Predigt vorausgehenden Zeit ohne Noth in die Außenwelt sich mischen, wird höchstens die Bewunderung eines gewandten Redners, aber nicht das Lob eines treuen Lehrers zuwege bringen.

Ist Schreiben Gewissens-, so ist Memoriren zugleich Ehren-Sache, und abgesehen von der Freiheit und Lebendigkeit des Vortrags, die durch Herauslesen gehemmt wird, ist man schon dem technischen Beruf schuldig, das Werkzeug des Gedächtnisses als ein Meister zu handhaben; Ausdauer bezwingt auch das schwache und widerspenstige, und häufig ist es nur Weichlichkeit und Mangel an Entschluß, daß ein Prediger ans Manuscript gefesselt bleibt. „Soll Ihme nicht gestattet werden, die Predigten aus einem Concept zu lesen, jedoch wo ein gar alter Minister, so keine Memorie mehr hat, dergleichen thun wollte, sollen Speciales . . . berichten", verlangt die Cynosura Cap. I., der Altersschwäche Rechnung zu tragen, nicht aber die träge Jugend zu begünstigen, die mit dem Ablesen den Respect der Gemeinde verscherzt, und die Amtsinstruction §. 2 will nur aus ganz besondern Gründen und nur durch besonderes Erkenntniß des evang. Konsistoriums einer Ausnahme von der Regel Statt gegeben wissen.

Dieß ist zwar nicht in Uebung, daß vom Memoriter-Predigen Dispensation begehrt würde, aber die Geistlichen müssen in ihren Pfarrberichten sich selbst ein Zeugniß darüber ausstellen, daß sie ihre Predigten schreiben und memoriren, und der Visitator hat auch hierüber sich zu vergewissern oder Antrieb zu geben.

Als Mittelgattung zwischen Schreiben und Nichtschreiben besteht das Predigen nach Dispositionen, von der Amtsinstruktion §. 2. denjenigen Geistlichen erlaubt, welche „eine durch vieljährige Uebung erworbene Fertigkeit hiezu in den Stand gesetzt hat".

Neben der Predigt stellt sich beim Dienst am Wort die Katechese, für deren Inhalt die gleichen gesetzlichen Normen gelten, deren Form zu regeln nur theilweise Sache der Amtsinstruction, im Uebrigen der Katechetik und Didactik zu überlassen ist.

Der volksthümliche Ausdruck dafür, Kinderlehre, ist einseitig, aber für den Stand der Katechese bei uns bezeichnend, von der sich die Erwachsenen immer mehr zurückgezogen haben. Früher mußte das junge Volk bis zum fünfundzwanzigsten Jahr dabei erscheinen, aber auch den Alten, vorab den Mitgliedern des Gerichts und Raths, war Anwesenheit zur Pflicht gemacht (Gen.-Rescr. v. 8. Merz 1698). Noch das Synodale v. 18. Dez. 1804 beharrt auf dem Erscheinen bis zum 25. Jahr, während die Instruction für die Geistlichen in Neuwürttemberg v. 21. Nov. gleichen Jahrs §. 15. mit dem 20. Jahr sich begnügt. Jetzt ist der Schluß des 18. Jahres der Termin für die jungen Leute beiderlei Geschlechts, und wenn ihre Zahl es nöthig macht, werden sie in Klassen eingetheilt, deren Reihenfolge *Morgens* von der Kanzel verkündigt, die Namen der Einzelnen aber *beim Beginn der Katechisation* öffentlich abgelesen, die Fehlenden zur

Censur des Kirchen-Konvents notirt werden; — in größeren Städten selten durchgeführt, was auch in kleinern die Konsequenz erschwert, in Dorfgemeinden aber fast durchaus Regel, zur Erleichterung für den Kampf der Kirche mit dem Wirthshaus um die jugendlichen Seelen, auch ist in vielen Dörfern noch die Sonntagskinderlehre von den Erwachsenen zahlreich besucht.

Von Anfang an hat der Katechismus-Unterricht den doppelten Zweck, die christlichen Grundwahrheiten der Jugend einzuprägen, bei den Alten aufzufrischen. Die Mittel dazu sind nach den Zeiten verschieden. Zuerst war angeordnet, daß jeden Sonntag nach der Predigt die zehn Gebote, das apostolische Symbolum und Vater Unser und immer mit den gleichen Worten vom Geistlichen „vorgesprochen werde", (Gr. K. O. v. 1559), „daß beide, Alt und Jung, bei ihm selbs die Wort nachsprechen und einerlei Wort gewonen mögen .... Wiewol nun diese Verordnung bey manchen ein gerings Ansehn haben möcht, als die vil schlechter und kindischer were, dann daß fürnemlich die Gelerten damit beladen solten werden, Jedoch wölcher bedenkt die hoch groß Autoritet der bemelten Stük, und was treffenlicher nutz der heiligen Christlichen Kirche darauß entsteht, der würdt sich, er seie gleich wie gelert er wölle, dieselben der Kirchen fürzusprechen, nicht schämen". — Das ist die Katechese in den Windeln des Vor- und Nachsprechens. — „Zugleich aber sollte der Pfarrer etliche mal im Jahr obigen Stüken noch die Sprüche über die Haußtafel hinzufügen, und alle Sonntage eine besondere Zeit zu dem Katechismo, fürnemlich für das jung Volk in der Kirche fürnemen, daß sie ihn von Wort zu Wort auswendig lernen*). Und damit solches nüzlich geschehe, soll er die einzelnen Artikel kurz und verständlich expliciren und auslegen, daß die jüngern auch einen guten christlichen Verstand desselben überkommen. Hernach soll er Etliche öffentlich verhören, ihre Geschicklichkeit zu erfahren und daß auch die Andern von ihnen lernen können. Diesen Bestimmungen der Gr. Kirchen-Ordnung fügt die Ausgabe von 1582 noch die weitere hinzu, daß jährlich zur Sommerszeit auf etliche Sonntag nacheinander Kinder, Knechte und Mägde aus dem Katechismus öffentlich examinirt werden sollen — das sog. Pfingstexamen, das unter dem Namen „ins Känzele beten" bis heute an den meisten Orten besteht, da je zwei ältere Schulkinder nach geendigter Kinderlehre am Sonntag an den Altar treten und sich den Katechismus abfragen, zu deren Ermunterung auch kleine Stiftungen vorhanden sind, oder der Heilige

*) „Bei dem jungen Volk bleibe auf einer gewissen, ewigen Form und Weise und lehre sie vors Allererste diese Stüke nach dem Text hin, von Wort zu Wort, daß sie es auch nachsagen können und auswendig lernen." Luther — Die kleine K.-O. wies das Verlesen und stückweise einfache Erklären des Katechismus der Vesper an Sonn- und Festtagen Abends zu (Eisenl. I. S. 49).

eine kleine Gabe reicht. — Die Katechese am Gängelband auswendig gelernter Frag und Antwort mit kurzer Sinnerklärung.

Allein es scheint nicht, daß man dieser Behandlungsweise besonders viel zugetraut hätte, denn die Fürstl. Ordnung wegen Konformität der Kirchen-Ceremonien vom Jahr 1668 wiederholt zwar noch die ältern Vorschriften, legt jedoch einen weit größern Nachdruck auf die Katechismuspredigten, die für jeden Sonn- und Feiertag vorgeschrieben werden, und statt deren wenigstens, wo eine zweite Predigt nicht möglich war, der Evangeliumspredigt ein Stück aus dem Katechismo angehängt und kurz explicirt werden sollte, theilt auch den Brenz'schen Katechismus zu diesem Zweck auf die einzelnen Sonntage aus — so daß wir hier die Katechese im Begriffe finden, gleichsam in den Mutterleib der Predigt zurückzukehren.

Und dieß unmittelbar vor der Spener'schen Zeit, da die Kräfte einer Wiedergeburt auch diesem Theil des Dienstes am Wort sich zuwenden sollten. Denn unterm 8. Januar 1681 ordnet schon ein Gen.-Rescript derart Katechisationen an, daß der Prediger zuerst einen Sermon über einen Punkt des Katechismus von der Kanzel abliest, hierauf aber unter die Jugend tritt und eine Examination über das Verlesen anstellt. Die Fragen dabei soll er pro captu einrichten und verständlicher vorstellen, auch pro dexteritate etwan mehrere zur Sach dienende quaestiones deutlich vortragen und examiniren, auch wo sie anstehen, mit theologischer Sanftmuth und Bescheidenheit erklären. Hienach tritt die Katechese wiederum aus der Predigt heraus, und Frag und Antwort treten durch das Medium des den Katechismus erklärenden Sermons freier und vom Wortlaut der memorirten Lehre unabhängiger hervor. Weiter gehend aber werden die Katechisationen durch das Gen.-Rescr. vom 15. Juni 1696 *) normirt und reformirt. An die Stelle des Kanzelsermons tritt eine kurze Erklärung des Abschnitts vom Altar aus, wobei die dazu gehörigen, im Spruchbuch enthaltenen Sprüche anzuziehen, auch wie man sich daraus in dem Christenthum erbauen und bessern möge, zu zeigen ist. Hienach werden dann die jungen Leute explorirt „mit deutlichen nach ihrem Verstand und Redensarten eingerichteten Fragen", wie sie die Artikel verstehen, aus der Schrift beweisen und „wenn sie denn die von dem Prediger fürgetragene Erklärung, wo nicht ganz doch in etwas gefasset und nach ihrem Verstand mit ihren eigenen Worten in der Antwort zu erkennen gegeben, solle er sie darüber loben, die Antwort gut heißen, ergänzen, weiter ausführen und bestätigen" — die Katechese im Stadium selbstthätiger Reproduction des gegebenen Lehrinhalts durch die Katechumenen.

Aber der freiergewordenen wird ein vorsichtiger Begleiter mit auf den Weg gegeben. Denn dem Rescript vom Jahr 1681 geht unterm 14. Oct. — 15. Nov. 1680 die Einführung eines größern

---

*) Vergl. Gen.-Rescr. vom 8. Merz 1698.

katechetischen Lehrbuchs voran*), dem vom Jahr 1696 aber ein Extract aus diesem, verfertigt von Professor Schellenbauer in Stuttgart, darin auf 176 Seiten die Fragen und Antworten des Brenz'schen Katechismus erläutert, erweitert und mit Bibelsprüchen belegt sind. Es ist dieß unsre jetzt noch gebrauchte sog. Kinderlehre, das einzige kirchliche Buch, welches die änderungslustige Zeit ungekränkt überstehen durfte, sofern zwar gegen die Neige des vorigen Jahrhunderts über ein anderes Lehrbuch verhandelt worden, doch aber es — mit Ausnahme einzelnen wenigen Veränderungen durch Consistorialrath Rieger a. 1782 — beim Alten geblieben ist. Es ist, abgesehen von einzelnen polemischen Zugaben und stylistischen Unebenheiten, ein treffliches Hilfsmittel zur katechetischen Unterweisung, sofern man nur nicht sich verleiten läßt, noch weiter in die Breite zu gehen und der gegebenen Vorschrift nachlebt, das Lehrbuch alljährlich zu absolviren, was doch möglich sein muß, wenn man bedenkt, daß bei dessen Einführung verlangt worden war, daß dieß des Jahrs wenigstens dreimal geschehen solle (Eisenlohr I. S. 490).

Hinfort gewinnt die Katechisation immer größere Gunst. Unterm 13. Januar 1739 werden Wochen-Katechisationen eingeführt und „sollte es auch gleich nicht anders als mit Unterlassung der Wochenpredigten (mit Ausnahme derer am Bußtag) geschehen können“ — was nun außer in größern Städten die Regel ist. Gleiches Schicksal haben später die Betstunden und Vesperlectionen, die laut Amtsinstruction §. 5. in biblische Katechisationen verwandelt werden dürfen. Man war eine Zeitlang auf dem Wege, die katechetische Lehrform über Alles zu stellen.

Und zwar diejenige Methode, welche nicht mehr mit Reproduction des Gegebenen sich begnügt, welche in der Katechese etwas anderes verlangt, als das Echo aus dem kindlichen Geist auf das mitgetheilte Wort — es war die sokratische Entbindungskunst, von der man die Geburt der eigenen Gedanken und Entfaltung der Begriffe erwartete. So verlangt die Amtsinstruction vom 9. Juni 1809: der Katechet muß sich der docirenden Form enthalten, sich vor jetzt seines eigenen Wissens entäußern, von dem Katechumenen beständig verlangen, daß er suche;... jede Rede muß daher fragend und jede Frage so eingerichtet sein, daß.. der Gefragte.. sich zu besinnen nöthig hat,

---

*) „Katechetische Unterweisung zur Seligkeit, d. i. Kurze Auslegung des Brenzianischen Catechismi .. in Frag und Antwort auf das einfältigste gestellt“. Sie ist verfaßt von dem Abt in Bebenhausen Joh. Konrad Zeller und hat 666 Seiten. Der Brenz'sche Katechismus war in die große Kirchenordnung aufgenommen worden, die kleine Kirchenordnung hatte den lutherischen gehabt, von welchem jener bekanntlich durch die Stellung der Taufe an den Anfang, darauf Glaube, Vater Unser, Zehn Gebote, Abendmahl und Schlüssel des Himmelreichs folgen, verschieden ist, während der lutherische mit dem Decalog beginnt.

um entweder den Satz auszufüllen, oder das Entgegengesetzte zu entfernen, oder das Subject oder das Prädicat, oder eine Bestimmung des Subjects oder Prädicats aufzufinden“ u. s. f. Zuletzt heißt es: „Durch geschickte Katechisationen wird der Lehrer einen großen Nuzen schaffen, die intellectuellen und sittlichen Kräfte seiner Katechumenen entwickeln und üben, den moralischen und religiösen Sinn in ihnen wecken und verstärken, ihrem Gedächtnisse die Religionssätze einprägen, und sie von ihrer Wahrheit und Göttlichkeit überzeugen, sie auf den Standpunkt führen, wo sie den Ungrund der Zweifel gegen dieselben selbst einsehen, ihnen die Tugendpflichten interessant machen, ihren Neigungen und Affecten das rechte Maß und die rechte Richtung geben, und ihren Herzen Religion auf ihr ganzes Leben einpflanzen“. — Es ist nicht unnützlich, der Verirrungen zu gedenken, worin zuweilen Ansichten und Hoffnungen einer Zeit sich verfangen. Nichts unkindlicher als solche Art der Kinderlehre, die alles Gewicht aufs Selberfinden und die logische Arbeit legt, wo es sich doch um positive Religionssätze handelt, und die ein einzelnes Moment der katechetischen Unterweisung — das Fragen und Antworten — zum Prinzip selbst aufbläht, Wunder erwartend für Geist und Herz aus der Auffindung einer Bestimmung des Subjects oder Prädicats mittelst socratisch sein sollender Mäeutik.

Daß dieser Methode die alten Katechismen und Kinderlehren mit ihrer festen Positivität nicht zusagen konnten, ist natürlich, daher denn ein Gen.-Recript von 1792 Pfarrern und Schulmeistern den sogenannten Braunschweig'schen Katechismus, ein den kirchlichen Lehrstoff mehr oder weniger aufweichnendes Lehrbuch von rationalistisch-supranaturalistischer Zwitterart, zu eigener Belehrung und Mitgebrauch beim Unterricht empfiehlt, das Gen.-Rescript vom 7. Mai 1811 aber befiehlt, daß sie sich, in Ermanglung der vergriffenen Kinderlehren, bis zur Erscheinung einer neuen Kinderlehre des Braunschweig'schen Katechismus zu bedienen haben. Jene ist seither nicht erschienen, wohl aber die beliebte alte Kinderlehre neu aufgelegt worden und der Braunschweig'sche Katechismus nur noch sporadisch in abnehmendem Gebrauch.

Man soll den Einfluß der Lehrmethoden auf intellectuelle und und gemüthliche Bildung des Volks nicht überschätzen, weder im Guten noch im Schlimmen, weil die Persönlichkeit des Lehrers und die Tradition der Familie, der Gemeinschaft, darin die Jugend steht, die mächtigeren Mitfactoren sind; aber sicher ist, daß die Uebertreibung der heuristischen Unterrichtsweise, vollends im Bunde mit der Geringschätzung der Memorirübungen, zum Hinderniß einer soliden Grundlage der religiösen Ueberzeugung, zur Ursache unsteten Denkens überhaupt und eines unmüßigen Geisteslebens werden können. — Zeuge deß die Haltung unsrer sog. Gebildeten, die freilich dazu noch alle falschen Experimente des gelehrten Unterrichts mit seinen Regeln voller Ausnahmen, seiner Methodenjagd u. s. f. an sich haben erdulden müssen.

Nüchterner wieder und dem wirklichen Bedürfniß Rechnung tragend spricht sich über die Katechisation unsre jetzt giltige Amtsinstruction vom Jahr 1827 in §. 3. aus mit ihrem Verlangen nach sorgfältiger Vorbereitung, Deutlichkeit, Anschaulichkeit, Herablassung auf Seiten des Katecheten und nach bestimmter, heller und richtiger Einsicht auf der der Kinder, und es ist kein Zweifel, daß uns aus dem Niederschlag jener Verirrungen und Uebertreibungen dennoch eine Wahrheit geblieben ist und die Aufgabe: den mechanischen Wiederhall der Lehre bei unsrer Jugend zum selbstbewußten zu erheben, das Gedächtniß-Echo in das Ueberzeugungs-Echo durch unsre Katechese zu verklären. Das rechte Verhältniß von Auswendig- und Inwendiglernen treffen, dem Lehrgehalt Zeit lassen, sich in den Grund der Seele zu legen, und diesen Grund durch das Licht des Nachdenkens zu reizen; daß er sich erschließe, ist die Kunst derjenigen Jugendunterweisung, daran auch die Alten ihre Erinnerung gerne auffrischen.

Je weniger die ältern Normen anschlagen, welche Alt und Jung mit polizeilichem Nachdruck zur Kinderlehre weisen, desto größer die Pflicht, durch tüchtige Arbeit sie zu locken und zu halten. Die Kinderlehre auf die leichte Achsel nehmen, ist schwere Untreue.

Der Unterricht der christlichen Jugend durch die Geistlichen ist im Lauf der Zeit von der Kirche auch in die Schule hinüberverpflanzt worden, und das Volksschulgesetz vom Jahr 1836 Art. 2. verordnet: „der Religionsunterricht ist in allen Volksschulen, soweit nicht in besondern Fällen die Oberschulbehörde etwas Anderes anordnet, unter angemessener Theilnahme der Schullehrer von dem Ortsgeistlichen zu ertheilen".

Die Zahl der Stunden nennt das Gesetz absichtlich nicht, wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse; es war aber schon von früher her Regel und Erwartung, daß dieß in 2—3 wochentlichen Stunden geschehe. Auch in den Filialschulen ist dieser Unterricht wo möglich zu geben, der Visitator hat darauf zu sehen, und was ein Geistlicher hierinnen so wie im Schulbesuch an seinen Filialien thut, berichtlich zu würdigen unter Berücksichtigung der Momente — Größe der Parochie, Zahl und Entfernung der Filialschulen, Beschaffenheit der Wege, Zahl der Gottesdienste, der Schulclassen im Mutterort, Alter und körperliche Beschaffenheit des Geistlichen.

Es ist eine nothwendige Anordnung, und der Geistliche ists der Schule und den Lehrern ebenso schuldig, wie sich selbst und seinem guten Namen, daß diese Religionsstunden ihre in dem Schulplan festgesetzte Zeit haben und einhalten. Man darf sich Bequemlichkeit und Unordnung nicht nachsagen lassen, noch Rücksichtslosigkeit gegen Amtsuntergebene, und es ist, damit auch gottesdienstliche Kasualien oder sonstige Abhaltung nicht dazwischen kommen, gerathen, den Unterricht wo möglich auf die Morgenstunden der ersten Wochentage zu legen. Wo aber die Verlegung sich rechtfertigt, kann unter Rücksprache mit dem Lehrer die Zeit vertauscht werden.

Der Geistliche hat dabei theils biblische Geschichte mit den Jüngeren (welchen während der Dauer des Confirmanden-Unterrichts wohl besser von den sonst den Aelteren gegebenen Stunden zugelegt wird), theils systematischen Unterricht bei den Aelteren an der Hand des neuen Spruchbuchs zu geben — ein Uebelstand, daß nun zweierlei systematische Ordnung, die der Kinderlehre und die des neuen Spruchbuchs, den Kindern gegeben werden muß. Namentlich auch sollen die Predigten vom Geistlichen in der Schule durchgegangen werden.

Von besonderem Unterricht der Confirmanden ist später die Rede.

Neben Predigt und kirchlichem Jugendunterricht im öffentlichen Gottesdienst stellen sich die Betstunden und Vesperlectionen, erstere ursprünglich ein reiner Gebetsact — Psalm und Betstundengebet mit Gesang, letztere mit dem Zweck einer cursorischen biblischen Lection.

Diese — nach der großen Kirchenordnung*) je am Vorabend eines Sonn- oder Feiertags oder an Feiertagen, da der Katechismus unterlassen, mit Psalmensingen, einem Capitel aus dem A. und N. Testament und Schlußgebet, nach der Ceremonien-Ordnung von 1668 Nr. 25, unter Zuziehung der sog. Summarien vorgeschrieben, durch das Gen.-Syn.-Rescript vom 8. Mai 1695 „zu mehrerer Verhütung der Entheiligung des Sabbaths“ auf den Sonntag verlegt und nur, wo dem Geistlichen zum dreifachen Gottesdienst an diesem Tag Zeit und Kraft gebräche, für den Samstag zugelassen, durch das Synodale vom 16. Sept. 1747 überall auf den Sonntag verwiesen, durch das vom $^{2}/_{22}$. December 1753 für die Landstädte den Diaconen abwechslungsweise mit Abendpredigten zur Pflicht gemacht, während das Synodale vom 3. December 1801 um der Sonntagsschulen willen die Vesper wieder am Samstag zu halten anräth — werden in dem Synodal-Erlaß vom 14. December 1825 zur Verwandlung in sog. Bibelstunden empfohlen, auch eine jeweilige Substituirung von biblischen Wochenkatechisationen zugelassen. Das Gen.-Syn.-Rescript vom 7. December 1831 aber genehmigt, daß sie in Gemeinden, wo sie nie eingeführt waren oder längst aus der Uebung gekommen sind, auch ferner unterbleiben (4 d. aa), läßt die Summarien durch freie Erklärung oder Vorlesung aus einem andern anziehendern Erbauungsbuch ersetzen (bb.), und endlich genehmigt es, daß sie mit Zustimmung des Kirchen-Convents ganz unterbleiben, „wogegen mehr Fleiß auf die Sonntags-Katechisationen, besonders auch in der Richtung auf die Belehrung und Erbauung der Erwachsenen verwendet werden“ könne.

Fast überall sind diese Vesperlectionen im Abgang — ein Beispiel, wie durch Alterirung ihres spezifischen Characters die Gottes-

*) Die kleine Kirchenordnung hatte das Katechismuslesen und Erklären auf den Abend des Sonntags, das cursorische Lesen der h. Schrift aber auf die Zeit vor der Vormittagspredigt zwischen dem andern und letzten Läuten verlegt. (Eisenlohr I. S. 44 und 49.)

dienste schwinden. Es wäre den Gemeinden heilsam und den Geistlichen nicht zu schwer geworden, wenn es bei cursorischem Schriftlesen, kurzem Gebet und Gesang geblieben wäre, aber weil man des Docirens nicht genug haben konnte, hat man der Erbauung zuletzt weniger erhalten. Schon das Hinzukommen der Summarien*) hat den vom Predigen und Katechesiren Ermüdeten Reden und Hören erschwert und entleidet. Nun sind die Sonntag-Abende andachtslos, die Kirchen frühzeitig geschlossen. Der neue Anfang in der Stiftskirche zu Stuttgart, die Sonntag-Abendandacht mittelst erbaulicher Bibelerklärung wieder zurückzuerobern, wird nur in solchen Gemeinden, wo die Predigerkräfte zureichen, Nacheiferung finden können; schlichte Vespern wären allerorten möglich geblieben, aber nachdem die Gewöhnung unterbrochen, ohne neue Reizmittel schwerlich herzustellen.

Wenig hat gefehlt, daß die Betstunden dem gleichen Geschick unterlagen. Ihretwegen schrieb die Ceremonien-Ordnung von 1668 Nr. 21. vor: „Damit es überall, so viel möglich, in gleicher Form daher gehe, sollen die Ministri den Eingang fein kurz machen, gleich darauf einen gewissen Psalmen, so sich auf selbige Zeit schickt, verlesen, hernach das Gebet, Vater Unser — sprechen und verrichten.“ Aber auch hier hat die Meinung, überall das docirende Element herbeiziehen und voranstellen zu sollen, die Verwandlung in Katechisationen begünstigt, dem spezifischen Character dieses Gebetskultus verwischt und endlich die Erwachsenen den Betstunden entwöhnt.

„Die Betstunden können theils in biblische Katechisationen, theils in Bibelstunden oder freie Erklärungen biblischer Abschnitte verwandelt werden, wie es die Umstände gestatten.“ Jedoch ist das Betstundengebet jedesmal bei dem an die Stelle der Betstunden gesetzten Gottesdienst vorzulesen“, sagt die Amtsinstruction v. J. 1827 §. 5; das Gen.-Syn.-Rescript v. 7. Dec. 1831 gestattet aber nicht nur, „daß diese Gebetsformularien, über deren große Ausdehnung sich mehrere beklagt haben, durch Weglassungen auf eine schickliche Art abgekürzt werden“ (4, c. aa.), sondern glaubt noch ausdrücklich diesen Gottesdienst gegen die Gefahr schützen zu müssen, daß er „als ein gottesdienstliches Werk (opus operatum) betrachtet“ würde, „welches der Geistliche im Namen der Gemeinde und für dieselbige verrichte; dem Geist der evangelischen Kirche ... ist die Idee einer priesterlichen Fürbitte für das Volk fremd.“ Hat auch das Rescript wiederum

*) Die Summarien in der großen Kirchen-Ordnung (Ordnung der gem. Kirchenämter) vorgeschrieben. Unsre ältesten waren von dem Nürnberger Prediger Veit Dietrich; die zweiten 1658 von den Prälaten Heinlin, Rebstok und Conrad Zeller, verbessert herausgegeben 1709; im Jahr 1783 beschloß die Synode neue, den Fortschritten der biblischen Exegese angemessenere auszuarbeiten, sie erschienen zwischen 1786 u. 1810. Die Erklärung der Psalmen und Propheten fehlt in diesen neuen Summarien. (Vergl. Eisenlohr, Einleitung §. 71.)

Restrictionen, welche dem Mißverständniß und Mißbrauch solcher Sätze entgegentreten, so hat es doch mitwirken helfen, daß der Betstunde ihr Charakter an manchen Orten geschmälert und entzogen wurde. Hievon ist man jetzt zurückgekehrt, die Betstunden sollen nimmer in Kinderlehren verwandelt werden, und wenn dafür biblische Erbauungsstunden anempfohlen sind, so liegt es an den einzelnen Geistlichen, die Eintheilung so zu treffen, daß nicht über der Erklärung des Psalmen das Gebet im Psalm und unser herrliches altes Betstundengebet zu kurz komme.

Mit Recht will das Rescript v. 1831 (4. d. bb.) nur die älteren Schulkinder zu diesem Gottesdienst, der den Erwachsenen, den Betrübten, den Beladenen und Mühseligen vor allem gilt, zu dem auch die Wöchnerinnen gerne ihren ersten Kirchgang machen, zugezogen wissen. Auch führt das Synodale v. 14. April 1813 Nr. 5. zur Hebung desselben das Orgelspiel ein; es kann die Zeit — mit Zustimmung des Kirchen-Konvents — nach den besondern Bedürfnissen der Gemeinde gewählt und nach der Jahreszeit gewechselt, auch bei kalter Witterung das Schulzimmer dazu — doch unter Glockengeläute — gebraucht werden (Gen.-Syn.-Rescr. 1831 Nr. 2 u. 3).

Wo diese Gottesdienste abgekommen oder verkümmert sind, da werden sie freilich kaum ohne besondere Anstrengung des Geistlichen wieder in Gang kommen, aber Regel muß sein: nicht zu lang und nicht zu gelehrt! und zu gönnen wäre den Geistlichen, daß zu den vielen kirchlichen Handlungen, wo sie geben sollen und Vorbereitung nöthig haben, wiederum solche treten, da sie mitempfangend das Gegebene nur der Gemeinde vorsprechen. Recht lesen ist auch eine Erbauung, und das Gebet kräftig und gläubig durch sich durchtönen lassen, auch eine Thätigkeit der Person.

Alle älteren und neueren Rescripte verwarnen vor zu langer Dauer.

In den altevangelischen Gemeinden Oberschwabens (Ulm, Biberach, Ravensburg, Isny, Leutkirch) war früher jeden Morgen, wo nicht Predigt, Betstunde, und mit kräftigen reichen Gebeten, meist Paraphrasen des Vater Unsers, und die Betstunde auch Winters aus jedem Haus besucht. Um dieselbe Zeit, da das Gebet des Herrn anfing, durch Aufdringlichkeit des „guten Geschmacks“ ver„Witschel“t zu werden, verloren sich die Andächtigen und die Zahl der Betstunden mußte allerdings auch in Folge langer Kriegslast und Schmälerung der Anzahl geistlicher Stellen verringert werden.

Zum Beginn der Ernte wird fast überall eine von Alt und Jung besuchte Betstunde in früher Morgenstunde gehalten.

Dieß sind die geistlichen Verrichtungen, dabei der Pfarrer der ganzen Gemeinde mit dem Worte dient. Zu ihnen kommen noch solche, die zwar auch öffentlich, aber mit Beziehung auf das persönliche Bedürfniß der Einzelnen geschehen — Kasualien, Predigten oder Reden bei Trauungen, Beerdigungen.

Bei erstern sollen alle unschicklichen Beziehungen vermieden, bei den andern sich vor ungebührlichen Lobsprüchen und unvorsichtiger Seligsprechung gehütet werden, aber auch bei solchen Abgeschiedenen, die gegründeten Anlaß zum Tadel geben, alles entfernt bleiben, was die Gemeinde erbittern, oder die Verwandten beschämen könnte (Amtsinst. §. 2.). Ministri — sagt die Cynosura Cap. I. — sollen das Rühmen und Schmähen moderiren, dann jenes gemeiniglich Spe Lucri, dieses aber ex propria aliqua vindicta zu beschehen vermuthet wird, wodurch die Gemeinden mehr geärgert als erbauet werden." Man kann in der Sonntagspredigt, nach Gelegenheit des Textes, Manches sagen, was zu Ergänzung der Kasualpredigten dienen wird.

Solche Gottesdienste, wie alle Stolhandlungen, richten sich theils nach dem Parochialverband, und kann ein auswärtiger Geistlicher sie nur mit Genehmigung des Parochus verrichten, die aber schicklicherweise weder versagt wird, noch den Selbstbezug der Stolgebühren aufhebt, theils, wo mehrere Geistliche an Einer Gemeinde sind, nach allgemeinen und herkömmlichen Normen und nach dem beichtväterlichen Verhältniß. In den altwürttembergischen Gemeinden haben die Diaconen die Trauungen, während den Stadtpfarrern die Proklamation zusteht, in einem Theil der neuwürttembergischen wechseln jene entweder wochenweise oder richten sich nach bestimmten Tagen. Aehnlich bei den Leichenfunctionen, die aber doch weit häufiger und natürlicher dem Beichtvater zukommen, der den Sterbenden besucht hat und der Familie nahe steht.

Evangelische in katholischen Orten — wie umgekehrt — haben das Recht, in derjenigen Kirche, dahin sie eingepfarrt sind, nicht bloß den Gottesdienst überhaupt zu besuchen, und das Abendmahl zu genießen, sondern auch Leichenpredigten halten zu lassen; sind aber auch mit den Parentationen an ihren Parochus ausschließend gewiesen, und es sind die Beerdigungen nach dem Gebrauch der eigenen Kirche vorzunehmen (Kön. Ver. v. 12. Sept. 1818 Nr. II.). Wo es anders gehalten wird, trägt — Nothfälle ausgenommen — entweder Mangel an Aufsicht von Seiten der Geistlichen oder übertriebene Aengstlichkeit und Gefallsucht auf Seiten der Kirchengenossen die Schuld.

VII.

Die Seelsorge.

Allgemeines Wächteramt. — Zugänglichkeit. — Aufsuchen der Einzelnen. — Krankenbesuche. — Gefangene; Strafgefangenenvereine; Vorbereitung und Begleitung zur Hinrichtung. — Sectirer. — Eidesverwarnung. — Konfirnirte. — Geisteskranke. — Evangelische in der Diaspora; Konvertiten. — Beichtväterliches Verhältniß. — Mitarbeiten der Aeltesten.

„Bist Du entschlossen, das Amt eines evangelischen Lehrers und Seelsorgers an dieser Gemeinde gewissenhaft zu führen, als vor dem Herrn, dem Du einst Rechenschaft darüber geben wirst?“ — ist die Frage an den Geistlichen bei seiner Investitur; und die Ermahnung nach der Weihe: „Es ist Gottes Eigenthum und Volk, das Dir vertraut ist. Darum sollst Du jede Seele theuer achten und die ganze Gemeinde auf dem Herzen tragen, ein Gehilfe ihrer Freuden und ein Mitgenosse ihrer Leiden und Trübsal sein“ (Kirchenbuch, Handlungen S. 548 und 550). „Der Seelsorge sich eifrig zu widmen“, verspricht er im Eidesvorhalt; und die Amtsinstruction §. 6. gibt ihm über die einzelnen Pflichten dieser Seite seines Amtes Rath und Weisung.

Hiezu gehört zuvörderst, daß er auf die Gesammtheit sein Auge richtet, und jedem Einzelnen zugänglich ist.

Schon um als Pfarrer und nicht als Gast predigen zu können, bedarf es der fortgesetzten Aufmerksamkeit auf die Zustände der Gemeinde, das Leben der Familien und den Gang der Einzelnen. Der amtlichen Berührung mit den Gemeindegenossen aber ist zumal auch mittelst der dem Geistlichen anvertrauten Mitwirkung bei Stiftungs-, Armen-, Schul-, Ehe-Sachen und dergl. so mancherlei, daß er sein Haus und Ohr der Klatscherei, wie billig, wohl verschließen und dennoch, was er wissen soll, erfahren kann. Durch das unreine Medium der Splitterrichterei und Zuträgerei darf nichts an ihn kommen, am wenigsten mittelst der eigenen Hausgenossen, noch darf er durch Parteibrillen sehen. Aber die Mitglieder der kirchlichen Collegien (Convent, Pfarrgemeinderath) haben die amtliche Verpflichtung, Gehilfen seines Wächter-Amts zu sein.*) Eine Gemeinde ist ein

*) Amtsvorschrift für die evang. Kirchen-Convente vom 29. October 1824, §. 13. und 16. Pfarrgemeinderaths-Ordnung vom 25. Januar 1851, §. 26. und 27.; letztere namentlich mit großer Vorsicht, um auch den bösen Schein der Spionage zu vermeiden, gestellt. Vor Alters war man hierinnen so wenig scrupulös, daß eigene Leute „zu heimlicher Auf-

Studium, schwieriger und lehrreicher als viele Bücher. Im Pfarrbericht ist alle ander Jahre von diesem Studium Rechenschaft zu geben, die Gemeinde zu schildern.

Wie man als Seelsorger den Einzelnen nachzugehen hat, ist gesetzlich kaum zu bestimmen, und bis jetzt der eigenen Ueberlegung überlassen, ob z. B. Hausbesuche, der Reihe nach, unternommen werden sollen. Der Rath, welchen die Instruktion vom 21. November 1804 §. 3. gibt, durch strenge Abgezogenheit die Gelegenheit, auf den Geist des Volks zu wirken, sich nicht rauben zu lassen, vielmehr Achtung und Ehre auch bei öffentlichen frohen Zusammenkünften sich zu erwerben, — wird von den späteren Amtsinstructionen mit Recht fallen gelassen, da nicht Jeder die Gabe zu dem hiemit Verlangten hat und leicht eher Schaden bei derlei Versuchen nimmt, als Nutzen stiftet. Aber jede Berührung mit Gemeindegliedern kann Gelegenheit zur Einwirkung werden, und z. B. bei Anmeldungen zum h. Abendmahl Recht und Pflicht dazu geben, besonders wo Ehedissidien oder religiöse Abneigung so weit gehen, daß ein Gatte ohne den andern communiciren wollte (Rescr. vom 8. Mai 1695 Nr. 4. Eisenlohr I. S. 481).

Hingegen zugänglich jedem Gemeindeglied sein und jedem Rufe folgen, ist desto gewisser Obliegenheit, und kann nicht etwa auf Kanzleistunden beschränkt werden. Beichtvater und Beichtkind stehen sich näher, als der Beamte und seine Amtsangehörigen. Wer gerne und oft kommen soll, muß sich willkommen sehen; auch lästiger Anlauf darf die Geduld nicht erschöpfen, Angefochtene nicht zurückgeschreckt werden; nur gegenüber von müßigen Besuchern die Zeit kostbar sein. So wird das Pfarrhaus zum Sammelplatz aller Anliegen, besonders wo die mit leeren Händen kommen, keinen Vorzug der Andern spüren.

Hier sind Geschäfte, die in kein Diarium verzeichnet werden, denn das forum conscientiae führt keine Nummern. Wäre dieß und wollte man zählen, was jährlich in den Studierzimmern der Pfarrhäuser verhandelt wird, es gäbe wohl eine reiche Zahl und vielleicht auch manche Erklärung dafür, warum bei der Thätigkeit der Gerichte nicht noch weit mehr Nummern sich angehäuft haben.

Nicht selten ruft die Pflicht der Seelsorge in solche Häuser, wo es gilt, Frieden stiften, ungehorsame oder ungerathene Kinder zur Ordnung bringen, Noth lindern, bei Unglücksfällen trösten, die Familien in schwierigen Lagen berathen. Der häufigste Besuch aber ist bei Kranken und Sterbenden. Was hier zu thun, lernt sich mehr aus

werk" verordnet und selbst salarirt wurden; s. Synodalschluß von 1644 Cap. 8. (Eisenlohr I. S. 320), wo gesagt ist, wie man sie aus der Klasse derer nehmen solle, die stetigs in publico und mit vielen Leuten zu thun haben, aber auch große Vorsicht und strenge Maßregeln gegen fälschliche Delationen angeordnet wird. Es ist dieß die unter dem Namen „Blaustrümpfe" bis in dieses Jahrhundert herein thätige geheime Polizei, doch vielmehr des Kirchen-Convents als der Seelsorger.

Erfahrung als Gesetzen. Doch geben die kleine wie die große Kirchenordnung*) Unerfahrnen trefflichen Rath zur Begleitung ans Krankenbette, woneben neuere Anweisungen zum Theil gar zu nüchtern und ungeistlich sich ausnehmen, z. B. Amtsinstruction vom 21. Nov. 1804 §. 17.: „Bei Krankenbesuchen wird er alle Klugheit aufbieten, um aufzuklären und zu beruhigen, auch, weitentfernt, der unmittelbaren Hilfe Gottes blind zu vertrauen, wird er den Rath vernünftiger Aerzte neben religiösen Ermunterungen empfehlen, durch öftere freundliche Besuche den Glauben entfernen, „er sei ein Bote des Todes", und religiöse Wirkungen nicht erst bei krankhaften Anfällen zu erzwingen suchen". Und §. 18.: „So wird er das Abendmahl aus heiligem Wahne dem bereits Sterbenden nimmer aufdringen, wird die erschöpfte Natur des Sünders nicht zu tief zu erschüttern suchen" u. s. f. Vergleicht man damit §. 6.: „Zur Erhaltung der Gesundheit ist es des Seelsorgers Pflicht, bewährte Entdeckungen allgemein zu machen, um Familien-Leiden zu entfernen" und dergl., so sieht man, wie der „gnädigst angestellte Religionslehrer" (§. 8.) nach dem Geiste dieser übrigens antiquirten Instruction gewissermaßen als Assistent des Arztes, die Religion als niederschlagendes Mittel anzusehen gewesen wäre. Besseren Gehalts ist schon wieder die Amtsinstruction vom 9. Juni 1809, wiewohl auch hier unter dem Titel Privatseelsorge (Nr. IX.) der Beruf des Predigers in die drei Rubriken als „Beförderer der Religion", als „moralischer Aufseher" und als „geistlicher Arzt" nicht eben ansprechend eingewiesen ist. Wogegen die jetzt giltige Amtsinstruction in §. 6. alles Nöthige gibt, wenngleich nicht in der für den Geistlichen selbst erbaulichen Sprache unsrer alten Kirchenordnungen.

„Er nahe sich nicht nur jedem Krankenbette, zu welchem er gerufen wird, ohne Weigerung und Zögerung" — auch bei ansteckenden Krankheiten, unter pflichtmäßiger Benützung schützender Mittel**), aber nicht unter ängstlicher, noch so daß man tröstet wie Einer, der selbst keinen Muth hat; seinen Platz aber verlassen in solchen Zeiten, wäre Fahnenflucht, und wer glaubt, der fleucht nicht — „sondern wecke und erhalte auch die Meinung von sich, daß er diese Pflicht gerne erfülle, und gehe selbst ungerufen zu Kranken, von welchen er sich eine freundliche Aufnahme versprechen darf". — Es ist nach des Orts Herkommen verschieden, ob freiwillige Besuche erwartet, verdankt oder mit Scheue aufgenommen werden; aber das Herkommen

*) Kl. K.-O. bei Eisenl. I. S. 54 u. f. „Form für die einfeltigen, wie man einen sterbenden trösten soll." Gr. K.-O. bei Eisenl. I. S. 218 u. f. „Von Besuchung und Communion der Kranken."

**) Vergl. Consist.-Erlaß vom 18. März 1814 bei damals grassirendem Nervenfieber, welcher neben einigen medizinischen Mitteln in Nr. 3. verbietet, den Meßner mitzunehmen, Kelch und Buch Niemand in die Hand zu geben, und Nr. 6. unmittelbar hernach keine andern Besuche, besonders keine Schulbesuche zu machen. — Das sicherste Präservativ ist, ohne Furcht des Berufes warten.

bildet sich am ehesten nach der Treue der Seelsorger, und wer bei den Aermern den Anfang mit freiwilligen Besuchen macht, wird dem Verdacht entgehen, daß er dabei zugleich das Seine suche. In Städten kommt es schon häufiger vor, daß der Beichtvater die Nachricht von Erkrankung und Tod zugleich erfährt mit der Anzeige zur Beerdigung; in manchen Dörfern wird der Geistliche erst am Ende berufen, wenn man fühlt, es sei Zeit, „sich Nachtmahlen zu lassen“, so daß die Zeit zur Vorbereitung oft kaum noch reicht. „Es sieht uns auch aus allerlei bewegenden Ursachen für gut an“ — sagt die Gr. Kirchen-Ordnung — „daß die Kirchendiener auch denen Kranken, so ihrer nit begeren, ihren guten Willen und Dienst durch sich selbst oder ihre Verwandten und Zugethanen erzeigen und anbieten.“

„Uebrigens trete er ärztlichen und polizeilichen Anordnungen nicht nur auf keine Weise in den Weg, sondern thue auch das Seinige, um Vernachlässigung der Kranken, den Gebrauch abergläubischer und zweckwidriger Mittel zu verhüten und die Hilfe des Arztes herbeizurufen und wirksam zu machen“ (Amtsinstr.). Krankheiten bei Menschen und Vieh, namentlich länger währende und der ärztlichen Kunst widerstrebende, dienen immer noch und zwar in allen Schichten der Gesellschaft und unter Städtern wie bei den Landleuten zur Nährung alten Aberglaubens, der oft in heidnische Zeiten zurückreicht, und sich gegen die Belehrungen der Geistlichen mit der seltsamen Meinung waffnet, sie glauben solches ebenfalls, nur dürfen sie's nicht sagen und müssen von Amtswegen dawider sein. Auch ist noch mancher Rest von schwarzer Kunst vorhanden in Zauberformeln und Mißbrauch der heiligen Namen. Denn wogegen das Licht der Erkenntniß nicht ausreicht oder die Kraft des Glaubens, das steht als etwas Unheimliches vor dem Gemüth, welches die eigene Dunkelheit in den unerforschten Gegenstand verlegt und wider das Finstere mit Waffen der Finsterniß sich zu wehren sucht. Es hilft nicht, die lächerliche Seite an dieser Thorheit hervorzuheben, wenn nicht noch weit mehr das Sündhafte daran bekämpft wird. Die Waffen des Spotts sind stumpf dagegen und Frivolität leistet eher Vorschub; der Aberglauben wird durch Glauben überwunden. Gut ists, wenn Geistliche an entlegenen Orten so viele medicinische Kenntniß besitzen, daß sie in dringenden Fällen helfen, den fernen Arzt berichten können, und dabei gegen die Versuchung des Medicastrirens geschützt sind; aber die jetzige Heilkunde hat nicht mehr die alte dogmatische Zuversicht, aus welcher früher eine eigene Pastoralmedicin hervorgehen konnte; auch gibt es Kranke, welchen ganz erwünscht ist, den Geistlichen an einer schwachen Seite zu fassen und das Gespräch von den Seelenzuständen auf ihre Gesundheitsumstände abzulenken. —

Die kleine Kirchen-Ordnung gibt Ziel und Zweck des geistlichen Krankenbesuchs nach Aufzählung der hiehergehörigen Bibelstellen mit den Worten an: „Wo solche und dergleichen Sprüch den Sterbenden mit Fleiß eingebildet und von ihnen mit starkem Glauben gefaßt werden, so mögen sie mit Frieden dahin fahren

und mit dem frommen Simeon auch ein fröhlich Nunc dimittis singen.“

Daß der Geistliche für Aussöhnung des Sterbenden mit Feinden und Beleidigern sich bemühe, und jenen Alles von sich legen lehre, was den letzten Gang erschwert, ist mit in diesem Nunc dimittis enthalten.

Es macht aber die Kasten-Ordnung ihm auch noch zur Pflicht, „die testierenden Kranken und Sterbenden, so solches wohl vermögen, und nicht sonderliche Leibs- oder angeborene arme Erben haben, zu einem Testament und milder Handreichung in den Armen-Kasten mit höchstem Fleiß zu ermahnen“. — Eine Anordnung, welcher zwar nicht immer und überall nachgelebt werden kann, die aber unsern Orts-Heiligen schon manchen Zufluß verschafft hat, und welcher die andere — durch Synodal-Prot.-Extr. vom 18. Februar 1852 aufs neue eingeschärfte Weisung entspricht, daß die Stiftungen zu milden Zwecken und die Namen der Stifter durch alljährliche Verkündigung von der Kanzel in der Erinnerung der Gemeinden erhalten werden sollen.

Der Besuch der Gefangenen, in der Amtsinstruction übergangen, liegt in der allgemeinen seelsorgerlichen Aufgabe der Geistlichen, und ein Gen.-Rescript vom 3. Jan. 1826 macht solchen zur besondern Pflicht, namentlich gegenüber von den Untersuchungsgefangenen, wozu aber 1) die Zustimmung des Untersuchungsrichters erfordert wird, 2) der Geistliche zwar die Gegenwart des Gefangenwärters sich verbitten kann, dann aber dafür verantwortlich ist, daß sich sein Verkehr auf keine der religiösen Erbauung fremden Gegenstände erstrecke; — denn Untersuchungsgefangene, in der Qual ihrer Ungewißheit über den Ausgang, hängen mit ihren Gedanken immer an dem Prozeß, darin sie schweben, versuchen gerne das Gespräch darauf zu lenken, den Geistlichen auszuholen, ihre Unschuld darzulegen, oder den Besuch mehr zur Unterhaltung als Erbauung zu benützen. — In größern Städten und wo die Zahl der Gefangenen sich anhäuft, reichen die vorhandenen Kräfte zu dieser Seelenpflege weit nicht aus, daher die Versuche mit freiwilligem Laiendienst, angeregt durch die Vereine für innere Mission, deren Verdienst es ist, auf das spezifische Verderbniß und Bedürfniß einer durch das moderne Strafsystem — zahlreiche und ausgedehnte Freiheitsstrafen anstatt der intensiven Züchtigungen — herangewachsenen eigenen Menschenclasse aufmerksam gemacht zu haben. Was jedoch für die Weltstädte paßt und nöthig ist, mit ihrem großartigen Wesen auch im Schlimmen, das läßt sich nicht unmittelbar auf unsre immer noch einfacheren Verhältnisse übertragen. Wir dürfen nicht vergessen, wie in der Schuld der einzelnen Verbrecher eine Mitschuld Aller zu Tag tritt und daß die christliche Gesellschaft an diesen Unglücklichen in der Barmherzigkeit zugleich Gerechtigkeit zu üben hat.

Zum Zweck seelsorgerlicher Berathung der Strafgefangenen in den verschiedenen größeren Anstalten des Landes sind theils eigne Geistliche angestellt, theils ist dieß einem Ortsgeistlichen als Nebenamt

anvertraut. Der Pfarrer, aus dessen Ort ein Gefangener eingeliefert wird, soll sich mit dem Geistlichen der Strafanstalt, und dieser mit jenem nach geschehener Entlassung zu Unterstützung jenes Zweckes in Correspondenz setzen. Erlaß vom 14/21. October 1842.

Seit 1831 besteht ein Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene mit Staatsunterstützung, in Communication mit dem Strafanstalten-Collegium und mit Zweigvereinen in den einzelnen Bezirken. Er nimmt die Entlassenen unter besondere Aufsicht, sorgt für ihr Unterkommen und ehrlichen Erwerb, und sucht durch Beistand in sittlichen und leiblichen Nöthen Rückfällen vorzubeugen. Die Geistlichen sind besonders aufgefordert, sich bei diesem Verein zu betheiligen (Consist.-Erlaß vom 1. März 1831), namentlich zur Uebernahme einer speziellen Aufsicht auf die in ihrem Sprengel befindlichen Pflegbefohlenen des Vereins in religiöser Hinsicht (Consist.-Erlaß vom 8. April 1834, Minist.-Erlaß vom 28. Juni 1833 §. 6.); und die Namen derjenigen, die hierin ausgezeichnete Thätigkeit bewiesen haben, sollen öffentlich geehrt werden (Reg.-Bl. vom 11. April 1834 S. 254, 18. April S. 356. Vergl. Staatsanzeiger Jan. 1854).

In Wilhelmsdorf, der Kolonie von Kornthal, ist seit Ende des Jahres 1832 eine eigene Besserungsanstalt für entlassene weibliche Sträflinge errichtet. (S. Kapff Repertorium Bd. II., S. 126 und 426 u. f.)

Der Zutritt des Geistlichen zu einem zum Tod verurtheilten Gefangenen während der dreitägigen Frist zwischen Urtheils-Eröffnung und Hinrichtung ist zu jeder Stunde frei und die Dauer der Besuche unbeschränkt (Kön. Gen.-Ver. vom 1. Mai 1816 §. 3., vergl. Gesetz vom 17. Juni 1853 über die Wiedereinführung der Todesstrafe, Art. 5. Abs. 5); auch hat der Verlesung des Todes-Urtheils und der Vollziehung der zufolge letzteren Gesetzes in einem geschlossenen Raum stattfindenden Hinrichtung ein Geistlicher des Glaubensbekenntnisses des Verurtheilten von Amtswegen anzuwohnen (Art. 7. Abs. 2), ohne daß es dem Delinquenten verwehrt wäre, auch noch einen weiteren sowohl im Gefängniß als bei der Hinrichtung zu verlangen (Verhdlg. der Kammer der Abgeord. vom 8. März 1853 S. 4014 u. 15). — Die Decane sind hiezu nicht verpflichtet, sondern der im Dienstalter jüngste Geistliche der Diöcese, und wird sich der bisherige Beichtvater gleichfalls dazu getrieben fühlen (Kapff Repert. Bd. II. S. 235 u. f.). — Die mit der früheren öffentlichen Hinrichtung verbundene Rede des Geistlichen vom Schaffot herab nach vollzogenem Urtheil fällt nunmehr weg, und redet die Kirche zum Volk nur noch durch den Mund der Glocke, welche in der Zeit von der Verlesung des Urtheils bis zu dessen Vollstreckung, beide Acte einschließlich, geläutet werden soll (Art. 8. Abs. 3). — Die Bereitung der Verurtheilten zu einem seligen Abschied verlangt die große Kirchen-Ordnung „und sollen die Kirchendiener zu ihnen

erfordert werden, und sie zu christlicher Buß ermahnen, aus Gottes Wort unterweisen und trösten und mit dem heil Nachtmahl Christi versehen".

Unter die Gegenstände der Privatseelsorge rechnet die Amtsinstruction auch noch den Sectengeist und Partikularismus, welchen der Geistliche auf alle Art und Weise entgegenwirken solle, jedoch ohne abstoßendes Betragen gegen diejenigen, welche die Privatversammlungen besuchen und mit Freundlichkeit besonders gegen solche, deren ächte Religiosität nicht zu verkennen sei, und durch welche auf die übrigen ein wohlthätiger Einfluß zu gewinnen gesucht werden solle. „Nie vergesse er es, daß er allen Gliedern der Gemeinde angehört... und gebe auch denen, die ihn schärfer beobachten, strenger beurtheilen oder ungünstig gegen ihn gesinnt sind, durch Lehre, Amtsführung und Wandel keinen Anstoß". —

Von der Seelsorge in Gestalt der Privatbeichte ist an einem andern Ort die Rede.

Zu den Amtspflichten des Seelsorgers gehört auch, diejenigen, denen die Obrigkeit die Abschwörung eines Eids auflegt oder gestattet, hiezu auf erhaltene obrigkeitliche Aufforderung durch Belehrung über die Heiligkeit des Eides und die Folgen des Meineids vorzubereiten, von letzterem abzuhalten. — Es ist ausdrücklich verboten, hiefür Belohnung zu verlangen, und nur etwaige Reisekosten sollen vergütet werden (Consist.-Erl. vom 23. Dec. 1823). Die Gerichte pflegen in solchen Fällen die Thatsache, welche beschworen werden soll, mit den Worten, auf die es ankommt, mitzutheilen, und den Sinn dieser Worte verständlich zu machen, ist häufig nöthig und Pflicht, damit nicht der Schwörende in dem Irrthum bleibt, er habe eigentlich nur zu beschwören, daß er recht habe oder damit er recht bekomme — die Quellen vieler falschen Eide und geheimen Bannes im Gewissen. Sonst näher auf den Prozeß eingehen, ist selten gut, und leitet das Gemüth eher von der Hauptsache ab, hilft dem bösen Vorsatz, sich der Mahnungen zu erwehren.

Die zur Ortsbegrenzung und Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurtheilten Personen empfiehlt ein Consist.-Erl. vom 19. August 1845, die Geisteskranken der vom 30. Juli 1847 den Geistlichen zu besonderer Aufsicht, letztere namentlich auch in der Richtung, daß die Ortsbehörden zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen sie angehalten werden.

Besondere Aufsicht und Fürsorge erfordern die Evangelischen in der Diaspora, vornehmlich die jugendlichen, auswärts Hergekommenen, welche als Gewerbsgehilfen, Dienstboten, zum Viehhüten und dergl. unter Katholiken sich vermiethen, damit sie nicht religiös ganz verkümmern, noch in die Netze einer an einzelnen Orten organisch betriebenen Proselytenwerbung fallen. Es soll daher der Geistliche, aus dessen Ort sie abgehen, ihnen die nöthigen Ermahnungen mit auf den Weg und demjenigen evangelischen Pfarrer, in dessen Parochie sie kommen, Nachricht geben; es sollen diejenigen,

deren Parochie sich über katholische Orte erstreckt, allen Fleiß anwenden, um immer eine zuverlässige Kenntniß über den Aufenthalt solcher Personen, die ihrem Seelsorgeramt zugehören, sich zu verschaffen und nichts versäumen, um ihnen die Wohlthat evangelischer Belehrung, Ermahnung und Tröstung zugänglich zu erhalten. — Bei Konvertirenwollenden ist zwar jede Belästigung, welche den Schein eines Zwangs zum Bleiben haben könnte, zu meiden, aber der vorgeschriebene Entlaßschein nicht auszustellen, als nachdem die Identität der Person hergestellt ist. — Daß die Konversion nicht leichtsinnig und zu späterer Reue geschehe, dafür innerhalb der Schranken des Gesetzes zu sorgen, sind wir ebensowohl denen, die uns verlassen, als die zu uns kommen wollen, schuldig. S. Consist.-Erlaß vom 27. Februar 1852, coll. Erlaß vom 7. Mai 1847.

Von einem seelsorgerlichen Bannrecht kann in dem Sinn nicht die Rede sein, daß der Einzelne nicht auch auswärts sich Rath und Trost bei einem Geistlichen erholen dürfte. Hingegen soll kein fremder Geistlicher ohne Erlaubniß des Parochus in dessen Pfarrei seelsorgerliche Amtshandlungen vornehmen — nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen, und ist es schicklicher, daß der Fremde solches Begehren von sich weist, als daß der Einheimische es nicht gestattet; völlig widerkirchlich aber handelt derjenige, der sich solcher annimmt, die ob fugam disciplinae ihren eigenen Beichtvater verlassen wollen. (Vergl. Boehmer jus paroch. Sect. IV. cap. I. §. XIV.)

Sind mehrere Geistliche an Einer Gemeinde, so steht zwar die Wahl des Beichtvaters frei bei Gründung eines eignen Hausstandes, nicht aber ein späterer Wechsel, außer unter Inkenntnißsetzung dessen, den man verläßt und dessen, zu dem man übertritt. An letzterem ist es, nach dem Grund zu forschen, dem Muthwillen zu begegnen und eigennützigen Schein fern zu halten. Es gilt aber in den Gemeinden selbst für unrecht; das beichtväterliche Verhältniß erbt sich eher familienweise fort und sogar gegenüber der geistlichen Stelle; und es ist die seltenste Ausnahme, wenn in einer Gemeinde der Wechsel zur Regel geworden.

Die Pfarrgemeinderathsordnung von 1851 stellt den Geistlichen als Gehilfen in der positiven Seelsorge die Aeltesten zur Seite, zwar „um die Wirksamkeit des Geistlichen nicht zu stören und um Einheit in der Behandlung zu sichern", mit der Pflicht, „im Einvernehmen mit Jenen zu handeln, welchen die Seelsorge zunächst obliegt", auch unter Auferlegung der Amtsverschwiegenheit. Aber doch sollen sie ihm beistehen „in der christlichen Berathung der Gemeindeglieder, um zu belehren, zu trösten, zu ermahnen und zu warnen" (§. 26.). Auch in der christlichen Armen- und Krankenpflege, welche dem Pfarrgemeinderath und besonders einzelnen Mitgliedern desselben (Diaconen, Armenpflegern) obliegt, ist „nicht nur Sorge für leibliche Bedürfnisse, sondern hauptsächlich für das Wohl der Seelen" gemeint „mit den evangelischen Mitteln der Belehrung, der Ermahnung und des *Trostes*" (§. 29.).

Hiedurch ist das, was in dem allgemeinen Priesterthum liegt, zu einem besondern Amt der Laien erhoben und dem Predigtamt nur dem Grad nach unter=, im Wesen aber neben=geordnet. Es gibt Gemeinden, da die Gewählten solches Amt auf sich zu nehmen Bedenken im Gewissen trugen. In größern Orten wäre es oft wohl angelegt, daß das geistliche Amt sichere Gehilfen solcher Art um sich habe. Jedoch daß unsre Aeltesten aus allgemeiner Wahl hervorgehen und nur für eine begrenzte Reihe von Jahren, das unterwirft ihr Amt dem Zufall und dem Wechsel — was unverfänglich an sich, soweit das Amt zur Vertretung kirchlicher Gemeinderechte dient, mit der seelsorgerlichen Seite desselben sich schwer verträgt. Denn Aelteste z. B. in Opposition mit dem Geistlichen gewählt, werden hierinnen kaum seine Gehilfen werden, und eine unterlegene Minorität oder eine von der Wahl aus Absicht fern gebliebene Majorität wird ihren Dienst nicht annehmen. Nähere Vertrautheit aber ist auf beiden Seiten nicht zu erwarten, wenn dieser Dienst nur kürzere Zeit währen kann. Was gleichwohl hierinnen zu willigem Dienst und Mitarbeiten sich erbietet, soll gerne angenommen, mit Geduld angeleitet und unter eifersuchtsloser Aufsicht gehalten werden.

VIII.

Die Verwaltung der Sacramente.

Taufe. — Ungiltigkeit derselben bei antitrinitarischen Secten; Nichtwiederholung beim Uebertritt aus andern Kirchen oder sonstigen Secten; Verhalten bei Ungewißheit über geschehene Taufe. — Besprengung. — Kein Exorcismus. — Widersagungsformel. — Namengebung. — Pathen; deren Confession, Kirchlichkeit, Ehrbarkeit, Verhältniß zum Täufling; Zahl, Stellvertretung. — Ort und Zeit. — Termin. — Nothtaufe. — Taufe der Kinder Dissentirender und aus gemischten Ehen. — Taufe Erwachsener. — Sitten und Gebräuche. —

Abendmahl. — Einfachheit der Gebräuche. — Keine Konsecration. — Verhalten des Geistlichen beim Lesen der Liturgie. — Verkündigung; Anmeldung; öffentliche und Privatbeichte. — Beichtsiegel. — Absolution. — Vorläufige Zurückstellung vom Abendmahl durch den Geistlichen. — Communion Geisteskranker. — Geschichtliches über die Absolutionsformel. — Administranten. — Communion außerhalb der Parochie. — Privatcommunion.

Anhang. Confirmation; Geschichtliches und Beziehung zu Taufe und Abendmahl. — Tag und Form. — Bedingungen des Alters, der Kenntnisse, des geistigen Zustandes. — Vorbereitungsunterricht. — Leitfaden. — Kinder der Separatisten nicht anzuhalten noch abzuweisen, wenn sie in die Unterscheidungsjahre getreten sind.

Unsre Landeskirche, in der Sacramentslehre auf dem lutherischen *Grund stehend, ist auch* darin den reformatorischen Prinzipien getreu,

daß sie das Ceremonielle am Gottesdienst, als nicht wesentlich zur Seligkeit, für frei und veränderlich erklärt, der Anordnung der einzelnen Kirchenregimente überlassend, innerhalb ihrer Kreise zu Verhütung von Uebelständen hierinnen eine Gleichförmigkeit einzuführen.

„Wiewohl an Mißhellung und Ungleichheit der äußerlichen Ceremonien“ — beginnt H. Ulrichs kl. Kirchen-Ordnung — „nicht so hoch in der christlichen Kirche gelegen will sein, wann die Hauptstücke christlichen Glaubens, nemlich Wort und Sacrament .... gleich rein und unverfälscht bleiben ... Dennoch, dieweil der heil. Ap. Paulus nicht vergebens so fleißig befohlen hat, daß es ordentlich und zierlich in der Kirche zu soll gehn, Haben wir diese nachfolgende Kirchen-Ordnung, nach der Regel der göttlichen Geschrift gestellt und angericht. Welche wir auch, Aergerniß der Schwachen und allerlei leichtfertige Nachreden der Mißgünstigen zu verhüten, von allen unsern Predigern ... also unverbrüchlich gehalten haben wollen.“

So ward das Wesentliche von Luthers Ordnung der Sacramentshandlungen angenommen, auch einzelne Gebete benützt, im Uebrigen aber die Ceremonien — dem schweizerischen Element entgegenkommend — möglichst vereinfacht, und in der ersten kleinen Kirchen-Ordnung noch mehr als in der großen.

Was wir jetzt haben, steht auf dem damals gelegten Boden.

Die **Taufe** nennt unsre große Kirchen-Ordnung „eine göttliche Ceremonia und heilig Sacrament, dadurch wir unsres Berufs zur Kindschaft Gottes vergewißt und in die Posseß der ewigen himmlischen Güter eingesetzt werden“. Dabei soll aber bedacht werden, „daß die Substantia oder das wesentlich Stück eines rechten christlichen Tauffs nicht an der Menge und Viele der Ceremonien ... sondern fürnehmlich an der gelegen sei, daß der Tauff gereicht werde im Namen Gott des Vaters und des Sohnes und des heilig Geistes“.

Hienach anerkennt unsre Kirche keine Taufe als christlich, die nicht auf den Namen des Dreieinigen Gottes geschehen ist. Als vor Kurzem ein Deutschkatholik, der christlich getauft war, eine zum Deutschkatholizismus übergetretene und nach diesem Ritus getaufte Jüdin heirathen wollte, mußte letztere als nicht christlich getauft erklärt werden, und das Ehegericht versagte die Erlaubniß zur Trauung wegen der disparitas religionis. Häufigere Schwierigkeiten werden sich ergeben, wenn die seither deutschkatholisch getauften Kinder heranwachsen, und bis dahin nicht durch Gesetze gesorgt ist, daß sie ohne Dazwischenkunft evangelischer Geistlicher und Grundsätze die Ehe eingehen können. Sicher ist, daß die so Getauften, um überzutreten, der christlichen Taufe sich unterziehen müssen; denn diese Dissidenten haben weder eine dogmatische noch liturgische Trinität, und stehen in dieser Beziehung zur christlichen Kirche wie die Nichtchristen.

Hingegen aus andern christlichen Confessionen Uebertretende zu taufen, ist nach allgemein kirchlichem Grundsatz verboten, und lassen wir uns durch einzelne Fälle, da evangelische Konvertiten unter irgend welchem Vorwand der katholischen Taufe sich zu unterziehen veranlaßt

wurden, zur Wiedervergeltung nicht reizen. Auch die Taufe der Sectirer — Baptisten, Neukirchliche — wird anerkannt, wenn verbürgt ist, daß dieß auf den Namen des Dreieinigen Gottes geschehen, und war anerkannt, während noch auf die Selbsttaufe die jetzt aufgehobenen Strafen gesetzt waren.*)

Aus dem Grundsatz, daß die Taufe nicht wiederholt werden darf, folgt, daß ein Kind, über dessen Taufe man nicht gewiß ist, mit dem Beisatz: „auf den Fall, daß das Kind nicht getauft sei", zu geschehen hat. So ward es wenigstens in einem Spezialfall durch Erlaß vom 15. Sept. 1821 (Eisenlohr II. S. 525) angeordnet, und als einmal eine Hebamme von Zwillingen Eines jäh getauft hatte, aber nachher sich nicht mehr erinnern konnte, welches von beiden, weil sie der Mutter bei der Geburt des Dritten hatte beispringen müssen, schrieb das Consistorium hiefür ein eigenes Formular vor. (Spez.-Erlaß vom 3. März 1797, bei Gaupp Württ. Kirchenrecht Bd. III. S. 71, Note 3.)

Eine gegentheilige Entscheidung gibt das Spez.-Rescript vom 3. Juni 1746 (Eisenlohr I. S. 556), wo ein bei dem österreichischen Völkerdurchmarsch zurückgelassenes Kind ausdrücklich ohne jene Klausel „als auf welcherlei Weise unser Heiland dieses heil. Sacrament nicht eingesetzt oder zu administriren befohlen habe", zu taufen angeordnet wird, indem „eine Taufe, deren zuverlässige Kundschaft man nicht habe oder haben könne, in Unsrer Kirche als nicht geschehen zu sein erachtet". Doch ward bei diesem Act eine Belehrung der Gemeinde für nöthig gefunden und eine ausdrückliche Verwahrung vor einer Wiedertaufe. Es ist hier eine Casuistik möglich, da der Einzelne die Entscheidung nicht auf sich zu nehmen, sondern Weisung zu suchen hat; es handelt sich auch nicht bloß von canonischen Satzungen, sondern daß das Vertrauen auf die Gnade der Taufe nicht ein ungewisses werde.

Bei Kindern christlicher Eltern, wenn sie christlich erzogen sind, wird die Taufe bis zum Beweis des Gegentheils vermuthet, nach allgemeinem kirchlichen Grundsatz (c. 3 de presb. non baptis. III, 43, tam violenter praesumitur, . . ut haec praesumtio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probaretur).

Das sichtbare Zeichen beim Sacrament der Taufe, Wasser, darf nicht fehlen, „daß aber das Kind beim Taufen ein- oder ausgewickelt,

*) Nach der kurfürstl. Verordnung vom 27. Dec. 1803 §. 5. mußten die von Separatisten Getauften nachher in der Kirche vorgetragen werden, die Kontravenienten aber wurden um zwei kleine Frevel erstmals, und sofort noch strenger bestraft. Ein Minist.-Erlaß vom Februar 1847 hebt diese Bestimmung gegenüber den Neukirchlichen auf. Sie dürfen ihre Kinder selbst taufen, der Pfarrer muß sich aber überzeugen, daß die Taufe eine christliche gewesen, und sofort einen Eintrag ins Taufbuch machen.

ein= oder dreimal begossen, in das Wasser eingetaucht oder mit Wasser besprengt werde, ist an ihm selbst mittelmäßig“, sagt die große Kirchen=Ordnung vom Jahr 1559, und fügt die in der späteren Ausgabe vom Jahr 1572 wegfallenden Worte hinzu: „Jedoch ... haben wir für nützlich bedacht, daß die Kindlein ausgewickelt, doch ... nicht ins Wasser getaucht, sondern mit Wasser also nackend begossen werden, es wäre dann Sach, daß das Kind so schwach, daß es die Luft oder Kälte nicht wohl leiden möchte, alsdann mag es eingewickelt wohl getauft werden“. Letzteres ist zur Uebung geworden mit dreimaliger Begießung (Cynos. cap. XIV.) auf die Stirne aus der Hand.

Das Taufwasser muß nach der Taufe abergläubischem Mißbrauch entzogen werden (Cerem.=Ordn. von 1668 Nr. 40.).

Der von Luther beibehaltene Exorcismus war in unsrer Kirche nie aufgenommen. Die kleine Kirchen=Ordnung begnügt sich statt dessen in der der heil. Handlung vorausgehenden Vermahnung zu sagen: „Bedenket auch mit Fleiß, daß es ja nicht ein Scherz oder Kinderspiel ist, dieß christlich tapfer Werk zu handeln, welches dem Teufel begegnet und ihn nicht allein vom Kind treibt, sondern auch das Kind wider ihn, als einen steten, gewissen Erbfeind, sein Leben lang zu streiten!“ Sie macht hierauf auch bloß die einzige Frage an die Pathen: „Ihr Allerliebsten ihr begehret, daß dieß Kind auf Christum Jesum getauft und durch das äußerlich Zeichen des Tauffs seiner heiligen Gemein einverleibt werde?“ Darauf sollen sie antworten „Ja“. Die große Kirchen=Ordnung drückt sich über jenen Punkt weder so direct noch so stark aus, die Pathen zu der Bitte ermahnend, Gott „wolle das Kind.. nicht allein vor des Teufels Gewalt, dem es der Sünd halb unterwürfig, erledigen, sondern auch also durch den heil. Geist stärken, daß es dem Feind im Leben und Sterben stattlichen Widerstand thun .. mög“. Dagegen hat sie aber eine Mehrheit von Fragen an das Kind, die von den Pathen stellvertretend zu bejahen sind, und die erste: „Widersagst du dem Teufel und all seinen Werken und Wesen?“

Es gab an vielen Orten Anstoß, als unsre neue „dem Zweck der rein christlichen Belehrung, Erbauung und Bildung des gegenwärtigen Zeitalters angemessene“ Liturgie von 1809 diese Frage wegließ und statt ihrer die Taufpathen dem Un= und Aberglauben, allen sündlichen Gesinnungen, Neigungen und Werken entsagen ließ; und es geschah zur Beruhigung der Gewissen, daß auf Verlangen der Eltern auch wieder die ältere Entsagungsformel zu gebrauchen erlaubt worden ist. Unsre Liturgie vom J. 1842 aber hat diese Formel in der Art restituirt, daß sie ihr am betreffenden Ort den ersten Platz anweist, jedoch mit der Anmerkung, daß sie auf ausdrückliches Verlangen der Angehörigen zu gebrauchen sei, während sonst zu fragen ist: Entsaget ihr allem ungöttlichen Wesen, allen sündhaften Gedanken, Worten und Werken? — Es ist wohl auf dem Lande häufiger, daß die alte Formel, jedoch mit Anrede nicht an das Kind, sondern

an die Pathen, wieder zum Gebrauch geworden ist, während in den Städten sie ausnahmsweise verlangt wird.

Die übrigen Fragen enthalten das apostolische Symbolum und schließen mit der, ob das Kind auf dieses Bekenntniß getauft werden solle? Hierauf Namengebung*) — aber ohne abzufragen, Tauf und Segen unter Handauflegung.

Zur Taufe sind womöglich zwei Zeugen beizuziehen, und ist Stellvertretung zulässig. Aber das Erforderniß in beiden Fällen ist, daß sie confirmirt, daß immer wenigstens Einer der Zeugen evangelisch sei — sonst sind Katholiken nicht ausgeschlossen, und die Cynos. cap. XIV. wünscht diese zwar nicht, aber in Betracht, „daß die Gevatterschaft keine ordinatio divina oder de essentia baptismi, sondern allein ein testimonium" ... ferner „diweil die Römisch-Katholischen eben unser Symbolum haben und soviel substantiam baptismi belanget, nicht mit uns uneinig, neben dem ihnen solches auch zum Guten dienen mag, da sie also gegenwärtig sind, ... so sind dergleichen Personen nicht zu excludiren". „Aber", fährt sie fort — „mit Mönchen, Nonnen, Pfaffen und ihren Hausgenossen oder dergleichen Leuten, so ex professo unserer christlichen Religion und dem Evangelio zuwider, dasselbig öffentlich und ungescheut schmähen und lästern, hat es eine andere Meinung, daß Selbige nicht zuzulassen, sondern billig mit guter Bescheidenheit abzuweisen". — Es wird wohl jetzt der Stand an sich nicht mehr als Hinderniß der Pathenschaft angesehen werden, aber desto gewisser die notorische Schmähung unsrer Kirche, vorausgesetzt, daß bei Solchen noch Lust wäre, Pathenstelle zu vertreten. Zugleich will die Cynosura, „wann die Unsern von jemand zu Gevatter gebeten werden in widrigen Religions-Orten, sollen sie denselben vermelden, daß sie der christl. augsb. Confession und gar nicht der andern Religion zugethan und anhängig, und daß auch sie gesinnt seyn, das Kind, so es zu seinen Jahren kommt, nicht auf die widrige Religion, sondern auf unsre christliche Religion zu weisen", willfahren dürfe man nur, wenn man dann gleichwohl solchen Diensts nicht erlassen werde, „wo sie aber beharren wollen, sie zur widrigen Religion zu weisen, kann es mit gutem Gewissen nicht geschehen". Jemehr die religiösen Differenzen wieder zu Tag treten, desto dienlicher, sich der Entschiedenheit und Ruhe zu erinnern, womit vor Alters solche Fragen sind beurtheilt worden.

*) Daß nicht unziemliche Namen gegeben werden, soll der Geistliche verhüten. Früher mußten es Kalendernamen sein. Aber das Näherzusammenrücken der Völker, die Geschichte, der Roman ꝛc. haben den Kreis der Namen, die ohne Aufsehen gebraucht werden können, erweitert. Wer in einem Taufbuch etwa hundert Jahre durchgeht, dem spiegelt sich die Zeit- und Literaturgeschichte aus dem Wechsel vorherrschender, dem Veralten früherer, dem Auftreten neuerer Namen ab, und nicht bloß in den Taufbüchern der großen Städte. — Zur Zeit der französ. Kriege wollte ein Separatist sein Kind Vivat *Napoleon taufen* lassen. Jetzt greift die Tendenz nach Kossuth und dergl.

Doch wird unsre Kirche mit weniger gutem Gewissen der Bestimmung unsrer großen Kirchen-Ordnung sich erinnern, wonach „von den Eltern und Pfarrherren Fürsehung geschehen soll, daß zu Gevattern nicht leichtfertig Personen, so in öffentlichen Lastern unbußfertig verhaftet, sondern ehrlich und gottesfürchtig Leut angenommen werden, damit nicht durch der Gevattern Unehrbarkeit das heilig Sacrament des Tauffs vor der Kirche geschändet werde". Deßgleichen auch die Weisung der Cynosura, „Personen, so unsre Predigten hören und einen ehrlichen Wandel führen, ob sie schon das Nachtmahl bei uns noch nie gebrauchet, von der Gevatterschaft zwar nicht auszuschließen, aber sie zu ermahnen, nun auch das Nachtmahl mit uns zu gebrauchen, oder fürder kein Kind mehr aus der Tauf zu heben". Denn das Gevatterstehen ist mannigfach zur bloßen Form und familiären oder bürgerlichen Anstandssache geworden; aber es sind auch noch immer Viele, welche aus Gewohnheit und Gewissen sich Recht und Pflicht der Pathenschaft angelegen sein lassen, und das Verhältniß zwischen Taufzeugen (Döte, Götte) und Täufling setzt sich noch in spätern Jahren mit gegenseitiger Anhänglichkeit in Erweisungen der Liebe und Ehrerbietung fort — eine der edelsten Humanitätsblüthen am Baum des kirchlichen Lebens gerade in den mittlern und untern Volksschichten, obgleich unsre Kirche diese geistliche Verwandtschaft nicht zu der Spitze treibt, daß sie daraus ein Ehehinderniß machte. Das „Dötle" zu beschenken, läßt sich auch der Arme nicht nehmen, und wiederholt sich dieß an manchen Orten bis zur Confirmationszeit und wohl noch drüber; zu Waisen Gewordene haben eine andere Heimath im Hause Derer, die sie über die Taufe gehalten, und die Einsprache bei schlechter Erziehung, das Wort der Zucht an Ungerathene fußen auf dem Anrecht an die Seele, was mit der Zeugenschaft erworben worden. *)

Gegen Ueberzahl der Taufzeugen sprechen alte und neue Verordnungen, die Cynosura nennt's Mercatanterie und setzt auf jeden weitern als drei einen kleinen Frevel. Bezeichnend ist, daß 1757 den Bürgern und Bauern vier, den Honoratioren sechs, den drei ersten Rangklassen aber eine beliebige Anzahl Taufzeugen zugestanden wird, und wenn die Communordnung S. 145 §. 11. verbietet, Städte und Aemter, Gemeinden oder deren Vertreter in corpore zu Gevatter zu bitten, so wirft dieß ein Licht auf die damalige Stellung und Art der Beamten. Jetzt ist die Zahl Sechs, welche allgemein nicht überschritten werden kann, außer gegen Erlegung einer Sportel von 2 Gulden für jeden Weiteren. Aber es ist nicht verlangt, daß der

*) Die Taufzeugen werden in das Taufregister eingetragen, aus kirchlichem Grund, und vor Alters stehen sie dort in der Regel genauer aufgezeichnet, als selbst die Eltern; es werden aber auch Stiftungen und Legate für die Dötchen gemacht, und unvollständiger Eintrag der Pathen kann sonach die Beweisführung gefährden.

Geistliche nicht eher taufe, als bis er Nachweisung über Bezahlung dieser Sporteln hat (Erlaß des Steuercollegiums vom 4. August 1825). Beim Bauern- und mittlern Bürgerstand wird selten über zwei hinausgegangen.

Sind — was oft bei unehelichen Kindern vorkommt — keine Taufzeugen zu bekommen, so hat nach Spez.-Erlaß vom 16. November 1830 der Geistliche einzelne Gemeindeglieder um freiwillige Uebernahme zu bitten, und wenn dieß fruchtlos, den Meßner und die Hebamme dazu anzuhalten (Kapff Repert. II. S. 397), während Cynosura cap. XIV. den Meßnern die Stellvertretung untersagt, „dann sie sind Ostiarii und Administri des Tauffs"; und den Hebammen das Gevatterstehen cap. XXIII.

Daß die ehelichen Väter der Taufe anwohnen, wird mit Recht erwartet (Cynos. cap. XIV., Cerem.-Ordnung von 1668 Nr. 30), obwohl kein Zwang dazu angewendet.

Es kann gefragt werden, ob die Eltern selbst auch zur Taufzeugenschaft, oder doch zur Stellvertretung fähig seien? In der ältesten Kirche waren sie häufig die Pathen; später hat die Lehre von der geistlichen Verwandtschaft dieß unmöglich gemacht. Da wir diese nicht annehmen, so steht wenigstens von Seiten unsrer Ehegesetze kein Hinderniß im Weg. Verboten ist es nirgends, aber wider die Sitte, und nicht zu wünschen, daß die Sitte anders würde; es ward wohl darum nicht verboten, weil es nicht versucht ward.

Der ordnungsmäßige Ort für die Taufe ist die Kirche; Haustaufen aber erlaubt in der Zeit vom 1. October bis letzten April; in Krankheitsfällen der Kinder, welche sich der Geistliche ärztlich bezeugen lassen kann, jedenfalls zu bereitwilligem Entgegenkommen ermahnt ist (Consf.-Erlaß vom 21. Jan. 1847), auch während der übrigen fünf Monate, desgleichen in Filialien, die weiter als eine halbe Stunde von der Kirche entfernt oder wo Haustaufen herkömmlich sind (Reg.-Bl. 1811 S. 409). Sonst unterliegen die Haustaufen einer vom gem. Oberamt anzusetzenden Sportel von 15 fl. (Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, Reg.-Bl. S. 527). Den Standesherren sind für ihre Person und Familie die Taufen in ihren Schlössern freigegeben (Reg.-Bl. 1831 S. 129). Eine höhere Gebühr für Haustaufen darf — die Reiseentschädigung ausgenommen, weder vom Geistlichen noch Meßner angesprochen werden (K. Verordnung vom 14. März 1810).

Ueber die Zeit der Taufe schreibt die große Kirchen-Ordnung vor, daß die Kinder, ausgenommen die Noth, an einem Kirchentag und vor versammelter Gemeinde getauft werden sollen, und die Ceremonien-Ordnung von 1668 Nr. 30, daß in den Dörfern, da in der Zwischenzeit seltener Gottesdienst, doch eine gewisse Stunde des Tages erkieset und dazu ein Zeichen gegeben werden solle. Es ist auch jetzt noch, größere Städte ausgenommen, meistens Regel, daß die Taufe dem öffentlichen Gottesdienst angehängt wird, doch soll dieß am Sonntag nicht nach der Morgenpredigt geschehen (Gen.-

Rescript vom 17. Dec. 1806 Nr. 3). — Nachdem unsre Gemeinden das Credo zu singen verlernt haben — denn das Gesangbuch von 1791 hatte das Lied: „Wir glauben All an Einen Gott" beseitigt — und da unser sonntäglicher Kultus das Sprechen des apostolischen Symbolums nicht hat, so sind die Taufhandlungen die einzige regelmäßige Gelegenheit, das Glaubensbekenntniß in der Erinnerung des Volkes zu erhalten, und auch darum das Taufen vor versammelter Gemeinde von Werth.

Hinausschiebung der Taufe „aus Verachtung gefährlicher Weise und irriger unchristlicher Meinung" bedroht die große Kirchen-Ordnung mit ernstlicher Strafe; jetzt ist nur noch den Geistlichen überlassen, solche Eltern, bei welchen Gleichgültigkeit zu vermuthen, auf den Anstoß bei der Gemeinde aufmerksam zu machen. Ein Termin ist bei uns nicht gegeben, aus Rücksicht auf, sonstige, nicht verwerfliche Gründe (z. B. Zartheit des Kindes, Wunsch der Mutter, bei der Taufe anwesend zu sein). S. Spez.-Erlaß vom 3. Oct. 1826. — Abweichend von andern Ländern; denn in Preußen wird dem ungetauften Kind nach 6 Wochen ein Vormund bestellt, in Kurhessen treten nach 6 Wochen und 3 Tagen, in Sachsen und Nassau nach 4 Wochen, in Altenburg nach 14 Tagen Zwangsmittel gegen den Vater ein. — Es wird bei uns nur selten vorkommen, daß ein Kind über 6 Wochen ungetauft bliebe. Auf dem Land wirkt bei Aermeren der Aberglaube, daß man dem ungetauften Kind wider Zauberei eine Nachtlampe brennen müsse, zur Beschleunigung der Taufe mit, im Allgemeinen aber der Glaube an den Segen der Taufe.

Die Wiedertäufer werden nicht mehr genöthigt, ihre Kinder taufen zu lassen (Consist.-Erlaß an die gem. Stadtdirection Stuttgart vom 1. März 1839, der auch für andre Orte zur Norm gegeben wurde).

Täufer ist der Parochus, wo mehrere Geistliche, in der Regel der Diaconus oder die Diaconen nach festem Wechsel und nicht nach dem beichtväterlichen Verhältniß. Auswärts taufen zu lassen, ist nicht erlaubt, im Ort durch einen Fremden nur mit Genehmigung des Berechtigten und Entrichtung der Stolgebühren an ihn, die nach dem Herkommen verschieden und auf dem Land häufig mit Gegenleistungen — Speisung der Wöchnerin — verbunden sind.

In Nothfällen soll zwar der Geistliche, mit Hintansetzung seiner eigenen Bequemlichkeit, selbst*), es darf aber auch der Vater oder die Hebamme — welche hiezu bei ihrem Dienstantritt zu instruiren**) — oder eine andre christliche Person vor 2—3 Zeugen

*) Hiefür ein abgekürztes Formular ohne Abrenunciations- und Bekenntnißfragen und ohne die Einsetzungsworte.

**) Ueberhaupt sind die Hebammen nicht bloß in die technische Seite ihres Berufs einzuleiten. „Ministri sollen die aus Gottes Wort unterweisen, wie sie gegen die Gebärenden nicht unbarmherzig, sondern mitleidig und tröstlich sein sollen..... Item daß sie abergläubischen Segen-

taufen. Solche Kinder sind dann, wenn sie am Leben bleiben, in der Kirche vorzutragen, und ist ein eigenes Formular dafür vorhanden, darin die geschehene Taufe beglaubigt und unter Wiederholung des Bekenntnisses das Kind gesegnet wird. Schon die kleine Kirchen-Ordnung hat diese Jähtaufe, im Unterschied von der reformirten Kirche, welche sie nicht zuläßt — angeordnet.

Sie ist aber nur bei vollkommen gebornen Kindern zulässig und nicht etwa auf ein einzelnes aus Mutterleib hervortretendes Glied (große Kirchen-Ordnung von der Gahetauf Cynos. cap. XXIII.). Nach Spez.-Erlaß vom 2. November 1813 mußte ein Kind, das während der Geburt auf die Füße getauft worden war, nachher erst giltig getauft werden; ebenso wurde eine vermittelst einer Spritze versehene Nothtaufe durch Erlaß vom 14. Juli 1815 für ungiltig erklärt. (Eisenlohr II. S. 314.)

Evangelische in katholischen Orten und umgekehrt können entweder ihre Kinder von ihrem eigenen auswärtigen Parochus, im Hause taufen lassen, der davon sowohl vor, der Ordnung wegen, als nachher, zum Behuf des Eintrags in die Kirchenbücher, dem Ortsparochus amtliche Anzeige zu machen hat (Relig.-Edict vom 15. October 1806 Nr. III.), oder können die Taufen auch bei großer Entfernung der Mutterkirche in der Kirche des Wohnorts von dem Parochus der herrschenden Confession, welchem dann auch allein die Stolgebühr zu geben ist, verrichtet werden (K. Verordnung vom 12. September 1818 Nr. II. u. III.). Nach älterer Anweisung (Cynos. cap. XIV.) sollten aber die Eltern dabei „protestiren, daß die Kinder auf Evangelisch sollen erzogen werden".

Kinder aus gemischten Ehen dürfen vom Parochus der Mutter, auch wo kein deßfallsiger Vertrag vorliegt, auf die mündliche oder schriftliche Erklärung des Vaters, seine Kinder zur Erziehung in der Confession der Mutter zu bestimmen, nach dem Ritus der mütterlichen Confession getauft werden (Spez.-Consist.-Erlaß vom 24. October 1844).

Treten erwachsene Nichtchristen über, so sind sie zuerst zu unterrichten, und dann ist die Taufe mit der Confirmation zu verbinden (Spez.-Consist.-Erlaß vom 15. September 1821). Aehnlich bei Erwachsenen, deren Taufe nicht gewiß. Sie werden unter der Einschränkung, „für den Fall, daß sie noch nicht getauft", in der Sacristei vor Zeugen getauft und sodann zur öffentlichen Communion zugelassen.

Es beweist mit für das hohe Ansehen der Taufe, daß oft wiederkehrende Befehle und Strafdrohungen sich wider die Karikatur der Taufe, die einige Zünfte beim Ausschreiben ihrer Lehrlinge in heimlicher Uebung hatten, setzen, es haben dabei Namengebungen und

---

sprechens, auch Salz und Brod aus Aberglauben zu Kindern zu legen sich bemüßigen". (Cynos. cap. XXIII., vergl. Eisenlohr II. S. 226, Note 245.)

Gevatterschaften stattgefunden (s. Syn. vom 16. November 1661 Nr. 7, Cynos. cap. XIV. Abs. 3, General-Rescript vom 8. December 1721).

Sitte ist, daß die Täuflinge von jüngern Mädchen in die Kirche getragen werden. Unsitte, daß dabei auf dem Land häufig geschossen wird, und je angesehener, desto stärker, daher die Polizeiverordnung dagegen selten anschlägt. Wider die Ueppigkeit bei den „Taufsuppen" kämpft schon die Landesordnung vom Jahr 1567, mit mehr Erfolg die Verarmung, doch ist der Tauftag auch in armen ehrbaren Häusern ein Ehrentag und oft der einzige im Jahr, da man sich etwas Besonderes erlaubt. In gegenseitigem Schenken pflegen sich dabei selbst solche Hände aufzuthun, die sonst gerne verschlossen bleiben.

Aussegnung der Wöchnerinnen ist nicht eingeführt, wohl aber ein erster Kirchgang, vor welchem die Mutter keine andern Gänge aus dem Haus sich erlaubt, noch ziemlich allgemeine Sitte, und im Kirchenbuch von 1842 S. 299 ein eigenes Gebet mit Danksagung und Fürbitte aufgenommen, wo solches verlangt wird.

In der Lehre vom **heiligen Abendmahl** der Augsburger Confession zugethan, nähert sich unsre Kirche beim Kultus desselben eher der reformirten Einfachheit, theils ihrer Grundanschauung gemäß, theils aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Von Anfang an wird die Communion nicht als zum Sonntagsmorgengottesdienst wesentlich gehörig betrachtet — abweichend von lutherischem Brauch in andern Landeskirchen, wo dann, wenn keine Communicanten kommen, an die Stelle des Abendmahls eine Ermahnung und Rüge dafür tritt, — sondern je nach der Größe der Gemeinde eine regelmäßige Zahl und Ordnung festgesetzt, doch ohne öfterem Bedürfniß abzubrechen; „es sollen auch die Kirchendiener das Volk mit Ernst ermahnen, und ihnen den Nutz und die Wohlthat des Gebrauchs dieses Sacraments fleißig anzeigen, daß sie sich gern und williglich und oft dazu verfügen" (gr. Kirchen-Ordnung).

Von den „allerlei Gsäng, Lectiones, Salutationes und Gebet, neben und zu der ersten Stiftung Christi verordnet, — dieweil die Menge der obbemelten Stück dem nöthigen Predigen und dem Hauptstück des Nachtmahls der Zeit halb ewas hinderlich seyn möcht", stellt die große Kirchen-Ordnung etliche ein, obwohl sie noch in andern evangelischen Kirchen gebraucht werden, „wie auch da aus Gottes Gnad ein gmeine nuzliche und christliche Kirchen-Ordnung aus gmeinem Rath der christlichen Ständen fürgenommen werden soll, uns derselben gern gleichförmig halten wollen". Conform mit den andern Landeskirchen ward aber zwischen Predigt und Abendmahl der Glauben, nach den Einsetzungsworten das Vaterunser von der Gemeinde deutsch gesungen, während der Communion: Gott sei gelobet und gebenedeiet, oder: Jesus Christus unser Heiland, oder ein andrer geistlicher Lobgesang, der hiezu dienstlich sei. — Jene alten öcumenischen Gesänge sind bei uns erloschen, und glücklich, wenn wenigstens noch in den einzelnen Gemeinden eine beschränktere Zahl von Abend-

mahlsliedern traditionell bleibt und das andächtige Singen aus dem Herzen möglich macht.

Die übrigen Gebete, Vermahnung vor und Danksagung nach der Communion sind von Luther übernommen und in der Liturgie von 1842 größtentheils wiederhergestellt, doch eine größere Auswahl von Formularien beigegeben, darunter selbst eines aus der Liturgie der englischen Episcopalkirche übertragen, deren reformirte Ansicht durchklingt.

Zum Brod wird die Hostie genommen, ungebrochen, der Wein wo möglich von rother Farbe; die Art und Weise, wie mit diesen Zeichen umzugehen vorgeschrieben ist, hütet sich vor Anstoß bei den Schwachen, aber noch mehr vor Begünstigung irriger Vorstellungen. Denn es soll zwar sorgfältig abgezählt werden, damit weder zu viel Wein übrig bleibe*), noch daß während der Communion Brod und Wein ausgehen, „inmaßen sich vieler Orten die Leute die Gedanken machen, es seien diejenigen Hostien oder Wein, so bei der Consecration oder Verlesung der Einsetzungsworte nicht zugegen auf dem Altar gewesen, nicht so gewürdiget und geheiliget" (Cerem.-Ordn. von 1668 Nr. 41); aber es dürfen die Worte der Einsetzung mehr nicht als einmal über die Zeichen gesprochen und nicht weiter repetirt werden**) (ebend. Nr. 43). Es verwahrt sich auch die große Kirch.-Ordnung gegen die Meinung, daß durch das Sprechen der Einsetzungsworte die Zeichen vom Geistlichen gesegnet werden, vielmehr sei „die Kirch genugsam erinnert und bericht, daß das gegenwärtig Brod und Wein zur Empfahung des wahrhaftigen Leibs und Bluts Christi, durch die erste Stiftung unsers Herrn Jesu Christi gesegnet und geweiht wären", und nur weil die Einsetzungsworte das Nöthige „in eine feine ordentliche Summa verfassen, so sollen sie in Handlung des Nachtmahls nicht ausgelassen, sondern öffentlich und verständlich verlesen werden"; desgleichen beim Austheilen nur „zu mehrerer Erinnerung mag der Kirchendiener zu einem Jeglichen ungefährlich folgende Wort sprechen: Nimm hin und iß" u. s. f.

---

*) „und es mit dem Kelch also anschicken, daß zuletzt in demselbigen nichts überbleib, und alles so züchtig und ehrempiettiglich gehandlet, damit Niemand kein Anstoß geben werde". Kleine Kirchen-Ordnung. Von Ordnung und Gebrauch des Herrn Nachtmahl.

**) Anders die Ulmer Kirchen-Ordnung, welche überhaupt in Ceremonien theilweise lutherischer war, als die Württembergische: „Wann .. die abgängigen Hostien und Wein hergebracht würde, solle der Pfarrer vor Ausspendung derselben, dieselbe, doch unter fortdauerndem Gesang, mit lauter Stimme, mit andächtigem Verlesen des Vaterunsers und der ganzen Stiftung oder Worten der Einsetzung consecriren". Ausgabe vom Jahr 1747 S. 334. — Andrerseits entfernte sich diese Kirchen-Ordnung wieder weiter von der lutherischen in dem Stück, daß sie den Anfang der Abendmahlslegende auf die Kanzel, und erst die Consecration an den Altar verlegte.

Entsprechend diesen Aeußerungen über das Verhältniß des Sprechens der Einsetzungsworte zu den Zeichen des Sacraments sind auch die Anordnungen über die Gebärden des Geistlichen bei Verwaltung desselben. Derselbe soll sich „gegen dem Volk wenden, daß er den Altar, auch Wein und Brod vor ihm und das Volk im Gesicht habe" (kleine Kirchen-Ordnung). Zweifelhaft lassen die Worte der großen Kirchen-Ordnung (S. 73, coll. 74, Eisenlohr I. S. 196 und 198), ob der Geistliche je nach Beschaffenheit des Altars sich beim Sprechen der Einsetzungsworte auch von der Gemeinde abzuwenden hätte, um Brod und Kelch nicht im Rücken zu haben, hingegen die Cerem.-Ordnung von 1668 Nr. 42 spricht sich hierüber ganz entschieden aus — der Geistliche soll Agenda und Einsetzungsworte hinter dem Altar verlesen, wo der Altar dazu geeignet ist. Wo nicht, „mag es vor dem Altar geschehen; die aus dem Pabstthum aber noch gekommenen Ceremonien, mit Anrühren oder Eleviren der Symbolorum und Abwendung des Gesichts von der Gemeinde gegen die Symbola und alles dergleichen, so etwa ein oder der andre Minister bisher gewohnt, schlechthin unterlassen werden" *). So wird auch in Nr. 44 verlangt, daß der Minister, wenn er zum Altar tritt, sich ein für allemal verneige, „weiteres Bücken aber unterlasse". Doch möge es dabei sein Bewenden haben, wenn irgendwo gewöhnlich, daß der Minister beim Fassen weiterer Hostien auf die Patine oder Einschenken des Weins „mit einem kurzen Gebet oder inbrünstigen Seufzer sich zu Gott wendet und zumal gegen seine göttliche Majestät die schuldige Veneration mit Beugung seiner Knie bezeuget"; wo es aber nicht Herkommens, soll dieß nicht erst eingeführt werden.

Das heimliche Sprechen der Consecration in der Eucharistie erklärt die der großen Kirchen-Ordnung einverleibte württembergische Confession (S. 22, Eisenlohr I. S. 138) für ein auf Irrthum

*) Nach der Ulmer Ordnung S. 332 sollte der Geistliche „mit zu der Gemeinde gewendetem Angesicht die Consecration mit herzlicher Andacht vornehmen — und wann er an die Worte kommt: Nehmet hin und esset ꝛc. zwar die Patine mit der Hostie nicht in die Hand nehmen, aber mit dem halben Leib sich zu den S. Symbolis wendend dieselbe aussprechen". Jetzt nicht mehr in Uebung, dagegen treten sämmtliche Administranten vor Beginn des Anfangsgesangs an den Altar, während in Altwürttemberg der die Liturgie Verlesende zuerst allein functionirt; in Biberach, das sonst die altwürttembergische Liturgie fast durchaus angenommen hatte, knieen die andern Administranten gegen den Altar, während Einer die Einsetzungsworte mit dem Gesicht gegen die Gemeinde liest; im Hohenlohischen war überhaupt mehr Altarkultus, Elevation der Zeichen und Kerzen beim Abendmahl, was beim Uebergang in württemb. Herrschaft nicht immer auf schonende Weise abgestellt ward. Vergl. hierüber, so wie überhaupt über die Verschiedenheit der kirchlichen Sitten und Gebräuche, Evang. Kirchenblatt für Württemb. 1842 Nr. 22, 23. 1843 Nr. 14.

ruhendes Gebot und verlangt, daß man „nachdem in der Empfahung des Sacraments des Nachtmahls der Glaub erfordert wird, der Glaub aber kommt aus dem Gehör und das Gehör durch Gottes Wort“, die Worte beim Nachtmahl „frei öffentlich“ spreche; und die kleine Kirchen-Ordnung hatte sich auch schon gegen das Singen der Einsetzungsworte erklärt „dieweil gemeiniglich Jeder so laut redet, das dann so er singt, verstanden wird“; der Pfarrer solle sie „mit lauter, verständlicher, sittsamer Stimme sprechen“.

So war es überall der Glaube an die Stiftung Christi und an die Kraft seines Wortes, was der ceremoniellen Seite dieses Sacraments Maß und Haltung gab; im Uebrigen ward auf das Schickliche gesehen, und alles, was papistischen Schein hatte, ferne gehalten, doch unter brüderlicher Anerkennung der Bräuche bei den auf gleichem Glaubensgrund stehenden Kirchen und unter Vermeidung unnöthigen Anstoßes für die Schwachen; Wort und Befehl Christi, Gesang der Gemeinde und der in lebendiger Stimme des administrirenden Geistlichen tönende Glaube — das sind die einfachen, wesentlichen Elemente bei unsrer Abendmahlsfeier, bei der die Andacht der Communicanten nichts zu vermissen pflegt.

Aber so wenig ceremonielle Zurüstungen unsre Kirche bei diesem Sacrament hat, so ernstlich beschäftigt sie sich mit der Zubereitung der Herzen zu einem würdigen und gesegneten Genuß desselben.

Daß in den Predigten zu willigem und fleißigem Gebrauch des Sacraments angehalten werden solle, ist schon gesagt. Die Verkündigung der Communion hat am vorausgehenden Sonntag zu geschehen. Die beiden Kirchen-Ordnungen nun legen Vorbereitungspredigt und Beicht auf den Samstag Abend, und die Verhörung dabei soll mit jedem insonderheit geschehen, um denselben, nach Gelegenheit der Person, freundlich und christlich zu unterrichten, wobei diejenigen, welche ein besonders beschwertes Gewissen haben, auch insonderheit absolvirt werden sollen, während die übrigen die allgemeine Absolution empfangen. Später ward aufgegeben, daß die Geistlichen in der Woche gewisse Tage und Stunden zum Beichthören bestimmen, damit nicht alle auf die letzte Vesper es aufsparen (Cynos. cap. XV.). Ein neuer Anstoß zur Belebung des Beichtwesens ward aber währerd der durch wichtige kirchliche Anordnungen besonders sich bemerklich machenden Regierungsperiode des Herzogs Eberhard Ludwig gegeben. Das Gen.-Rescript vom 23. Dec. 1701 führt nemlich die sog. Anmeldung ein, wonach diejenigen, „die zum heil. Beichtstuhl und hochwürdigen Mahl ihres Heilands kommen wollen“, dieß anfangs der vorausgehenden Woche mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Dienstboten ihrem vertrauten Seelenhirten anzeigen sollen, damit diese sie in ihr Gebet einschließen, ihren Beichtvortrag nach dem Bedürfniß einrichten, einem jeden väterlich rathen, ihr Gewissen rühren und erleuchten, auch wo nöthig mit Privat-Unterricht und Vermahnung entgegenkommen können.

Diese Anmeldung ist seither in Uebung, doch daß je größer die Gemeinde, desto leichter Manche sich ihrer entschlagen. Theils findet sie schon nach dem Abendgottesdienst des vorausgehenden Sonntags statt, theils während der Woche; bald in der Sacristei, bald im Schulhaus oder im Pfarrhaus — in letzterm Fall häufig mit kleinen Geschenken in Naturalien verbunden, bald geschieht die Aufzeichnung beim Meßner, bald beim Geistlichen selbst, und ist dann ein Mittel nahen Vertrautwerdens mit den Beichtkindern; doch erscheinen in der Regel nur die Frauen, seltener die jungen Leute, Männer am seltensten.

Eine besondere Aufforderung ist an diejenigen gerichtet, „so etwas Verborgenes auf ihrem Herzen liegen haben und sich selbst aus Gottes Wort nicht helfen können, ... das beschwerliche Anliegen, Scrupel, Anfechtung und allerlei übrige Seelennoth frei zu offenbaren" (Christl. Erinnerung von 1701, Eisenlohr I. S. 521), und wird ihnen dabei versichert, „daß der vertraute Seelenhirt, ohne hohe Beleidigung seiner Pflicht und Versicherung seines Gewissens vor Gott, auch ohne Vermeidung einer schweren zeitlichen Strafe, das Geringste davon nicht aussagen dürfe, sondern alles stillschweigend mit sich in sein Grab zu nehmen und daselbst verscharren zu lassen verbunden sei" (ebend.).

Hienach ist kein Zweifel, daß in unsrer Kirche das Beichtsiegel kirchengesetzmäßig besteht, das wohl in den ältern Kirchen-Ordnungen nur darum nicht erwähnt wird, weil es sich von selbst versteht und allgemeinen Rechtens ist. Die Verletzung desselben bedroht das gemeine Kirchenrecht mit Absetzung, obiges Synodale allgemein mit schwerer zeitlicher Strafe, welche aber in der That keine geringere sein könnte, wenn anders das Vertrauen zum Beichtvater soll aufrecht erhalten bleiben.

Die Frage aber, ob ein Beichtvater gesetzlich verpflichtet sei, zu Verhinderung von Verbrechen, zu Rettung unschuldig Angeklagter oder zum Schutz des bedrohten Staats Beichtgeheimnisse der Obrigkeit mitzutheilen, ist bei uns nicht mehr practisch, seitdem das Gesetz, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 13. August 1849 Art. 16. (Reg.-Bl. S. 518) die in Art. 93. und 94. des Strafgesetzbuchs von 1839 ausgesprochene Denunciationspflicht der Staatsbürger überhaupt aufgehoben hat.*)

*) Art. 94. Abs. 3 hatte zwar den Beichtvätern ohne Unterschied der Confession die Anzeigepflicht bei einem bereits begangenen Verbrechen erlassen, selbst wenn ein Unschuldiger wegen desselben in Untersuchung gezogen worden — unter Widerspruch des damaligen Prälaten Flatt (Sitzung vom 8. Febr. 1838 S. 67); hingegen die Befreiung von der Anzeigepflicht erst zu verübender Verbrechen ward bei den protest. Beichtvätern dadurch problematisch gelassen, daß in Art. 93. Abs. 5 die Klausel steht, wenn der Beichtvater dadurch „nach den Grundsätzen seiner Kirche" das Beicht-

Aber die mögliche Collision von Pflichten ist damit nicht beseitigt — einerseits der Amtspflicht des Beichtgeheimnisses und das Vertrauen nicht zu täuschen, andrerseits der wenn auch gesetzlich nicht mehr vorgeschriebenen Bürgerpflicht. Zwar, wen sein Gewissen treibt, eigenes Verbrechen zu beichten, den wird in der Regel der Zuspruch auch zur Offenbarung vor der Obrigkeit bewegen. Aber wenn z. B. eine Person beichtend entdeckt, was eine andere begangen oder zu begehen Willens ist? — Es ist hier eine Casuistik möglich, da der einzelne Geistliche in große eigene Gewissensbedrängniß kommt; jedenfalls aber müßte er, wo er sich nicht selbst zu rathen weiß, den Fall unter Verschweigung der Namen und Bezeichnungen vorlegen,

---

siegel verletzen würde, — ein Zusatz von der ersten Kammer gemacht, von der zweiten unter Widerspruch namhafter criminalistischer Autoritäten, welche mit Recht bemerkten, daß der Staat durch Heilighaltung des Beichtsiegels im Ganzen mehr gewinne, als durch einzelne Fälle von Verschwiegenbleiben verliere, und nur mit 40 gegen 38 Stimmen angenommen. Diese Modification war am Ende durchgegangen, weil von Mehreren geltend gemacht wurde, daß die Grundsätze über das Beichtsiegel in der protestantischen und besonders in der württemb. Kirche nicht festgestellt seien, daher die Meinung war, der Richter könne sich im einzelnen Fall von der protest. Kirchenbehörde ein Gutachten stellen lassen. Allerdings sind Kirchenrechtslehrer unsicher hierüber (vergl. Eichhorn Bd. II. S. 293, Richter §. 246), und Kapff in seinem Repert. Bd. I. S. 137 Anm. 1 spricht sich mit großem Nachdruck für die Anzeigepflicht aus, wenn ein Beichtkind künftig zu begehende Verbrechen offenbare, oder begangene entdecke, wodurch die öffentliche und Privatsicherheit in Gefahr komme und durch deren Verheimlichung ein Unschuldiger leiden würde. Neuere Gesetzgebungen — Weimar Edict von 1823 §. 38, Preußisches Landrecht II., 11, §. 82. — haben es unternommen, das Beichtgeheimniß zu beschränken. Die natürliche Folge davon ist, daß der Geistliche, welcher sich verbunden achtet, Folge zu leisten, dem Beichtenden sagen muß, von wo an er nicht mehr den Beichtvater, sondern das Ohr der Obrigkeit vor sich habe, d. h. das Beichten hört auf und der Zweck des Gesetzes wird doch nicht erreicht; während bei unbeschränktem Beichtgeheimniß die Mittheilung offener und die Einwirkung auf das Gewissen, zum Behuf eigenen Bekenntnisses vor der Obrigkeit, kräftiger bleibt. — Daß in Württemberg zwei spezielle Gesetze das Beichtsiegel beschränken, nämlich 1) die Artikel, worauf die Waldenser recipirt worden 27. Sept. 1699 art. VII. „in crimine laesae majestatis und Verrätherei gegen Unsre Person und Lande"; 2) die Instruction für die evang. Feldprediger von 1793 §. 12.: „diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche erst begangen werden sollen und wichtige Folgen haben könnten, z. B. Complotte zur Desertion, Revolten, Verrätherei und dergl.", beweist eher für die sonstige Unbeschränktheit desselben, denn den Waldensern konnten die Receptionsbedingungen nach Belieben gestellt werden, die Feldprediger sind in einer Ausnahmestellung.

und dürfte derselbe auf dem kanzleimäßigen Wege nicht an das Consistorium gebracht werden.

Indessen besteht nur eine Einladung, nicht eine Pflicht zum speziellen Sündenbekenntniß, und die frühere Einzelbeichte ist sowohl in Alt- als Neu-Württembergischen Orten seit länger außer Uebung, im Unterschied von andern lutherischen Landeskirchen, während wir andrerseits durch Sprechen der Beichte, Antwort der Gemeinde und darauf folgende förmliche Absolution von dem reformirten Kultus entfernt bleiben.*) In Ulm ist noch dieser Ueberrest der bis in dieses Jahrhundert herein bestandenen Einzelbeichte, daß am Schluß der Gesammtbeichte jedes Einzelne dem Beichtiger die Hand reicht und einen Segenswunsch empfängt.

Eine Erläuterung über die Beichtordnung von 1700, durch die Synode a. 1705 gegeben (Eisenl. I. S. 532 ff.), warnt die Geistlichen vor zu weitläufigem Examiniren, Extorquiren und Martern der Gewissen, Schelten, die Beichtkinder aber vor Gleichgiltigkeit und Saumseligkeit bei der Anmeldung, und daß sie Gewissenszuspruch nicht für Injurie nehmen und retorquiren. — Es ist gewiß Pflicht, Bedrängten und Angefochtenen Muth zum Aufthun ihres Herzens zu machen, und Schuldbeladenen das „in gewissen Fällen auch vor Menschen bekennen“ ans Herz zu legen. Das Predigtamt ist den Seelen diesen Dienst schuldig, durch welchen der Geistliche erst vom Freund und Hausfreund zum Beichtvater vorrückt.

Die verlangte Anmeldung zum h. Abendmahl hat noch den besondern Zweck, unwürdigen Genuß zu verhüten, und macht die kleine Kirchen-Ordnung den Pfarrern zur Pflicht „wo jemand herzuginge (nämlich zur Beicht am Vorabend), der da ärgerlich lebte und mit großen Lastern beschwert, den soll man nicht zulassen, sondern in einer Stille und ohne öffentliche Schmach hinter sich heißen

---

*) Woneben die reformirte Anschauung von der Absolution nicht abgewiesen wird. „Dann wiewohl eine jegliche Predigt des h. Evangelions von unsrem einigen Heiland Jesu Christo eine rechte, wahrhaftige Absolution und Entbindung von den Sünden ist, nemlich denen so daran glauben .... es solle auch das Volk durch die Kirchendiener zu seiner gelegenen Zeit dahin berichtet werden, daß sie die Absolution von den Sünden aus einer jeglichen gemeinen Predigt des Evangelions Christi verhoffen und erholen: Jedoch ist es nicht unnützlich, sondere christliche Form der Absolution in der Kirche zu gebrauchen, daß hiemit die Application und Zueignung der Verzeihung der Sünde, auch die Nutzung des Kirchendienstes den Einfältigen desto deutlicher fürgetragen und eingebildet werde“. (Gr. Kirchen-Ordnung S. 71. Eisenlohr I. S. 194, coll. 190 u. f.) Also die Absolution macht den Weg von der Bezeichnung als Sacrament in der augsb. Confession durch die allgemeine Predigt von der Sündenvergebung hindurch, um aus Gründen der Zweckmäßigkeit wiederum zu einer spezifischen Anwendung zu gelangen.

treten und nach Gelegenheiten der Sachen mit ihm handeln“. Desgleichen die große Kirchen-Ordnung (S. 69, Eisenlohr I. S. 192), „so sich begebe, daß etlich, die da ärgerlich lebten und mit groben Lastern beschwert wären, sich unbußfertig hielten, gedächten auch nicht ihr Leben zu bessern, Denen soll der Kirchendiener das Nachtmahl zu empfahen widerrathen und ihnen bis auf ihre Besserung abschlagen“.

Es scheint diese Vollmacht der Geistlichen, welche übrigens mit der kleinen Excommunication als jurisdictionellem Act nicht zu verwechseln, nicht immer richtig gebraucht worden zu sein (vergl. Gen.-Rescript vom 12. December 1659), und es ward für nöthig gefunden, dieselben von dem Handeln auf eigene Faust, wovor schon die große Kirchen-Ordnung S. 234 warnt, abzumahnen, und die Cynos. cap. XV. setzt hierüber fest: „Ministris soll nicht gänzlich benommen sein, einen notori-ärgerlichen, lasterhaften Auditorem a Sacra Coena zu suspendiren, doch ist das sicherste, dem Speciali zuvor Communication zu geben (Syn. 1662), und propria authoritate niemand zu suspendiren“ (Syn. 1670). Das Gen.-Syn.-Rescript vom 13. Febr. 1722 §. 12. aber erläutert diese Bestimmung der Cynosura dahin, daß „da ja bei dem Anfang der Wochen die Anmeldung zur Beicht geschieht — solche Suspension und Exclusion hinführo nicht mehr ohne Vorwissen und Consens des Spezialsuperintendenten geschehen solle; Jedoch mit dieser Ausnahme, so sich erst in den zwei letzten Tagen etwas ärgerliches und sträfliches an einer Person ergeben und bekannt würde, alsdann unverboten sein solle, daß der Prediger solche Person entweder per modum Consilii von dem unwürdigen Gebrauch des heil. Abendmahls abmahne oder gestalter Sachen nach auch gar abweise“.

Hienach kann also der einzelne Geistliche immer noch diejenigen, welche sich des Abendmahls notorisch unwürdig zeigen, entweder bei zu später Anmeldung oder wenn in den letzten zwei Tagen vor der Communion von ihnen ein Aergerniß geschieht, auch ohne Zustimmung des Decans abweisen *); in der Regel aber ist letzterer anzugehen und dieser gleichfalls verbunden, an das Consistorium wo möglich noch zu berichten, welches sodann Zurückstellung vom h. Abendmahl bis auf erfolgte Besserung verfügen kann. Aber es pflegt hievon kein Gebrauch mehr gemacht zu werden, während es noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts nicht selten vorkam, daß namentlich

*) Es ist Verkennung des seelsorgerlichen Berufs, wenn Gaupp Württ. Kirchenrecht Bd. III. S. 101 sogar die Privatabmahnung widerrathet, weil man sich dadurch eine Injurienklage zuziehen könnte, man solle sich daher auf allgemeine Ausdrücke beschränken. Hat der Geistliche die amtliche Pflicht der Abmahnung, so kann ihm daraus eine Injurienklage nur dann erwachsen, wenn er von seiner Pflicht einen in der Form injuriösen *Gebrauch macht.*

Personen, welche in Ehedissidien lebten, vom Abendmahl ausgeschlossen und nur bei deutlichen Zeichen versöhnlicher Gesinnung wieder zugelassen wurden.

Secten mit donatistischer Färbung machen unsrer Kirche dieß besonders zum Vorwurf, daß sie die alte Ordnung und Zucht in Zulassung zum Abendmahl verloren habe; eine Auffrischung derselben ist kaum denkbar ohne großes Aufsehen darüber und Mißdeutung; blinder Eifer schaffte damit nur Uebels, und wer es zu unternehmen den Muth faßt, dem ist geschrieben, womit obengenanntes Gen.-Rescr. den §. schließt: „Im Uebrigen, da allerlei Zufälle mit vielmalig veränderten Umständen in dieser so wichtigen Materie unmöglich alle können zuvorgesehen, mithin auch die Art und Weise, wie ein redlicher und treuer Diener Gottes sich dabei zu verhalten habe, nicht so leicht kann vorgeschrieben werden, als wird allen und jeden Predigern die wahre Weisheit hiezu von Gott ernstlich auszubitten, bestens anbefohlen". — Was hier das Amt durch Versäumniß seiner Träger in langer Zeit verloren, das wäre nur durch kräftiges Sichzusammennehmen in allen Stücken und durch opferwilliges Sicherponiren zurückzuerobern.

Im Uebrigen muß festgehalten werden, daß das Zurückstellen vom Abendmahl in der Weise einer kirchlichen Strafe, wovon an einem andern Ort die Rede, und wozu weder der einzelne Geistliche, noch die kirchliche Ortsbehörde competent ist, mit dieser pastoralen Befugniß, Unwürdigen den Hinzutritt zum heil. Abendmahl um ihres eignen Seelenheiles willen zu widerrathen und nöthigenfalls zum Schutz des Sacraments und der christlichen Gemeinde zu verbieten, nicht verwechselt werden darf, denn keines von diesen beiden ist Strafe, sondern das eine ist seelsorgerliche Thätigkeit, das andere Nothwehr und unterscheidet sich von förmlicher Ausschließung oder Bann, wie das Hausrecht, das Einer in seiner eignen Wohnung gegen einen Störer übt, von der richterlichen Strafe wegen Hausfriedenbruchs.

In Betreff der Communion Geisteskranker hat der Geistliche die Pflicht, unter Zuziehung des wissenschaftlich Sichergestellten über derartige Zustände zu prüfen, was er thun darf, um das Sacrament nicht zu entweihen und wirklicher Seelennoth zu Hilfe zu kommen. Vergl. Consist.-Erlaß vom 27. October 1843, welcher den Auszug aus einem sehr lehrreichen Gutachten des ärztlichen Vorstandes und des evang. Seelsorgers in der Irrenanstalt zu Winnenthal über die daselbst hinsichtlich der Zulassung von Geisteskranken zum h. Abendmahl befolgten Grundsätze mittheilt und die Erwartung ausspricht, daß vorkommende Fragen dieser Art nicht ohne Zustimmung des Decans entschieden, erforderlichen Falls aber der Oberkirchenbehörde vorgelegt werden.

Die Absolutionsformel bei der Beichte, welche früher auch regelmäßig in allen Predigten und Betstunden zu sprechen war, besteht in Lossprechung ohne Restriction, während dagegen die Warnung vor Mißbrauch des Sacraments und unbußfertigem Sinn bei

jedesmaliger Verkündigung des h. Abendmahls und bei der Anmeldung ernstlich geschehen sollte (Gen.-Rescript vom 4. Juni 1727 Nr. 11 und 13. Jan. 1739 Nr. 4). Es ist diese öffentliche Verwarnung außer Uebung. Der durch die Ceremonien-Ordnung von 1668 Nr. 60 aber eingeführte Beisatz mit der Verkündigung des göttlichen Zorns, Ungnade und ewiger Verdammniß für die Unbußfertigen ward auf die Vorstellung der Majorität der Synode „in Ansehung ein Solches im Land von Anbeginn des in demselben gepredigten Evangelii niemalen üblich gewesen, auch von diesen Punkten mit der gesammten Synode nichts communicirt, sondern solches Anbringen allein von den damaligen Consistorialräthen erstattet worden“, namentlich aber „weil ein und der ander einfältiger, schwachglaubiger und tentirter Christ“ dieß nicht begreifen und „mehr geärgert als getröstet, mehr geschwächt als erbaut worden“, durch Hrzgl. Resolution von 1671 (Eisenlohr I. S. 378) wieder aufgehoben, obwohl die Minorität sich auf den Gebrauch in andern evangelischen Kirchen berufen konnte.

Anständige Kleidung beim Kommen zu Gottes Tisch verlangt die Sitte, unschickliche ist ausdrücklich verboten; in Städten ist das Schwarz theilweise im Weichen.

Das Abendmahl administriren sollen nur die Pfarrer, Vicarien und geprüfte Candidaten, doch erlaubt das Gen.-Syn.-Rescript vom 9. Dec. 1828 Nr. 5 (zu einer Zeit großen Mangels an Aushilfe), daß solche Candidaten des Predigtamts, welche bereits Ein Jahr die Theologie studirt haben, jedoch mit der nöthigen Vorsicht und namentlich mit Ausschließung derer, die überhaupt keine günstigen Zeugnisse, insbesondere kein gutes Zeugniß ihres sittlichen Verhaltens für sich haben, in Zeiten, da sich die Gottesdienste häufen, so wie in Nothfällen von den Geistlichen und unter deren Aufsicht zu Predigten und Katechisationen, auch zu Reichung des h. Abendmahls ohne Verlesung der Liturgie, aber nicht zum Taufen, Beichten, Kranken-Besuchen und Communionen gebraucht werden dürfen. — Was über die Grenzen dieser Erlaubniß hinausgeht, ist Unfug und Beleidigung der Gemeinden. Andre Landeskirchen lassen nicht einmal unsre geprüften Candidaten, die daheim zu jeder kirchlichen Function und als Pfarrverweser verwendet werden, zur Reichung der Communion zu, weil ihnen die Ordination abgehe.

Communiciren sollen die Parochianen in der Regel nur bei ihrem Parochus; die berufsmäßig oder auf Reisen auswärts Befindlichen ausgenommen (vergl. Spez.-Consist.-Rescr. vom 6. Aug. 1830, bei Eisenlohr Bd. II. S. 839). Beliebte Prediger und Seelsorger, welche den Zulauf von auswärts zu ihren Communionen begünstigen, leisten der kirchlichen Unordnung Vorschub *). Dieser

*) Das häufige Wallfahrten nach Kornthal zur Zeit der hohen Feste, um an den dortigen Communionen Antheil zu nehmen, hat das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu einem nachdrücklichen Verbot vom

Beichtordnung muß aber strenge Disciplin gegen unwürdige Geistliche zur Seite stehen, wenn nicht die Gemeinden zuletzt vom Abendmahl selbst zurückgehalten werden sollen. — Persönliche Differenzen und Privatstreitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeindeglieder sind kein Grund zum Verlassen dieser Ordnung, da man letztern zumuthen kann, das Amt an sich zu respectiren (Cynos. cap. XVI. „Wann Communen", welche aber hinzufügt: „hingegen die Ministri zum Widerwillen ohne Ursach nicht Anlaß geben, noch ihre streitigen Sachen gegen die Pfarrkindern in Predigten oder in der Beicht unzeitig anden").

Die Privat-Communion ist in unsrer Kirche, als einer lutherischen, anerkannt. „Denn wiewohl das Nachtmahl vornemlich in gemeiner Versammlung der Kirche zu halten ist; jedoch dieweil Christus spricht, wo zwei oder drei in meinem Namen zusammenkommen ꝛc., so gibt er hiemit zu verstehen, daß auch eine Kirche Christi sey, wo sich ein Kirchendiener und ein Kranker im Namen Christi bei einander finden. So ist der Kranke, der wahrhaftig an Christum glaubt, nicht weniger ein Glied Christi und der Kirche denn ein Gesunder, hat auch seine Gerechtigkeit zu den Gütern der christlichen Kirche, unter welchen das Sacrament des Nachtmahls nicht das geringste ist, ebensowohl als die Gesunden, darum soll ihm das Nachtmahl auf sein gebührlich Begehr keineswegs abgeschlagen werden" (Gr. Kirchen-Ordn. Von Besuchung und Communion der Kranken). Hiebei ist aber den Pfarrern aufgegeben, die Leute zu ermahnen, „daß sie in ihrer Krankheit mit ihrem Begehren des Sacraments nicht bis auf die letzte Noth verziehen, sondern sich bei Zeit lassen anzeigen, damit sie zuvor verhört, unterrichtet und getröstet werden mögen (ebend.).

Die dabei zu gebrauchende Liturgie ist gegeben, und kann im Fall der Dringlichkeit bis auf Gebet und Einsetzungsworte abgekürzt werden (ebend. und Kirchenbuch von 1842).

Gewünscht wird, daß sich dabei die Anverwandten mitbetheiligen, oder daß sie „doch helfen beten und ihrer künftigen Noth hiemit erinnert werden" (ebend.).

---

6. März 1824 (Eisenlohr II. S. 639 vergl. 640) veranlaßt, da „das Privilegium ihrer Gemeinde in jeder Hinsicht auf die Genossen derselben eingeschränkt sei und daher jede eigenmächtige Ausdehnung auf andere Personen als verboten erscheine". — Die Einführung der Union in Baden hatte den württemb. Grenzorten lutherischen Bekenntnisses häufige Abendmahlsgäste zugeführt, worauf vom Consistorium angeordnet wurde, fernerhin keinen Badenser ohne Erlaubnißschein von seinem Pfarramt außer in Nothfällen zuzulassen, dieses Verbot an den Communiontagen von der Kanzel zu verkündigen, jedoch aber die sich gleichwohl Herzudrängenden unmittelbar vom Altar nicht fortzuweisen (ebend. Note 982). Hierin spricht sich die allgemeine Norm für solche Fälle aus.

Die Meinung unter dem Volk, das Empfangen des h. Abendmahls bewirke eine Krisis in der Krankheit, ist häufig Ursache, daß das Begehren desselben weit hinausgeschoben und die Vorbereitung darauf kaum noch möglich wird.

Alte und gebrechliche Filialisten, welchen der abermalige Weg zur Mutterkirche am Communionsonntag zu beschwerlich, kann das Abendmahl unmittelbar nach der Beichte in der Sacristei gereicht werden.

Den zum Tod Verurtheilten ist gleichfalls das Sacrament zu gewähren.

Anhang.

Nicht als Sacrament, aber als Verbindungsglied der beiden Sacramente besteht die Confirmation, doch nicht von Anfang an, in unsrer Landeskirche.

Die alten Kirchenordnungen wissen nur von einer besondern Verhörung der Jungen, bevor sie das erstemal zu Gottes Tisch gehen. „Wir wollen und ordnen auch, so ein Junges vorhin das Sacrament des Nachtmahls nicht empfangen, daß es nicht eher zugelassen werde, es sei denn zuvor dem Pfarrer fürgestellt, daß es von der Lehr der Religion befragt, verhört und berichtet werden möge. Damit es das Sacrament des Nachtmahls nicht mit Unverstand zur Aergerniß der Kirche und zu Nachtheil seiner Seligkeit empfahe" (Große Kirchen-Ordnung, bei Eisenlohr I. S. 195). Die württemb. Confession in dem Abschnitt „Firmung", diesen Unterricht der Jugend empfehlend, verwahrt sich gegen die Firmung hauptsächlich aus dem Grund, weil darinnen die Bischöfe das Handauflegen als ihr besonderes Erbe von den Aposteln, die Gaben des h. Geistes damit zu verleihen, in Anspruch nehmen, und weil es „erschröklich zu hören, daß das Sacrament der Firmung, welcher Gestalt es die Weihbischöfe gegen die Kinder gebrauchen, soll in seinem Werth das Sacrament des Tauffs übertreffen."

Es war also die Scheue vor der Uebertreibung und vor damit zusammenhängenden hierarchischen Anschauungen, was unsre Kirche anfänglich bewogen hat, die in den übrigen lutherischen Ländern bestehende Confirmation zu unterlassen und mit den Reformirten nur auf die Vorbereitung der Jugend auf die erste Communion zu bringen. So blieb es zwei Jahrhunderte lang, und unsre jetzige Confirmation datirt sich erst vom 11. Dec. 1722, da Herzog Eberhard Ludwig ausschrieb, wie er sich entschlossen, „die in h. Schrift und dem reinen Alterthum gegründete, auch von vielen evangelischen Kirchen zerschiedener Orten und Landen mit großem Nutzen und vieler Erbauung noch beibehaltene wahre evangelische und solenne Confirmation mit den Catechumenis oder solchen jungen Leuten, welche das erstemal zum h. Abendmahl gehn wollen . . . anzuordnen."

Anfänglich nicht ohne allen Anstoß aufgenommen — es war dem Büchlein, das die Fragen und Antworten für die Confirmation enthielt, ein Anhang beigegeben, der unter Andern die Worte enthielt: „dazu wird durch die Auflegung der Hände die Kraft des h. Geistes mitgetheilt“, gegen welche Vorstellung sich aber die der Gr. Kirchen-Ordnung einverleibte Confessio würtemb. in dem Artikel „Firmung“ verwahrt hatte, und ein Spez.-Rescript vom 19. März 1723 mußte zur Beseitigung des Anstoßes die beruhigende Auslegung nachfolgen lassen, „daß die Mittheilung und Vermehrung der Gaben des h. Geistes nicht dieser externae ceremoniae, sondern dem ganzen actui in toto suo complexu, insonderheit denen precibus Ecclesiae zugeeignet werde“; auch kam es anfänglich vor, daß Eltern, an der Neuerung sich irrend, ihre Kinder außer Landes zur ersten Communion gehen ließen (Gen.-Syn.-Rescript vom 4. Juni 1727 Nr. 7.), — ist dieser kirchliche Act sammt dem darauf vorbereitenden Unterricht doch bald allerorten zu großer Werthschätzung gelangt, wie denn ein Augenzeuge gleich von der ersten Confirmationsfeier schreiben konnte: „Dieses Alles geschah nicht ohne große Bewegung und wurden dadurch manche harte Gemüther erweckt, ihrem mit Gott ehemalen getroffenen Taufbunde reiflicher nachzudenken“ (s. Römer kirchl. Gesch. von Württ. S. 385).

Erneuerung und selbstthätige Bestätigung des Taufbundes ist die Absicht der Confirmation, die allerdings zur regelmäßigen Vorbedingung des ersten Abendmahlgenusses*) gemacht ist (Gen.-Rescr. vom 11. Dec. 1722 Nr. 1.) und zeitlich diesem Sacrament näher liegt, ihrer Bedeutung nach sich aber doch mehr der Taufe zuwendet, wie denn auch anfänglich ausdrücklich die Meinung abgewehrt wird, „als ob mit den Kindern gleich post actum Confirmationis oder 8 Tag hernach das h. Abendmahl besonders gehalten werden solle, sondern es bleibt dießfalls bei der gewöhnlichen Zeit, da solches sonst pfleget gehalten zu werden“ (Spez.-Rescript vom 19. März 1723 Nr. 4.); jetzt übrigens folgt die Communion überall am Sonntag nach der Confirmation.

Die Confirmationsfeier, 8 Tage zuvor unter Verlesung der Namen von der Kanzel verkündigt, ist an einem Sonntag — anfänglich auf den alten Taufsonntag Quasimodogeniti festgesetzt, später auf ersten Sonntag im Mai, jetzt nach des Orts Herkommen entweder an diesem, oder was am häufigsten, an dem

---

*) Regelmäßige, nicht absolute. Es kann in außerordentlichen Fällen auch einem Nichtconfirmirten das Abendmahl gereicht werden — Gen.-Rescript vom 11. Dec. 1722, betr. innere Anordnung der Confirmationsanstalten, Nr. 1., und Proselyten aus der katholischen Kirche, „welche bereits ihr ziemliches Alter erreicht, auch in der päbstlichen Kirche das Abendmahl sub una specie genossen haben“, sind zur Confirmation nicht zu verbinden. Gen.-Rescript vom 19. März 1723 Nr. 3.

9*

Georgii vorhergehenden oder auf diesen Tag fallenden Sonntag, in den größeren Städten auch noch am vorletzten Septembersonntage — nach der Predigt, da die um den Altar versammelten Kinder, nachdem sie die Fragen aus dem Confirmationsbüchlein memorirter der Reihe nach und zuletzt gemeinschaftlich die speziellen Verpflichtungsfragen *) beantwortet, an die Stufen des Altars tretend dem Geistlichen die rechte Hand reichen, niederknieen und unter Handauflegung eingesegnet werden. Es pflegt dabei jedem noch ein besonderer Denkspruch gegeben zu werden, und werden diese Denksprüche besonders werth gehalten und aufbewahrt, auch dienen sie zur Erbauung der Gemeinde, wo nicht Eitelkeit, Unvorsichtigkeit oder Anspielungen die Person der Kinder oder des Geistlichen zur Ungebühr hervortreten lassen. Mißbrauch hierinnen hat schon den Gedanken der Abschaffung dieser Sitte nahe gelegt, mit welcher aber der Handlung in den Augen der Gemeinden viel und dem Beichtvater wenigstens mit ein Weg zum Herzen der Kinder und Alten genommen würde. — Dabei findet Wechselgesang zwischen Gemeinde und Kinder statt — der einzige in unsrem Kultus.

Den Act der Confirmation darf nur der Pfarrer oder ein beständiger, nicht aber ein nur vorübergehender Vicar verrichten, in Städten der Stadtpfarrer, und in dessen Verhinderung der Diaconus, der Decan in seiner Eigenschaft als Stadtpfarrer, nicht als höherstehender Kirchenbeamter, denn die Confirmation gilt bei uns nicht als eine übergemeindliche Handlung, wie in der englischen Episcopalkirche, da sie dem Bischof, und irrthümlich auch in einigen deutschevangelischen Landeskirchen, da sie dem Superintendenten vorbehalten ist. Daß nur Ein Geistlicher dabei functionirt, ist die Regel und fast allgemeine Uebung, während in andern Ländern wohl auch jeder Beichtvater seine Katechumenen selbst zu confirmiren pflegt. Es kommt aber auch vor, daß Stadtpfarrer die Diaconen zur Assistenz nehmen oder zulassen. — Da die Confirmation parochialer Natur,

*) Sie lauteten ursprünglich: Widersaget ihr nochmalen dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen? Antwort: Ja, wir widersagen. — Verpflichtet ihr euch hingegen aufs Neue dem Dreieinigen Gott, Vater, Sohn und h. Geist, nach seinem Willen und Wort zu glauben, zu leben und zu sterben? Antwort: Ja, wir verpflichten uns hiezu von ganzem Herzen. Diese Verpflichtungsform, übereinstimmend mit den Fragen bei der alten Taufe, hat mit diesen in der Liturgie von 1809 sich entsprechend geändert, in der von 1842 ist ebenso wieder eine der älteren Form näherkommende Verpflichtung — Frage 2.: Entsaget ihr dem Reich der Finsterniß und allem ungöttlichen Werk und Wesen? — aufgestellt. — Während der Geltung der Liturgie von 1809 war jedoch ebenfalls zur Wiederaufnahme der alten Frage: Widersaget ihr dem Teufel? Erlaubniß zu erwirken gewesen. (S. Spez. - Rescript vom 16. April 1822, bei Eisenlohr II. S. 553.)

so darf ohne Erlaubniß des Parochus kein Gemeindegenosse in einer fremden Parochie confirmirt werden.

Die Erfordernisse der Confirmationsfähigkeit sind: — ein Alter von 14 Jahren, die früher voll sein mußten; jetzt genügt, daß sie es im Lauf des Kalenderjahrs, oder wo zweimal confirmirt wird, innerhalb je der nächsten 6 Monate werden *); Dispensation vom Altersdefect kann der Decan im Verein mit einem Diöcesanausschuß **) ertheilen, wenn der Defect nicht über einen Monat beträgt, wenn mehr, so geht das Gesuch mit Gutachten dieses Ausschusses an das Consistorium. Es sind nicht bloß die Armen, welche frühere Confirmation nachsuchen, um über die Arbeitshilfe ihrer Kinder früher verfügen zu können, und je nachdem die Gesuche begünstigt werden, wächst ihre Zahl, während sie an andern Orten seltene Ausnahme sind. Zuweilen, namentlich bei Mädchen, deren körperliche Reife der religiösen voraus ist, wird der Ausweg betreten, daß zwar nicht zur Confirmation, aber vom Schulbesuch dispensirt wird, welcher vorschriftsmäßig bis zur Confirmation zu dauern hat. In Städten und bei den höhern Ständen pflegen die Töchter eher später confirmirt zu werden, doch nicht so wie in andern Ländern, wo zuweilen die Heirath der Confirmation nahe liegt. — Kinder von Auswanderern dürfen ebenfalls früher oder privatim confirmirt werden, jedoch nur, wenn die Auswanderung keinem Zweifel unterliegt; sie müssen aber das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, und in Folge von einmaliger Theilnahme am Unterricht oder von besonders ertheiltem Unterricht des Geistlichen die nöthigen Kenntnisse besitzen. Zur Genehmigung ist der Decan in Verbindung mit der Diöcesancommission ermächtigt (Consist.-Erlaß vom 15. März 1853).

Weiter wird erfordert — hinreichende Schulkenntnisse. ***) Kinder, denen es daran fehlt, und die noch keine deutlichen Beweise

*) In Stuttgart werden seit einigen Jahren nur je 3 Monate zugegeben.

**) S. Syn.-Prot.-Extr. vom 3. Dec. 1849, vergl. Consist.-Erlaß vom 31. Aug. 1849; hier zugleich ein Versuch, dem Decan für ein gewisses Geschäft Gewählte aus der Diöcesangeistlichkeit zur Seite zu geben. — Die Generalsuperintendenten sollen bei ihren Visitationen die darüber geführten Protokolle einsehen und sich überzeugen, daß die Dispensationsbefugniß ihre Grenze einhalte. — Unstatthafte Bitten sollen in der Regel von den Decanen gar nicht angenommen werden (Consist.-Erlaß vom 25. Jan. 1823. Gen.-Verordn. vom 14. Dec. 1829. Syn.-Erlaß von 1834).

***) Zum Beweis hinreichender Schulkenntnisse beim Austritt aus der Schule müssen von den Geistlichen Schönschriften der Confirmanden zur Registratur genommen und bei den Söhnen bis zum vollendeten zwei und zwanzigsten Jahr aufbewahrt werden (Conf.-Erlaß vom 29. Mai 1846), um bei Klagen über vernachlässigten Schulunterricht ausgehobener Militärpflichtigen darauf recurriren zu können.

liefern, daß sie den vorbereitenden Unterricht wohl gefaßt, welche die Schule muthwillig versäumt haben und daher unwissend geblieben sind, überhaupt verwahrloste Kinder sollen zurückgewiesen und erst nach erlangter Fähigkeit zugelassen werden (Spez.-Rescript vom 19. März 1723 Nr. 2., Reg.-Bl. 1811 Nr. 1. §. 9., Spez.-Consist.-Erlaß vom 29. April 1829). — Bei Schwachbegabten gibt es freilich eine Grenze, über die hinaus erzwungener Schulbesuch moralisch mehr schadet als intellectuell nützt, und es kommt wohl jedem Geistlichen zuweilen vor, daß er ein Kind zu confirmiren hat — auf Hoffnung, wobei den Solches verlangenden Eltern aufs Gewissen zu geben ist, daß sie auf der Confirmation wirklich Geistesschwacher nicht bestehen möchten (Spez.-Consist.-Erlaß vom 27. Juli 1827). Die hohe Werthschätzung der Confirmation, wohl auch die Gewohnheit, Confirmirte als der Kindheit Entwachsene und der mündigen Jugend Zugesprochene anzusehen, bringt nicht selten hier den Geistlichen ins Gedränge, und er wird dabei endlich zu überlegen haben, wie weit bei mangelhaft entwickeltem Selbstbewußtsein doch ein wirklicher Segen der Confirmation zu erhoffen sei. Eigentlich simpelhafte Kinder sind aber abzuweisen, und im Fall des Beharrens ist mit dem Decan zu communiciren. Die Ueberlegungsfähigkeit kann gering sein, aber sie darf nicht gänzlich fehlen. — Taubstummen Kindern, welchen der Geistliche bei seinen Pflichten bezeugt, daß sie die erforderlichen Religionskenntnisse haben, wird die Confirmation nicht versagt.

Steht ein Kind in gerichtlicher Untersuchung, so wird die Confirmation suspendirt, wofern dasselbe nach vom Decan bei dem Gericht eingezogener Erkundigung voraussichtlich oder muthmaßlich gestraft werden wird (Spez.-Consist.-Erlaß vom 16. April 1830).

Als wichtigstes Erforderniß besteht aber der vorbereitende Unterricht. Derselbe hat zweimal stattzufinden, wobei die Kinder das erstemal als. sog. Zuhörer, das andremal als Confirmanden erscheinen. Nur vorzügliche Fähigkeit und durch anderweitigen Unterricht erlangte Kenntnisse geben Anspruch auf Dispensation zu bloß einmaligem Besuch, der auch bei weit entlegenen Filialisten oder wo die evangelischen Kinder aus der Diaspora über die Dauer des Unterrichts das elterliche Haus verlassen und im Pfarrort Unterkunft suchen müssen, zu genügen hat.*) Ursprünglich bestand nur ein einmaliger und

*) Um Aermeren diese mit Kosten verknüpfte Uebersiedlung während der Unterrichtszeit zu ermöglichen, ist in Folge höchster Entschließung vom 27. October 1847 eine kleine Summe im Etat des Consistoriums ausgeworfen. Es muß dabei die Entfernung ihres Wohnorts über eine Stunde betragen, ihre Armuth obrigkeitlich bezeugt sein. Das Maximum des Unterstützungsbeitrags ist bei denen, welche nur über Mittag zu verpflegen sind, sechs, bei denjenigen, welche auch über Nacht, zwölf Kreuzer. Für die Verköstigung und Verpflegung haben die Ortsgeistlichen nach Umständen im Benehmen mit dem Schultheißen zu sorgen, und die Kostenverzeichnisse

nicht lange dauernder Vorbereitungsunterricht. Jetzt soll er wenigstens 10 Wochen mit je 4, oder, wenn Filialisten dabei, doch 3 Stunden dauern; bei weitentlegenen Filialien kann er selbst auf 2 Stunden beschränkt werden, ist aber dafür der Beginn schon mit Martini empfohlen; wie denn überhaupt eine Vermehrung der Stunden gerne gesehen wird (Syn.-Erlaß vom $\frac{18. \text{Dec. } 1839}{17. \text{Jan. } 1840}$).

Bei getrennten Geschlechtern sind wochentlich 6 Stunden nöthig. — Der spezifische Character dieses Unterrichts spricht übrigens nicht für zu große zeitliche Ausdehnung, sofern nur die schulgesetzliche Religions-Unterweisung und die katechetische in der Kirche wohl vor- und mit-arbeiten. Aber in größeren Gemeinden, wo die ordentlichen Geistlichen diesen beiden Functionen schwer nachkommen, oder sie den Vicarien überlassen müssen, liegt es nahe, daß sie desto mehr Zeit dieser beichtväterlichen Thätigkeit zu widmen sich getrieben sehen. Auch wird, wer meint, ein eigenes Lehrsystem geben zu müssen, anstatt dem trefflichen Leitfaden zu folgen, immer nicht genug Zeit haben können. Eine bündige Zusammenfassung der Lehre mit vorwiegendem Anfassen der Gemüther, erbaulich, practisch — gebührt diesem Unterricht, gegen dessen Verdopplung eben aus diesem Grund und weil er auf das nahe Ziel der Confirmation hinarbeiten soll, sich Stimmen geltend machen, denn sie fürchten von der Wiederholung eher eine Abschwächung. Dagegen kann sich fragen, ob die Vorbereitung auf die Confirmation und mehr noch die auf die darauf folgende erste Communion nicht in der letzten Zeit eine Vermehrung der Stunden aber nicht zum Gesammtunterricht, sondern zur Besprechung mit den Einzelnen erfordert, wozu die in unsrem Confirmationsbüchlein befindlichen Fragen von der Schlüsselgewalt und das „in gewissen Fällen auch vor Menschen bekennen“ bei den Fragen von der Buße einladen; damit der Geistliche nicht bloß als Religionslehrer, sondern zugleich als Beichtvater gegen seine Kinder sich erzeige. Wie nöthig Solches sein kann, wird die Erfahrung lehren, ob mans gleich nicht zum Gesetz machen darf.

Damit nicht unter Berufung auf bereits empfangenen zweimaligen Unterricht bei Altersmangel unstatthafte Gesuche gestellt werden können, sollen die Geistlichen sich bei der ordnungsmäßigen Anmeldung der Kinder zum erstmaligen Unterricht über deren Alter Gewißheit verschaffen, und die Decane sollen eine verfrühte Zulassung zum Unterricht nicht gestatten, außer wo der Mangel des gesetzlichen Alters nur einen Monat betrifft und die Kenntnisse des Kindes eine willfährige Resolution seiner Zeit erwarten lassen (Consist.-Erlaß vom 17. März 1846).

---

sind dem Decanatamt je vor dem 1., dem Consistorium vor dem 20. Mai vorzulegen. Es ist zur Pflicht gemacht, die Kinder wo möglich unterhalb jener Maximalsumme unterzubringen, indem sonst die ausgeworfene Etatssumme nicht reicht.

Es geschieht aber, daß Eltern vorziehen, ihre Kinder dreimal zu schicken.

Den Unterricht ertheilen in der Regel die Beichtväter, sehr selten theilen sich die Geistlichen in die Kinder nach Geschlechtern. Zu verlangen, daß ihnen die Catechumenen der Diaconen in der letzten Zeit vor der Confirmation allein überlassen werden, haben die Stadtpfarrer kein Recht; es theilt das Gen.-Rescript vom 11. December 1722, betreffend Einführung 2c., Nr. 3., vielmehr das Geschäft der Art ein, „daß ein jeder seine Beichtkinder informire und privatim examinire, der oder die Diaconi aber hernachmals dem Stadtpfarrer des Orts, nach vollendetem Unterricht von solchen informirten und privatim examinirten Catechumenis ein glaubwürdiges testimonium einliefern und sie zur Confirmation übergeben sollen.“ Nur in demjenigen, was zur Vorbereitung auf die Form der Handlung nöthig ist, dem sog. „Stellen“, Austheilen der Fragen u. s. f., hat der Stadtpfarrer mit sämmtlichen Kindern zu handeln, und nur wenn er hier wahrnehmen sollte, daß ein von einem andern Geistlichen informirtes Kind zur Confirmation nicht befähigt sei, das Nöthige zu thun.

Als Leitfaden beim Vorbereitungsunterricht dient das sog. Confirmationsbüchlein, ein bündiger Auszug aus Katechismus, Kinderlehre und einem ältern, von Andreas Osiander verfaßten Communikantenbüchlein, dessen im Jahr 1730 revidirte Ausgabe jetzt noch mit einer einzigen Aenderung (bei der Frage von der Erbsünde anstatt: Siehe ich bin aus sündlichem Samen 2c., der Spruch: Was von Fleisch geboren 2c.) in Gebrauch und Segen steht, und dessen Fragen von den Kindern auswendig gelernt und öffentlich hergesagt werden. Daß das Gen.-Syn.-Rescript vom 9. December 1828 Nr. 7. von den Decanen Anzeige verlangt, ob bisher von ihren Diöcesanen das Büchlein beim Unterricht gebraucht und bei der Handlung gesprochen, eventuell, was an dessen Stelle gesetzt worden sei, beweist bloß, daß es vorkommen, nicht aber daß es erlaubt sein kann, den Confirmanden-Unterricht nach andern Büchern oder nach eignen Heften zu geben. Man darf wohl froh sein, einen solchen Leitfaden für die Jugend überall zu haben, der es werth ist, als ein Gemeingut unsres evangelischen Volkes zu gelten, und es ist nicht mehr zu frühe, wenn der Willkür, die noch in einigen neuwürttembergischen Gegenden hierin Raum hat, gesteuert wird.

Eine Nöthigung zur Confirmation findet in sofern statt, als nach der ausgesprochenen Regel die Zulassung zum h. Abendmahl davon abhängt. Es kommen auch niemals Weigerungen vor, außer von Seiten der Separatisten und Sectirer. Diese sind nach der kurfürstl. Verordnung vom 27. December 1803 §. 7. nicht zu nöthigen, daß sie ihre Kinder confirmiren lassen, die Kinder aber sind etwa im 18. oder 20. Jahr zu fragen, ob sie sich nicht auch gegen den Willen ihrer Eltern confirmiren lassen wollen — eine den kindlichen Respect schützende Norm und ein Beweis, daß *man das vierte* Gebot über die kirchliche Einrichtung gestellt haben

will. Anders natürlich, wenn die Kinder nach angetretenem Unterscheidungsjahr selbst aus freien Stücken die Confirmation begehren, in welchem Falle man nicht das Recht hat, sie ihnen zu versagen, sondern sie gegen der Eltern Verbot zu schützen hat, und um so mehr, als dieses häufig mehr aus dem Einfluß zudringlicher Sectenhäupter als aus eigenem Willen und Einsicht hervorgeht. Da ein Kind, welches mit dem vierzehnten in die Unterscheidungsjahre getreten ist*), das Recht hat, selbst gegen den Willen seiner Eltern zu einer andern Kirche überzugehen, so muß ihm desto gewisser das Recht zustehen, in seiner eignen zu bleiben. — Es haben schon evangelische Kinder Elternhaus und Heimath verlassen, um in der Fremde die Confirmation zu empfangen, die ihnen wiedertäuferische Eltern verwehrt hatten.

IX.

Der Kultus.

Einfachheit. — Hauptgottesdienst am Sonntag. — Gebetsort die Kanzel. — Ein Versuch, den Altardienst einzuführen. — Kanzel, Altar und Taufstein. — Mangel an liturgischer Wechselthätigkeit zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde; Versuche liturgischer Gottesdienste. — Vom Geistlichen nichts gesungen. — Kein Kreuzmachen. — Kniebeugen und andere gottesdienstliche Gebärden. — Kirchenornat der Geistlichen. — Legenden und Agenden; Stereotypes und Wechsel. — Frühere Form des Hauptgottesdienstes im Ulmer Münster. — Respondiren der Gemeinde im Gesang. — Vorgottesdienst durch biblische Lection und Figuralmusik. — Lateinischer Schülergesang. — Deutsche liturgische Lieder. Geschichtliches über Lieder und Gesänge. — Alte Grundsätze und neue Versuche. — Vierstimmigkeit; rhythmisches Singen. — Gefahr durch Aenderungen am Gesang. — Melodienüberschriften. —

Leichenfeierlichkeiten. — Kirchenschmuck; Bilder; Orgeln; Baustyl; Altar; Kruzifix. — Geläute; Gebets- und Türkenglocke; Läuten bei Kasualien; Trauergeläute für die Patrone. — Abblasen vom Thurm. — Fasten.

Unter den lutherischen hat unsre Landeskirche die einfachsten Formen des Gottesdienstes, die den reformirten am nächsten kommen und das Wenigste von demjenigen wiedergeben, was Luther aus der

*) Ein Minist.-Erlaß vom 14. Sept. 1825 stützt, in Ermanglung ausdrücklicher Gesetzes-Bestimmungen darüber, was unter den Unterscheidungsjahren zu verstehen sei, die Annahme, daß das Religionsedict vom

alten Kirche noch mit herüberzunehmen für dienlich, obwohl nicht für nothwendig gehalten hatte. Denn nicht aus religiös-prinzipiellen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen behält die sächsische Gottesdienstordnung von der lateinischen Messe bei, was nicht dem Schriftwort widerspricht, und verarbeitet es in ihrer deutschen Messe. In Württemberg war es nicht weniger die Rücksicht auf das Zuträgliche, was zu weitergehender Vereinfachung leitete; man kam dem im obern Land zumeist zum Eingang gelangten Gedanken der schweizerischen Reformation, welche was nicht aus der Schrift war scheute, entgegen, und es war das Mittel friedlicher Einigung zur Reformation des Landes, daß lutherisches Dogma und reformirte Kultuseinfachheit sich verbündeten. Wollte uns reuen, daß unser Gottesdienst so sinnlich arm, so müßte der Werth des damit Errungenen über das Darangegebene weit trösten; und die kultusreichern Schwesterkirchen könnten auf uns nicht heruntersehen, ohne bei Luther selbst die Zurechtweisung zu finden. „Daß die ehrbar ordentlich Zucht gemeiner Kirchenversammlung Anreizung und Ursach gebe, die Predigt göttlichen Worts desto fleißiger zu besuchen und die Sacrament mit größerem Ernst zu empfahen“ — das ist das Maßgebende bei der Anordnung der äußerlichen Ceremonien nach dem Ausspruch der kleinen Kirchen-Ordnung. „Dann diese zwei Stück . . . der christlichen Kirche nothwendige und Hauptstück seien, dadurch der Glaub in Jesum Christum unsern Seligmacher von Gott durch den h. Geist gepflanzt, gestärkt, ja die recht Frömmigkeit und Seligkeit ausgetheilt und dargereicht wird.“ Also, mit Schleiermachers Ausdrücken zu reden, der Kultus nach solchen Grundsätzen dem reinigenden und ausbreitenden Handeln vielmehr zugewendet, als dem darstellenden. Aber das darstellende Handeln sucht die evangelische Kirche überhaupt in dem Gottesdienst eines christlichen Wandels.

Der **Hauptgottesdienst** am Sonntag Vormittag besteht in Predigtlied, Kanzelgruß, Eingangsgebet mit stillem Vater Unser vom Geistlichen knieend verrichtet, Verlesen der Pericope, Predigt, Kollecte, lautes Vater Unser, zwischen welchem und dem Segen kirchliche Verkündigungen und Aufgebote — Alles von der Kanzel aus — Schlußvers. Nur an Festen und bei besondern Veranlassungen schiebt sich in der Regel zwischen Kanzelgruß und Eingangsgebet der sog. „Auftritt“, eine mit Bezug auf die Feier gehaltene Ansprache mit darauf folgendem Gesang.

---

15. Oct. 1806 Nr. VI. darunter ein Alter von 14 Jahren verstehe, darauf, daß mit dem gesetzlichen Alter für Confirmation und erste Communion auch der Termin der Discretionsjahre stillschweigend mitbestimmt sei, sich zugleich auf den bekannten Beschluß des Corpus Evangelicorum vom 22. April 1752 berufend. Es ist auffallend, daß dieser Erlaß nicht klar sich ausdrückt, ob das angetretene oder zurückgelegte 14. Jahr gemeint ist, aber seine Argumentationsweise läßt schließen, daß er überhaupt das gesetzliche Confirmationsalter mit dem Unterscheidungsalter zusammenfallen lassen will.

Einen Theil dieser Functionen — Epistelverlesen sammt dem Eingangsgebet, Kollecte und Segen nach der Predigt — hatte Herzog Eberhard Ludwig der hergebrachten Ordnung zuwider an den Altar verlegt gehabt (Gen.-Rescript vom 13. Juni 1714, bei Eisenlohr I. S. 546, Gen.-Rescript vom 17. Januar 1719, bei Hartmann K.-G. I. S. 492). Er war der Vorgänger des ersten katholischen Herzogs und selbst eine Zeit lang nicht ferne von der Konversion. Die betreffenden Erlasse unterscheiden sich auffallend von andern wichtigen aus der Regierungsperiode dieses Fürsten, z. B. den die Confirmation und Beichtordnung enthaltenden, in welchem ein tiefreligiöser Sinn und der Einfluß Spener'schen Geistes sich ausspricht; sie sind völlig unerbaulich. „Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, was gestalt in den Kirchen auf dem Land der Gottesdienst differenter geführt.... als ist Unser Befehl hiemit, Ihr wollet... vigiliren, daß nun fürterhin der Gottesdienst und Kirchengebeten nach der Methode, wie solches in Unserer fürstlichen Hofkapelle zu Stuttgart beschieht, uniformiter tractirt... werden" (1714). „Nachdem Wir bei Unsern Land-Raisen bei Frequentirung der Predigten selbsten wahrgenommen, wasmassen der Gottesdienst nicht uniform im Land u. s. f. Und habet Ihr den Pastoribus insonderheit einzuschärfen, von dieser Formul an Orten, wo Wir in eigner hoher Person anwesend seynd, im geringsten nicht abzuweichen" (1719). — Es war kein Halt in dieser wie es scheint mit Umgehung der Synode decretirten „Methode" des Altardienstes, und das Gen.-Syn.-Rescript vom 14. December 1734 §. 1. schafft sie wieder ab: „die bisherige legenda auf dem Altar, wie eine Zeit her üblich gewesen.... solle man inskünftige einstellen, dagegen das Gebet und den Segen allezeit, wie vor diesem geschehen, auf der Kanzel sprechen" (Eisenlohr I. S. 599 Note 329). Die Kanzel gilt bei uns als der zu sämmtlichen Functionen des Hauptgottesdienstes völlig schickliche Ort, und es würde nicht anschlagen, wollte man versuchen, die Wiedereinführung des Altardienstes uns zur liturgischen Gewissenssache zu machen. Noch weniger geht es an, auf eigene Faust die altgewohnte Ordnung unterbrechen*); während es gleichfalls nicht gebilligt werden kann, daß den hohenlohischen Gemeinden, als sie württembergisch wurden, oft mit unsanfter Hand ihre alten lutherischen Gebräuche, die übrigens jetzt hie und dort wieder auftauchen, entzogen worden sind.

In oberschwäbischen Städten ist noch hergebracht, daß das Vater Unser vor der Predigt vom Geistlichen laut und stehend, der Segen erst nach dem Schlußvers, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, gesprochen und hierauf die Gemeinde mit den Worten: Gehet hin im Frieden des Herrn! entlassen wird.

*) „Ungleichheit in Ceremonien soll verhütet und keine Neuerung oder etwas Besonderes zu machen gestattet werden; darauf sollen die Speziales fleißige Aufsicht haben, damit sie nicht ein jeder nach seinem Kopf und Gefallen verändere." Cynos. cap. XVIII.

Zur Spendung der Sacramente dagegen bestehen Altar und Taufstein, deßgleichen der Altar zur Einsegnung der Ehen und zur Confirmation, womit unsere Kirche der lutherischen Weise wieder näher kommt; der Altar jedoch mit der Neigung, sich aus dem Chor mehr in die Mitte der Kirche und der Kanzel näher zu rücken, gleichwie auch Bibelstunde und Kinderlehre vom Altar aus gehalten werden, der auf diese Weise den Charakter eines Orts für sacramentale und sacrificielle mit dem für Lehr-Handlungen vereinigt, während andrerseits die Kanzel das Verlesen der Pericope, das Gebet im Namen der Gemeinde und den Segen dem Altar abgenommen hat. — Die Feinheiten liturgischer Distinctionen sind bei uns nicht heimisch; es nimmt die Gemeinde, was der Herr ihr bieten läßt, von der Kanzel wie vom Altar aus an und bringt ihm ebenso ihr Dankopfer. Es stehe frei, sagt die Cerem.-Ordnung von 1668 Nr. 12, den Segen auf der Kanzel oder vor dem Altar zu sprechen, „wie es jeden Orts Herkommens ist“; wohl hier wie sonst an manchen Stellen von dem Gedanken geleitet, daß Abweichungen von gewohnter Art des Gottesdienstes mehr Aufsehen als Andacht zuwege bringen.

Für die Predigten an Sonntag Nachmittagen, Feier- und Wochentagen ganz dieselbe Weise, nur mit kürzern Schlußgebeten, indem die umfassende Fürbitte dem Sonntag Vormittag vorbehalten ist. Auch Kinderlehre und Betstunde haben — mit Ausnahme des wegfallenden stillen Vater Unsers — die gleiche Art. Die Bußtags-Litanei, welche vor Alters auch gesungen werden konnte, wird vom Geistlichen als Schlußgebet gesprochen, ohne Respondiren der Gemeinde, die selbst ihr Amen zu den Gebeten nur im Herzen spricht. Denn ausgenommen das „Ja“ bei der Beichte ist in dem allgemeinen Gottesdienst zwischen Geistlichen und der Gemeinde keine dialogische Wechselwirkung, und der Gemeindegesang tritt, die Kommunion ausgenommen, die er begleitet, nur zu Anfang und Schluß des Gottesdienstes auf. — Hier erscheint ein Mangel, in dessen Gefühl neuerdings sogar liturgische Gottesdienste da und dort versucht werden, mit größerer Abwechslung in der Thätigkeit des Predigers und der Gemeinde und sichtbarerer Wechselwirkung Beider auf einander. Es wird uns gezeigt werden, ob wir auf diesem Weg weiter gehen und Erbauung finden sollen; und ist daher besser, daß Solches nicht bei den Hauptgottesdiensten unternommen wird, sondern in Nebengottesdiensten und bei besondern Veranlassungen. Daß dabei ein Kunstgesang von Chören mitwirkt, kann unter besonders günstigen Umständen verschönernde Zuthat werden. Aber Zweck müßte vielmehr bleiben, die ganze Gemeinde zur Mitthätigkeit zu bringen. Es darf wohl ein vorbildender, doch kein stellvertretender Chor in einer evangelischen Gemeinde gehört werden. Die ältere evangelische Kirchenmusik hat sich vor diesem Schein gehütet, indem sie dem Chor das sonntägliche Evangelium und Epistel oder den Glauben zu singen gab, der Gemeinde selbst aber das Loben und Danken im allgemeinen Kirchenlied.

Daß und warum die Geistlichen die Einsetzungsworte beim h. Abendmahl nicht singen sollen, ist schon gesagt. Sie singen überhaupt nicht liturgisch, abweichend von andern lutherischen Landeskirchen. Wie die liturgischen Worte zu sprechen, im Unterschied vom Predigtton, lehrt die Liturgik; daß sie andächtig, würdig und mit Nachdruck gesprochen werden, verlangt die Amtsinstruction, §. 5, und die Visitatoren haben darauf zu merken.

Auch der besondern Gebärden bei liturgischen Verrichtungen sind keine weitern, als die schon genannten des Knieens beim stillen Vaterunser, des Handauflegens beim Taufen und Einsegnen. Das Zeichen des Kreuzes zu machen ist uns fremd. Vornemlich Sache der Schicklichkeit und Wohlanständigkeit ist das Meiste bei unserer Agende, die das liturgische Thun des Geistlichen nicht mit Symbolik ausstattet; — vielleicht der einzige Rest älterer Symbolik bei unserer Taufe, daß nach den den Fragen an die Taufpathen vorangehenden Worten im Eingangs-Formular: Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang rc. rc., der Geistliche das Wasser aus der Kanne in das Becken zu gießen und der Gevattermann das Kind auf den Arm zu nehmen hat (Cerem.-Ordnung von 1668. Nr. 34 und 36), eine Erinnerung an die bei der ältern Taufe stattfindenden zwei verschiedenen Acte vor und beim Eintritt des Täuflings in die Kirche.

Auch die Gemeinde hat wenig vorgeschriebene Gebärden und selbst die von Alters her üblichen sind großentheils im Verschwinden. So das Sichverneigen beim Nennen des Namens Jesu. — Knieen oder Stehen ist ihr von jeher freigestellt während der Gebete (Cerem.-Ordnung Nr. 5 u. 7); nur das Sitzen für unstatthaft erklärt; an manchen Orten aber legen sie sitzend das Haupt in die Hände auf dem Pult, anstatt des Knieens, aber nicht mehr allgemein, denn die sich etwas höhern Standes dünken, sitzen aufrecht, Andere stehen — für's Auge eine Unordnung. Zwischen dem stillen Vaterunser vor und dem lauten nach der Predigt wird dabei kein Unterschied gemacht, daraus auf eine Erinnerung an den Kultus der alten Kirche, welche das erste in Anwesenheit der Catechumenen und darum still, das andere von den Getauften allein und aufrecht stehend sprechen ließ, geschlossen werden könnte. Da unsern Kindern das Vaterunser kein Geheimniß ist, so hat das Hauptverhüllen während des Sprechens desselben nur die Bedeutung des Sichsammelns. Am verbreitetsten ist noch das Knieen beim Bußtagsgebet und wäre vielleicht noch allgemeiner, hätte es nicht eine Zeit gegeben, da man da und dort Solches, als katholisch, den Leuten ausgeredet, selbst von der Kanzel untersagt hat, was, an sich einfältig, als eine wirkliche Beeinträchtigung der Bußandacht erscheint. Indeß auch die Litanei läßt die Cerem.-Ordnung Nr. 23. knieend oder stehend beten, und dürfen wir nach den Grundsätzen unserer Kirche Niemand ein Gewissen daraus machen, der es anders hält, als wir's selbst haben möchten. — Vielleicht daß unsrem Geschlecht das Knie anderwärts gebeugt wird und es uns dann auch im Gottesdienst nimmer sauer ankommt. —

Auch darin Verschiedenheit, daß ein Theil der Gemeinden aufsteht, sobald der Geistliche zur Kanzel geht, ein anderer erst nach dem Kanzelgruß bei den Worten: Lasset uns beten! ein Theil das Verlesen der Pericope stehend, der andere sitzend vernimmt, desgleichen den Schlußvers singt. — Beim Eintritt in die Kirche ein stilles Gebet, die Männer den Hut vor dem Angesicht, nach dem Schlußvers desgleichen, ist fast überall Sitte.

Die Männer sind in der Regel unbedeckten Hauptes während des Gottesdienstes, ausgenommen in Dörfern und Landstädten bei Leichenpredigten die nächste Verwandtschaft, an einigen Orten dieselbe auch bei Hochzeitpredigten. Doch auf der Alb und dem Schwarzwald trifft man noch die Sitte, daß die Männer unter der Predigt sich bedecken. Es gibt noch Dörfer, da das weibliche Geschlecht den bunten Sonntagsstaat nie in der Kirche zeigt, sondern, Jung und Alt, völlig schwarz und mit Schleiern bis über die Augen gekleidet erscheint — noch eine Nachwirkung alter, auf 1. Kor. 11. gebauter kirchlicher Sitte.

Den schwarzen Kirchenrock sammt weißen Ueberschlägen trägt der Geistliche bei allen Functionen. Es hatte die Kleine Kirchen-Ordnung den Chorrock als etwas bisher nur um der Schwachen willen Geduldetes abgethan, die Große Kirchen-Ordnung aber wieder erlaubt — mit vorsichtigen Worten, unter Verwahrung wider „sonderliche levitische und priesterliche Kleider, so im alten Gesetz Mosis verordnet gewesen, durch das recht wahr Licht des Evangelions, wie auch das ganze levitische Priesterthum aufgehoben und abgethan." „So mögen wir leiden" — sagt sie zuletzt — „daß die Kirchendiener in allen Aemtern, so sie in der Kirche verrichten sollen, den gewöhnlichen Chorrock, bis auf ferner unsern Bescheid gebrauchen." Die K. Verordnung, betreffend die Kleidung der evangelischen Geistlichkeit, vom 29. Okt. 1811, erwähnt des Chorhemds, das über dem Kirchenrock getragen wird, so wenig, als irgend ein anderes Kirchengesetz, und es wird deßwegen die Anschaffung desselben den Gemeinden auf ihr Ansuchen erlassen (Spez.-Consist.-Erlaß vom 13. Juni 1828 in Kapff's Repert. I. S. 463), auch wo die Staatscasse den Ortsheiligen zu vertreten hat, nicht angeschafft. An andern Orten haben es die Geistlichen selbst entfernt, theils mit theils ohne Billigung bei den Gemeinden. Aber an den meisten Orten ist es noch im Gebrauch, namentlich bei Verwaltung der Sakramente und Einsegnungen (Confirmation, Copulation, Investitur), während es beim Predigen immer seltener gesehen wird, obwohl — wenn man dem Chorhemd seinen Gebrauch bei sacrificiellen Functionen zuschreiben will, dasselbe zum Kanzelgebet, wenn auch nicht zur Predigt sich schickt. — Außerhalb der Kirche wird es nie getragen. —

Legenden und Agenden haben bei uns den Entwicklungsgang gemacht, daß sie — ursprünglich die Arbeiten Luthers, abgekürzt, annehmend, allmählig in Gebetsformularien sich bereichernd (1747), mit der Liturgie von 1809 die alte liturgische Form gegen

das Pathetische der damaligen Zeit vertauschen *), dogmatische Entschiedenheit, doch mit Vorsicht und ohne Polemik, verwischen, im Kirchenbuch von 1842 wiederum dem Alten die Ehre geben, doch nicht ohne Feile, die zuweilen sammt dem Rost auch vom ächten Metall Etliches wegnimmt, und unter Hinzufügung einer mannigfaltigen Auswahl von Formularien aus andern Landeskirchen, auch aus nicht autorisirten Sammlungen. Damit ist für specielleres Bedürfniß und Stimmung reichlich gesorgt, dem einzelnen Geistlichen dagegen anheimgegeben, das Moment des Stereotypen für die Gemeindeandacht selbst zu erkennen und zu berücksichtigen. Denn ein oft und gleichmäßig gebrauchtes Formular hat den Gewinn, daß die Hörer desto eher mitbeten, da sie nicht erst Mühe haben, den Sinn der Worte nachzukonstruiren und zu errathen; es legen sich in dasselbe erlebte Erfahrungen und Stimmungen der Gemeinde und der Einzelnen, und es wird zu einem vertrauten Freund für Alt und Jung; seine Gedanken und Worte, in's unbewußte Leben übergegangen, klingen nach Anlaß und Bedürfniß im Bewußtsein an, sind Begleiter auf allen Wegen und gewinnen wohl auch sprüchwörtliche Bedeutung (z. B. „einander in Lieb und Leid nicht verlassen", bei der Frage an die Verlobten, was übrigens zu „in Freud und Leid" modernisirt worden ist, vergl. Cerem.-Ordnung Nr. 29). — In Ulm und Biberach hatte man die öffentlichen Kirchen-Gebete für das Volk drucken lassen, aus dem gleichen Grund fester Einpflanzung. Ein stereotypes Element darinnen ist gewiß heilsam und wirkt schon der sonstigen Zerfahrenheit entgegen; auch lehrt die Erfahrung, wie der Gebetsanhang in unsern Gesangbüchern in Folge des öftern Wechsels entwerthet ist und aufgehört hat, eine Heimath bei häuslicher Erbauung zu sein. Aber man soll auch dieses nicht zum Muß machen und um gegen die nächstvergangene Zeit nicht ungerecht zu werden, nicht vergessen, daß der Wechsel sich unter Anderem darum empfohlen hatte, weil andererseits das Immergleichwiederholte im Vortrag Gleichgültigkeit und andachtlose Hast, im Nachsprechen Gedankenlosigkeit erzeugen kann. **) Damit das Stereotype nicht zum Mechanischen werde, mag wohl

*) „Sie enthält für jede kirchliche Handlung, mit Rücksicht auf die verschiedenen Stufen der religiösen und intellectuellen Bildung der Gemeinden, mehrere Formulare." Worte der k. Verordnung vom 17. Aug. 1808, betreffend die Einführung der neuen Liturgie, welche, vielleicht die besonnenste unter den um jene Zeit entsprungenen, doch nicht ohne manchfachen Anstoß im Lande aufgekommen ist. Es fehlte nicht viel zu Separationen, wäre nicht in der Taufformel nachgegeben worden, und die Bildung der Korntaler Gemeinde kann man als den für unsere Landeskirche friedlichsten Niederschlag aus den durch jene Liturgie bewirkten Gährungen ansehen.

**) Darum kämpfen ältere Erlasse gegen Verkehrung des Sinns in dem früher von den Zuhörern gesprochenen Beichtformular. Man denke an das ohne Zweifel dem Leben entnommene karikirte Vaterunser des Simplicissimus.

auch Abwechslung stattfinden, doch eher bei den Predigtgebeten als bei Sacramentshandlungen, zumal nicht in Kirchen, da sie seltener vorkommen. Indessen ist hier Freiheit innerhalb des weiten Raums unseres Kirchenbuchs, und der Gebrauch der Ueberlegung dessen, was frommt, anheimgestellt. *) Je größer aber die Auswahl des Gegebenen, desto weniger Entschuldigung für Denjenigen, der etwa auch noch sein Eigenes meint an die Stelle der liturgischen Formularien setzen zu müssen.

Das in allen andern lutherischen Landeskirchen übliche allsonntägliche Sündenbekenntniß mit Absolution, welche die Cerem.-Ordnung von 1668 jedesmal nach der Predigt gesprochen wissen will, während sie sonst der Predigt vorangehen, ist längst nicht mehr im Gebrauch, und hatte unsere Kirche auch die in andern Kirchenordnungen für die einzelnen Sonn-, Fest- und Feiertage ausgewählten biblischen Worte (Introitus), welche die Ulmer Kirchenordnung als Trosttexte dem Sündenbekenntniß folgen läßt, in das alte Spruchbuch verwiesen, mit dem sie untergegangen sind. Ueberhaupt darf man nicht viel liturgische Gliederung im Gottesdienste bei uns suchen, und jetzt würde man noch weniger davon entdecken, als früher, wiewohl wir in Altwürttemberg niemals den Opfercultus im Gottesdienst nachgebildet hatten, sondern Alles auf's Wort und seine Verkündigung zielte.

Scheinbar ganz anders und doch wiederum auf derselben Grundanschauung ruhend der Kultus z. B. in dem zu allererst reformirt gewesenen und erst hernach lutherisch gewordenen Ulm. Hier fand der Hauptgottesdienst im Münster bis in dieses Jahrhundert am Sonntag Vormittag in der Ordnung statt: Drei Viertelstunden vor Beginn der Morgenpredigt, mit dem zweiten Glockenzeichen das Lied: Gott der Vater wohn' uns bei, hierauf Kanzelgruß, Epistel, Sündenbekenntniß, Trostspruch des Tages, Collecte, Eheverkündigungen, Vaterunser, Predigtlied, Kirchenmusik, während des Zusammenläutens: Komm h. Geist Herre Gott, Predigt, Fürbitte für Kranke, Gebet, das kleine Kyrie deutsch, Vaterunser, Vermahnung zum Nachtmahl, Sündenbekenntniß mit Absolution, Segen, Singen des apostolischen Glaubens von der Gemeinde; alles Obige auf der Kanzel und zwar, ausgenommen Predigt und das nachfolgende Gebet, die der Ordinarius verrichtet, von dem sogenannten Supernumerarius, dem jüngsten Münstergeistlichen, gesprochen; sodann vom Altar: Erhebet eure Herzen u. s. f. und Communion; zuletzt wieder von der Kanzel die Danksagung und nach dem Lied: Danksagen wir alle Gott ꝛc. der Segen. — Es sind dieß reichliche Bestandtheile der lutherischen deutschen Messe. Aber diese nicht nur in eine eigenthümliche Ordnung gebracht, sondern

*) Diese mehreren Gebete in Formularien sollen laut Vorwort zu dem neuen Kirchenbuch „eine Abwechslung beim Gottesdienst möglich machen, welche je nach Umständen für die Andacht der Gemeinde so förderlich sein kann, als die öftere Wiederholung derselben Gebete und Formularien.“

dern zugleich vor dem Schein eines Opferdienstes am Altar sorgfältig, ja ängstlich und bis zur Unbequemlichkeit der Prediger wie der Gemeinde gehütet, denn es ist im Münster der Weg zwischen Altar und Kanzel ein weiter und die communicirende Gemeinde mußte hin und her mitwandern. — So entschieden die Abwendung von den älteren Ceremonien; und man wird, wenn es sich bei uns von liturgischen Aenderungen, Bereicherungen und dergleichen handelt, nicht übersehen dürfen, welche specifische Richtung die Reformation in unsern Gegenden während der Zeit ihrer Entstehung, in ihrer Geburtsstunde, eingeschlagen hat. Solche Richtungen legen sich in den Grund des Lebens und dauern unbewußt fort, bis sie durch einen Anstoß geweckt und wieder in Bewegung gesetzt werden. Gerade diejenige Seite des Liturgischen, welche gegenwärtig wissenschaftlich am meisten hervorgehoben wird, die priesterliche, dürfte bei unseren Gemeinden am wenigsten Verständniß und Anklang finden, am ehesten dem Mißverständniß und Widerwillen ausgesetzt sein, und es ist die Frage, ob auch nur das an sich gar sehr Wünschenswerthe — lautes Mitbeten und Respondiren der Gemeinde, — was wohl schon jeder Prediger vermißt hat (z. B. bei der Litanei), ohne Anstoß Eingang fände.

Eines jedoch ist bereits durch die Erfahrung bewiesen, daß besondere Gottesdienste, darinnen dem Wort der Schrift und Vortrag des Predigers häufigerer Gesang der Gemeinde untermischt wird, gerne angenommen werden. Singend zu respondiren weigern sich die Gemeinden nicht, es haben schon Geistliche z. B. das Betstundengebet mit passenden Liederversen an den Haltpunkten versehen und damit die zur Kinderlehre verwandelt gewesene Betstunde den Erwachsenen wiederum werth gemacht; — und singend respondiren, d. h. mit einem das verkündigte Wort bestätigenden Liedervers, schließt zugleich die Unordnung, den Mechanismus, die Hast aus, worein das Zusammensprechen einer größern Menge leicht verfällt. — Es wird nicht mißbilligt werden wollen, wenn ein Geistlicher zuweilen seine Predigt mit der Einladung an die Gemeinde, mit ihm einen Vers zu singen, unterbricht; aber zur Regel könnte Solches nicht werden ohne Gefahr für den gemessenen Gang der Predigt, und Chöre darauf einüben, hieße die Singenden in Spannung auf das Schlagwort und also außer Andacht versetzen.

Wie schon gesagt, so kann bei unserem Gottesdienst von einer liturgischen Gliederung nicht wohl gesprochen werden. Es ist die Predigt so sehr das Ueberwiegende, — daher der Ausdruck „in die Predigt gehen, von der Predigt kommen“ — daß die andern Bestandtheile zu ihr nur wie Randzeichnungen zum Hauptbild sich verhalten. Doch hatte sich früher eine Art Vorgottesdienst geltend zu machen gesucht. So verordnet die kleine Kirchen-Ordnung (Von der Leer): „Damit auch das gemeine Volk erfahren und lernen möge, was in allen Evangelisten und apostolischen Schriften verfaßt sei . . . so wollen wir, daß alle Sonntag und Feiertag, nachdem das andere

Zeichen zu der Predigt gehört, .. der Pfarrer oder sein Helfer auf die Kanzel steige und mit guten verständlichen Worten allda ein Capitel lese, also daß er vorne anfahe an dem Evangelisten Matthäo und also für und für bis zu End des N. T., danach fahe er vorne wiederum an . . . und zu End dieser Lection soll man erst das lezt Zeichen oder zusammen läuten an die rechte Predig, damit wer Lust und Willen hat, sich zu der Lection davor auch verfügen möge." Also eine biblische Lection mit der Absicht, dem Volk das N. T. geläufig werden zu lassen vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes. Es scheint, daß diese Anordnung keinen Bestand hatte. Die große Kirchen-Ordnung enthält sie nimmer, sondern verlegt die biblische Lection in die Vesper am Sämstag, während die kleine den Vespern an Sonn- und Festtagen den Catechismus zugewiesen hatte.

Dagegen wird später die Figuralmusik auf der Orgel an die Stelle vor dem Hauptgottesdienst gesetzt, und das Gen.-Syn.-Rescr. v. 8. Mai 1695 Nr. 6. will, daß „gleich nach dem angefangenen Geläut" mit derselben angefangen und dieselbe „solchergestalt geführt werde, daß dadurch dem Choralgesang, so ein Stück des allgemeinen Gottesdienstes ist, kein Abbruch geschehe, wie auch nach der Predigt, nach dem Choral und gesprochenem Segen musicirt werden solle." (Vergl. Cynos. cap. XVIII. „Die Psalmen und andere geistreiche Lieder" u. s. f.) Also während des Zusammenläutens ward Musik gemacht, auf welche man in Landstädten früher große Stücke hielt, jetzt noch in mehreren Dörfern auf der Alp. Sie diente der Gemeinde und dem Tag, und nahmhafte Meister hatten die Evangelien und Episteln in Musik gesetzt*), man verstand, was gesungen ward und erbaute sich. Aber je eitler die Composition wurde, je weniger Begnügen mit der bescheidenen Stelle; die Figuralmusik wollte sich in das Gehör der Gemeinde mit den Glocken nicht mehr theilen, sondern verlangte die Stille, um sich geltend zu machen; und da die fremden und weltlichen Klänge keine Anziehungskraft haben, so war bald diese Musik meist nur dazu da, den Leuten das spätere zur Kirche Kommen zu ermöglichen, dem Gemeindegesang und der Predigt die Zeit zu beschneiden. Besser gemeint, wenn später an ihre Stelle Choralproductionen der Schüler mit der Absicht, die Gemeinde neue Choräle singen zu lehren, getreten sind (Syn. vom 17. December 1806 und 17. Mai 1819). Würdiger erscheint es, wo die alten liturgischen Choräle, deren sich noch die Greise erinnern, auf diesem Weg den Gemeinden zurückgegeben werden. — Unsre Figuralkirchenmusik wartet auf Den, der sie von Irrfahrten nach allen Richtungen hin zurück zum Dienst der Erbauung führte und dem Kultus einordnete. An Material fehlt es nicht, aber es bedarf der Vorschrift und der Zucht; mit Experimenten wäre genug gethan, und wird an manchen Orten noch viel Geld ausgegeben für eine werthlose Sache.

---

*) In Nürtingen z. B. noch bis in die neuere Zeit herein gesungen.

Die alten Kirchenordnungen erwähnen der Figuralmusik nicht, dagegen läßt die große die lateinischen Schüler einen lateinischen Gesang zum Anfang singen, was auch, wie früher erwähnt, den Klosterschülern aufgegeben war, während die kleine Kirchen-Ordnung (Vom christlichen Gesang) nur deutsche und verdeutschte haben wollte, es sollen vor und nach der Predigt, „wo man anders schüler oder sonst taugenlich personen darzu hat, solche Christenliche Psalmen und Schriftmessige gesang gesungen werden.“ Es bemüht sich die große Kirchen-Ordnung, dem lateinischen Gesang mit Vorsicht die Legitimination zu geben. Es sei außer Zweifel — sagt sie im Abschnitt Von dem Kirchengesang — daß Psalmen und geistliche Lieder in der Kirche zu singen. Aber daß Solches bisher in lateinischer und der Gemeinde unbekannter Sprach verrichtet worden, sei nicht bloß unnütz, sondern für eine Straf Gottes zu halten (Jesaias 28, 11., 1. Kor. 14.), — darum solle der Kirchengesang bei uns Deutschen deutsch gesungen werden. „Jedoch nach dem St. Paulus die frembd, doch etlichen bekannte Sprach, zu seiner zeit in den Kirchen zur besserung zulaßt, so mögen die Schüler zu zeiten ein Lateinischen Gsang aus der h. Schrift oder derselben gemeß jenen zur übung in der Kirche singen.“ — Auch hier wiederum ein Beweis von der ungemeinen Nüchternheit unsrer Kirche in liturgischen Dingen, und wie wenig sie von Geburt her dazu angethan wäre, denjenigen unter den modernen Lutheranern zu folgen, welche bereits angefangen haben, der lateinischen Sprache beim Gottesdienst den Vorzug zuzusprechen. — Ausdrücklich verwahrt sich dabei die große Kirchen-Ordnung wiederum gegen die Meinung vom Kirchengesang „als solt hiemit der recht Gotsdienst allerding vollbracht sein, sondern daß männiklich durch das Gsang Gottes Worts, so darinn verfaßt, erinnert und daraus an rechter erkenntnuß Gottes, an Glaube, Liebe, Gedult und allen andern Tugenden gebessert werde“. — Also das Wort Gottes im Gesang als Mittel der Erbauung, der Gedanke an einen Opferdienst, auch figürlich genommen, weit entfernt. Derlei lateinische Gesänge legt die große Kirchen-Ordnung auf die Vesper in den Städten, „etlich lateinisch Psalmen mit einer lateinischen Antiphona“ vor der biblischen Lection, nachher das deutsche Magnificat oder einen andern christlichen Gesang; und im Sonntagsgottesdienst will sie zu Anfang ein „lateinisch Introit“.

So ward das lateinische Singen nicht verworfen, aber in einer Weise beibehalten, die über sein baldiges Absterben keine Verwunderung zuläßt. Spätere Rescripte und Ordnungen thun desselben keine Erwähnung mehr. Nur in einigen Liedern erhalten sich lateinische Reste, dem deutschen Text untermengt, reichlich bei: In dulci jubilo, sparsam bei: Herzlich thut mich ꝛc., Wachet auf ꝛc. — Desto eifriger wird auf den deutschen Gemeindegesang gedrungen, von Anfang an, und tritt hiebei eine Anzahl von Liedern in einer Weise voran, daß sie zwar nicht liturgisch-stereotyp, doch als die empfohlenen und beliebten erscheinen. Z. B.: Komm heiliger Geist ꝛc., Nun bitten wir

den heil. Geist rc., vor und nach der Predigt am Sonn= und Feiertage; am Bußtag: Mitten wir im Leben sind rc.; desgleichen die Litanei, die aber auch vom Kirchendiener gelesen werden konnte; vor der Communion: der Glauben; während derselben: Gott sei gelobet und gebenedeit, oder: Jesus Christus unser Heiland. Doch macht die große Kirchen=Ordnung dabei in der Regel den Zusatz: oder sonst ein deutscher Psalm oder geistlich Lied. Später treten weitere hinzu, als vor der Predigt: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend rc., Liebster Jesu, wir sind hier, O Gott du höchster Gnadenhort, und wird hier Abwechslung empfohlen (Gen.=Syn.=Rescr. vom 8. Mai 1695 Nr. 6). Zum Theil sind jene alten Lieder bis in dieses Jahrhundert herein gebräuchlich geblieben. (Noch in den Zwanziger Jahren sangen in der St. Georgenkirche in Tübingen die Pauper — arme Chorschüler — vor dem Predigtlied: Komm heiliger Geist. Gott der Vater wohn uns bei, ward in Ulm vor jeder Predigt gesungen.) Es ist offenbar der Andacht förderlich, wenn Gesänge da sind, die der ganzen Gemeinde nach Text und Melodie vollkommen geläufig und dessen werth sind; hier wird dann auch frisch und muthig gesungen, und werden die Lieder ebenso wie die von Kind an gehörten Kirchengebete den Leuten zu lieben Bekannten und guten Freunden. — Hier ist seit einem starken halben Jahrhundert überall viel verderbt, das durch künstliche Sangespflege schwerlich gut gemacht wird.

Indessen, wie gesagt, ein Muß waren jene liturgische Lieder nicht, es war im ältesten Gesangbuch schon einiger Wechsel ermöglicht, und nicht einmal verboten, selbst Lieder außerhalb des Gesangbuchs zu nehmen. Ein Syn.=Decret vom 25. October 1679 in Cynos. cap. XVIII. verbietet zwar neue ungewöhnliche Gesänge im Allgemeinen, erlaubt aber doch, daß „neben denen im württembergischen Gesangbuch enthaltenen, von den neuen allein die Lehr= und Trostreiche auch Schriftgemäßige Gesäng“ gesungen werden. So kam es, daß das Gesangbuch später in zwei Haupttheile sich schied, davon der eine erste die alten ökumenischen Lieder enthielt, die unsre Kirche mit allen andern und bei gewissen Anlässen sang, der andere als Anhang in sich aufnahm, was überdieß von frommer Poesie und Tonkunst den Weg in die Gemeinden gefunden und sich eingewohnt hatte. — Eine gar sehr natürliche und vernünftige Einrichtung, deren Verlassen unbegreiflich erscheint, und unser Gesangbuchswesen in die Zersplitterung gebracht hat, die schon der einzelnen Landeskirche die Rückkehr von Verirrungen erschwert, die Anbahnung aber zu einer für die evangelische Kirche Deutschlands gemeinsamen Liedersammlung mit nahezu unübersteiglichen Hindernissen umgeben hat. Hätte die Aufklärungsperiode, welche bei einem Theil der überkommenen Lieder und Ausdrücke mit Recht aufgeräumt hat, sich in jene Abtheilungsweise finden mögen, da ein festes und ein bewegliches Element in den Gesangbüchern unterschieden wird, wenn auch mit fließenden Grenzen, sie hätte uns viel Gesangbuchsnoth erspart und dennoch dasjenige nützen können, wozu sie berufen war. So aber sind die Ge=

meinden um die alten liturgischen Lieder theils ganz gekommen, theils sind sie ihnen so verstümmelt worden, daß sie sie doch auch nimmer haben — es ist als eine Bewahrung anzusehen, daß unser Gesangbuch von 1791 wenigstens die Lutherlieder, welche es beibehielt, hat lassen unangetastet sein. Auch an den Liedern späterer Zeit, die mehr der Haus- und Herzensliturgie zugewandt sind, ward oft ohne Noth und Grund so viel verändert und verdorben, daß der kirchliche wie der Hausgebrauch Schaden genommen hat, dem evangelischen Volk seine Liederheimath verstört worden ist.

Unser jetziges Gesangbuch vom Jahr 1842 — ausgearbeitet von einer Kommission, hierauf als Entwurf veröffentlicht, um dem Urtheil Raum zu geben, sodann durch eine mit Landgeistlichen um das Doppelte vermehrte, außerordentliche Synode im Jahr 1841 geprüft und nach deren Anträgen von König Wilhelm im Jahr seines 25jährigen Regierungs-Jubiläums genehmigt — hat an dem gestifteten Schaden viel gut gemacht, und ist von unsern Gemeinden mit einer jede Erwartung hintersichlassenden Willigkeit aufgenommen worden. Obwohl ihm nachgesagt war, es gehe hinter die Zeit zurück, und obwohl die Einführung freigestellt wurde, konnte bei seinem Erscheinen der Nachfrage kaum genügt werden, während das von 1791, in welches „statt einiger älteren, nach Sprache, Dichtkunst, Bildern ꝛc. dem gegenwärtigen Geschmack weniger angemessenen Lieder, andere übertragen worden sind, welche zur Erweckung frommer Empfindungen mehr taugen und gegen die Sprachrichtigkeit und Poesie weniger anstoßen“ (Gen.-Rescript vom 20. Juni 1791), gegenüber den Gemeinden anfänglich einen harten Stand gehabt hatte, denn noch das Gen.-Rescr. vom 6. Mai 1798 Nr. 2. klagt über ganze Magistrate, welche sich erlaubt haben, ihren Widerwillen dagegen laut zu erklären, über den Mangel an Nachdruck von Seiten des weltlichen Armes zu seiner Einführung, über Verwirrung und Unordnung, ja selbst ärgerliche Auftritte dabei. Es kam selbst bis zu Executionen *). Und doch war dieses Gesangbuch unter seinen deutschen Tendenzgenossen noch das vielleicht am schonendsten mit den alten werthen Liedern umgehende, und das in eigener Reimerei, die sich damals vorzugsweise auf die mannigfaltigen Verhältnisse, Zeiten und Umstände des menschlichen Lebens geworfen hatte, eine relativ-große Mäßigung bewies. — Das ältere Gesangbuch blieb wenigstens Hausbuch und Krankentröster in vielen Familien, ist es zum Theil jetzt noch, während das neuere in dem öffentlichen Gottesdienst an der Reinigung des Geschmacks arbeitete. — Die geistige Einheit und Stetigkeit des Volkslebens leidet Abbruch durch solche Versuche, welche zwischen älterer und jüngerer Generation, zwischen den verschiedenen Gesellschaftsschichten eine Kluft machen, und die Basis eines gemeinsamen Gedächtnißschatzes zerbröckeln; Predigt und Kinderunterricht verlieren auf längere Zeit hinein die practische Stütze der Berufung auf allbekannte Verse, und

*) S. Römer's Kirchl. Gesch. Württemb. S. 481 u. f.

der Zuspruch am Krankenbett entbehrt der beiderseits ermunternden Correspondenz. — Es ist mit ein Grund gewesen, warum die Synode im Jahr 1853 aus dem jetzigen Gesang- und Spruchbuch eine Anzahl in allen Lehranstalten des Landes, auch den gelehrten, gleichmäßig zu memorirender Sprüche und Lieder ausgewählt hat, daß wieder eine gemeinsame Heimath des Gelernten und Gewußten für Alle im Volk gewonnen werde.*) Und es ist einer der Vorzüge unsres jetzigen Gesangbuchs, daß mit ganz wenigen Ausnahmen, die das Bedürfniß zu rechtfertigen schien, nur solche Lieder aufgenommen worden sind, welche theils von Altersher in der ganzen evangelischen Kirche bewährt, theils später durch Gebrauch und Beliebtheit entweder in weitern Kreisen oder doch bei uns empfohlen waren. Seine württembergische Färbung kann und will es nicht verleugnen — daher z. B. die vielen unsern Gemeinschaften besonders werthen Hiller'schen Lieder; doch daß es selbst in ausländischen Kirchen liturgischen Eingang gefunden, spricht für einen allgemein kirchlichen Werth. Streng lutherisch ist es nicht in dem Sinn, daß es jedem Lied und Verfasser lutherischen Geburtsschein und Kirchenzeugniß abverlangt hätte, — das hatten schon unsere alten Gesangbücher nicht gethan, weder das vom Jahr 1741, noch das von 1700 — es widerstrebt uns nicht erst seit heute, das Lutherische in der Gestalt einer katholisirenden Ausschließlichkeit zu treiben; aber das Bekenntniß ist gewahrt und der Lieder werden nicht viele darin sein, die eine spätere Zeit für lebensunfähig erkennen wird, wenn auch andere Zeiten anderes Bedürfniß und andere Sprache bringen mögen.

Ein Zweifel kann darüber nicht sein, daß jede Kirche das Recht hat, an den Liedern, die sie zur Erbauung gebraucht, nach dem Bedürfniß der Erbauung zu ändern. Indem das Werk des Dichters kirchlich acceptirt wird, geht es durch die enge Pforte, und muß draußen lassen, was nicht durchgehen kann, und muß sich einer Reinigung unterziehen, wo sie nöthig ist. Ein Kirchengesangbuch ist nicht eine Sammlung diplomatisch-genauer Liederabdrücke. Nur daß die Sammler eigene subjective Flecke dem Ursprünglichen aufheften, ist Unfug und Pfuscherei. Anders mit den kirchlich ererbten Liedern; je werther und je mehr im Gebrauch, desto vorsichtiger soll die Prüfung sein, ob und wie zu ändern. Unser jetziges Gesangbuch hatte hier dieselbe Schwierigkeit, die allerorten, wo das Bedürfniß

*) S. Allgem. Kirchenblatt 1853 S. 812. Consist.-Erlaß vom 12. Juli 1553, wo gesagt ist, ein solcher gemeinsamer Gedächtnißschatz sei ein Segen für die Verwaltung des geistlichen Amts, sofern der Prediger, Katechet und Seelsorger dadurch feste Punkte gewinnt, deren Kenntniß er voraussetzen, an welche er anknüpfen und darauf weiter bauen kann; er bilde ein geistiges Band für das gesammte evangelische Volk in allen seinen Ständen, Bildungs- und Altersstufen, wodurch das Bewußtsein der kirchlichen Gemeinschaft erhalten und gestärkt werde.

der Restauration sich geltend macht, entgegen tritt: es hatte zweierlei Gebrauch vor sich — den häuslichen des alten, den kirchlichen des neuern Gesangbuchs, und letzterer mußte geschont werden. Daher in der Recension etlicher Lieder Unsicherheit und unglückliche Hilfen — eine Nachwirkung dessen, was a. 1791 gefehlt worden war und ein Denkzettel für zukünftige änderungssüchtige Zeiten.

Was schon die Sammler alter Gesangbücher zu Aenderungen bewog, war die Rücksicht auf die Zeitdauer des Gottesdienstes. Sie sollten nicht zu viele Verse haben, denn es war früher Regel, daß die Lieder durchgesungen wurden (Gen.-Rescript vom 8. Mai 1695, Nr. 6. Cynos. Cap. XVIII.). Daher Ausscheiden einzelner Verse, Verband der dabei gemachten Einschnitte, Sorge für Uebergänge durch Aenderungen. Jetzt kommt, zumal in Städten, wer lange singen läßt, in Verdacht, damit die Predigt abkürzen zu wollen, oder er verlängert den Gottesdienst denen zuwider, welchen er die Stundeneintheilung ihres Sonntags stört.

Das Singen in der Kirche hat an vielen Orten abgenommen — und dieß während der Gesangunterricht in den Schulen besondere Gunst genoß.

Die Ursachen darf man nicht allein in sonstigen Verhältnissen suchen, als im Zeitgeiz gegen den Gottesdienst überhaupt und dergl., sondern es schreibt sich dieß von der zeitweiligen Verkennung eines der einfachsten Grundsätze bei Behandlung des Gemeindegesangs her.

Der Lieder, in der Kirche zu singen, waren anfänglich wenige; sie waren darum bald geläufig, Text und Melodie in Gedächtniß und Gehör. Je mehr Lieder, je mehr Melodien, je mehr Wechsel, je weniger Gesang der Gemeinde. Es setzt sich nichts fest, man wird in nichts frei und muthig; es gibt ein verschüchtert Singen. Die kleine Kirchen-Ordnung ermahnt die Pfarrer hier zu besonderem Fleiß, „damit sich männiglich hierinnen üb und zustimme und sich niemand seinen Gott und Schöpfer zu loben und zu preisen schäme ... sonderlich daß die Jugend dazu mit Fleiß und Ernst vermahnt und gezogen und also ander üppig und leichtfertig Gesang, dadurch sie zu viel Uebel angereizt wird, abgetrieben werde, und alle Häußer von Gottes Lob erschallen.“ Das Haus singt nach und vor, wo die Kirche ihren gewissen, muthigen Gesang hat. Wird der Gesang in der Kirche verstört, so verstummt er auch in den Häusern.

Die große Kirchen-Ordnung ermahnt nicht minder dazu und befiehlt: „es soll auch kein Gsang in der Kirche gesungen werden, es sey dann christlich und in der h. Schrift gegründet, auch mit Vorwissen und Rath unserer Superattendenten, jedes Orts zur Besserung der Kirchen fürgenommen.“ Dies vor der Zeit, da unsere Kirche ein eigenes Gesangbuch hatte; die Decane sollten sorgen, daß der Gesang speziell dem Ort tauge; und ein Rescript vom Sept. 1571 (in Cynos. Cap. XVIII.) ermahnt die neuen Pfarrer, daß sie „wegen der vorigen in selbiger Kirchen bei ihren Antecessoribus

gebrauchter bekannter Psalmen und Gesäng nicht leichtlich Aenderung thun, angesehen, daß Alt und Jung, wo also etwas neues und eine fremde unbekannte Melodey und Text auf die Bahn gebracht, abgeschreckt werden und nicht mehr, wie etwan vorhin beschehn, mitsingen; darneben desjenigen, so sie zuvor gewohnet und in Uebung gebracht, wiederum leichtlich vergessen.“ *) Man kann keine einfachere und natürlichere Regel sich denken, und es ist unbegreiflich, daß dieselbe, ohne welche ein Gemeindegesang gar nicht bestehen kann, später so ganz außer Acht kommen konnte — nicht bei den einzelnen Geistlichen, sondern bei den Kirchenbehörden selbst. Wer den Gesang ruiniren will, hat nichts weiter zu thun, als wider jene Regel handeln, so wird das Aufgedrungene nicht mitgesungen und das Altgewohnte endlich vergessen.

Schon die Choralbücher aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts leiden an Ueberfülle von Melodien; es sind namentlich die aus der pietistischen Sangschule hereingekommenen weichen, süßen, beim Singen am Klavier wohl anmuthigen, aber dem Gemeindegesang kaum anständigen Moll- und Trippelstact-Melodien. Als aber gegen das Ende der Strom der „Zeit- und Zufallslieder“ hereinbrach, führte er nothwendigerweise eine Masse neuer Sangweisen mit sich, welche ebenso wie das Lied auf Bestellung gemacht werden mußten, die alten Lieder wurden zurückgedrängt, die neuen konnten nicht aufkommen; der Gemeindegesang erhielt seinen ersten gewaltigen Stoß. Doch hat unser dem 91r Gesangbuch angepaßtes Knecht'sches Choralbuch vom Jahr 1799 **) sich hierinnen gemäßigt, und einige seiner Melodien — Stärk uns Mittler 2c., Mein Glaub ist meines 2c. u. s. f. sind classisch und bleibend eingebürgert. — Damals hat Biberach, welches von Anfang an seine Kirchenordnung von Württemberg entlehnte, in seinem kunstsinnigen Musikdirektor Knecht den Dank dafür mit musikalischen Zinsen bezahlt. Aber merkwürdig, daß es die einzige Stadt im Lande ist, welche bis heute noch ihr eigenes Gesangbuch hat, und zwar eines mit den sattesten Aufklärungsfarben bemalt, die Lieder allerdings gehalten durch Knecht'sche Melodien, die dort zahlreich und werth sind. Es wird auch die einzige Gemeinde sein, wo das „Herr Gott dich loben wir“ noch im Wechselgesang von Chor und Gemeinde gesungen wird. — Knecht (und sein Mitarbeiter Pfarrer Christmann) hat die ältern Melodien gelassen wie er sie fand; nur für neue Lieder mit eigenen Versmaßen neue Weisen componirt, seine

*) Vergl. Gen.-Syn.-Rescript vom 4. Juni 1727, Nr. 3.: „Habt ihr denen Ministris Ecclesiä zu intimiren, daß sie nicht meistens neue Lieder in der Gemeinde singen lassen, sondern nach dem Zustand des Auditorii sich weislich richten, und nebst jenen auch die alten Psalmen und geistliche Gesänge beibehalten.“

**) Ein am 17. Oct. 1796 eingeführtes beseitigend (Eisenlohr I. S. 741, Note 475).

Harmonisirung ist kunstreich, dem Character der Weisen angepaßt, zum Spielen, nicht zum Singen, obgleich vierstimmig. Es war ein Fortschritt gegenüber von den früheren Choralbüchern mit beziffertem Baß, welchen zu spielen nicht Jedermanns Sache gewesen sein kann. Der Verlust altbekannter Weisen lag am Gesangbuch, das die Lieder dazu ausgemerzt hatte (z. B Gott der Vater wohn uns bei rc., Wir glauben all an Einen Gott u. s. f., Mitten wir im Leben sind u. s. f.).

Einen neuen und noch gewaltigern Stoß bekam unser Gemeindegesang in Folge der in den zwanziger Jahren aufgetauchten Bestrebungen, ihm vielmehr einen aufhelfenden Anstoß zu geben. Sie gingen von puristischen Ansichten hinsichtlich der Tonfolge in der Melodie und des Satzes aus und hatten sich als Ziel die Einführung eines allgemein vierstimmigen Gemeindegesangs gesteckt. Das durch Consist.-Erlaß vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1828 eingeführte Choralbuch sollte ihnen dienen. Daher dasselbe der möglichsten Einfachheit in Melodie und Satz sich befleißigte, in Hoffnung, auch wenig geübten Sängern die Mittelstimmen zugänglich zu machen. Es ist ein Verdienst dieses Choralbuchs, daß es 8 von den ältern Chorälen, welche sammt ihren Liedern ausgefallen waren, wieder herstellte, ein Fehler, daß es an bekannten und gebräuchlichen Weisen änderte, und es war Verkennung der Natur eines Kirchenchoralbuchs, daß die Verfasser unter seine 208 Melodien nicht weniger als 63 neue, von ihnen selbst verfertigte aufnahmen. — Schon zuvor durch Verordnung vom 29. November 1823 §. 5. hatte die Synode die Errichtung von Gesangchören und von Gesangschulen für Erwachsene empfohlen und dem methodischen Gesangunterricht in den Schulen die Richtung auf den vierstimmigen Choralgesang zu geben gesucht, und seit dem Jahr 1826 (Consist.-Erlaß vom 3. Januar) waren Prämien für die sich dabei auszeichnenden Lehrer ausgesetzt, auch jährliche Gesangberichte der Decane mit einem umfassenden Frageplan angeordnet, welche seit Syn.-Beschluß vom 1. December 1847 *) auf dreijährige reducirt sind. — Es war eine Zeit lang ein reges Leben in dieser Sache. Doch schon im Jahe 1831 mußte die Synode über ein Nachlassen ihre Besorgniß äußern (Circular-Erlaß vom 4. Jan.) und zu neuem Eifer antreiben.

Die Erfahrung hat die anfänglichen Hoffnungen nicht begünstigt, der vierstimmige Gemeindegesang ist nur in wenigen Orten unter besonders günstigen Umständen zu Stande gekommen, und auch da nur, wenn man den Anspruch an Reinheit aufs billigste stellte und auf kurze Zeit. In der Schule ist viele Mühe an Streben nach dem Unerreichbaren gewendet worden, auf Kosten des Erreichbaren und Nöthigen; während man die Fertigkeit, von Noten oder Zahlen

*) Vergl. den gedruckten Erlaß vom 31. August 1849 Nr. 9, und den schriftlichen vom $^{5}/_{26}$. April 1850.

zu singen, pflegte, hat die Eingewöhnung der kirchlichen Weisen Rückschritte gemacht, zumal weil die Fähigern am ehesten der Melodie entzogen und zu den Mittelstimmen verwendet wurden, die, an sich unerquicklich, vollends da, wo volle Vierstimmigkeit nicht möglich war, das Gehör verletzen; — nichts zu sagen von dem musikalischen Greuel, wo man den vierstimmigen gemischten Satz von lauter Kinder-, oder was z. B. selbst in Lehrerconferenzen gehört wurde, von lauter Männerstimmen singen ließ. — An den Orten, wo Organist und Chor die Gemeinde zu zwingen sich einbildeten und neue Melodien aufdringen wollten anstatt der ältern, oder die alten mit Gewalt ändern, ist nichts erreicht, als daß der Gemeindegesang verstummte; nicht wenige Städte sind deß Zeugen, und unsre kirchliche Erbauung hat für das Zustandekommen der im Ganzen wenigen vierstimmigen Chöre, die sich hören lassen dürfen, einen theuern Preis bezahlt.

Von diesen Bestrebungen ist man zurückgekommen. Unser jetziges Choralbuch, im Jahr 1844 in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Gesangbuch ausgegeben, hat wiederum den gebräuchlichen Weisen sich zugewendet, — auch die Varianten der verschiedenen Gegenden aufnehmend; es konnte auch, gemäß den Liedern, altehrwürdigen Chorälen den Wiedereintritt öffnen, und hat nur da zu neuer Komposition gegriffen, wo das Versmaß dazu nöthigte. Sein Satz ist aber vierstimmig, den Chorgesang ermöglichend, und diesem zu lieb allerdings oft ein Choral höher gesetzt, als dem Gemeindegesang frommt, so daß besonders scharfgestimmte Orgeln subponiren müssen, wenn nicht die Gemeinden bei höheren Stellen schreien oder verstummen sollen. Daneben macht das Choralbuch einen schüchternen Versuch, einzelnen Melodien, die im Lauf der Zeit den 4/4 Tact angenommen hatten, den ehemaligen Trippeltact wiederzugeben, aber nicht vorschreibend, sondern nur die Wahl gestattend — mit Vorsicht, wie denn überhaupt die Vorrede dazu, und noch mehr die besondere Instruction an die Geistlichen und Organisten für den Gebrauch des neuen Choralbuchs vom Jahr 1845 keinen Zweifel darüber bestehen lassen, daß der kirchliche Gemeindegesang nicht zum Object künstlerischer oder irgend welcher Experimente werden, und daß Orgel und Chor und was hier geleistet werden will, keinem andern Zweck als dem der Erbauung der Gemeinde dienen darf.

Von der Erfahrung geleitet, die man mit dem vierstimmigen Gesang gemacht, und um den Mißständen zu begegnen, welche sich dabei im Schulgebrauch und Unterricht herausgestellt hatten, wurde bald nach Erscheinen des Choralbuchs eine Sammlung von 2- und 3stimmigen Chorälen für die Schulen veranlaßt, welche durch Musikdirector Dr. Silcher in Tübingen dergestalt harmonisirt sind, daß sie zu dem vierstimmigen Satz des Choralbuchs stimmen, womit ein der Schule angemessener mehrstimmiger Gesang der kirchlichen Lieder gegeben ist, ohne dem vierstimmigen Chorgesang Erwachsener oder dem vierstimmigen Gemeindegesang entgegenzutreten, so sie da sind oder kommen wollten. Denn die Schule hat den Anspruch auf selbststän-

digen gottesdienstlichen Gesang in ihrer Mitte, und darf ihr ebensowenig zugemuthet werden, ihre Uebungen bloß für den Gebrauch in der Kirche mit Hintansetzung der eigenen Erbauung zu halten, als der Kirche, sich von dem Schulgesang meistern zu lassen.

Zu der Zeit, da unser jetziges Choralbuch ausging, war die Wiederauffrischung der rhythmischen Formen an den alten Chorälen bereits im Gang, die seither rasch zu so großem Ansehen gelangt ist, daß die Eisenacher Conferenz in der Sitzung vom 31. Mai 1853 die von ihrer Kommission empfohlenen Grundsätze über die den Liedern des entworfenen allgemeinen Gesangsbuchs bezeichneten Sangweisen, wonach die Melodien in möglichst ursprünglicher Gestalt aufzunehmen sein sollten, gutgeheißen hat, d. h. es sollten diejenigen Sangweisen, welche ursprünglich rhythmisch wären, wiederhergestellt und den Gemeinden zum Singen dargeboten werden (Allgem. Kirchenblatt 1853 S. 506 u. f., vergl. S. 474).

Unser Choralbuch hatte sich noch nicht getraut, diesen Weg zu betreten, es ward aber damals ein Anhang in Aussicht genommen, in welchem dergleichen seine Stelle finden sollte. (Vergl. hierüber so wie überhaupt über die leitenden Grundsätze bei Feststellung der Melodien die Vorrede S. VI. u. f.) Unterdessen aber sind mittelst theils von auswärts hergekommener, theils amtlich empfohlener Sammlungen von sog. rhythmischen Chorälen in Schulen und Lehrergesangvereinen Versuche in dieser Gesangesweise vorgenommen worden, an einigen Orten haben Productionen durch Chöre beim Gottesdienst stattgefunden, es wird sogar von einzelnen Gemeinden bezeugt, daß sie rhythmisch singen, und die Hoffnung, daß diese Art allgemein werden werde, will sich darauf stützen, daß sie dieß vor Alters gewesen sei.

Es ist somit an dem, daß unsre kirchliche Erbauung abermals einem Experiment unterworfen wird. Dießmal allerdings mit einem gerechteren Anspruch auf dessen kirchlichen Character, als da man auf die Vierstimmigkeit hinarbeitete; auch außer Zweifel, daß in künstlerischer Hinsicht die rhythmisirten Weisen über dem damals für das Richtige Ausgegebenen stehen. Denn diese Weisen, gebaut auf das musikalische Dogma des Mittelalters, daß der ungerade Tact vollkommener sei als der gerade, daher ganze Melodien im ungeraden Tact gehalten, theils derselbe dem geraden beigegeben und in diesem Fall entweder mit mechanischer Trennung der Strophen, davon ein Theil geraden, der andere ungeraden Tact erhielt*), oder mit gegenseitiger Durchdringung beider Tactarten innerhalb größerer oder kleinerer Satztheile — erforderten zu ihrer Composition, und je verschlungener der Tact, eine desto höhere musikalische Bildung, Fleiß der Arbeit, geometrische Solidität der Kunst, und die gelungensten unter den letztern lassen uns wirklich die Schönheitslinie in den

---

*) Beispiele der ersten Art: Allein Gott in der Höh; der zweiten: Eins ist Noth, in unsrem Choralbuch.

Wellen der Töne bewundern, die bei scheinbarer Unregelmäßigkeit einen bewünderungswürdigen, nach dem Gesetz des Parallelismus bewegten Schwung haben, bald in gewaltiger Kraft, bald anmuthig und lieblich. Daran zu studiren, kann jetzt Keiner mehr unterlassen, dem Orgel und Gesangbuch in der Kirche anvertraut sind, und wärs auch nur, um vor den alten Meistern Respect und gegen die eigene Kunst Mißtrauen zu gewinnen. Sicher, daß Einem selbst die Choräle, so wie wir sie jetzt haben und singen, anschaulicher und lebendiger wurden, seitdem der schwerfällige Gang, darin sie über Gebühr durch Vorurtheil der Zeiten gekommen, als nicht mit ihrer eigenthümlichen Natur verwachsen erkannt ist. Daher muß als ein wirklicher Fortschritt gelten, daß diese längere Zeit verschüttet gewesenen Schätze der Vorfahren wieder aufgedeckt, Gelegenheit und Aufforderung zu näherer Bekanntschaft gegeben sind.

Es ist auch zu loben, wenn kunstgeübte Chöre jene Sangweisen wieder zu öffentlichem Gehör bringen. Aber der Weisen sind nicht viele, die nicht wirkliche Kunst und große Sorgfalt der Leitung und Einübung erforderten, sonst faßt sie unser Ohr, — das nicht wie vor Zeiten, wo die weltlichen Weisen eben also kunstreich gerichtet waren, daran gewöhnt ist — gar nicht, oder mit beständiger Pein, die nach Tact und Ordnung sucht und sie nicht finden kann; wobei ein andächtiges Hören nicht mehr möglich ist. Kommt die Einübung rhythmischer Choräle in unrechte Hände, so entsteht nur neue musikalische Qual, eine Vergeudung von Kraft, die zu Bescheidenerm hinreichte, aber im Ringen nach dem Unmöglichen, was möglich und nöthig ist, versäumt, und anstatt eines fruchtbaren Anstoßes erhalten Schul- und Gemeindegesang vielmehr einen abermaligen Stoß, noch lebensgefährlicher, als der durch die Vierstimmigkeit, weil er die Bewegung des Gesangs trifft, von deren Sicherheit das gemeinsame Singen ganz und gar abhängt.

Darum ist es das weiteste, bis wohin wohl gegangen werden kann, wenn die evangelische Synode in dem Generale vom $\frac{\text{28. Dec. 1850}}{\text{31. Jan. 1851}}$ Nr. III. (Allgem. Kirchenblatt 1852 S. 11) die rhythmischen Choräle der Aufmerksamkeit der Geistlichen und Schulbehörden empfiehlt, ob die vollständige Wiedereinführung derselben wünschenswerth oder auch nur ausführbar sei, noch dahingestellt sein läßt und erklärt, wie es zunächst sich nur davon handle, „daß ein tüchtiger Chor, ein- oder zweistimmig eingeübt, in reinem Vortrage die beliebtesten älteren Choräle rhythmisch singen lerne, und daß die Bildung solcher Chöre in den Schulen eingeleitet werde“, als wovon der Erlaß Belebung und würdigen Wechsel für die Gemeindeandacht erwartet. Es ist zu diesem Behuf eine von Dr. Imanuel Faißt in Stuttgart herausgegebene Sammlung empfohlen, wozu eine weitere von Friedrich Krauß — jetzt Pfarrer in Hattenhofen — für 4stimmigen Männergesang gesetzte durch Consist.-Erlaß vom 27. Febr. 1852 gekommen ist.

Vor der Hand also ein amtlich an die Hand gegebener Versuch *mit Chören.* Ob es gelingen kann, daß der rhythmische Gesang in

die Gemeinden übergehe, darüber ist Streit zwischen Wünschen und Besorgnissen. Unsre ältern Choral- oder Vorsängerbücher weisen — besonders wenn man die dem Notendruck eingefügten handschriftlichen Veränderungen mitbetrachtet — ein fortschreitendes Uebergehen aus den verschlungenen in die einfachen Tactarten nach, ohne Zweifel dem Gesang selbst folgend, wie er vom Chor- zum Massengesang übergehend die schwierigern und künstlichern Parthieen darangeben mußte. In größern Kirchenräumen und bei vollem Gemeindegesang zeigt sich, wie die Weisen im Trippeltact zum geraden hinübergezogen werden, und daraus ist abzunehmen, wie es vollends denjenigen Chorälen ergehen müßte, in welchen beide Tactarten untereindergemengt sind; der gerade Tact, als der dem Gesangschritt einer Menge natürlichere, übermeistert den andern, dem Solo oder Chor möglichen, welche wider den Strom schwimmend mit fortgerissen werden. Es wird viel Kraftaufwand sein mit wenig Erfolg.

Was aber die Eisenacher Konferenz wünscht, — die gleiche Sangweise für die ganze evangelische Kirche Deutschlands — das wäre in der Regel nur bei solchen möglich, die noch nie im Gebrauch oder wieder vergessen waren. Die noch in Uebung befindlichen lassen sich nicht uniformiren. Denn von Anfang an haben die Choräle provinzielle Eigenthümlichkeiten angenommen, und noch viel weniger als eine allgemein gleichlautende Liederrecension hat es eine öcumenische Gesangesweise gegeben. Schwerer als das Gedächtniß läßt sich das Gehör des Volks einen andern Typus aufnöthigen, und so dankenswerth es ist, die relativ-besten Melodienrecensionen hervorzusuchen, so unmöglich, sie allgemein einzuführen, außer auf Kosten der Andacht und Erbauung. Man würde, um der Zukunft willen die Gegenwart, um der Einheit im großen Ganzen willen den Gesangesfrieden in der einzelnen Landeskirche verstören, und anstatt der erstrebten allgemeinen Harmonie vielmehr die Disharmonie an jedem Ort haben.

An unsrem Gemeindegesang ist seit Jahrzehnten mit vieler guter Meinung viel Uebles geschehen, durch Verkennung der einfachen Grundsätze, von welchen man vor Alters sich leiten ließ. Das Ersprießlichste hat seiner Zeit der sel. Dann geleistet: er hat Gesangbetstunden gehalten, Bibelerklärung mit untermischtem Gesang, vergessene werthe Weisen wieder einführend und verdorbene reinigend und dem gellenden Geschrei entgegenwirkend mit Beharrlichkeit und Sanftmuth und beständiger Uebung. Seine Methode hat sich an zwei Dorfgemeinden (Oeschingen und Mössingen in der Steinlach, wo man's heute noch spürt) und in der Leonhardskirche zu Stuttgart bewährt, und nirgends, da man's mit künstlichen Mitteln angriff, ist man seinen Erfolgen gleichgekommen. Jetzt, leider, ist es an manchen Orten dahingekommen, daß man zwar nicht mehr schreit, aber auch nicht „sanft und harmonisch“, sondern kaum mehr singt. — Aeltere Ulmer bezeugen, den Gesang der Münstergemeinde seiner Zeit auf einem Hügel vor der Stadt gehört zu haben. Unvorsichtige und gewaltthätige Unter-

brechung der Gesangstradition hat es zuwege gebracht, daß nun auch bei voller Kirche außerhalb ihrer Mauern selten mehr als nur schwache Töne dringen und innerhalb die vorsingenden Schulknaben tausende von Erwachsenen übertönen können. Einschüchterung und Verstörung ist die Frucht des Experimentirens am Gemeindegesang.

Damit der Geistliche Gesang und Orgel in den Schranken halten kann — was seines Amtes ist — muß er Kenntnisse davon haben. Darin ist viel versäumt und wird jetzt angefangen nachzuholen. Wo aber oft Aenderung ist an Liedern und Gesängen, kommen die Alten dem Neuen nimmer nach und ist ihr gesammeltes Wissen vergebens.

Choralbuch und Ueberschrift im Gesangbuch zeichnen für jedes Lied die Weise vor. Ohne Noth soll davon nicht abgewichen werden. Es stehen aber die Melodien in jenem familienweise nebeneinander, daß man je zu der nächstverwandten Zuflucht nehmen kann (Instruction vom J. 1845 Nr. 2). Der Prediger soll wissen, was sich schickt, und dann etwaiger Eigenwahl des Organisten entgegentreten, denn dieser steht im Dienst der Erbauung, nicht auf dem Boden künstlerischer Willkür; und wo eine Gemeinde von der Orgel tyrannisirt wird, liegt die Schuld an dem Geistlichen, welcher das liturgische Scepter verloren hat. Andrerseits sind die Melodienvorzeichnungen der Gemeinde wie dem Organisten zum Schutz wider Laune des Predigers.

Was sonst bei einzelnen Handlungen zu geschehen hat, wird an seinem Ort erwähnt oder fällt der Liturgik anheim, welche den Sinn für das Schickliche und Würdige leiten soll und auf welche unser Kirchenbuch bei seinen spärlichen Winken sich verläßt. Doch daß die Ortstradition nicht vernachlässigt werde: denn es stört und macht mißtrauisch, wenn ein Neuer und Junger, unwissend oft, von der liturgischen Sitte abweicht, deren Formen von Meßnern, Hebammen und Leichenbesorgern aufbewahrt zu werden pflegen.

Einen Kultus der Todten haben wir nicht. „Es bringt zwar denen, so in unsrem Herrn Jesu Christo aus diesem zeitlichen Leben verschieden sind, unser Dienst auf Erden keinen Nutzen“, sagt die Gr. Kirchenordnung (Ordnung der Begräbniß) — „Nichtsdestoweniger sollen wir unsere Verschiedenen und Abgestorbenen ehrlich und gebührlich zur Erden mit solchen Diensten, so uns, die noch im Leben sind, zu Nutz erschießen mögen, bestatten, damit wir die Lieb, so wir gegen ihnen im Leben gehabt, vor männiglich beweisen, auch unsern Glauben, den wir in Christum haben, zur Urstend von den Todten hiemit bekennen, und die Hoffnung, die wir zu des Verschiedenen ewigem Heil und Seligkeit tragen, bezeugen. Hierauf solle sich männiglich vor allen denen abergläubischen und heidnischen Diensten, so nicht uns selbst, sondern allein den Abgestorbenen für nuzlich erdacht sind, hüten.“

Also als ein Zeugniß des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung und zur Erbauung der Lebenden soll geschehen, was an den Todten geschieht. (Vgl. die Württ. Konf. „Von der Gedächtniß der Abgestorbenen“.)

Daß man den Verstorbenen zu Grab läutet, ist allgemein, und gilt nicht bloß der Trauerversammlung, sondern der Gemeinde, der sie zugehörten. — In Ulm wurden früher dieselben, wenn sie mit einer Leichenpredigt begraben wurden, zuvor von der Kanzel abgekündigt.

Leichenpredigten sind auf den Dörfern, Grab- oder Altarreden in den Städten das häufigere, dort pflegt dann der Schulmeister am Grab die „Abdankung“ zu thun, unter Verantwortlichkeit des Geistlichen für deren Inhalt. Sie ward um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wegen mitunterlaufenden „viel unschicklichen Gezeugs“ ganz verboten, aber bald darauf wieder erlaubt (Gen.-Rescript vom 22. April 1752, bei Hartmann Bd. I. S. 614), doch für nöthig befunden, den Schulmeistern gemessen zu injungiren, „daß sie hinfüro die Concepte von solch ihren Leichen- (und Hochzeit-) Abdankungen jedesmalen zuvor, ehe sie solche ablegen, bei sonst zu befahren habender scharfen Ahndung, ihren geistlichen Ortsvorstehern zur Einsicht und Censur unfehlbar vorlegen sollen“ (Gen.-Syn.-Rescript vom 10. December 1772, bei Eisenlohr Bd. I. S. 675 Note 419). Dieß gilt jetzt noch und kann, wenn es nach Gebühr gehalten wird, das Andrängen auf Abschaffung derselben, mithin auf weitere Entfernung des Lehrerstandes von der Kirche vermindern. — Es geschieht auch, daß derselbe Geistliche am Grab und in der Kirche functionirt oder daß darein sich zwei theilen, wie denn in neuwürttembergischen Gegenden alle Ortsgeistlichen zusammen die Leiche begleiten. Wo ein Geistlicher am Grab spricht, gibt ihm das Kirchenbuch Gebete an die Hand und einen Segenswunsch über den zur Erde Bestatteten, so wie für die Umstehenden; es ist nicht gut, von solchem objectiv-liturgischen Element keinen Gebrauch zu machen, und sich immer nur an die Personalien und Familienverhältnisse mit eigenen Reden zu halten. Denn der Geistliche ist zwar als Seelsorger auch der Freund des Trauerhauses, und insofern kann er als Organ für den Freundesnachruf gelten, was in der Regel sicherer ist, als wenn die Sitte hervorgelockt würde, daß andere diese Seite der Todtenehre an sich nehmen; aber er ist doch zuerst dabei im Dienst der Kirche und als Organ für die Heilswahrheiten über Tod und ewiges Leben. Daher die Gr. Kirchenordnung für solchen Gottesdienst das Lesen der davon handelnden Hauptstellen, darauf eine kurze Predigt „von dem Tod, von der Urstend und dergl. Argumenten, so sich zur Leich und Trost denen, die in Bekümmerniß sind, schicken“, anordnet; und „am End soll er die abgestorbene Person der gnädigen Hand Gottes befehlen und die gegenwärtige Versammlung um Besserung des Lebens, christlich Absterben und fröhlich Urstend mit einem Vaterunser bitten lassen und sie darauf mit dem gemeinen Segen abfertigen.“

Daß der Geistliche Erde auf den Sarg werfe, ist nicht üblich, und die Cerem.-Ordnung Nr. 65. will solches, so wie daß man auf den Gräbern kniee und bete, „als abergläubisch scheinend“ auch den Freunden des Verstorbenen ausgeredet haben — eine Besorgniß von

Aberglauben, die wohl weiter als nöthig ging. Dieselbe Ordnung verbietet Nr. 70. das Vortragen von Kreuzen *) bei Leichen, und nennt es „ein vergeblich und unnüzlich Ding, daß vieler Orten auf die Gräber Kreuzlein oder Kränze und Sträußlein gesteckt werden“; doch „wenn keine andere Intention dabei, als daß es den sel. Verstorbenen zu letzter Ehre und von den Befreundten aus Liebe, auch nicht übermäßig und nach Verwelkung und Verderbung deren nicht mit Aufsteckung neuer geschieht“, möge es tolerirt werden, wofern es hergebracht. — Es mag damals, bald nach dem dreißigjährigen Krieg besondre Vorsicht gegen mißdeutbare Ceremonien nöthig gewesen sein. Gegenwärtig thut eher noth, den Blumenschmuck der Gräber zu pflegen und zu schirmen, damit nicht der Kirchhof zum gemeinen Grasplatz werde. Besser aber, wo er in der Hut der Sitte steht, als wo er zu Vermeidung von Unfug und Blumenraub verschlossen gehalten werden muß.

Ein besonderes Todtenfest wird nicht gefeiert, und sollte in keinem Fall auf Kosten eines gewöhnlichen Sonntags gewünscht werden. — Anklang würde es schon finden, aber auch die Versuchungen zur Sentimentalität mit sich bringen, und constat de mortuis nihil nobis divinitus mandatum esse — sagen die schmalkaldischen Artikel — idcirco tuto omitti illud omne potest, etiamsi nihil erroris et idololatriae ei inesset.

Der Kirchenzierden sind wenige.

Herzog Ulrichs Befehl vom 30. Januar 1540 will alle Bilder aus den Kirchen entfernt haben, weil, obwohl durch die seit nun fünf Jahren geschehene Predigt des reinen Evangeliums „das Bilderwerk aus den Herzen gerissen seyn sollt“, doch noch da und dort öffentlich oder heimlich vor ihnen niedergekniet werde und die Leute sich darauf berufen, daß man sie weggeschafft haben würde, wenn nicht doch etwas an ihnen wäre. Es geschah auf dem „Götzentage“ zu Urach 1537, daß der der schweizerischen Reformation zugeneigte Blaurer den Beschluß der Entfernung der Heiligenbilder aus den Kirchen gegen Brenz und Schnepf, welche „nur die ärgerlichen, nicht die zur Zierde und zum Gedächtniß dienenden Bilder“ hatten weggeschafft wollen, durchsetzte. In der Wirklichkeit blieb es aber doch bei dem Gebot der Cynosura cap. XVIII.: „Aergerliche Bilder soll man weg thun“, und haben sich in unsern Kirchen noch manche alte theilweise werthvolle Gemälde erhalten; was aber später gemalt wurde, war biblische Geschichte, und findet man auch in Dorfkirchen ganze Reihen, gestiftet von den angesehenern Familien. Im Allgemeinen wirkt eine katholische Nachbarschaft auf Ausschmückung der Kirchen bei den Evangelischen, und daß Uebertünchung mit weißer Farbe spezifisch-protestantisch sei, hat nur kurze Zeit gegolten; an vielen Orten kommt die Gleichgiltigkeit der Gemeinde der Sorglosigkeit derjenigen zu Hülfe, welchen schon zu viel ist, die Kirche reinlich zu erhalten,

*) Vrgl. Spec.-Erl. vom 24. April 1827, bei Eisenl. Bd. II.. S. 742.

und der Conf.=Erlaß vom 13. Januar 1846, welcher den Geistlichen und Kirchen=Konventen, so wie den visitirenden Decanen Aufmerksamkeit auf das würdige Ansehen der Kirchengebäude ꝛc. zur Pflicht macht, ist immer noch angelegt.

Auf Entfernung der Orgeln hat selbst der Götzentag zu Urach nicht gedrungen; aber mehr als eine schöne Kirche ist durch die Zieraten, welche der Geschmack des vorigen Jahrhunderts am Orgelgehäus wie an Kanzeln und Altären angebracht, verunstaltet und im Styl mißhandelt, und es ist heilsam, daß der Consist.=Erlaß vom 4. April 1848 die Decanatämter anweist, von der beabsichtigten Vornahme jeder bedeutenderen Reparatur an den Kirchenbauten, zumal was den Umbau von Orgel, Kanzel und Emporen, Stellung des Altars u. dergl. betrifft, unverweilte Anzeige an die Oberkirchenbehörde zu machen, und wenn die Baulast der Gemeinde obliegt, die Vorlegung der Plane zu veranlassen. Wie denn überhaupt in den evangelischen Kirchenregimenten ein erneuertes Aufsehen auf die Kirchengebäude erwacht ist (vergl. Allgem. Kirchenblatt 1852 S. 345 und 469). Denn wohl ist die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit nicht an Styl noch Schmuck des Hauses gebunden, aber man soll die Tradition nicht ohne Grund verlassen und wo man anders kann, darf man seinem Gotteshaus nicht das Ansehen eines Fruchtkastens oder Reithauses geben. Doch kann es auch mit dem nun wieder zu Ehren gekommenen Gothischen übertrieben und verfehlt werden, daß es eher spöttlich als erbaulich wirkt. Die Rhythmen des gothischen Baustyls, großartig bei großen Verhältnissen, werden leicht kleinlich bei kleinen.

Auf dem Altar steht häufig ein Kruzifix, zuweilen liegt eine Bibel auf.

Einer neuerdings aufgekommenen Sitte, ihn bei Trauungen mit Blumen zu überladen, steuert das Synodale vom 16. Decbr. 1853, darauf dringen heißend, daß die Altäre von Anderem, als was darauf gehöre, frei erhalten, und daß namentlich bei Hochzeiten und derlei Veranlassungen keine Blumen= und andere Decorationen zugelassen werden. Nur bei öffentlichen Anlässen von allgemeinem kirchlichen Character (Investitur, Maitag, Ernte= und Herbstfest) soll eine Ausschmückung des Altars gestattet sein, doch ohne Ueberladung und daß das Kruzifix nicht verdeckt werde. — Es soll vermieden werden, daß die Zeichen der Gnade in der Kirche von denen der Natur sich überwuchern lassen.

Das Unterheben weißer Tüchlein bei Austheilung des h. Abendmahls, wozu an einigen Altären besondere Vorrichtungen sind, an andern Orten auch Knaben verwendet werden — doch immer seltener aus nahen Gründen — hat die Cerem.=Ordnung Nr. 49, wo es gebräuchlich, zugelassen.

Der nächste Zweck der Glocken auf dem Kirchthurm ist — die Gemeinde zu den gottesdienstlichen Versammlungen zu rufen. Ein weiterer, die Privatandacht zu gewissen Stunden zu wecken. Dabei

ist von Anfang an Vorsicht gegen Aberglauben. „Kein sonder Geläut soll an den Feiertägen zum Aberglauben gebraucht, aber an Sonn- und hohen Festtagen mit der großen Glocke geläutet werden" (Syn. 1599). „Das Ave Mariä Geläut mit drei unterschiedlichen Zeichen, auch alles Wetter-Geläut soll abgeschafft, allein Morgens und Abends eine Tag- und Nacht-Glocke mit einem Zeichen gelitten werden" (2. Nov. 1556. Cynos. cap. XVIII.). Gleichwohl hat eine Abendglocke den Namen Avemaria (Avemärget) bis in unsre Zeit erhalten. Die Verbote gegen das Läuten bei Gewittern sind später auf die Neuwürttembergischen ausgedehnt worden (18. Juli 1804 und 22. Mai 1807). Desto häufigere Anordnung einer eigentlichen Buß- und Bet-Glocke, der sog. Türkenglocke. Im Jahr 1566 ward befohlen, daß sie Mittags neben der gewöhnlichen Mittagsglocke geläutet werde; 1690 wurde sie auf den Abend verlegt. Die Anordnungen dazu wiederholen sich mit den damaligen Bedrängnissen Deutschlands durch „den Erbfeind christlichen Namens"; und das Läuten dauert auch nach erlangtem Frieden fort. „Und obwohlen der Name einer Türkenglocke anjetzo expirirt, so sollen nichts destoweniger die Betglocken .. noch ferner des Abends angezogen und die Leute eines rechtschaffenen Eifers zum Gebet, um beständige Erhaltung des edlen Friedens anerinnert und bewogen werden" (Gen.-Rescript vom 14. October 1718). Der Name ist noch nicht ganz ausgelöscht. Es sind kaum zwei Menschenalter, daß noch in Stuttgart die Bürgerlichen beim Ton der Betglocke auf der Straße, auf dem Feld den Hut abzogen, die Hände falteten, daheim die Familie ein stilles Vaterunser oder: Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ, beteten; in manchen Gegenden geschieht dieß heute noch, zumal auf den Dörfen und von Protestanten wie von Katholiken; die lauteste Unterhaltung in den Wirthshäusern verstummt, bis mit dem letzten Glockenton die Gäste sich mit dem Wunsch eines guten Abends wieder das Zeichen zur Fortsetzung geben.*) Aber deren werden immer mehr, welchen die Glockenzeichen nur noch die Signale des Essens sind, das sich nach ihnen richtet, und da die Frühglocke zugleich den Anfang des Arbeitens bedeutet, so sehen die fleißigen Hausväter darauf, daß der Schulmeister als Meßner sich damit nicht verspäte.

---

*) Es pflegte früher bei jedem Stundenschlag ein kurzer Stoßseufzer gesprochen zu werden „in Betrachtung der Zeit- und Sterblichkeit", und die Cerem.-Ordnung Nr. 6. fand es für nöthig, den Geistlichen zu verbieten, daß sie damit ihre Predigten unterbrechen. — Die Cynosura cap. XVIII. will, daß man die Leute in Predigten erinnere, beim Läuten der Morgen-, Mittag- und Abendglocken mit ihren Kindern und Gesind das Gebet daheim wie auf dem Feld, in währenden Geschäften und auf den Gassen, die Männer neben Entblößung des Hauptes, zu verrichten. — Als sonderbarer Aberglaube besteht da und dort die Meinung, wenn das Vaterunserläuten nach der Sonntagspredigt mit dem Stundenschlag zusammentreffe, so sterbe in der darauffolgenden Woche ein Ehegatte.

Die weltliche Obrigkeit muß wissen, welches die regelmäßigen Zeiten jedes Kirchenläutens sind (Rescr. vom 21. Juli 1588, Eisenlohr Bd. I. S. 295 Note 116), und wann zu einem Kasuale geläutet wird, damit nicht falscher Schrecken entsteht, weil die Glocken zugleich bei Brand und dergl. die Einwohnerschaft zu Hilfe rufen. Desgleichen wird der Pfarrer in Kenntniß gesetzt, so oft die Glocken für bürgerliche Zwecke in Anspruch genommen werden.*) Daß kein Mißbrauch und Unfug damit geschehe, sind Meßner und über ihm der Pfarrer verantwortlich.

Daß zu Privatcommunionen ein Glockenzeichen gegeben werde, gestattet die Cerem.-Ordnung Nr. 51, wo es herkömmlich ist; zu Taufen außerhalb des Gottesdienstes befiehlt sie es Nr. 32, und erlaubt auch, wo es gebräuchlich, daß zu Taufen im Gottesdienst noch ein besonderes Läuten stattfinde, „damit der, so es höret, angemahnt werde, ein christlich Vaterunser für das Kind zu beten oder doch einen gottseligen Seufzer zu Gott im Himmel für dessen Begnadigung zu schicken und seiner empfangenen Taufe sich dabei zu erinnern.“ — Es dient zum Verständniß der feinern socialen Fäden im christlichen Gemeindeleben unsrer Vorfahren, Solches aufzubewahren.

Auch ungetauft gestorbenen Kindern darf nach Cerem.-Ordnung Nr. 63. zur Leiche geläutet werden, doch nicht solchen, die todt auf die Welt gekommen — es ist gewöhnlich, daß diese während einer Betglocke beerdigt werden.

Der im gemeinen Kirchenrecht begründete Ehren-Anspruch der Patrone auf Trauergeläut (wie auf Einschließung in das Kirchengebet und dergl.), steht diesen bei uns, als solchen, nicht zu, vielmehr macht dieß unsre Gesetzgebung — gleich der badischen — von standes- oder grundherrlichen Berechtigungen und abgesehen vom Patronatsverhältniß**) abhängig. Demnach ist verordnet, daß bei dem Absterben mediatisirter Fürsten und deren Gattinnen das Trauergeläute drei Wochen, für die Grafen vierzehn, für die Rittergutsbesitzer acht Tage, für andere Familienglieder aber nicht länger als die Hälfte der für das Familienhaupt und dessen Gattin bestimmte Zeit fortgesetzt, und daß für die Rittergutsbesitzer und deren Familie des Tages nur einmal geläutet werde. (S. Reg.-Bl. 1807 Nr. 17, vergl. die Declar. der staatsrechtl. Verh. des Fürsten Thurn und Taxis vom 8. August 1819 §. 4. und Spec.-Min.-Erlaß vom 14. Mai 1827, bei Eisenlohr Bd. II. S. 86 Note 85). Ein Beispiel, wie reinkirchliche Ver-

*) In dem Modus visitandi Ecclesias vom 9. October 1744 stund die Frage: „Ob der Pfarrer die Kirchen- und Kirchhof-Schlüssel in seiner Gewalt habe und wegen derselben, wie auch wegen Geläuts und Begräbnissen Nichts eigenmächtiges von dem weltlichen Arm verfügt werde?“ — Es war nicht gemeint, daß der Pfarrer der Herr der Kirche sei, aber der Konfusion der kirchlichen und bürgerlichen Sachen vorgebeugt.

**) S. K. Resolution vom 16/17. Mai 1807, Reg.-Bl. Nr. 40 S. 182.

hältnisse von staatsrechtlichen in den Hintergrund gedrängt werden können.

Glockenspiele, die an andern Orten Choräle anschlagen, haben wir nicht, dagegen ist das Abblasen vom Thurm häufig, und zwar Morgens, Mittags und Abends, je ein Choral, am Sonntag nach der Predigt der in der Kirche gesungene, denen, die nicht kommen konnten*), zur Begleitung des Liebs, das sie für sich nachlesen. Trauerblasen nach besonderer Bestellung. Würdig geschieht es von vier Posaunen — früher führte der durchdringende Zinke die Melodie, jetzt treten die mattern Klappentrompeten an dessen Stelle; wo auf Klarinetten gedudelt oder mit Hörnern geblasen wird, geht der kirchliche Ernst verloren. Es gab auch früher eine eigene Musik — Thurmsonaten bei besonderen Anlässen, in der Christnacht, Neujahrsanfang u. s. f. Sie sind im Verschwinden. Aber die Choräle sind, wo sie herkömmlich und würdig, sehr beliebt; nur muß der Versuchung, der Kürze halber die wenigzeiligen zu begünstigen, begegnet werden. Denn das Abblasen auf dem Thurm soll in Harmonie mit den Kirchenzeiten stehen und kann mit dazu dienen, Melodien, die vergessen sind oder unbekannt, der Gemeinde geläufig zu machen (Instruction für den Gebrauch des neuen Choralbuchs Nr. 3).

Das Fasten, „die feine äußerliche Zucht", gehörte früher in gewissem Sinn mit zum Kultus. Zwar unter entschiedener Verwahrung gegen Mißverständniß. „Wir halten, daß das Fasten nützlich sey; aber nicht dahin, daß es aus Verdienst seines Werks die Sünde vor Gott büße, oder daß es dem, der da fastet, den Verdienst Christi zustelle, sondern daß durch ein nüchtern Leben dem Fleisch ein Gebiß werde eingelegt, damit der Mensch durch Völlerei und Fresserei nicht verhindert werde, Gottes Beruf auszurichten und sein Amt zu versehen" (Württemb. Konf. Vom Fasten S. 17, bei Eisenlohr Bd. I. S. 132). — „Die Alten haben zu Zeiten einen ganzen Tag gefastet, daß sie dem gemeinen Gebet oblägen und mit dieser Zucht die Kirchen und sonderlich die Jugend gemahneten entweder an die vergangene oder an die gegenwärtige oder an die künftige Gefährde, und erweckten sie, Buß zu thun, dadurch Gottes Zorn versöhnt wurde. Das ist eine gute, nützliche Meinung und Gebrauch dieses Fastens" (ebend. S. 35, Eisenlohr S. 132).

So wird das Fasten gelobt, aber nicht befohlen, noch empfohlen. Beides ist auch sonst nicht geschehen, und wenn Herzog Ulrich durch Befehl vom 25. Juli 1548 das Fleischessen an gewissen Tagen verbot, so geschah dieß in Folge des Interims und „neben der Kaiser-

*) Auch das Vaterunserläuten nach der Predigt hat die Absicht, die nicht zur Kirche Gekommenen zur Gemeinschaft des Gebets mit der versammelten Gemeinde einzuladen, und es ist nur Nebenzweck, daß damit zugleich die Beendigung des Gottesdienstes angezeigt und das Signal zur Wiedereröffnung der Kaufs- und Schanklocale 2c. gegeben wird.

lichen Majestät ansehnlicher Ursachen“ nach der ausgesprochenen Intention des zu solchem Befehl genöthigten Regenten — zur Schonung des Viehstands, ein Motiv, das übrigens schon unter der österreichischen Zwischenregierung das Fasten zu empfehlen suchte (s. den Befehl vom 12. Februar 1529, bei Eisenlohr Bd. I. S. 28). In späteren Gesetzessammlungen keine Spur eines Fastengebots. Die Cerem.-Ordnung von 1668 schweigt darüber, die Cynosura in cap. XVI. vom h. Nachtmahl erwähnt desselben nicht, während sie diejenigen mit scharfem Verweis und Geldstrafen bedroht, „welche sich des Tabaktrinkens auch am Sonntag Morgens, wann sie gleich darauf zum h. Nachtmahl gehen, nicht enthalten.“ Gleichwohl ist das Fasten Regel gewesen am Kommunionmorgen bis in dieses Jahrhundert herein, und ist jetzt noch nicht überall ganz abgekommen. Die Buß- und Bettage, auch die außerordentlichen, sind ebenfalls ohne Fastengebote ausgeschrieben worden (vergl. Cynos. cap. XXV. „Bußpredigten per singulares textus, wann Gott mit Plagen heimsucht“ ꝛc.). — Anders z. B. in Ulm, am jährlichen Bußtag oder wann öffentliche Fasttäge in obschwebender gemeiner Noth und Gefahr oder bei Ausbruch göttlicher Gerichte und Strafen angestellt wurden. „Nicht zwar geschieht dieses zu dem Ende, als ob das Fasten an sich ein Gottesdienst wäre .... sondern, daß es seye eine Betäubung des Leibes und ein äußerliches Mittel, zum Gebet und Andacht desto eifriger und ungehinderter sich zu schicken, .. wie auch daß es ein äußerliches Zeugniß sey wahrer Demüthigung vor Gott und der innerlichen Traurigkeit über sich selbst und über den gemeinen sündlichen Zustand.“ Kirchenordnung von 1747 S. 379 u. f. Es war dabei völliges Enthalten von aller Speise und Trank, von den sonst an sich erlaubten Ergötzlichkeiten und Geschäften und Abstellung aller Pracht und Uebermuths verlangt. Auch beim Kommuniziren galt Fasten als Vorschrift, und sollten z. B. wenn Hostie und Wein ausgingen und die h. Handlung auf länger unterbrochen werden mußte, die Kommunicanten erinnert werden, auch über Mittag bis zur Wiederaufnahme der h. Handlung nüchtern zu bleiben (ebend. S. 335).

Es ist bemerkenswerth, daß es Orte gibt, wo gleichzeitig mit dem Verschwinden des Fastens die in unsrer alten Landesordnung — Tit. CII. S. 219 — streng verbotenen und mit Einthürmung im „Narrenhäuschen“ bedrohten Fastnachtspossen aufkommen — bei der andern Konfession ein humoristisches Sichvertobenlassen des natürlichen Menschen, bevor er durch den Aschermittwoch in die Fastenzeit eintritt, bei uns eine Narrheit ohne Vorwand, und wenn man wüßte, was man thut, eine Verläugnung der kirchlichen Grundsätze. — Es ist das Verbot noch nicht aufgehoben aber es scheint, daß stillschweigend den Protestanten erlaubt wird, was den Katholiken nicht verboten werden kann, wiewohl es Besseres von unsern katholischen Mitchristen abzusehen gäbe. —

Ob unsre Zeit zu Kultuserneuerungen und Aenderungen berufen ist, stehe dahin. Wissenschaftlich ist Dankenswerthes vorgearbeitet.

Aber es gibt am Baum keine Blätter als aus neuem Safttrieb; von fremden Bäumen angeklebte können nur welken. Die Einigkeit mit andern Landeskirchen sucht die unsrige von Anbeginn im gleichen Glaubensgrund, und es muß immer gelten, was die Ulmer Kirchenordnung am Schlusse ihres Kapitels von Ceremonien und Kirchengebräuchen sagt:

„Inmittelst werden hierdurch Evangelische Kirchen und Gemeinden anderer Orte nicht getadelt, welche nach ihrer Gelegenheit und Umständen, in ein und anderm andere Ceremonien in ihren Ordnungen und Gebräuchen haben, dabei aber in unverfälschter reiner Lehre stehen; vielmehr seyen bei Gelegenheit die Gemeinden zu unterrichten, daß Niemand, der etwa an dergleichen Orte käme, an solcher Ungleichheit einen Anstoß nehmen, sondern wohl behalten solle, daß solche äußerliche Ceremonien an sich selbst kein Gottesdienst, noch ein Stück desselben seyen; deßhalben in christlicher Freiheit jedes Landes Kirchen stehe, dieselben nach ihren Umständen einzurichten und zu beobachten."

Damit ist Annäherung an Andere nicht abgeschnitten, welche ohne Anstoß bei den Eigenen geschehen kann.

X.

Die Kirchenzucht.

Großer und kleiner Bann. — Censur durch Kirchen-Konvent; Geschichte desselben und jetziger Stand; Zusammensetzung und Befugnisse. — Pfarrgemeinderath. — Grenzen der Kompetenz. Sonntagsheiligung; Unsicherheit der Gesetze darüber; Störungen der Ruhe während der gottesdienstlichen Zeit; Arbeiten am Sonntag; theatralische Vorstellungen und Gaukeleien; Sonntagstänze; Unfug; Wirthshäuser. — Unzuchtsvergehen und uneheliche Geburten. — Lichtkärze. — Allmählige Lösung des Bandes zwischen kirchlicher und staatlicher Sittenzucht. — Reste von Sittenzucht in den Volkssitten. — Unbußfertig-Verstorbene; Selbstmörder; Hingerichtete.

Anhang. Kirchliche Aufsicht über Privaterbauungszusammenkünfte. — Generalrescript von 1743. — Erweiterungen der Befugnisse zur Privaterbauung; jetzige Grundsätze. — Das Gemeinschaftswesen. — Spener'scher Pietismus. — Ein Beispiel von neuester religiöser Verwirrung auf der Alp. — Michelianer; Pregizerianer. — Georg Rapp; Politisch-religiöser Separatismus; Auswanderungen nach Amerika und Rußland. Kurfürstliche Verordnung vom 27. December 1803. — Neukirchler. — Darbysten. — Baptisten. — Gustav Werner. — Evangelisten des Salons. — Reiselehrer in Oberschwaben. — Mormonen. — Methodismus. — Deutschkatholiken. — Innerlich Abgewandte. —

Der Geistliche für sich, als Prediger Verwalter der Sacramente und Seelsorger hat mannigfaltig Anlaß und Pflicht, gegen Gemeinde

und Einzelne Zucht zu üben. „Und sollen die Pfarrherrn die Sünder zu rechtschaffener christlicher Buß auf das fleißigst und ernstlichst in den Predigen vermahnen, nemlich daß ein jeglicher, so in schwere Sünd gefallen, sein Sünd vor Gott erkenne, laße sie ihm von Herzen leid seyn, als dadurch er in Gottes Ungnad und Zorn gefallen, hab den heil. Geist verloren, und sey von Christo abgewichen, hab auch die ewig Verdammniß verdient. Er solle aber sich wieder zu Christo bekehren ... und wiederum in den Gehorsam göttlichs Berufs eintreten rc. rc. Das ist die Summa der Lehr von der rechten wahren christlichen Buß.“ Große Kirchen-Ordnung. Von der Buß und Absolution.

Es ist nicht recht, wenn man einer Kirche, in welcher die Predigt von der Sünde und Gnade freien Lauf hat, darum daß das Pönitenzwesen im engern Sinn unsicher geworden, die christliche Zucht abspricht. Innerhalb der Schranken, welche das bürgerliche Gesetz und die pastorale Pflicht zieht, ist auf der Kanzel und sonst mancher Raum für das Censoramt des Pfarrers; die von gutem Namen und würdigem Wandel üben es selbst schweigend aus und stehen unter ihrer Gemeinde als das personifizirte Gewissen — erkennbar an dem, was laut wird und was verstummt, wo sie erscheinen.

Aufhebung des Predigtamts, Abschaffung der Geistlichen hat, wenn danach gerufen wurde und daran gedacht wird, eine viel weitergehende Tendenz, als nur Besoldungen zu ersparen. Wem man zuwider, daran kann man merken, zu was man da ist.

Neben jener dem Predigtamt inhärirenden wird aber auch eine Zucht geübt von der Kirche, als einer Gesellschaft, nach gesetzlichen Normen, und sind die Zuchtmittel sowohl darauf gerichtet, zu bessern, als die verletzte Ordnung zu sühnen.

Der Geistliche allein kann keine derselben verhängen, noch dürfte dieß nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche von einer etwa aus Geistlichen allein zusammengesetzten Behörde geschehen.

Das äußerste der Kirchenzucht ist der große Bann excommunicatio major, in unsrer Landeskirche niemals nach seiner ganzen Strenge eingeführt. Die große Kirchen-Ordnung in dem Abschnitt „Censur der Kirchen“ (Eisenlohr Bd. I. S. 265 u. f.) bedroht damit „die ärgerlichen, öffentlichen Laster, von derowegen der Zorn Gottes über das menschlich Geschlecht kommt.“ Diese aber erst dann, nachdem die landesgesetzlichen bürgerlichen Strafen dagegen nicht verfangen haben.

„Damit aber hierinnen nichts unordentlichs, auch nichts privato judicio, sondern Alles besserlich und erbaulich gehandelt“, so soll zuerst die Person vom Pfarrer insonderheit, hierauf vor Pfarrer und Spezial mit zwei Rugrichtern des Orts ermahnt werden, bei weiterer Renitenz ist sie — wofern nicht das gegebene Aergerniß eine schnellere Behandlung fordert — vor den Conventus Theologorum und Superattendentium (Synode) zu fordern. Endlich ist von der obersten Kirchenbehörde — doch allein mit des Herzogs Vorwissen

und Verwilligung — folgende Kirchenstrafe zu verhängen: Die schuldige Person wird nach der Sonntagspredigt öffentlich der Gemeinde gegenübergestellt und vom Pfarrer der Excommunicationsbrief verlesen, wonach sie „bis auf ihre öffentliche und beweisliche Besserung von der christlichen Kirche abgesondert und des h. Nachtmahls.. als unwürdig und davon ausgeschlossen seyn soll." Auch das Gevatterstehen wird ihr untersagt, so wie die Zulassung zu einer christlichen Versammlung — ausgenommen zur Predigt, wofür ein eigener Stuhl bestimmt, da die excommunizirte Person zu stehen hat, die dann vor Anfang des Nachtmahls durch den Meßner hinausgeführt werden soll, „bis der Sünder sich lernet schämen und einen züchtigen christlichen Wandel an sich nehmen."

Auf bezeugte und von der Oberkirchenbehörde dafür erkannte Besserung wird, abermals mit des Herzogs Vorwissen und Verwilligung, die Excommunication aufgehoben und die Person öffentlich, nach knieend gesprochener Beicht, absolvirt werden.

Sterbe ein Excommunizirter ohne vorangegangene Buße, „so soll das Pfarrvolk nicht bei derselben Begräbniß seyn, sondern ihn als ein abgeschnitten Glied von der christlichen Kirche vergraben lassen."

Bürgerliche Folgen waren nur insofern damit verknüpft, als dem Excommunizirten „alle Hochzeit, Wirthshäuser und andre ehrliche Gesellschaft oder Gespielschaft auch alle Wehr", den Andern aber das Zechen mit ihm bei Strafe verboten war, aber die weltliche Hantirung mit Kaufen und Verkaufen war nicht abgeschnitten.

Hienach ist der Bann sowohl kirchlich als bürgerlich auf das nothwendigst scheinende beschränkt und gemildert; doch den Pfarrern anbefohlen gewesen, „mit allem Fleiß ihr Pfarrvolk zu unterrichten, daß die ordentlich Excommunication keins wegs zu verachten, sondern wie die Communion und Gemeinschaft der heiligen christlichen Kirche sey eine Gemeinschaft aller göttlichen himmlischen Güter, also sey auch die ordentliche und rechtmäßige Excommunication eine Beraubung alles zeitlichen und ewigen Heils."

Unsre Kirchen-Ordnung wollte also den Bann als ein Recht und eine Pflicht der Kirche aufrecht erhalten wissen und zwar nicht bloß in dem Sinn eines gewöhnlichen Gesellschaftsrechts, mit der äußerlichen Folge der Trennung, sondern sie sehe darin eine „göttliche Verordnung und Stiftung" und zugleich einen Act von wesentlichem Einfluß auf die Stellung des Einzelnen zu den Heilsgütern, an denen sie ihn bloß noch mittelst der Predigt theilnehmen lassen will — allerdings noch eine reichliche Theilnahme, wenn man sich erinnert, wie hoch die Kirchenordnung die Predigt stellt und wie sie namentlich die Absolution als jeder Predigt inhärirend ansieht; wie denn überhaupt das pädagogische Moment selbst bei dieser höchsten Kirchenstrafe immer noch vorschlägt.

Kompetent zur Verhängung des Bannes ist nach der Kirchenordnung die Synode, in dringenden Fällen das Consistorium, doch *immer nur mit* Vorwissen und Verwilligung des Landesherrn —

wobei nicht zu entscheiden sein wird, ob Herzog Christoph bloß um der mit dem Bann verbundenen bürgerlichen Ehrenstrafen willen sich die Kognition vorbehalten habe, so daß der Vorbehalt mit dem Wegfall dieser Strafen auch gefallen wäre.

Das Vergehen aber, welches den Bann zuziehen konnte, mußte ein grobes öffentliches Aergerniß, und es mußte dagegen, ehe mit jenem vorgefahren werden durfte, mit bürgerlichen Strafen und geistlichen Ermahnungen stufenweise eingeschritten sein.

Besteht auch der Grundsatz, darauf der Kirchenbann ruht, bei uns fort, — er ist in den Aussprüchen der h. Schrift fundirt — und ist ein wesentliches Recht jeder Gesellschaft, ihren Angehörigen Grenzen zu stecken*), so sind doch die Modalitäten seines Eintritts und seiner Vollziehung, wie die große Kirchen-Ordnung sie aufstellt, zum Theil unmöglich geworden. Denn die öffentliche Kirchenbuße ist (s. unten) gesetzlich abgeschafft, und eines derjenigen Aergernisse, wogegen die frühere Zeit mit dem Bann hauptsächlich einzuschreiten pflegte — der Ehebruch wird bei uns in der Regel gar nicht mehr bürgerlich gestraft, es fehlte also die erste der von der Kirchen-Ordnung verlangten Vorstufen der Korrection.

Zwar, wenn der Wille da ist, sind solche formelle Schwierigkeiten nicht unüberwindlich. Aber dieser hätte einen schweren Anfang an sich, — denn was so lange geschlafen hat, wacht nicht gerne wieder auf — und dann gegenüber den Meinungen und Anschauungen, wie sie sich verbreitet und festgesetzt haben. Eine Excommunication in unsern Tagen muß von ganz besondern Umständen begleitet und herausgefordert sein, wenn sie nicht, anstatt daß dabei „besserlich und erbaulich“ gehandelt würde, nur den Eindruck einer erlittenen Beschimpfung, Haß und Widerstand hervorrufen soll. Sogar die einfache Erklärung des Kirchenregiments an einen notorisch und beharrlich Widerkirchlichen, daß er aufhöre, ein Glied der Kirche zu sein, enthält, so lange der volle Genuß der staatsbürgerlichen Rechte an das kirchliche Bekenntniß geknüpft ist, ein Moment, welches Zurückhaltung nahe legen kann.

Die Excommunication ist eine Waffe der Kirche, schartig durch schweren Mißbrauch, rostig durch langen Nichtgebrauch, und wohl darauf zu sehen, wo sie wieder hervorgesucht wird, daß es nicht ohne gewisse Zustimmung des obersten Kriegsherrn im Streit wider das Arge geschehe.

Anders verhält es sich mit derjenigen Strafe, welche nicht Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, sondern nur von gewissen kirchlichen Handlungen und Vorrechten verhängt (excommunicatio minor,

---

*) In §. 29. der Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchen-Konvente v J. 1824, welcher besagt: „Strengere geistliche Strafen, wie die Ausschließung von kirchlichen Handlungen und Vorrechten oder aus der Kirchengemeinschaft, sind der obersten Kirchenbehörde vorbehalten“, wird deutlich ausgesprochen, daß die Excommunication an sich nicht aufgegeben ist.

kleiner Bann). — Daß damit die von dem Pfarrer allein im Nothfall zu verfügende Zurückstellung vom Abendmahl nicht verwechselt werden darf, ist oben bei der Verwaltung der Sacramente gezeigt. — Diese Strafe zu verhängen, welche einestheils eine Sühne stattgefundener Verletzungen und gegebenen Aergernisses, anderntheils eine Verhinderung enthält, das Sacrament zu entweihen und durch unwürdigen Genuß sich selbst zu schaden, ist Sache des Consistoriums, nicht aber der Ortskirchenbehörden; den Kirchenconventen ist es ausdrücklich unterſagt (Amtsvorschrift §. 29.), auch den Pfarrgemeinderäthen in der Verordnung von 1851 nicht überlassen. Es ist aber schon vorgekommen, daß das Consistorium Geistliche für einen besondern Fall ermächtigt und beauftragt hat, nach Vernehmung der Aeltesten und unter unverweilter Berichterstattung die Zurückstellung vom Abendmahl eintreten zu lassen. — Wenn das Kirchenregiment es als Pflicht erkennt, mit solcher Strafe wieder vorzufahren, wird die auch in Cynos. cap. XXV. verlangte Bedrohung vorausgegangen sein müssen.*)

Die öffentliche Kirchenbuße, welche längere Zeit namentlich Ehebrecher**) zu leisten hatten, und wobei sie anfänglich an drei Sonntagen nach einander öffentlich vor den Altar gestellt und endlich nach abgelegter Beichte absolvirt wurden (s. die Formel von 1564, bei Eisenlohr Bd. I. S. 288 u. f.), fing — nachdem sie schon in den Jahren 1621 — 1642 cessirt gehabt hatte (Eisenlohr, Einl. §. 69.) — im vorigen Jahrhundert an auf besonderes Bitten in Geld verwandelt zu werden (s. ein Beispiel vom 8. September 1729, ebend. S. 587), das Gen.-Rescript vom 31. Januar 1793 hat diese Verwandlung zur Regel und Gesetz erhoben, und das vom 31. Juli 1806 mit der Kirchenbuße selbst das Aergerniß dieser Verwandlung abgeschafft. — Ehebrecher hatten übrigens nach der Ehe-Ger.-Ordn. II. 9, §. 2. die Wahl zwischen jener Kirchenbuße oder ewiger Räumung des Landes gehabt, und muthwillig deserirte so wie solche

---

*) Ein Beispiel von unerschrockener Handhabung des kleinen Banns durch Consistorium und Hoffkaplan aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts s. in Römers kirchl. Gesch. von Württemberg S. 375.

**) Der Ehebruch wurde beim ersten Fall nicht criminell, sondern mit der Kirchenbuße bestraft, erst beim Rückfall trat criminelle Behandlung ein. (Ehe-Ger.-Ordn. p. III. cap. III. §. 1. Nr. 16.) Das Gen.-Rescript vom 21. Mai 1586 hatte ausdrücklich festgesetzt, daß mit der Kirchenbuße „keiner, wes Ansehens und Person er sei, verschont werden solle". — Die Ulmer Kirchenordnung hatte den Unterschied zwischen Stadt und Dorf gemacht, daß hier die Abbitte öffentlich vor der Gemeinde in Trauerkleidern, dort in der Sacristei vor dem Senior und Ministerium und in gewöhnlicher Kirchenkleidung zu geschehen hatte (S. 364 u. 366); ohne Zweifel, weil in einer kleinern Gemeinde mehr Mitleid, in einer großen mehr Neugier und Spott bei solchem Act vermuthet werden konnte.

Ehegatten, welchen der andere niemals cohabitirt hatte, waren von der Kirchenbuße wegen Ehebruchs verschont gewesen. —

Für kirchliche Censuren von minderem Belang, so wie überhaupt zur Ausübung der Kirchen- und Sitten-Polizei in den Gemeinden bestehen eigene Kollegien; seit 1642 die Kirchen-Konvente.

Die Entstehung unsrer Kirchen-Konvente datirt sich aus der letzten Zeit des dreißigjährigen Krieges, ein Jahrhundert nach Einführung der Reformation. — Schon Herzog Christoph hatte gewünscht, in jeder Gemeinde ein Kirchencensurcollegium zu errichten. Seine Räthe, namentlich Brenz, aus Furcht vor Mißbrauch, waren dagegen (vergl. Eisenlohr, Einl. §. 43.), und so blieb die kirchliche Zucht, sofern es sich nicht von den groben Lastern handelte, einerseits dem Predigtamt mittelst Handhabung des Worts, andrerseits der polizeilichen Bestrafung durch die weltliche Obrigkeit anheimgegeben, ein amtliches Zusammenwirken Beider war nur für einige causae mixtae angeordnet. — Es mußte das Verderben der Gesellschaft zu der Höhe kommen, zu der jener Krieg es steigerte, um die beiden Aemter des Worts und der Strafgewalt zu einer organischen Verbindung für den Kampf dagegen zu bringen. Der Abt von Bebenhausen, Johann Valentin Andrä, seit 1639 Consistorialrath und Hofprediger, der die Genfer Kirchenzucht aus eigener Anschauung hochschätzen gelernt hatte, gab dazu den Anstoß; und es ward durch das Gen.-Rescript vom 29. Juli 1642 (Reyscher Ger. Ges. II. 427) ein Institut begründet und durch Synodalschluß vom Jahr 1644 (Eisenlohr Bd. I. S. 316 u. f.) weiter entwickelt, welches unter dem Namen Kirchen-Konvent als ein von den Reformirten entlehntes, aber den in unsrem Land über Predigtamt und weltliche Obrigkeit herrschenden Grundsätzen anbequemtes Presbyterium von da an bestanden hat.

Es dient, sich die ihm gegebenen Grundlagen zu veranschaulichen, wenn man die ursprüngliche Einrichtung ins Auge faßt.

Zu Directoren des Konvents bestimmt cap. 1. des Synodalschlusses — den Geistlichen und den weltlichen Ortsbeamten nebeneinander, den Minister mit Führung des Worts, den Amtmann mit Handhabung der zum weltlichen Stab gehörigen Stücke; denn es ist ein leitender Grundsatz, daß die „Ministri und Beamten jeder Orten das Directorium mit- und nebeneinander und zwar ein Jeder in denen Sachen, so seinem publico officio eigentlich anhängig, führen; das Kirchen-Konvent hat keine Gewalt als die diese beiden an sich besitzen und ihm zubringen, und die Gewalt dieser beiden, obwohl zu Einem Zweck verbunden, bleibt im Begriff wie in der Ausübungsform geschieden — ein Nestorianismus, wenn man so sagen darf, in der Vereinigung der beiden Naturen des geistlichen und weltlichen Amts bei diesem Collegium, aber nicht ein Fehler, sondern ein neuer Beweis dafür, wie klar das Bewußtsein vom Unterschied beider Gewalten noch ein Jahrhundert nach der mit der Reformation geschehenen engern Verbindung derselben gewesen war.

Entsprechend diesen Grundsätzen ordnet denn Cap. 9. des Synodalschlusses an, daß am Anfang und Ende der Sitzung vom Geistlichen gebetet werde, und wo es sich von Bestrafung handelt, „so hat der Kirchendiener sein Amt aus Gottes Wort zu verrichten und dergestalt vernünftig in Acht zu nehmen, daß wo etwan in votis geirret, und Gottes Wort, auch fürstlicher Ordnung zuwider, gefehlet worden, er bessern Unterricht freundlich mittheile; sonderlich aber die delinquirende Person auf rechten Weg der Buß bringe; der Amtmann aber der weltlichen Straf halber, vermög Befehls seine Amtsgebühr nicht unterlasse, sondern was communiter beschlossen, alsbald exequire."

Durch die ganze Anweisung geht ein Ernst und ein Bewußtsein von dem obersten Zweck dieser Einrichtung, welche um so mehr verdienen, in der Erinnerung aufgefrischt zu werden, als die jetzige Amtsvorschrift mehr darauf angelegt ist, dem Konvent die Grenzen seiner Wirksamkeit als deren Fülle und Inhalt zu erkennen zu geben.

Allen Mitgliedern des Konvents, vor andern aber den Geistlichen, solle es hoch auf und ob der Seele liegen, heißt es, daß, weil es um Erhaltung der Menschen, so durch Christi theures Blut erkauft, zu thun ist, alle Sachen mit eifriger Devotion wohl erwogen und allein zu Gottes Ehr, der Kirche Heil, Verbesserung der Sünder und Erhaltung christlicher Disciplin verrichtet werden. Darum sollen sie zuallervörderst vor sich haben die 10 Gebot, bevorab die erste Tafel derselben u. s. f. und sollen mit rühmlichem Beispiel eigener Gottseligkeit männiglich voranleuchten.

Den Unterschied der beiden Aemter hält auch die jetzt bestehende Ordnung darin aufrecht, daß sie (Amtsvorschrift vom 29. October 1824 §. 23. u. 24.) nur die weltlichen Mitglieder des Kirchen-Konvents zur Erkennung von Geld- oder Gefängnißstrafen ermächtigt und ob solche anzuwenden seien, da, wo gesetzliche Vorschriften nichts bestimmen, dem Ermessen Jener anheimstellt. Die Geistlichen haben in Strafsachen keine Stimme. — Gleichwohl pflegen die Geistlichen von den Gemeinden für Laxheit im Strafen verantwortlich gemacht und von den Gestraften darum angesehen zu werden. Der Pfarrer ist auch in der Regel das unabhängigste Mitglied des Konvents, und es ist ein richtiger Instinct, der ihm moralisch die Verantwortung für die Beschlüsse desselben zuschreibt. — Zunächst indessen soll dieses Collegium nicht aufs Strafen ausgehen, sondern es hat „Ermahnungen und Warnungen zur Besserung der Kirchengenossen anzuwenden."

Auch darinnen harmonirt die jetzige Amtsvorschrift mit der alten Anschauung, daß sie die Strafgewalt als von dem weltlichen Ortsvorsteher zugebracht voraussetzt, denn jene geht nur so weit, als dieser sie allein für sich hat — in Gemeinden dritter Klasse bis zu zwei Reichsthaler oder 24 Stunden Gefängniß, zweiter Klasse drei Thaler 36 Stunden, erster Klasse 4 Thaler 48 Stunden. *)

---

*) Nur in ihrer Eigenschaft als Ortsschulbehörde ist den Kirchen-Konventen die volle Strafbefugniß der Gemeinderäthe, welche zur doppelten

Hingegen wird auffallenderweise in der Amtsvorschrift von 1824 die Gemeinsamkeit der Leitung durch Pfarrer und Schultheiß und was spezifisch jedem von diesen beiden zukomme, nicht hervorgehoben, während der Synodalschluß von 1644 hierüber genau auseinandersetzende Bestimmungen getroffen hat. Es ist nur §. 32. den Geistlichen die Initiative zur Zusammenberufung „unter Rücksprache mit dem weltlichen Ortsvorsteher" zugetheilt, und §. 34. gesagt, daß ohne Beisein des Pfarrers und des ersten weltlichen Ortsvorstehers oder deren Amtsverweser kein Konvent gehalten werden könne, die Führung des Protokolls aber in §. 36. dem Geistlichen, beziehungsweise dem jüngsten, auferlegt. Ueber den Vorsitz bestimmt die Amtsvorschrift nichts, wahrscheinlich sich darauf verlassend, daß das Verwaltungsedict von 1821 in §. 121. die Leitung der Geschäfte im Stiftungsrath dem ersten Ortsgeistlichen und Ortsvorsteher gemeinschaftlich zuschreibt, und daß das Kirchen-Konvent als Ausschuß des Stiftungsraths die gleiche Leitung habe. Allein dieses Collegium kann nur, insofern es die laufende Verwaltung der Stiftungen besorgt, als Ausschuß des Stiftungsraths gelten, und ist mit letzterem für alle übrigen Geschäfte, namentlich was die Zucht betrifft, in keiner Berührung oder Verwandtschaft.

Es ist nicht gut, daß die Amtsvorschrift die Unterschiede nicht zum Bewußtsein bringt. Indessen älteres Herkommen und das natürliche Gefühl können diesen Mangel ergänzen, und es wird wohl meist üblich sein, daß der Geistliche die Ermahnungen ertheilt, der Schultheiß die Strafen ankündigt, und an und für sich wird das friedliche und feste Sitzen Zweier auf dem Einen Stuhl der Leitung außer dem, was die Gesetze ausmachen, immer noch von der persönlichen Verträglichkeit und amtlichen Entschiedenheit abhängig bleiben.

Als Beisitzer fungirten in den alten Kirchen-Konventen nur diejenigen, welche die beiden Directoren dazu ersahen. Sie hatten sich deßhalb freundlich zu vergleichen, ob sie zwei oder mehr Personen von Gericht und Rath zu Anstellung eines Presbyterii erwählen und zu sich ziehen wollen, da dann kein Theil dem andern widrige Personen aufdringen, doch dem Pfarrer so leichtlich keine Gerichtsperson ohne sonderbare Ursach, dem Beamten aber des Ministri Collega keineswegs zuwider sein solle (Syn.-Schl. Cap. 2.). Daß jene Beiden die Assessoren sich wählten, lag in der anti-demokratischen Anschauung von der Natur der Gewalten. Später scheint sich das Konvent durch Kooptation ergänzt zu haben (Gen.-Rescript vom 4. Juni 1727 Nr. 5, bei Hartmann K. G. Bd. II. S. 176). Die Amtsvorschrift von 1824 dagegen überträgt dem Stiftungsrath, d. h. dem von der Bürgerschaft gewählten Ortsgemeinderath unter Hin-

---

der Ortsvorsteher aufsteigt, eingeräumt. Volksschulgesetz von 1836 Art. 9., coll. Spec.-Consf.-Erlaß vom 12. Febr. 1841, Kammer-Verhandlung 31. Sitzung S. 67—70. Süskinds Handausgabe des Gesetzes über die Volksschulen S. 87, Note 5.

zutritt der Geistlichen und der Stiftungspfleger, das Recht, die Beisitzer des Konvents aus seinen evangelischen Mitgliedern zu wählen (§. 7.); oder vielmehr sie überträgt die Ausübung der kirchlichen Censur so wie auch sonstiger kirchlichen Rechte dem zu seiner Vermögensverwaltung bestellten Ausschuß des Stiftungsraths, der nun nach §. 5. aus den Ortsgeistlichen, Ortsvorstehern, Stiftungspflegern und zwei bis drei Beisitzern zu bestehen hat.*) Es hängt mit der ganzen Stellung, welche die neuere staatliche Gesetzgebung dem Wahlprinzip im Gemeindeleben gegeben hat, deßgleichen mit dem angenommenen System der Uebertragung von allgemeinen Regierungsrechten an die aus Wahl hervorgehenden Gemeindeorgane zusammen, daß nur auf solchem Weg die Beisitzer in das Konvent gelangen, und seit den neuesten Gesetzen über die Gemeindeverwaltung sind, da kein Gemeinderath mehr lebenslänglich sein kann, die Konvente, in welchen früher in der Regel die ältesten Rathsmitglieder zu sitzen pflegten, einem schnellen Wechsel der Beisitzer unterworfen; was da und dort zu günstigen Erneuerungen geführt hat, im Ganzen aber die Tradition

*) Aus Filialorten, die dem Kirchen-Konvent untergeordnet und mit einer besondern Kirchenstiftung oder Schule begabt sind, wird je ein Beisitzer hinzugefügt, nach §. 5. der Amtsvorschrift; derselbe §. bestimmte für Orte, die bloße Gemeindeparzellen bilden, als Mitglieder den Geistlichen, den Anwalt, den Stiftungspfleger und ein bis zwei Beisitzer. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, abgeändert, dessen Art. 8. Abs. 4. ausspricht: „Die Mitglieder des Theilgemeinderaths bilden mit dem Geistlichen der Theilgemeinde den Stiftungsrath für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen, welchem zugleich die Verrichtungen des Kirchen-Konvents zukommen.“ Hiemit ist die Zahl der Konventsmitglieder dem Zufall unterworfen und kann dieselbe unter Umständen größer werden, als sich für die eigenthümliche Natur der Geschäfte schickt. Es sind deßwegen bei der Berathung dieses Gesetzes in beiden Kammern, in der ersten vom Kultminister selbst, Einwendungen gegen jene Bestimmung erhoben worden, jedoch ohne Erfolg (s. Verh. der zweiten Kammer vom 17. Febr. 1852 S. 2403, vom 19. Mai 1853 S. 5435; der ersten Kammer vom 10. Juli 1852 S. 622). Kein Zweifel, daß die Gesetzgebung das Recht hat, einem Stiftungsrath, wenngleich unzweckmäßig, die Functionen des Kirchen-Konvents insoweit zuzuschreiben, als es sich von Verwaltung der Stiftungen und Ausübung der Polizei handelt. Ob aber einem solchen Collegium dann auch zugleich die Ausübung der spezifisch-kirchlichen Rechte übertragen werden will, wäre Sache der kirchlichen Gesetzgebung. — Die Auslegung übrigens, welche der Minister des Innern dem Wort „Theilgemeinde“ in der ersten Kammer gegeben hat (ebend. S. 622 u. 623), wird nicht zulassen, daß die bisherigen Stiftungsräthe der Hauptorte in den zusammengesetzten Gemeinden in Folge des neuen Gesetzes zugleich die Kirchen-Konvente würden und letztere, wo sie bis jetzt bestunden, aufhören müßten.

mit untergraben hilft. Die ehemaligen Konventsrichter hatten als die Spitzen des Gemeindesenats gegolten, und waren die lebendigen Lagerbücher für die Kenntniß der Personen und Familien gewesen. Es ist schade, daß kein anderes Mittel gefunden ward, die Untüchtigen unter den Alten vom Rathhaus wegzubringen, als das den Wechsel mit unerfahrenen Jungen zum Ersatz bietet.

Die Amtsbefugnisse des Kirchen-Konvents in Kirchen- und Sitten-Polizeisachen erstrecken sich über alle und jede Mitglieder der Kirchengemeinde und über alle innerhalb des Pfarrbezirks geschehene, seinen Geschäftskreis berührende Handlungen. Daher auch Auswärtige, auf geschehene Requisition an ihre Obrigkeit, sich zu stellen, zu verantworten und seinen Verfügungen sich zu unterwerfen haben (§. 17.). Es hatte ihm gegenüber keinen befreiten Gerichtsstand gegeben, und war nur vorgeschrieben gewesen, mit den Exemten, wenn ihr persönliches Erscheinen nicht wesentlich erforderlich war, schriftliche Verhandlung zu pflegen (§. 36.), eine Bestimmung, die mit den Exemtionen selbst gefallen ist, ohne daß den Konventen verwehrt wäre, Rücksichten des Anstandes fortwalten zu lassen, soweit es ohne Beeinträchtigung der Sache geschehen kann.

Bei Störungen, welche von Genossen der katholischen Konfession begangen werden, hat der evangelische Kirchen-Konvent mit dem zuständigen katholischen Rücksprache zu nehmen (§. 17.). — Eine Bestimmung, welche im Unklaren läßt, was dabei materiell und von wem zu geschehen habe. — Störungen des Sonntags durch die Israeliten werden von der weltlichen Obrigkeit abgerügt (Schumm Polizeirecht II. §. 21.).

Die Aufgabe des Konvents — soweit es sich von Ausübung der Zucht handelt — bestimmt §. 11. der Amtsvorschrift dahin, „unter gewissenhafter Vermeidung alles Eingreifens in das innere Familienleben der Gemeindeglieder und sorgfältiger Schonung der Gewissensfreiheit, die *äußerliche* Kirchen- und Sittenzucht zu handhaben"; und ist dieß in den §§. 15. u. 16. näher erklärt, wonach das religiös-sittliche Leben der Gemeindegenossen nur soweit unter die Censur des Konvents gehören soll, als durch Vernachlässigung der Kindererziehung, durch Ausbrüche der Irreligiosität, Verhöhnung des Heiligen, Umtriebe des Aberglaubens und der Sectirerei, oder durch rohe und zum Aergerniß gereichende Aeußerungen die *öffentliche* christliche Kirchen- und Sittenzucht verletzt werde, während das Privatleben der Seelsorge der Beichtväter anheimgegeben und dem Konvent nur gestattet ist, dem Geistlichen dießfalls nöthige Mittheilungen zu machen und ihn zu Ausübung seiner beichtväterlichen Pflichten aufzufordern. Das christlich-pädagogische Element der ersten Konventsordnung tritt hier gegenüber dem polizeilichen Zweck der Abwandlung greifbarer Vergehen bedeutend zurück.

Daher denn auch viele Klagen über die polizeiliche, dem Wesen der Kirche nicht entsprechende Natur der Kirchen-Konvente und lebhafte Wünsche für Herstellung eines würdigeren Standes der kirchlichen

Gemeindeorganisation überhaupt, und besonders auch der kirchlichen Sittenzucht.

Die K. Verordnung in Betreff der Einführung von Pfarrgemeinderäthen vom 25. Jan. 1851 sollte jenen abhelfen, diesen entgegenkommen.

Sie stellt ein Kollegium von Kirchenältesten für die Leitung des kirchlichen Gemeindelebens auf, dessen Elemente völlig unvermischt mit den bürgerlichen Behörden entstehen und wirken. — Unter dem Vorsitz des Pfarrers, Mitbetheiligung aller Ortsgeistlichen (der Vicar in Anwesenheit des Pfarrers nur mit berathender Stimme), oder wenn der Geistliche selbst betheiligt ist, unter dem Vorsitz des Aeltesten, der mit den meisten Stimmen gewählt worden (§. 17 — 19), sind es die von der Gemeinde unmittelbar Gewählten, zwischen 4 und 15 je nach der Zahl der Kirchengenossen; das Recht zu wählen bei allen 30jährigen, selbstständigen Männern der Pfarrgemeinde, welche sich als Mitglieder der evangelischen Kirche und zu ihrer Ordnung bekennen, an keinem der zu bürgerlichen Gemeindewahlen unfähig machenden Mängel leiden, und nicht durch unzweifelhafte Thatsachen den Ruf unkirchlichen Sinnes und unsittlichen Lebenswandels sich zugezogen haben; das Recht gewählt zu werden, erfordert außer diesen Bedingungen das zurückgelegte 40. Jahr und Bethätigung des christlichen Sinnes insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gnadenmittel (§. 7. u. 8.). Wahl und Einweisung in das Amt geschieht in der Kirche und unter der Verpflichtung: „Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntniß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung“ (§. 10 — 13.).

Diesen Aeltesten kommt nun nach §. 2. insbesondere zu die Pflege christlichen Lebens, evang. Sorge für Zucht und Ehrbarkeit und der damit verbundene Einfluß auf Kindererziehung, Schule und ledige Jugend.

Sie haben dabei auch auf ihren eigenen Wandel und Amtsführung untereinander, wie auf die des Geistlichen zu achten, einander brüderlich zu ermahnen, nöthigenfalls — jedoch nach vorheriger Inkenntnißsetzung des Betheiligten — an die nächst vorgesetzte kirchliche Behörde sich zu wenden (§. 27.). — Eine Wiederaufnahme der Bestimmung des Synodalschlusses von 1644: „Sollte es aber wider besser Verhoffen beim Prediger, Beamten oder einem Assessore anstehen wollen, so haben sie sich in levioribus selbsten einander zu warnen, zu vermahnen und brüderlich zu corrigiren; in gravioribus aber und wo die brüderliche Vermahnung nichts erschießen wollte, die übrige solches dem geistlichen und weltlichen Beamten, auch wo vonnöthen den Generalibus, von denen aber alsdann mit gnugsamen Umständen dem Synodo berichtlich anzufügen.“ Die Amtsvorschrift von 1824 hatte für Solches keinen Ort gehabt.

Wie nun von diesem Collegium die evangelische Zucht handzuhaben sei, ist nicht näher gesagt, sondern der speziellen Ueberlegung

und Erfahrung anheimgegeben. Ein Citationsrecht mit Zwang ist ihm nicht eingeräumt, noch irgend eine Strafgewalt, vielmehr hat es Straffälliges und Ortspolizeiliches der zuständigen Behörde zu übergeben, eventuell die Verwendung der vorgesetzten kirchlichen Behörde nachzusuchen (§. 28.).

Wir haben somit zwei Collegien in den Gemeinden, wovon das eine, Kirchen-Konvent, den weltlichen Arm, aber nicht das Recht hat, die Zucht weiter zu handhaben, als soweit grobe öffentliche Verletzungen stattfinden, das andre, Pfarrgemeinderath, mit der Aufgabe positiver Einwirkung, aber ohne Mittel in sich selbst, der Widerspenstigen habhaft und Meister zu werden; letzteres herrührend von dem Gedanken, Staatliches und Kirchliches im Leben zu scheiden, wie es im Begriff geschieden werden kann. — Es verdient bemerkt zu werden, daß von dieser Seite die meiste Unzufriedenheit über die Anlage des Instituts von Seiten der Bessern im Volk gehört wurde; nur insofern mit Recht, als man ohne Strafgewalt den bösen Buben leicht eher zum Spott wird, mit Unrecht aber, weil Mangel an persönlichem Muth und christlicher Geduld gerne so schnell wie möglich dem Büttel aufladen möchten, was die Autorität der Väter in der Gemeinde ausrichten soll; als worüber schon Herzog Christoph geklagt, da er sagte: „Denn es so wahr Gott ist, nicht thut stets mit dem Thurm und in den Sekel zu strafen, ... sondern es muß eine mehr ecclesiastica censura angerichtet werden." Ueberhaupt ist die Einführung dieses Instituts in eine minder günstige Periode gefallen; es brachte allgemeines Wahlrecht der Kirche und neue Wahlen in die Gemeinden zu einer Zeit, da das Wählen im Staatlichen sich ziemlich um den Kredit gebracht hatte, und es gab den auf dem politischen Feld zum Rückzug und Vorsicht Gebrachten Gelegenheit, den Grimm der Opposition eine Zeit lang auf das kirchliche Gebiet hinüber zu lenken, und die Verordnung als dem System der Reaction angehörig zu verdächtigen. Daher in den Städten fast durchaus Minoritätswahlen außer Verhältniß zur Zahl der Berechtigten, in mehreren Gemeinden gar keine Wahl oder Verweigerung der Annahme von Seiten der Gewählten, und nicht bloß aus Vorurtheil, auch aus Skrupulosität gegenüber der auferlegten Verpflichtung. Doch gabs auch Orte, wo man willig und mit Hoffnung an das Werk ging, und das Allgem. Kirchenblatt theilt in Nr. 1. des Jahrgangs 1854 Auszüge aus den letzten Synodalvorträgen mit, worin mehrfach erfreulicher Thätigkeit der jungen Anstalt Erwähnung geschieht. — Aber soviel ist bis jetzt noch sicher, daß es gewagt wäre, die Kirchen-Konvente zu schwächen, um den Pfarrgemeinderäthen aufzuhelfen, sonst möchte geschehen, daß an dem einen Ort verloren geht was an dem andern sich nicht finden läßt, und wo das Pfarrgemeinderathsinstitut nicht gedeihen will, da muß die Amtsvorschrift von 1824 eben bei dem Synodalschluß von 1644 geistlichen Zuspruch für das Kirchen-Konvent holen. Indessen soll man auch nicht vergessen, daß es nicht bloß das Recht ist, was Macht gibt, sondern Pflicht

und Beruf sind an und für sich Quellen des Muths und der Kräftigung — das haben gewissenhafte Aelteste bewiesen.

Das Recht des Konvents, Ausbrüche der Rohheit rc. zu ahnden, hat seine Grenze an den bestehenden Strafgesetzen, denn Vergehen, welche diese mit Strafe bedrohen, wie z. B. Injurien, Schlaghändel, können wohl vom Kirchen-Konvent zur Veranlassung von Ermahnungen und Warnungen genommen, nicht aber untersucht und abgewandelt werden. Desgleichen sind Fälle, welche eine seine Kompetenz übersteigende Strafe erfordern, den betreffenden Behörden anzuzeigen und zu überlassen (Amtsvorschrift §. 27.).

Von dem Straferkenntniß der Kirchen-Konvente findet, sofern nicht etwa die Erhaltung ihres amtlichen Ansehens eine ungesäumte Gefängnißstrafe nöthig macht, der Rekurs an das Oberamt statt (§. 28.). Es muß deßwegen jeder Gestrafte über sein Rekursrecht belehrt und daß dieß geschehen, bescheinigt werden.

Unter den Punkten, auf welche die Konvente besonders zu achten haben, nennt die Amtsvorschrift besonders die Sonntagsheiligung. „Er (Konvent) hat über die Beobachtung der über die Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage bestehenden Gesetze Sorge zu tragen. Jedes Mitglied ist verbunden, die von ihm in dieser Hinsicht wahrgenommenen Uebertretungen dem Pfarrer oder Ortsvorsteher anzuzeigen (§. 13.).

Dogmatisch spricht sich unsre Kirchenordnung über die Sonntagsheiligung nicht aus. Daß wir nicht den alttestamentlichen Standpunkt reformirter Sabbathsansichten einnehmen, liegt in der Natur unsres lutherischen Bekenntnisses. Unsre Kinderlehre steht ebenso für die Pflicht, den Feiertag zu heiligen, als für die christliche Freiheit zu Liebes- und Nothwerken ein.

Die Gesetze über Sonntagsheiligung sind zerstreut in der allgemeinen Landesordnung, Kirchenordnung, den Gewerbeordnungen, Generalrescripten, Cynosura und Regierungsblatt. Von Manchen ist es zweifelhaft, ob sie noch gelten, da sie durch Nichtanwendung auch im Bewußtsein erloschen sind; andere werden an dem einen Ort noch gehalten, an dem andern nicht; vornehmlich die Städte, und je größer desto mehr, haben dieß und jenes factisch abgeschafft, was auf den Dörfern noch in Uebung ist. Doch ist auch von Städten wiederum eine Erneuerung ausgegangen. Z. B. in Stuttgart haben die Kaufleute von selbst den Anfang damit gemacht, ihre Läden am Sonntag nicht bloß während der Gottesdienste, sondern zum Theil auch darüber hinaus geschlossen zu halten, sich selbst und ihren Gehilfen eine für Leib und Seele nöthige Ruhezeit zurückerobernd, und ihr Beispiel hat wohlthätige Nachahmung gefunden. Es steht den alten Gewerbeordnungen gar wohl an, daß sie nicht allein vom Weben, Nähen und Malen u. s. f., sondern auch vom Sonntag zu reden wissen. Weil aber darinnen nicht mehr alles haltbar, und große Verschiedenheit und Unsicherheit im Lauf der Zeit entstanden ist, so sind Zusammenstellungen des für giltig anzusehenden gewünscht

und versucht, auch schon an eine neue Gesetzgebung gedacht worden, wovon jedoch nach Vorgängen des Erspriesslichen nicht viel zu hoffen wäre. Denn die Sonntagsheiligung ist nicht allenthalben populär.*) So bleibt nichts übrig, als zu halten, wo und was noch hält — um des Seelenheils, und um Derer willen, die Solches von der Obrigkeit als ihr Christenrecht ansprechen. Denn es ist nicht gut an sich und auch nicht nützlich für den Staat und seine Führer, wenn in der Handhabung der Gesetze denen mehr Rücksicht geschenkt wird, die auch sonst nicht für die Ordnung sind, als den ruhigen und stillen Bürgern; und wer über die Schüchternheit der letztern gegenüber den Andern klagt, der vergesse nicht, wie gar nicht selten aus irrigem System den Unordentlichen Ermuthigung, den Geordneten Einschüchterung von der Seite selbst zu Theil wird, die vielmehr das Umgekehrte thun sollte. Rekursbehörden können hier Manches übel oder gut machen; auch konnte man schon, wenn Ortsvorsteher für Strassenreinigung Ehrenauszeichnungen erhielten, den Wunsch hören, es möchte dem Sonntagsunfug ebenso begegnet werden, wie dem Strassenkoth; das Eine thun, und das Andre nicht lassen.

Es ist zwar Pflicht des Kirchen-Konvents, im Allgemeinen die Heiligung des ganzen Sonntags im Auge zu haben; aber seine Jurisdiction geht nur auf beschränkte Fälle, im Uebrigen hat es das Recht, der Polizeibehörde ihre Pflicht in Erinnerung zu bringen.

Unfug während des Gottesdienstes rügt das Konvent. So wenn unter der Kirche gelärmt oder feil geboten, die Läden und Wirthshäuser (ausser für Fremde) offen gehalten werden. An Sonn-, Fest- und Feiertagen sollen alle werktäglichen Geschäfte und Hantirungen in Feld und Haus während des Gottesdienstes gänzlich eingestellt sein, Nothfälle abgerechnet. Zuwiderhandelnde straft das Konvent. Es findet daher noch jetzt oder jetzt wieder an manchen Orten ein Umgang während der Predigt statt — Mitglieder des Gemeinderaths, neuerdings auch Kirchenälteste, — um nachzusehen, abzuwehren und zur Rüge zu übergeben — eine Einrichtung, welche vom Gesetz geboten vornehmlich dadurch abgegangen ist, dass der Umgang von den Angeseheneren auf die Polizeidiener gewälzt ward.

Die Doctrin nimmt an, jene Geschäfte seien „nach jetzigen Begriffen nur insoweit, als sie zum öffentlichen Aergerniss oder zur Störung des öffentlichen Gottesdienstes gereichen", verboten (Schumm Polizeirecht II. §. 341.). Aber die Absicht unsrer Vorfahren ging weiter und dahin, den Dienstboten, Gewerbsgehilfen und allen denen,

*) Vergl. die Kammerverhandlung über die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1852, welche den Briefträgern auf der Post freie Stunden am Sonntag zum Kirchenbesuch und Ausruhen gemacht hatte, Sitzung vom 30. Juni 1852 S. 3071 u. f., vom 3. August 1852 S. 3471 u. f.; und die Verhandlungen vom 21. Febr. 1852 über eine Petition für Handhabung der Gesetze über Sonntagsfeier. Prot. S. 2501 u. f.

welchen das Loos strenger Werktagsarbeit zugefallen ist, ihre Sonntagsruhe und geistliche Sammlung zu beschützen, und hat diesen Gesichtspunkt selbst noch das Gen.-Rescript vom 5. April 1794 Nr. II. dem „Eigennutz und übel verstandenem Interesse“ gegenüber geltend zu machen gewußt. — Es ist eine große Verantwortung für die Gesellschaft, daß sie dieß aus den Augen verloren, hinsichtlich des Sonntags den pädagogischen über dem polizeilichen Standpunkt vergessen und die arbeitende und dienende Klasse der Willkür der Herrschaften preisgegeben hat, und man fängt an zu spüren, welche sittlichen und öconomischen Folgen die Hintansetzung jener Christenrechte der ärmern Klasse nach sich zieht. Der Verführung des nachwachsenden Geschlechts, der Vergiftung der arbeitenden Jugend mit schlechten Grundsätzen ist dadurch Vorschub geleistet, und man hat weniger Recht, über den Einfluß aufwieglerischer Tendenzen zu jammern, nachdem man versäumt hat, den Arbeitenden ihr Recht an den Gottesdienst und die Gelegenheit zu Einwirkung des guten Geistes kräftig zu wahren.

Während des ganzen Sonntags sollen die werktäglichen Geschäfte still stehen, außer welche täglich nothwendig sind. Uebertretungen rügt das Konvent. Daher auch zu den Zeiten, da Feldgeschäfte sich drängen — Heuet, Ernte — diese nur mit besonderer Erlaubniß, welche vom Konvent zu ertheilen ist, gewöhnlich aber beim Geistlichen allein nachgesucht wird, verrichtet werden dürfen — doch immer erst nach Beendigung der Morgenpredigt. — In Weinorten besteht noch die schöne alte Sitte, daß bei längerer Krankheit eines Weingärtners oder für seine Hinterbliebenen die Berufsgenossen zusammenstehen und in der Frühe des Sonntags den verlassenen Weinberg bauen. Sie halten dazu Sonnabends beim Geistlichen an und richten es mit der Zahl der Helfenden so ein, daß die ganze Arbeit vor Beginn des Morgengottesdienstes zu Ende gebracht ist. Während des Herbstes aber gilt kein Gebot, außer daß Ablassen, Nachhausetragen und Führen des Weins während des Gottesdienstes in der Regel nicht geduldet werden soll (Schumm II. §. 341.).

Jahrmärkte fallen nie auf einen Sonntag und ist dem christlichen Volk unsres Landes bis heute noch erspart, am Tag des Herrn anstatt der Kirchengänger dem Vieh auf der Straße zu begegnen.*) — Wo man noch Feiertage hat, wird von den Sonntagen manche Entheiligung abgeleitet. — Doch treibt da und dort ein israelitischer Viehhändler seine Waare am Sonntag durch den Ort, des Handels

*) Auch an Samstagen und Sonntagen soll kein Jahrmarkt gehalten werden nach Gen.-Rescript vom 17. Dec. 1681 und 2. März 1696, wohl aber an den Feiertagen. In einem speziellen Fall hat die Regierung für den Schwarzwaldkreis durch Erlaß vom 9. April 1821 ausgesprochen, daß am Gründonnerstag als dem Vortag eines hohen Festes nach Analogie dieses Rescripts kein Markt zu gestatten sei. S. Evang. Kirchenblatt für Württ. 1843. Nr. 14. S. 234.

wegen, — wider das Verbot. Aber Störungen des Sonntags durch Israeliten werden nicht vom Konvent, sondern von der weltlichen Obrigkeit abgerügt (Gesetz, betr. die Israeliten, von 1828 §. 8., Schumm II. §. 21.).

Um das Arbeiten am Sonntag zu vermeiden, soll am Montag keine sog. laute Hochzeit gehalten werden, „weil durch Präparatorien, als mit Schlachten, Abnehmung des Geflügels ꝛc. der Sonntag entheiliget wird“ (Cynos. cap. XVII.). Aus demselben Grund schon soll man, wenn Jemand am Sonntag copulirt wird, „über einen Tisch Gäste nicht haben“ (ebend.).

Wenn am Sonntag theatralische und ähnliche Darstellungen stattfinden, so ist nach einem Minist.-Erlaß vom 25. Mai 1846 zu unterscheiden zwischen solchen, „welche dem höhern Gebiet der Kunst angehören oder sich demselben wenigstens nähern“ und „Gaukeleien und Künsten niederer Art“, und nur letztere — laut Gen.-Rescr. v. 19. Jan. 1664 — zu untersagen. Es gehört aber die Aufsicht über Schauspiele und öffentliche Volksbelustigungen der weltlichen Polizei an und nicht zur Kognition des Kirchen-Konvents, welches, wenn es durch die Verfügung des Ortsvorstehers die äußere Sonntagsfeier gefährdet glaube, bei dem gemeinschaftlichen Bezirksamt (Oberamtmann und Decan) Beschwerde führen könne; der Schultheiß sei dann verbunden, seine Erlaubniß zu suspendiren, vorausgesetzt, daß die Beschwerde rechtzeitig erfolge. — Offenbar eine schwerfällige Art der Einschreitung durch ein Collegium, das oft nicht schnell genug zusammengerufen werden kann, um wider die Störung Beschwerde zu führen. Aber das Ministerium war davon ausgegangen, daß die gemeinschaftlichen Aemter (Pfarrer und Schultheiß) hiefür nicht competent seien *), weil die neuere Gesetzgebung unter dem gem. Unteramt, abgesehen von der Behandlung von Ehesachen, nur den Vorstand des Kirchen-Konvents und Stiftungsraths, nicht aber eine selbstständig verfügende Behörde begreife, (die ältere Gesetzgebung hatte mehrere causas mixtas an Pfarrer und Schultheiß gewiesen gehabt, die daher das gem. Unteramt bildeten. s. Ehe-Ger.-Ordn. p. III. cap. III. S. 169) und hatte damit die einfachste Weise der Behandlung solcher Dinge für unthunlich erkannt. In Folge von erhobenen Einwendungen konnte jedoch das Consistorium jenen Erlaß unterm 19. März 1847 mit dem Anfügen hinausgeben: „daß laut eines jüngsten Minist.-Erlasses vom 10. März die höchste Behörde nichts dagegen hat, wenn namentlich in Dorfgemeinden die geistlichen und weltlichen Vorsteher Angelegenheiten, welche auf die Sittlichkeit der Gemeindeangehörigen irgend von Einfluß sind, in gemeinschaftlichem Einverständniß und unter dem Vorwiegen der Autorität des gebildeten Pfarrers behandeln.“ Hienach liegt es an dem Pfarrer, sich seinen Einfluß zu wahren, den er zwar nicht als Recht ansprechen

*) Entgegen der Ansicht desselben Ministeriums in einem Erlaß vom 10. Jan. 1822. S. Kapff Repert. Bd. I. S. 343.

noch gegen den Willen des Schultheißen durchsetzen kann. Jedenfalls hat, was Pfarrer und Schultheiß in solchen Dingen gemeinschaftlich verfügen, amtliche Giltigkeit.

Es mag wohl sein, daß da und dort unzeitiger Eifer das Bestreben aufregt, die Geistlichen von allem Solchen gänzlich ferne zu halten, und da in der Regel nur solche Fälle, wo gefehlt wurde, zur höhern Kenntniß kommen, so bildet sich gerne daraus ein allgemeines Vorurtheil wider die Geistlichen, und wird übersehen, um wie viel öfter im Stillen deren Einfluß zum Guten ausschlägt. Man macht es wohl den Systematikern beiderseits recht, je weiter Weltlich und Geistlich von einander gehalten werden, aber die Dinge ertragens nicht und den Gemeinden kommts nicht zu gut.

Hinsichtlich des **Tanzens** am **Sonntag** findet der Unterschied statt, daß es in den altwürttembergischen Orten verboten, auf diejenigen neuwürttembergischen aber, welche mit diesem Brauch übernommen wurden, das alte Landesgesetz nicht ausgedehnt ist, K. Verordnung vom 25. Nov. 1810, welche hiebei noch ausdrücklich ausspricht, „daß in Zukunft Solches von der Meinung der Geistlichen ganz nicht mehr abhängig sein solle.“ Ein Privilegium den Neuwürttembergern, dafür nicht Alle, und am wenigsten alle Bessern dankbar sind, das schon oft vergeblich weggewünscht worden ist; denn es ist eher zum Verderben des Sonntags und der Jugend als zur Freude des Volks. — Will in den andern Orten am Sonntag getanzt werden, so bedarf es hiezu der Dispensation des gemeinschaftlichen Oberamts (K. Verordnung vom 28. Juni 1823 §. 7. Nr. 14), desgleichen zur Tanzerlaubniß während der geschlossenen Zeit — mit Ausnahme der Christ- und Charwoche (ebend. und Sportelgesetz von 1828, Reg.-Bl. S. 526, Sportel 10 fl.).

Ein Minist.-Erlaß vom 11. März 1822 (Ergänzungsband zum Reg.-Blatt I. S. 319 und 320) erklärt, daß, wo in den altwürttembergischen Orten ohne Dispensation das Tanzverbot überschritten oder die Dispensation mißbraucht, wenn bei einem durch Dispensation erlaubten Tanz am Sonntag ein Exceß verübt wird, dessen Abwandlung sich nach den Gesetzen vor den Kirchen-Konvent eignet, so stehe diesem Nichts im Wege, in solchen Fällen sein Amt zu handhaben. — Es ist der Unterschied, daß vor Alters die Konvente zum Einschreiten den Antrieb, später nur die Erlaubniß von der höhern Behörde empfangen. Die an sich berechtigte Besorgniß vor Uebertreibung kirchlicher Zucht hat sich in der Zeit versehen und, gegen die Gefahr auf Einer Seite gewendet, die auf der andern anwachsen lassen. Daher die Neigung der Gesetzgebung und Verwaltung in unsrem Jahrhundert, die geistliche Mitwirkung und kirchen-konventliche Thätigkeit bei der Sonntagspolizei für entbehrlich zu halten und zu beseitigen, und daher mitunter ein merklicher Verfall der christlichen Sitte.

An und für sich sehen aber unsre Kirchengesetze das Tanzen *nicht für verwerflich an.* „Wann zu heiligen Zeiten Tänz angestellt

werden ... sollen Speciales und Ministri das Ihrige darwider auf der Kanzel mit Bescheidenheit verrichten" (Cynos. cap. XVII., Eisenlohr Bd. I. S. 436). — „Fastnacht- und Kirchweihtänz sind am Sonntag abzustellen, am Montag mag man tanzen; aber an gemeinen Feiertägen kann dem ledigen Volk Nachmittag etwan ein ehrlicher offentlicher Tanz indulgirt werden, jedoch mit Maaß" (ebend. S. 433). „Dessen sollen Speciales Magistratum erinnern und, da in der Wochen ein Tanz erlaubet, vermahnen, daß etliche ehrbare Männer dazu verwendet werden" (Cyn. cap. XXV., Eisenlohr S. 458, vrgl. Verordn. wegen des Tanzens von 1550, Reg.-Ges. Bd. I. S. 172).

Was nun gesetzlich erlaubt und an sich keine Sünde ist, so leicht es auch dem Einzelnen zur Sünde werden kann, soll man nicht wie Sünde allgemein behandeln. Anders wenn in Zeiten der Bedrängniß der bessere Theil der Gemeinden selbst auf Abstellung der öffentlichen Tänze dringt. Es haben darüber Gemeinderathsbeschlüsse stattgefunden an mehreren Orten und ist übel empfunden worden, wo die Regierung — aus formellen Gründen — remonstrirenden Wirthen Recht dagegen gegeben hat. Es ist auch gegen die Ehrbarkeit, wenn aus denselben Orten Klagen und Hilferufen wegen der Noth und Tanzmusik zugleich erschallt.

Unfug allerlei andrer Art am Sonntag außerhalb der gottesdienstlichen Zeiten, gehört nicht zur Jurisdiction des Konvents, wofern nicht das Vergehen an und für sich sittenpolizeilicher Natur ist. Uebertretungen z. B., welche, am Werktag begangen, von der weltlichen Obrigkeit zu bestrafen wären, und wobei nur Strafschärfung wegen des Begehens am Sonntag eintritt, hat die Polizeibehörde abzuwandeln, und nur von dem Erkenntniß Nachricht an das Kirchen-Konvent zu geben*); aber das Recht steht bei dem Konvent, die Polizeibehörde auf derlei Fälle aufmerksam zu machen und sie in der Wachsamkeit zu bestärken. Denn es geschieht unter Umständen, daß z. B. der Eine, der am Sonntag Abend unerlaubt Garben oder Heu einführt, vom Konvent gestraft, der Andere, der zu gleicher Zeit betrunken auf der Straße lärmt, von der Polizei überhört werden kann; — Solches irrt die Gewissen und zieht dem Konvent Haß oder der weltlichen Obrigkeit Mißachtung zu.

Es war eine weise Ordnung, daß vor Alters die Wirthshäuser am Sonntag Abend um eine Stunde früher als an den Werktagen geräumt, oder durch den Umgang geleert wurden. Die heutige Statistik der Verbrechen und Vergehen gibt ihr Beifall, welche den Sonntagen, und je später die Stunde, desto gewisser, die häu-

---

*) Min.-Erlaß vom 4. Nov. 1844, Schumm Polizeirecht II. §. 20., coll. Consist.-Erlaß vom 20. Mai 1844 an die Generalsuperintendenzen nebst Erlaß vom 10. März 1843 an die Gen.-Sup. in Heilbronn Geschr. S. auch Evang. Kirchenblatt für Württ. 1843 Nr. 4. und Nr. 15., 1844 Nr. 36 S. 599.

figste Zahl der Körperverletzungen und Tödtungen zuweist, gleichwie das „Narrenhäusle“ — so nennen ältere Verordnungen und das Landvolk noch jetzt, ohne Zweifel mit salomonischer Bedeutung den Aufbewahrungsort für Betrunkene und Unfugtreibende — von diesen Stunden seine meisten Bewohner empfangen muß. — Aber das Wirthshaus ist den alten Gesetzen über den Kopf gewachsen, seine Macht groß und weiterreichend, als sich messen läßt, geworden, daß es oft mehr als das Rathhaus vermag.

Nun erst ist über es ein Stärkerer gekommen — der Mangel. Auch das Clubregiment in den Rathsversammlungen der Völker hatte daselbst seinen Sitz, und der Ständesaal mußte registriren, was das Wirthshaus beschlossen hatte. —

In einem wichtigen Punkt der öffentlichen Sittlichkeit hat der Staat die Sorge und Verantwortung auf seine Behörden allein übernommen und die frühere Mitwirkung der Geistlichen von sich gewiesen — bei der Untersuchung und Bestrafung der Unzuchtsvergehen. Ersteres war sonst Sache der gemeinschaftlichen Unter-, letzteres der gemeinschaftlichen Ober-Aemter, und die Betheiligung der Geistlichen dabei jedenfalls eine Verstärkung der Bürgschaften für die würdige Behandlung dieser Fälle gewesen. Das Gen.-Rescript vom 31. Juli 1806 überwies §. 17. alle Untersuchungen der fleischlichen Vergehen allein an die weltlichen Beamten, hob §. 13. die Kirchenbuße für den Ehebruch auf, behielt aber, während es für die einfachen Unzuchtsvergehen und ihre Rückfälle Bestimmungen traf, welche den Strafen eher die Gestalt von Rechenexempeln als von Bußen gaben — es stieg die Geldstrafe nach Proportion des Vermögens, beim Rückfall zugleich nach Proportion der geschehenen Berichtigung der früheren Ansätze, es kamen nach Umständen Additamente von kleinen Freveln dazu, bei Weibern trat schon mit dem zweiten Rückfall, bei Männern erst mit dem dritten die Strafe der Arbeit in herrschaftlichen Geschäften und dergestalt ein, daß die Weiber höher als die Männer angelegt wurden — fürs erste die ältere Bestimmung bei, wonach ein wegen Ehebruchs Bestrafter zum Richteramt unfähig ward *), fürs andere, daß die Bestrafung des Ehebruchs von der Fürbitte und Verzeihung des unschuldigen Ehegatten unabhängig sein solle, drittens die Mittwochs-Kopulation der Scortanten und endlich das Verbot des Ehrenkränzchens. Von diesen Resten älterer Strenge hat die spätere Gesetzgebung den dritten beseitigt (Gesetz über Bestrafung der einfachen Unzuchtsvergehen vom 22. Juli 1836 Art. 6., Polizei-Strafgesetz v. 2. Oct. 1839 Art. 51.), der erste und zweite ist durch das Strafgesetzbuch v. 1. März 1839 Art. 305. und 306. dahin geändert und gemildert, daß nicht weiter als Gefängnißstrafe auf den

*) §. 12. und 14. setzten für die Männer Festungs-, die Weiber Zuchthausstrafe oder Gefängniß bei geschmeidiger Kost fest, also für die Männer keine entehrende Strafe.

Ehebruch gesetzt ist, und daß der Ehebruch nur auf Klage des beleidigten Theils zu untersuchen seie, und wenn dieser verziehen hat, weder Untersuchung noch Strafe stattfinden soll, wobei nach Art. 50. des Polizeistrafgesetzes der dem natürlichen Gewissen anstößige Fall eintreten kann, daß von Ehebrechern, wovon der eine verheirathet, der andre ledig, dieser auf polizeiliche Untersuchung mit der einfachen Unzuchtsstrafe belegt, jener aber, obwohl sein Vergehen das größere ist, wegen mangelnder Klage gar nicht bestraft wird. Nur das Verbot des Ehrenkränzchens ist aufrecht geblieben *) (Gesetz vom 22. Juli 1836 Art. 1.), die Strafen für einfache Unzuchtsvergehen sind durch dieses Gesetz der Geldsumme nach milder, in der That aber kräftiger geworden, und ist die Verwandlung in entsprechende Gefängnißstrafen anstatt des früheren Accordirens und zugelassener Abverdienung in herrschaftlichen Geschäften — wobei mehr Unfug und Aergerniß als Buße stattzufinden pflegte — als ein Fortschritt zum Bessern anzuerkennen.

Ein Zeichen, daß die Staatsbehörden einsahen, wie es bei der Abrügung der Unzuchtsvergehen nicht bloß auf das Strafen, sondern auf die Art, wie dieß behandelt wird, ankomme, ist der Befehl in der Verfügung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes d. d. 28. Juli 1836 Nr. 4.: „Die Untersuchungen wegen Unzuchtsvergehen sind mit dem der Sache angemessenen Ernst und der dem Amt, zumal bei der Pflege eines Zweigs der Sittenpolizei geziemenden Würde zu behandeln. Der Beamte hat der Führung derselben der Regel nach in Person sich zu unterziehen, und in Verhinderungsfällen nur seinen gesetzlichen Stellvertreter für sich eintreten zu lassen. Ihre Ueberlassung an untergeordnete Amtsgehilfen wird hiedurch bestimmt untersagt und den Kreisregierungen aufgegeben, etwaige Uebertretungen dieses Verbots mit Strenge zu ahnden.“ — Eine wohlgemeinte Bestimmung, aber nachdem man sich der geistlichen Beihilfe begeben hatte, nicht ausreichend. Die Tage im Jahr, da die Scortanten auf die Oberamtskanzlei berufen werden, — die erstmaligen und verschämten mit den der Scham Entwöhnten — um verhört, bestraft, über die Vaterschaft vernommen zu werden, sind in der Regel böse Tage und werfen wohl Geld- und Gefängnißbußen ab, aber schwerlich eine Buße über die Sünde. Man hatte mit der Entfernung der Geistlichen dem Geschäftspurismus gedient, nicht der Pflege der Sittenreinheit. Die Klagen über Unzucht, namentlich über Vermehrung der unehelichen Kinder, deren Versorgung in den Gemeinde-Etats fühlbar wird, sind gestiegen. Aber soweit ist es bis jetzt noch nicht gekommen, daß die Gesetzgebung davon stärker gerührt würde. Eine Motion des Prälaten Kapff, in der zweiten Kammer auf Revision der betreffenden Gesetze gestellt, hat zwar eine eingehende Berichterstattung von Seiten der Commission, aber bei ihrer Berathung stärkeren Angriff als Vertheidigung und zuletzt einen kühlen Beschluß

---

*) Gegen die Intention der Regierungsproposition mit 47 gegen 36 Stimmen (Verh. der Abg. vom 16. Dec. 1835).

zur Folge gehabt (s. Verh. Prot. vom 22. März 1853 S. 4260 u. f., Beilagen-Band I. Nr. 257., Nr. 412., 413. und 414.). Es ist nicht wahrscheinlich, daß von dieser Seite Begegnung kommt; zumal katholischer Seits sich gegen die Behandlung der Unzuchtsvergehen durch die gemeinschaftlichen Unter- und Oberämter verwahrt wird (s. Prot. S. 4263, Commiss.-Bericht S. 923), obwohl nicht einzusehen ist, wie es der priesterlichen Reinigkeit zu nahe träte, durch Gegenwart bei dem Verhör des weltlichen Beamten der Scham und bei der Strafe der Buße zu Hilfe zu kommen. Daß die zahlreichen Zustimmungsadressen zur Kapff'schen Motion nur von evangelischen Landestheilen ausgegangen sind, lag in der Stellung des Urhebers, nicht in Gleichgiltigkeit auf Seiten des andern Confessionstheils, daß sie meistens aus der Mitte der Pfarrgemeinderäthe kamen, war der junge Eifer und die Hoffnung auf ernstliches Angreifen des Verderbens im Land. Seither ist Beides kleiner geworden, und es muß überhaupt aus dem Gang der Dinge die Ueberzeugung geschöpft werden, daß, um dem Bösen aller Art entgegenzutreten, man nicht auf neue Gesetze warten, sondern Jeder an seinem Ort Muth fassen und angreifen soll; umsomehr, als solche Gesetze doch nimmermehr erfunden würden, die sich von selbst und ohne gerechter Menschen Zuthun und Opferbereitheit vollzögen. Daher haben etliche Pfarrgemeinderäthe mit Erfolg angefangen, Gefallene zu ermahnen und zurechtzuweisen.

Der Streit darüber, ob die unmittelbar sittlichen oder unsittlichen Einflüsse, oder ob gewerbliche, öconomische Zustände und herrschende Grundsätze über Güter-Erwerb und Vererbung die Zahl der unehelichen Kinder bedingen, ist nicht dieses Orts. Im Allgemeinen spricht die Statistik zu Gunsten früher Ehen und freier Bewegung. So bilden in den Jahren 1832 bis 1842 die unehelichen Geburten im Neckar- und Schwarzwaldkreis $1/_{10}$, im Donaukreis aber ungefähr $1/_8$ und im Jaxtkreis mehr als $1/_7$ der Gesammtzahl, — die beiden letztern Kreise haben das System geschlossener Bauerngüter und also Erschwerung der Ehen. Im Jahr 1849 waren im Neckarkreis 11,2, im Schwarzwaldkreis 11,9, im Donaukreis 13,7, im Jaxtkreis 16,7, Prozent der Geburten uneheliche, und im Jahr 1851 stund das Verhältniß in den vier Kreisen 11,3, 12,81, 12,52, 15,98 Prozent (Commiss.-Bericht S. 922). Allein die Statistik ist für die Beurtheilung der sittlichen Zustände unvollkommen, wenn sie nur die Zahl der unehelichen Geburten, nicht auch die Verhältnißzahl zwischen den in der Aussicht auf nachfolgende Ehe Erzeugten und später Legitimirten und den vulgo quaesiti angibt. Die Schultabellen derjenigen Orte, in welchen das System geschlossener Bauerngüter die frühen Eheschließungen hindert, weisen eher weniger spurii auf, als die der Orte, wo die Zahl der unehelichen Geburten geringer ist; es finden dort außereheliche Verbindungen statt mit der durch die Sitte geforderten Absicht dereinstiger Trauung, und es kommt seltener vor, wird *auch für größere* Schande gehalten, daß sich solche miteinander ein-

lassen, die keine Hoffnung sich später zu ehelichen haben. Sodann haben in diesen Gegenden einzelne Gemeinden bei ganz gleichen bäuerlichen Verhältnissen Generationen lang die günstigsten Proportionen, und ebenso gibt es in denjenigen Landestheilen, da die Güterzerstücklung stattfindet, Gemeinden mit den ungünstigsten Proportionen zwischen beiderlei Geburten. Es gibt arme, mit Noth ringende Gemeinden, in welchen strenge Sitte herrscht, und wohlhabendere, da die Scham in diesem Punkt erloschen ist. Zum Beweis, wenn es dessen auf dem Standpunkt christlicher Weltanschauung überhaupt bedarf, daß die sittlichen Zustände nicht das nothwendige Product öconomischer und gewerblicher Umstände sind. Dagegen zeigen einige Beispiele, wie wenn Verarmung und Entsittlichung mit einander gehen, letztere in wenigen Jahren große Schritte macht; es gibt Gemeinden dieser Art, da vor 30 Jahren noch das 20te, jezt das 4te Kind unehelich. Auch gibt das schnelle und starke Steigen der unehelichen Geburten in den Jahren 1849 und 1850 gegen früher — 1848 — 11,2, 1849 — 13,19, 1850 — 13,2 Prozent — einen Einblick in das Verhältniß der geschlechtlichen Sittlichkeit zu der Autorität der Gesetze und der öffentlichen Ordnung überhaupt. In neuester Zeit haben die Geburten allgemein merklich abgenommen — eine Folge der Auswanderung vieler Heirathsfähiger und der durch mehrere Fehljahre verminderten Nahrung; es ist aber auch die Proportion der ehelichen und unehelichen Geburten günstiger geworden*), wie denn überhaupt die Noth schon vielfach eine Führerin zur Buße worden ist. — Der Gesammtdurchschnit des Verhältnisses der unehelichen Geburten zu den ehelichen in unsrem Land ist 1: 7,6, und stehen wir hierinnen hinter Preußen und Hannover, aber vor Oesterreich, Baden, Hessen, Sachsen, Baiern. Die höheren Stände und der mittlere Bürgerstand, die „Ehrbarkeit", zeigen die günstigsten Verhältnisse, die meisten unehelichen Geburten entfallen auf die ländliche Bevölkerung und die dienende Klasse, aber dabei wirkt Verführung von Seiten der andern Stände mit, die Achtung untergrabend, Betrug und Haß weckend, die Gesellschaft in ihrem Innern beschädigend. Denn das ist die Natur der Unzucht und des Ehebruchs, daß der Mensch dem Menschen diese Sünden am ehesten verzeihen muß (Joh. 8.), und daß sie doch wie kaum eine andere den Menschen in seinem innern und äußern Leben, in seinen Beziehungen zu den Andern, die Gemeinschaft, in der wir stehen, verderben, indem sie die Scham aus der Mitte nehmen, Kraft zum Wirken, Muth und Beharrlichkeit lähmen und ein Netz von Verstrickungen bilden, darin gefangen Einer nimmer thun kann, was er will und soll.

---

*) Im Jahr 1852 — näher $18^{51}/_{52}$ term. 3. Dec. — sind im Ganzen 8582 Geburten weniger als im Jahr zuvor; die Proportion der unehelichen Geburten ist im Jahr 1852 im Neckarkreis 1: 9,4, im Schwarzwaldkreis 1: 8,2; im Jaxtkreis 1: 6,7; im Donaukreis 1: 8,2; im Ganzen 1: 8,08. S. Staatsanzeiger 1853 Nr. 207 Beil.

Was von Amtswegen der Geistliche noch wider die Unzucht zu leisten hat, ist, daß im Pfarrbericht des Lasters der Unzucht und der unehelichen Kinder zu erwähnen und die etwaige besondere Ursache dieser Erscheinung anzugeben und daß aufgetragen ist, sich besonders in der Sonntagsschule angelegen sein zu lassen, auf eine das Schamgefühl nicht beleidigende Weise davor zu warnen (Syn.-Erlaß vom 3. December 1825, bei Eisenlohr Bd. II. S. 683). Auch hat er in regelmäßigen Fristen die unehelichen Geburten dem Oberamt anzuzeigen, der Bestrafung wegen, so wie zum Behuf amtlicher Constatirung der Vaterschaft; denn ohne oberamtliche Mittheilung darf bei unehelichen Kindern kein Vater ins Taufbuch eingetragen werden, gleichwie die Führung des Namens vom Vater von der oberamtlich beglaubigten Genehmigung desselben abhängt. — Zu derjenigen Aushilfe wider die Vermehrung der unehelichen Geburten, welche die Untersuchung der Vaterschaft verbietet, um der weiblichen Unvorsichtigkeit durch die Abschneidung von Ansprüchen eine Schranke zu setzen, hat unsre Gesetzgebung bis jetzt noch nicht gegriffen. Es würde ihr auch nicht entsprechen, daß die Gemeinden die armen unehelichen Kinder zuletzt zu verhalten haben, sondern ihr Correlat wären öffentliche Findelhäuser.

Früher war bei den Eheverkündigungen hervorgetreten, welche Nupturienten sich vorher vergangen hatten, indem bei deren Proclamation das sonst übliche Prädicat „ledig“ weggelassen ward. Auf besondern Befehl ist dieß durch Consist.-Erlaß vom 7. Januar 1829 abgestellt worden, zugleich mit dem Prädicat „ehelich“, dessen Weglassung die außerehelichgeborenen Verlobten characterisirt hatte, so wie mit allen sonst üblich gewesenen Ehrentiteln. Die Gemeinden mußten damals auf diese Veränderung der Form des ehelichen Aufgebots vorbereitet und belehrt werden, daß damit nur die Vorschrift des alten Kirchengesetzes wiederhergestellt werde, wonach bloß die Namen der Verlobten und deren Väter, ihr Stand oder Amt, Gewerb oder Hantirung ohne alle weitern Titel angegeben werden sollen. Mit Recht sind die Titulaturen (Herr, Frau, Jungfrau, Fräulein) als unnöthig, und zur Eifersucht der Stände und Familien reizend, gefallen *), mit Recht auch der unbarmherzige Unterschied zwischen ehelich und unehelich geboren; der disciplinarische Rest, der in dem Weglassen von „ledig“ gelegen, ist aber mit in den Kauf gegeben worden.

Aufrecht besteht aber noch die Aufsicht der Kirchen-Konvente über Lichtkärze und Kunkelstuben. Es dürfen solche nur mit Genehmigung und unter Aufsicht desselben in zuverlässigen Häusern gehalten werden, daher alljährlich eine Regulirung der Lichtkärze konventlich stattzufinden hat. Mannspersonen ist der Zutritt gänzlich

*) Der Stand aber wird benannt, und auf dem Lande, wo noch Bauernaristokratie besteht, eifersüchtig darauf gesehen, daß Bauer, Halbbauer, Söldner, Köbler, Taglöhner richtig unterschieden werden.

zu verwehren, und soll von Mitgliedern des Gerichts (Gemeinderaths) hie und da nachgesehen werden, ob Ordnung sei (Gen.-Rescr. vom 4. Juni 1727 Nr. 9., bei Hartmann K. G. Bd. II. S. 179, Gen.-Syn.-Rescr. vom 3. Dec. 1795 §. 2., ebend. Bd. III. S. 557), die Geistlichen sind responsabel für Aufrechthaltung dieser Ordnung, und die Decane haben unter Mitwirkung der Oberamtleute sie dabei zu unterstützen (Gen.-Syn.-Rescr. vom 19. December 1828 Nr. III., Eisenlohr Bd. II. S. 530).

Wegen des häufigen Unfugs, der dabei stattfindet, ist schon versucht worden, die Lichtkärze gänzlich zu verbieten. Allein an sich ist den Armen nicht zu wehren, daß sie bei gemeinschaftlichem Spinnen Licht und Holz ersparen (Cyn. cap. XXV., Eisenlohr I. S. 458); geselliges Arbeiten in den langen Winterabenden ein Bedürfniß, und überhaupt leichter, aber nicht besser, durch völliges Verbot mit der Möglichkeit des Mißbrauchs den guten Gebrauch niederzuschlagen, als diesen erhalten und jenen entfernen. Wo die Aufsicht über diese Zusammenkünfte der ledigen weiblichen Jugend — wenn die Männer spinnen, auch der männlichen — nicht an den Polizeidiener gehängt, sondern von angesehenen ältern Bürgern ausgeübt wird, da mögen die Kärze wohl bestehen. In einzelnen Gemeinden haben die Kirchenältesten diesen Dienst mit Erfolg übernommen. Die Alten sollen nicht über die Verdorbenheit der Jugend hinter dem Ofen jammern, sondern ernstlich und freundlich der Jungen sich annehmen.

Im Allgemeinen sind Gesetzgebung und Verwaltung des Staats auf dem Weg, sich der amtlich-verbundenen Mitwirkung der Geistlichen zur öffentlichen Zucht zu entledigen, als woran schon bei Errichtung der Kirchen-Konvente die weltlichen Beamten Anstoß genommen hatten (vergl. Synodalschluß von 1644 Eingang 1.). Die Ursachen liegen nicht allein in der Schwierigkeit, für den paritätischgewordenen Staat das rechte Maß solcher Mitwirkung zu finden, die in dem einfach-evangelischen sich leichter ergeben hatte, sondern es ist das allgemeine Bestreben, der individuellen Freiheit möglichsten Spielraum zu lassen, die Rechts- und materielle Wohlfahrts-Pflege voranzustellen, die Sittlichkeit aber, ohne Verkennung ihrer Nothwendigkeit, von der Freithätigkeit der Einzelnen und der in der Kirche gepflegten Religiosität zu erwarten. Ein Aenderungsprozeß im Fundament und Leben der Staaten, der von der Geistlichkeit allein nicht aufgehalten werden kann, aber auch nicht beschleunigt werden soll, damit nicht unzeitige Geburten entstehen. Die Kirche darf sich nicht schämen, daß ihre Diener bei der öffentlichen Sittenzucht mit-dienen: es ist ein Dienst an dem christlichen Volk. Wofern nur immer bei der Ausübung der Unterschied zwischen Geistlich und Weltlich festgehalten wird und die Geistlichen nicht handeln und demgemäß leiden, als die in ein fremd Amt greifen wollen. Je weiter aber zurück aus dem gemischten Amtskreis, desto fester und klarer muß man im eigenthümlich-kirchlichen Gebiet darüber werden, was geistliche Zucht ist. Daß die menschliche Gesellschaft ohne Zucht nicht sein will, beweist sie jetzt

dadurch, daß sie das Censoramt den öffentlichen Blättern in weitem Umfang überläßt, und deren freieste Bewegung eifersüchtig begehrt — eine Degeneration der Censur durch Anonymität, Parteiwesen, Schadenfreude und Strafen fremder Sünden unter Bemäntelung der eigenen, während die geistliche Zucht von Angesicht zu Angesicht der Brüder Fehler strafen will zur Besserung. Was noch von dieser Zucht gesetzlich geboten oder erlaubt ist, darf nicht versäumt, noch Größeres begehrt werden, während das Kleinere nicht einmal geübt wird. Zuletzt aber bleibt der Rückzug auf das rein geistliche Amt der Zucht beim Dienst am Wort, Seelsorge und Sacramentsverwaltung und das Recht, von Beschränkungen derselben durch fremdartige Einsprachen sich loszumachen.

Gehilfin der öffentlichen Zucht ist die Sitte in Familien und Gemeinden. Man muß sie kennen lernen und darf auch nicht gering achten, wo sie noch in symbolischen Handlungen zu Tag tritt; diese in der Regel auf geschlechtliche Verirrungen sich beziehend, in verschiedenen Gegenden verschieden, stark im Abnehmen begriffen. Es gibt Orte, da Gefallene an öffentlichen Orten nicht mehr die weißen Schürzen der Ledigen oder bei ihrer Trauung keine weiße Hauben tragen dürfen, sondern schwarze, wie die Frauen; es ist ihnen in der Kirche ein eigener Platz angewiesen, anstatt der Brautjungfern haben sie das Geleite von Verheiratheten zum Traualtar; auf der Ulmer Alp besteht noch an etlichen Orten die alte Sitte, daß die Brautführer mit einem Säbel bewaffnet die Braut an den Altar begleiten, gezogen, wenn sie noch Jungfrau, in der Scheide, wenn sie es nimmer ist. Auch die Blumensträuße bei der Hochzeit richten sich nach diesem Unterschied. Andererseits sucht sich der Brauch dem gesetzlichen Verbot des Ehrenkränzchens zu entziehen, indem er an dessen Stelle große Buscheln künstlicher Blumen setzt — die sog. Schabbeln; kaum glaublich, daß an einem Ort, wo Heirathen im jungfräulichen Stand zu den Seltenheiten gehört, der Ehrenkranz von denen, welchen er gebührte, nicht getragen wird, um nicht Aufsehen und Neid zu erregen. — Nicht hieher gehören die Kennzeichen des verbotenen Umgangs der Geschlechter, die eher zum Spott als zur Buße dienen — Haberfeldtreiben, Spreustreuen u. s. f. und im Allgemeinen sind auch jene Bräuche doch mehr wider die sichtbaren Folgen der Unzucht gerichtet, während die Unzucht selbst nicht hoch genommen wird, namentlich das frühe Beiwohnen nicht, so daß an manchen Orten verschiedener Gegend fast zur Regel geworden ist, die erste Taufe nahe an der Hochzeit zu haben. Frühes Koncubinat mit Wissen und Begünstigung der Eltern auf dem Lande selbst bei den Begüterten im Schwang, mit gewissen Regeln umgeben, welche für Anstands- und Gewissenssache gelten, und wogegen die Alten in Erinnerung an die eigne Jugend nicht einschreiten, hält einestheils allerdings die vulgivage Ausschweifung der Städte von den Dörfern ferner, anderntheils vermindert es desto allgemeiner dem weiblichen Geschlecht die Achtung, welche in den Augen des männlichen aus der

Keuschheit entspringt. Hier ist noch weites Feld für Arbeit und Kampf des Geistes der Reinigung; hier viele durch die Macht der Gewohnheit dem Bewußtsein verdeckte Ursache späteren Elends an Leib und Seele, Unfriedens in den Ehen und gesellschaftlichen Verderbens. — Doch davon und was sonst damit zusammenhängt, wissen die Seelsorger mehr als ein Buch sagen darf.

Ob die Kirchenzucht auch über die Grenze des Lebens hinaus gehen solle, ist für die älteren Gesetze kein Zweifel. Dem Excommunicirten, der unausgesöhnt gestorben, soll das Pfarrvolk nicht zur Leiche gehen (s. oben). „Wann ein Mensch halsstarrig und unbußferfetig und malitiose ohne das h. Abendmahl abstirbet, und selbiges auf vorhergehendes öfteres Erinnern nicht hat empfahen wollen, soll man den Nachts mit Musketieren begraben“ (Gen.-Syn.-Reskript vom 16. November 1661 Nr. 6., Eisenlohr Bd. I. S. 341 Note 168). Und die Cyn. cap. XIII. verordnet: „So ein Pfarrkind in seinem Leben und Todbett das Ministerium oder die h. Sacramenta verachtet und nicht gebraucht hätte und also halsstarrig ... ohne das h. Abendmahl, über öfters Ermahnen abstürbe, demselben soll weder zur Leich geläutet noch geprediget werden; dann dieweil er sich selbst bei seinem Leben von der Gemeinschaft der christlichen Kirchen ausgeschlossen hat, so ist er nach seinem Tod für kein Glied der Kirche zu halten, sondern dem Urtheil Gottes zu befehlen, jedoch soll der Pfarrer dulden, die Todten bei Nacht auf dem gemeinen Kirchhof zu begraben und darauf in der nächsthaltenden Predigt eine ernstliche Erinnerung und Warnungspredigt vor dergleichen Ruchlosigkeit zu thun.“

Aufgehoben ist dieses Gebot nicht; wohl aber durch Nichtgebrauch in Abgang gekommen. In keinem Fall hätte ein Geistlicher nach Obigem das Recht, die Ehren des kirchlichen Begräbnisses demjenigen zu entziehen, bei welchem er selbst das „öftere Erinnern und Ermahnen“ versäumt hätte; und hieße dieß den Todten strafen, den man im Leben anzugehen nicht den Muth oder die Sorgfalt gehabt. Hingegen wird die Familie des Verstorbenen nicht für Beleidigung aufnehmen dürfen, wenn in solchem Fall die Stolgebühren abgelehnt würden, damit nicht um des Einkommens willen gethan scheine, was um des Aufsehens willen nicht unterlassen wurde. — Wir dürfen es noch für einen Vorzug unsres Landes halten, daß Beerdigungen ohne den Geistlichen selbst in den größeren Städten fast unerhört sind, daher dem Theil unsrer Kirchengenossen, der jetzt abgewandt und entfremdet steht, doch bei Grab- (und Trau-) Reden noch die evangelische Botschaft nahe kommen kann. Es wäre übel, hier Gleichgiltigkeit einreißen zu lassen, und müssen auch um deßwillen die Erinnerungen der Oberkirchenbehörde, bei Beerdigungen Aermerer niemals den Dienst des Worts am Grab zu versagen, beachtet werden.*)

*) Ein liturgisches Gebet am Grab gebührt auch dem Fremdling, und welchem keine Verwandtschaft zur Klage gehen kann; dieß ist neuerdings fast überall zum Bewußtsein gekommen.

Die Leichname der Hingerichteten, so wie der Selbstmörder nimmt der Staat für die Anatomie in Anspruch — einen Dienst für das Allgemeine, dem sie sich lebend entzogen, von den Todten nachfordernd.*) Hingegen solchen Selbstmördern, welchen nach ärztlichem Erfund ihre That nicht zugerechnet werden kann, ist nach Umständen selbst eine gottesdienstliche Leichenfeier nicht zu versagen. — Daß auch Verstorbene in den öffentlichen Armenhäusern zur Anatomie abzuliefern sind, hat seinen Grund in den gesteigerten Anforderungen der medicinischen Wissenschaft und in dem Verbot, Leichenkosten aus den Gemeindekosten zu bestreiten. Aber es kommt selten vor: die Verwandten treiben die Kosten auf, oder legen, die solche Aussicht haben, ein Begräbnißgeld selbst zurück, aus Ehrgefühl, das in der Furcht vor der Anatomie sich ausdrückt; es ist eine tiefer gesunkene Stufe, auf der dieß gleichgiltig genommen und ein ehrliches Begräbniß für nichts geachtet wird.

Ein Verdammungsurtheil über die in der Absonderung von den kirchlichen Gnadenmitteln Verstorbenen ist uns nicht zugemuthet, sondern sie sind „dem Urtheil Gottes befohlen".

Anhang.

Die eigenthümlichen Erscheinungen des religiösen Lebens, welche sich in den sog. christlichen Gemeinschaften in religiösen Parteien und Secten kundgeben, sind theils dem Geistlichen allein in seiner Eigenschaft als Seelsorger zur Aufmerksamkeit und Behandlung (Amtsinstruction §. 6.), theils den Kirchen-Konventen und Pfarrgemeinderäthen zur Ueberwachung und Leitung oder zur Abwehr zugewiesen (Amtsvorschrift §. 14.), theils hat sie die Staatsbehörde in ihren eigenen Ressort genommen.

Es ist ein Ausfluß der Kirchenzucht, daß die Privaterbauungszusammenkünfte unter kirchlichen und beschränkenden Normen stehen. Denn die Glieder der Kirche dürfen auch nicht unter dem Vorwand der Religion dem, was zur Ordnung und Frommen der Kirche gehört, sich entziehen, und es ist darauf zu sehen, daß nicht das Allgemein-Nothwendige — öffentlicher Gottesdienst und Familienandacht, über dem Freiwilligen und Zufälligen der Privaterbauung hintangesetzt werden und Abbruch erleiden.

*) Nach dem Gen.-Rescr. vom 11. August 1730 mußten die Selbstmörder, bei welchen die Melancholie nicht constatirt war, durch den Kleemeister auf derjenigen Markung, wo der Selbstmord geschehen, in einen ganz abgesonderten Ort oder Klinge verscharrt werden. — Der Aberglaube, welcher davon Hagelschlag für die Markung befürchtet, und gegen den dasselbe Gen.-Rescr. die Geistlichen ankämpfen heißt, wirkt heute noch nach.

Mit Recht stellt daher das normirende Gen.-Rescript vom 10. October 1743 *) den Satz voran: „Wir ermahnen in christlicher Wohlmeinung alle Kirchenglieder, .. daß sie den Vorzug nicht vergessen, welcher vorderist der öffentlichen Versammlung und sodann denen eigenen Hausandachten gebühret, und auf wirklichem Befehl des Herrn gegründet ist.“ Als erste und natürliche Forderung ergibt sich hieraus: „es sollen keine solche besondere Versammlungen gehalten werden zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, oder so nahe daran, daß die aus- und in die Kirche oder Versammlung Gehenden einander gleichsam als zweierlei Gemeinden begegnen.“ — Eine Ordnung, welche von unsern gegenwärtigen Gemeinschaften überall eingehalten wird, während wirkliche Sectirer gerne darin ihre Mißachtung der Kirche zur Schau tragen, daß sie die Zusammenkünfte auf gottesdienstliche Zeiten verlegen.

Fürs andere sollen solche Zusammenkünfte nicht weitläufig oder zahlreich sein, aus 2—4 Haushaltungen oder 10—15 Personen bestehen, „damit diese Sache mehr in eine freundschaftlich- als kirchlich-geformte Versammlung gefasset werde“ — eine Bestimmung des Gen.-Rescripts, welche jetzt nicht mehr streng eingehalten wird, und bei welcher von Anfang an vorgesehen war, „eine mäßige Ueberschreitung solcherlei Zahlen“ unter Umständen „der Erkenntniß des ordentlichen Geistlichen“ zu überlassen.

Ferner sollen sie „nicht bei einbrechender oder wirklicher Nachts-Zeit“, noch in „abgelegenen und entfernten Häusern“ gehalten werden — was ebenfalls noch gilt, aber selten Anwendung nöthig hat.

Zur Wahrung der Familieneintracht und des Hausregiments sollen keine Ehefrauen „ohne Wissen und Willen ihrer Männer“ in fremde Häuser zu den Versammlungen gehen, desgleichen „ohne Erlaubniß der Eltern, Hausherrn, Meister und Frauen keine Kinder und Gesinde dahin kommen“. Die Männer aber sollen sich, „wo es Widerwillen oder Erbitterung bei ihren Ehefrauen erweckte, dessen freiwillig enthalten, beide aber, wo sie Privatversammlungen besuchen, sich nicht leichtlich trennen und vielmehr in eine Gesellschaft gehen“ — ein weiser Rath und eine Unterstützung des seelsorgerlichen Zuspruchs, wo solcher in Folge von häuslichen Differenzen aus Anlaß des Stundenbesuchs nöthig würde; wie denn überhaupt das Gen.-Rescript als ein Muster von umsichtiger Behandlung solcher Angelegenheiten gelten kann, ebenso durch die amtliche Weisung im Einzelnen als durch die christliche Belehrung überhaupt, die es gibt.

Als Leiter und Sprecher der Versammlungen sieht das Rescript am liebsten den Ortsgeistlichen, billigt es und wünscht viel göttlichen Segen dazu, wann er „außer den zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Stunden mit seinen Zuhörern in der Kirche selbst oder auch in seinem Haus sich noch ferner in Gottes Wort und solchen geist-

*) S. Eisenlohr Bd. I. S. 641 und Allgem. Kirchenblatt 1852 S. 434 u. f.

lichen Handlungen, die nicht ohnehin in die geordnete öffentliche Kirchenversammlung allein gehören .. üben, sie ermahnen und stärken will" — also nicht, daß es erlaubt wäre, den gesetzlichen Gottesdiensten abzubrechen, und sich mit Substituirung eigens gewählter zu rechtfertigen, — eine zuchtlose Manier, sich selbst und einigen Wenigen wohlzuthun auf Kosten der Gemeinde; geschweige daß ein Abendmahl im Winkel gefeiert werden dürfte. — Hiebei warnt das Rescript vor allem Zwang, Parteilichkeit, Weckung ungleicher Gesinnungen unter den erscheinenden und nicht erscheinenden Zuhörern, daß man „nicht auf sich und auf die Gleichgesinnten alleine, sondern auch auf die übrige, ja alle siehet" — mit Recht, denn sich von der Gesammtkirche und in einer Gemeinde anstellen lassen und nur für eine kleine Zahl da sein wollen, die man selbst erwählt oder vorgefunden hätte, ist Untreue und eine Felonie.

Ist jedoch der Geistliche dabei betheiligt, so hat er noch darauf zu sehen, daß nicht, wo mehrere Geistliche in einem Ort sind, unter ihnen selbst, statt freundschaftlicher Communication und Vertrauen über dem Werk des Herrn, ein amtliches Mißverständniß oder unter den Zuhörern solcherlei Urtheile entstehen, welche dem Amt der übrigen nachtheilig und verkleinerlich fallen." — Das Suchen besonderer Gunst dabei, an sich des Standes und Amtes unwürdig, führt zu Spaltung der Gemüther und Schmälerung der Wirksamkeit des ordentlichen Kirchenamtes. Es ist daher den Pfarrgehilfen gänzlich verboten, Privaterbauungsstunden auf eigene Faust zu halten, und nur unverwehrt, mit Vorwissen oder aus Auftrag des ordentlichen Geistlichen solche Versammlungen und Stunden je und je zu besuchen (Amtsinstr. der Vicarien §. 5.). — Sie sollen die Herzen auch nicht eines Theils der Gemeinde als einen Raub für sich davon tragen wollen.

Von besonderer Wichtigkeit erscheint das Gebot an den Geistlichen, „daß er in diesen Versammlungen bei der amtlichen Lehrart, wie in der öffentlichen Gemeinde sträflich verbleibe, nicht aber durch zweierlei Sprache, hohen und dunkeln mystischen Vortrag und dergl. seine Zuhörer irre mache, oder veranlasse zu glauben, es werde hier etwas anderes oder besseres verhandelt, als in der gemeinen Kirche." — Es ist Hoffart, für einen kleinern Kreis etwas Absonderliches haben wollen, und gibt leicht Anstoß zu Aushecktung von schädlichen Gedanken in ungebildeten Köpfen, die dann der Pfarrer in Wirrsal fallen sehen muß, ihm zu Schimpf und Kummer und ihnen zum Verderben. Denn was bei dem Theologen als Ausläufer seiner Ansichten sich Ungeschicktes angesetzt hat, wird bei Laien gern zur Wurzel eigener, weitgehender Mißbildungen.

Außer dem Pfarrer erlaubt das Gen.-Rescr. auch einem „gottesfürchtigen Schulmeister" Erbauungsstunden zu halten, „mit Vorwissen und unter gewöhnlicher Aufsicht eines verordneten Geistlichen im Ort"; doch unter Beschränkung auf Repetition der Predigt und Kinderlehre, Lesen in der Bibel oder andern geistlichen geprüften Büchern, *Beten und Singen* — dieß Alles zunächst mit der ihm anvertrauten

Schuljugend, doch können dazu auch Eltern und Geschwister kommen. „Nur wird vorbehalten, daß er ohne Beisein des Geistlichen von dem Seinigen nichts lehre.“ — „Es lasse sich ja keiner einfallen, daß dieß der Platz sei, Kunst und Weisheit zu zeigen: Liebe und Geduld ists, was er da üben und beweisen; einfältiger Unterricht aber und Erbauung, was er da suchen soll.“ — So stellt das Reskript das Spezifische des Berufs, dessen Werth und Schranken immer voran. Obwohl jetzt nimmer gefordert, liegt doch darin ein Wink für gewissenhafte Lehrer, freie Zeit und Kraft zunächst an ihr eigenthümliches Ackerfeld, die Jugend, zu wenden. In allen Ständen zeigt sich, wie man hinter dem zurückbleibt, was man sein soll, weil man mehr und anderes sein will, als man kann.

Selbst Privatpersonen ist Stundenhalten nicht verboten, sie aber zur ernstlichen Prüfung veranlaßt, „um christliche Seelen vor allerhand geistlich-schmeichelnden Abwegen, unlauterer Geschäftigkeit, heimlich eindringender Ueberhebung und Versäurung eines sonst guten und süßen Teigs zu verwahren.“ Dabei müsse der Geistliche wissen, wer und wohin man zusammen komme, er müsse immer freien Zutritt haben, und nach Umständen gewisse Personen und Handlungen davon ausschließen können, z. B. solche Personen, welche von Kirche und Sacrament sich abgesondert haben, außer wenn Hoffnung da ist, sie durch Zulassung zu solchen Stunden wieder zu gewinnen, oder unbekannte, ungeprüfte, verdächtige, gefährliche fremde Personen; besondere Aufsicht ist dabei auf solche Personen empfohlen, „welche sich ein Geschäft machen, hin und wieder zu reisen, Jünger zu sammeln, Anstalten einzuführen, Gewissensrath zu ertheilen und dergl.“. Als nicht zu duldende Handlungen bezeichnet das Gen.-Rescript förmliche Lehrvorträge von zum Lehramt Unberufenen, wenn kein Geistlicher gegenwärtig ist, sondern es soll in der Bibel nach Luthers Uebersetzung und in den Summarien, in sonstigen gebilligten Schriften, in den symbolischen Büchern, gelesen werden, dagegen ausgeschlossen sein „die Verlesung und Ausbreitung hochtrabender, dunkler und in mystische Redensarten verkleideter, noch mehr aber verdächtiger, zweideutiger, auf Religionsmischung, auf Gleichgiltigkeit der Secten, auf Errichtung neuer Anstalten, und dergleichen Absichten hinauslaufender Bücher, Briefe, Nachrichten und allerhand kleiner Schriften.“ Aehnliches ist hinsichtlich des Lesens oder Singens der Lieder vorgeschrieben und besonders verwehrt, daß „Fragen von allerhand neu hervorbrechenden Gläublein, von Favoritmeinungen einiger . . . Leute, von künstlichem Lehrgeweb unterschiedlicher Religions-Sonderlinge“ u. s. f. behandelt werden. — Nicht erlaubt soll ferner sein, „seinen sog. innern Seelenzustand und geheime Umstände in der Versammlung zu erzählen, und sich da einem gesellschaftlich errichtenden Gewissensrath, Klassification und Vorschrift zu unterwerfen“; das gehöre vor das Predigtamt oder in eine geheime christliche Vertraulichkeit zwischen ganz wenigen; wie es denn Sache der geistlichen Keuschheit ist, das innere Leben nicht Andern zum Schauspiel zu machen.

„Damit soll aber nicht benommen sein, denjenigen Segen Gottes auch in der Versammlung anzuzeigen und zu preisen, womit er einen oder den andern in besondern Vorfallenheiten begnadigt; oder auch sich in allerhand Fällen der Fürbitte seiner Mitchristen bei Gott anzubefehlen.“ — Gänzlich verboten wird „das Urtheilen über andere Mitmenschen, sonderlich über die Obrigkeit und über das Predigtamt“, und das Beten für die Obrigkeit soll also geschehen, „daß es nicht Stacheln und Vorwürfe, sondern Liebe und Gehorsam beweise“, die Predigten der Geistlichen aber sollen „mit Folgsamkeit und guter Aufnam, nicht mit Verachtung und Meistern“ wiederholt, mit der Schrift verglichen und zur Erbauung angewendet werden. — Liebessteuern dabei mitzutheilen, wird gebilligt, aber ohne Abbruch der obrigkeitlich geordneten Armenanstalten, ohne besondere Verbindlichkeiten, nicht hinter dem Rücken der Ehemänner, noch mit Verkürzung der Frauen und Kinder. Liebesmahle sollen bei dieser Gelegenheit nicht wieder in der Kirche eingeführt werden, da sie Mißbrauch und Fehlern jetzt noch weit mehr ausgesetzt sein, als früher.

Die Prinzipien, worauf dieses Gen.-Rescript fußt, sind einfach und klar in demselben ausgesprochen, und alle einzelnen Bestimmungen desselben sind die natürlichen Folgerungen daraus. Es sollen die Privaterbauungsstunden nach Form, Inhalt und Zweck dem öffentlichen und Hausgottesdienst dienend und stützend zur Seite gehen; es soll das berufsmäßige Lehramt dadurch keine Beeinträchtigung erfahren und alle Abwege, worauf dabei gerathen werden könnte, gemieden und verwehrt werden. Das Recht zum Normiren und Einschreiten leitet das Rescript ganz bündig aus der Natur solcher Versammlungen ab, ihrem Unterschied vom Hausgottesdienst und ihrer Aehnlichkeit mit der kirchlichen Lehranstalt. „Einem Hausvater“ — heißt es daher — „ist es erlaubt und befohlen, die Seinigen in Gottes Wort zu üben, und ihm daher, wo er das Geschicke besitzt, unbenommen, neben dem Lesen, Singen und Beten aus der Bibel und reinen Büchern, auch Ermahnungen an selbige zu thun, aus dem Herzen mit ihnen zu beten, und sie auch selbst anzuhalten, daß sie dergleichen unter seiner Aufsicht versuchen. Wo es aber außer seinem Hause geschiehet, oder Fremde zu ihm in die Versammlung kommen: So ist es eine Art von Lehre, von Aufsicht und von Leitung anderer, die ihme nicht besonders vertraut sind. In einer gedrückten Kirche kann ein solcher Vortrag oder Uebung vor eine außerordentliche Hilfe und zwischen einzelnen Personen für eine geistliche Freundschaft angesehen werden: Wo es aber in einer mit Lehre und Predigamt und mit christlich geneigter Obrigkeit versehenen Kirche in wirklichen Zusammenkünften mehrerer Personen geschiehet; da bedeutet es eine Anstalt, die ins Größere gehet, und unter genauer Aufsicht der geistlich- und weltlichen Obrigkeit zu halten ist.“ Also weil sie gewissermaßen die Kirche nachahmen bei ihrem Thun, darum *unterliegen diese* Versammlungen der kirchlichen Aufsicht und Zucht,

darum auch der Gebrauch der Lieder dabei der kirchlichen Censur und um so mehr, „als das Liedersingen gleichsam eine Art öffentlicher Glaubensbekenntniß ist, und alle außer der Schrift erfundene Sprache von göttlichen Dingen, bis sie von der ganzen Kirche wohl geprüft und geläutert, auch nach ihrem wahren Sinn bestimmt worden, mehrmalen gefährlich, allezeit bedenklich, und niemals der Wahl einiger Privatpersonen überlassen ist.)“

Eine Grundvoraussetzung aller dieser Normen in dem durch und durch eben so milden als characterfesten Rescript *) ist die doppelte Ueberzeugung von der Wahrheit des kirchlichen Bekenntnisses und davon, daß in dem bestehenden Organismus der Kirche der Geist walte, durch welchen, was Neues aufkommen will, richtig geprüft wird. Es ist natürlich, daß mit der Verrückung solcher Grundanschauungen in Folge des Hinzutretens neuer Motive, auch die Normirung der kirchlichen Aufsicht und Zucht gegenüber den religiösen Privatversammlungen andere Gestalten annimmt. **) Daher unsre Kirchen-Konventsordnung von 1824, getreu ihrem mehr äußerlich-polizeilichen Character in §. 14. sich mit der Weisung an den Kirchen-Konvent begnügt, „mit Klugheit und Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Privaterbauungszusammenkünfte, durch Secten und Separatisten die Erreichung des Zwecks der kirchlichen Verbindung nicht gestört werde. Er hat daher die in der Gemeinde etwa bestehenden Pietistenversammlungen zu beobachten, und wenn bei denselben Unordnungen und Mißbräuche vorgehen, nach Befinden der Umstände entweder selbst einzuschreiten oder der betreffenden Behörde eine Anzeige davon zu machen“. (Vergl. hiemit in der Amtsinstruction den oben bei der Seelsorge erwähnten §. 6.) Daher aber auch ein freieres Gewährenlassen des noch Unreifen und selbst des Irrthümlichen und Oppositionellen, nachdem der Grundsatz zur factischen Geltung gekommen ist, die Dinge ohne ängstliche Gängelung sich lieber durch sich selbst corrigiren und ihre Prüfung anstatt überall voraus anzu-

---

*) Der Verfasser, Bilfinger, war ein Philosoph, und wie diese seine Arbeit zeigt, ein sehr practischer.

**) Es ist dieß namentlich der Grundsatz der individuellen Gewissensfreiheit, den früheren Zeiten in dem Umfang nicht bewußt, wie ihn unsre Verf.-Urkunde garantirt, aber schon die kurfürstl. Verordnung von 1803 zu Gunsten der damaligen Separatisten ausgesprochen und in ziemlicher Weite durchgeführt hatte. Wir sind gewohnt, heißt es da, „bloße Meinungen als Sache des Verstandes von Handlungen wohl zu unterscheiden“. Ferner, es erhelle aus mehreren Regentenhandlungen, „wie sehr Wir die Gewissensfreiheit zu schätzen und daher allen unsern Unterthanen auch den Irrenden schonende Duldung zu gestatten bedacht sind“, und dieß nicht aus Gleichgiltigkeit, „weil der Regent der Kirche bedauern muß, einzelne Glieder derselben von offenbar verderblichen Irrthümern angesteckt zu sehen“.

stellen, vielmehr auf die Probe, die sie in ihrer eigenen Entwicklung ablegen, ausgesetzt sein zu lassen.

Hienach besteht die seelsorgerliche Pflicht des Geistlichen nach wie vor, und das Gen.-Rescript von 1743 kann hier reiche Anweisung zu klarer Einsicht, gesundem Urtheil, entschiedenen Grundsätzen, zu sanftmüthiger und weiser pastoraler Behandlung geben; die kirchenkonventliche Aufgabe aber ist mehr die der Abwehr positiver Störung und Beeinträchtigung, und nur auswärtige Stundenhalter und Sprecher bedürfen noch der speciellen Erlaubniß des Kirchen-Konvents, und es solle dabei „im Geist der alten Verordnung und mit der daselbst vorgeschriebenen Umsicht verfahren werden“, laut Consist.-Erlaß vom 5. November 1841, welcher überdem erklärt „daß da, wo nach den Localverhältnissen und der Persönlichkeit des auswärtigen Stundenhalters keine Mißstände zu befürchten sind, regelmäßig wiederkehrende Versammlungen für einen Zeitraum von etwa drei Monaten zum Voraus gestattet werden können“; — eine Erlaubniß, wofür seit der Einführung der Pfarrgemeinderäthe, und wo solche bestehen, diese competent sind, indem da die Konvente nur noch als Inhaber der kirchlichen Polizeigewalt anzurufen sind, um nöthigenfalls dem Verbot des Pfarrgemeinderaths den sinnlichen Nachdruck zu geben, bei dessen Entstehung letzterer im Instanzenweg an die höhern Behörden sich zu wenden hat (s. Cons.-Erl. vom 5. Mai 1851 Nr. 2. und 3., im Allg. Kirchenbl. von 1852 Nr. 29. S. 446 u. f.).

Im Uebrigen besteht das Recht des Kirchen-Konvents beziehungsweise Pfarrgemeinderaths allgemein, „nach Ermessen die Abhaltung von Zusammenkünften zu religiöser Erbauung zu untersagen“, doch mit der Einschränkung, „daß es einzelnen Stundenhaltern unverwehrt bleiben muß, im Familienkreise, ohne größern Zulauf, sich mit befreundeten Meinungsgenossen zu besprechen und zu erbauen“ (ebend.), — eine Bestimmung, welche, wo nicht die Meinung, doch den Erfolg hat, daß fortan religiöse Zusammenkünfte bis zu der Zahl von Theilnehmern, welche das Gen.-Rescript von 1743 für die höchste der amtlich genehmigten und controlirten festsetzte, inskünftige amtlich unangefochten stattfinden, da man eine solche Anzahl (15) schwerlich als „größern Zulauf“ bezeichnen wollen wird.

Es geschieht in Uebereinstimmung mit diesem Verzicht auf kirchenobrigkeitliche Kognition über die kleineren Erbauungskreise, daß nun auch den größeren mehr Spielraum gelassen, oder vielmehr der schon länger gelassene legitimirt und officiell anerkannt wird, indem derselbe Erlaß Nr. 4. es mit dem Geist der alten Verordnung wohl vereinbar erklärt, „daß, so lange der Pfarrgemeinderath sich der Persönlichkeiten versichert hält, eine religiöse Erbauung in freierer Form, als bloßer Vorlesung, bei Zusammenkünften von einer größeren Zahl als nur 15 Theilnehmern, auch in Abendstunden, aber wo möglich alsdann bei getrennten Geschlechtern gestattet werde“. —

Diese Freiheiten alle hatten die religiösen Gemeinschaften seit Jahren factisch genossen; und man wird nur seltene Fälle finden,

da dem Bedürfniß der Erbauung in gleichgestimmten Kreisen wirkliche Hindernisse in den Weg gelegt worden wären; es pflegen vielmehr die Geistlichen sogar von dem in ihrer Amtspflicht liegenden Recht des freien Zutritts zu solchen Versammlungen in der Regel nur dann Gebrauch zu machen, wenn sie selbst persönlich sich dazu hingezogen finden, und die Oberkirchenbehörde nur in den Pfarr- und Visitations-Berichten allgemeine Nachricht über die Art und Zahl der Versammlungen, über den Character der Stundenhalter und Sprecher, und die Versicherung des Ortsgeistlichen zu erwarten, daß es dabei geordnet zugehe. Auch das im Gen.-Rescript von 1743 verboten gewesene Ueber-Feldlaufen zum Behuf des Stundenbesuchs, und daß „dergleichen Versammlungen von unterschiedenen Orten des Landes zusammen verschrieben und damit gleichsam ein zusammenhangendes Verständniß auf besondere Verfassungen errichtet werden", — ist factisch freigegeben, und haben einzelne Gemeinschaften regelmäßige größere Zusammenkünfte und eine organische Verbindung miteinander. Es ist der Grundsatz des freieren Gewährlassens auf Hoffnung eigener Läuterung und Zügelung, welcher sich bei der Behandlung dieser Dinge den älteren, im Gen.-Rescript ausgesprochenen, an die Seite gesetzt hat, dieselben noch weiter nach der liberalen Seite hin modificirend, und der sich bis jetzt wenigstens ebenfalls als ein pädagogischer bewährt hat.

Kein Zweifel kann jedoch sein, daß ein von kirchlicher Zucht völlig unabhängiges Zusammenkommen zu religiöser Erbauung aus dem Gesetz vom 2. April 1848, betr. die Volksversammlungen (Reg.-Blatt S. 113) nicht abgeleitet werden kann. Denn dieses Gesetz räumt zwar allen Staatsbürgern das Recht ein „zu Besprechung allgemeiner Angelegenheiten, ohne polizeiliche Erlaubniß, jedoch unter Beachtung der zur Aufrechthaltung der Gesetze und der bürgerlichen Ordnung bestehenden Vorschriften, öffentliche Versammlungen zu halten"; allein abgesehen davon, daß damals natürlich unter den allgemeinen Angelegenheiten vornemlich die politischen gemeint waren, so lassen sich zwar die kirchlichen auch darunter subsumiren, und darf der Besprechung derselben in öffentlichen Versammlungen ein kirchendisciplinarisches Hinderniß nicht in den Weg gelegt werden; hingegen Zusammenkünfte zu gemeinsamer Erbauung, also zur Religionsübung, sind spezifisch verschieden von den Zusammenkünften zu Besprechung kirchlicher Angelegenheiten, und fallen daher nicht unter jenen Begriff. Es ist dieß von den Ministerien des Kultus und des Innern unterm 16. Mai 1849 ausdrücklich anerkannt worden, laut obengenanntem Erlaß vom 5. Mai 1851 Nr. 1., welcher Erlaß zwar in der Kammer der Abgeordneten in den Sitzungen vom 2. und 18. Juni und 4. December 1851 eben in dieser Beziehung angegriffen und zum Gegenstand einer mit 42 gegen 40 Stimmen beschlossenen Bitte an die Regierung gemacht worden ist, dahin gerichtet, seinen „Inhalt mit der verfassungsmäßig anerkannten Glaubens- und Gewissensfreiheit und mit dem Gesetz vom 2. April 1848 in Uebereinstimmung

zu bringen (Beil. 145); allein schon der gründliche Bericht der staatsrechtlichen Commission (Beil. 144½) hatte nachgewiesen, daß der fragliche Erlaß dem bestehenden Recht nirgends widerspreche, und so konnte denn auch einer Aenderung oder Beseitigung desselben nicht stattgegeben werden. Bezeichnend, daß bei den Kammerverhandlungen dieser Erlaß, welcher wesentlich liberalere Normen als die früher geltenden aufstellte, als Werk der Reaction darzustellen versucht werden konnte.

Noch muß der Unterschied zwischen älterer und neuerer Norm notirt werden, daß nach dem Gen.=Rescript von 1743 der Pfarrer es war, welcher zu Abhaltung von Erbauungsstunden Erlaubniß gab und sie überwachte, gemäß der Anschauung, daß hier kirchliches Lehramt und Kultus nachgeahmt wird, während die Kirchen=Konventsordnung von 1824 diesem Kollegium die amtliche Ueberwachung zutheilt, die Consist.=Erlasse von 1841 und 1851 den Kirchen=Konventen beziehungsweise Pfarrgemeinderäthen die Kognition über Zulassung fremder Stundenhalter überweisen, ja eine Zeitlang sogar die Einräumung von Kirche und Kanzel an G. Werner, nicht dem Ortspfarrer, sondern dem Konvent freigegeben gewesen war, — beides Bestimmungen, welche ein Näherrücken von der lutherischen zu der reformirten Ansicht über die Stellung des Pfarramts zur kirchlichen Gemeindevertretung anzeigen.

Unter dem Vorwalten solcher Grundsätze Seitens der Kirchenleitung hat sich denn das Gemeinschaftswesen in unsrer Landeskirche mehrseitig ausgebildet und in eigenthümlichen Processen entwickelt.*)

Von Anfang an schon war es nicht mit Ungunst angesehen worden. Spener, selbst eine Zeitlang Privatdocent in Tübingen gewesen und von Frankfurt aus mit Stuttgarter und Tübinger Gelehrten, Beamten, Geistlichen in regem Privatverkehr, von württembergischen Staatsmännern mehrfach um Gutachten angegangen, dessen Anregung die Einführung der Katechisationen — unsre Kinderlehre hat Speners „einfache Erklärung des lutherischen Katechismus“ v. J. 1677 oft fast wörtlich benützt — und der Confirmation verdankt wird, hatte an einflußreichen Stellen des Kirchen- und Staatsdienstes innige Freunde und Verehrer, keine blinden Nachtreter, und was von ihm aufgenommen wurde, das wurde mit der Selbstständigkeit, die wir unsre Landeskirche auch sonst üben sehen, und mit dem Bewußtsein behan=

*) Vergl. Grüneisen, Abriß einer Geschichte der religiösen Gemeinschaften in Württemberg, mit besonderer Rücksicht auf die neuen Taufgesinnten, in Illgens Zeitschrift für die historische Theologie. 1841, Heft 1. S. 63 u. f. — Haug, die Secte der Michelianer &c. in Stirms Studien der württ. Geistlichkeit Bd. 11. Heft 1. S. 115 u. f. — Römer, Kirchl. Geschichte Württembergs S. 347 u. f. — Merz, die innere Mission in Studien und Kritiken. 1854, Heft II. S. 469 u. f.

delt, daß zwar nicht eine Aenderung am Bekenntniß, wohl aber eine Kräftigung des christlichen Lebens noththue. Daher das Edict vom 28. Februar 1694 (Eisenlohr Bd. I. S. 470), betr. die Pietisterei, welches vornemlich den Studirenden der Theologie hinsichtlich der „unter den neuerlichen Titul der Pietisterei gezogenen Strittigkeiten" „die Schranken der Lehre" vorgehalten wissen will, einerseits an dem alten Bekenntniß gegen alle Neuerungen festhält, andrerseits die Verkezerungen der Spener'schen theologischen Ansichten, ohne den Namen zu nennen, abwehrt, und jedenfalls die extremen Behauptungen über die Adiaphora, zu welchen damals an andern Orten das orthodoxe Lutherthum in seinem Streit mit Spener sich hatte hinreißen lassen, entschieden desavouirt, und nur gegenüber den bei den damals religiös=Aufgeregten in besonderer Gunst stehenden mystischen Schriften aus der Zeit vor der Reformation zur Vorsicht mahnt, namentlich vor den Büchern Jacob Böhme's, „weil sie in vielen Stellen sehr dunkel und unverständlich, in andern Orten aber solche Sachen in sich halten, die ärgerlich, ungereimt, ja gotteslästerlich lauten", ernstlich warnt. Daß die Böhme'sche Richtung, und überhaupt theosophische, mystische, und mit ihnen auch wiederum anabaptistische und donatistische Gedanken damals stark im Schwung gegangen, beweist das Edict vom October 1703, betr. einige Schwärmereien (Eisenl. Bd. I. S. 523), das dergleichen ausführlich bekämpft und über verschiedene Scarteken und Schriften sich beklagt, „in welchen nicht allein aus denen alten, nun wieder von Neuem resuscitirt und aufgewärmten Schwärmereien, zu Subversion des Civil und weltlichen Stands, wider die klare Verordnung der Reichs= und anderer Constitutionen schädliche Prinzipia gesezt, sondern auch die Reinigkeit der evangelischen Religion und symbolischer Bücher gefährlich angetastet ... worden; mithin man in Sorge stehen müße, daß dadurch dem fast allerorten unter einem Deckmantel sonderer Heiligkeit einschleichenden Fanatismo und andern wider unsre reinen und symbolischen Glaubensbücher streitenden Irrthumben die Thür eröffnet werden möchte". — Es waren nicht ungefährliche Irrthümer, die aus Anlaß der gesunden Gährung, welche damals die evangelische Kirche beider Confessionen allerorten ergriffen hatte, mit auf die Oberfläche getrieben worden waren, und es erklärt sich aus ihrer Natur, so wie aus der Hartnäckigkeit, womit sie verbreitet und festgehalten wurden, — auch von einzelnen Geistlichen — daß zulezt der Faden der für die damalige Zeit lange und weitherzig geübten Geduld riß und endlich das Gen.=Rescript vom 2. März 1707, betr. die Behandlung der Pietisten (Eisenl. Bd. I. S. 539) befahl, weil „die unter dem Namen des Pietismi eingeschlichene Irrungen und Glaubensgrund umstoßenden Meinungen noch immer disseminirt ... werden", und die Widerspenstigen „den öffentlichen Gottesdienst und Gebrauch der h. Sacramente verachten", — „daß dergleichen Conventus ohne Ausnahme zu Hauß und Feld simpliciter abgethan, und diejenigen, welche solcherlei Conventus in ihren Häusern gedulden,

jedesmal um eine große Frevelstraf angesehen, nächstem aber .... solche Separatisten (nach abgelaufener Frist der Belehrung und Umkehr) sonderlich was die Seductores betrifft, keineswegs weiter in republica tolerirt, sondern als öffentliche Verächter und turbatores reipublicae tam politicae quam ecclesiasticae ausgeschafft werden sollen". Nur 7 Monate jünger ist diese strenge, kurzangebundene Maßregel, als das ihr in gleicher Angelegenheit unterm 12. Aug. 1706 vorausgegangene Gen.-Rescript, betr. die einreißende Separatisterei (ebend. S. 535), welches gegen die Vertreter der damals eingedrungenen „Wiedertäuferischen, Weigelianischen, Schwenkfeldischen, auch gar mit socinianischen Irrthümern befleckten Lehrsätze" zwar ebenfalls die geistlichen und weltlichen Beamten zur Abwehr, zugleich aber den Geistlichen ihre Pflicht, vorbildlich zu leben, ernstlich zu predigen und die Verirrten sanftmüthig zu behandeln, ins Gewissen gerufen, im Uebrigen unverwehrt gelassen hatte, daß der Geistliche Privaterbauungsstunden halte, auch daß „ein Nachbar oder Befreundeter, doch ohne Zulaufen andern Volks, zu den andern komme, um sich ... miteinander zu erbauen"; doch unter fleißiger Aufsicht des Geistlichen, „damit nichts sectirerisches oder ungebührliches mitunterlaufe". Ein späteres Decret von 1711 (ebend. S. 543) regelt die Art der Austreibung solcher Widerspenstigen genauer, doch mit ziemlich mildernden Bestimmungen, und ein Circ.-Rescript vom 22. Mai 1715 (ebend. S. 546) findet für nothwendig zu regeln, wie die unter dem Namen von Inspirirten Eingedrungenen oder Aufgekommenen behandelt werden sollen; es ist bemerkenswerth, wie auch hier der evangelische Sinn vorwaltet, welcher will, „daß diese überhaupt als verführte Leute anzusehen, mit welchen vielmehr Mitleiden zu tragen, als daß man sie nach rechtlicher Schärfe, durch äußerliche Zwangsmittel auf einen andern Sinn ihrer anmaßenden Erleuchtung halber zu bringen trachten sollte, sondern es ist bei dieser den innerlichen Seelenzustand betreffenden Sache mit gebührender Bescheidenheit und besonderer Vorsicht zu verfahren", die Ausländischen sollen an die Grenzen „durch ehrliche Bürger" geführt, überhaupt die Inspirirten „vor aller Thätlichkeit nachdrucksam geschützt" und gesorgt werden, daß Niemand sich an ihnen „mit harten oder ungebührlichen Worten oder Werken vergreifen solle". Aus diesen späteren Erlassen geht hervor, wie nicht ein Wechsel im System etwa das strenge Rescript von 1707 eingegeben haben kann, sondern das gefühlte Bedürfniß einer entschiedenen Repression großen eingerissenen Unfugs, und daß mit der Abnahme der Gefahr in der Strenge nachzulassen für geboten erkannt worden ist. — Es waren immer in der Kirchenleitung und auf den Lehrstühlen der theologischen Facultät einzelne Männer von innerlichem Verständniß und Anknüpfungsfähigkeit gegenüber von demjenigen, was damals die Gemüther bewegte oder aus dem Gleichgewicht brachte, — ein Umstand, der von unsrer Landeskirche bis auf die neueste Zeit extreme Schritte und Entfremdungen mit seltenen Ausnahmen ferne gehalten hat, während an andern Orten zum Theil

mit rohem Dreinfahren zwar schnell das Uebel gedämpft, aber dafür das damit vermengte Gute auf lange Zeit hinein niedergeschlagen werden konnte. —

Auffallend ist, wie die mit unsrer Kirche nahe verbundenen Reichsstädte von Anfang an entschiedene Abneigung gegen alles Pietistische zeigen. Ulm z. B. erließ die strengsten Mandate, und seine Kirchenordnung vom Jahr 1747 nimmt nichts von den milden Bestimmungen unsres Gen.-Rescripts von 1743 auf, sondern verbietet schlechthin alle besondern Zusammenkünfte zur Privaterbauung, nur die Hausandacht statuirend und für löblich erklärend (S. 79 u. f.), da der Hausvater die Seinigen aus der Predigt und Katechisation verhört, Katechismus repetirt, aus der Bibel, Postille und dergl. vorliest, mit ihnen betet und singt. Noch jetzt sind in den oberländischen Städten die Gemeinschaften nicht in dem Verhältniß zu den Städten des alten Landes eingebürgert. Biberach hat keine, Ravensburg eine an Zahl sehr kleine; nur in Isny ist sie stärker; die in Ulm ist klein, und auf der sog. Ulmer Alp zeigen sich nur in den am Saum altwürttembergischer Gegenden liegenden Orten einige Anfänge. Die Abneigung dagegen ist tief gewurzelt, und ein in den letzten Jahren von einer in sich nichts bedeutenden chiliastischen Secte (Bikleaner, Gelbe) erregte Rumor hat durch den Aberwitz ihres Hauptes*) und die Verblendung der von ihm Verführten, so wie durch die schnell vorübergehende Epidemie, da Schulmädchen anfingen, die Geister Verstorbener aus sich reden zu lassen, nur Spott und größere Entfremdung gegen den Pietismus überhaupt, bei den Verführten aber, welche zur Reise nach Jerusalem ihre Güter verkauften, das Arbeiten eine Zeitlang einstellten, dem Sectenhäuptling zutrugen, ihm einen mit Symbolen seiner künftigen Herrschaft gezierten kostbaren Mantel machen ließen u. s. f., Vermögensverluste zur Folge gehabt. Dieses und die von einer Anhängerin auf seinen Betrieb versuchte Himmelfahrt hatte amtliche Einschreitung zur Folge, durch welche und durch die Scham die Secte für einige Zeit stille ward und kleiner, ohne doch aufzuhören; denn nachdem sie eine Zeitlang durch Zurückgezogenheit getäuscht, ist sie plötzlich wieder an die Oeffentlichkeit hervorgetreten, mit ihr aber ein Abgrund von Schande und Unzucht, selbst an unmannbaren Mädchen unter dem Vorwand geistlicher Liebe mit Berufung auf 1 Joh. 3, 9 verübt, zu Tag gekommen. —

---

*) Er ließ sich zuerst als einen der Offenbarungszeugen, hernach als zweiten Heiland und fleischgewordenen heiligen Geist verehren. Chiliastische Ungeduld und dämonologischer Fürwitz ist die Entstehungsursache, Hoffart und Wollust die Begleiterin dieser Erscheinung, welche zu den ekelerregendsten Verirrungen auf religiösem Gebiet gerechnet werden muß, und nur darum nicht auch zugleich ein criminalistisches Interesse erhalten dürfte, weil die von dem Haupt verübten Schandthaten nur auf Klage der Betheiligten — also der eigenen Verehrer — zur Strafe kommen können. Er sitzt für jetzt im Irrenhaus.

Waren es am Anfang des vorigen Jahrhunderts etwa ähnliche Erscheinungen, welche die Obrigkeit wach riefen, so erklärt sich leicht die damalige Strenge und die nachmals fortgeerbte Ungunst in Ulm und Umgegend, wiewohl auch die heiklere politische Stellung der dem Niedergang zuneigenden Reichsstädte dem Verdacht einiger Duldung reichsgesetzlich verbotener, wiedertäuferischer und ähnlicher Sectirerei zu wehren geboten haben mochte. An Ernst frommer Zucht und kräftiger Predigt hatte es übrigens Ulm nicht fehlen lassen, und seine Geistlichen waren zum Theil mit der Spenerschen Richtung in naher Befreundung gestanden. *)

Die Spener'sche Richtung, zu welcher sich sofort Herrnhuter Einflüsse gesellten, konnte unter der Herrschaft der in dem Rescript von 1743 zur Geltung gelangten Grundsätze und unter der mäßigenden Leitung gläubiger und nüchterner Theologen in unsrer Kirche den ruhigen Verlauf nehmen, welcher die überall zerstreuten Häuflein von Pietisten zu einem still wirkenden Salz des christlichen Gemeindelebens werden ließ. Bis auf den heutigen Tag pflanzt die Tradition jenes alten Pietismus sich fort.

Zwar im Lauf der Zeit treten neue Anstöße und Bewegungen auf, theils aus der Mitte derselben, theils von anderwärts. Der Bauer Michael Hahn sammelt durch seine Begabung und lockt durch sein theosophisches und mystisches Element in weiten Kreisen Viele um sich, und stiftet nicht eine streng organisirte Gesellschaft, doch eine spezifische Vereinigung, welche unter dem Namen der Michelianer, obwohl nicht in Opposition mit Kirche und Predigtamt stehend, eine selbstbewußte Stellung einnimmt. Es sind weniger die theosophischen Ansichten — obwohl Oetingers Schriften neben den Hahn'schen verehrt werden, als der besondere Nachdruck, welchen Hahn auf die Heiligung legt, was diese Richtung von andern unterscheidet, direct von den Pregizerianern, welche dagegen die Rechtfertigung bis zu schroffer Einseitigkeit zu premiren und das aus der freien Gnade entspringende Seligkeitsgefühl auf eine Weise kundzugeben gelehrt wurden oder sich versucht fanden, daß die Bezeichnung „Selige“,

---

*) Vergl. Grüneisen, Abriß rc. S. 75. — Der als Senior und Scholarch in Ulm a. 1728 verstorbene M. Daniel Ringmacher, seit 1690 Prediger und Professor daselbst, wird nebst andern Ulmern als ein Mitglied des 1686 von Aug. Hermann Franke in Leipzig gestifteten Collegium philobiblicum genannt. — Es ist noch ein Exemplar von Bengels Chrysosthomus de Sacerdotio vorhanden, das der Herausgeber einem Mitglied des genannten Leipziger Vereins, dem Ulmer M. Johannes Frick verehrt hat. — Ulm hatte die Kirchenzucht in Gestalt offener Buße länger in kräftiger Uebung erhalten, als Württemberg, und leben annoch, die sich dessen erinnern. Eine Aussonderung aus Gründen des Ernstes im Christenthum liegt weniger nahe, wo die Gemeinde ihre sichtbaren Reinigungswerke übt.

welche sie sich selbst gaben, für Andere die Bedeutung vielmehr einer lustigen Frömmigkeit gewann. Diese Extravaganzen haben sich gelegt, und aus ihnen hat sich eine ernstere Richtung abgezweigt, welche auf Luthers Schriften zurückgehend, allem Neuen, selbst dem Missionswerk abhold, in einzelnen soliden Gemeinschaften fortbesteht, während die Uebrigen Führerlos im Unsichern schwanken und gerne oppositionelleren Richtungen zufallen; so daß z. B. die Taufgesinnten aus ihnen Zuwachs erhielten. — Man will wahrnehmen, daß wo beide nebeneinander sind, die Gemeinschaften der Pregizerianer mehr aus Armen, die der Michelianer, welche in der That etwas Aristokratisches haben, aus Vermöglicheren bestehen. Die Ehelosigkeit des Stifters, obwohl mit seinem theosophischen System — Adams Fall ist, daß er „ein Bild seinesgleichen zur Geschlechtsvermehrung" haben wollte — verwebt, ist nicht zum allgemeinen Grundsatz der Anhänger Hahns, aber doch zum Vorbild für die Angesehenern unter ihnen geworden, er selbst überhaupt je älter je mehr vom Theoretischen zum Practischen gekommen; er hat der Separation von der Kirche durch Ermahnung und Beispiel entgegengewirkt, und die chiliastischen Hoffnungen, mit Bengel auf das Jahr 1836 gerichtet, haben im Lauf der Zeit sich zu dem Grundsatz des allgemeinen Sichbereithaltens auf den Tag des Herrn ernüchtert, nicht ohne Hoffnung und Anspruch auf Vorrang bei der allgemeinen Auferstehung.*) Der Obrigkeit unterthan zu sein, ward ihm nicht schwer, und seine Anhänger, wie die Pietisten überhaupt, haben schon Gelegenheit gehabt, sich frei von der Wirrsal unruhiger politischer Bewegungen und als still kräftige Stützen der bürgerlichen Ordnung zu bewähren.

Anders das politisch-religiöse Aufflammen einiger Geister zur Zeit der französischen Revolution und der napoleonischen Kriege. Georg Rapp's Separatismus — von christlicher Erweckung ausgehend, zu mystischen, widerkirchlichen und der bürgerlichen Ordnung entgegentretenden Grundsätzen fortschreitend — führt ihn und seine Anhänger, „das ausgezogene Leibcorps des Heilands" 700 an der Zahl, durch Gefängniß und Gewaltmaßregeln zur Auswanderung nach Amerika (1803) und zur Gründung einer Niederlassung, welche auf Ehelosigkeit, Willenlosigkeit und Eigenthumslosigkeit beruhend, das socialistische Problem durch glänzendes Gedeihen zu lösen schien, sofern man Wohlstand und pünktliche Einheit aller Thätigkeiten ins Auge faßt. Aber in der That war Rapp der alleinige Herr und Mensch, die Andern eine Heerde von Schafen, und sein Paradies, darin er sichs für seine Person bis in sein hohes Alter († 1847 90jährig) irdisch wohl sein ließ, hatte das Aufgeben aller ihrer Ansprüche an Selbstbestimmung und eigenen Lebensgenuß zur Grundlage. — Merkwürdig, daß sogar die Verzerrung der christlichen Religion mehr zuwegebringt, als die Versuche mit abstract philoso-

*) Vergl. Evangelisches Kirchenblatt für Württemberg 1843 S. 406 u. f.

phischen socialistischen Systemen; die Mormonengesellschaft ist deß jetzt Zeuge, wie früher Rapps Oeconomie.

Die Auswanderung Rapps und der Seinen war keine vollständige Entladung gewesen; es blieben noch Spannungen zurück. Die Secte zeigte sich in ihren extremen Ausläufern neben dem, daß sie Predigtamt, Sacrament und Schule*) verabscheute, noch besonders herausfordernd gegen die weltliche Obrigkeit, mit Verweigerung von Eiden, Kriegsdiensten, Ehrerbietung — mit dem Hut auf dem Haupt vor Amt treten**) und alle Welt Duzen war grundsatzmäßiges Symbol dieser Leute, die seltsam genug Napoleon für den Sohn Gottes und beauftragt hielten, alle Menschen zu Separatisten umzuschaffen, und sich untereinander mit den Worten grüßten: Gelobt sei Gott und sein Sohn Bonaparte! In Andern dagegen verwob sich mit den separatistischen Gedanken der Zug Jerusalem zu und die Hoffnung auf eine nahe Rückkehr Israels in das gelobte Land. Daher Auswanderungen nach dem Orient, und zwar durch Kaiser Alexanders Anwesenheit während der Befreiungskriege veranlaßt, nach dem südlichen Rußland und den angrenzenden asiatischen Provinzen, dahin gegen 700 Familien abgingen — im Jahr 1817 fuhren von Ulm miteinander 25 Schiffe ab, darauf Auswanderer aus allen Gegenden des Landes — zum Theil schweren Prüfungen entgegengehend, die aber noch übrig sind, mit ihrem alten Heimathland durch fortwährenden Gebrauch unsrer alten liturgischen Bücher und bis auf den heutigen Tag durch Liebessteuern bei unsern Bedrängnissen***) in

*) Vergl. Staatsmin.-Erlaß vom 14. Febr. 1808, wonach die Kinder der Separatisten, „damit sie nicht ohne Schulunterricht in Rohheit und Halsstarrigkeit aufwachsen", den Eltern genommen und in das Waisenhaus gebracht, auch nachher in andern Häusern untergebracht werden sollten; bei Eisenl. Bd. II. S. 129, Allgem. Kirchenbl. 1853 S. 194.

**) Vergl. Circ.-Rescript der Oberlandesregierung vom 3. Juli 1806, bei Eisenl. Bd. II. S. 59, Allgem. Kirchenbl. 1853 S. 193. — Auch in Ulm hatte die Secte nicht geringen Rumor verursacht, die unter dem Namen von „Babelesbrüdern" — weil sie, was nicht zu ihnen hielt, Babel nannten, sich durch Franzosenfreundschaft, auffallende Abzeichen und herausforderndes Wesen bemerklich machten. Sie sind ausgewandert, ihnen nach eine Gesellschaft milder gesinnter Pietisten, auf deren Fahne geschrieben stund: „Kaiser Alexander, Beschützer der Glaubigen". Erstere sind verschollen, letztere noch in Verbindung mit der alten Heimath, so viele ihrer die neue erreichten, denn unterwegs auf der Donau haben Krankheiten die Mehrzahl hinweggerafft.

***) Im vorigen Jahr kamen namhafte Summen von unsren in Rußland zum Wohlstand gediehenen Landsleuten zur Unterstützung der Nothleidenden, davon unter anderm für arme Pfarrwittwen und Waisen verwendet wurde. Ausgewanderte aus Rothenacker, seiner Zeit die Extremsten im kirchlichen und bürgerlichen Separatismus, und darum Einige selbst des

Verbindung. Wie die Aussonderungsgedanken ferner noch durch die Gründung Kornthals zu einem friedlichen Abschluß gekommen, ist oben schon gesagt.

Theils abwehrend, theils entgegenkommend normirt die kurfürstl. Verordnung vom 27. Dec. 1803 die amtliche Behandlung der Separatisten. (Abgedruckt im Allg. Kirchenbl. 1853 S. 185 u. f., Eisenlohr Bd. II. S. 13 u. f.)

Sie macht in §. 1. zwei Klassen von Separatisten: die „bloß durch religiöse Meinungen sich Unterscheidenden“, und „welche unter dem Vorwand der Religion der bürgerlichen Ordnung sich zu entziehen, oder sie gar zu stören suchen.“

Letztern sind durchaus keine Versammlungen zu gestatten, solche vielmehr durch polizeiliche Gewalt zu zerstören und die Ungehorsamen mit Gefängnißstrafen zu belegen, unter Vorbehalt noch strengerer Einschreitungen.

Den Andern sollen zwar nach §. 2. „keine Befugnisse einer konstituirten Kirchengesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit“ zustehen, hingegen dürfen sie sich zu rein religiösen Zwecken versammeln, bis zur Zahl von 15, doch nie unter dem öffentlichen Gottesdienste, nie bei Nacht, und nirgends anders als in dem Haus eines angesessenen Bürgers, und nur an Sonn-, Fest- und Bußtagen. Dabei ist ihnen „jede geistliche Uebung und Handlung unverwehrt, auch sind sie in der Wahl der geistlichen Bücher nicht zu beschränken“; die Geistlichen sollen zwar durch Vertrauen Zutritt suchen, nicht aber mit Gewalt sich ihnen aufdringen, sondern die Beaufsichtigung der Versammlungen von Seiten der Ortsobrigkeit mittelst einer „eigenen Person von unbescholtenem Character“ geschehen.

Ihre bürgerlichen Rechte garantirt §. 3. in vollem Umfang, mit Ausnahme des Anspruchs, Aemter jeder Art bekleiden zu können, daher z. B. separatistische Weiber keine Hebammen werden dürfen. Von der Abschwörung körperlicher Eide sind sie entbunden.

Der §. 4. verbietet ihnen Profanation der gottesdienstlichen Tage durch Arbeit und Geräusch — worein damals einige Separatisten eine besondere Ehre gesetzt hatten, — ferner Injurien und verächtliches Betragen gegen die Kirche, ihre Diener und Glieder; während die Separatisten vermöge der ihnen zugestandenen Gewissensfreiheit mit Ausnahme der Taufe ihrer Kinder (s. oben die Verwal-

---

Landes verwiesen (Grüneisen, a. a. O. S. 100) stehen ebenfalls mit ihren Ortsgenossen bis heute in solcher Liebesverbindung. — Man lernt entstehende religiöse Eigenheiten mit minderem Eifer und ruhigerer Ueberlegung beurtheilen, wenn man den Entwicklungsgang früherer betrachtet und welche süße Früchte selbst an herbschmeckendem Holz reifen konnten. — Das damalige Auswanderungsfieber, von kürzerer Dauer, aber nicht minder heftig als das jetzige, hat einen verwarnenden Erlaß vom 15. Aug. 1817 — bei Eisenlohr Bd. II. S. 386 — hervorgerufen.

tung der Sacramente), zu den eigentlich geistlichen Handlungen und Verrichtungen der Kirche nicht gezwungen sind, hingegen die Kirchenlasten alle mitzutragen, auch Stolgebühren und Emolumente an Kirchendiener, Schulmeister und Meßner für Taufen, Hochzeiten, Leichen, Schulunterricht rc. zu entrichten haben sollen.

In die Schule müssen sie ihre Kinder hergeben, ohne sie dem daselbst stattfindenden Religonsunterricht entziehen zu dürfen, „da ja die separatistischen Eltern im Dogma selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen" (§. 6.); hingegen zur Confirmation nicht*), und sollen die Kinder nicht schon im 14. Jahr, „da dieß gegen die väterliche Autorität und selbst gegen die innere Ordnung der Familie zu sehr anstoßen würde", sondern erst später, die Mädchen etwa im 18., die Jünglinge im 20. Jahr von dem Geistlichen befragt werden dürfen, ob sie nicht gegen den Willen der Eltern confirmirt werden wollen (§. 7.).

Es macht diese Verordnung gegenüber dem früheren gesetzlichen Zustand den bedeutenden Fortschritt in der Toleranz, daß sie die dogmatischen Ansichten für sich, und soweit nicht politische Häresieen mitunterlaufen, völlig frei gibt, daß sie die Aufsicht der Ortsgeistlichen über die Versammlungen der Separatisten entfernt, und erst in der höheren Instanz die Decane als Mitglieder der gemeinschaftlichen Oberämter zur Mitbeaufsichtigung beizieht, gleichwie weiter hinauf das Consistorium überhaupt zur Uebung des Aufsichtsrechts über die im Land tolerirten Secten beauftragt war.

Was jedoch an derselben noch der Gewissensfreiheit zu nahe tritt, davon ist später aus Anlaß einzelner Erscheinungen im Einzelnen nachgelassen worden, ohne daß die allgemeinen Normen selbst bis jetzt eine gesetzliche Aenderung erfahren hätten.

So ist auf den Vortrag der Synode vom November 1838 durch das Kultministerium unterm 22. Februar 1839 hinsichtlich der neugebildeten Secte von Baptisten entschieden worden, daß gegen dieselben nach Analogie der Verordn. von 1803 im Allgemeinen zu verfahren, jedoch sollte auf dieselben weder das Verbot von Versammlungen von mehr als 15 Personen, noch die Beschränkung ihrer Zusammenkünfte auf gewisse Tage und Tageszeiten, noch die Anordnung der Zwangstaufe angewendet werden. Ernstlich aber und nachdrücklich solle etwaigen Versuchen und Unternehmungen, welche auf

*) Demgemäß auch nicht in den Confirmations-Unterricht, wohl aber in die Katechisationen, weil diese „im Grund einen Theil des Schulunterrichts ausmachen, welchem die Separatisten ihre Kinder nicht entziehen können, indem durch die Katechisationen den Kindern die ersten Begriffe von Religion überhaupt beigebracht werden sollen, ohne welche es ihnen auch in spätern Jahren unmöglich ist, sich wegen der ihnen freigestellten Confirmation zu entscheiden". Spez.-Rescript der Oberlandesregierung vom 6. Februar 1810, Allgem. Kirchenblatt 1853 S. 195.

Proselytenmachen hinzielen, entgegengewirkt und Allem, was zu öffentlichem Aergerniß gereichen kann, gesteuert werden.*)

Deßgleichen ist laut Consf.-Erlaß vom 9. Juli 1847 vom Kultministerium den um Gestattung der Selbsttaufe ihrer Kinder eingekommenen sog. Neukirchlern diese Bitte zwar nicht willfahrt, ihnen aber eröffnet worden, daß die kirchliche Vorschrift hinsichtlich der Taufen „nicht mehr mit äußerem Zwange gegen sie werde gehandhabt werden". Sie hatten zugleich um Anerkennung als eine besondere Religionsgesellschaft von Seiten des Staats petitionirt gehabt und wurden damit abgewiesen, „da ihnen zur Zeit weder äußere noch innere Mittel zur Bildung einer eigenen Religionsgesellschaft zu Gebote stehen". Es wird die Secte sonst nach denselben Grundsätzen wie die Baptisten behandelt. Sie ist ihnen ähnlich durch ihren donatistischen Character, und hat vom gnostischen Erbe wieder Manches aufgenommen, daneben aber Anrufen der Himmelskönigin Maria als Fürbitterin, eine Art Fegfeuer und die Wiederbringung aller Dinge, und neben Taufe und Abendmahl die letzte Oelung. Sie haben eigene Schulen, im Remsthal und auf dem Schwarzwald, und eine Zeitlang einiges Aufsehen gemacht, sind aber jetzt schon wieder in Abnahme**), und da sie nicht ausdrücklich von der Kirche ausgeschieden, so geschieht der Rücktritt der Einzelnen desto leichter. Sie haben im Land keinen namhaften Vertreter, nähren sich durch Briefe von dem „Vater Wörz" in Basel und durch einen geschriebenen Katechismus, der allerdings auch seinem Styl nach besser ungedruckt bleibt. — Es scheint, unser Land wird mit dem Irvingianismus verschont, indem es neukirchlich dem katholisirenden Wesen seinen Tribut entrichtet.

Eine andre kleine Secte, gleichfalls donatistisch, hat sich während der letzten Bewegungsjahre in Tübingen gebildet durch einen jungen Preußen, welcher Darby's Grundsätze zu verbreiten suchte, nicht wissend, daß der kirchliche Formalismus und die Uebertreibung des geistlichen Amts, wogegen der Stifter in der englischen Episcopalkirche sein gegensätzliches System aufgestellt hatte, in Württemberg einer besondern Bekämpfung wenig Raum bieten. An sich der Formlosigkeit als Prinzip ergeben — kein Amt in der Kirche, nur Dienst mit den vorhandenen Gaben, nicht einmal das Vaterunser als liturgische Formel, ohne Fixirung einer Lehrnorm — concentrirt sich alles Specifische dieser gehaltlosen Richtung auf die Forderung, aus der Kirche auszutreten, denn seit dem Schiffbruch der Kirche beim Aussterben der Apostel könne man nur noch auf einzelnen Brettern des zertrümmerten Schiffes sich durch die Fluth retten. Austrittserklärung gilt daher für ein Siegel der Seligkeit, die Kirche besuchen für Abfall. Am liebsten suchen die Verbreiter der Secte die

*) Grüneisen a. a. O. S. 130.

**) Vergl. Allgem. Kirchenblatt 1853 S. 324, das übrigens keine ihretwegen ergangenen Anordnungen enthält.

religiösen Gemeinschaften auf, nach des Stifters Grundsatz: einzutreten, wo die Thüren offen seien, — eine kaufmännisch-englische Maxime eher als eine apostolisch-missionirende, auf raschen Absatz berechnet; sie hat in unsrem Land fehlgeschlagen, nur einige mit dem Gemeinschaftswesen lose Zusammenhängende ließen sich gewinnen.

Von einiger Bedeutung sind bloß die Wiedertäufer, Taufgesinnte nach ihrer eigenen Benennung, um dem Odium des alten Namens zu entgehen. Doch auch sie weniger durch Persönlichkeiten, oder die Zahl ihrer Anhänger, als welche je und je nach kurzem Hinzuströmen wieder schnell sich zu verlieren pflegen, so daß der Baptismus wie eine Wolke über einzelne Landstriche hinzuziehen scheint, als durch den Halt an festerem Organismus und durch planmäßige Leitung von Auswärts. Die jetzigen Baptisten in unsrem Lande sind von neuem Datum*); vor etwa zwanzig Jahren als eine kleine Gesellschaft von Erbauung suchenden „Freunden der christlichen Wahrheit" in Stuttgart beginnend, bald in Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Kindtaufe gerathend, — auf diesen Punkt concentrirt sich gerne der dogmatische Widerspruch mit donatistischem Hintergrund — in Verbindung mit früher Getauften tretend, empfingen sie im Spätherbst 1838 durch den Hamburger Baptistenprediger Onken im Neckar bei Gaisburg die Flußtaufe, 22 an der Zahl, 16 Männer und 6 Frauen, welchen im Jahr darauf ebensoviele folgten, und bestehen von da an als eigene tolerirte Gemeinde, die aber von Anfang an aus einem milderen und herberen Element zusammengesetzt, sowohl zum Dogma als zur evangelischen Kirche und zu der staatlichen Ordnung in einem ungleichartigen Verhalten sich zeigte. Das Durchschlagen der fanatischen Richtung aus Gelegenheit der Trauung eines Baptistenpaars in Stuttgart, welches die Einsegnung durch den evangelischen Geistlichen mit öffentlichem Scandal perhorrescirte, hat damals (Juli 1843) einen Bruch in der Gemeinde selbst und eine förmliche Lossagung von Seiten des milderen Theils zur Folge gehabt. Für eben die energischeren Naturen schien das Jahr Achtundvierzig als Erntezeit aufzugehen; daher, begünstigt von dem Zustand der Erschütterung der öffentlichen Autorität, Umherreisen und Proselytenwerben wider die Bedingung, unter welcher die Baptisten Duldung erlangt hatten, und nach Umständen ein beleidigendes Benehmen gegen unsre Kirche, ihre Anstalten und Diener, Händel suchend durch Injurien, wohl auch mitspeculirend auf Gewinnung der politisch Aufgeregten; durch Straflosigkeit sicher und durch die nahe Aussicht auf allgemeine Freigebung der Religionsübung kühner geworden. Damals hatte sich etwas von dem alten wiedertäuferischen Blut regen wollen. Aber es fehlte doch an Mark und Knochen dazu und an jedem Scheine der Berechtigung. Nachher durfte es die Secte nicht entgelten, sie besteht und wirkt fort,

---

*) S. Grüneisen a. a. O. S. 119 und Evang. Kirchenblatt für Württemberg 1843 S. 187, 340, 612.

ohne ängstlich sich an die wider das Proselytenwerben gesetzten Schranken — es sollen ihren Versammlungen keine Nichtmitglieder anwohnen und die Ortsobrigkeiten darüber wachen, — sich zu kehren; ihr Vorsteher segnet wohl sogar Ehen der Mitglieder ein und stellt Trauungsurkunden mit der Versicherung, daß die Ehen giltig geschlossen seien, aus, wider das annoch geltende Eherecht.*) Die einzelnen Geistlichen haben über die Baptisten keine Aufsicht als die zur Hut der eigenen Gemeinde benöthigte, und was von den Angehörigen der Secte gefehlt wird, untersucht und rügt das weltliche Amt.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt G. Werner ein. Als strebender Jüngling von den Swedenborgianern zu dogmatischem Scrupel gegen die Rechtfertigungs- und Dreieinigkeitslehre angeleitet, eine Zeitlang mit künstlichem Geisterspuk, ihn zu einer sonderlichen Mission herzurichten, umgarnt, im Drang practischen Wirkens das Gängelband der Partei abstreifend**), müßigem Gedankenspiel enteilend, zugleich die Enge des Kirchendienstes fliehend, von der obersten Kirchenleitung mit langem Zusehen geschont, von einzelnen Gegnern unbillig gereizt — ist ihm, nachdem er endlich ausdrücklich erklärt hatte, daß er jedwede Verpflichtung auf symbolische Bücher als unevangelisch und unprotestantisch und als durchaus unvereinbar mit der Kirche der Zukunft ansehen müsse, durch Cons.-Erlaß vom 5. Mai 1851 (Allgem. Kirch.-Bl. 1852 S. 446 Note) die Erlaubniß zu predigen, welche er als Kandidat der Theologie genossen, entzogen, und „die fernere Einräumung evang. Kirchengebäude zu den Vorträgen Werners, so wie jede stellvertretende Thätigkeit desselben für landeskirchliche Geistliche" untersagt worden. Förmlich ausgeschieden aus der Kirche ist er nicht, und fallen hienach die Versammlungen, in welchen er auftritt, unter die allgemeine Regel und Genehmigung der kirchlichen Ortsbehörden. Seine Wirksamkeit, nicht auf die Grenzen des Landes beschränkt, da und dort bald zu bald

*) Die nächste Ständeversammlung wird Gelegenheit haben, über Hinwegräumung der Hindernisse zu berathen, welche der Ehe von Sectenmitgliedern im Wege stehen; es ist im Entwurf der Regierung für solche Fälle Civilehe in Aussicht genommen, um beiden Theilen — den Nupturienten und den Geistlichen der evang. Kirche, welche bisher solche Ehen einzusegnen hatten, widrige Zumuthungen zu ersparen. — Bis jetzt leben die ohne kirchliche Einsegnung Verbundenen vor dem Gesetz im Koncubinat, aber durch specielle Gnadenacte der darauf gesetzten Strafe enthoben.

**) Der dogmatische Swedenborgianismus hat durch Immanuel Tafel, Bibliothekar in Tübingen, eine literarisch fruchtbare Vertretung gefunden, die nach auswärts reichlichen Absatz finden soll; im Lande selbst sind es nur wenige, welche Jenem anhängen. Ein eigentlicher Bruch mit der Kirche ist beiderseitig nicht gesucht; der schwäbische Merkur bringt alljährlich einige Einladungen zum Zusammenkommen der „neuen Kirche".

religiösen Gemeinschaften auf, nach des Stifters Grundsatz: einzutreten, wo die Thüren offen seien, — eine kaufmännisch-englische Maxime eher als eine apostolisch-missionirende, auf raschen Absatz berechnet; sie hat in unsrem Land fehlgeschlagen, nur einige mit dem Gemeinschaftswesen lose Zusammenhängende ließen sich gewinnen.

Von einiger Bedeutung sind bloß die Wiedertäufer, Taufgesinnte nach ihrer eigenen Benennung, um dem Odium des alten Namens zu entgehen. Doch auch sie weniger durch Persönlichkeiten, oder die Zahl ihrer Anhänger, als welche je und je nach kurzem Hinzuströmen wieder schnell sich zu verlieren pflegen, so daß der Baptismus wie eine Wolke über einzelne Landstriche hinzuziehen scheint, als durch den Halt an festerem Organismus und durch planmäßige Leitung von Auswärts. Die jetzigen Baptisten in unsrem Lande sind von neuem Datum*); vor etwa zwanzig Jahren als eine kleine Gesellschaft von Erbauung suchenden „Freunden der christlichen Wahrheit" in Stuttgart beginnend, bald in Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Kindtaufe gerathend, — auf diesen Punkt concentrirt sich gerne der dogmatische Widerspruch mit donatistischem Hintergrund — in Verbindung mit früher Getauften tretend, empfingen sie im Spätherbst 1838 durch den Hamburger Baptistenprediger Onken im Neckar bei Gaisburg die Flußtaufe, 22 an der Zahl, 16 Männer und 6 Frauen, welchen im Jahr darauf ebensoviele folgten, und bestehen von da an als eigene tolerirte Gemeinde, die aber von Anfang an aus einem milderen und herberen Element zusammengesetzt, sowohl zum Dogma als zur evangelischen Kirche und zu der staatlichen Ordnung in einem ungleichartigen Verhalten sich zeigte. Das Durchschlagen der fanatischen Richtung aus Gelegenheit der Trauung eines Baptistenpaars in Stuttgart, welches die Einsegnung durch den evangelischen Geistlichen mit öffentlichem Scandal perhorrescirte, hat damals (Juli 1843) einen Bruch in der Gemeinde selbst und eine förmliche Lossagung von Seiten des milderen Theils zur Folge gehabt. Für eben die energischeren Naturen schien das Jahr Achtundvierzig als Erntezeit aufzugehen; daher, begünstigt von dem Zustand der Erschütterung der öffentlichen Autorität, Umherreisen und Proselytenwerben wider die Bedingung, unter welcher die Baptisten Duldung erlangt hatten, und nach Umständen ein beleidigendes Benehmen gegen unsre Kirche, ihre Anstalten und Diener, Händel suchend durch Injurien, wohl auch mitspeculirend auf Gewinnung der politisch Aufgeregten; durch Straflosigkeit sicher und durch die nahe Aussicht auf allgemeine Freigebung der Religionsübung kühner geworden. Damals hatte sich etwas von dem alten wiedertäuferischen Blut regen wollen. Aber es fehlte doch an Mark und Knochen dazu und an jedem Scheine der Berechtigung. Nachher durfte es die Secte nicht entgelten, sie besteht und wirkt fort,

*) S. Grüneisen a. a. O. S. 119 und Evang. Kirchenblatt für *Württemberg 1843* S. 187, 340, 612.

ohne ängstlich sich an die wider das Proselytenwerben gesetzten Schranken — es sollen ihren Versammlungen keine Nichtmitglieder anwohnen und die Ortsobrigkeiten darüber wachen, — sich zu kehren; ihr Vorsteher segnet wohl sogar Ehen der Mitglieder ein und stellt Trauungsurkunden mit der Versicherung, daß die Ehen giltig geschlossen seien, aus, wider das annoch geltende Eherecht.*) Die einzelnen Geistlichen haben über die Baptisten keine Aufsicht als die zur Hut der eigenen Gemeinde benöthigte, und was von den Angehörigen der Secte gefehlt wird, untersucht und rügt das weltliche Amt.

Eine eigenthümliche Stellung nimmt G. Werner ein. Als strebender Jüngling von den Swedenborgianern zu dogmatischem Scrupel gegen die Rechtfertigungs- und Dreieinigkeitslehre angeleitet, eine Zeitlang mit künstlichem Geisterspuk, ihn zu einer sonderlichen Mission herzurichten, umgarnt, im Drang practischen Wirkens das Gängelband der Partei abstreifend**), müßigem Gedankenspiel enteilend, zugleich die Enge des Kirchendienstes fliehend, von der obersten Kirchenleitung mit langem Zusehen geschont, von einzelnen Gegnern unbillig gereizt — ist ihm, nachdem er endlich ausdrücklich erklärt hatte, daß er jedwede Verpflichtung auf symbolische Bücher als unevangelisch und unprotestantisch und als durchaus unvereinbar mit der Kirche der Zukunft ansehen müsse, durch Conf.-Erlaß vom 5. Mai 1851 (Allgem. Kirch.-Bl. 1852 S. 446 Note) die Erlaubniß zu predigen, welche er als Kandidat der Theologie genossen, entzogen, und „die fernere Einräumung evang. Kirchengebäude zu den Vorträgen Werners, so wie jede stellvertretende Thätigkeit desselben für landeskirchliche Geistliche“ untersagt worden. Förmlich ausgeschieden aus der Kirche ist er nicht, und fallen hienach die Versammlungen, in welchen er auftritt, unter die allgemeine Regel und Genehmigung der kirchlichen Ortsbehörden. Seine Wirksamkeit, nicht auf die Grenzen des Landes beschränkt, da und dort bald zu bald

*) Die nächste Ständeversammlung wird Gelegenheit haben, über Hinwegräumung der Hindernisse zu berathen, welche der Ehe von Sectenmitgliedern im Wege stehen; es ist im Entwurf der Regierung für solche Fälle Civilehe in Aussicht genommen, um beiden Theilen — den Rupturienten und den Geistlichen der evang. Kirche, welche bisher solche Ehen einzusegnen hatten, widrige Zumuthungen zu ersparen. — Bis jetzt leben die ohne kirchliche Einsegnung Verbundenen vor dem Gesetz im Koncubinat, aber durch specielle Gnadenacte der darauf gesetzten Strafe enthoben.

**) Der dogmatische Swedenborgianismus hat durch Immanuel Tafel, Bibliothekar in Tübingen, eine literarisch fruchtbare Vertretung gefunden, die nach auswärts reichlichen Absatz finden soll; im Lande selbst sind es nur wenige, welche Jenem anhängen. Ein eigentlicher Bruch mit der Kirche ist beiderseitig nicht gesucht; der schwäbische Merkur bringt alljährlich einige Einladungen zum Zusammenkommen der „neuen Kirche“.

abnehmend, unterscheidet sich von der andrer Stundenhalter durch die größere Anzahl der von ihm bereisten Orte und daß er die Gemeinschaften eher zu Gegnern als Freunden hat, während dafür es an einigen Orten versucht ward, ihn aus Gründen politischer Opposition zu begünstigen — eine unnatürliche Verbindung schon darum, weil das Socialistische an Werners Tendenz wenigstens nicht auf unfruchtbare Werke gerichtet ist. Er hat Anhänger, die ihm und mit ihm Opfer bringen für wohlthätige und nützliche Unternehmungen, und unter denen, welche seine Lehre lieben, sind, welchen die Persönlichkeit ansprechend, die Abweichung unbewußt ist, daher wohl bei schärferer Ausprägung derselben und klar enthüllter Opposition gegen die Kirchenlehre nur eine auf kleineren Umfang entschiedener Anhänger beschränkte Separation entstehen würde. — Man muß bedauern, wenn Werner der evangelischen Kirche verloren geht, aber es wäre unwahr, dann die Schuld auf strenge Behandlung von Seiten der Kirchenbehörde zu schieben; ihr endliches Einschreiten kam um Vieles später als die Forderungen darum, und einem vom Bekenntniß sich Lossagenden die Rechte eines Predigers zu lassen, ginge über ihre eigene Befugniß.

Eine andere, bis jetzt nicht entschiedene Frage ist, ob bei dem Umfang seiner Wirksamkeit die gleiche Behandlung seiner Versammlungen, wie die gewöhnlicher Stundenhälter gerechtfertigt sei, so daß die Erlaubniß dazu der Kognition der kirchlichen Ortsbehörde überlassen bleiben könne.

Für eine etwaige Separation wäre der Rahmen des zu Gewährenden in der kurfürstl. Verordnung von 1803 und den dieselben ausdehnenden Bestimmungen hinsichtlich der Baptisten gegeben.

An und für sich den Stundenhältern ähnlich, aber um des Systematischen willen, das in dem Institut liegt, und um der Separationsgedanken willen, welche die Leiter hegen *), sind die von dem Verein auf dem Salon zu Ludwigsburg ausgesandten Evangelisten.

Die Synode gab in dem Generale vom $\frac{\text{28. Dec. 1850}}{\text{31. Jan. 1851}}$ Nr. V. (Allg. Kirchenblatt 1852 S. 14 u. f.) über dieses noch neue Unternehmen einstweilen folgende, dem was daraus Gutes kommen will Raum lassende, der Gefahr eines unordentlichen Predigens begegnende Bestimmungen: 1) die Oberkirchenbehörde wird sich Sicherheit darüber verschaffen, daß die von einzelnen Privatvereinen ausgesendeten Prediger die gehörige Befähigung besitzen; 2) darauf das Absehen richten, daß deren Reisen die Richtung in Gegenden gegeben werde, wo es dem vorhandenen Bedürfniß etwa entsprechender erscheint; 3) bleibt

*) Sie stehen gegen unser Kirchenregiment auf polemischem Fuß und stimmen mit den politischen Gegnern in der literarischen Bekämpfung des „Staatskirchenthums“ überein. Der Salon erscheint als aggressiver Ableger des defensiven Kornthals, das er an Streitlust ebensoweit übertrifft, als er ihm an Lebenskräftigkeit nachsteht.

es vorläufig bei dem Rescript von 1743, und den Kirchenvorständen jeder Gemeinde überlassen, ob einem fremden Prediger die Kirche zu einer Versammlung einzuräumen sei; 4) jedenfalls müssen Kanzel und Altar nur für den zum Predigtamt Berufenen vorbehalten bleiben; und 5) endlich sind die Gemeinden zu belehren, daß solche Sendlinge von Privatvereinen durchaus nicht als im Namen der Oberkirchenbehörde handelnd zu betrachten seien, durch welche Anordnungen oder Aenderungen in der Lehre, im Gottesdienst oder in der Verwaltung der Kirche gemacht werden könnten, und ist vor etwaiger Uebernahme irgend besonderer Verpflichtungen gegen sie, wodurch leicht die Gewissen beschwert werden könnten, zu warnen.

Somit ist der weitere Schritt in der Ausdehnung der von dem Normalrescript des Jahrs 1743 gezogenen Schranken gethan, daß Reisepredigern, die von Privatvereinen gesendet sind, unter Voraussetzung ihrer Approbation durch das Consistorium, auch sofern sie dem Laienstand angehören, die Kirche zu ihren Vorträgen soll eingeräumt werden können.

Dabei hat übrigens die Synode das auf bisherige Erfahrungen gegründete Bedenken nicht zurückgehalten, es möchte an den Orten, wo für den geordneten Kirchendienst schon ausreichend gesorgt ist, „durch jenes Institut Verwirrung und Spaltung angerichtet, zerstreut statt gesammelt, niedergerissen statt aufgebaut werden“. Allerdings unterliegen Laien, zumal von noch jungem Eifer und kürzerer Erfahrung der Versuchung, wo ihnen ein außerordentliches Lehren anvertraut wird, das geordnete Lehramt geringer zu achten, und einem Fremden, der in die Gemeinde kommt, gelingt es unschwer, immer Etliche an sich zu ziehen und dem amtlich bestellten Seelsorger zu entfremden, als wodurch geistliche Liebschaften entstehen mit Lockerung des gesetzlichen Ehebandes zwischen Pfarrer und Gemeinde. Denn der Pfarrer, zumal der gewissenhafte, muß manchmal den Leuten wider den Sinn handeln, und ist in Schul-, Armen-, Ehe-, sitten- und kirchenpolizeilichen Sachen vielerlei Schwierigkeiten ausgesetzt, die denjenigen, der als Gast seine Besuche in der Gemeinde macht, nicht berühren. Besser daher, aber freilich um Vieles mühseliger, daß Reiselehrer die Glaubensgenossen in der Zerstreuung aufsuchen und ihre Sorge an die noch Unversorgten wenden.

So hat eine Gesellschaft vor etwa zehn Jahren Lehrer in Oberschwaben umherzusenden angefangen, zunächst mit der Bestimmung, die in katholischen Orten und auf Höfen vereinzelten schulpflichtigen Kinder um sich zu sammeln und zu unterrichten und gelegentlich auch den Erwachsenen Erbauung zu bringen.*) Sie haben mehr Bedürfniß entdeckt, als man geahnet hatte, durch dieses Institut ist schon Manches Gute gestiftet, und es ist ihr Wirken der Anlaß geworden

*) Auch von der Krischona aus, einer von Spittler in Basel geleiteten Anstalt, wird eine Reiselehrerstation für Oberschwaben erhalten, die Pfingstwalde zwischen Ravensburg und Friedrichshafen.

zu allmähliger Gründung festgeordneter kirchlicher Gemeinden mit eigenen Pfarrverwesern, denen zugleich der Schulunterricht für die evangelischen Kinder übertragen ist; so daß sich unsre Reiselehrer in der Diaspora dem geordneten Predigtamt wie die die Wälder Lichtenden zu den nachfolgenden Ansiedlern verhalten.

Hier ist noch Ackerfeld frisch umzubrechen, auszureuten, tiefzupflügen und zu besäen, — allerdings eine schwerere und minder gesuchte Arbeit, als auf schon von langher bestelltem Boden sich Blumenbeete abzustecken. Es erweckt immer ein Vorurtheil, zu sehen wie es vorgezogen wird, durch bereits offene Thüren einzugehen, während die Mauern beiseite liegen bleiben, die erst zu durchbrechen wären, und das ist das Weichliche an den meisten Secten unsrer Tage und der Beweis ihres Mangels an kräftigem Geistesleben, daß sie ihre Werbstationen nicht gerne abseits der gebahnten Wege und des sichern Unterkommens aufschlagen.

Ihnen muß die kräftige Abenteuerlichkeit der Mormonen zur Beschämung werden.

Letztere haben bei uns noch nicht Eingang gefunden, der erste Versuch eines Sendlings in einer Gemeinde bei Ludwigsburg ist schon durch die Ungeschicklichkeit seines Auftretens gescheitert, und überhaupt geht unsre gegenwärtige Auswanderung, unähnlich der in den ersten Zeiten dieses Jahrhunderts, weder nach dem Orient noch nach bewußten religiösen Zielen, sondern dem Erwerb und dem Brod nach; doch gehen nicht Alle ohne Abschied von der Kirche und ihren Segen mitzunehmen.

Der Methodismus hat bei uns im Jahr 1830 einen kurzen Versuch, sich in Winnenden eine Agentur für die englische Mission zu errichten gemacht.*) In neuester Zeit sind uns Missionäre desselben aus Nordamerika zugekommen, abgesandt, wie sie sagten, um den Unglauben zu bekämpfen, auf dessen Herrschaft in unsrem Lande ihre Sender aus dem Benehmen vieler Auswanderer geschlossen hatten. Sie nennen sich Albrechtsbrüder, üben nicht das System der Verzückungen aus Anlaß der Bekehrung, welches in Winnenden früher zum Theil mit Erfolg angewandt worden war, und suchen, näher orientirt, gegenüber der bestehenden Kirche und dem Predigtamt ein friedliches Benehmen einzuhalten, als Vermittler von Wohlthaten aus ihrer Heimath in armen Gemeinden nicht unwillkommen.

Unsre Landeskirche verdankt wohl neben dem, was die Leitung durch Schritt- und Maßhalten von jeher gewirkt, und neben der natürlichen Nüchternheit unsres Volksstammes, es dem Glauben, welchen sie bekennt, und dem verborgenen Segen treuen Dienstes am Wort, daß sie bis heute noch durch Sectenspaltung nicht zerklüftet worden ist, obwohl gar viele der verschiedenen „Gläublein“ schon an ihr sich versucht haben. Auch fortan werden immer wieder Erscheinungen auftauchen, welche neue Ueberlegung fordern, daß nicht

*) Grüneisen a. a. O. S. 112.

wider die allgemeine Pflicht der Humanität, noch wider das, was die Ordnung verlangt, angestoßen werde; und es ist nicht zu verkennen, daß der ältere und ruhige Pietismus an Zahl der Gemeinschaftsglieder wie an Bewegung in der Abnahme begriffen ist, während das religiös afficirte Leben gegenwärtig oppositionellere Bahnen einzuschlagen angefangen hat. Die Normen für die Behandlung sind gegeben, und deren Amt ist sie anzuwenden, haben die doppelte Rücksicht nach dem bestehenden Gesetz, die Gewissensfreiheit der Einzelnen nicht zu verletzen und das heilige Depositum der Kirche nicht zu schmälern, damit nicht durch den blinden Eifer in fremde Rechte ein- und der Entwicklung der Dinge vorgegriffen, noch damit durch Gleichgiltigkeit oder Menschenfurcht oder Gunstsucht das Recht der Glaubensgenossen preisgegeben werde, als woraus zuletzt die den kirchlichen Sinn verletzende, entmuthigende Meinung entsteht, es seien Gesetz und Schutz nur noch für Solche Regel, welche die Ausnahmen von der Regel zu machen sich vorgesetzt haben. Es ist nicht die echte Humanität, welche Toleranz aus Erschlaffung des sittlichen Urtheils und nachlässiger Amtsführung übt, und mehr als Ein Aergerniß, zumal durch Vermengung fleischlichen Sinnes mit heiligem Schein entstanden, heißt offene Augen und feste Hände haben.

Aeltere und neuere Erlasse der Oberkirchenbehörde stellen mit Recht das Auftreten sectirerischen Wesens zugleich als Anlaß zur Selbstprüfung für die Gemeinden und ihre Diener, zur festeren Gründung in der Wahrheit und zur Weckung und Förderung eines erleuchteten und frischen Lebens dar. Unrecht aber wäre, die Regel aufzustellen, daß die Entstehung von Secten in jedem einzelnen Fall den Beweis der Untreue oder Unzulänglichkeit wider das geistliche Amt liefere; die Statistik weist vielmehr nach, wie an wohlbestellten Orten oft mehr Neigung zur Aussonderung sich zeige — aus zwei Ursachen: weil mit der Bewegung das Maß nicht nothwendig Hand in Hand, und weil die weichliche Sectirerei am liebsten zu den geöffneten Thüren ein geht.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die sog. Deutschkatholiken mit unsrer Kirche, was die kirchliche Aufsicht betrifft, in keinem Bezug, sondern unmittelbar unter den Staatsbehörden stehen.

Diese Richtung, ursprünglich im Schooß der katholischen Kirche und wider ultramontane Ausschreitungen aufgekommen, hat es bald leichter gefunden, in evangelischen Orten und Ländern den Leuten Befreiung von einem Joch, das sie nicht trugen, anzubieten, sonst völlig unähnlich fast allen andern Secten außer in der Bequemlichkeit des Missionirens, welche die schwierigen Posten meidet, den gefahrlosen nachgeht.

So haben sich in Stuttgart, Eßlingen, Ulm, den altevangelischen Städten, in der Meinung, die von Luther unvollkommen gelassene Reformation zu perfectioniren, aus Anlaß der Anwesenheit Ronge's auf seiner Triumphflucht durch Deutschland deutschkatholische Kreise, vorwiegend aus Evangelischen bestehend, zusammengefunden, deren

äußere Verhältnisse laut Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die K. Kreisregierung in Ludwigsburg d. d. 23. Jan. 1846 in Gemäßheit K. Entschließung vom 21. Jan. *) im Wesentlichen provisorisch dahin festgesetzt worden sind, daß 1) der Verein als besondere Religionsgesellschaft, jedoch ohne Korporationsrecht, unter der Bedingung geduldet werde, „daß er nichts vornimmt, was der Verfassung des Staats und den Rechten anderer Religionsparteien zuwider ist, auch sich aller verletzenden Angriffe gegen letztere zu enthalten hat“; — letzteres für eine in sich positionslose Richtung, die nur in der Opposition einigen Halt der Existenz hat, eine unmögliche Bedingung, die auch nicht eingehalten wird; 2) daß „die gemeinsamen Religionsübungen als Privatgottesdienst, ohne Geläute in einem der Zahl der Mitglieder entsprechenden Local abzuhalten sind“; — in Ulm, wo jetzt der Prediger für sämmtliche Deutschkatoliken des Landes seinen Sitz hat, nachdem der erste Prediger in Stuttgart, Würmle, abgegangen, war ihnen zur Zeit größeren Zulaufs die Dreifaltigkeitskirche zum Mitgebrauch eingeräumt worden, ist aber wegen Verletzung des Gastrechts durch Angriffe auf die Lehren, Ordnungen und Diener unsrer Kirche, welche sich der Prediger, Albrecht, in der von ihm redigirten Zeitschrift „Kirchenfackel“ erlaubt hatte, auf Anordnung der Oberkirchenbehörde wieder entzogen worden; nunmehr und seit die weltlichen Behörden die anfängliche Gunst zurückgenommen, sind sie auf Privatlocale angewiesen.

Somit sind sie als eine geduldete Secte erklärt, und sofern sie zu keinem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse gehörig, unterliegen sie der verfassungsmäßigen Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte laut §. 27., 135. und 142. der Verf.-Urkunde.

Da sie nur zum qualificirten Privatgottesdienst berechtigt und nicht als Korporation noch als Parochialverband anerkannt sind, so kommt ihren Geistlichen keine fides publica zu, und müssen daher alle ihre Civilstandsfälle in die öffentlichen Kirchenbücher und in das Familienregister vom Geistlichen der Confession der Mehrzahl des Orts — factisch von dem protestantischen Geistlichen — eingetragen werden.

Von den gemischt kirchlich-bürgerlichen pfarrlichen Verrichtungen wird den von der Regierung bestätigten Geistlichen die Vornahme der Taufen und der Beerdigungen gestattet; die eheliche Trauung der Dissidenten hat jedoch nur dann bürgerliche Giltigkeit, wenn sie von einem evangelischen Geistlichen unter Beobachtung der für die Protestanten bestehenden Staats- und Kirchengesetze vorgenommen worden ist; auch wäre das Schulwesen der Dissidenten, wenn sie eigene Schulen hätten, vorläufig der Aufsicht der evangelischen Oberkirchenbehörde unterworfen.

Insofern stehen sie zu unsrer Kirche in einiger Verbindung, und sollte dieses Verhältniß schon der wider uns gerichteten Polemik die Pflicht der Mäßigung auferlegt haben. Und da ihre Duldung unter

*) Abgedruckt im Allgem. Kirchenblatt 1853 S. 278.

Anderem an die Bedingung, sich verletzender Angriffe zu enthalten, geknüpft ist, so kann sowohl für die Kirchenbehörde die Frage entstehen, ob wegen Verletzung geklagt, als für die Staatsbehörde, ob deßwegen die Duldung zurückgenommen werden wolle. Hat bisher noch keine Entscheidung hierüber stattgefunden, so mag wohl die Wahrnehmung, wie unsre Kirche von Solchen, die noch äußerlich zu ihr zählen, nicht geringere und öffentliche Angriffe erleidet, und der Gedanke, daß die verneinenden Tendenzen in ihrer unverhüllten Offenbarung das Gericht über sich selbst mit offenbaren, davon zurückgehalten haben. Und wenn der Staat, welcher die katholischen Dissidenten — dieß ihr offizieller Name für die Behörden, welche den Ausdruck „Deutschkatholiken" in amtlichen Erlassen vermeiden sollen — unter seine unmittelbare Aufsicht genommen hat, — denn sie stehen unter Oberamt, Kreisregierung, Ministerium des Innern, der von der Gesellschaft aufgestellte Geistliche unterliegt der jedesmaligen Bestätigung der Regierung*), von deren Genehmigung gleichfalls das Abhalten von einzelnen Gottesdiensten durch ausländische Dissidentengeistliche abhängt, — es ertragen konnte, daß seine Verfassung und Ordnung aus dem Schooß dieser ihrer Natur nach weit eher politischen als religiösen Richtung manches Widersprechen zu Theil wurde, so wird die Kirche im Ertragen ähnlichen Widerspruchs nicht zurückbleiben wollen.

Verbergen darf man sich aber nicht, daß der Umfang, in welchem die von dem Deutschkatholizismus gepflegten Grundsätze wirken, ein weit größerer ist, als die Zahl der zur Gesellschaft Geschriebenen vermuthen ließe. Letztere ist sehr klein, und wollte die Vollzugsbestimmung des genannten Erlasses, wonach um Proselytenmacherei zu vermeiden zum Local für die Religionsübungen keine mit der Zahl der Mitglieder der Gesellschaft in offenbarem Mißverhältniß stehende Räumlichkeit zu wählen sei, eingehalten werden, so dürften wohl mäßige Privatlocale genügen. Allein diese Bestimmung ist, wie schon die zeitweilig ertheilt gewesene Genehmigung zur Benützung einer Kirche beweist, nicht absolut gegeben und auch nicht practisch, sofern, wem einmal erlaubt wird, seine Religion in Gemeinschaft zu üben,

*) Auch der Ortsgemeinderath ist zu vernehmen, ob er dagegen eine Einwendung zu machen hat. — Es soll bei Bestätigung der Dissidentengeistlichen berücksichtigt werden, ob sie in sittlicher Beziehung oder wegen ihrer politischen Grundsätze keiner Einwendung unterliegen, und ob sie durch ihre intellectuelle Bildung, namentlich durch das Studium der theologischen Wissenschaften die Befähigung zu einem Religionslehrer besitzen. Wenn katholische oder evangelische Geistliche übertreten, so haben sie zu bescheinigen, daß sie ihre bisherige kirchliche Oberbehörde davon in Kenntniß gesetzt. Andere Uebertretende haben dem Oberamt ein schriftliches Zeugniß der ihrem bisherigen Parochus gemachten Austrittsanzeige zu übergeben.

die Ermöglichung mittelst dieser Uebung Andere herbeizuziehen, die Proselytenmacherei durch Kultus*) kaum versagt werden kann. Die Erfahrung lehrt, daß alle ängstlichen Klauseln dieser Art keinen Vollzug finden, und die Rücksicht, welche der Staat den bestehenden Kirchen gegenüber von opponirenden Secten nach der Natur der Sache und in seinem eigenen Interesse angedeihen lassen will, ist sicherer gewahrt, wenn er positiven Beleidigungen durch die Kraft des Gesetzes entgegentritt.

Was in andern evangelischen Ländern als das freigemeindliche Separationselement sich geltend macht, das vertritt bei uns der Deutschkatholizismus mit seinen offenen Freunden und geheimen Zugewandten; — nach menschlicher Wahrscheinlichkeit zu einer äußern Bedeutung nicht befähigt, wenn nicht politische Bewegungen die Autorität erschüttern und die Sitte verdrängen, wiewohl derselbe in unsrem Land noch während der unruhigen Zeiten in Abnahme kommen konnte. Eine organische bauende Kraft wohnt ihm nicht inne, seine Arbeit ist das allmählige Untergraben der geschichtlichen Grundlagen unsrer Religion und des Glaubens an Autorität in den weiten Kreisen der mittleren und unteren Volksschichten, wozu sich die noch nicht entschieden ausgeprägte Neigung zur Auflockerung selbst der von der sog. natürlichen Religion noch festgehaltenen Grundsätze gesellt.

Doch hier ist er bloß Mitarbeiter der ganzen frivolen Literatur unsrer Zeit, welche von der im Schooß der protestantischen Wissenschaft aufgekommenen Kritik nicht die Mühe der Forschung, sondern den Vorwand des Unglaubens annimmt; und ehrenwerther ist er darin, daß seine Mitglieder zugleich mit den Grundsätzen auch auf den Genuß der Wohlthaten unsrer evangelischen Kirche verzichten, während Andere die gleichen Gedanken hegen, aber es vorziehen, die kirchlichen Wohlthaten ohne Dank hinzunehmen und den eigenen Grundsätzen keinerlei Opfer zu bringen.

Zu keiner Zeit hat eine Kirche darauf rechnen dürfen, daß Alle die in ihren Büchern angeschrieben stehen, ihr auch wirklich zugehören. Wir dürfen uns auch jetzt darüber nicht täuschen; eine namhafte Zahl hängt innerlich kaum mehr, äußerlich nur an schwachen Fäden mit der Kirche zusammen, und es fehlt nicht an Material, sondern an einem Baumeister, so stünde schnell eine Pyramide des Widerchristenthums mit breiter Grundlage in den

---

*) Der Kultus der Gesellschaft ist dem katholischen in seinen Formen näher als der unsrige, und es hat somit merkwürdigerweise eine ursprünglich wider den Reliquienkult in Trier aufgekommene Richtung bei ihrer Verpflanzung in evangelische Orte diesen einen reichern Kult an der Hand einer armen Lehre bringen müssen — zur Verstärkung der Beweise gegen die Verwandtschaft der Ronge'schen Versuche mit der Reformation, durch welche im 16. Jahrhundert den Vätern Freiheit vom Tand und Fülle des Glaubens miteinander zugekommen war.

untern Schichten der Gesellschaft und mit bis in die hohen hineinreichender Spitze da.

Vielleicht muß es so geschehen, damit wir wieder desto heller erkennen, was Christenthum ist und entschiedener zu ihm stehen lernen. Etliche meinen, es sollte der Ausscheidungsprozeß beschleunigt werden, und es gibt, die mit Gott im Herzen hadern, daß er nicht schon im Jahr Achtundvierzig die Dinge zum Durchbruch hat kommen lassen; und die eben darum mit Separationsgedanken umgehen. Aber man soll Seinem Plan nicht voraus eilen wollen, und wer sich noch nicht losgesagt hat, an dem müssen wir handeln als mit der Unsrigen Einem in der Kraft der Geduld und des Ernstes, und wider die Abgeneigten muß die evangelische Kirche sich also stellen, daß sie den Anfeindungen mit dem Bewußtsein begegnet:

Sie hassen mich ohne Ursach.

Nachträge und Zusätze.

Zu Seite 44 Oben: Die neueste amtliche Uebersicht über die ortsangehörige Bevölkerung nach Confessionen gibt das Staatshandbuch von 1854 S. 708 — 711 auf den Grund der alle 12 Jahre stattfindenden allgemeinen Volkszählung vom 3. December 1846. Hienach hatte der Neckarkreis 452,331 Evang., 31,956 Katholiken, 414 Eigener Confession, 2,701 Israeliten; der Schwarzwaldkreis 345,063 Evang., 128,710 Katholiken, 53 Eig. Confession, 1,953 Israeliten; der Jaxtkreis 267,856 Evang., 114,614 Katholiken, 32 Eig. Confession, 5,095 Israeliten; der Donaukreis 142,775 Evang., 256,277 Katholiken, 92 Eig. Confession, 2,607 Israeliten; auf das ganze Land kamen bei einer Gesammtbevölkerung von 1,752,538 auf die evang. Confession 1,208,025, auf die katholische 531,566, auf eigene (Secten) 591, auf die israelitische 12,356 ortsangehörige Einwohner. Die Uebersicht der ortsanwesenden Bevölkerung nach dem Stand vom 3. December 1852, wobei aber nicht nach Confessionen unterschieden ist, gibt eine Gesammtzahl von 1,733,263 Seelen.

Zu Seite 58 Unten: Das neueste Staatshandbuch zählt Seite 543 u. f.

im Generalat		Ludwigsburg	131	Pfarrorte	und	155	Geistliche;
»	»	Heilbronn	167	»	»	185	»
»	»	Reutlingen	112	»	»	122	»
»	»	Tübingen	118	»	»	128	»
»	»	Hall	223	»	»	245	»
»	»	Ulm	133	»	»	150	»
		Zusammen	884	Pfarrorte	und	985	Geistliche.

Hiezu kommen: der Feldprobsteisprengel mit den 5 Pfarreien zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm, Hohenasberg und Comburg, letztere mit dem zweiten Helferat in Hall verbunden; die zwei unter der Commission für die Erziehungshäuser stehenden Waisenhauspfarreien in Stuttgart und Weingarten; die drei dem Strafanstaltencollegium zugetheilten Pfarreien an den Strafanstalten zu Gotteszell, Hall und Ludwigsburg; die zwei Pfarreien Kornthal und Wilhelmsdorf unter *den Kreisregierungen* in Ludwigsburg und Ulm. Auf Einen evan-

gelischen Geistlichen kommen durchschnittlich 1,211 ortsangehörige evangelische Einwohner (bei den Katholiken ist das Verhältniß = 1 : 592). Die mittlere Entfernung eines Pfarrsitzes von dem andern ist im ganzen Land und beide Confessionen zusammengenommen 1,03 Stunden, und der Weg, den ein Einwohner zum Besuch des Gottesdienstes zurückzulegen hat, beträgt, die gleiche Verbreitung derselben über die betreffende Fläche vorausgesetzt, in gerader Linie durchschnittlich 0,36 Stunden. (S. Staatsanzeiger für Württ. 1854 Nr. 109 Beil.)

Zu Seite 78 Oben: Vom Amte eines Geschwornen sind die Geistlichen aller Confessionen wegen ihres Dienstverhältnisses für die Dauer desselben ausgeschlossen, nach Art. 61. Z. 1 des Gesetzes vom 14. August 1849, gewiß mit Recht, zugleich aber auch ein Beispiel, wie die Grundrechte, während deren Geltung das Gesetz zu Stande kam, wenn sie dem Staat zumutheten, sich gegen Religion und Kirche gleichgiltig zu stellen, etwas Unmögliches verlangt haben. Uebrigens liegt in den Worten des Gesetzes, daß nicht der geistliche Character an sich, sondern nur die wirkliche Dienstleistung im geistlichen Amt die Entbindung vom Geschwornenamt begründet, daher z. B. ein pensionirter oder resignirter Geistlicher sich nicht entziehen dürfte; wenigstens gilt dieß bei den evangelischen Geistlichen; wie das Gesetz auf katholische Priester außer Amt Anwendung fände, welche z. B. als Geschworne durch Mitwirkung zu einem Todesurtheil in Irregularität verfielen, ist hier nicht zu untersuchen.

Corrigenda.

Seite 4 Zeile 14 von Oben ist zu interpungiren: angehörig; erledigte Sitze im Rath u. s. f.

„ 12	„ 22	„	„	lies:	diese allgemeinen u. s. f.
„ 57	„ 16	„ Unten	„		„würden“ statt „wurden“
„ 65	„ 10	„	„	„	„den“ statt „dem“
„ 75	„ 3	„	„	„	nach „Rechtsachen“ „vor den Gerichten“
„ 122	„ 6	„ Oben	„		„daß“ statt „das“

„ 144 Note Zeile 1 lies: „und“ statt „in“

„ 168 Zeile 12 von Unten lies: „sah“ statt „sehe“

„ 181 „ 2 „ „ „ „gebildeteren“ statt „gebildeten“

Inhalt.



Kirchenzucht

und

Consistorial-Competenz

nach

Mecklenburgischem Rechte

von

Dr. Otto Mejer.



[2.]

Kirchenzucht

und

Consistorial-Competenz

nach

Mecklenburgischem Rechte.

Zwei practische Erörterungen

von

Dr. Otto Mejer,
Consistorialrath und Professor d. R. in Rostock.

Rostock,
Stillersche Hofbuchhandlung.
1854.



Vorrede.

Indem ich die beiden folgenden unter einander zusammen=hängenden Abhandlungen herausgebe, gestatte ich mir über ihre Entstehung und Absicht einige einleitende Worte.

Das hiesige Landeskirchenrecht beruhet auf einer Kirchen=ordnung, die im Jahre 1552 entstanden, bei einer 1602 er=folgten Revision nicht verändert, sondern nur erweitert, und durch spätere Gesetzgebung in viel geringerem Maaße, als die meisten anderen alten Kirchenordnungen überwachsen ist. Es gehört durch dies unmittelbare Anknüpfen an die Jugendzeit des Protestantismus zu den interessantesten unter den deut=schen Particularkirchenrechten, ist aber litterarisch noch so gut wie unbearbeitet und daher — wie manche andere Schätze des Landes — in Mecklenburg selbst nicht allgemein, auswärts noch weniger bekannt. Das einzige Buch darüber, von Siggel=kow, ist zuerst 1780, zuletzt 1797 erschienen und spricht die Idee, die es von seiner Aufgabe hat, in folgendem, dem Jour=nalisten Weckherlin abgeborgten Motto aus: „Man suche die so zerstreuten und vervielfältigten Gesetze zusammen, lese, durch=denke und ordne sie, bitte den Landesherrn die unnützen aus=zumerzen, die nothwendigen in Gang zu bringen. Sie in ge=meinnützige (?) Sprache übersetzen, den Kommunen mittheilen und alle Auslegungen darüber verbieten zu lassen bitte man ihn." Diese unwissenschaftliche Sammelarbeit hat der Verfasser ohne Glück ausgeführt, indem er das Auslegen und Ausmer=zen selber übernommen und im Geiste seiner in kirchlichen

Dingen nicht zurechnungsfähigen Zeit vollzogen, dadurch aber, wie aus einer Vergleichung der Quellen leicht erkannt werden kann, der Zuverlässigkeit seiner Relation wesentlich geschadet hat. Denn unfähig Haupt- und Nebensachen zu unterscheiden, läßt er nicht selten das kirchlich Wichtige aus, oder entstellt es. Dies ist für die mecklenburgische kirchenrechtliche Praxis, die auf Siggelkow einige Rücksicht zu nehmen gewohnt ist, oft nachtheilig; und aus dem Wunsche, auf zwei von jenem theils irrthümlich, theils unvollständig dargestellten Punkten durch eine richtigere Darstellung ihr förderlich zu sein, geht die Publication dieser Erörterungen hervor.

Durch einen solchen Zweck war zunächst ihre Ausführlichkeit geboten, da in der ersten die Aufgabe war, noch Gültiges und bereits Abgeschafftes speciell zu unterscheiden, und bei der zweiten es auf Eliminirung scheinbarer Widersprüche in einer bisher nur zum Theil bekannten Reihe von Verordnungen, mittels Aufweisung ihrer Geschichte, ankam: außerdem aber, wie der Kundige bestätigen wird, zur Beseitigung inveterirter und gewissermaßen zur Gewohnheit gewordener Zweifel und Unklarheiten keine andere Untersuchung dient, als eine ins Einzelne eingehende. Im Uebrigen bin ich zu Bearbeitung der vorliegenden Gegenstände bei Gelegenheit concreter Fragen durch mein Amt im Consistorium veranlaßt worden; erst hinterher, und nachdem der h. Großh. Oberkirchenrath im Interesse der vaterländischen Wissenschaft mir mit größter Liberalität die Benutzung der einschlagenden Regierungs-Acten gestattet hatte, habe ich diese Deductionen weiter ausgeführt. Die practische Wichtigkeit der behandelten Gegenstände und der Wunsch, auf wiederholte Fragen über die Kirchenzucht, die an mich gelangt sind, eine zusammenhängende und motivirte Antwort zu geben, rechtfertigen mir ihre Herausgabe.

Beide Aufsätze betrachte ich als Vorarbeiten zu einem künftigen Handbuche des Mecklenburgischen Kirchenrechtes, dessen

wir sehr bedürfen. Für ein solches würden Ausführungen wie diese, während es ihre Resultate doch als erwiesene muß aufnehmen können, zu lang sein: daher es meines Erachtens auch nicht wohl geschrieben zu werden vermag, bevor nicht noch verschiedene andere Punkte seines Gebietes durch ähnliche Specialuntersuchungen aus den Acten aufgeklärt sein werden. Für Personalien und Litterarisches liefern die Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte bereits schätzenswerthe Beiträge hierzu. Außerdem aber wird eine solche Arbeit mit ganzem Erfolge wahrscheinlich nur dann zu unternehmen sein, wenn ihr auch das ständische Archiv offen steht: und selbst im günstigsten Falle verlangt sie noch jahrelange Mühe.

Außerhalb Mecklenburg wird die Abhandlung über Kirchenzucht mehr als die über Competenz des Consistoriums Interesse haben können. Denn während die letztere nur ein Stück Gesetzgebung und Praxis aus dem vorigen Jahrhundert in seinem inneren Zusammenhange aufweis't, berührt die andere eine Tagesfrage.

Die Kirchenzucht darf nicht überschätzt werden. Denn sie so wenig wie die Verfassung können die Kirche bauen, sondern ihren rechten Bau stets nur unterstützen. Wohl aber ist die Zucht eine positive Pflicht der Kirche, der sie sich niemals ganz entziehen darf. Wie milde sie darin zeitweilig sein will, ist ihrem Gewissen anheimgestellt; einen notorisch Unwürdigen zum h. Abendmahl zuzulassen, wird jedoch immer gegen ihr Gewissen sein. Mir scheint bei Wiedererweckung der Kirchenzucht zweierlei sehr beachtenswerth. Einmal, daß man sich vor der erst im achtzehnten Jahrhundert mißbräuchlich eingerissenen Einseitigkeit hüte, bloß gegen Unkeuschheitssünden die Zucht zu üben; da doch nach der Schrift dieselben nicht anders als andere grobe Sünden stehen, eine Ungleichheit in ihrer Behandlung daher unevangelisch ist und die Gefahr nahe liegt, daß die Kirche in den Dienst der Polizei gerathe. Zweitens daß

der Act der sogenannten „Kirchenbuße" wieder auf seinen richtigen Begriff zurückgebracht werde, wonach er eine Versöhnung, keine Strafe ist. Dies aber wird nur dann geschehen können, wenn die Kirche einestheils niemals vergißt, daß die Strafe, welche auf hartnäckig festgehaltener offenbarer Sünde steht, nächst dem privaten Ausschlusse von den Sacramenten, eventuell der Bann ist; anderntheils aber sich gegenwärtig hält, daß zur „Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde" nicht bloß eine Parochie, sondern eben eine Gemeinde gehört, und zwar eine die an der begangenen Sünde ein Aergerniß wirklich genommen und die auch ein der Versöhnung bedürftiges und offenes Herz für den reuigen Sünder hat. So lange in einer Parochie noch keine solche Gemeinde vorhanden ist, wird zwar Kirchenzucht auch geübt, die Form der Kirchenbuße aber mit der allergrößten Vorsicht gewählt werden müssen; damit nicht, was seiner Natur nach ein Wiederaufnehmen sein soll, statt dessen ein stigmatisirendes Ausstoßen werde.

Vor allen Dingen dürfte es wichtig sein, daß die Landeskirchen auf den Fonds an Recht der Kirchenzucht aufmerksam würden, den sie eine jede noch besitzen. Fragen wir erst, was wir haben, bevor wir untersuchen, was wir davon und in welchen Formen wir es wieder brauchen wollen! Allerdings wird das Resultat in verschiedenen Territorien verschieden, aber nirgends so ungünstig sein, wie man mit muthloser Ergebung in die schlechte Praxis der letzten hundert Jahre im Voraus anzunehmen vielleicht geneigt sein möchte. Mein Wunsch ist, durch die hier veröffentlichte Erörterung zu ähnlichen Forschungen über das Recht anderer Landeskirchen einige Anregung zu geben.

Rostock, den 8. Julius 1854.

Mejer.

I.

Ueber die Kirchenzucht

nach

Mecklenburgischem Rechte.



In einem Augenblicke, wo die Wiederbelebung ihrer Zucht von der Kirche angestrebt wird, erhält die Rechtsfrage Bedeutung, wie weit in deren Uebung ein Pfarrer heutzutage gehen dürfe, ohne seine Amtsbefugnisse zu überschreiten und sich dadurch verantwortlich zu machen: eine Untersuchung, die, nach der Natur unserer Rechtszustände, protestantischerseits zwar bloß aus particularrechtlichem Gesichtspunkte angestellt werden, doch auch von allgemeinerem Interesse sein kann. Namentlich darf das Mecklenburgische Recht dies Interesse beanspruchen: sowohl wegen seines rein lutherischen Charakters, als weil in ihm von Kirchenzucht mehr als anderwärts wenn nicht in Uebung, doch formell gültig geblieben ist.

Wird aber die Amtsbefugniß des mecklenburgischen Pfarrers sich ziemlich weit reichend erweisen: so soll nicht zugleich behauptet werden, daß ebensoweit unbedingt auch seine Pflicht gehe. Allerdings würde dies der Fall sein, wenn er als Richter seiner Gemeinde die Zucht zu üben hätte. Er hat sie aber als Seelsorger, als Hausvater seiner Pfarrkinder zu üben und darf das Wort des Apostels Coloss. 3, 21: „Ihr Väter, erbittert eure Kinder nicht, auf daß sie nicht scheu werden"

sonder Zweifel auf sich beziehen. Ist er ohne Menschenfurcht treu in seinem Berufe und selbst in der rechten Zucht, — ohne die er allerdings nichts ausrichten kann: so wird er in der einzelnen Gemeinde und im Einzelfalle wissen, wie weit er zu gehen hat. Hierüber gedenke ich ebensowenig zu urtheilen, wie über die andere Frage, ob in unserer kirchlich eben reconvalescirenden Zeit nicht überhaupt noch Modificationen der aus gesunden Tagen der Kirche stammenden Disciplin erforderlich seien. Ich beabsichtige eine Darstellung lediglich der rechtlichen Sachlage in Mecklenburg.

Einen Hauptabschnitt in Entwickelung der Kirchenzucht hat hier die Cabinetsverordnung des Herzogs Christian Ludwig vom 27. April 1753 gemacht, durch welche das s. g. Bußsitzen in Unkeuschheitsfällen abgeschafft wurde.

Um zu erkennen, wie viel dadurch beseitigt ward, muß man auf die Kirchenordnung von 1602, nebst einigen an dieselbe sich anschließenden kleinern Verordnungen, zurückgehen.

Diese Kirchenordnung aber weiset, als auf eine nothwendige Ergänzung ihrer Bestimmungen, auf die Consistorialordnung von 1570 zurück, die wiederum ihrerseits nicht verständlich ist, ohne einen Hinblick auf die ältere Kirchenordnung (von 1552).

Wenn hiedurch drei Perioden der legislativen Entwickelung sich von einander sondern: so wird endlich viertens daneben die Frage erörtert werden müssen, inwieweit durch abschaffende Gewohnheit die Kirchenzucht habe untergehen können.

I.

Es ist schon soeben erwähnt worden, daß die Kirchenzucht eine Sache nicht sowohl des Rechtes, als der Seelsorge sei. Nur ihre äußersten Eventualitäten können zu eigentlichen

Rechtsfragen führen und der Proceß bis dahin hat seine auf Matth. 18, 15—18 beruhende rechtliche Ordnung. Demgemäß ist die Kirchenzucht regelmäßig in der Hand des Pfarrers. Bloß im Falle jener Eventualitäten tritt das Consistorium hinzu, dem alsdann, oder wenn in früheren Stadien des Verfahrens gerade hierüber gestritten wird, auch die Rechtsgültigkeit des eingehaltenen Processes zu prüfen obliegt. Aus diesem Grunde sind die Normen der Kirchenzucht großentheils in der Consistorialordnung verzeichnet.

Die provisorisch recipirte Kirchenordnung von 1540 erwähnte zwar (Fol. 105 f.), daß man offenbare Sünder zum heil. Abendmahl nicht lassen solle: ging aber genauer auf die Kirchenzucht nicht ein. Die K.-O. von 1552, die erste die im Lande wirklich gegolten hat, beginnt von demselben Satze, daß zur Communion Niemand zugelassen werden dürfe, „der in öffentlichen Lastern, die Notoria sind, beharret" (Fol. 35 b.); und fügt hinzu, daß die Prediger alle Unzucht mit dem göttlichen Worte ernstlich strafen sollen (Fol. 56 b.), weltliche Obrigkeit aber die Pflicht habe, „alle äußerlich erkannte Abgötterei, Zauberei, Eidbruch, Gotteslästerung und öffentliche Ketzerei zu strafen und abzuthun," zu Pflanzung und Erhaltung der rechten Lehre dagegen zu helfen: nach 5. Mos. c. 7, und 3. Mos. c. 24. (Fol. 62 b.) Wozu die Redaction von 1554 am Schlusse des dritten Theiles (Fol. 131 b.) noch den Satz fügt, daß jede Obrigkeit öffentlichen Ehebruch und andere öffentliche Unzucht „ernstlich zu strafen" schuldig sei. Die Hauptstelle über Kirchenzucht aber findet sich im zweiten Theile der K.-O. von 1552.

Derselbe zerfällt — wie theils aus der Einleitung (Fol. 5 b.) vers. „Darumb gehören", theils aus den Columnentiteln, den Initialen und der Gestalt der Ueberschriften in den älteren Drucken, namentlich denen von 1552, 1554, 1557, deutlich

ist — in drei Abschnitte: Vom Predigtamte und der Ordination, Von Kirchengerichten, Von Visitation und Synodis. Einen Theil des zweiten dieser Abschnitte bildet der nach den neueren Abdrücken scheinbar erst nachfolgende Titel: „Von Lastern, Ehebruch oder anderer Unzucht, Verachtung christlicher Lehre rc." was, neben obigen äußeren Merkmalen, auch durch den Inhalt bestätigt wird, der am Schlusse des genannten Titels nicht von den Lastern rc., sondern lediglich von dem Gerichte handelt. Der Zusammenhang tritt am richtigsten hervor, wenn man sich die besondere Ueberschrift: „Von Lastern" rc. ganz wegdenkt. Auf diesen Abschnitt „Von den Kirchengerichten" nun kommt es hier an.

Er geht davon aus, daß der Herr Christus Gerichte in der Kirche selbst angeordnet habe (Matth. 18) und der Apostel Paulus ihrer erwähne (1. Cor. 5); ihre Competenz aber, neben Streitigkeiten über die Lehre, vornehmlich das Verfahren wider solche Personen begreifen müsse, „so in eußerlichen Sünden leben und nicht ablassen wollen:" wozu erst später auch die Ehegerichtsbarkeit gekommen sei. Ein derartiges Kirchengericht solle zu Rostock gestiftet und mit Instruction „von der ganzen Ordnung des Consistorii, von Personen, Besoldung, Sachen die für dieses Consistorium allein gehören, vom Proceß und Forma der Execution" versehen werden. Nachdem hierauf die drei genannten Objecte der consistorialen Competenz, Lehre (v. „Wo nu streit" rc.), öffentliche Sünden (v. „So jemand" rc.) und Ehesachen (v. „So viel den Ehestand" rc.), genauer durchgegangen sind, folgen, von Fol. 74, v. „Weiter sollen für dieses Consistorium gehören" rc. an, noch Bestimmungen über das persönlich privilegirte Forum der Geistlichkeit und das geistliche Realprivilegium gewisser Sachen. Worauf das Ganze mit der Bestimmung schließt, daß andere Gegenstände vor das Consistorium nicht gehören, Bann und bischöf-

liches Gericht also für sie nicht mißbraucht werden sollen. „Was mehr zu bedenken ist vom Consistorio, ist in die Instructio gefasset.“ In diesem Zusammenhange heißt es von den öffentlichen Sünden:

„So jemand in öffentlichen sünden lebet, sol der Pastor desselbigen orts erstlich jn vermanen, sich zu Gott zu bekeren rc. Wo diese Vermanung nicht hilfft, sol der Pastor dem Superattendenten davon Bericht thun, der sol solches dem Consistorio zuschreiben und sol das Consistorium den beklagten citirn, Und so er nicht gehorsam ist, oder nach der Verhör das öffentlich ergernis nicht nachleßt, sol er in den Bann gethan werden, Laut der Instruction.“

Ebenso sollen Doctrinalien durch den Superintendenten an das Consistorium gelangen, dies (was es übrigens auch von Amtswegen thun kann) die Parteien citiren „und darin christlichen Proceß halten laut der Instruction“. Immer also wird auf diese Instruction als Complement der Kirchen-O. verwiesen. Den Kreis aber der Vergehungen, an welche man besonders dabei gedacht hat, deutet der folgende Abschnitt an, indem er erwähnt, daß Visitationen „zu Erhaltung rechter Lehre und christlicher Zucht“ vorgenommen werden und daher „öffentliche Laster, Ehebruch und andere Unzucht“, „Verachtung der christlichen Lehre und Sacramente“ einen Gegenstand derselben bilden sollen. Hiervon wird weiter unten zu handeln sein.

Nach der Kirchenordnung sollte man also glauben, die Consistorial-Instruction wäre im Jahre 1552 bereits vorhanden gewesen: die Stiftung des Consistoriums und der Erlaß einer Instruction für dasselbe in der Consistorialordnung verschob sich aber noch achtzehn Jahre lang. In dieser Zwischenzeit erschien die plattdeutsche Bearbeitung der Kirchenordnung, die sämmtliche oben hervorgehobene Punkte unverändert wiedergiebt, daneben aber einen zwischen die beiden Abschnitte von

der Taufe und von der Beichte eingeschobenen auf die Kirchenzucht bezüglichen Zusatz enthält, der, unter dem Columnentitel „Van den Vaddern", (Fol. CXI.) folgendergestalt lautet:

„Idt ys Gades ernster wille, dat syne warhafftige unn hillyge Kercke, de syn Evangelium leret unde bekent, eygentlick up Erden erkant, unde van allen vordömeden Gades lesterischen vorsammelingen affgesündert werde. Dewyle ydt nu apenbar ys, dat de halstarrige Papisten, de noch faste holden aver dem grüweln der Offermisse, unde de vordömede lögene des Pawestes vordegedingen, Unde dargegen dat hillyge Evangelium lasteren, Fyende syn der Gemene Gades. Unde ock de apenbare unbothferdige Sündere, als Wokerer, Ehebrekere, Horere, Mördere, nene ledemate synt der Kercke Christi, so ys ydt nödich, dat sick Godtfürchtige Christen im gebruke der Sacramenten van solcken Godtlosen affsünderen". — Nach Paul. 2. Cor. 6. — „Darumme scholen de Pastores unde Predicanten, den dat Ampt, de Sacramente tho rekende bevalen, henforder nenen halstarrigen unde hartnackigten Papisten, de synen erdom nicht bekent, sonder noch smücket, — Ock nenen unbothferdygen apenbaren Sünder, als Ehebreker, Horer, Wokerer, de van synen sünden nicht afflaten und nene beteringe des levendes thoseggen willen, by der Döpe Vadder tho stande nicht tholaten, Sonder se affwysen, unde na der Lere Christi als Heyden holden, aller Dinge gelyck, alse men ock schüldich ys, den Gadeslesterern unde unbothferdygen bekanden Sündern dat Sacramente des Lyves unde Blodes Jesu Christi tho weygerende."

Dieser Zusatz stammt, nach einer 1599 gegebenen Nachricht des Chyträus (Lisch, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte 1853, S. 188), von Tilemann Heshusius, der in seiner „Antwort auf das lügenhafte — Mandat der Bürgermeister und des Rathes zu Rostock" (1557) allerdings ganz

dieselbe Gedankenreihe vorbringt und insofern erläutert, als er neben den hier aufgeführten Beispielen vom h. Abendmahl ausschließender grober Laster, auch noch Diebstahl, öffentliche Feindschaft, Irrthum (Ketzerei), Gotteslästerung und Zauberei als solche nennt, die ebenso angesehen werden müßten. (Wiggers, Heshusius und Draconites, Rostock 1854, S. 23.) Dahingegen es ein Irrthum des Chyträus ist, wenn er meint, Heshusius habe auch noch einen andern in seinem Streite mit dem Rostocker Rathe viel ventilirten Punkt, nämlich das namentliche Abkündigen offenbarer Sünder von der Kanzel, in seine Version der Kirchenordnung aufgenommen.

Diesemnach stellt sich also das Verfahren wider offenbare Sünder dahin: Zuerst vermahnt sie ihr Pastor. Sind sie unbußfertig und hartnäckig: so schließt er sie von der Sacramentsgemeinschaft aus. Gleichzeitig macht er dem Superintendenten Anzeige, der, wenn er das Verfahren des Pfarrers ungerechtfertigt findet, ihn zurechtweiset: sonst aber die Sache an das Consistorium berichtet.

Dasselbe citirt zuvörderst den Angeschuldigten, vermahnt und belehrt ihn seinerseits. Läßt er auch dann mit dem öffentlichen Aergernisse nicht nach, zeigt sich also fortwährend unbußfertig, oder erweiset er diese Unbußfertigkeit dadurch, daß er der Citation des Consistoriums nicht gehorcht: so wird er in Bann gethan. Der Bann endlich hat auch weltliche Folgen: d. h. wenn der Excommunicirte ihn verachtet, so soll er von der Obrigkeit in leibliche Strafe genommen werden.

Mehr als diese Grundzüge enthält die ältere Kirchenordnung nicht.

Wie sie sich in den größeren Städten des Landes gestalteten, zeigen indeß die **Wismarischen** „Artikel uth der Kercken Ordninge, jarliges von der Cantzel der gemeine vortholesen" von 1562 (**Schröder**, Evangel. Mecklenb. 2, 384 ff.) und

die vom Rostocker Ministerium publicirte auch in der Consistorialordnung Tit. 12 benutzte Schrift „Vom christl. Bann, kurzer und gründlicher Bericht aus Gottes Wort und D. M. Lutheri Schriften durch die Diener der Kirchen Christi zu Rostock zusammengetragen. Rostock, 1565;" neu aufgelegt und vermehrt 1649, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann.

Wenden wir uns vielmehr zur Consistorialordnung (1570) und untersuchen, inwiefern durch sie jene Grundzüge weiter ausgeführt worden sind.

Sie bestimmt im dritten Titel die Competenz des Consistoriums in solcher Ordnung, daß die Verwandtschaft mit dem oben erwähnten von den Kirchengerichten handelnden Abschnitte der Kirchenordnung von 1552 deutlich hervortritt. Denn zuerst soll die Behörde alle Doctrinalien, sammt den damit zusammenhängenden Ceremonialien, überwachen (§. 1. 2.), zweitens diejenigen bestrafen, welche in öffentlichen Sünden stehen (§. 3 — 9), oder, wie es in Titel IV. §. 1. formulirt wird,

> „gegen menniglicher, was wirden, Standes, oder wesens der sei, niemandts ausgenommen, alle unchristliche ergerliche sünde, übelthaten und Laster, nach ordnung macht und gewalt der schlüssel, so Christus der Kirchen gegeben und befohlen, Matthäi 16, 18. Johan. 20. mit ernsten und scharffen erinnerungen, Vermanungen, warnungen, einreden, bedrawungen, Suspension von den Sacramenten und andern Christlichen übungen in der Kirchen, auch der Excommunication, in maßen und nach der Form, wie solchs hernach weiter erkleret, — straffen."

Drittens hat es die Ehesachen (§. 4), und endlich ist ihm, was das privilegirte persönliche Forum der Kirchendiener angeht (§. 11. 12.) beinahe mit denselben Worten, wie in der Kirchenordnung, und was das reale Privilegium der Kirchenvermögenssachen betrifft (§. 10) bloß etwas ausführlicher als dort seine

Competenz gesichert. Am meisten verändert ist der von den öffentlichen Sünden handelnde Theil des Titels: §. 3, und §. 5—9, und zunächst die Aufzählung derselben, insofern sie zur Competenz des Consistoriums stehen (§. 3), genauer ins Auge zu fassen. Hier nennt die Consistorialordnung:

1) „Offentliche Epicurische Gottslesterer."
2) „Abgötterey."
3) „Fluchen, schwören."
4) „Verfolger und schender der reinen lehre, Ketzer oder halstarrige Verfechter offentlicher jrtumb und verfelschung der reinen lehre Jhesu Christi."
5) „Zauberer." — Wozu gegen Ende des Titels (jetzt §. 8) der Zusatz: „Abgöttische und verdechtige segen, zauberey, warsagen, Cristallensehen, und die so die zauberer, Warsager, oder Cristallenseher besuchen und rathsbefragen."
6) „Offentliche Papisten, die unser lehre, Evangelium und Predigampt bey menniglichen lesteren, und darburch viel Leute ergeren."
7) „Die spötlich, leichtfertig unnd verechtlich reden wider das Heilige Evangelium, Christliche lehre, Sacrament und Ceremonien, und in gemein alle die jennige, so das heilige Predigampt und die hochwirdigen Sacramente mutwillig verachten. Wie dann viel Leute gefunden werden, die in etlichen Sontagen kein Predig hören, in drey oder vier jaren das heilige Sacrament nicht begeren zu empfahen, Die unter der Früpredigt an Heiligentagen Wein oder Bier schenken und Zechen gestatten." Vgl. auch Consistorial-Ordn. Tit. I. a. E., wo wegen der Sacraments- und Wort-Verächter diese Bestimmung wiederholt wird.
8) „Ungehorsame Kinder, unnd sonderlich die Vatter und Mutter pochen, schlahen, schmehen, oder sonsten verechtlich, unverehrt unnd übel halten."

9. „Todtschleger so nicht von weltlicher Obrigkeit am Leben gestraffet werden."

10. „Die in offentlichem beharlichem haß und neidt unversünlich leben." Hierzu weiter unten (jetzt §. 7) der Nachtrag: „Große gefehrliche uneinigkeit, gezenk und hader zwischen eheleuten, die nicht woll zu versönen, und sonderlich wenn die Menner haußwüterricht oder die Weiber jren Mennern vorsetzlich und beharlich widerspenstig seynt und frevendlich uneheren."

11. „Trunkenbölz."

12. „Oeffentliche bekante Wucherer, und die Wucherische Contract über und wider des heiligen Reichs Constitution auch unser hiebevor außgangenen Policeyordnung machen und treiben, und sonderlich wan die armen und dürfftigen dadurch beschwert und bedrangt werden."

13. „Offentliche Ehebrecher, hurer, Blutschender, Jungkfravenschwecher und andere unzüchtige, welche von der weltlichen Obrigkeit mit leibsstraffen oder landsverweisungen nicht verfolget werden." Bigamie wird dem Ehebruch gleichgestellt: Cons.-O. Tit. VIII. Nr. IV. §. 1.

14. Meineidige, auch andere leichtfertige falsche Eide,

und dergleichen offentliche eußerliche Sünden, die wider Gottes ernsten in den zehen Gebotten geoffenbarten willen streiten."

Es wird sich später zeigen, daß mit diesem nach Ordnung der zehn Gebote zusammengestellten Kataloge auch die im Titel von der Excommunication erwähnten Beispiele vollkommen übereinstimmen. Nur Aufrührer werden bei Gelegenheit derselben als zu Excommunicirende genannt, ohne auch hier vorzukommen. Indeß ist der Begriff unklar und unter der allgemeinen Schlußformel doch immerhin begriffen.

Dies also sind die Fälle, in denen „nach Ordnung, Macht

und Gewalt der Schlüssel" das Consistorium competent sein soll zu vermahnen, von den Sacramenten zu suspendiren, in Bann zu thun. Bevor wir weiter fragen, unter welchen Voraussetzungen es dazu kommen kann, beachten wir, daß in zweien der genannten Fälle das kirchliche Verfolgungsrecht als ein nur hypothetisches charakterisirt wird.

Daß zuerst Todtschläger nur wenn sie von der weltlichen Obrigkeit am Leben nicht gestraft werden in diese Behandlung fallen sollen (Nr. 9), versteht sich zwar von selbst. Aber auch die Verfolgung der verschiedenen Unzuchtsfälle ist davon abhängig gemacht, daß dieselben „von der weltlichen Obrigkeit mit Leibesstrafen oder Landesverweisung nicht verfolgt werden" (Nr. 13). Jedoch erklärt sich dies aus dem damaligen Rechte: da nach Tit. 4. der Polizei-Ordnung v. 1572 die Unzucht sowohl sonst mit sehr schweren Strafen, als insbesondere immer mit Verweisung aus dem Orte der That, also der geärgerten Kirchengemeinde, und eidlichem Gelöbniß, in dieselbe nicht zurückkehren zu wollen (Urphede de non redeundo), bestraft wurde, daher an dem Orte, wo die Sünde offenbar und als solche kirchlich zu verfolgen war, für Vermahnung, Suspension von den Sacramenten 2c. kein Raum blieb. Demgemäß sagt die Kirchenordnung von 1602 Fol. 233 b., daß Todtschläger und Unzüchtige Kirchenbuße alsdann thun müßten, wenn sie von der Obrigkeit an dem Orte der That wohnen bleiben zu dürfen begnadigt seien. Den abstracten Gedanken, daß die gesammte Kirche des Landes geärgert sei, hatte man nicht gefaßt; und auch Bened. Carpzov hat in seinen Definitt. Cons. lib. 3. def. 91. mit vielen, zum Theil unrichtigen Gründen ausgeführt, daß nur an dem Orte, wo das Aergerniß gegeben worden, Kirchenbuße geleistet werden könne.

Daß nun, wie bereits erwähnt, das Einschreiten des Consistoriums bei der Kirchenzucht stets ein bloß eventuelles

ist, zeigt sich deutlich in dem zwölften Titel der Consistorial-ordnung, zu welchem wir uns wenden.

Derselbe behandelt die ganze Lehre im Zusammenhange und beginnt mit den grundlegenden Schriftstellen: nächst dem Spruche „richte mit rechtem Gericht" (5. Mos. 16, 18.), beruft er sich auf Matth. 18, 15—18. — Galat. 6, 1. — Tit. 3, 10. 11. — 2. Cor. 13, 1. — 1. Timoth. 5, 19—24. — endlich 5. Mos. 17, 2—5. In den neueren, übrigens fehlerhaften Abdrücken umfaßt diese Einleitung die §§. 1—3: die Ausgabe von 1570 ist ohne Paragraphirung.

Sowie dieser Anfang, so trennt sich auch am Schlusse des Titels die Erörterung der Formulirung — „Forma" — und Execution des Bannes, sammt dessen eventueller Wiederaufhebung durch die Absolution, von dem dazwischen liegenden Haupttheile der Abhandlung ab, der wiederum in drei Abschnitte zerfällt: erstens §. 4, zweitens §. 5—8, und drittens §. 9—14.

Diese Gliederung des Haupttheiles und eigentlichen Körpers in dem vorliegenden Titel wird in den neueren Abdrücken durch einen argen Druckfehler einigermaßen verkleidet. Es heißt in allen neuern Ausgaben zu Anfang des §. 8:

„Und ist solche öffentliche Strafe der öffentlichen Sünder und die heimliche Abweisung von den Sacramenten. In der Beicht oder sonst privatim geschieht kein Bann oder öffentliche Ausstoßung ꝛc."

Eine Vergleichung mit dem authentischen Drucke von 1570 lehrt jedoch, daß hier die Abtheilung in zwei Sätze unrichtigerweise hineingetragen, und vielmehr in einem Satze zu lesen ist:

„Und ist solche öffentliche Strafe der öffentlichen Sünder und die heimliche Abweisung von den Sacramenten, so in der Beicht oder sonst privatim geschieht kein Bann ꝛc."

wodurch dann klar wird, daß, wie der auf diese Bemerkung

folgende dritte der soeben unterschiedenen Abschnitte (§. 9—14) nach Ausweis seines Inhaltes vom wirklichen Banne oder der „öffentlichen Ausstoßung aus der Gemeinde Gottes" ohne Zweifel handelt, so der vorausgehende Theil des Titels, auf welchen die angeführte Bemerkung zurückblickt, keineswegs vom Banne, sondern, wie es a. a. O. heißt, vom „ersten Gradus der Kirchenstrafe, nämlich der Vermahnung zu Buße und Bekehrung" handelt, wozu der Bann sich als zweite höhere Stufe verhält. Der angeführte achte Paragraph macht mit einer nachträglichen Bemerkung über den ersten Grad den Uebergang zur Erörterung des zweiten Grades der Kirchenstrafe, und unterscheidet dabei innerhalb des ersten Grades noch eine öffentliche Strafe von der heimlichen Abweisung von den Sacramenten. Eine genauere Betrachtung des vorhergehenden Theiles der Abhandlung aber zeigt sogleich, daß über die letztere der §. 4, über die öffentliche Strafe öffentlicher Sünde hingegen die §§. 5—7 handeln. So rechtfertigt sich die oben gemachte Eintheilung.

Unterscheiden wir die einzelnen Grade.

Zuerst die „heimliche Abweisung von den Sacramenten" (§. 4). Der größere Theil des davon handelnden Textes ist ohne weitere Bemerkung klar:

„Und ist mit sonderlichem fleiß zu merken der unterscheidt zwischen den sünden und lasteren die von trewen Predigeren und Seelsorgeren zu straffen seint. Dann etliche laster und sünde seint heimblich und verborgen, die dem Theter oder Prediger, oder wenig anderen Leuten allein bekant seyn, unn nicht die gantze gemeine öffentlich geergert haben. Als wenn einer etwa mit einem irtumb in der lehre behafft, den er doch nicht öffentlich ausgesprenget unn vertheidiget hette, oder wen ein Prediger allein wuste, das einer einen todschlag oder andere sünde begangen hette, oder wen einer

des anderen person mit worten oder wercken beleidiget hette, oder wie Augustinus meldet, das etwan die frawen jrer menner unzucht unn Ehebruch den Beichtveteren anzeign, nicht allein auß eiffer, sondern auch daß sie für jrer Ehemenner buße und ewige seligkeit sorgfeltig seint ꝛc. In solchen heimblichen Sünden sol und muß vor allen dingen und mit allem fleis und trewen der befehlich Christi gehalten werden: So dein Bruder wider dich sündiget, so gehe hin und straffe jn zwischen dir und jme allein. Denn dieweil die Prediger der sünder schand und gebrechen nicht verraten, sondern heilen und jnen vergeben sollen, so ist nötig, das sie solche heimliche sünder ernstlich und in geheim, auf das aller trewlichste und vetterlichste unterrichten, und jnen Gottes zorn und jrer sünden grewel und die ewige straffe unn verdamnus fürhalten und sie auf das aller ernstlichste unn trewlichste zu der Buße unn Bekerunge zu Gott vermanen. Wen sie nun die vermanung annehmen, jre sünden erkennen und Besserung zusagen und die Absolution und des Herrn abendmahl begeren, sol jnen der Prediger dieselbe mitteilen und jnen keine öffentliche straffe aufflegen, sie auch nicht von der Cantzel nennen, sondern sol die sünde die heimblich ist, heimblich lassen bleiben und dem andern zu nachteil niemandt auff erden vermelden. Wie von diesem Fall der heilige Augustinus gar deutlich und trewlich erinnert, mit diesen worten ꝛc. — —. Darumb soll man die heimblichen sünden in geheim, die offentlichen aber offentlich straffen."

Hier ist augenscheinlich von dem beichtväterlichen Verfahren des Seelsorgers die Rede, das aller Kirchenzucht zu Grunde liegen muß. Genauer ist bloß der Anfang des Paragraphen in das Auge zu fassen:

„Derhalben wo das begangene laster und ergernus nicht

ganz eigentlich, gründlich unnd gewiß bekannt ist (als das einer öffentlich falsche lehre durch den Druck halstarriglich verteidigte), und also das factum oder geschicht nicht gantz notorium und kundbar: so sol ein Prediger niemandt öffentlich mit namen in den Bann thun, der zuvor nicht durch einen ordentlichen proceß vermanet und überzeuget ist. Und soll gleichwol die Frage, ob dieselbe sünde notoria und offenbar sey oder nicht, bei den Superintendenten oder Pastorn eines jeden orts nicht allein, sondern auff des Consistorii erkündigung, bedunken und erkentnus stehen."

Hier ist zunächst auf die Bedeutung des Verbindungswortes gleichwol zu achten, welches besagt, daß selbst in dem Falle, wo das begangene Laster und Aergerniß ganz eigentlich, gründlich und gewiß bekannt, also ganz notorisch und kundbar erscheint, die Frage, ob Notorietät wirklich vorhanden sei, oder nicht, dennoch allein vom Consistorium entschieden werden kann. Zwar möchte es scheinen, als sei in Fällen, wo die Notorietät vollkommen gewiß ist, z. B. wenn Jemand falsche Lehre in Druckschriften hartnäckig vertheidigt, eine solche Consistorialentscheidung nicht erst erforderlich; aber theils wird sie in obiger Wendung, genau betrachtet, doch wörtlich verlangt, theils wird dasselbe Beispiel der in Druckschriften vertheidigten Irrthümer später (in §. 5) noch einmal gebraucht und dabei ausdrücklich gesagt, daß das Consistorium über die Notorietät zu erkennen habe. — Der vorliegende Theil des Paragraphen enthält also nichts, als die zwei Sätze: nur wegen notorischer Sünden kann ein Pastor in Bann thun, und ob eine Sünde notorisch sei, darüber entscheidet das Consistorium. Dies wird sogleich weiter ausgeführt und bestätigt.

Zweitens: die „öffentliche Strafe der öffentlichen Sünder." (§. 5—7.)

Erscheint die Sünde dem Pastor notorisch und bleibt der

Sünder gegenüber der beichtväterlichen Vermahnung unbußfertig: so soll der Fall dem Consistorium gemeldet werden, damit es entscheide, ob Notorietät vorhanden sei. Urtheilt es bejahend: so soll dann, aber erst dann, der Prediger auch öffentlich vor allen Zuhörern solche Sünder strafen und mit Gottes Wort vermahnen, was nach Matth. 18., ehe man zum Bann greift, stets geschehen muß:

(§. 5) „Etliche aber seint offenbare bekante sünden, dadurch viele leute oder eine gantze gemeine Kirche und Versamlung geergert und geunehret wirt: als da der Corinther seine Stieffmutter offentlich zur Ehe hatte, und desselben lasters offentlich bekant war ꝛc. Item, da ein falscher Lehrer offentlich irthume unn Gottslesterungen in der offentlichen Predigte oder Büchern vertheidinget; da eine Obrigkeit mit offentlichen Mandaten und Gewalt das heilige Predigampt und trewe Prediger verfolget; da einer einen offentlichen Todtschlag, Meineidt oder Ehebruch begehet, der da bekandt, oder dessen er überzeugt ist.

(§. 6) Wo nun dergleichen offentliche sünden begangen werden, die man nennet notoria peccata, und sonderlich solche sünden, die im wercke und in der That offenbar seint, und sich selbst also ausweisen und allen oder vielen für augen stehen, die also helle am Tage seint, das sie mit keinem glaubwirdigem scheine können geleugnet werden: Item wo notoria juris, das ist solche sünden vorhanden seint, welche einer selbs williglich bekant hat, oder derselben mit gründtlichem beweiß überzeuget ist: (§. 7) in solchen fellen ist auch nötig, das, ehe man zu dem offentlichen Bann greiffet, die sünder vorhin ernstlich und hart mit Gottes wort gestraffet und zur Buße vermanet werden; aber dieses ist nicht allezeit nötig, das sie in geheim, oder zwischen dem Prediger und Theter

allein angesprochen unnd vermanet werden. Sondern es soll der Seelsorger neben seiner straff unn vermanung dem Consistorio solche offenbare sünde anmelden, und wan das Consistorium dieselbige vor notoria, kundtbar, offentlich unn unverneinlich helt und erkendt, auch davon urtheilt, das die gantze Kirchen dadurch entweder mit falscher Lehre, oder bösem Leben geergert wirt: so soll alßdan der Prediger auch offentlich dieselbige offenbare sünder vermanen unnd mit Gottes wort straffen. Wie S. Paulus der Apostel S. Petrum, da er mit seiner heucheley die gantze gemeine zu Antiochia ergerte, nicht heimblich zwischen jnen beiden allein, sondern für allen zuhörern offentlich vermanet und gestraffet hat, also befehlet er auch Timotheo: die da sündigen, die straffe für allen, auf das sich die anderen dafür schewen. Und Christus vermanet die Phariseer nicht heimblich zwischen jn und jnen allein, sondern dieweil sie offentlich falsche lere verteidingten und die Wahrheit verfolgeten, straffet er sie für allen zuhörern: Jr seit von dem Vatter dem Teufel etc. Wie auch Johannes der Teuffer zu den Phariseern sagt: Jr Otterngezücht."

Hier wird also von dem sogenannten Nominal-Elenchus gesagt, daß er nur gegen solche Sünden angewendet werden dürfe, die das Consistorium für notorische erkannt hat; gegen diese aber, bevor man zur Excommunication schreite, stets angewandt worden und fruchtlos geblieben sein muß. Es sind indeß noch zwei Bemerkungen dazu nöthig.

Zuerst könnte der Anfang von §. 7 die Vorstellung erregen, als wenn in den hier besprochenen Fällen öffentlicher Sünde die oben erwähnte „heimliche Abweisung" von den Sacramenten und Vermahnung nicht statthabe, vielmehr statt ihrer sogleich öffentliches Verfahren eintrete. Genau betrachtet

ist jedoch nur so viel gesagt, daß die vollständige Heimlichkeit der Maßregel nicht beobachtet zu werden brauche, vielmehr gleichzeitig die Meldung an das Consistorium geschehe, welche zur öffentlichen Vermahnung führen kann. Im Uebrigen muß amtliche Verschwiegenheit gewahrt werden, da bis zu publicirtem Spruche des Consistoriums noch unentschieden ist, ob Notorietät vorhanden sei, oder die Sünde als eine heimliche behandelt werden müsse. Der Ausschließung von den Sacramenten ist hier nicht ausdrücklich gedacht; da es sich aber von selbst versteht, daß ein in des Pfarrers Augen notorischer Sünder darin nicht besser stehen kann, als einer, dessen Sünde er für geheim hält: so wird sie neben der Vermahnung allemal mit eintreten müssen und das Verhältniß ist dies, daß die Vermahnung und Sacramentssperre den Anfang bildet, hierauf die Anmeldung an das Consistorium, eventuell der Nominal-Elenchus folgt, und zuletzt der Bann sich anschließen kann.

Was ferner die verschiedenen Arten der Notorietät betrifft: so ist nicht zu übersehen, daß notoria juris niemals bei sonst heimlich gebliebenen, sondern nur bei solchen Sünden vorkommen kann, die, weil er sie für notorische hält, der Pastor dem Consistorium gemeldet hat. Es ist ein Rechtsbegriff aus der Consistorialpraxis.

Hierauf folgt der §. 8, von welchem wir ausgegangen sind, und der zweierlei enthält: nämlich neben der nachträglichen Bemerkung,

„Und ist solche öffentliche straffe der öffentlichen sünder und die heimbliche abweisunge von den Sacramenten, die in der Beicht oder sonst privatim geschieht, kein Bann oder öffentliche ausstoßung oder verwerfung auß der Gemeine Gottes, sondern er ist der erste gradus der Kirchenstraff: nemblich die vermanung zur Buße und beßerung;" —

d. h. also was Matth. 18, 15. 16. geordnet ist, — noch die theils Andeutung theils Ausführung desjenigen Falles, da dieser erste Grad der Kirchenstrafe bereits seinen Zweck, den Sünder zur Erkenntniß und Buße zu bringen, erreicht:

„und wenn der Sünder dieselbigen annimpt oder in todts nöten umb verzeihung seiner sünden und umb die Absolution und das hochwirdige Sacrament bittet: so ist weiter keiner Kirchenstraffe von nöten, sondern der Prediger soll den Kranken, wenn er gefordert, besuchen und in gegenwärtigkeit dreier oder vier zeugen seine sünde und Gottes zorn und die verdiente ewige verdamnüs ernstlich fürhalten. Wenn er nun vermerket, das dem krancken seine sünden leid seien und das er die absolution ernstlich begert und besserunge zusaget, und die beleidigte Kirchen umb Verzeihung seiner ergernus bitten wil lassen: so sol ihn der Prediger, ohne aufflegung einiger weiterer straffe oder satisfaction, mit dem Evangelio Christi trösten und von seinen sünden absolvieren und mit dem hochwirdigen Sacrament versorgen."

Hier ist der Fall, daß ein im ersten Grade der Kirchenstrafe stehender Sünder auf dem Todtbette sich bekehrt, genauer ausgeführt; der andere, daß er in gesunden Tagen zur Erkenntniß kommt, bloß angedeutet. Kirchenstrafe allerdings ist in beiden Fällen weiter nicht nöthig. Wie aber der Kranke, so wird auch der Gesunde „die beleidigte Kirche um Verzeihung seiner Aergerniß" zu bitten haben. Auf diese Eventualität kommt die Consistorialordnung weiter unten in §. 10 noch einmal zurück.

Drittens: der „Bann oder öffentliche Ausstoßung oder Verwerfung aus der Gemeinde Gottes" (§. 9—14).

Was schon in §. 4 erwähnt war, daß kein öffentlicher Sünder mit Namen in Bann gethan werden solle, ohne daß er zuvor „durch einen ordentlichen Proceß vermahnt und über-

zeugt" sei: das wird in §. 9 wieder aufgenommen und zunächst, einleitungsweis zum Folgenden, bestimmter wiederholt:

„Wan aber ein Pastor, seinem von Gott befohlenen ampt nach, einen offentlichen bekanten Gotteslesterer, Rottengeist, Zauberer, mutwilligen verechter des Predigampts und der heiligen Sacrament, auffrürer, todtschleger, Ehebrecher rc. in den öffentlichen Bann verkündigen und auß der Christlichen gemein außstossen und gantz abschneiden will: so sollen die Superintendenten und Prediger allein nicht auß eigenem gutdüncken die leute öffentlich mit namen in den Bann thuen, sonder zuvor dem Consistorio anzeigen und damit folgender Proces gehalten werden":

Nun ist aus dem Obigen klar, daß, bevor es zum Bannproceß kommt, der Pastor seine seelsorgerische Vermahnung hat üben, den Sünder von den Sacramenten ausschließen, den Fall an das Consistorium melden müssen. Brachte er dann eine consistoriale Bestätigung der Notorietät aus, so konnte ferner die öffentliche Bußvermahnung eintreten. Von einer Form dieser Vermahnung ist in §. 10 specieller die Rede:

„Erstlich soll der Pastor und Prediger denselben offenbaren sünder oder sünderinn zu sich forderen oder selbst ansprechen, und jne allein, oder in gegenwertigkeit zweier oder dreier unverdechtiger, unverwürffiger Zeugen trewlich und ernstlich und doch ohne alle hönische bitterkeit vermanen und bitten, das er seine sünde erkenne, sich für Gottes zorn und der ewigen verdamnus, deren er alle stunde und augenblick zuerwarten habe, fürchte, warhafftige, herzliche Rewe und leid über seine sünde habe und sich zu Gott bekere; sein leben bessere und die Christliche Kirche, die er lange Zeit geergert, umb verzeihung bitte. Solche vermanung sol der Pfarherr ein mal oder zwey thun und darbei vermelden, wo der sünder nicht würde von seinem ungebür-

lichen Laster abstehen und Buße thuen, so würde er gedrungen, vermöge seins ampts, andere wege mit jme fürzunemen, dero er doch für seine person lieber wolte überhoben seyn.

Wann nun diese vermanung stattfindet und der gefallene sünder umb verzeihung bittet: so ist keiner Kirchenstraffen mehr vonnöthen, sondern es sollen jme die prediger auff sein beger die Absolution mitteilen und zur Gemeinschaft der hochwirdigen Sacramenten und aller Kirchenrecht unverhindert zulassen."

Dies ist die particularrechtliche Gestaltung von Matth. 18, 16. und führt weiter aus, was in §. 8 mit den Worten „und wenn der Sünder dieselbige (Vermahnung) annimmt, — so ist weiter keiner Kirchenstraffe vonnöthen" angedeutet und rücksichtlich der Absolution auf dem Todtbette erörtert war. Hier nun wird in durchgehender Parallele mit dem dort Gesagten auch der Fall dargelegt, wo ein Gesunder vermahnt und absolvirt werden soll. Eine bestimmte Form für die Verzeihungsbitte des reuigen Sünders an die geärgerte Gemeinde ist aber hier so wenig, wie dort angeordnet, sondern blieb der kirchlichen Sitte überlassen. Geschah sie, so war damit die Sache abgethan.

Allerdings ist der Gedanke nicht ganz klar. Vorher war als das der heimlichen Vermahnung nachfolgende Stadium öffentlicher Strafe der Sünden der Nominal-Elenchus, jetzt wird als dasselbe die Vermahnung nach Matthäus 18, 16. genannt. Beides sind, im Gegensatz der bloß beichtväterlichen Vermahnung, öffentliche Sündenstrafen; hätten aber ausdrücklicher unterschieden werden müssen. Hier haben wir sie als nebeneinanderher gehende zu betrachten: dergestalt daß, nach einmal anerkannter Notorietät, das Recht zu beiden vorhanden und wo die eine genannt, die andere eventuell mit gemeint ist.

Bleibt der Vermahnte in hartnäckiger Unbußfertigkeit: so

ist dem Consistorium, das also den Fall bereits kennt, da es über die Notorietät entschieden hat, weitere Anzeige zu machen. Wenigstens ist dies, der Natur der Sache nach, die Regel: wiewohl das Consistorium, wenn es sonst Kunde von der Sache erhält, auch ohne solche Anzeige verfahren könnte. Hierüber sagen die §§. 11 und 12:

„Zum andern: Wann der offenbar sünder seines Pastors vetterliche vermanunge verachtet, oder in seinen sünden trotziglich und ruchloß fortferet, so soll jn das Consistorium, sobald es davon berichtet, ex officio citieren. Oder es soll der Pastor dem Kirchengericht oder Consistorio anzeigen; nach dem befehl Christi: Dic Ecclesiae, und Paulus: judicet Ecclesia etc.

Es nennet aber Christus die Kirche oder Gemein nicht den gemeinen, unverstendigen, unerfahren Pöfel, auch nicht einen Tyrannischen Bapst oder Bischoff allein, viel weniger öffentliche Feinde des Evangelii: Sondern die fürnembsten Gliedtmassen der waren Kirchen, nemblich Gottselige, Christliche, gelahrte, verstendige Menner unnd Eltesten, nicht alleine von Pastorn und predigeren, sondern auch von anderen verstendigen Christen auß allen Stenden, denen die Gemein Gottes das Kirchengericht befohlen hat, wie Christus daselbst Matth. 18. spricht: Wo zwen oder drey versamblet sein in meinem namen, da bin ich mitten under jnen.

Und soll das Consistorium denselbigen angezeigten unbußfertigen, hartneckigen Sünder auf eine bestimbte zeit für sich fordern und citiern, mit anzeigung, was nach verlauffenem Termin nach Gottes wort und befehl wider jne soll fürgenommen und zu procediren befohlen werden.

(§. 12) „Zum dritten: Wann der, so mit einem strafflichen jrtumb in der Lehre, oder anderen öffentlichen lasteren beschmitzt ist, für dem Consistorio erscheinet, soll er

nochmals trewlich und ernstlich vermanet werden, von seinem jrtumb und lasteren abzustehen. Und wann er das factum leugnen, oder seine gefaste irrige meinunge oder strafflichs leben noch für recht und unstrefflich verteidigen würde: soll er, was das factum belanget, durch zweier oder dreier unverdechtiger, unverwürffiger zeugen mundt, was aber die irrige lehre belanget, mit Gottes wort und der reinen Kirchen gezeugnus, seins jrtumbs hell und deutlich uberwiesen werden. Wann er aber alßdann noch die vermanung annimpt und von seinem jrtumb oder ergerlichen leben abzustehen und den jrtumb zu widerruffen zusagt, unnd umb verzeihung bittet: sol er von dem geistlichen gerichte mit keiner straffe ferner beladen werden, sondern es soll der Pastor seine bekerung und widerruff des jrtumbs der Kirchen anzeigen; damit die jennigen, so durch seine falsche lehre oder sündlichs leben geergert und verführet seyn, widerumb zurechte gebracht unnd unserm Herrn Christo gewonnen werden.

Es soll aber ein solcher bußfertiger, von wegen seiner bekerung und widerruffs des gehabten jrtumbs und begangenen sünden, in keine bürgerliche anrüchtigkeit oder infamiam gefallen seyn."

Also nochmalige Belehrung, Vermahnung, Zurechtweisung, und, falls dieselbe anschlägt, keine weitere Strafe. Nur muß in solchem Fall der Widerruf oder die Bitte um Verzeihung durch den Pastor, und zwar, was in der Natur der Sache liegt, in des Sünders Namen und Auftrag, an die geärgerte Kirchengemeinde gebracht werden. Eine Anzeige die auch in dem früheren Stadium des Strafverfahrens (oben S. 21—23), jedoch ohne Bestimmung der Form, vorkam. Da indeß eine mildere als die hier erwähnte Form sich nicht denken und ebensowenig annehmen läßt, daß, wer der pastoralen Vermahnung widerstanden und sich erst dem Consistorium bequemt hat, ge-

linder werde behandelt werden, als wer schon früher sich bekehrte: so darf ohne Zweifel angenommen werden, daß die hier angeordnete Form der Abbitte auch für die vorhin erwähnten Fälle habe gelten sollen.

Wie aber wenn auch die Vermahnung des Consistoriums vergeblich ist? —

(§. 13) „Zum vierdten: Wann aber die öffentlichen unbußfertigen halstarrigen sünder, die entweder mit falscher lehre beflecket seyn, und davon nicht abstehen wöllen, oder in öffentlichen lastern halstarrig ligen bleiben, auch des Consistorii vermanung trotziglich verachten oder verspotten, oder auff gebürliche Citation muthwillig nicht compariren würden, so sollen sie in der Kirchen oder Kirchspiel, darin sie wohnen, durch eine öffentliche Sententz des Consistorii von der Cantzel mit namen in den Bann verkündiget und auß der gemeinschaft der heiligen verstossen werden: nach der Lehre Christi Matth. 18. sit tibi velut Ethnicus et publicanus etc. Halt jm als einen Heiden und Zölner, der kein gliedtmaß der Christlichen Kirchen, sondern von Gott verflucht und ewig verdampt ist, wo er sich nicht wiederumb zu Gott bekeret. Und S. Paulus 1. Cor. 5. —"

Nachdem hierauf in §. 14 das über die weltliche Wirkung des Bannes in der Kirchenordnung Gesagte wiederholt worden, wird der angeführte §. 13 noch durch Fixirung einer bestimmten Formel für die Excommunication vervollständigt, aus welcher sich ergiebt, daß, wenn es hier heißt, der Verstockte solle durch eine Sentenz des Consistoriums excommunicirt werden, er doch nicht vom Consistorium, sondern auf dessen Urtheilsspruch vom Pfarrer in den Bann gethan wird. Was ebensosehr der protestantischen Lehre überhaupt, als den Paragraphen 4 und 9 dieses Titels gemäß ist. — Die Formel läßt zugleich den rechtlichen Inhalt und die äußerliche Bedeutung

dieses Ausschlusses „von aller Gemeinschaft aller Heiligen“ erkennen, indem sie dem Pfarrer zum Schluß die Worte in den Mund legt:

„Versage jm auch hiemit alle Kirchenrecht und aller heiligen Sacrament gemeinschaft, außgenommen die anhörung der Predigt. Bitte auch und vermane alle Christen, das sie mit diesem N. N. forthin nichts zuschaffen haben unnd sich seiner gemeinschafft gantz entschlahen, nicht mit jm essen oder drinken, jne nicht zu Gevatter bitten, zu keiner Hochzeit oder ander ehrlichen gesellschafft laden, auch auf der strassen oder sonst grüßen. Damit er beschehmet und gedemütiget werde und seine sünde desto ehr bekenne, und sich zu Gott bekere, und mit der Christlichen Kirchen, die er mit seinem ungehorsam zum höchsten beleidiget und geergert hat, versüne“ rc.

Wozu als Ergänzung noch der §. 4 und 5 aus dem Abschnitte „von der Absolution vom Banne“ hinzutreten:

„Da aber die excommunicirte person kein Besserung erzeigt und also in tödliche krankheit fiele, sol der Pfarherr abermahls allen fleis fürwenden, daß sie ihre sünd erkenne und derselben von wegen Jhesu Christi ledig gesprochen zu werden begere, auch beßerung jres lebens verspreche. Da nun durch Gottes gnade solches erlangt, sol der Pfarherr sie absolviren und auf ihr beger mit dem Nachtmahl Christi trösten und versehen. (§. 5.) Im Fall aber, da die excommunicirte person ohne besserung aus diesem leben abschiede, so soll das Pfarrvolk nicht bei derselben Begrebnus seyn, sonder jm als ein abgeschnitten Glied von der heiligen Christlichen Kirchen vergraben lassen.“

Unter Umständen soll, nach dem Schlußparagraphen des Titels, ein beschleunigtes Verfahren eintreten können, dessen specielle Normirung indeß dem Consistorium überlassen ist:

„ — da die mißhandlung so lesterlich und ergerlich, das die

straff nicht wol ohne merklichen nachteil und ergernus der Kirchen verzogen und obgelauter maßen nacheinander gehandelt werden möchte, so soll ohne vorgehende ermahnung der Pfarherr des orts, da die ergerliche person gesessen, solches seinem Superintendenten mit guten umbständen berichten: damit es fürter ohne Verzug an unsere Kirchen-Räth gelanget und bescheid darüber erholt werden möge."

Der „Von Execution des Bannes" überschriebene Satz giebt eine Ausführung der Bestimmungen des §. 14 und ist, da er das Eingreifen der weltlichen Gewalt betrifft, jetzt ohne praktischen Werth. Nur das ist daraus zu merken, daß der Excommunicirte keineswegs als von der Kirche völlig getrennt, sondern stets als ein „unnützes", in Zucht befindliches Glied betrachtet wird.

Endlich setzt der Abschnitt „Von Absolution vom Bann" fest, daß, wenn der „Excommunicirte um Verzeihung bitte und durch den Anfang eines „züchtigen gehorsamen Lebens" seine Bekehrung zeige: — hierüber zunächst an das Consistorium berichtet, von diesem aber der Sünder „der Kirchenstrafe wieder ledig erkannt" und auf seine Anordnung von dem competenten Pfarrer feierlich absolvirt werde: öffentlich in der Kirche."

So weit die Consistorialordnung. Die Superintendentenordnung von 1571 enthält nichts hierher Gehöriges.

Vergleichen wir mit diesem Inhalte die in Mecklenburg ohne Zweifel gültigen Schmalkaldischen Artikel Th. 3. Art. 9. (Hase p. 333), die den großen Bann des canonischen Rechtes für eine rein weltliche Strafe erklären und als in der lutherischen Kirche recipirt ausschließlich den kleinen Bann bezeichnen, und beachten daneben, daß die Kirchen- und Consistorialordnung in den bislang betrachteten Stellen nur eine einzige Art des Bannes kennen: so werden wir nicht bezweifeln können, daß diese der kleine Bann sei; wiewohl mit individueller und

einigermaßen geschärfter Ausbildung. Vom Verkehr mit andern Christen wird rechtlich der Gebannte nicht ausgeschlossen, sondern die christliche Gemeinde nur gebeten, damit er durch Demüthigung desto eher zur Bekehrung geführt werde, sich des Umganges mit ihm zu enthalten.

II.

Die Revidirte Kirchenordnung von 1602 (1650) hat von den im vorigen Abschnitte betrachteten Sätzen der älteren Kirchenordnung keinen weggelassen oder wesentlich verändert; hält namentlich auch die Verweisung auf Ergänzungen durch die Consistorialordnung fest: macht aber zwei Zusätze, welche hier näher in Betracht gezogen werden müssen.

Zuerst hat sie die oben erwähnte Bestimmung des Titels von den Kirchengerichten, daß ein Pastor, der in seiner Gemeinde einen in offenbaren Sünden lebenden und der pfarramtlichen Vermahnung unbußfertig widerstehenden Menschen hat, durch den Superintendenten an das Consistorium berichten solle, dahin ausgebildet, daß der Superintendent, bevor er an das Consistorium schreibt, auch seinerseits noch einen Vermahnungsversuch mit dem Sünder anstellen muß (Fol. 132): sowie sie auch in Lehrstreitigkeiten eine ähnliche Zwischeninstanz einrichtet (Fol. 131 b.). Während also in der älteren Kirchenordnung der Superintendent bloß der ordentliche Vermittler des Verkehrs zwischen Pfarrer und Consistorium ist, der dafür zu sorgen hat, daß die Sachen gehörig instruirt und nicht ohne Noth an das letztere gelangen: ist ihm hier eine selbständige positive Mitwirkung gesichert.

Zweitens hat die Revid. K.-O. Fol. 231 ff., am Schluß der Lehre von Beichte und Absolution, einen ganz neuen Artikel „Von Christlicher Disciplin oder Kirchenzucht

und „Strafe, und von dem Banne" eingeschoben, dessen Kern ein Theil des Heshusius'schen Zusatzes von 1557 (vgl. oben), von welchem ein anderer Theil auf Fol. 220 noch durchklingt, zu sein scheint.

Es müsse, heißt es, das Schlüsselamt der Kirche, göttlicher Einsetzung gemäß (neben mehreren der oben schon angeführten Stellen ist noch auf Joh. 20, 1. und 1. Thessal. 3, 1. Bezug genommen), sich darin bethätigen, daß christliche Disciplin und gebührende Strafe wider die, so der Lehre ungehorsam und unbußfertige Sünder seien, ernstlich gebraucht werde. Es habe aber solche Kirchenstrafe drei unterschiedene Grade: zuerst Gesetzes- oder Bußpredigt, worunter jedoch nur „die gemeine Straffpredigt wider alle Stände" die „ohn Ansehen der Personen, doch in gemein", also ohne namentliche Nennung geschieht, verstanden wird, — dann privata separatio vel suspensio ab usu sacramentorum, — zuletzt den öffentlichen Bann.

In Bezug auf letzteren und seinen „gebürlichen Proceß" verweiset die Revidirte Kirchenordnung lediglich auf die Consistorialordnung, deren von ihr angekündigte Revision jedoch unterblieben ist. Sie anerkennt also eben diejenigen Regeln, welche wir oben kennen gelernt haben, und bezeichnet insbesondere als gültig, was über die nothwendigen Vorstufen der Excommunication vorgetragen ward.

Neu ist nur, was sie über die zwischen allgemeiner Strafpredigt und dem Banne in der Mitte liegende Kirchenstrafe sagt:

„Die ander Kirchenstraffe ist privata separatio vel suspensio ab usu Sacramentorum: daß ein trewer Prediger oder gantz Ministerium einen Sünder, der entweder in der lehre irret, oder mit anderen groben Sünden behafft ist, und davon nicht lassen will, freundlich vermahnet, daß er seinen Irrthum fallen lasse und von seinen Sünden sich bessere

und bekehre; und so er solches nicht thut, ihn eine zeitlang (doch privatim und insonderheit) von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls und von der Tauffe abweiset, biß er die lehre besser verstehe, oder seine Sünde erkenne und sich warhafftig bessere.

Hiernach und nach dem Namen privata separatio könnte man an eine Identität dieser „andern Kirchenstrafe" mit derjenigen denken, die in der Consistorialordnung als „Heimliche Abweisung von den Sacramenten" bezeichnet war. Allein die weitere Ausführung darüber auf Fol. 232, zu welcher die mitgetheilten Worte sich nur als einleitender Umriß verhalten, belehrt, daß diese Privatseparation nicht auf die heimlichen, sondern auf „notoria oder kundbare" Sünden geht. Pfarrkinder, die in solchen Sünden

„leben" und verharren, auch nach geschehener freundlicher Vermahnung des Ministerii oder Pastoris, dieselbigen sollen ein zeitlang von dem Gebrauch der Hochwirdigen Sacrament suspendiret und abgeweiset werden, biß sie sich bessern."

Da nun die beichtväterliche „heimliche" Abweisung nur wegen geheimer Sünden vorkommt und hier nicht aufgehoben, vielmehr durch die Worte „und davon nicht lassen will", die auf eine vor der hier erwähnten „freundlichen Vermahnung" vorausgehende bereits vergeblich gewesene Vermahnungs-Arbeit des Seelsorgers deuten, bestätigt ist; wegen offenbarer Sünden aber, außer dem Banne, bloß die in der Consistorialordnung sogenannte „öffentliche Strafung öffentlicher Sünden" bisher eintreten konnte: so muß diese privata separatio entweder eine Art der letzteren, oder, was nicht präsumirt werden kann, etwas ganz Neues sein.

Eine Art des öffentlichen Sündenstrafens nun ist in der Revidirten Kirchenordnung, wie wir gesehen haben, ausdrücklich anerkannt: diejenige nämlich, welche als Vorbedingung

des Bannes zum „gebürlichen“ Bannprocesse nothwendig gehört. Es war das dieselbe, die in der Consistorialordnung Tit. 12. §. 7. 8 kurz angedeutet und §. 10 näher dargelegt war. Nur diese könnte auch hier, falls nicht eine ganz neue Kirchenstrafe geordnet ist, gemeint sein: es kommt darauf an, die beiderlei Proceduren zu vergleichen.

Beide finden wegen notorischer Sünden, also nur nachdem durch das Consistorium zuvor über die Notorietät entschieden worden, statt. Der Vermahnungsact sodann soll nach der Consistorialordnung, gemäß der Bestimmung Matth. 18, 16, vor Zeugen geschehen: davon ist in der Revid. K.-O. nicht ausdrücklich die Rede, ebensowenig aber ist es aufgehoben und Heimlichkeit verlangt worden; und da es gerade der Schriftordnung selbst entspricht: so wird hier die normale Anwesenheit von Zeugen supplirt werden dürfen. Wo die Vermahnung vor versammeltem städtischen Ministerium geschieht, bilden die dem Seelsorger accedirenden Pastoren die Zeugenschaft. Daß auch hier, wie dort, die vorliegende Mahnung eine Vorstufe der eventuellen Excommunication ist, kann nicht bezweifelt werden. Wenn es aber heißt, daß der Ausschluß von den Sacramenten erst nach dieser öffentlichen Vermahnung stattfinden solle: so liegt selbst darin nichts wesentlich Neues. Denn daß ein Pfarrer keins seiner Beichtkinder zum heiligen Abendmahl zulassen darf, von welchem er weiß, daß es dasselbe, als unbußfertiger Sünder, sich zum Gericht essen werde: liegt in der Pflicht eines Seelsorgers ohnehin: mag die Sünde heimlich oder offenbar sein. Und ebenso verordnet die Revid. Kirchenordnung Fol. 220, daß unbußfertige, offenbare Sünder als Gevattern nicht zugelassen werden sollen: ohne es von einer Form, wie die hier erwähnte, abhängig zu machen, vielmehr sobald irgend durch private Besprechung des Pfarrers mit ihnen ihre Unbußfertigkeit constatirt ist; wiederholt also die desfallsige

Vorschrift der ältern Kirchenordnung. Weder im einen, noch im anderen Falle ist demnach der private Ausschluß von der Sacramentsgemeinschaft weiter als vorher hinausgeschoben, oder an andere Bedingungen geknüpft: vielmehr nur soviel ausgesprochen worden, daß, falls er nicht vorher schon stattgefunden habe, er in Folge der hier erörterten Vermahnung eintreten soll.

Alles dies ist sonach nicht neu. Neu ist allein ein nun folgender Zusatz über die Art der Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde, falls die Vermahnung Erfolg hat. Erinnern wir uns, wie in der Consistorialordnung theils ausdrücklich, theils indirect angeordnet war, daß der bekehrte Sünder durch den Mund des Pfarrers die beleidigte Kirche um Verzeihung bitten müsse. Auch dabei bleibt es. Doch wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß und in welcher Formel es Sonntags nach der Predigt geschehen, sowie daß der reuige Sünder dabei gegenwärtig sein müsse, der hierauf zum nächstfolgenden h. Abendmahl wieder zugelassen wird. Bisher hatte man diesen Punkt der Sitte überlassen: nun wurde er gesetzlich festgestellt; eine verändernde Modification kann man das eigentlich nicht nennen.

Selbst die Vorstellung der Revidirten Kirchenordnung von den dreierlei Kirchenstrafen ist nicht neu. Denn die Consistorialordnung Tit. 12. §. 8 unterschied das, was jetzt privata separatio heißt, als ersten Grad der Kirchenstrafe, von dem höhern Grade derselben, dem Banne. Diese beiden Grade treten in der Revid. K.-O. als zweiter und dritter auf, weil sie den von der Consistorialordnung, als zu ihrem Gesichtskreise nicht gehörig, ausgelassenen Strafact der allgemeinen Bußpredigt unter dem Namen eines ersten Grades der Kirchenstrafe noch voranstellt. Sie giebt also im Wesentlichen bloß eine Ergänzung der Consistorialordnung Tit. 12. §. 8 und 10, namentlich des zehnten Paragraphs.

Allerdings ist der von ihr neu gebrauchte Name privata separatio ab usu Sacramentorum nicht gut gewählt. Denn eine Sacramentssperre ist auch der Bann nach lutherischer Auffassung und das, was er etwa noch mehr ist, hat nur secundäre Bedeutung. Insofern legt die Revid. Kirchenordnung Gewicht darauf, daß hier keine öffentliche, sondern nur eine private Sacramentssperre stattfinde. Und doch ist sie wiederum nicht ganz privat, sondern eine Art der „öffentlichen" Strafe öffentlicher Laster. Dadurch bekommt der Begriff etwas Fließendes, wovon man sich nicht irren lassen darf.

Noch ist der Visitationsfragen zu erwähnen, deren innerer Zusammenhang mit der pfarramtlichen Jurisdiction aus dem Schlüsselamte und den desfallsigen consistorialen Befugnissen, wie er oben bereits erwähnt worden, so in der Gesetzgebung des Landes, nämlich in einer Verordnung des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 1. März 1702 (Bärensprung 2, 106; Wismar. Gesetzsamml. 4, 363, Parchimer 5, 76), ausdrücklich anerkannt ist. Sie sind in der Revidirten Kirchenordnung Fol. 137 ff. vermehrt worden und ich will hier kurz zusammenstellen, inwiefern sie dem oben S. 10 gegebenen Competenzverzeichnisse entsprechen. Der Nr. 1 desselben entspricht Frage 4 und 7, der Nr. 2 Frage 6, Nr. 3 Fr. 7, Nr. 4 Fr. 9, Nr. 5 Fr. 5, Nr. 6 Fr. 9, Nr. 7 Fr. 8, Nr. 8 Fr. 14, Nr. 9 Fr. 4, Nr. 10 Fr. 4 u. 12, Nr. 11 fehlt in den Fragen, Nr. 12 Fr. 10, Nr. 13 Fr. 4, Nr. 14 fehlt. Materiell wird später hierauf zurückzukommen sein: da zum Theil der Sinn des Verzeichnisses durch die Fragen deutlicher hervortritt.

Zunächst stellen wir die Resultate der bisherigen Entwickelung für die Praxis zusammen.

Der Pfarrer hat darnach gegen die Sünder in seiner Gemeinde einzuschreiten:

1. Durch die gemeine Bußpredigt (Rev. K.-O. Fol. 231, 232).

2. Durch die beichtväterliche geheime Abweisung von den Sacramenten (Consistor.=O. Tit. 12. §. 4).

3. Falls er die Sünden für **notorische** hält, und daher weiter gehen will, hat er

a. Hierüber an das Consistorium zu berichten (nach Consistorial=Ordn. Tit. 12. §. 4 und §. 7.) und, sofern dasselbe ihm rücksichtlich der Notorietät beistimmt,

b. theils den Nominal=Elenchus anzuwenden,

c. theils den Sünder nach Consistor.=O. Tit. 12. §. 7, 8, 10 und Revid. K.=O. Fol. 232 vor Zeugen und unter Androhung eventueller härterer Kirchenstrafe zu verwarnen;

d. sofern dies Erfolg hat, ihn (nach der Revid. K.=O. Fol. 232, 233) mittels öffentlicher Kirchenbuße mit der geärgerten Gemeinde zu versöhnen; im andern Falle aber

e. die Sache dem Superintendenten anzuzeigen, der den Sünder citirt, vermahnt, und, falls dies nicht anschlagen sollte,

f. Nach Consist.=O. Tit. 12. §. 11 dem Consistorium berichtet. Dieses, nachdem es einen nochmaligen Bekehrungsversuch gemacht hat, der im günstigen Falle gleichfalls durch Kirchenbuße (wie ad d.) enden kann, spricht eventuell das Excommunications=Urtheil aus (C.=O. l. c. §. 12 f.).

g. Demgemäß thut alsdann der Pfarrer seinerseits in den Bann.

Wir werden zu betrachten haben, inwieweit an diesem Complex von Regeln die spätere Zeit geändert hat.

Das siebenzehnte Jahrhundert hindurch waren die Zustände des Landes seiner Ausbildung nicht günstig: zuerst die schwache Regierung des alten Herzogs Carl, dann der eine von den beiden fürstlichen Höfen reformirt, hierauf die Wirrnisse des dreißigjährigen Krieges, deren Druck bis 1650 dauerte, endlich der Schweriner Hof unter Herzog Christian

Louis bis 1692 katholisch. Das Alles mußte der lutherischen Kirchenzucht die Spitzen abbrechen und ihren Geist lähmen. Schon aus dem Jahre 1609 findet sich in den Consistorial-Acten ein Bericht des Parchimer Superintendenten Neovinus, der sich bitter beklagt, wie in seiner Inspection „hin und wieder allerlei Sünde und insonderheit Unzucht, Hurerei, Kindsmord und Ehebruch in den Dörfern einreiße und sich häufe. Denn obwohl die Prediger das Ihre thun mit gebührlichen Strafpredigten, so richten sie doch wenig aus, weil die Gutsherrn mehrentheils durch die Finger sehen". Er habe mit seinen Vermahnungen an diese wenig Gehör gefunden, beantrage daher ein Consistorialmandat deshalb, in welchem auch sie selbst angewiesen würden, „böse Exempel wider das sechste Gebot" ihrerseits zu vermeiden. Solche und ähnliche Klagen sind nicht selten und auch die Gesetzgebung weiset sie auf.

Aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, seit Herzog Ulrichs Tode, sind mir hier einschlagende Gesetze nicht bekannt; denn die Reversalen von 1621 a. 9. enthalten keine Neuerungen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gehen solche vom Güstrower Hofe aus, der damals wiederholt aussprach, daß, seit der Herzog Christian Louis in Schwerin katholisch geworden, man um so dringender die Pflicht fühle, für die Landeskirche oberbischöfliche Sorge zu tragen. Die ganze Regierung Herzogs Gustav Adolph (1654—1695) ist von dieser Tendenz erfüllt.

Schon am 28. März 1660 erließ er an die Superintendenten zu Güstrow und Neubrandenburg das folgende, meines Wissens noch ungedruckte Edict:

„Unsern 2c. — Demnach Wir Unß nichts Höhers angelegen sein lassen, als das in Geistlichem stande gute Ordnungen unterhalten, hingegen confusiones und Böse

gebräuche abgeschaffet werden, so haben Wir auch insonderheit eine hohe Nothwendigkeit zu sein befunden, dahin mit gantzem Fleiß zu sehen, das die Kirchen-Disciplin in genauer observantz gehalten werde. Weil aber darin biß daher ein großer Mangel verspüret worden, als will höchst vonnöthen sein, dabey allen Fleiß ins Künfftige anzuwenden. Zu dero Behuff Wir dan hiermit anordnen, daß wann die Obrigkeit durch gewisse delatores oder ein heimlich oder offentlich gerüchte ein Sünde erfahren, man fleißig, unter welche Pfarr der Uebelthäter gehöre, nachfrage, unnd wann solches Kundt, soll der Prediger selbiges ohrts befraget werden, ob Ihm die in seinem Kirchspiel begangene Missethat bewust oder nicht seye. Hat Er darumb keine wissenschafft, soll ferner examen angestellet werden, ob das Delictum also beschaffen, das Er nach fleißiger Verrichtung seines Ambts es habe wissen können; in solchem Fall soll Er wegen seiner nachlessigkeit ob latam culpam gestraffet werden, das Er in seinem Ambt nicht fleißiger gewesen. Damit aber den Predigern ihrer eingepfarrten Fähler desto weniger verborgen sein mögen, sollen Sie sich nicht contentiren, wan Sie Ihre ordentliche Predigten thun, Ihre Beichte anhören, Sie darauff absolviren und die Heyl. Sacramenta administriren, wan Sie Ihre Pfarkinder kennen und wissen, wieviel Sie derer haben, sondern Sie sollen auf aller und jeder insonderheit Leben und wandel genau auffsicht haben, fleißig nachforschen und achtung geben, ob Sie fleißig zum gehör Göttliches Worts sich einfinden, bey der Beicht hertzliche innerliche rew und Leidt über Ihre Sünde bezeugen, mit gebührender Andacht und Ehrerbietung die Heyl. Sacramenta empfangen, Ihr Leben darnach rechtschaffen bessern, wie sich zuhauß Mann und Frau, Eltern und Kinder, Herr und Knecht miteinander begehen,

wie jeder sich gegen seinem Nebenchristen anstelle und was jeder trewer Seelsorger zu dessen erkündigung wirt nötig befinden, fleißig und trewlich berichten.

Ist aber dem Pfarherr der in seinem Kirchspiel begangener Fehler Kund undt wissendt, soll wieder ein Unterscheidt gehalten (werden?), ob es ein heimlich oder offentliche Sünde seie.

Ist es heimlich undt niemandt als dem Priester bewust, soll Er auch den übertreter ins Geheime deswegen besprechen, Ihn aus Gottes wordt unterrichten und vom bösen trewherzig abmahnen. Folget Er und thuets hinfüro nicht mehr, ist dafür dem lieben Gott zu danken; beharret er aber ferner in seinem sündtlichen Leben, soll Er dennoch nicht ablassen, ihn zu vermahnen, sondern 2 oder 3 ehrliche fromme Männer zu sich nehmen, in dero Gegenwart Ihn vermahnen undt straffen. Will aber auch solche Vermahnung nicht helffen, soll Er damit wie mit denen öffentlichen Sündern verfahren.

Ist es aber eine offentliche und in der gantzen Gemein bekante Sünde, soll der Priester gefraget werden, ob Er vermöge der Kirchen-Ordnung p. 132 in allem habe verfahren, nemlich ob Er den Uebertretter offentlich in der Gemeine Gottes zur bekehrung vermahnet unnd buße zuthun ernstlich angeredet habe: ob er in nichterfolgung der Bekehrung den Sünder ad interim a Communione ausgeschloßen, es dem superintendenti selbigen ohrts angezeiget. Befindet es sich dan, das der Priester solches nicht gethan und dem Superintendenti anzuzeigen verabseumt hat, soll solcher unfleiß und Unverantwortliche nachlessigkeit Ihm gar hart undt ernstlich untersaget werden. Wirdt er dan zum drittenmahl darin seumig Befunden, soll diese seine nachlessigkeit im synodo fürgetragen und Er woll gar

seines Ambts entsetzet werden. Hat aber der Priester es Euch dem Superintendenti selbiges ohrts angezeiget, habt Ihr dabey Euer Ambt zuverrichten, daß Ihr Nemblich auf geschehene denunciation den Uebertreter Laut obangezogener Kirchenordnung loc. cit. vor Euch citiret und ernstlich zur besserung ermahnet. Da solche Vermahnung unfruchtbar abgegangen, werdet Ihr es dem Consistorio zuschreiben. Würde Er aber auff solche Eure geschehene Citation nicht compariren, solt Ihr solches dem Hauptmann selbigen ohrts oder in der Cantzley anzeigen; alßdann der Halsstarrige soll gestraffet und zu compariren gezwungen werden. Erscheint er darauff und giebt nach geschehener ernster vermahnung gewisse Zeichen einer wahren Buß, ist kein weiterer process vonnöthen. Wo nicht, und so Er in seinen Sünden verharret, solt Ihr alßdan dem Consistorio zuschreiben, welches den Beklagten citiren, und so er nicht gehorsam ist, oder nach der Verhör das offentliche Aergernis nicht nachläst, Ihm den Bann zuerkennen wirdt.

So aber der Verbante diese Kirchenstraffe nicht achtete, soll solches im Ambt angezeiget und Er zu leiblicher straffe gebührend gezogen werden. Und wollen Wir hierüber mit allem Fleiß, bei harter Bestraffung der Ungehorsamen, zuhalten wissen; derowegen Ihr dann alle Eure unterhabende Pastores darzu ernstlich vermahnen unnd dieses Ihnen zur nachricht communiciren sollet. Wornach rc. Und Wir rc. Datum in Unserer Residenz Güstrow den 28. Martij Anno 1660."

Dem Consistorium wurde dieser Erlaß, welcher zur besseren Aufrechthaltung der Consistorial- und Kirchenordnung dienen solle, durch Rescript vom 27. April 1660 mitgetheilt und ihm dabei aufgegeben, wenn demgemäß Sachen an die Behörde gelangen würden, in denselben genau nach den genannten Gesetzen zu verfahren.

Dennoch ist, anscheinend durch Mißverständniß, denn Grund dazu wird in der Kirchenordnung selbst nicht gegeben, gerade in dem vorliegenden Erlasse eine Modification der bis dahin gesetzlichen Ordnung enthalten; indem den Pastoren gestattet wird, notorische Sünder öffentlich zu vermahnen, auch ohne daß die Notorietät vom Consistorium zuvor festgestellt ist. Dies mag, soviel die Consistorial-Acten vermuthen lassen, durch eine allmälig entwickelte Praxis veranlaßt sein, die ihrerseits aus dem Bedürfnisse des Lebens entsprungen war. Denn da die Entscheidungsgründe, in Folge deren das Consistorium über die Notorietät erkennen konnte, sofern es nicht unendliche Verschleppungen veranlassen und die ungehörigsten Eingriffe in den seelsorgerischen Haushalt des Pfarrers sich erlauben wollte, wesentlich aus den betreffenden Berichten des Letzteren entnommen sein und jene Entscheidung daher bloß ein Act der Aufsicht über die Verwaltung des Pfarramtes, mit Berichtigung etwa der seitens der Pastoren ausgesprochenen kirchenrechtlichen Anschauungen, werden mußten: so konnte ein solcher Zweck den von ihm veranlaßten Kraft- und Zeitaufwand um so weniger rechtfertigen, als er ohne schriftgemäßes Fundament war. Wie er nichtsdestoweniger, wiewohl im Grunde den Schmalkaldischen Artikeln widersprechend, in die Consistorialordnung gekommen, ist vielleicht aus der Parallele der gleichzeitigen Entwickelung dieses Punktes in Pommern zu erschließen. Dort „hatten, wie ein Synodalbedenken von 1572 ausführlich erzählt, die Pastoren an den Herzog das Verlangen gerichtet, daß, wie nach bisheriger Gewohnheit und dem Brauch anderer Kirchen, es den Pfarrern überlassen werden möge, offenbare Sünder am Altar und vor der Gemeinde öffentlich zu absolviren, ohne deshalb die Genehmigung des Superintendenten oder Consistoriums suchen zu müssen. Die Landstände aber wollten diese Gewalt den Geistlichen nicht zugestehen, auch „war sonderlich

denen von der Ritterschaft und anderen vornehmen Personen die Ceremonien am Altar zu sitzen ganz widerlichen." Die Pastoren legten dagegen Widerspruch ein. Schließlich gaben sie indessen nach — — und es wurde in der Kirchenordnung bestimmt, daß nicht nur der Bann dem Consistorio gehöre, sondern auch die Absolution wegen grober und öffentlicher Sünden — nach der Anweisung des Consistoriums erfolge" (Richter, Geschichte der Evangelischen Kirchenverfassung S. 137). — In Pommern also handelte es sich darum und wurde gesetzlich festgestellt, daß der dem offenbaren Sünder persönlich schwere Schlußact der Sacramentssperre aus der Hand und der Willkür der Pastoren genommen wurde. In diesem Punkte sollten die Pfarrkinder nicht von ihnen, sondern nur von der oberen Behörde abhängig sein. Wie viel vollständiger aber wurde eine solche Unabhängigkeit, wenn sogar schon die Einleitung des Verfahrens, das durch jenen Act öffentlicher Buße möglicherweise beendet werden konnte, ohne Consistorial-Entscheidung nicht möglich war. Da sich nun in Pommern die geschilderte Tendenz beinahe ganz gleichzeitig mit der Entstehung der Mecklenburgischen Consistorial-Ordnung zeigt: so scheint es der allgemeinen historischen Verwandtschaft beider Länder entsprechend, eine Parallele in obiger Hinsicht anzunehmen. Ich weiß aber nicht zu erklären, wie es kommt, daß nach Ausweis der allerdings unvollständigen Consistorialacten der betreffende Punkt der Consistorialordnung kaum jemals zu praktischer Geltung gekommen ist: wenigstens finde ich nur einen einzigen, den Wismarischen Burgemeister Dr. Eggebrecht, der des Calvinismus angeklagt war, betreffenden Fall (1629), in welchem die Vermahnung vor versammeltem Ministerio durch das Consistorium erst angeordnet, — eine Reihe Fälle hingegen, in denen die öffentliche, von der Kanzel geschehene Vermahnung des Sünders als bereits geschehen erwähnt wird, ehe irgend die Sache an das

Consistorium gelangt war: wobei das Consistorium niemals Bedenken geäußert hat. Diese Praxis also wurde von Herzog Gustav Adolph gesetzlich anerkannt; sodaß gegen die mögliche Willkür der Pastoren ein anderweites Gegengewicht sich gefunden haben muß, das vielleicht in einer der pommerschen Kirchenordnung sich annähernden Verfahrungsweise, bei der aber allenfalls auch die Superintendenten an Stelle des Consistoriums treten konnten, lag. Hierauf wird sogleich zurückzukommen sein.

Außer dem Obigen enthält die Verordnung des Herzogs eine die nicht notorischen Sünden betreffende Ergänzung des bisherigen Rechtes, und urgirt die Concurrenz der Superintendenten.

Auch in der Erneuerten Superintendenten-Instruction vom 20. Mai 1681 vers. fin. sagt er:

> „Was die Christliche Disciplin und Kirchen-Zucht betrifft, haben Wir besage Anschlusses dem Consistorio gnädigst rescribiret und lassen es allerdings dabey bewenden, was hierunter die Kirchen-Ordnung disponiret. Ihr habt aber den Predigern modestiam censurae et zeli modum zu injungiren."

Der erwähnte Anschluß vom gleichen Datum (Parchimsche Gesetzsammlung 5, 73) schärft ein:

> „Daß wider solche unbußfertige, öffentliche, halstarrige Sünder, über die (d. h. außer den) in den Rechten und Unsern ausgegangenen Verordnungen diesfalls verordneten Straffen, auch mit dem Kirchenbann, welchen Wir hiermit expresse wieder eingeführt haben wollen, verfahren, dieselben zu keinen öffentlichen Dignitates, auch gar zu keiner Christlichen Gevatterschaft admittiret, von dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen und keiner ehrlichen, Christlichen Begräbniß gewürdiget werden."

Die Verordnung Herzog Gustav Adolphs an die Superinten-

denten wegen einiger Punkte in Kirchensachen vom 15. Mai 1694 Nr. 36—43 aber fügt hinzu:

Wegen beibehaltung der Kirchendisciplin lassen Wir es auch bei Dem, was in Unserer Consistorial- und Kirchen-Ordnung und auch in anno 1681 publicirtem Edicto (dem soeben angeführten Anschlusse) enthalten, bewenden; und werden die Prediger in solchen Fällen, da sie sich selber nicht zu rathen wissen, oder excediren könnten, an Euch verweisen, um Euer Gutbefinden in casibus dubiis einzuholen und sich darnach zu richten. Wie es denn gleichergestalt mit der Kirchenbuß zu halten, und sie die Verordnung von Unserm Consistorio oder von Euch desfalls zu gewarten haben."

Verschiedene speciellere Erlasse des Herzogs, durch die gewisse Laster, wie Aberglaube, Sonntagsentheiligung, Unzucht &c. bekämpft werden, sind in einem anderen Zusammenhange später zu erwähnen.

Auch hier also, wie schon in der Kirchenordnung v. 1602 und der oben mitgetheilten Verordnung von 1660, sehen wir die Superintendenten neben dem Consistorio mehr hervortreten. Das Wie ist nicht deutlich: namentlich nicht zu erkennen, welche Verordnung es sei, die abseiten der Pastoren entweder vom Consistorio, oder von den Superintendenten erwartet werden soll. Eine Vermuthung darf dahin gehen, daß es eben die Verordnung wegen Eintrittes der öffentlichen Kirchenbuße sei, die, wie früher erörtert worden, auch in Pommern von dem Consistorium ausgehen mußte. Wenigstens wäre ein solches Eindringen der Praxis des Nachbarlandes nach Mecklenburg dessen allgemeiner kirchlicher Rechtsbildung entsprechend.

Sie dürfte zusammenhängen mit einer damals wie anderwärts, so auch in Mecklenburg eingetretenen, durch B. Carpzov und seine große Autorität (1645: Definit. Eccles. III. 85

und 91) veranlaßten Veränderung der herrschenden Ansicht über die Natur der Kirchenbuße überhaupt.

Dieselbe ist ihrem wahren Wesen nach, wie das auch die Consistorial- und Kirchenordnung vollkommen anerkennen, nicht eine Strafe, sondern die Beendigung einer solchen — nämlich der vorhergehenden Sacramentssperre: sie ist die Versöhnung mit der geärgerten und dadurch beleidigten Gemeinde. Doch ist die darin sich aussprechende Demuth dem Fleische schwer; daher es kommen konnte, daß von weniger reuigen Herzen die Kirchenbuße nicht mehr als Zeichen demüthiger Zerknirschung, sondern als ihrerseits demüthigender Strafact angesehen wurde; wozu theilweis die von der kirchlichen Sitte aus katholischer Zeit festgehaltenen Formen beitrugen. So war es in den Jahren 1613 und 1614 in der Nemerower Gegend noch üblich, daß der Büßende mit einem Wachslichte in der Hand knieend vor dem Altare seine Sünde bekennen und die Gemeinde um Verzeihung bitten mußte: welche Sitte, als in jener Zeit ein Ehebrecher sich ihr nicht fügen wollte, durch eine Reihe von Pastoralzeugnissen dem Consistorium nachgewiesen ward. (Bartelt c. Ehrn Werner). Dieses zwar brachte dagegen die Kirchenordnung zur Geltung und wollte Localgewohnheiten nicht anerkennen; konnte aber doch die Anwendung der s. g. Bußbank vieler Orten nicht hindern und unterschied allmälig (1651, 1669, 1679), dem genannten Gesetze zuwider, zwischen strengerer und gelinderer Form der Buße auch selbst, hielt jedoch bis zu den Jahren 1673 und 1690 die wahre Natur der Kirchenbuße dabei immer noch fest. In diesen Jahren erst finden sich Fälle (Denunt. c. Moltzan wegen Beleidigung des Predigers und c. Schwertfeger w. Incestes), in denen es soweit nachgab, zur Kirchenbuße auch seinerseits zu „verurtheilen", sie also als Strafe anzuerkennen. Die Zeit kam schon heran, wo man als Grade der Kirchenstrafe Bann

und Buße unterschied, bei letzterer nicht sowohl an die Sacramentssperre, als an den sie beendenden Act der Wiederaufnahme dachte; den Bann aber allgemach vergaß. S. darüber Richter, Geschichte der evangel. Kirchenverfassung S. 229. Jacobson in Herzogs protest. Encyclopädie I. 682.

Mit der Anschauung der Kirchenbuße als einer Strafe hing es zusammen, daß man sie, wo prämaturirter Concubitus vorlag, in honorem matrimonii entweder ganz erließ, oder doch nur in mildester Form zur Anwendung brachte. Im Jahre 1613 meldet das geistliche Ministerium zu Güstrow es noch als stricten Gebrauch, Eheleute, denen früher, als vierzig Wochen nach der Heirath, ein Kind geboren werde, bis zu geleisteter Kirchenbuße vom Abendmahl auszuschließen, und beantragt nur, was das Consistorium auch einräumt, daß der von den Aerzten für physiologisch möglich erklärte partus septimestris in dem Falle, wo das Kind wirklich zart und seiner körperlichen Beschaffenheit nach einer Frühgeburt entsprechend sei, hiervon entbinde (Minist. Güstr. in c. Hincke); welche Entscheidung sich in einer Parchimer Sache von 1630 (Schönfeld c. Ehrn Colerus) wiederholt. In den Jahren 1651 und 1653 wird in zwei Fällen, in denen das Kind 17 und 19 Wochen nach der Hochzeit geboren war, Kirchenbuße geleistet, aber in milderer Form: auch vorher der Kirchgang der Wöchnerin nicht gestattet (U. S. c. Dassow, und Remtzow c. Voß). Im Jahre 1672 wird schon bei einer in der 23. Woche eingetretenen Geburt die Kirchenbuße erlassen; ebenso 1697 bei einer 20wöchigen. Während bei einer in der dreizehnten Woche geschehenen die Buße doch 1699 noch gefordert wird, trotzdem daß der Advocat der Inculpaten als ganz unbestritten behauptet, wie in honorem matrimonii sie jedesmal erlassen werden müsse (Müller c. Ehrn Höfisch 1672, U. S. c. Bart. 1697, Fisc. c. Wittenburg 1699).

Nicht minder hing mit jener Auffassung der Kirchenbuße als Strafe ihre Verwandlung in eine zu milden Zwecken zu verwendende Geldbuße zusammen. In Sachsen war eine solche schon seit 1624 durch Consistorialverfügung möglich (Richter, Kirchenrecht §. 214. Anm. 1.); welchen Satz Carpzov (Definitt. l. 3. d. 86) referirte und recipirte, ohne ihn zwar anders als durch das sächsische Particularrecht zu begründen, ihm aber dadurch doch weitere Verbreitung und selbst an solchen Orten Aufnahme verschaffte, wo man das Princip, aus welchem er floß, nicht zugab, z.B. in Pommern (v. Balthasar Jus Eccles. pastorale I. 457). Wie früh er in Mecklenburg angenommen worden, ersehe ich nicht: in der Erläuterung zur Kirchenordnung (1708) jedoch kommt er als anerkannt gültig vor. Diese schlechte Sitte des Abkaufens, durch welche die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft thatsächlich von aller Kirchenzucht frei und dem christlichen Gemeindeleben auf das Ungehörigste entzogen wurden, ist einer der Hauptgründe für ihr Verschwinden gewesen.

Die in Sachsen sowohl, als in Pommern und anderwärts bestehende Einrichtung, daß die Kirchenbuße allein vom Consistorium zuerkannt oder in Geldstrafe verwandelt werden konnte, hat in Mecklenburg, wenn auch in ersterer Beziehung sie durch die V.-O. v. 1694, von welcher oben die Rede war, sollte intendirt gewesen sein, jedenfalls nicht Wurzel gefaßt. Die Acten wenigstens des Consistoriums enthalten keine Spur davon, und seit der Erläuterung zur Kirchenordnung (1708) ist gewiß, daß auch Dispensationen von der Kirchenbuße nicht mehr beim Kirchengerichte, sondern bei dem Oberbischof unmittelbar, oder der Regierung gesucht wurden. An das Consistorium scheinen, soviel die Acten ergeben, Fragen dieser Art durchweg nur dann gekommen zu sein, wenn Gemeindeglieder sich über ungerechtes Verfahren ihres Geistlichen in Kirchenzuchtssachen beschwerten,

oder in ähnlichen Fällen. Nichtsdestoweniger zeigt selbst die Consistorialregistratur, daß das ganze siebenzehnte Jahrhundert hindurch Sacramentssperre und eventuell Kirchenbuße in Uebung gewesen sind, nicht allein in allen verschiedenen Unzuchtsfällen, sondern auch in Fällen von Gotteslästerung, Sacraments- und Wortverachtung, Fluchen, Schwören rc., Ketzerei, Zauberei und abergläubischen Dingen, z. B. Wahrsagen, Krystallsehen rc., von Lästerung des Predigtamtes, Sonntagsentheiligung, unversöhnlichem Haß und Feindschaft, Falschem Zeugniß und Verleumdung des Nächsten, Diebstahl.

Eine dritte bedenkliche Folge davon, daß man die Kirchenbuße als Strafe betrachten lernte, war, daß die weltlichen Gerichte auf dieselbe zu erkennen anfingen. In den aus dem siebenzehnten Jahrhunderte mir bekannten Beispielen findet dergleichen noch nicht statt, späterhin war es unbestrittene Praxis; widerspricht aber dem Wesen der Sache so sehr, daß ich mir die Entwickelung bloß folgendergestalt zu erklären weiß. Gegen Ende des genannten Jahrhunderts, z. B. 1672 (Müller c. Ehrn Höfisch) kommt eine Vermischung der Kirchenbuße mit weltlicher Strafe vor. Einem Cröpeliner Bürger war ein Kind zwar in der Ehe, aber aus anticipirtem Beischlaf geboren. Der Pastor wollte ihn ohne Kirchenbuße nicht zum Abendmahl lassen, das Consistorium hingegen erklärte ihn bußfrei. Nun aber forderte nichts destoweniger der Stadtvoigt seine weltliche Strafe: wogegen der Betroffene einwendete, daß, da die Sache eine Matrimonialsache und beim Consistorium abgethan sei, der Voigt nicht mehr verfahren dürfe, und wirklich ein Consistorial-Zeugniß erhielt: die Sache sei mittels Untersuchung beim Kirchengerichte „gehoben." Ebenso nun aber konnte man, einmal die Schlüssigkeit zugegeben, auch umgekehrt argumentiren, und ohne Zweifel ist häufig so argumentirt worden: daß die erduldete weltliche Strafe eine zweite kirchliche Bestrafung, mittels

der Deprecation, ausschließe; und die Kirchenbuße für alle andere als Unzuchtsfälle dürfte gerade auf diesem Wege seit Beginn des vorigen Jahrhunderts untergegangen sein. Daß man sie in Unzuchtsfällen festhielt, kam von der auch in obigem Beispiele sich äußernden Gewohnheit, dieselben als eine Art Matrimonialsachen anzusehen und zur Ehegerichtsbarkeit zu zählen. Es ging aber die damals oft gerügte Ungerechtigkeit daraus hervor, daß man Delinquenten anderer Art kirchlicherseits milder als die Unzüchtigen behandelte, und die Kirchenbuße verlor ihren Charakter. Um nur nicht auch hier eintreten zu lassen, was bei den übrigen öffentlichen Lastern eingetreten war, mußte es als ein dienliches Mittel erscheinen, daß das urtheilende weltliche Gericht obige Argumentation durch den ausdrücklichen Ausspruch abschnitt, wie es der Kirchenbuße nicht präjudicire, sie vielmehr offen halte. Betrachtete man aber dabei, was gegen die Mitte vorigen Jahrhunderts allgemein geschah, diese Sachlage mit den Augen des Territorialsystems und wandte darauf dessen Satz an, daß der Fürst seine Episkopalrechte verwalten lassen könne von wem er wolle: so war es nur noch ein unmerklicher Schritt bis zu der Annahme, daß für Unzuchtsfälle er sie von den urtheilenden weltlichen Gerichten verwalten lasse, diese daher auf Kirchenbuße zu erkennen das Recht hätten und von ihrem Erkenntnisse deren Anwendung abhänge. Wie diese Entwickelung in angegebener Art auch wirklich erfolgt sei, will ich historisch nachzuweisen hier nicht versuchen, sondern begnüge mich, meine Vermuthung aufzustellen.

Gegen die zerstörende Wirkung der hervorgehobenen unrichtigen Ansichten konnte es auch nichts nützen, mußte vielmehr ihre Wirkung bloß erhöhen, daß in der Erläuterung der Kirchenordnung Herzog Friedrich Wilhelm (1708) eine sehr strenge Form der Buße forderte. Denn er zeigt sich dabei

in allen jenen Irrthümern befangen. Er verordnet die Einrichtung einer Sünderbank in jeder Kirche, auf der sitzend, oder im Wiederholungsfalle neben ihr knieend, der Sünder die kirchenordnungsmäßige Deprecation leisten sollte. Eventuell noch eine Verschärfung. Dahingegen in favorem des unschuldigen Theiles und der Ehe eine gelindere Form — Verbleiben im Kirchenstuhl, doch Nennung des Namens — eintreten soll und auch hiervon dispensirt werden kann:

„es sey denn Dispensation ertheilet, bei deren Suchung aber die Umstände wohl erkündiget und die Nachricht des Pastoris loci erfordert werden soll. Wie Wir denn zwar, sonderlich bei personis honestioribus geschehen lassen, daß die Kirchenbuße, gegen von Unß immediate gesuchte Dispensation, den Umständen nach in eine Geldbuße verändert werde; doch aber allein in simplici stupro und bey ledigen Personen".

Also ist das Abkaufen der Kirchenbuße allerdings nur in leichteren Unzuchtsfällen den vornehmeren Personen gestattet: aber dies war völlig genug, um ihr den Todesstoß zu geben. Denn daß die Praxis laxer als Herzog Friedrich Wilhelms Gesetz war und namentlich wurde, bedarf keiner Ausführung.

Die Erläuterung selbst verordnet zwar noch:

„Es sollen aber nicht allein zur Kirchenbuße die unkeusche Uebertreter des Sechsten Gebots angehalten werden, sondern auch excessive Flucher, superstitieuse Segensprecher, muthwillige Verächter des öffentlichen Gottesdienstes, offenbare grobe beleydiger ihrer Eltern und dergleichen Verbrecher mehr":

allein wenn schon diese letztere Formulirung, mit der Parallelstelle der Kirchenordnung verglichen, kleinlaut klingt, so zeigt noch mehr der ganze ihr vorausgehende Abschnitt, daß sie nichts ist, als ein letzter matter Versuch, das wahre Princip

der Kirchenbuße aufrecht zu halten, deren Entartung zur polizeilichen Unzuchtsstrafe sonst schon deutlich hervortritt. Daher denn auch das „Widerstreben der weltlichen Obrigkeiten gegen die Kirchenbuße", dessen die Erläuterung gedenkt, sich schreiben mag.

Der Bann war früher außer Gebrauch gekommen. Was Richter erwähnt, daß er in der lutherischen Kirche überhaupt wenig angewandt sei, dürfte sich für Mecklenburg bestätigen. Ich finde in den Consistorialacten ein völlig der Kirchenordnung gemäßes Beispiel von 1605, wegen Sacramentsverachtung (Minist. Gustrov. c. Krüger), das auch zeigt, wie man damals noch mit der einschlagenden Gedankenreihe völlig vertraut, wie man sie gewohnt war und keineswegs bloß vereinzelt anwandte. Später steht es anders. Neben einem von Franck A. und N. Mecklenburg 14, 274 erzählten Vorgange, liegt mir aus dem Jahre 1679 ein normal durchgeführter Fall wegen Fluchens und Gotteslästerung vor (Rundthorn); von 1694 ein anderer, wo der Prediger ohne vorheriges Consistorialerkenntniß excommunicirt hatte, dies aber vom Consistorium, in welchem damals Joh. Fecht saß, für nichtig erklärt ward (Runge c. Ehrn Busselius). Dem schließen sich zwei andere weitläufig erörterte, aber dennoch nicht entschiedene Streitfälle von 1649 und 1680 an, in denen das Rostocker Ministerium, welches ein besonderes Recht hierzu behauptete, ebenso gehandelt hatte: u. s. w. f. Wie unbekannt der Begriff schon am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts geworden war, zeigt die oben besprochene Verordnung Herzog Gustav Adolphs von 1681 und 1694, die den Bann allererst wieder einführen zu müssen glaubt. Die Erläuterung der Kirchenordnung erwähnt seiner nicht mehr.

Schon 1576 aber war auf die Vorstellung des Pastors zu Hohen-Wangelin, daß einer seiner Parochianen, der mit

einem losen Weibe, mit dem er lebe, drei uneheliche Kinder erzeugt habe, ohne doch Kirchenbuße thun zu wollen, vom Consistorium respondirt: nicht, er solle im Excommunicationsverfahren vorgehen, wozu der Fall ganz geeignet war; sondern er solle es der Ortsobrigkeit melden, damit diese den Maleficanten nach der Polizei-Ordnung strafe. (D. C. Scheunemann.)

III.

Wie standen nun diese Dinge gesetzlich um das Jahr 1750? Schließen wir uns bei der Beantwortung dieser Frage an die Zusammenstellung oben auf Seite 34 f. an, und halten dabei fest, daß die Erneuerte Superintendenten-Instruction vom 20. Mai 1681 und die Verordnung an die Superintendenten von verschiedenen Kirchensachen vom 15. Mai 1694, wiewohl zunächst bloß für Güstrow erlassen, dennoch usuell für das ganze Land gelten; während eine so ausgedehnte Geltung dem oben mitgetheilten Edicte vom 28. März 1660 und der Erläuterung zur Kirchenordnung von 1708 nicht zugeschrieben werden darf, ersteres vielmehr von vorn herein sich auf die Superintendenturkreise Neubrandenburg und Güstrow beschränkt, letztere aber bloß im Domanium und im Fürstenthume Schwerin Eingang gefunden hat; sodaß wir von ihren mehr particular gebliebenen Rechtsnormen das im ganzen Lande gültige Recht zu unterscheiden haben.

Für dieses ist aus der Verordnung v. 15. Mai 1694 bloß der Passus von Bedeutung, welcher verlangt, daß in Fällen der Kirchendisciplin und namentlich des Bannes die Prediger, wenn sie sich selber nicht zu rathen wissen, das Gutbefinden der Superintendenten einholen sollen; was sich im Grunde von selbst versteht; hierauf aber fortfährt:

„Wie es denn gleichergestalt mit der Kirchenbuß zu halten und sie (die Prediger) die Verordnung von Unserem Consistorio oder von Euch (den Superintendenten) desfalls zu gewarten haben."

Oben ist dargelegt worden, daß möglicherweise hiermit eine nach dem Beispiele des Pommerschen Rechtes adoptirte Veränderung der in der Kirchenordnung vorliegenden Regeln hat gutgeheißen werden sollen. Daß das aber auch wirklich der Fall sei, geht weder aus den Worten selbst mit Deutlichkeit hervor, noch ist es sonst erwiesen. Man muß sich daher an dasjenige halten, was in der Stelle wirklich steht: — daß es „gleichergestalt" mit der Kirchenbuße gehalten werden solle, wie zuvor vom Banne angeordnet war; daß nämlich in Fällen, wo sie sich nicht zu rathen wüßten, die Pastoren höhere Entscheidung einzuholen, im Uebrigen aber die Kirchenordnung zu halten haben. In diesem Sinne genommen, enthält aber die Stelle keinerlei Modification des älteren Rechtes und wir dürfen sonach behaupten, daß dasselbe, wie es oben dargelegt ist, bis 1753 gesetzlich noch galt.

Es hatte also noch immer der Pfarrer gegen die in seiner Gemeinde vorkommenden Sünden einzuschreiten

1. durch gemeine Bußpredigt;
2. durch die beichtväterliche geheime Abweisung von den Sacramenten, für welche in den Superintendenturkreisen von Güstrow und Neubrandenburg durch die Verordnung vom 28. März 1660 (oben S. 38) die weiteren Eventualitäten genauer festgestellt waren.
3. Falls er die Sünden für notorische hielt und daher weiter gehen wollte, hatte er
   a. hierüber an das Consistorium zu berichten, das wegen der Notorietät entscheidet. Dieser Bericht ist in den beiden genannten Superintendenturen nach der Verordnung von

1660 nicht nothwendig; vielmehr entscheidet der Pastor selbst. Ist Notorietät vorhanden: so hatte er ferner

b. theils den Nominal-Elenchus anzuwenden,
c. theils den Sünder, unter Androhung eventueller härterer Kirchenstrafe, vor Zeugen zu vermahnen.
d. Sofern dies Erfolg hat, muß er ihn, mittels öffentlicher Kirchenbuße, mit der geärgerten Gemeinde versöhnen. Wofür im Fürstenthume Schwerin und im Domanium, nach der Erläuterung zur Kirchenordnung, eine Reihe verschiedener härterer und milderer Formen und bei der Kirchenbuße wegen einfachen Stuprums die Möglichkeit der für Geld zu erlangenden Dispensation vorhanden war.
e. Hat es keinen Erfolg: so muß er die Sache dem Superintendenten anzeigen, der den Sünder citirt, vermahnt und, falls dies nicht anschlagen sollte,
f. dem Consistorium darüber berichtet. Dasselbe macht einen nochmaligen Bekehrungsversuch, der im günstigen Falle gleichfalls durch Kirchenbuße, im ungünstigen durch ein Excommunicationsurtheil endet.
g. Demgemäß thut alsdann der Pfarrer seinerseits in den Bann.

So standen die oben a. a. O. näher angeführten gesetzlichen Vorschriften. Die kirchliche Sitte allerdings hatte sie längst vergessen und übte, neben der Strafpredigt, nur noch in Unkeuschheitsfällen eine entartete Zucht der Kirchenbuße, als unter dem 27. April 1753 den Superintendenten folgende durch Verlesung von den Kanzeln zu publicirende Verordnung zugefertigt ward:

„Von G. G. Christian Ludwig rc. — Demnach es sich aus vielfacher Erfahrung bestärket, daß durch die in Unserer Kirchen-Ordnung wieder die Uebertreter des Sechsten Gebohts verordnete Kirchen-Buße dem Laster der Unzucht

nicht gewehret, noch überhaupt der damit abgezielte gute Endzweck erreichet werde, sondern Wir dagegen vielmehr vernehmen müssen, daß, um derselben zu entgehen, zum öftern leichtfertige aus unzüchtigem Beyschlaf gebährende Persohnen sich in noch gröbere Verbrechen so weit versündigen, daß sie sogar keinen Abscheu tragen, auf die unnatürlichste Weise an ihre eigene Leibes-Frucht gewaltsam Hand zu legen und Kinder-Mörderinnen zu werden, Als haben Wir Uns dadurch, zu fernerer Abkehrung dieses größern Uebels, bewogen gefunden, sothane öffentliche Kirchen-Buße und die sogenannte Sünder-Bank in Unsern gesamten Herzog- Fürstenthümern und Landen, in allen Fällen unerlaubter fleischlicher Vermischung, von nun an gänzlich und für stets abzustellen. Wir befehlen solchemnach nicht allein Unsern geistlichen Collegiis und Gerichten, fortan in den vorkommenden Straf-Urtheilen und Bescheiden des sonst gewöhnlichen Anhangs wegen öffentlicher Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde sich zu enthalten, sondern es sollen zugleich Unsere Ehrn Superintendenten und sämmtliche Prediger in Städten und auf dem Lande dahin angewiesen seyn, sich nach dieser Unsrer Verordnung auf das genaueste für die Zukunft zu richten und der zu Folge die gefallenen Sünder, wenn diese, auf ihre desto fleißiger und ernstlicher anzustellende privat Vermahnungen wahre Zeichen einer innern Buße spühren laßen, Besserung anloben und die herkömmliche Gebühr an den Beicht-Vater erleget haben, ohne das äußerliche öffentliche Buß-Sizen, zum Beicht-Stuhl und Abendmahl anzunehmen. Urkundlich haben Wir diese Unsere Willens-Meinung in Kraft einer allgemeinen Landes-Verordnung, unter Unserm Herzoglichen Hand-Zeichen und Insiegel, zum Druck befördern, darauf auch gewöhnlicher Orten affigiren und durch

öffentliche Ablesung von allen Canzeln Kund machen lassen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 27. April 1753."
Die oft gedruckte Verordnung ist entworfen von der Hand des damaligen Regierungsrathes Joh. Pet. Schmidt, und das auch von den übrigen Regierungsräthen, nicht aber dem damaligen Minister v. Dittmar, unterzeichnete Concept trägt das Datum: Rostock 31. März. Erst bei der herzoglichen Behandzeichnung ist es in obiger Art verändert. Wie man sieht, ward die Verordnung ohne Concurrenz der Stände erlassen, sodaß, wäre sie jünger als der Erbvergleich, an ihrer Rechtsgültigkeit würde zu zweifeln sein.

Was ihren Inhalt betrifft: so modificirt sie nichts als die Kirchenbuße, und zwar lediglich in Unkeuschheitsfällen. In solchen soll die soeben unter d. und f. erwähnte öffentliche Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde hinwegfallen und der bußfertige Sünder ohne dieselbe zum heiligen Abendmahl wieder zugelassen werden. Im Verfahren mit unbußfertigen Sündern hingegen ist Nichts verändert, und bleibt die Kirchenbuße wegen anderer als Unkeuschheitssünden durchaus unberührt von dieser Verordnung, die nichts ist, als ein consequenter Fortschritt auf dem schon in der Erläuterung zur Kirchenordnung von 1708 documentirten Wege des schlaffen Sichgehenlassens gerade in Bezug auf Unzuchtssünden, sowie sie dadurch vorbereitet war, daß die Regierung in der letzten Zeit vorher, nach Ausweis der Acten auch den niederen Ständen und unentgeltlich Dispensation von der Kirchenbuße bereits ohne Schwierigkeit ertheilt hatte.

Gegen diese Verordnung nun machte zuerst der damalige Superintendent Pölchow in Parchim Gegenvorstellungen, indem er ausführte, theils daß die Kirchenbuße apostolischen Ursprungs (er beruft sich auf 3. Mos. 4, 27., 1. Tim. 1, 20., 1. Cor. 3 ff., 2. Cor. 11, 6 ff.), theils daß sie niemals der

Grund zu Kindesmorden gewesen sei. Namentlich weist er durch einen Protocollextract nach, daß es unrichtig sei, wenn man behauptet habe, eine kürzlich zu Parchim hingerichtete Kindesmörderin habe ein Jahr vorher dergleichen Aussagen gemacht: woraus ein Beitrag zur Vorgeschichte der Verordnung sich ergiebt. Hierauf erging den 29. Mai ein abschlägiges Rescript: daß es bei der angeordneten Publication bleibe.

Superintendent Pölchow indeß beruhigte sich nicht, sondern zog auch seine übrigen Collegen zu einer wiederholten und ausführlich motivirten Gegenvorstellung vom 3. Junius mit heran, in der sie davon ausgehen, das biblische und historische Fundament der Kirchenbuße nachzuweisen, deren Wesen sie ganz richtig, und wie oben S. 44 geschehen ist, erklären. Sie berufen sich dabei auf Röm. 16, 17., 2. Theff. 3, 6. 14., 2. Joh. 10. 11., 1. Cor. 5, 2. 3. 11. 13., Matth. 18, 17., 1. Cor. 16, 22., Joh. 3, 36., 1. Tim. 1, 20., Apostelgesch. 5, 11., und in Vergleich damit 2. Cor. 2, 6. 7. 8., und begnügen sich historisch mit Darlegung der Zustände in den ersten Jahrhunderten, nach Anleitung von Joh. Fecht; worauf sie unmittelbar zu Luthers Ansichten und den Bestimmungen der Mecklenburger Kirchen- und Consistorial-Ordnung übergehen und in der Erläuterung von 1708, die von ihnen als allgemein gültiges Landesgesetz betrachtet wird, nur eine Verschärfung des älteren Rechtes mittels der „Bußbank" erblicken. Das Resultat dieser Gesetzgebung stellen sie hierauf, wiewohl oberflächlich und, insofern sie der nöthigen Concurrenz des Consistoriums zu Feststellung der Notorietät, die also wohl allgemein außer Gebrauch gekommen war, gar nicht gedenken, unvollständig zusammen, und fügen aus der Praxis hinzu, daß „die ungleiche Beobachtung der Sünderbank" noch einen im Volke für leichter angesehenen Modus der Buße hervorgebracht habe, bei welchem der Sünder zwar die in der Erläuterung

zur Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Fragen beantworten müsse, jedoch von seinem gewöhnlichen Kirchenplatze aus. Sowie auch an Orten, wo die Sünderbank nicht in Gebrauch sei, er während der Predigt hinter dem Altar zu stehen und nach deren-Ende zur Beantwortung jener Fragen von dort hervorzutreten pflege. Nun sei aus dem Patente vom 27. April nicht genau ersichtlich, ob bloß die Form der Bußbank, oder auch die Ceremonie dieser Fragenbeantwortung aufgehoben sein solle. Schon das Erstere würde verderblich wirken und man bitte vielmehr, die Bußbank, um der Gleichförmigkeit willen, allgemein einzuführen: was die Supplicanten merkwürdigerweise dadurch begründen, daß sie auf demselben Blatte erklären, die Kirchenbuße sei keine Strafe, man müsse sie aber eher schärfen, als mildern, damit durch Furcht vor diesem Strafact die Leute abgeschrecket würden zu sündigen. Wie sie denn auch dadurch die principiellen Mängel ihres Standpunktes verrathen, daß sie in wiederholten Wendungen die rücksichtsvolle Milde anerkennen, mit welcher die personae honestiores in diesen Dingen behandelt zu werden pflegen. Sie erklären die Kirchenbuße, indem sie von diesen schiefen Vorstellungen befangen sind, für „ein öffentlich gegebenes Beispiel der Reue, durch welches das öffentlich gegebene Aergerniß aufgehoben werde." — Wenn nun, fahren sie fort, schon die Abschaffung der Sünderbank nicht anders als zur Beförderung der Unzucht wirken könne: so werde diese Wirkung sich auf das bedenklichste erhöhen, falls etwa gar auch die in der Revidirten Kirchenordnung Fol. 231 f. angeordnete Deprecationsform zugleich solle aufgehoben sein. „Es muß, heißt es, in der Kirche nothwendig eine Art bleiben, wodurch die groben und öffentliches Aergerniß anrichtenden Sünder als von der Gemeinschaft der Kirche abgesonderte und als solche vorgestellet werden, die einer Aussöhnung mit der von ihnen geärgerten Gemeinde bedürftig

sind. Es muß eine Ordnung in der Art mit offenbaren Sündern und mit denen die es nicht sind umzugehen beobachtet werden. Wenn die öffentliche Bezüchtigung nicht stattfinden sollte, so ist solches dem Befehle des Apostels entgegen: „Die da sündigen, die strafe für allen, auf daß sich auch die anderen fürchten." Die Worte sind so deutlich, daß es gleich in die Augen fallen muß, es sei unmöglich, sie bloß von einer allgemeinen Bestrafung der Sünder zu verstehen, oder auf eine Privatbemühung des Predigers an denen Gefallenen anzuwenden." Welches Aergerniß werde entstehen, „wenn mit Hurern und Ehebrechern und anderen nicht weniger gröblich und offenbar sündigenden Menschen in Absicht auf den Gebrauch der Sacramente nicht ein Unterschied beobachtet würde." Noch gebe es Gemeinden im Lande, und nicht kleine, in denen seit fünf Jahren kein einziges Mal die Kirchenbuße nöthig geworden sei: wie werde das anders werden! Schon werde von den Feinden der Kirche „darüber gloriirt." Mindestens möge doch den Geistlichen der Schimpf erspart bleiben, dergleichen von den Kanzeln publiciren zu müssen. — Schließlich wird eine Declarationsverordnung erbeten und ausführlich proponirt, mittels deren gesagt werden sollte, daß und in welcher Gestalt die öffentliche Kirchenbuße, bei Aufhebung der Sünderbank, doch bestehen bleiben werde.

Es ist interessant, welche Vota hierauf im Regierungs-Collegio ergingen:

J. P. Schmidt war der Ansicht, daß dem Herzoge zu referiren sei, „der Vorschlag in dieser Vorstellung gehe dahin, daß, wenn auch die Sünderbank abgestellt bleiben sollte, welches doch referentes ex stimulo conscientiae sehr verbitten, dennoch das Formular mit den Fragen an den zu recipirenden Sünder beibehalten werden möchte, mithin der Sünder nach wie vor mit Namen von der Kanzel anzureden und also das

Patent nicht zu publiciren sei, weil es ein incitamentum malorum werden würde". Dittmar hingegen wollte referirt wissen: „daß die Vorstellung gegen das Edict nicht eben allerdings und allenthalben gegründet sei: daß der Zustand der vorigen und ersten Kirche von dem heutigen gar zu weit unterschieden, als daß von damaligen Gebräuchen auf heutige Unumgänglich- oder Nothwendigkeiten geschlossen werden könnte: daß die biblischen Stellen nicht mehr für das Bußsitzen wegen der Unzucht, als gegen die übrigen Sünden reden, die auch die mehrsten Geistlichen mitzumachen pflegen: daß also die Kirchenordnung, welche lediglich ein obstans speciale, Ser^mo die Hände nicht binde, auch die Ehrn Superintendentes nicht weiter verbinde, als bis Ser^mus solche verbindlich und unaufgehoben zu lassen gut finden: daß es mit der Kirchenbuße nirgend in Evangelischen und andern Christlichen Kirchen so weit getrieben würde, als in Mecklenburg: daß es hierunter wohl mehr auf einen geistlichen Condominat, als auf einen andern guten Zweck hinausgehe, maßen Ehrn Superintendentes sich nicht gescheuet, fast einen Vorwurf daraus zu machen, daß man sie nicht vorher erst zu Rath gezogen: daß das Bedenken, das Edict von der Kanzel zu publiciren, fast ungereimt sei und allenthalben zum Grunde der gesuchten seltsamen Declaratoria lauter petitiones principii geleget wären, die bei einer Prüfung auf sichtbarem Ungrund stünden: daß dahero am rathsamsten, noch zur Zeit bei dem von Ser^mo hierunter einmal beliebten Wege zu bleiben und, wie dem Parchimschen Superintendenten bereits geschehen, durch ein gelindes gnädiges responsum die Publication nochmals aufzugeben"; welches Respons dann näher formulirt wird und allerdings gelinde genug ausfällt.

Weß Geistes plumpes Kind hier vorliegt, ist ohne weitere Bemerkung klar. Leider wurde es von den übrigen Regierungsmitgliedern, auch Schmidt, der doch ehrlich hatte berichten

wollen, adoptirt und so dem Herzoge untergeschoben. Die Ausfertigung der Antwort war vom 21. Junius 1753.

Nichtsdestoweniger kamen Anfang Septembers Beschwerden bei der Regierung ein, daß die Superintendenten Pölchow und Hartmann — damals die einzigen — die anderweitig bekannt gewordene Verordnung noch nicht hätten publiciren lassen. Sie wurden daher durch den Regierungsfiscal zur Verantwortung gezogen und gegen beide der Proceß eingeleitet: worauf zuerst Pölchow und dann nochmals er, Hartmann und die neuangestellten Superintendenten Rönneberg und Quistorp, die Vorstellung am 12. October wenigstens wegen einer Declaration wiederholten, sich jetzt aber zugleich bereit erklärten, die Publication am 23. Sonntage n. Trinit. vornehmen zu lassen. Als Antwort hierauf erging an die Genannten das folgende von Dittmar entworfene, vom Herzoge behandzeichnete Regierungsrescript von 15. October 1753:

„Chr. Ludw. V. G. G. ꝛc. Wohlw. ꝛc. Wir verhalten Euch auf Eure unterthänigste Vorstellung vom 12. dieses, betreffend unser Patent wegen Abstellung der Kirchenbuße, hiermit pro Declaratione nicht, daß Wir Uns den Tag der allgemeinen Publication von den Cantzeln für dieses Mal gnädigst gefallen lassen können. Uebrigens aber das Patent nebst der Sünder-Bank auch die öffentliche Kirchenbuße buchstäblich dergestalt aufhebe, daß es hierunter keiner weitern Declaration gebrauchet, sondern es, in Conformitaet desselben, wirklich genug ist, daß die gefallenen Sünder, wenn sie auf ernstliche Privat-Vermahnungen wahre Zeichen der Buße spühren lassen, und Besserung anloben, zum Beicht-Stuhl und Abendmahl angenommen werden sollen.“

Das Uebrige bezieht sich theils auf die Küstergebühren dabei, theils auf den gedachten fiscalischen Proceß, welcher aber demnächst niedergeschlagen worden ist.

Damit war denn die Sache zu Ende. Zwar versuchten am 3. November Präpositus und Pastoren des Doberan'schen Zirkels, und später noch einige andere Prediger, nochmals zu repräsentiren: wurden jedoch, wie zu erwarten stand, und nicht mehr gelinde, abgewiesen. Soviel aber geht aus der ergangenen Declaration deutlich hervor, daß von dem Bestande des älteren Rechtes durch die V.-O. vom 27. April in Wahrheit nichts weiter hat tangirt werden sollen, als bei Unkeuschheitsfällen die Nothwendigkeit öffentlicher Reconciliation mit der geärgerten Gemeinde vor Zulassung zum Abendmahl. Dies ist aufgehoben: alles übrige gesetzliche Material über Kirchenzucht unverletzt geblieben.

Am 19. August 1765 geschah ein weiterer Fortschritt in derselben Richtung mittels einer V.-O. an die Superintendenten wider das sogenannte Kanzeln der Prediger. Ihr Datum ist bei Spalding Repertor. S. 625, in der Bärensprungschen Gesetzsamml. 1, 163, der Parchimschen 2, 186 und den beiden älteren Ausgaben von Siggelkow's Handbuch wie hier, in dessen dritter Ausgabe hingegen vom 6. August 1756 angegeben, und in der Wismarischen Gesetzsammlung und dem daraus zusammengestellten Handbuche der Meckl enb. Kirchengesetze S. 377 und 678 ist sie sogar doppelt abgedruckt: mit dem Datum einmal von 1756, das andere Mal von 1765. Sie lautet:

Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben ungern in Erfahrung gebracht, welchergestalten zuweilen einige Prediger ihres Amtes dahin mißbrauchen, daß sie auf öffentlicher Canzel, anstatt die Laster zu bestrafen, auf die Personen verfallen und wider solche mit bitteren Anstichelungen und wohl gar ehrenverletzlichen Scheltworten herausgehen. Da aber hiedurch mehr Anstoß und Aergerniß gegeben, als Besserung gestiftet wird, so sind Wir der gnädigsten Entschließung sothanen Mißbrauch gänzlich abzustellen. Wir befehlen

euch also hiemit gnädigst, den gesamten eurer Superintendentur untergehörigen Ehrn Praepositis und Predigern Unsere ernstliche Willensmeinung dahin kund zu machen, daß sich Niemand, bei Vermeidung Unserer Ungnade und anderer willkürlichen Ahndung, unterstehen solle, in personalia auf der Canzel auszubrechen und dadurch die Schranken des eigentlichen priesterlichen Straf-Amtes zu überschreiten; sondern daß vielmehr ein jedweder von ihnen dasselbe bloß zur Bestrafung der Sünden ohne Benennung des Sünders oder gekünstelte Anspielung auf dessen Person, Stand oder Amt anwenden, mithin von dem öffentlichen Lehrstuhl nur vermahnen und warnen solle. Dahingegen soll denenselben unbenommen und kraft Dieses ernstlich aufgegeben sein, den Verbrechern in der Stille das Vergehen vorzuhalten, selbigen das Gewissen aufs äußerste zu schärfen, an ihrer Lebensbesserung unermüdet zu arbeiten, und, dafern diese sodann nicht erfolgen wollte, sich ferneren Rathes bei euch als ihrem vorgesetzten Ehrn Superintendenten zu erholen, oder auch nach Befinden das böse Leben und Wandel Unserem Fiscal zu weiterer Untersuchung und gerichtlicher Bestrafung zu denunciiren. An dem 2c."

Diese Verordnung, die nach Siggelkow am 3., nach Rötger am 31. Jul. 1784 mit einer bestimmten Strafdrohung (Suspension, eventuell Remotion oder andere Ahndung) erneuert worden ist, hebt, neben der Abschaffung von Mißbräuchen, die wirklich bestanden haben mögen, den Nominal-Elenchus auf. Weiter greift sie nicht. Denn nur diejenige Namen-Nennung auf der Kanzel ist dem Pastor untersagt, die er aus seinem priesterlichen Straf-Amte heraus vornehmen könnte. Befiehlt ihm also das Consistorium, jemanden als öffentlichen Sünder zu nennen: so geht dagegen das Verbot nicht an; und ebensowenig untersagt es ihm, wenn er einen notorisch gewesenen Sünder reuig fin-

det, diesen Umstand, jedoch ohne Namensnennung, der Gemeinde anzuzeigen.

Sie zugleich kirchenordnungsmäßig um Verzeihung bitten darf er hingegen nur dann, wenn der reuige Sünder ihm hiezu Auftrag giebt; sowie er in solchem Auftrage ihn sogar auch nennen dürfte. Denn die namenlose Bitte um Verzeihung eines gegebenen Aergernisses war vor 1753 die mildeste Form der öffentlichen Kirchenbuße und ist als solche durch die VOO. vom 27. Februar und 15. October des genannten Jahres mit aufgehoben worden. Dahingegen jene Anzeige der Reue, die doch in den meisten Fällen ganz dieselben Dienste thun wird, niemals eine Form der Kirchenbuße gewesen ist.

Daß die Gesetzgebung von 1758 bis 1777, durch welche die Competenz des Consistoriums verändert worden, die Regeln über Kirchenzucht und Bann nicht alterirt hat, dies nachzuweisen wird zu den Aufgaben der folgenden Abhandlung gehören. Hier genüge die Bemerkung, daß in der ganzen Reihe darauf bezüglicher Verordnungen von Bann und Buße und der Uebung des Schlüsselamtes überhaupt nicht, sondern nach der Seite der offenbaren Sünden bloß von der criminalpolizeilichen Strafjurisdiction die Rede ist, welche über sogenannte delicta quasi ecclesiastica das Consistorium besaß.

Die Regierungsverordnung vom 3. November 1788 (Parchimsche Gesetzsamml. 5, 249), nach welcher die Prediger das Recht nicht besitzen, mit eigenmächtiger Auslegung der Kirchenordnung, Personen die ein ärgerliches Leben geführt, oder der Gnadenmittel sich nicht bedient haben, eigenmächtig an der Kirchhofsmauer begraben zu lassen, enthält nichts Neues. Denn auch nach der Kirchenordnung (die auf Fol. 242 nur das stille Begraben da, wo solche Verstorbene „ihre Stätte zur Begräbniß haben" in die Competenz der Prediger setzt) und Consistorialordnung gehört die Verweigerung des ehrlichen Begräbnisses

zu den Folgen der Excommunication, die der Pastor ohne Consistorialurtheil nicht aussprechen kann. Allerdings mag diese Uebereinstimmung der VO. wohl ebensowenig klar gewesen sein, als sie den Widerspruch bemerkt zu haben scheint, in welchem sie zu einem wenige Jahre vorher (20. Aug. 1773) nach Gadebusch ergangenen Regierungs-Rescripte steht, mittels dessen den Predigern aufgegeben wird bei dem Begräbniß von Personen, die sich nicht zu den Sacramenten gehalten haben, die gewöhnliche Danksagung zu unterlassen, das Läuten nicht zu gestatten und eine stille Beerdigung innerhalb, jedoch am Rande des Kirchhofs vorzunehmen. Beide Rescripte beziehen sich zunächst auf besondere Fälle: es scheint eine Sache des Zufalles, daß das von 1788 bekannter geworden ist. Dennoch wird das in ihm ausgesprochene Princip um so mehr als das gültige betrachtet werden müssen, als es das kirchenordnungsmäßige ist.

Andere neuere Verordnungen haben allerdings das priesterliche Strafamt auf einzelnen Punkten noch mehr beschränkt: so die unglaubliche Bestimmung des Katholiken-Edictes vom 25. Januar 1811 (v. Both, Gesetzs. 4, 101) Nr. V.: daß der lutherische Pastor und Seelsorger „keine Cognition darüber hat", d. h. sich nicht kirchenordnungsmäßig darum kümmern darf, wenn Mitglieder seiner Gemeinde zum Katholicismus abfallen. Allein im Allgemeinen ist nichts Neues vorgeschrieben und ebensowenig eine der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben worden.

Sofern also diese nicht etwa, worüber jetzt noch zu reden bleibt, ganz oder zum Theil durch derogatorische Gewohnheit abgeschafft worden, haben sie noch heute Geltung und berechtigen jeden Pfarrer gegen die in seiner Gemeinde vorkommenden Sünden so zu verfahren, wie oben Seite 35 und 52 dargelegt worden ist: nur daß er den Nominal-Elenchus nicht

mehr brauchen und öffentliche Versöhnung mit der geärgerten Gemeinde von einem offenbaren Sünder nicht mehr zwangsweise fordern darf.

IV.

Jede Art Kirchenzucht, den Bann eingeschlossen, ist in Mecklenburg schon so lange Zeit außer Uebung, daß, wenn sie durch Gewohnheit abgeschafft werden kann, die Thatsache ihrer Abschaffung unzweifelhaft wäre. Es handelt sich also lediglich um die rechtliche Möglichkeit dieser Abschaffung: die aber geleugnet werden muß.

Bekanntlich ist im Rechte überhaupt gestritten worden, ob jemals bloße Gewohnheit die Kraft habe, ein Gesetz zu abrogiren. Zugegeben aber — was ohne Zweifel zugegeben werden muß —, daß sie dieselbe im Allgemeinen besitze: so muß sie doch zu dem Ende eine „rationale" Gewohnheit (rationabilis consuetudo) sein: welches Erforderniß durch das canonische Recht in c. 11. X. de consuetud. (1, 4) und c. 1 de constitt. in VI. (1, 2) eingeführt und an sich unbestritten ist. Vgl. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechtes 1, 154 .427. — Aber was ist es, das hiermit gefordert wird?

Savigny erkennt an, daß der materielle Inhalt der Gewohnheit geprüft und nur wenn derselbe gut und zweckmäßig erscheine, ihr die Kraft, ein älteres Gesetz zu beseitigen, zugeschrieben werden solle. Doch findet er die damit dem Richter gegebene Befugniß, den Inhalt der Gewohnheit rücksichtlich seiner Vernunftmäßigkeit zu beurtheilen, allerdings bedenklich und hält die ganze Stelle, auf welche es hierbei ankommt, — das c. 11. X. cit. — für nichts als einen Versuch Pabst Gregors IX., die verschiedenen Meinungen, die sich aus Ver-

anlassung der bekannten l. 2. Cod. quae sit longa consuetudo unter den Juristen gebildet hatten, „durch eine Art von mittlerem Durchschnitt zu vereinigen." Die Gültigkeit dieser Maßregel für das heutige Recht leugnet er nicht: aber sie mißfällt ihm.

Savignys Erklärung ist nicht unrichtig: Doch hat die Stelle noch einen viel bestimmteren Sinn, als er ihr beilegt.

Denn wenn es in ihrem ersten Theile heißt, das naturale jus könne durch Gewohnheit überhaupt nicht abgeändert werden: so ist darunter nicht bloß im Allgemeinen „das von Gott dem Menschen eingepflanzte," wie Savigny will, zu verstehen, sondern die Erklärung Gratians damit zu verbinden, die er zu Anfang seines Decretes giebt: jus naturale est quod in lege et Evangelio continetur, also was in der heiligen Schrift geoffenbaret ist. Dadurch erst erklärt sich, wie Gregor behaupten kann, daß die Ueberschreitung dieses Rechtes von Gefahr für das Heil der Seele (periculum salutis inducit) und jede Gewohnheit hierin ein Verderben (nicht consuetudo, sondern corruptela) sei. Die geoffenbarte Ordnung Gottes, sagt er, kann durch menschliche Rechtsgewohnheit nicht alterirt werden.

Vom naturale jus unterscheidet er sodann das positivum und bemerkt in der zweiten Hälfte der Stelle, daß auch dieses durch Gewohnheit nur dann abgeändert werde, wenn dieselbe von hinreichend langer Dauer und wenn sie rationabilis sei. Das „positive Recht" paraphrasirt Savigny durch „Staatsgesetz" zu eng. Zwar ist nicht zu ersehen, an wen Pabst Gregor geschrieben habe; aber daß er auch positive kirchliche Ordnungen mit begreife, steht ohne Zweifel anzunehmen. Vielleicht zielt er allein auf sie. Wie auch in der anderen vorhin angeführten Stelle (c. 1. de constitt. in VI.) P. Bonifacius VIII. gerade von solchen, nämlich päbstlichen Constitutionen festsetzt, daß sie hinter Gewohnheiten, wenn die-

selben rationabiles seien, unter gewissen Umständen zurückstehen sollen. Hier nun wäre aber die Bestimmung sogleich nicht mehr vereinzelt, sondern schlösse sich an andere verwandte an.

P. Innocenz III. sagt in c. 3. X. de consuetud. (1, 4), daß consuetudo quae canonicis obviat institutis nullius debeat esse momenti, und der ganze angeführte Titel der Decretalen beschäftigt sich eigentlich damit, diesen Satz weiter auszuführen. So sollen Laiengerichte in kirchlichen Sachen auch durch Herkommen keine Jurisdiction begründen, ein Priester, auch wenn es sonst Ortsgewohnheit wäre, nicht Befugnisse ausüben können, die nach den Regeln des Kirchenrechts dem Bischofe reservirt bleiben müssen, u. s. w. Im Decret beschäftigt sich gleichfalls ein Abschnitt (Pars 1. dist. 8 per tot.) damit, den Satz zu demonstriren, daß consuetudo impedire non potest, quominus veritas praevaleat. Erst diesen Aeußerungen gegenüber gewinnt, daß die Gewohnheit rationabilis sein soll, eine sichere Bedeutung: sie ist es, so oft sie canonicis non obviat institutis, d. h. dem Wesen der Kirchenverfassung nicht widerspricht, mit demselben bestehen kann. Oder wenigstens sie ist irrational, so oft hier ein Widerspruch stattfindet. Darnach hat also der Richter zu urtheilen und somit kann man nicht sagen, daß die Entscheidung in bedenklichem Maaße seiner Willkür überlassen sei.

Uebrigens ist diese Stellung der Kirche zum Gewohnheitsrechte ihrer Natur völlig entsprechend. Jeder Verein, welcher Anspruch macht, die sichtbare Kirche zu sein, ist ein Versuch, Christi Stiftung auf Erden darzustellen: hat also allemal eine vorgezeichnete ideale Aufgabe, die er verfolgt. Was dieser Stiftung, dieser Aufgabe nicht gemäß ist, kann kirchlich nicht berechtigt sein. Auch über die Gewohnheit muß in dieser Beziehung, den richtigen Ausdruck Gratians zu wiederholen, die Wahrheit siegen. Am deutlichsten ist dies an Dingen, die in

der Schrift selbst begründet sind: aber auch was sonst zum Wesen der Kirche und zu ihrer gesunden, normalen Existenz gehört, das kann durch Gewohnheit nicht dauernd beschränkt werden. Wie es vielmehr Mission der Kirche ist, eine solche Gewohnheit, wo sie von außen ihr entgegen tritt, erziehend zu besiegen: so kann dieselbe, eben weil sie unkirchlich (canonicis obvians institutis) und also irrational ist, in ihrem Innern niemals Platz haben.

Kehren wir zu unserm Thema zurück: so stellt sich also, dem Bisherigen gemäß, die Sache anerkanntermaßen dahin, daß von Einigen der Gewohnheit die Kraft ein Gesetz abzuschaffen überhaupt nicht, von Anderen doch nur der rationalen Gewohnheit diese Kraft zugeschrieben wird. Ich habe auszuführen gesucht, daß dies für das Kirchenrecht keine bloß willkürlich positive Bestimmung sei, sondern seinen guten Sinn habe. Die Juristen, welche der ersten Meinung folgen, werden auch die Möglichkeit negiren müssen, daß die über Kirchenzucht und Bann handelnden Abschnitte der Consistorial- und Kirchenordnung durch entgegenstehende Gewohnheit beseitigt seien. Die Juristen von der zweiten Fraction werden die Annahme oder Nichtannahme dieser Möglichkeit davon abhängig machen, ob die in Betracht kommende Gewohnheit rational sei, oder nicht.

Wäre nun rational und rationalistisch einerlei: so möchte die Frage leicht zu Gunsten der Möglichkeit entschieden werden: wiewohl auch da nicht ganz mit Recht; denn den ersten Angriff gegen die kirchliche Ordnung hat wohl mehr pietistische, als rationalistische Sitte oder Unsitte gemacht.

Heutzutage aber wird selbst ein Rationalist nicht behaupten wollen, daß eine Gewohnheit, die Kirchenzucht und Bann beseitigt, kirchlich rational (canonicis non obvians institutis) zu nennen sei. Wenn nichts Anderes, so wird er für ihre Irrationabilität wenigstens den Grund gelten lassen, daß

wie keiner andern Gesellschaft in der Welt es verdacht wird, wenn sie Mitglieder, die ihrer Ordnung sich nicht fügen wollen, entweder durch Strafen zu ziehen sucht, oder eventuell von sich ausschließt: so auch der Kirche das Gleiche gestattet sein muß. Daß es menschlichem Absehen nach ein Ding der Unmöglichkeit ist, gesellschaftliche Ordnungen zu erhalten, wenn die Gesellschaft gegen widerspänstige Glieder keinerlei derartige Mittel besitzt.

Es handelt sich aber um mehr. Daß Kirchenzucht und Bann theils von unmittelbar göttlicher Stiftung Christi, theils wenigstens von apostolischem Alter seien, dürfte sich ohne Willkürlichkeit der Exegese nicht leugnen lassen. Instituten einer solchen Art kann die Kirche nicht entsagen, ohne daß sie zugleich ihrer Aufgabe entsagt, eine Darstellung der Stiftung Christi, d. h. überhaupt eine Kirche zu sein. Eine Gewohnheit, die solche Entsagung involvirte, würde nicht allein gegen canonica, sondern gegen divina und apostolica instituta, also kirchlich in so hohem Grade irrational sein, als nur möglich. Anders, wenn es sich bloß um die Formen der Sache handelt, die allerdings wechseln können. Aber hier handelt es sich um den Gedanken.

Diese innere Nothwendigkeit der Sache erkennen auch diejenigen an, welche einer Repristination der älteren protestantischen Ordnungen sonst entgegen sind. So sagt z. B. Richter (Kirchenrecht Asg. 4. §. 214), daß Bann und Kirchenzucht zwar außer Uebung gekommen sei und die Kirche ohne Bann bestehen könne; fügt aber unmittelbar daneben hinzu: „Wenn die Kirche ihre in unchristlichem Wandel hartnäckig verharrenden Glieder zu solchen Handlungen, welche die christliche Gesinnung des Theilnehmenden nach ihren Begriffen voraussetzen (also den Sacramenten), ohne Weiteres zuläßt: so belastet sie sich mit dem schweren Vorwurfe der Billigung oder doch der Gleichgültigkeit gegen unheiliges und unchristliches Wesen. Diesen

durch negative Zucht von sich abzulehnen ist ihre Pflicht." Um etwas Anderes jedoch und namentlich um Sittengerichte der Art, die Richter „positive Kirchenzucht" nennt, hat es sich in der lutherischen Kirche von Mecklenburg, und wohl den meisten lutherischen Landeskirchen, niemals gehandelt. Es kam nur darauf an, den hartnäckigen öffentlichen Sünder vom Sacrament auszuschließen: in verschiedener Modalität. Selbst der Bann will, wie wir gesehen haben, nichts Anderes. Der Gebannte hört nicht auf, ein Glied der Kirche zu sein, die ihn excommunicirt hat: er ist bloß ein zeitweilig von den kirchlichen Gnaden ausgeschlossenes Glied. Die Gewohnheit aber, welche Bann und Kirchenzucht außer Uebung gebracht hat, kann, auch nach Richters Darstellung, eine rationale nicht sein, und also auch nicht derogatorisch wirken.

Dabei bestreiten wir nicht, daß die Kirche ohne Bann bestehen könne. Daß sie es vielmehr vermöge, sprechen nicht nur unsere lutherischen Bekenntnißschriften aus, indem sie bloß Reinheit der Lehre und richtige Verwaltung der Sacramente als zum Begriffe der Kirche gehörig aufführen; sondern es zeigt dies auch die Geschichte der letzten hundert Jahre, da die Kirche längst müßte untergegangen sein, wenn sie ohne Bann nicht bestehen könnte. Allein gesund allerdings kann sie nicht bestehen, ohne Kirchenzucht. Dieselbe ist ihr abhandengekommen, indem sie sich darin allzusehr auf den Staat verließ. Nun ist sie selbst vom Staate fast verlassen und muß nothwendig sich nach den alten Mitteln, um bei gesunden Kräften zu bleiben, wieder umsehen.

Das Resultat ist, daß die von der Consistorial- und Kirchenordnung vorgeschriebene Kirchenzucht in Mecklenburg durch eine Gewohnheit deshalb nicht abgeschafft werden konnte, weil diese Gewohnheit nicht rationabilis war.

Es kann sonach noch heute ein Mecklenburgischer lutherischer Pastor gegen alle Sünder in seiner Gemeinde

1. durch gemeine Bußpredigt, nach der Revid. Kirchenordnung Fol. 231 f., verfahren. Nicht minder
2. durch beichtväterliche geheime Abweisung von den Sacramenten, nach Consistorial-Ordnung Tit. 12. §. 4.

Hält er die Sünde für notorisch und will daher weiter gehen: so hat er:

3. den Fall an das Consistorium zu berichten, das über die Notorietät entscheidet. Eine Abweichung im Strelitzischen und der Superintendentur Güstrow s. S. 38—42.

Entscheidet das Consistorium, daß Notorietät vorhanden sei, so muß er

4. den Sünder, nach Consistorial-Ordnung Tit. 12. §. 7, 8, 10 und Rev. Kirchen-Ordnung Fol. 232, unter Androhung eventueller härterer Kirchenstrafe, vor Zeugen vermahnen; und wenn dies den erwünschten Erfolg hat, ihn, falls seine Sünde eine Unzucht war, zu den Sacramenten ohne Weiteres wiederum zulassen: wobei er jedoch die geschehene Bekehrung der Gemeinde anzeigen und nur den Namen des Bekehrten ohne dessen ausdrücklichen Auftrag (den der Pfarrer jedoch nicht erzwingen darf) weder nennen, noch für ihn um Verzeihung bei der geärgerten Gemeinde bitten darf (Vgl. oben S. 61). War hingegen seine Sünde eine andere: so kann der Pastor öffentliche Kirchenbuße nach den oben S. 23 und 33 erwähnten Formen von ihm fordern.

Bleibt der Sünder gegenüber solcher Vermahnung hartnäckig: so hat

5. der Prediger an den Superintendenten zu berichten, der den Sünder vorfordert, vermahnt, falls dies anschlägt, wie ad 4 verfährt, falls es aber nicht anschlägt,

die Sache dem Consistorium meldet. Revid. Kirchen-Ordnung Fol. 132.

6. Dasselbe hat alsdann einen nochmaligen Bekehrungsversuch zu machen, der im günstigen Falle wie ad 4, im ungünstigen mit dem Excommunicationsurtheile endet. Consistorial-Ordnung Tit. 12. §. 12 f.

7. Diesem Urtheile gemäß excommunicirt der Pfarrer.

Das Nichterscheinen auf ergangene Citation ist nur beim Consistorium als Zeichen der Hartnäckigkeit anerkannt. Der Pfarrer muß, als Seelsorger, zu demjenigen ins Haus gehen, der zu ihm nicht kommen will. Für die Instanz des Superintendenten fehlt es an einer Bestimmung; doch wird man auf sie anwenden dürfen, was für das Consistorium gilt.

Die im vorigen Jahre von der Eisenacher Conferenz behandelte Frage, wie heutzutage die Kirchenzucht zu ordnen sei, würde meines Erachtens erst dann den rechten Boden gewinnen, wenn man sich, wie es in obiger Darlegung versucht worden ist, klar machte, was für rechtliche Normen der Zucht in den einzelnen Landeskirchen genau betrachtet noch bestehen.

II.

Ueber die heutige Competenz

des

Mecklenburgischen Landesconsistoriums

und

ihre Entwickelung seit 1756.



I. Prolegomena.

Seit das erste lutherische Consistorium im Jahre 1542 zu Wittenberg gestiftet worden war, hat die Competenz der Consistorien in Deutschland sich im Allgemeinen übereinstimmend entwickelt. Ursprünglich sollten sie, neben der Aufsicht über Lehre, Liturgie und Kirchengutsverwaltung, über Leben und Amtsführung der Geistlichen, sowie deren Prüfung, Ordination und Institution, bloß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, sammt der in der vorhergehenden Abhandlung näher dargestellten Concurrenz bei der Kirchenzucht üben. Früh indeß erweiterten sich ihre Befugnisse sowohl zu dem Rechte gewisser Dispens-Ertheilungen, als durch Uebertragung des Geschäftskreises der ehemaligen katholisch-bischöflichen Behörden, also der Jurisdiction über alle Rechtssachen, die Personen aus dem Klerus, oder das Kirchengut, oder den Patronat betrafen, ferner über delicta mere ecclesiastica, d. h. Ketzerei, Schisma, Apostasie, Simonie, und delicta mixti fori, d. h. Sacrilegium, Magie, Blasphemie, Meineid, Wucher, Ehebruch und alle anderen Unzuchtsverbrechen. Hierbei war die Gerichtsbarkeit über Delicte ersterer Art minder ausschließlich in der Hand der Consistorien, als sie ehemals in der Hand der bischöflichen Behörden gewesen

war; während bei gemischten Vergehen zwischen ihnen und der weltlichen Strafgewalt die Prävention ganz so, wie schon in der vorreformatorischen Zeit galt. Späterhin — und zwar in Folge des Territorialsystems, dessen Herrschaft in der deutschen Jurisprudenz seit etwa 1730—1740, sein überwiegender Einfluß in den einzelnen Landesgesetzgebungen aus etwas späterer und an verschiedenen Punkten verschiedener Zeit datirt, — ist diese ausgedehnte Competenz den Consistorien allenthalben beschränkt worden, wiewohl weder gleichzeitig, noch in gleichem Maaße. Richter, Kirchenrecht Ausg. 4, §. 159, 196, 213 ff.

Die Geschichte einer solchen Beschränkung werden wir zu betrachten haben.

Das Rostocker Consistorium hat von Anfang an manches Eigenthümliche gehabt. Denn während anderwegen — abgesehen von den größten Territorien — der Mittelpunkt des Consistoriums immer ein Superintendent oder Generalsuperintendent gewesen ist, den sich der Landesherr ursprünglich zu seiner persönlichen Beihülfe und Ergänzung in der Administration des Oberbischof-Amtes hielt und der dann nach und nach der Kern einer besonderen Behörde für die Verwaltung der jura vicaria wurde: so ist in Mecklenburg eine derartige Entwickelung von vorne herein dadurch alterirt worden, daß, wesentlich in Folge dahin zielender ständischer Bestrebungen, bei einer Mehrheit regierender Landesherren, seit 1483 doch keine eigentliche Landestheilung mehr eingetreten, vielmehr die staatsrechtliche Einheit des Territoriums in gewissen Beziehungen, zu denen die kirchlichen gehören, fortwährend festgehalten ist. Dies gilt nicht bloß von der Zeit vor Abtrennung des Strelitzischen Gebietes, sondern, wenn auch in geringerem Maaße, noch vom gegenwärtigen Augenblicke. Obwohl daher die ältesten von den Herzogen Heinrich dem Friedfertigen (1537) und Johann Albrecht (1547) angestellten Superintendenten ganz den erwähnten

Charakter haben, so hat sich die Formation des Consistoriums doch nicht an sie angeschlossen, sondern ist völlig unabhängig von ihnen und — soweit sein Geschäftskreis reicht — als ihre Oberbehörde entstanden.

Es ist oben S. 7 seine Stiftung bereits berührt und hervorgehoben worden, wie schon nach der Kirchenordnung von 1552 dieser Geschäftskreis ebenso umgränzt wird, wie ihn nachher die Consistorialordnung näher bestimmt hat. Er ist dabei von Anfang an als der eines „Gerichtes" bezeichnet und die Behörde kann einem katholischen Officialate wohl verglichen werden, wenn nur nicht übersehen wird, daß man damals weit entfernt war, Administration und Justiz mit doctrinairer Strenge voneinander zu scheiden, vielmehr noch in Kunde und Gewohnheit des mittelalterlichen und auf katholischer Seite bis heute gültigen Sprachgebrauches sich befand, nach welchem der Begriff Jurisdiction mit dem des kirchlichen Regierungsrechtes identisch ist. Daher denn auch Consistorial- und Kirchenordnung dem Consistorium Geschäfte ausdrücklich beilegen, die nichts weniger als richterliche sind: z. B. Verwendung für Kirchen- oder Pastoren, denen ihre gebührenden Einkünfte nicht regelmäßig bezahlt werden (Consf.-O. Tit. 1. Revid. K.-O. Fol. 134 b.), oder administrative Abänderung der von Kirchenvisitatoren erlassenen Abschiede (Superint.-O. „Vors dritte" ɪc.). Auch die in späterer Zeit für verschiedene Punkte, und für das Ehehinderniß der Verwandtschaft in gewissen Graden noch jetzt vorhandene Dispensationsbefugniß des Consistoriums gehört dahin. Seine hauptsächliche Competenz indeß ist wirkliche Gerichtsbarkeit von jeher gewesen; und alles Uebrige bildet hierzu ein Accessorium. Sie erstreckt sich aber, nach der Consistorialordnung Tit. 1. 3 und 4. (vergl. Revid. K.-O. Fol. 130 bis 134), auf folgende Punkte:

1. Soll das Consistorium darauf halten, daß „die Göttliche

lehre rein und unverfelschet in diesen — landen erhalten und auff die nachkömlinge gebracht werde." Weshalb „alle streit unn disputation von der Christlichen lehre und Glauben" vor dasselbe gehören.

2. Nicht minder hat es zu sorgen, daß alles zum Gottesdienst Gehörige „innerhalb der Kirchenordnung — gleichförmig gehalten und diejenigen, so dieselbe unsere ordnunge brechen oder überschreiten, der gebür nach gestraffet werden".
3. Ferner die Jurisdiction über öffentliche Sünden nach dem Schlüsselamte: worüber die vorige Abhandlung zu vergleichen ist.
4. Gehören alle Ehesachen vor das Consistorium. Der Superintendent und Pfarrer, sammt dem Amtmann und Kirchmeister des Orts, wo sich der Ehefall begeben, sollen nur die Instruction der Sache und einen Güteversuch haben.
5. „Wenn in den Kirchen oder auff den Kirchhöfen und Gottesackern unzucht, frevel, oder sonsten etwas ungebürliches mutwillens begangen würde", hat das Consistorium die Jurisdiction. Ebenso
6. „Alle sachen so der Kirchen, Schulen, Hospitalien und Gemeinskastens güter, lehen, einkommen, nützung, gebew und besserung, darzu der Kirchen- und Schulendiener besoldung",
7. „Vocation, ampt, Dienst, leben, wandel, Translation und Enturlaubung betreffen."
8. „Und alle gemeine und schlechte jrrungen, so sich zwischen den Superintendenten, Pastorn, Diacon, Schulendienern und Custern unter jnen selbs zutragen."
9. „Auch so jemand wider sie zu klagen hette in persönlichen, und nicht in dingklichen zusprüchen."
10. Endlich hat das Consistorium die, welche ohne ordentlichen Beruf sich des Lehramtes und der Sacramentsver-

waltung unterfangen, nach Gebür und Billigkeit, eventuell mit Gefängniß, zu strafen und ein solches Urtheil durch den weltlichen Arm exequiren zu lassen.

Diese Aufzählung ist nicht systematisch, aber in Beihalt der vorhin in Erinnerung gebrachten allgemeinen Entwickelungsgeschichte der Consistorien vollkommen verständlich, und zeigt, daß das Mecklenburgische Consistorium vom Anfang an einen großen Theil derjenigen jura vicaria zu verwalten gehabt hat, die auch anderwärts in den Händen der lutherischen Consistorien zu sein pflegten. In allen diesen Punkten aber haben die Superintendenten, was weniger in der Consistorial- als in der Revidirten Kirchenordnung normirt ist, entweder die untere Instanz, oder den ersten Angriff; immer aber die Pflicht der Berichterstattung an das Consistorium, zu dem sie in diesen Dingen ganz wie untergebene Beamte stehen.

In anderen Beziehungen blieben sie zwar selbständig: erlangten oder behielten jedoch auch für solche Punkte die in andern lutherischen Ländern den Superintendenten beigelegte Unabhängigkeit nicht. Denn indem sie früh vermehrt wurden, trat ihre Stellung als persönlich-geistliche Complemente der Landesherrn-Oberbischöfe hinter der von bloßen geistlichen Bezirks-Obrigkeiten zurück; und da die Landesherren ihr Oberbischofs-Amt im Uebrigen durch die Canzlei (Geheimerathsstube, Landesregierung) verwalten ließen, so wäre zwar eigentlich und nach der Natur der Sache jeder Superintendent für die Sachen seines Sprengels als deren geistliches Mitglied anzusehen gewesen, es hat aber wohl niemals einer von ihnen diese Stellung wirklich eingenommen. Vielmehr wurden sie in allen den Geschäftszweigen, deren die Regierung sich selbstthätig annahm, factisch gerade so deren locale Unterbeamte, wie sie es für das Consistorium gesetzlich waren, und nur in solchen Punkten, in welche die Regierung sich nicht mischen mogte, behiel-

ten oder erlangten sie eine selbständige Gewalt, deren Gränze jedoch der Regierung gegenüber niemals positiv fixirt worden zu sein, sondern lediglich in deren Belieben gestanden und daher im Laufe der Zeit auch gewechselt zu haben scheint.

Regierung und Superintendenten hatten in solcher Weise alle diejenigen Geschäfte des Kirchenregimentes (jura in sacra) zu besorgen, welche nicht in den oben angeführten Gesetzen positiv dem Consistorium übertragen worden waren. Dessen Geschäftskreis aber war völlig privativ, der Superintendent darin nur als Unterbeamter thätig, die Regierung zu selbständiger Einwirkung nicht berechtigt; denn daß man vom Consistorium noch einen Recurs an die Regierung nehmen könne, davon findet sich in der Consistorial- und Kirchenordnung keine Spur, und eine derartige Einrichtung war auch unmöglich, so lange man in den bestimmenden Kreisen kirchliches Bewußtsein genug behielt, um nicht zu vergessen, „daß die Kirche besondere Gericht und Straffen haben muß, wie der HERR Christus diese Gericht selbst ordnet" (Revid. K.-O. Fol. 130 b.). Erst in den Zeiten des Territorialismus ist aus dem allgemeinen Aufsichts-Rechte, das der Regierung, als oberster Staatsbehörde, auch über das Consistorium ohne Zweifel zustand, die Stellung einer kirchlichen, wiewohl aus lauter weltlichen Mitgliedern bestehenden Oberbehörde geworden.

Was endlich die Zusammensetzung des Consistoriums betrifft, so sollte es nach der Consistorialordnung vom 31. Jan. 1570 aus drei theologischen und ebensoviel juristischen Professoren der Universität zu Rostock bestehen: denen 1572, auf das Verlangen der Stände, daß auch Personen, die „der Landesgebräuche erfahren und geübt wären" hineingesetzt werden möchten, noch ein Herr von Plessen auf Zülow „adjungirt" ward, indeß niemals eingetreten zu sein scheint (Spalding's Landesverhandlungen Th. I. S. 75, 87.). Im Jahre 1664 meldet der juristische Consi-

storialrath Wolbenberg in seiner zum Geburtstage Herzog Gustav Adolphs geschriebenen, übrigens unbrauchbaren Dissertation De Origine Consistoriorum inprimis Megapolitani p. 30, daß das Consistorium schon seit längerer Zeit factisch nur mit vier Mitgliedern, zweien aus jeder Facultät, besetzt sei; und bald nachher wurde durch Vergleich vom 3. Febr. 1669 (Parchimsche Gesetzsamml. 2, 156) bestimmt, daß es aus zwei Juristen und vier Theologen — von denen zwei, wie auch die Juristen, in Rostock wohnen mußten — zusammengesetzt werden, das Directorium aber zwischen den beiden ersten Theologen jährlich alterniren und nur eventuell von einem der Juristen geführt werden solle. Unter den auswärtigen Mitgliedern erhielt durch den Hamburger Vergleich (1701) noch ein Strelitzischer Rath einen festen Platz: es ist aber, nach Ausweis der Acten, nur einmal ein solcher in das Consistorium eingeführt und demselben später kein Nachfolger gegeben worden. Auch sagt das Consistorium in einem Berichte an die Regierung vom 21. Decbr. 1744, es sei gewiß, „daß der Vergleich d. a. 1669, ebensowenig als der zwölfte §. des vorherigen Vergleiches d. a. 1666 (Fahrenholtzer Vglch.) jemahlen zum Effect gekommen; hinfolglich die Anzahl derer Consistorialium sich schon seit undenklichen Jahren her nicht mehr auf sechs membra erstrecket, sondern derer allemal nur vier, wenn die Zahl complet, dagewesen". Nicht länger hatte rücksichtlich des Directoriums der Vergleich vorgehalten; vielmehr war am 9. Decbr. 1719 von den damaligen Räthen (von Krackewitz, Schaper und Carmon) der Beschluß gefaßt und seitdem ausgeführt worden, es alle Jahr zu Weihnachten wechseln und der Reihe nach bei allen Mitgliedern umgehen zu lassen (Notiz auf dem Protocollbuche v. 1742). Welche Einrichtung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch in Kraft war, während die Zahl der Mitglieder sich, auf Andringen der Stände, wieder vermehrt hatte und 1750 das Consistorium, ganz stiftungsmäßig, aus den drei Theologen

Stieber, Sasse und Hartmann und den drei Juristen Engelken, Mantzel und Möller, sämmtlich Professoren, bestand. — Im Jahre 1753 wurde, nachdem Stiebers Platz vacant geworden war, der Canzlei-Director Taddel zugleich in das Consistorium gesetzt und dessen erster ständiger Director. Er fand sehr mangelhaften Geschäftsbetrieb vor und veranlaßte durch einen weitläuftigen, im folgenden Jahre abgestatteten Bericht das ganz nach seinen damaligen Vorschlägen abgefaßte Consistorial-Interimsreglement vom 2. April 1755 (Parchimsche Gesetzsammlung 2, 287), welches unter Anderem tägliche Sitzungen anordnet und dadurch den bedeutenden Umfang des Geschäftskreises zeigt, den damals die Behörde noch hatte.

Derselbe war zunächst der alte geblieben, wie er im Vorhergehenden genauer bezeichnet worden ist: zwei in den Consistorialacten befindliche Erlasse des Herzogs Christian Leopold vom 1. December 1718 und 3. Februar 1719 bestätigen und schützen ihn ganz in den von der Consistorialordnung Tit. 3 gezogenen Gränzen; und das Gleiche enthält die Verordnung wegen Competenz des Consistorii und Dispensationen vom 2. März 1750 (Wismar. Hdbch. der Mecklenb. Kirchengesetze S. 665). Außerdem aber hatte er sich theils durch einige Dispensationsbefugnisse, theils und besonders dadurch erweitert, daß zu der durch die Consistorialordnung dem Kirchengerichte zugeschriebenen Befugniß, öffentliche hartnäckige Sünder nach dem Amte der Schlüssel zu strafen, in der Praxis noch eine wirkliche Strafgerichtsbarkeit in diesen Dingen gekommen war, welche ganz der geistlichen Jurisdiction über die sg. delicta ecclesiastica und mixti fori, wie sie dem canonischen Rechte bekannt und im Eingange dieses Abschnittes erwähnt worden ist, entsprach.

Diese Entwickelung muß genauer betrachtet werden.

II. Jurisdiction des Consistoriums in kirchlichen und gemischten Delicten.

Der vierte Titel der Consistorialordnung, welcher „Von Gewalt und Jurisdiction des Consistorii" handelt, sagt, daß dies Gericht im Namen der Kirche Macht habe, gegen männiglich im Lande, was Würden, Standes oder Wesens er sei, niemand ausgenommen,

„alle unchristliche, ergerliche sünde, übelthaten und laster, nach ordnung, macht und gewalt der schlüssel, so Christus der Kirchen gegeben und befohlen Matthäi 16, 18. Johan. 20 mit ernsten und scharffen erinnerungen, Vermanungen, warnungen, einreden, bedrawungen, suspension von den Sacramenten und anderen Christlichen übungen in der Kirchen, auch der Excommunication — zu straffen."

Hiermit stimmt der Schluß des Abschnittes vom Amte der Kirchenräthe in Tit. I. §. 4 der Conf.-Ordn. überein; indem der daselbst gebrauchte Ausdruck: „Visitation" ohne Zweifel ein Schreib- oder Druck-Fehler für „Excommunication" ist; denn einen Titel von der Visitation hat die Consistorialordnung nicht, und was in der Kirchenordnung unter diesem Titel sich findet, gehört nicht hierher.

Daß aber mit den angeführten Worten keine andere als die in der vorhergehenden Abhandlung genauer dargelegte Kirchenzuchts-Jurisdiction, und insbesondere nicht eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit gemeint sei, ist vollkommen deutlich, und bestätigt sich auch durch den siebenten Titel der Conf.-O.: „Nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sei." Denn daselbst ist von keinerlei strafrechtlichen Quellen oder criminalem Arbitrium des Richters die Rede, sondern es heißt (§. 4.):

„In eußerlichen groben sünden und lasteren ist das urteil albereit ausdrücklich in Gottes wort gesprochen und publi-

ciert: Matth. 18 Sit tibi velut Ethnicus et Publicanus. Item 1. Corinth. 5: Thut von euch hinaus wer da böse ist."
was also gleichfalls lediglich auf Kirchenzucht und Bann weiset.

Der Titel selbst endlich, um den es sich hier handelt (Tit. 4), stimmt nicht minder dazu, indem er fortfährt:

„Wir wollen aber gleichwohl hiemit unsern Ampten, Räthen und Gerichten in Stedten und Dörffern nicht benommen, noch sie entladen oder entschüldiget wissen, von solchen verbrechungen, die nach recht unn gewonheit durch diejennigen welchen die weltliche Gerichte zustehen gestraffet werden mögen, die handt abzuziehen und dieselbige von sich zu schieben. Sonder wir befehlen jnen hiemit und wollen, das sie die laster, so zu verachtung ehrlicher und Christlicher zucht begangen werden, mit fleißigem aufffsehen unn nichts weniger dann sie vorhin schuldig gewesen straffen lassen, auch (befehlen Wir) in denselbigen dem Consistorio und weltlichen gerichten jre concurrente jurisdictiones, jedoch jedem Theil zu seiner Prävention; damit sich niemandt schüldigs einsehens und obliegender Pflicht zu strafunge solcher laster entschuldigen möge".

Nun erst folgt ein einzelner, speciell hervorgehobener und oben bereits erwähnter Fall, in welchem das Consistorium auf Gefängnißstrafe zu erkennen befugt sein solle. Aus den mitgetheilten Worten aber, wenn man sie im Zusammenhange mit dem bisher Dargelegten betrachtet, geht nichts Anderes hervor, als daß Kirchenzucht und weltliches Strafamt gegenseitig sich nicht ausschließen, noch beschränken, sondern nebeneinander verwaltet werden sollen: jene von den kirchlichen, dieses von den weltlichen Behörden. Nur der Passus von der „Prävention" könnte hiergegen Zweifel anregen und die Meinung begründen, daß der prävenirende Theil den anderen ausschlösse; wie das bei der Prävention zweier concurrenter weltlicher Jurisdictionen

der Fall ist. Allein so ausgeprägt ist die technische Bedeutung des Wortes nicht einmal jetzt, viel weniger ist sie es damals gewesen, — daß allein ihretwegen der ganze sonstige Sinn des Satzes ein anderer und zwar ein absurder werden müßte. Denn nähme man eine gegenseitig sich ausschließende Concurrenz an: so würde in den Worten des Artikels gesagt sein, daß Kirchenzucht oder Bann die weltliche Bestrafung ausschlössen und umgekehrt: was gegen die Natur der Sache sowohl, als gegen die positive Mecklenburgische Rechtsübung ist. Demnach also kann die Bestimmung über die Prävention nur so viel bedeuten, daß der prävenirende Theil das Recht hat, mit seinem Verfahren vorauszugehen.

Betrachten wir in dieser Beziehung den Katalog der in Kirchenzucht zu nehmenden Sünden, wie er oben S. 13 mitgetheilt ist, und vergleichen ihn mit den weltlichen Strafen derselben Handlungen.

1. 2. 3. 5. Gotteslästerung soll nach der Polizeiordnung Tit. Von der Gotteslästerung §. 2 „durch die Obrigkeit des Ortes, da solches geschehen" zuerst mit acht Tagen Gefängniß bei Wasser und Brodt, im Wiederholungsfalle mit Pranger und merklicher Geldbuße, wo es zum dritten Male vorkommt, am Leibe oder durch Abnehmen einiger Glieder gestraft werden. Wer unchristlich von unserer Religion, von Gott und seiner Majestät redet, erhält (ibid. §. 3.) „nach Ordnung der Rechte", d. h. CCC. a. 106, Leibesstrafe. — Fluchen und Schwören wird nach der Polizeiordnung ebenso wie Lästerung bestraft, ein Gesetz Herzog Gustav Adolphs aber vom 19. October 1683 (Parchimsche Gesetzsamml. 2, 213) weiset sämmtliche Hoch- und Niedergerichte, sowie alle die Jurisdiction im Lande haben an, „ansehnliche Geld-, Gefängniß-, Fustigations- oder härtere Leibesstrafe" darauf folgen zu

lassen. Zauberei ꝛc. soll nach der Polizeiordnung mit Feuer, eventuell nach Gelegenheit der Sache bestraft werden, worüber CCC. art. 109 zu vergleichen ist: daß sie von den weltlichen Gerichten bestraft wurde, ist bekannt. Ein Edict Herzog Gustav Adolphs über Bestrafung gotteslästerlicher, abergläubischer und unzüchtiger Dinge vom 28. Jan. 1681 (Parchim. Gesetzsamml. 5, 71) schärft den Hauptleuten und Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschaft, den Burgemeistern, Richtern und Räthen ꝛc., weil durch Schuld dieser Beamten eine Reihe aufgezählter älterer Verordnungen nicht gehalten würden, ein, Fluchen und Schwören mit Geld oder Gefängniß, ebendamit die Sabbatsentheiligung (wobei ausdrücklich wieder die Richter und Stadtvoigte aufgerufen werden), und allerhand Aberglauben nach Willkür zu bestrafen. Den Superintendenten wird bloß die Belehrung über das in dergleichen Dingen liegende Unrecht ans Herz gelegt. Eine zweite V.-O. desselben Fürsten vom 1. Octob. 1683 (Parchim. Gesetzsamml. 5, 74) verbietet das Böten und anderen Aberglauben bei schwerer Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe und befiehlt denselben eben genannten Richtern die Acten zum Spruch allemal an die Justiz-Canzlei zu senden. Ebenso wendet sich der Herzog mit dem Verbote des abergläubischen Wesens in den „Zwölften" vom 14. Decbr. 1683 und dem Verbote abergläubischer Schriften vom 1. Mai 1684 (Parchim. Gesetzsamml. 5, 74, 75) ohne jede Erwähnung der geistlichen Obrigkeit durchaus an die weltliche, die auch das bei Festungsbau- und Zuchthausstrafe ausgesprochene Verbot abergläubischer Curen vom 12. April 1768 allein aufrecht zu halten hat.

4. 6. 7. Nach der Polizeiordnung l. c. ist, wer unchristlich von der Religion redet, mit Leibesstrafe zu belegen; auch

wenn er es nur ein einziges Mal gethan hätte: sowie der V.-O. vom 28. Januar 1681 über die Sabbatsentheiligung oben erwähnt worden. Im Titel „Von den Sacramentirern und Wiedertäufern" befiehlt ferner die Polizeiordnung, daß solche und andere Rottengeister der Obrigkeit sollen angezeigt und nach des Reiches Ordnung, d. h. dem R.-A. v. 1529 §. 6. R.-A. v. 1530. R.-A. 1551 §. 90, mit dem Tode gestraft werden; wobei durchaus die weltliche Obrigkeit als die bestrafende auftritt. Was aber die Sabbatsentheiligung betrifft: so hat die Patentverordnung über die Sabbatsfeier v. 17. Jun. 1782 (Parchim. Gesetzsamml. 2, 213) die älteren Verordnungen deswegen, aus den Jahren 1699, 1704, 1749, 1782 mitgetheilt und den höheren und niederen Gerichten, desgleichen der Polizei-Commission und sämmtlichen Fiscalen die Vigilanz, den Predigern aber nichts weiter befohlen, als die Contravenienten bei „der Obrigkeit des Ortes" anzuzeigen. Ebenso die V.-O. von 2. Febr. 1788 (Parchim. Gesetzsamml. 2, 251).

8. 10. 11. Ungehorsam und Rohheiten gegen die Eltern, sowie unversöhnlicher Haß und Neid, sind zur criminalen Bestrafung an sich nicht geeignet. Ebensowenig die Trunkenheit.

9. 12. 14. 15. Daß hingegen Todtschlag, Aufruhr und Meineid criminell zu strafen sind, versteht sich von selbst, und von wucherlichen Contracten heißt es in der Polizeiordnung h. t. §. 5 und 16 nicht allein, daß sie nichtig, sondern auch, daß sie mit einer vom Canzlei-Fiscal beizutreibenden Geldstrafe zu belegen seien: wobei im Uebrigen auf die Reichsgesetze Bezug genommen wird.

13. Endlich wegen der Unzuchtsverbrechen ist schon oben S. 15 das Nöthige beigebracht. Es kommen dazu CCC. art. 116—123 und Landes-Verordnungen v. 7. April 1662, 18. Jan. 1681, und 19. Jul. 1682, die Pranger- oder Geldstrafe 2c. bestimmen.

In keinem dieser Fälle also wird von der Gesetzgebung die geistliche, immer hingegen die weltliche Obrigkeit zur Bestrafung aufgerufen.

Wie stand es nun mit der Praxis?

Es sei mir gestattet, aus einem Theile der zu diesem Zwecke von mir verglichenen Acten aus dem 17. Jahrhundert zunächst zu referiren und hierauf einige Bemerkungen allgemeinerer Art anzuknüpfen.

Im Jahre 1611 sucht M. Joach. Krupesack Pastor zu Holzendorf wider die Beamten zu Stargard durchzuführen, daß, wenn auf einem zum Pfarrgute gehörigen Bauerhofe ein Stuprum vorfalle, die Strafe dem Pastor bezahlt werden müsse: wird jedoch vom Consistorium abgewiesen, weil dieses anerkennt, daß die Geldstrafe dem Amte gebühre. — Ebenso ergiebt eine weitläufige Untersuchung der Bußpraxis in der Nemerower Gegend von 1613 (Bartelt c. Ehrn Werner), daß damals bei Ehebruch, Hurerei, Todtschlag „und andern dergleichen" offenbaren Sünden zuerst die weltliche Obrigkeit den Verbrecher strafte: war dies aber nicht am Leben, so hatte er daneben Kirchenbuße zu thun, die namentlich auch dann eintrat, wenn, nach damaliger Sitte, die Obrigkeit sich mit Geld abfinden ließ. Der Pastor bekam bei Gelegenheit der Kirchenbuße „aus Dankbarkeit" einen Thaler oder zwei Gulden, die Kirche auch wohl noch ein Pfund Wachs. So in allen Kirchspielen der dortigen Gegend. — Im Jahre 1620 hatte eine Frau zu Westenbrügge Sonntags kurz nach Empfang des heiligen Abendmahls gestohlen: der Pastor wandte sich um Rath bittend an das Consistorium, hielt dabei den Diebstahl und die „Verunwürdigung des heiligen Nachtmahls" nicht recht auseinander und wollte für beides Kirchenbuße eintreten lassen, während das weltliche Gericht gezweifelt hatte, ob wegen des Diebstahls die kirchliche und die weltliche Verfolgung nebeneinander her

gehen könnten. Das Consistorium faßt in seiner Antwort speciell den Diebstahl ins Auge, weis't den Pastor an, Ausschluß von den Sacramenten bis zu geleisteter Kirchenbuße deswegen eintreten zu lassen, und fügt hinzu, daß es der weltlichen Obrigkeit „nicht weniger freistehe, das begangene delictum pro qualitate zu straffen" (Ehrn Schröder). — Als 1644 der Fiscal des Consistoriums gegen einen gewissen Bademüller zu Doberan wegen Sieblaufens und anderer abergläubischer Handlungen auf weltliche Bestrafung angetragen hatte, avocirte der Herzog die Sache vom Consistorium, in dessen Competenz sie nicht gehöre, und wies sie dem Amte zu. — In einer Ribnitzer Sache wegen Stuprums (Ehrn Lange c. Schmidt) von 1646 traten die weltliche vom weltlichen Richter erkannte Strafe und die kirchliche Buße ganz unabhängig nebeneinander ein. — Im Jahre 1647 kam eine Sache wegen Unzucht mit der Schwester der Braut, die der Superintendent als „Ehehandel" ansah, weil es sich zunächst darum handelte, ob durch einen solchen Incest die Ehe gehindert werde, an das Consistorium, welches die letztere Frage bejahend entschied und zugleich sein „Urtheil" dahin abgab, daß der Thäter mit Pranger, Ruthenstreichen und ewiger Landesverweisung, „auf Erlaubniß der hohen landesfürstlichen Obrigkeit," das Mädchen aber mit vierwöchigem Gefängniß bei Wasser und Brodt zu bestrafen und nachher zur Kirchenbuße anzuhalten sei. Die Form des Urtheils ist ein Notificatorium an den Superintendenten. (Ehrn Herzberg c. Bolten.)

Diese Entscheidung dürfte aus der Ansicht hervorgegangen sein, daß das Consistorium wegen Fleischesverbrechen zwar weltlich nicht zu strafen, jedoch darauf zu halten habe, daß sie von den weltlichen Behörden gestraft werden: woraus sich dann leicht genug der Versuch einer Einwirkung auch auf das Wie dieser Bestrafung entwickeln konnte. So ist auch über

Bigamie kein einziger Fall in den Consistorialacten vorfindlich, in dem das Consistorium die weltliche Strafe selbst ausgesprochen hätte; wohl aber, neben Scheidungsprocessen deswegen und Anzeigen der weltlichen Gerichte, die, wenn sie ein solches Verbrechen gestraft haben, um Annullation der bloß putativen Ehe einkommen, eine Reihe von Fällen, in denen das Consistorium auf weltliche Bestrafung hält und das weltliche Gericht dazu anweis't; sowie demnächst den Pfarrer zu Beobachtung der kirchlichen Folgen. Aehnlich betreffen sämmtliche wegen Adulterium rubricirte Acten Ehescheidungsklagen; eine einzige (c. Benecke 1672) ausgenommen, wobei der Fiscal in allgemeinen Ausdrücken auf Bestrafung anträgt, die vorgeladenen Inculpaten aber den Nachweis beibringen, daß sie bereits nicht allein von der weltlichen Obrigkeit gestraft seien, sondern auch Kirchenbuße gethan haben. — Vor dem Jahre 1650 finde ich, in einer großen Anzahl Consistorialacten, die ich zu vergleichen Gelegenheit gehabt habe, keinen einzigen Fall, in welchem das Consistorium oder eine andere kirchliche Behörde über ein Delictum ecclesiast. oder mixti fori eine criminale oder polizeiliche Strafe ausgesprochen hätte; wiewohl das eben angeführte Urtheil von 1647 allerdings den Uebergang hierzu bezeichnet.

Im Jahre 1651 verurtheilte das Consistorium ein Mädchen zu Kessin, weil es zum dritten Male unehelich geboren hatte, zu Staupenschlag und Landesverweisung, und wies den Küchenmeister von Ribnitz zur Execution an. Dieser meldete jedoch, daß die Person aus seinem Gerichtssprengel entwichen sei, und man konnte ihrer nicht habhaft werden, bis sie zuletzt sich meldete und um „erträgliche" Strafe, nebst der Erlaubniß durch Kirchenbuße mit der von ihr geärgerten Gemeinde sich zu versöhnen, selber bat. Sie befand sich damals im Bezirke des Heiligen Geist-Gerichtes

zu Rostock und ward, da sie einer Citation vor das Consistorium nicht folgte, auf dessen Requisition von den Verwaltern des genannten Gerichtes zwar citirt und gefänglich eingezogen: was aber ihre Bestrafung betraf, so erklärten sich dieselben zu nichts mehr als einer durch den Block geschärften Gefängnißstrafe bereit und erbaten hierzu die Einwilligung des Consistoriums. Nachdem diese erfolgt war, wurde die Strafe erdulbet, hierauf die Kirchenbuße geleistet und damit die Sache zu Ende gebracht. (Ehrn Klaprodt c. Marie Holsten.) — In demselben Jahre kam zu Biestow eine Untersuchung wegen Unzucht vor. Hier wurde von Amtswegen, mittels Mandates an den Pastor, procediret und auf Kirchenbuße erkannt, die weltliche Strafe aber, trotzdem daß das Consistorium selbst Gutsherrschaft war, nicht zugleich bestimmt, sondern der Obrigkeit vorbehalten (U. S. c. Dassow). Ebenso ist eine zweite Biestower Sache von 1652 (U. S. c. Joach. Maaß et ux.) bloß auf Kirchenzucht gerichtet.

Wenn letztere Sache anscheinend das alte Princip festhält, in der ersteren die weltliche Jurisdiction immer noch ihre Selbständigkeit behauptet, und in einer Untersuchung wegen abergläubischer Handlungen aus dem Jahre 1653 (Ehrn Telius c. Klocks Ehefrau) das Consistorium nicht sowohl straft, als bloß auf Bestrafung hält: so treten andere Grundsätze in zwei Sachen von 1655 hervor: die erste von ihnen (Fisc. c. Hans Gest) betrifft den von einem sechszehnjährigen Küstersohne an einem neunjährigen Mädchen verübten Versuch gewaltsamen Mißbrauches zur Wollust. Hier erkennt das Consistorium, daß der Thäter von einer ehrlichen Person mit Ruthen gestrichen und dann zur Kirchenbuße gelassen werden solle: wobei es das betreffende Amt zur Execution einfach anweis't. Die zweite Sache (Fisc. c. Krüger) betrifft die geschehene Vermittelung eines Verlöbnisses wider den Willen der Vormünder des

Mädchens: welche vom Consistorium als Kuppelei angesehen und mit einer Geldstrafe von 50 Thalern — nachher auf 15 ermäßigt — belegt, einer Kirchenstrafe aber dabei nicht gedacht wird.

Ausgebildeter zeigt sich diese Entwickelung der Praxis seit 1670. Im genannten Jahre kam eine Unzuchtssache (Fisc. c. Brügge und Hellmann) vor, in welcher der Fiscal, neben der Kirchenstrafe, auch bedeutende Geldstrafen von beiden Theilen verlangte, das Consistorium aber bloß auf erstere und die Kosten erkannte: während es 1672 (Müller c. Ehrn Höfisch), in einem gleichen Falle wegen concubitus anticipatus, die Competenz des weltlichen Gerichtes ausschließen zu können meinte (vgl. oben S. 47), und 1673 den Pensionar zu Schlawe Claus Moltzan und seine Frau, weil sie am Himmelfahrtstage nach Schluß der Kirche den Prediger auf dem Kirchhofe gescholten und sonst beleidigt hatten, neben öffentlicher Kirchenbuße, zu einer Geldstrafe von 30 Thalern, zu Gunsten der baufälligen Kirche, verurtheilte. Dahingegen wegen Bötens und andern Aberglaubens, wie von 1669, so auch von 1674 und 1679 noch Erkenntnisse rein auf die kirchliche Strafe und ohne alle Erwähnung der weltlichen (Fisc. c. Köpke's Ehefrau, v. Barner c. Billenberg, Fisc. c. v. Roske) vorliegen. — Im Jahre 1677 verurtheilte das Consistorium den Sohn eines Pastors, der nach des Vaters Tode, während des Gnadenjahres, eine Magd auf dem Pfarrhofe geschwängert hatte, in 8 Thaler fiscalischer Strafe und Kirchenbuße (Fisc. c. Wasmund); und versuchte, wegen Incestes mit der Frauen Schwester, einen anderen Inculpaten (Fisc. c. Peters) gefänglich einzuziehen. Das zu diesem Zwecke requirirte Amt indeß, welches damals in den Händen von Pfandinhabern war, die keine Criminaljurisdiction hatten, meldete die Angelegenheit nach Hofe und bekam ein Rescript, wonach ihm aufgetragen ward, seinerseits den Proceß zu instruiren; der aber

wegen Flucht des Inculpaten liegen blieb. — Alle solche Unzuchtsfälle kommen jedoch an das Consistorium immer nur aus irgend einem besonderen Grunde: entweder weil der Pastor den Delinquenten zur Kirchenbuße nicht lassen will und durch das Consistorium erst dazu soll angehalten werden, oder weil er irgendwie unsicher ist und um Rath bittet, oder dgl. m. Die Gelegenheit für ein strafrechtliches Urtheil des Consistoriums ist immer die Uebung der Kirchenzucht, wie sie in der vorigen Abhandlung dargestellt worden.

Im Jahre 1681 verurtheilt das Consistorium in einem Stuprationsfalle, wo die weltliche Obrigkeit bereits eine Geldstrafe von 20 Thalern von jedem Theile eingezogen hatte, die Delinquenten, neben der Kirchenbuße, in noch eine Geldstrafe von erst 50, dann, nach geschehener Ermäßigung, je 10 Thalern (Fisc. c. Drewes): im Jahre 1682, wegen Sieblaufens ꝛc. in achttägiges Gefängniß bei Wasser und Brodt, welches durch die dazu angewiesene zuständige weltliche Behörde exequirt werden solle, und hierauf öffentliche Kirchenbuße (Fisc. c. M. Schulte). In demselben Jahre, wegen Incestes, den Sohn des Küsters zu Neubrandenburg, der sich mit der Ortsobrigkeit bereits „abgefunden“ hatte, in Kirchenbuße und fiscalische Strafe (Fisc. c. Mumme), und einen Domanial-Unterthanen, weil er sich beim Vorbescheide reuig erwiesen, anstatt der eigentlich verdienten Landesverweisung nebst Staupbesen, in vierwöchiges Gefängniß bei Wasser und Brodt, die Kirchenbuße vorbehältlich (Fisc. c. Ties Siencke und Dor. Benecke). Das Mädchen war erst entwichen, wurde alsdann von ihrer Gutsherrschaft, welche die Competenz des Consistoriums damit abzuweisen suchte, daß in der Consistorial-Ordnung Tit. 3 dieselbe von einer hier nicht vorhandenen Pflichtversäumniß des weltlichen Gerichtes abhängig gemacht sei, vergebens in Schutz genommen, endlich vom Consistorium freigesprochen. Eine vierte für

diese Erörterung interessante Sache aus dem genannten Jahre ist die „U. S. gegen Ehrn Liskows Sohn wegen Unzucht.“ Der Vater war Prediger zu Garz und nach seinem Tode, während des Gnadenjahres, hatte einer der Söhne eine Magd auf dem Pfarrhofe zu Fall gebracht. Daß er dafür in Kirchenstrafe verfallen sei und zuletzt werde Kirchenbuße thun müssen, war unzweifelhaft: es handelt sich in den vorliegenden Acten nur um möglichste Milderung der Form. Außerdem aber war er in eine Geldbuße von acht Thalern verurtheilt, die er auch sogleich erlegte. Hiergegen movirte sich der Guts- und Gerichtsherr Freih. v. Winterfeld, wollte sogar über die Form der Kirchenbuße als Patron zu bestimmen haben, und beschwerte sich beim Schweriner Hofe über den Eingriff des Consistoriums in seine weltliche Strafgerichtsbarkeit. Daß er nun hier mit seiner Rückforderung der bezahlten Geldstrafe durchgedrungen wäre, finde ich nicht. Im Uebrigen aber tritt der Hof entschieden auf seine Seite und verbietet in wiederholten Rescripten die Ausdehnung der Consistorialjurisdiction auf das Gebiet der weltlichen Bestrafung.

Nichtsdestoweniger finden sich in den folgenden Jahren wiederholte Beispiele, wo wegen Unzucht, neben der Kirchenbuße und gewissermaßen als Bedingung der Zulassung zu ihr, auf weltliche Strafen vom Consistorio erkannt wird: 1684 auf vierzehntägiges Gefängniß bei Wasser und Brodt, 1685 ein Mal auf eine fiscalische Strafe erst von 20, dann von 8 Thalern, ein anderes Mal, wo das Delict mit einer fremden Braut begangen, also die schuldige Treue verletzt war, indem „die ordinaire Strafe den Umständen nach zu remittiren“ sei, auf dreiwöchiges Gefängniß bei Wasser und Brodt. Das nur zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilte Mädchen „findet sich hierauf mit dem Consistorio ab.“ Ferner 1686 in 40 Gulden, 1687 in 12, 1690 in 10 Gulden fiscalischer Strafe:

wobei die Verurtheilten theils Domanial-Unterthanen, theils aus ritterschaftlichem Gebiete sind, ohne daß dazwischen unterschieden würde. Alle diese Sachen kommen bei Gelegenheit eherechtlicher Fragen an das Consistorium. (Joach. Brincker c. Mar. Schacht, Fisc. c. Chr. Harms, Ders. c. Joh. Schultz, Reimers c. Dassow, Denunt. S. c. Casp. u. Margar. Schwerdtfeger.) In der letztgenannten Sache, wo es sich um einen Incest unter Geschwisterkindern handelt, erläßt das Consistorium ein Executionsmandat an die Beamten zu Stavenhagen, dem auch ohne Weigerung Folge geleistet wird.

Ein ganz ähnlicher Fall aus dem Jahre 1692 (U. S. c. Janssen und Dor. Witt), wo der Gegenstand eine Unzucht zwischen Halbbrüderkindern und die Anzeige vom Superintendenten gemacht war, stellt sich etwas anders; indem der Pensionar zu Ahrensberg, dem Orte der That, beantragt, daß auf Kirchenbuße erkannt werde, worauf denn beide Theile auch seinerseits abgestraft werden sollten. Die Behörde jedoch giebt nur im ersten Punkte nach und rücksichtlich der weltlichen Strafe „weis't es ihn an", daß dieselbe in dreitägigem Gefängniß bestehen solle. Das Wismarische Consistorium sprach damals (Ehrn Cussig c. Gläder 1693) in einem Falle von incestuosem Ehebruch bloß auf Kirchenbuße: weil, wie es ausdrücklich hervorhebt, die weltliche Strafe dem weltlichen Gerichte überlassen bleiben müsse.

Indeß auch beim Rostocker Consistorium war die Praxis nicht fest. So wurde 1697 in honorem matrimonii eine Kirchenbuße erlassen, nachdem der Delinquent vorgestellt hatte, er habe dem Pastor der Kirche und dem Amte seine Schuldigkeit bezahlt, ohne daß noch eine fiscalische Strafe dabei wahrgenommen wird (U. S. c. Bart); während 1699 (Waggau c. Holtvoigt) in einer Untersuchung wegen Buch- oder Sieblaufens ein Incidentpunkt wegen Selbstrache für eine Verläumdung, weil

die Thäter „ihre eigenen Richter haben sein wollen", mit vier Thalern fiscalischer Strafe angesehen wird: wiewohl der Proceß selbst nicht fiscalisch war.

Sabbatschändung und Sacramentsverachtung kommen mehrfach ohne eine andere als die Kirchenbuße vor. Dahingegen wider die um 1680 katholisch gewordenen Gebrüder von Hahn und v. Erlenkamp nicht einmal von einer kirchlichen Procedur die Rede gewesen ist. Der Pastor, welcher sich beim Consistorium Rath holte, wurde angewiesen, im Elenchus fortzufahren. Etwas Anderes scheint nicht unternommen zu sein. Dagegen verbot das Consistorium ex jure circa sacra und aus seiner Doctrinal-Competenz heraus, die katholische Religionsübung bei erheblicher Geldstrafe. Was jedoch, weil der damals katholische Schweriner Hof den Katholiken Rückhalt gab, keinen Erfolg hatte.

So viel von der Praxis.

Woher die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hervortretende und der Consistorialordnung nicht gemäße Neuerung ihren Ursprung genommen habe, ist aus den Acten nicht zu erkennen, da es in denselben an jeder Berufung auf Quellen der Entscheidung fehlt. Indeß lassen sich einige vielleicht nicht unbegründete Vermuthungen darüber aufstellen.

Welche juristische Doctrinen um 1650—70 in hiesigen Gegenden im Schwange gewesen seien, läßt sich aus David Mevius Decisionen erkennen; denn damals sind die daselbst mitgetheilten Entscheidungen in Wismar gefällt worden und haben ohne Zweifel ebenso die Doctrin der Greifswalder Juristenfacultät repräsentirt, wie sie die Neuvorpommersche Praxis bedingt haben. Es ist bei der um jene Zeit zwischen Mecklenburg und Pommern, Greifswald und Rostock stattfindenden vielfachen Verkehrsverbindung nicht anzunehmen, daß jene Ansichten nicht auch hier im Lande und gerade in einem mit der

Universität in Verbindung stehenden Collegio sollten Anerkennung gefunden und Einfluß gewonnen haben. Nun geht zwar Mevius von dem Satze aus, daß Consistorien sich in weltliche Sachen nicht mischen, in das Amt der weltlichen Obrigkeit nicht eingreifen dürfen (lib. 3. dec. 115. n. 4): stellt aber rücksichtlich der Begränzung ihrer Competenz den zweiten Satz daneben, den er in verschiedenen Wendungen mehrfach wiederholt, daß Consistoria successerunt in locum judicii episcopalis quod in papatu fuit, ideo quae hujus fuerunt, Consistoriis censentur relicta, quatenus non sunt excepta (lib. 4. dec. 137. n. 2., lib. 7. dec. 26. n. 5., dec. 293. n. 2.). Er ist sonach der Meinung, daß, weil unzweifelhaft die ehemaligen bischöflichen Gerichte in delictis ecclesiasticis und mixti fori criminale Jurisdiction gehabt haben, darum auch die heutigen Consistorien dieselbe beanspruchen können, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich genommen ist. Daß nun dies rücksichtlich der sg. alta jurisdictio allgemein der Fall sei und Consistorien daher Capitalstrafen nicht erkennen können, ist seine Meinung. Die sg. niedere Criminalgerichtsbarkeit aber schreibt er ihnen ebenso allgemein zu und beruft sich, rücksichtlich ihrer allerdings vorhandenen Beschränkungen, z. B. in Beziehung auf Geldstrafen (lib. 3. d. 258., vgl. lib. 4. d. 363), nur auf positive Vorschriften des pommerschen Rechtes, welches sich dahin ausgebildet hatte, daß das Consistorium weltliche Personen in Geldstrafe nehmen konnte: in Ehesachen, wegen Verachtung des Wortes und der Sacramente, wenn sie in loco sacro delinquiren und Tumult anrichten, wenn sie sich an Predigern im Amte vergreifen, ferner wenn sie Scandala begehen, derenthalb die weltliche Obrigkeit sie zwar gleichfalls strafen könnte, z. B. Incest, Stuprum, Ehebruch, sie aber, trotz desfallsiger Erinnerung der Pastoren, nicht gestraft hat; oder wenn sie etwas thun, was ausschließlich zur Consistorialcompetenz gehört, z. B.

eigenmächtige Trennung einer Ehe oder eines Verlöbnisses. Andere als Geldstrafen durfte das pommersche Consistorium gegen Laien nicht erkennen (v. Balthasar, Jus ecclesiast. pastorale Th. 1. S. 526 f.)

Von gleichen Anschauungen wie Mevius geht B. Carpzov aus. Ein Consistorium, sagt er, hat nicht hohe, sondern bloß niedere Criminal-Gerichtsbarkeit, kann daher zunächst die Geistlichen in arbitraire Geld- oder Gefängnißstrafe nehmen (Deff. conss. lib. 3. def. 5. n. 4.). Daß gegen Laien in Unzuchtsfällen und anderen Scandalis ihm die gleiche Befugniß nicht zusteht, beruhet auf positiven Bestimmungen der sächsischen Gesetzgebung, die Carpzov anführt, nichtsdestoweniger aber dem Consistorium die Gewalt zuschreibt, dergleichen Strafen, wo sie von anderen Gerichten erkannt sind, gelegentlich zu erlassen (lib. 3. def. 80. Vgl. 73—76.).

Auch der hiesige Consistorialrath Woldenberg (de origine consistor. p. 32) giebt 1664 seine Meinung, die man als ein Zeugniß aus der Praxis wird ansehen dürfen, dahin ab, daß die vom Consistorium zu erkennenden Strafen ecclesiasticae und saeculares seien. Zu ersteren rechnet er die Suspension, Deposition, Degradation und Excommunication; zu letzteren die Geldstrafe (multa pecuniaria) und das Gefängniß. Dahingegen eigentliche Criminal- d. h. Capitalstrafen vom Consistorium nicht ausgesprochen werden: worin wieder die Ansicht zu Tage tritt, daß das Consistorium altam jurisdictionem nicht habe. Auch die auf S. 20 gegebene Definition des Consistoriums, wiewohl sie nicht die von Mevius angewandte Formel braucht, beruhet doch auf ganz derselben Anschauung.

Sobald solche Ansichten zur Geltung kamen, lag eine Ausdehnung der Consistorialjurisdiction sehr nahe. Denn positive Verbote, wie die sächsische und pommersche Gesetzgebung sie aufwies, waren in der Mecklenburgischen Kirchen- und Con-

sistorialordnung nicht vorhanden, vielmehr in Demjenigen, was der vierte Titel der letzteren über Prävention und mögliche Gefängnißstrafe sagte (vgl. oben S. 84), ein Anlaß zu mißverständlicher Interpretation sehr nahe gelegt. Daneben kam in Betracht, daß, wie in der vorhergehenden Abhandlung dargelegt ist, der Bann sowohl, als die Concurrenz des Consistoriums zu Feststellung der Notorietät bei der Kirchenzucht, für welche Ausflüsse des Schlüsselamtes allein alle die auf öffentliche Sünden bezüglichen Competenzbestimmungen in Tit. 3. der Consistorialordnung getroffen waren, aus der Praxis verschwunden war, oder verschwand. Nichtsdestoweniger standen jene einmal da. Und da sie sich, namentlich rücksichtlich vieler Unzuchtsverbrechen, sogar als Ehesachen auffassen ließen: so lag es ganz in der Gesinnung der Zeit, ihre eigentliche Beziehung zu vergessen und sie von einer in den genannten Delicten dem Consistorium ganz nach Analogie der delicta ecclesiastica mixti fori gebührenden criminalen oder polizeilichen Jurisdiction zu verstehen, die man — unter Anderem augenscheinlich zum Nutzen des Fiscus, wiewohl ohne Zweifel in gutem Glauben — ausdehnte soweit es ging. Denn die einkommenden Geldstrafen wurden unter die Mitglieder der Behörde vertheilt. Ja man mochte denken, sich auch rücksichtlich dieser ihr sonst unbekannten Strafform auf die Consistorialordnung stützen zu können: weil dieselbe dem Fiscal das Amt zuschreibt, verwirkte Geldstrafen einzuklagen, und man übersehen konnte, daß sie dabei bloß processualische Ungehorsamsstrafen im Auge hat.

Auf diese Weise gelangte man zuletzt, wenigstens in den an das Eherecht angränzenden Parthieen, sogar zu gesetzlicher Anerkennung. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich §. 415—418 geht zwar von der Bestimmung aus, daß das Consistorium in der von der Consistorialordnung ihm angewiesenen Competenz beharren soll, fügt aber hinzu: in causis stupri, adul-

terii und incestus solle es die weltlichen Gerichte an Bestrafung „insonderheit wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen", d. h. also Prävention für sich haben, nicht hindern. Wodurch indirect anerkannt wird, daß, falls die Prävention auf Seiten des Consistoriums sei, auch dieses strafen könne.

So wenigstens hat man, wie wir weiter unten sehen werden, einige Jahre darauf regierungsseitig die Sache gefaßt. Wie dieselbe sich gebildet hatte und wie sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts stand, darüber mag das hier Mitgetheilte genügen.

III. Aufsichtführung des Consistoriums.

Um einer Competenz, wie das Consistorium vor 1756 sie besaß, genügen zu können, bedurfte es ständiger und geordneter Aufsichtführung. Auch hierfür war gesorgt.

Zuerst lag dem Consistorium ob, zu veranlassen, daß regelmäßige Kirchenvisitationen — mindestens in einigen Aemtern jährlich — gehalten und dabei sowohl Leben, Lehre und Wandel der Geistlichkeit, als die sittlichen und kirchlichen Zustände der Gemeinde untersucht, auch, falls für die vorgefundenen Mängel eine geeignete Abhülfe nicht auf der Stelle zu finden wäre, dieselben dem Consistorio gemeldet würden, welchem außerdem über den Gesammtbefund der Visitationsbericht abzustatten war. Revid. Kirchenordnung Fol. 135. 136. 139 b. 144. Reversall. v. 1621 a. 10. Kaiserl. Resolut. vom 14. Octob. 1724 a. XI. (Decision. justiss. 1, 418.) LGSCW. §. 489.

Daß die Visitationen u. a. auf offenbare Sünden in den Gemeinden und die wider dieselben aufrecht zu haltende Kirchenzucht sich erstrecken, zeigen die in der Revid. K.-O. Fol. 137 bis 139 angeordneten regelmäßigen Visitationsfragen, sobald sie mit dem oben S. 11 mitgetheilten Kataloge verglichen wer-

den. Der dort bezeichneten Nummer 1 entspricht Frage 4 und 7, der Nr. 2 Fr. 6, Nr. 3 Fr. 7, Nr. 4 Fr. 9, Nr. 5 Fr. 5, Nr. 6 Fr. 9, Nr. 7 Fr. 8, Nr. 8 Fr. 14, Nr. 10 Fr. 4. 12, Nr. 12 Fr. 10, Nr. 13 Fr. 4; und die Fragen dienen theilweise zu guter praktischer Erläuterung des Katalogs.

Zweitens haben alle Prediger, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung die durch Verordnung Herzog Friedrich Wilhelms vom 1. März 1702 (Parchimsche Gesetzsammlung 5, 76; von Neuem injungirt den 12. März 1750 und 24. Jul. 1758) eingeschärfte Pflicht,

> „von allen und jeden Sachen, so vermöge Unserer Consistorialordnung Tit. 3 und Kirchenordnung Fol. 133 und 137 vor Unser geistliches Gericht gehören und unter ihren Eingepfarrten sich begeben möchten," — den Superintendenten „sofort" Nachricht zu geben, — „damit diese hinwiederum nach Befinden solche dem Consistorio zu Rostock vermelden können."

Mit der gewählten Formulirung sind sämmtliche zur Competenz des Consistoriums gehörige Sachen, die Erläuterung in den Visitationsfragen (Fol. 137 der K.-O.) eingeschlossen, bezeichnet. Wenn aber diese Dinge den Superintendenten zu dem Zwecke mitgetheilt werden sollen, um sie „nach Befinden" weiter nach Rostock zu melden: so liegt es in der Natur der Sache, daß damit die Weitermeldung nicht etwa in das Belieben der Superintendenten gestellt sein kann, dieselben vielmehr nur darüber zu befinden haben, ob die von den Pfarrern ihnen angezeigten Sachen zur Consistorialcompetenz wirklich gehören, und ob sie nicht, um weiter gemeldet zu werden, erst noch genauerer Instruction bedürfen.

Endlich bestand, wie die Fassung einer sogleich anzuführenden VO. v. 1784 beweis't, schon damals die noch heute in Uebung erhaltene Verpflichtung der Superintendenten zu regelmäßigen

von Zeit zu Zeit abzustattenden Berichten übrr Leben und Wandel der Pastoren und übrigen Kirchendiener ihres Kreises. Verordn. v. 26. Febr. 1784 und v. 27. April 1795 (Parchim. Gesetzsamml. Th. 2. S. 222. 276.). Auf Zustände der Gemeinde erstrecken diese Berichte sich nicht.

Durch so verschiedene Berichte ward das Consistorium im Stande erhalten, seine Bestimmung und ihre Aufgaben zu erfüllen.

IV. Veränderungen bis 1772.

Die alte, im Bisherigen dargestellte umfängliche Competenz des Consistoriums ist ihm bis 1756 ungeschmälert verblieben, dann aber in Mecklenburg dieselbe Entwickelung eingetreten, die wir oben als eine allgemeine Erscheinung der neueren Kirchengeschichte haben bezeichnen dürfen: indem durch eine mit dem 30. November 1756 beginnende und mit dem 8. Januar 1777 zu Ende gehende Reihe von Verordnungen die Competenz des Consistoriums bedeutend beschränkt ward. Diese Entwickelung hat zwei Perioden, von denen wir zunächst die erste betrachten.

Der Landtag von 1756, dessen Acten, nach einigen bereits im Rostocker Weihnachtsprogramm von 1815 mitgetheilten Bruchstücken, von Eschenbach in den Beilagen zu den wöchentl. Rostockschen Nachrichten 1821 Stück 21—29 herausgegeben worden sind, war der erste, den der fromme Herzog Friedrich (reg. 30. Mai 1756 bis 24. April 1785) gehalten hat. Die sechste unter den am 27. October auf demselben übergebenen landesherrlichen Propositionen verlangt „Berathschlagung und Erklärung der Ritter- und Landschaft über die von Ihro Durchlaucht vorträglich befundene Abnehmung aller Civil- und

Proceßsachen vom Consistorio und Uebertragung derselben an die Landesgerichte."

Die Gründe dieser Maßregel ersehe ich nicht, und auch Eschenbach (a. a. O. S. 83. Not.) erklärt, sie nicht zu kennen. Schon am 18. October 1748 war durch ein landesherrliches Rescript Abkürzung und mindere Kostspieligkeit der Processe gefordert, eine dahin zielende Veränderung des gesammten Justizwesens in Aussicht gestellt, ein Erachten des Consistoriums darüber verlangt und, von Mantzel ausgearbeitet, auch abgestattet worden, dessen sehr allgemein gehaltene Vorschläge indeß über den hier in Betracht kommenden Punkt nichts enthalten. Ein anderes Rescript, vom 10. April 1753, hatte verschiedene beim Consistorium besonders im Fiscus- und Strafgelder-Wesen eingerissene Mißbräuche gerügt und ihre Abschaffung verheißen. Dann waren bei Verhandlung des Erbvergleichs mancherlei das Consistorium betreffende Desiderien hervorgetreten und deren Erledigung durch eine neue umfassende Consistorial-Ordnung in Aussicht gestellt. Nicht minder hatte man wiederholt die Unzuträglichkeit empfunden, daß in den meisten Consistorialsachen Berufung an das Hof- und Landgericht offen stand, hatte diese Appellabilität zu beschränken gesucht und eine Reihe Streitigkeiten der beiden Behörden über die Gränzen ihrer Competenz zu schlichten gehabt. Allen derartigen Inconvenienzen konnte abgeholfen werden, wenn man sämmtliche bisher appellable Sachen dem Consistorium überhaupt abnahm. Endlich lag in dem damals mächtig werdenden Pietismus ohne Zweifel ein der consistorialen Zucht und Ordnung in der Kirche feindseliges Element, welches von Anfang an mit einer in der Jurisprudenz besonders durch Thomasius vertretenen, bis zur Frivolität rationalistischen Richtung verbündet war. Alles dies, und vielleicht noch Anderes, mag zusammengewirkt haben, um jene Proposition vom 27. October hervorzurufen.

Die Stände antworteten am 1. November, daß die beabsichtigte Veränderung zu besserer Administration der Justiz allerdings gereichen werde. Es sei nicht nöthig, daß die Geistlichen ein privilegirtes Forum hätten; man nehme daher den Vorschlag an und sei einverstanden, daß in der verheißenen neuen Kirchen- und Consistorialordnung demgemäß disponirt werden möge. Nur bitte man, erstens die beim Consistorium schon anhängigen Sachen daselbst auch zu Ende bringen und zweitens in denjenigen causis, die seiner Cognition auch künftig unterworfen bleiben, die Appellation an das Land- und Hofgericht nach wie vor offen zu lassen. Ersteres Bedenken indeß wurde, auf weitere Communication mit der Regierung, am 16. November aufgegeben; das zweite dagegen festgehalten und von den landesherrlichen Commissarien „eine Specification der causarum, welche nunmehr noch eigentlich der Competenz des Consistorii vorbehalten sein sollten", gefordert. Als nun, in einer Conferenz mit den ständischen Deputirten, nach deren Relation, die Commissarien versicherten,

„daß Alles, worüber eine quaestio juris könne movirt werden, dem Consistorio abgenommen werden solle",

ließen die Stände auch ihr zweites Bedenken fallen, der Landtags-Abschied vom 22. Novbr. 1756 konnte unter Nr. 6 aussprechen, daß rücksichtlich „der Abnahme der Civil- und Proceßsachen vom Consistorio und Uebertragung derselben an die Landesgerichte" es bei den bisherigen Erklärungen sein Bewenden behalte; und da, wenn dieses bewerkstelligt worden,

„bei dem Consistorio keine Objecte anders als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, übrig bleiben, so können nach der Natur der Sache dabei die Appellationes an das Hof- und Landgericht zu Recht nicht möglich sein."

Worauf schon am 25. Nov. in der Regierung decretirt ward,

das nunmehr zu erlassende Patent „nach Inhalt der diesjährigen Landtags-Acten" zu concipiren und die bekannte Verordnung (Parchimsche Gesetzs. 1, 168) bereits am 30. Nov. mit der Weisung alsbaldiger Publication (citissime) erging. Aus den Acten ist ersichtlich, daß Decernent in dieser Sache der damalige Minister von Ditmar gewesen ist.

Indeß war mit dem Erlaß der Verordnung nicht Alles gethan; vielmehr erhoben sich bei den Ständen sowohl, als beim Consistorio Beanstandungen.

Der engere Ausschuß der Stände hatte alsbald nach geschlossenem Landtage erwogen, daß es zu vollkommener Sicherung für mögliche Eventualitäten wünschenswerth sei, die Freiheit der Appellation vom Consistorium an das Hof- und Landgericht doch zu erhalten, und stellte dies am 17. Decbr. vor. Worauf er, mittels Rescriptes vom 29. Decbr. 1756 (abgedr. in Eschenbach's Weihnachtsprogramme von 1815) zwar einen Abschlag, zugleich aber die von Ditmar formulirte Declaration erhielt, daß nach der Verordn. v. 30. Novbr.

„kein gerichtliches und processualisches Verfahren bei Unserm Consistorio übrig bleibe, mithin ein Consistorialproceß in Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus einen offenbaren Widerspruch führe. Die ganze Pflicht und Berechtigung des Consistorii wird in Beobachtung, Ermahnung und Bescheidung Aller und Jeder, besonders der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten nach der Kirchenordnung in obgedachten objectis, mithin allenfalls in der gehörigen Anzeige und Denunciation der gegen die Kirchenordnung im Lande zu bemerkenden Vergehungen bestehen. Wäre nun ja möglich, daß daraus ein Proceß und gerichtliches Verfahren wider jemanden des Landes Eingesessenen erwachsen könne, so würde sich gleich aus dem Begriffe eines processus oder gerichtlichen Ver-

fahrens ergeben, daß die Sache als eine causa saecularis geartet sei, und sodann vor die Landesgerichte mit Beobachtung alles Dessen, was die Proceßordnungen und der Landesvergleich vorschreiben, gehören werde und müsse. Daß demnach in Doctrinalibus und Ceremonialibus, oder auch in Disciplinalibus je ein Fall, da vom Consistorio eine gerichtliche Beschwerde jemandem zugefügt, mithin die Appellation von dannen ans Hofgericht statthaft und möglich werden könnte, ist nicht abzusehen."

Die entscheidenden Worte der VO. vom 30. Nov., welche durch diese Declaration näher bestimmt werden, sind folgende: es werden „alle Civil- und Proceßsachen dem Consistorio abgenommen und an die Landesgerichte übertragen," dergestalt, daß „bei dem Consistorio keine objecta anders, als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, übrig bleiben sollen."

Hatten diese Worte wirklich die obige Bedeutung, so mußten sie eigentlich dem ganzen Consistorium ein Ende machen. Wenigstens als Gericht der Kirche konnte es anders nicht, als processualisch wirken und hörte zu existiren auf, wenn jedes processualische Verfahren ihm verboten war. Nur als centrale Aufsichtsbehörde konnte es noch fortbestehen: die oben S. 101 erwähnte Berichterstattungspflicht der Superintendenten und Pastoren ward nicht alterirt; und man schien sich den Nutzen davon zu versprechen, daß es theils in geeigneten Fällen denunciiren, theils Rath suchende Pastoren bescheiden könne. Was sich Herr von Ditmar unter der „ermahnenden" Thätigkeit gedacht, die, und zwar „nach der Kirchenordnung," das Consistorium beibehalten solle, ist mir nicht klar: denn daß er die als Theil des Excommunicationsprocesses allerdings in der K.-O. erwähnte Vermahnung unbußfertiger Sünder damit gemeint habe, läßt sich kaum annehmen.

Die Stände beschlossen auf einem Convente im Februar 1757 sich bei dieser Erklärung zu beruhigen. Sie hatten an der Erhaltung des Consistoriums kein Interesse und waren im Rechte, wenn sie von nun an, auf die Declaration v. 29. Decbr. gestützt, jedes proceßartige Vorgehen der Behörde, z. B. in Zeugenvernehmungen, Citationen u. dgl. m., für unerlaubt erklärten.

Eine besondere Verhandlung mit der Stadt Rostock, welche die ihr eigenthümliche Appellationsinstanz beim Consistorium in Lehn- und Ehesachen beizubehalten vergebens versuchte (Januar bis August 1757), ist gegenwärtig ohne Interesse.

Dem Consistorium ward die Declaration vom 29. Decbr. 1756 nicht mitgetheilt, ist ihm vielmehr erst einige Jahre später bekannt geworden: daher es rücksichtlich des Verständnisses der Verordnung v. 30. Novbr. auf seine eigne Interpretation verwiesen war, die, weil in der Verordnung nur von einer Beschränkung seiner Competenz, nicht von einer Veränderung seines Gesammt-Charakters als Behörde, geredet worden, mit Nothwendigkeit von der Annahme ausgehen mußte, daß das Consistorium als Gericht, also auch mit der Möglichkeit irgendwelches processualischen Verfahrens, fortbestehen solle; wodurch es mit der dem Engeren Ausschusse gegenüber von der Regierung abgegebenen Declaration, ohne es zu wissen, in Conflict kam.

Seine nächste Aufgabe war, die anhängigen Sachen, die der Verordnung v. 30. Nov. gemäß an die Landesgerichte überwiesen werden mußten, abzugeben; welches Geschäft am 16. August 1757 als vollendet bezeichnet werden konnte. Zweifel hierbei entschied wiederholt die Regierung und wies z. B. das Consistorium an, die Untersuchung wider einen Pastor wegen unziemlicher Schreibart und gegen einen andern wegen öffentlicher Beerdigung eines katholischen Kindes an die Justizcanzlei

zu überlassen; während sie andere, nach dem Wortlaute gleichfalls abzugebende Untersuchungen für diesmal noch zu Ende zu führen befahl. „Neue Klagsachen" anzunehmen, war in dem Publicationsrescripte dem Consistorium untersagt worden.

Dieses fühlte sich sehr übel gestellt und machte unter dem 26. Mai 1758 der Regierung Vorstellung darüber, daß die Gränzen seiner Competenz gänzlich wankend geworden seien. Der Begriff von Doctrinalien und Ceremonialien stehe zwar fest, doch aber sei seit länger als Jahresfrist keine einzige solche Sache an das Consistorium gelangt. Entweder also gehe in dieser Beziehung — woran doch sehr zu zweifeln — Alles richtig und ordentlich zu, oder es fehle an den pflichtmäßigen Anzeigen. In den Disciplinalien aber wollte Niemand der Behörde gehorchen. Daher ältere Vorschriften über die Denunciationspflicht erneuert und diejenigen Vorgänge bestimmt bezeichnet werden möchten, welche „praecise diesem Collegio sollen denunciirt werden." Hierauf wurde (6. Jun.) decretirt, daß das Consistorium Vorschläge zu besserer Begränzung seiner Competenz machen solle; was in einem ausführlichen Berichte vom 21. Junius, der ersten größeren Arbeit des neu eingetretenen Theologen Döderlein, geschah: — Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die Verordnung v. 30. Nov. 1756 den großen Vortheil gebracht habe, sich auf die eigentlichen ecclesiasticas et ad jus circa sacra pertinentes res völlig concentriren zu können; allein theils zeige die Erfahrung, wie der Begriff der Disciplinalia näherer Erläuterung bedürfe, theils habe jene Verordnung im Publicum die Meinung erweckt, „das Consistorium sei völlig erauctorirt und werde mit Stumpf und Stiel eingehen," habe auch schon jetzt nichts mehr zu bedeuten und verdiene keinen Respect mehr. Selbst unter den Predigern und in Doctrinalsachen beginne eine ähnliche Gesinnung sich zu regen. Solle daher die Disciplin nicht völlig

zerfallen, so sei zunächst dem Publicum gegenüber eine nachdrückliche Kundmachung nöthig, „daß die Episcopalgewalt in rebus ecclesiasticis vom Consistorio noch mit eben der Autorität verwaltet werde, wie vorhin"; sodann aber bedürfe es öffentlicher und genauer Detaillirung der Disciplinalien. Solange sie und die Bestimmung, daß dergleichen Sachen vor das Consistorium gehören, noch nicht vorhanden sei, würden Chicaneurs fortwährend Ausflüchte haben und, weil ohne Proceßgestalt kein Beweis geführt werden könne, der Behörde Incompetenz vorrücken. Hierbei möchten als Objecte der Consistorialjurisdiction anzunehmen sein: 1) alle Excesse der Prediger und Küster, welche ex officio zu rügen sind, durchaus, — 2) „alle Vergehungen gegen diejenigen Dinge, die in der Kirchenordnung geboten oder verboten sind, schlechterdings und ohne Ausnahme", 3) Irrungen zwischen Verlobten und Eheleuten in erster Instanz, soweit die Sache summarisch, durch mündliche Verhandlung vor dem Consistorium geschlichtet werden könne. — Die Antwort (decretirt Lübeck, wo damals wegen der Unruhen des siebenjährigen Krieges der Hof sich aufhielt, 28. Jun., extendirt Schwerin 24. Jul., gedruckt Parchimsche Gesetzsammlung 2, 292 und öfter) erklärt, daß „die in Vorschlag gebrachten öffentlichen Declarationen noch zur Zeit ihr Bedenken hätten, dem Consistorium jedoch unbenommen sei, die ihm beibehaltene Autorität durch Strafbefehle und Executionen geltend zu machen", auch die erbetene Declaration „vorgeschlagenermaßen" — daher sie in der Extension wörtlich nach der Proposition formulirt ist — gegeben sein solle.

Daß man regierungsseitig hiermit auf die Gesichtspunkte des Consistoriums einging und dasselbe als Gericht fortbestehen lassen wollte, zeigt die Verhandlung über einen Nebenpunkt, welche in denselben eben betrachteten Schriftstücken geführt ist.

Der Fiscal des Consistoriums hat, wie die Behörde in einem späteren Berichte (24. Nov. 1778) sich ausdrückt, das Amt „diejenigen Sachen beim Consistorio zu betreiben, die sonst von dem Collegio ex officio betrieben werden müssen. Wenn daher der Fiscal einmal den Auftrag hat, in einer Sache sein Amt wahrzunehmen, so ist es der Regel gemäß, daß Collegium sich hierin auf denselben verläßt." Eine Consistorialsache nämlich konnte, nach Ausweis der älteren Acten, an die Behörde entweder durch Denunciation (die jedoch nach einer in dem Wismarischen Handbuche der Mecklenb. Kirchengesetze S. 666 gedruckten Verordnung v. 14. Januar 1755 nicht an den Fiscal, sondern an den Director eingesendet werden sollte), oder auf andere Art gelangen. Im ersten Falle ward der Proceß wie ein Civilverfahren zwischen Denunciant und Denunciaten instruirt, im zweiten begann er gewöhnlich mit einem Decrete, das den Fiscal excitirt, und verlief wesentlich wie ein Civilproceß zwischen ihm und dem Beklagten. Der Fiscal schaffte zuerst Zeugen herbei: in älterer Zeit auf ganz privatem Wege, später durch Antrag auf ihre Vernehmung; bat hierauf um persönliche Vorforderung seines Gegners ad videndum sese incidisse aut allegandum causas cur non, wobei jedoch, wenn derselbe erschien, die Verhandlung inquisitorisch war, und extrahirte zuletzt ein Erkenntniß. Erschien der Beklagte nicht, sondern verantwortete sich schriftlich, so ließ man die gewöhnlichen vier Satzschriften verhandeln, und erkannte hierauf. Als seltene Ausnahme kommt ein amtliches Verfahren des Consistoriums per commissionem, mit Umgehung des Fiscals, häufiger ein Ineinanderfließen der beiden obigen Grundformen vor. — Nun hatte schon am 16. Aug. 1757 und wiederholt in der Vorstellung v. 26. Mai 1758 das Consistorium sich bei der Regierung beklagt, daß sein Fiscal seit der Veränderung von 1756 „ganz und gar nicht agire": was der Bericht v. 21. Jun. 1758 dann

weiter ausführt. Der Fiscal, sagt er, habe sich unzufrieden gezeigt, weil die Behörde dafür gehalten, daß die genannte Veränderung auch in Betracht seiner „die Proceßgestalt" alterirt habe. Auf unangenehme Aeußerungen darüber sei er wiederholt erinnert worden, dazu zu thun, daß der Punkt ins Klare komme, habe sich aber gänzlich unthätig verhalten. Man bitte um ein Regulativ für ihn, wobei es darauf ankommen werde „ob fiscalis hinfüro gar kein ordentlicher actor oder Kläger, sondern nur ein bloßer Denunciant sein soll, oder aber ob ihm das Amt, ordentlich zu klagen, soll gelassen werden? Und wenn dies letztere, ob nicht wenigstens in der Form seines libelli Einiges soll geändert und mehr auf einen summarischen Vorbescheid, als auf eine formulam processus eingerichtet werden?" Man bitte, ihn **nicht** zum bloßen Denuncianten zu machen, sondern das Amt, daß er „Zeugen aufsuchen und produciren und andere dergl. Anstalten machen" müsse, ihm zu lassen und aufs Neue nachdrücklich zu inculciren: zugleich aber den Predigern ihre Denunciationspflicht und den Superintendenten die Aufgabe einzuschärfen, daß sie häufiger als bisher über die Pastoren berichten möchten. — Rücksichtlich des letzteren Punktes erging gleichzeitig mit der Antwort an das Consistorium folgendes Rescript an gesammte Superintendenten jeden besonders (Lübeck 24. Jul. 1758):

„Friedrich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit gnädigst, alle in Unserer euch anvertrauten Superintendentur befindliche Ehrn Prediger ernstlich dahin anzuweisen, daß sie in Gefolge der darüber hiebevor ergangenen Verordnungen (oben S. 84) die Excesse, welche in ihren Gemeinen vorgehen, fleissiger denunciiren, als bisher geschehen. Wie ihr denn selbst kraft dieses ernstlich erinnert werdet, von der Ehrn Prediger Amtsführung, Lehre und Leben nähere und häufigere Berichte, als bisher geschehen,

an Unser Consistorium zu erstatten. An dem rc. Und Wir rc."

Den Fiscal aber weis't das oben erwähnte Rescript, den Anträgen ganz gemäß, auf das Strengste an sein bisheriges Amt; womit es also auch den fiscalischen Proceß bestätigt, für welchen allein dies Amt existirt.

Daß die Regierung damit von der in ihrer Declaration vom 29. December 1756 vorgezeichneten Bahn abwich, ist klar; und wenn sie die vom Consistorium gewünschte öffentliche Erklärung „zur Zeit" noch ablehnte, vielmehr ihre gegenwärtige Entscheidung ebenso ausschließlich dem Consistorium mittheilte, wie sie die obige Declaration ausschließlich an den Engeren Ausschuß erlassen hatte: so zeigt sich darin um so mehr, daß ihr selbst die Differenz nicht entging, als beide divergirende Erlasse von einem und demselben Decernenten, dem Minister von Ditmar, herstammten. Anscheinend hatte er die Unmöglichkeit einer Durchführung seiner Gesichtspunkte von 1756, falls das Consistorium überhaupt bestehen bleiben solle, eingesehen und behielt sich vor, zu gelegener Zeit auch den Ständen gegenüber dies geltend zu machen. Diese Zeit aber hat er, da er bald nachher nach Wien ging, als Minister nicht mehr erlebt.

Vor der Hand hatte er das Consistorium und die Stände in die Lage gesetzt, nothwendig mit einander in Conflict zu gerathen.

Ersteres hielt sich berechtigt, in Ehesachen zu verfahren und die Partheien vorzubescheiden, leitete fiscalische Processe ein und zog eine große Anzahl Unzuchtsfälle vor sein Forum. Hierüber aber beschwerten sich die Gutsobrigkeiten, deren Unterthanen aus entfernten Landestheilen nach Rostock citirt wurden, fanden bei den Ständen Unterstützung und veranlaßten im November und December 1759 Gravamina des Engeren Ausschusses, durch welche der Regierung vorgerückt ward, daß trotz

der Landesverordnung und Declaration von 1756 das Consistorium processualisch verfahre. — Im Februar 1760 kamen diese Punkte im Regierungscollegium, das damals bloß aus dem Minister Grafen v. Bassewitz und dem Geheimenrathe Joh. Peter Schmidt bestand, zur Erwägung; man erkannte den inneren Widerspruch der Rescripte von 1756 und 1758 an und erklärte ihn daraus, daß beim Erlaß des zweiten von ihnen „entweder in Lübeck retroacta nicht zur Hand gewesen, oder Serenissimi höchsteigne Entscheidung solche Abänderung veranlaßt" habe. Die Ritterschaft aber werde sich stets auf das erste Rescript berufen und dawider rechtlich nicht durchzukommen sein. Das überwog und man entschloß sich, den Herzog zu Unterzeichnung eines neuen Erlasses an das Consistorium zu bewegen, mit welchem die Regierung wieder auf die ständische Seite trat.

Dies ziemlich ausführliche Rescript ist vom 16. Mai 1760 und bislang nicht gedruckt; seine vollständige Mittheilung indeß zum Verständniß des Zusammenhanges nicht nöthig. Es geht davon aus, daß es dem Herzoge unangenehm sei, das Rescript vom 24. Jul. 1758, auf die damalige Vorstellung der Behörde und großentheils in wörtlichem Anschluß daran, von Lübeck aus, wo „die eigentlichen Acten" nicht zur Hand gewesen, erlassen zu haben: denn er habe damit, im Widerspruch zu der jetzt erst dem Consistorium mitgetheilten Declaration und Versicherung vom 29. Dec. 1756 zu eigentlich processualischen Handlungen des Consistoriums doch Veranlassung gegeben. Um dergleichen inskünftige zu vermeiden, solle das Consistorium sämmtliche Fälle, die zu seiner Disciplinar-Competenz in Uebereinstimmung mit der Verordn. v. 30. Nov. und deren Declaration vom 29. Decbr. 1756 noch gehören könnten, specificirt aufzählen; denn die im Jahr 1758 beliebte allgemeine Verweisung auf die Kirchenordnung errege Widerspruch.

Dies war eine unmöglich zu erfüllende Aufgabe, und es findet sich in den Acten keine Spur, daß auch nur ein Versuch dazu gemacht worden wäre.

Am 8. August 1760 (Parch. Gess. 1, 174) wurden die Ehesachen der Amtsunterthanen zur Instruction an die Amtsgerichte gewiesen, und diesen das Urtheil von den Landesgerichten einzuholen aufgegeben.

Eigentlich war durch das Rescript vom 16. Mai d. J. das Consistorium als Gericht wiederum außer Thätigkeit gesetzt. Allein in späteren Regierungsvotis wird anerkannt, daß weder die Behörde, noch auch der Landesherr sich an jenes Rescript gehalten habe; und so entstand für die nächsten zwölf Jahre ein Zustand von wesentlich bloß factischer Natur, in welchem, durch die persönliche Gesinnung Herzog Friedrichs geschützt, das Consistorium so viel besorgt zu haben scheint, als ihm unter den obwaltenden Umständen in die Hand kam.

Zu dieser eigenthümlichen Lage trug die Verlegung der Universität von Rostock nach Bützow bei, die im Sommer 1760 sich vorbereitete und Michaelis dieses Jahres eintrat.

Der Canzlei-Director Tabbel war bald wieder aus dem Consistorium ausgeschieden: wann, ist in den Acten nicht zu sehen, doch befand er sich im Sommer 1756 schon nicht mehr unter den Mitgliedern. Dieselben waren zu Ostern 1758, als Christian Albrecht Döderlein eintrat, bis auf den Juristen Mantzel zusammengeschmolzen; und von da bis zum Februar 1762 die beiden Genannten die einzigen Räthe. Diese fragten am 30. August 1760 an, wie es bei Verlegung der Universität mit dem Consistorium werden solle, und wurden darauf (4. Sept.) angewiesen, es vorläufig bei der gebräuchlichen Form zu lassen, und (2. Octob.) die Geschäfte von Bützow aus, indeß mit Datirung der Ausfertigungen von Rostock, zu besorgen, wo sie auch von Zeit zu Zeit Sitzung halten möchten.

Der Herzog wünschte das Consistorium ganz nach Bützow zu verlegen und erforderte darüber Bericht des damaligen Wiener Gesandten v. Ditmar; der es jedoch (15. Octob. 1760) für unthunlich hielt, da die Behörde einmal in Rostock bestimmt fixirt und Bützow außer ihrem Sprengel, nämlich im Fürstenthum Schwerin, dem damaligen Consistorialbezirke der Schweriner Justizcanzlei, gelegen sei. Er schlug vor, wenigstens einen Rath in Rostock wohnen zu lassen, der die Subalternen dirigiren und die einkommenden Sachen nach Bützow hinüberschicken könne; worauf der Herzog lieber zwei solcher Räthe, einen Juristen und Theologen, daselbst zu halten beschloß, indeß im März 1761 noch keine tauglichen Subjecte gefunden hatte und endlich erst im Februar 1762 auf den gleich Anfangs in Betracht gekommenen Vorschlag einging, den Canzleidirector Tabbel wieder ins Consistorium zu berufen. Er gab ihm zu Rostock noch einen Juristen, den Canzleivicedirector von Hannecken, bei, übertrug diesen beiden sämmtliche dem Consistorio noch verbliebene Geschäfte, und ließ zu Bützow nur einen theologischen Rath, Döderlein, den sie jedoch bloß in Doctrinalsachen zuzuziehen brauchten. Mantzel wurde entlassen.

Diese Einrichtung bestand vom 15. Februar 1762 bis Anfang 1768, und der Director Tabbel beschreibt, in einem sogleich zu erwähnenden Berichte, den Geschäftsbetrieb dieser Periode und zugleich seinen Standpunkt dazu folgendergestalt: „Da die Vorkommenheiten — hauptsächlich zwoer Arten, als 1) solcher ecclesiasticorum, welche die reine Lehre und den rechtschaffenen Wandel der Prediger betreffen, und 2) bloßer juridicorum, wo allein weltliche Vorkommenheiten, in specie eheliche Uneinigkeits-, Desertions- und Verlöbnißsachen, bloß juristisch tractirt und rechtlichem Befinden nach die sponsalia auctoritate Consistorii durch Vergleich aufgehoben, oder ex capite

nullitatis für ungültig erklärt werden, oder sonst qua dissolutionem vel consummationem, soviel in einem Vorbescheide möglich, stracks decisive Erkenntniß folget: dahingegen, wenn die Sachen einer proceßmäßigen Erörterung bedürfen, solche bekanntlich also fort an die weltliche Landesgerichte abgehen. In Fällen des secundi generis (sei) kaum zu vermuthen, daß es eines Theologischen Voti bedürfe, oder ein geistlicher Consistorialrath sich gerne damit befasse." — Am 26. Januar 1768 wurde der Superintendent Keßler in Güstrow zum zweiten, gleichfalls auswärtigen, theologischen Rath ernannt, und als nach seiner Introduction am 13. Februar unter obiger Darlegung der Geschäfte Tabdel beim Herzoge anfragte, ob auch Keßler, wie Döderlein, nur in Lehr- und Lebenssachen der Geistlichen, oder ob er auch in anderen Fällen zugezogen werden solle, erhielt er anstatt wie er gehofft zu haben scheint Döderlein entfernt zu sehen, zur Antwort, daß beide Theologen „in allen und jeden Unsere Ehrn-Prediger und Schulbediente betreffenden Vorkommenheiten, es bestehen selbige worin sie wollen," mitzustimmen haben. Noch in demselben Jahre (5. Decbr. 1768) wurde unter gleichen Bedingungen ein dritter theologischer Rath, der Bützower Professor Mauritii, ernannt.

Diese Verstärkung des geistlichen Elements war die Einleitung zu noch anderen Plänen des Herzogs, die er in einem Promemoria vom 8. März 1769 der Regierung kundmachte. Er wolle, daß das Consistorium wieder „zu seinem gehörigen Ansehen und rechter Activität" gebracht werde: ob man es nicht zu diesem Zwecke doch noch gänzlich nach Bützow verlegen könne? Gehe dieses aber nicht an: so solle es wenigstens nur dem Namen nach in Rostock bleiben, die Sitzungen aber und der ganze Geschäftsbetrieb in Bützow sein; wie es zu Anfang nach Verlegung der Universität (1760 — Febr. 1762) gehalten worden". Dort sei denn auch noch ein juristischer Rath zu

ernennen. Der Director Tabbel möge entlassen und von Hannecken, oder, wenn auch der abgehen wolle, ein anderer noch zu creirender Jurist mit den etwa nothwendig in Rostock zu besorgenden Geschäften beauftragt werden. In Bezug auf den Umfang seiner Thätigkeit endlich sei das Consistorium auf das Rescript vom 24. Julius 1758 zu verweisen.

Die Regierung machte auf die Schwierigkeiten, den Ständen gegenüber, aufmerksam und Herzog Friedrich ließ die Sache noch einmal wie sie lag. Aber sehr bedeutsam ist, daß der Herzog von dem Erlaß von 1760 wieder zurücktreten und sich von Neuem auf den Standpunkt stellen wollte, den er im Jahre 1758 eingenommen hatte. Dies zeigt seine eigentliche Gesinnung; und wir werden später Gelegenheit haben zu sehen, daß deren Wechsel nur scheinbar war.

So kam, ohne weitere Veränderung, der Herbst 1772 heran.

V. Das Regulativ v. 15. April 1773.

Damals schwebte beim Consistorium die Untersuchung wider einen wegen schlechten Lebenswandels angeschuldigten Küster Möhring und die geistlichen Räthe hielten dafür, daß zur Instruction derselben eine Anzahl Zeugen zu verhören sei: dahingegen die beiden Juristen Tabbel und v. Hannecken der Meinung waren, eine Zeugenvernehmung gehöre zu den „proceßmäßigen" und daher nach der V.-O. v. 30. Novbr. 1756 dem Consistorio nicht mehr zuständigen Handlungen. Sie berichteten darüber (7. Nov. 1772) an die Regierung und die drei Theologen machten jeder einen Separatbericht, wobei jedoch Keßler und Mauritii bloß dem von Döberlein, der überhaupt die Seele der theologischen Opposition war, beitraten.

Beide Theile erklärten, daß ihre Differenz allgemeiner Natur und schon längere Zeit her zwischen ihnen vorhanden sei. Die Theorie nämlich hielt damals den sg. Consistorialproceß zwar für überhaupt summarisch, unterschied aber dabei zwischen den eigentlich geistlichen und solchen weltlichen Sachen, die wegen des persönlich privilegirten Gerichtsstandes und aus ähnlichen Gründen vor das Consistorium gehören. Nur in den geistlichen, „welche Kirchen- und Schulen, Ehesachen, Begräbnisse u. dgl. betreffen," könne und müsse der Proceß ganz summarisch sein, dahingegen in den anderen Sachen, „wenn z. E. man von einem Prediger ein bewegliches Stück vindiciren wollte, oder ihn ex contractu bilaterali belangte" der sg. ordentliche Consistorialproceß eintrete (Ludovici, Consist.-proceß c. 8). Wenn es nun in der V.-O. v. 30. Nov. 1756 hieß, dem Consistorium sollten sämmtliche „Civil- und Proceßsachen" abgenommen werden und bloß gewisse andere Sachen, „die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind", verbleiben: so konnte man das entweder vom ordentlichen, oder vom summarischen Processe verstehen. Ersteres war die Meinung der Theologen, letzteres die der Juristen, die, gestützt auf die Declaration vom 29. Decbr. 1756, zwar formell im Rechte, aber theils selbst, wie wir gesehen haben, bisher nicht völlig consequent gewesen waren, theils das praktische Moment gegen sich hatten, daß das Gericht, wenn ihm auch höchst summarisch zu procediren verwehrt sein sollte, sich so gut wie vernichtet fand.

Dies machte Döderlein hauptsächlich geltend. Er gab zu, daß die weltlichen, im ordentlichen Processe zu behandelnden Sachen, von denen Ludovici sagt, der Behörde abgenommen worden seien: „Andere Objecta des Consistorii aber sind causae pure ecclesiasticae, welche die innere Verfassung und Einrichtung der Kirche betreffen: jura collegialia, die entweder doctrinam, oder caerimonias, oder disciplinam ecclesia-

sticam angehen," die von anderen als consistorialen Behörden nicht verwaltet werden können und alle „nur ganz summarisch abgemacht werden" müssen. Von ihnen fragt es sich, ob auch sie, „sobald nur das Geringste von einem Processe erfordert wird, — denn dergleichen, z. B. eidliche Abhörung von Zeugen, kann sich in disciplinaribus sehr wohl zutragen, — sogleich aufhören sollen, ein Objectum des Consistorii zu sein und als causae fori mere civilis angenommen werden müssen"? Die Theologen räumen ein, daß die V.-O. v. 30. Novbr. nicht bloß von allen ehedem dem Kirchengerichte zuständigen causis civilibus, sondern auch „von einigen wenigen Fällen der disciplinalium, sonderlich der matrimonialium" zu verstehen sei, im Falle dieselben summarisch vor dem Consistorio nicht ausgemacht werden könnten, sondern in den ordentlichen Proceß umschlügen. Weiter aber dürfe sie unmöglich gehen, ohne dem Consistorium ganz ein Ende zu machen. Da sie es nun doch bestehen lasse, so müsse angenommen werden, daß sie lediglich den ordentlichen Proceß untersagt, den summarischen aber freigelassen habe.

Die Berichte wurden im Regierungscollegium sogleich Gegenstand der Berathung und ein vom Grafen Bassewitz adoptirtes Votum des eben damals neu eingetretenen Regierungs-Rathes ZurNedden gab den Theologen zwar nicht darin, daß die sg. jura collegialia nur vor Consistorien verwaltet werden könnten, aber doch darin Recht, daß eine consistoriale Thätigkeit sich ohne irgendwelches processualische Verfahren nicht denken lasse und die Verordnung v. 30. Nov. 1756 daher nur so verstanden werden könne, wie die Theologen sie verstehen. Der Votant erwähnt der Declaration vom 29. Decbr. 1756 nicht, sagt hingegen, daß das Rescript vom 16. Mai 1760 ihm über die Intentionen der Regierung ungelöste Zweifel lasse, die dann in einer Session mündlich erörtert und erledigt

sind. Seine Vorschläge wurden angenommen und 24. Decbr. 1772 an den Herzog berichtet, der sie am 16. Febr. 1773, nach Art des damaligen Geschäftsverkehrs, in einem Promemoria beantwortete. Er nimmt sie vollständig an, dehnt aber ihre Wirksamkeit über die engen Gränzen der Möhringschen Sache aus und macht zugleich einer persönlichen Unzufriedenheit Luft. Die „auch bei dieser Gelegenheit wiederholt geäußerten ganz ungereimten Meinungen des Directors Taddel und dessen überaus fehlsame Betriebsamkeit der Consistorialgeschäfte, da er recht angelegentlich bemühet ist, das Ansehen dieses geistlichen Gerichtes zu schwächen und die dahin gehörigen Klagsachen aus Eigennutz für die Justiz zu ziehen rc." veranlassen den Herzog, ihn seines Consistorial-Amtes zu entheben und das Directorium, das wieder jährlich wechseln solle, künftig bloß an Theologen zu geben. In Absicht auf seine Competenz solle dabei das Consistorium sammt den Landesgerichten, nach Inhalt des Zur Neddenschen Votums, mit einer neuen Instruction versehen, auch die Superintendenten zu gehöriger Berichterstattung angewiesen werden.

Gegen die persönliche Verfügung sowohl, als die beabsichtigte Instruction, hatten Graf Bassewitz und J. P. Schmidt Bedenken, und als der mit Extension einer desfallsigen Vorstellung beauftragte Secretair in der Motivirung die Declaration v. 29. Decbr. 1756 besonders hervorhob, welche, wenn man auch aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit den Theologen beitreten müsse, doch aus dem des Rechtes die Ansicht der juristischen Räthen rechtfertige, — setzte er dadurch den R.-R. Zur Nedden in die Lage, sein Votum nochmals zu vertheidigen. Dieser ging hierbei von der irrigen Meinung aus, daß die 1756 intendirte Abschaffung der Appellation an das Land- und Hofgericht wegen ständischen Widerspruchs keine Rechtsgültigkeit erlangt habe. Solle man aber noch vom Consistorium, dem Erbver-

gleiche gemäß, appelliren können, so müsse daselbst vorher procedirt worden sein. Auch habe der Herzog seine Declaration von 1756 am 24. Juli 1758 schon selbst geändert: was dadurch wenigstens höchst wahrscheinlich werde, daß beide Decrete, wie oben erwähnt, denselben Decernenten haben. Endlich hätten die Consistorialräthe jedenfalls wissen müssen, daß mindestens seit einigen Jahren Serenissimus nicht mehr der in der Declaration ausgesprochenen Ansicht sei, da er wiederholt dem Consistorio Sachen zur „Cognition" zugewiesen habe. Jetzt könne man demselben die Cognition unmöglich wieder absprechen wollen: „Ritter- und Landschaft kann bei einem förmlichen, summarischen Verfahren in Consistorialsachen, so lange diese nur in den Schranken der Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia bleiben, gar nichts einzuwenden haben; oder wenn sie es dennoch thäte, ist sie sehr bald — zu bedeuten." — Diese Gedanken eignete sich das Collegium an und sprach sie in einem neuen Berichte an den Herzog (17. März 1773) aus, in welchem zugleich die allgemeine Instruction widerrathen und der Director Tabdel persönlich in Schutz genommen wurde.

Das hierauf erfolgende herzogl. Promemoria (5. Apr. 1773) hielt nichtsdestoweniger, und mit Berufung auf die oben referirten Verhandlungen von 1769, dessen Entlassung aufrecht, gestattete aber eine mildere Formulirung und bemerkte in der Hauptsache: Sollte das Consistorium „ein wirkliches Consistorium bleiben", so müsse eine Instruction für dasselbe erlassen werden, wie sie schon in dem Rescripte vom 16. Mai 1760 nöthig erachtet worden sei. Wolle hierbei der Herzog das Consistorium, auf dessen Zweck es ankomme, wieder in die ehemalige Activität setzen: so könne, da er bei der V.-O. vom 30. Nov. 1756 den freien Gebrauch seines Episkopalrechtes natürlich nicht habe aufgeben wollen, Niemand etwas dagegen haben. Wie diese Verordnung aus seinem freien Entschlusse

entsprungen sei, so könne sie auch durch diesen wieder aufgehoben werden. Ihre Absicht sei „bloß dahin gegangen, den durch Uebernehmung weltlicher Processe vervielfältigten Consistorialgeschäften eine gehörige Richtung zu besserer Wahrnehmung und Betreibung des vorzüglichsten Bestimmungszweckes dieses geistlichen Gerichtes zu geben, mithin demselben solchergestalt Gränzen zu setzen und, wie es in der Verordnung selbst heiße, eine bessere Administration der Justiz zu befördern, keineswegs aber dies Regale zu deterioriren oder an seinen zuständigen Verrichtungen zu hindern." Jetzt solle man hinsichtlich der Competenz die genannnte Verordnung nach der von den theologischen Consistorialräthen vorgelegten Interpretation declariren, weil sich in den seit 1756 dem Consistorium zustehenden „Objectis kein anderes rechtliches Verfahren, als ein proceßmäßiges, gedenken lasse," und „damit der sonst offenbare Widerspruch: ein Gericht ohne allen Proceß, auch bei dem Consistorium nicht eintreffe." „Wenn bei jenen objectis consistorialibus gar keine Cognition oder rechtliche Untersuchung, sondern nur Beobachtung, Ermahnung und Bescheidung stattfinden solle, so stehe das nicht nur mit dem oben Angeführten in Widerspruch, sondern es sei auch dazu kein Kirchengericht oder Consistorium erforderlich." — Die Declaration v. 29. Decbr. 1756, deren Wortlaut der Herzog hier augenscheinlich berücksichtigt, behandelt er im Uebrigen als nicht vorhanden; urgirt dagegen die vom 16. Mai 1760: sollten die in derselben vom Consistorinm geforderten Vorschläge eingegangen sein, so möge man sie vorlegen; wo nicht, so sei die V.-O. von 24. Jul. 1758 keineswegs aufgehoben, sondern noch immer gültig. Wobei es auch sein Bewenden behalten und das Consistorium in einem besonderen Rescripte auf die Befolgung der Consistorialordnung, des Interimsreglements von 1755, soweit dasselbe den modus procedendi betreffe, der V.-O. v. 30. Nov.

1756 und der genannten von 1758 verwiesen werden solle. Der Erbvergleich §. 416 (oben S. 99) rede nur von concurrenter Jurisdiction und Prävention.

Die Regierung legte, indem sie „einige noch übrige, jedoch minder beträchtliche Zweifel unterdrückte", am 15. April die nöthigen Expeditionen vor, rücksichtlich deren Herzog Friedrich verlangte, daß die an den Engern Ausschuß ausdrücklich bloß „als Declaration zur Nachachtung" geschehen solle. Daß das Antworts-Rescript in der Möhringschen Sache vom 5., die allgemeinere Instruction unter dem Namen „Regulativ der zur Verhandlung und Entscheidung des Consistoriums bestimmten Gegenstände," vom 15. April datirt wurde, war eine bloße Form.

Das erstgenannte Rescript betrifft den einzelnen Fall und declarirt die Verordnung vom 30. Nov. 1756 ganz im Sinne der geistlichen Consistorialräthe. Das Regulativ (gedruckt in der Parchimschen Gesetzsamml. 2, 195) wiederholt dieselben Bestimmungen und führt sie weiter aus: das Consistorium habe

> „Alles, was die Rechte zu einer legalen Cognition und Entscheidung in causis maxime summariis erfordern, bei seinem Verfahren zu beobachten",

und werde deshalb auf die schon vor der Veränderung von 1756 bei ihm gültigen processualischen Normen verwiesen, sowie außerdem auf die in dem soeben angeführten herzoglichen Promemoria bezeichneten Gesetze und Verordnungen. Seine Competenz aber wird bestimmt auf 1) alle Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien (deren Begriff in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 24. Jul. 1758 und ohne alle Rücksicht auf das Rescript vom 16. Mai 1760, nur mit dem präcisirenden Zusatze festgestellt wird, daß er Vergehungen gegen Ge- und Verbote der Kirchenordnung „in geistlichen und kirchlichen Sachen" umfassen solle) privative,

mit Ausschluß der weltlichen Landesgerichte. 2) In causis stupri, adulterii et incestus Concurrenz mit den Landesgerichten. 3) Die schon 1758 dem Consistorium zugewiesene erste Instanz in Ehe- und Verlöbnißsachen, und in Bezug auf die Domanialunterthanen statt dessen die Fällung des Erkenntnisses darin; während für die Instruction solcher Sachen die Verordnung vom 8. August 1760 (oben S. 114) in Kraft blieb. Das Consistorium trat nun an die Stelle der Landesgerichte. Für den Fall, daß nur der eine Theil unterthänig war, erging hierzu eine Erläuterung am 9. Jul. 1774 (Parch. Gesſ. 2, 199). Rücksichtlich seines Directorii endlich erhielt das Consistorium, wie aus der gedruckt vorliegenden Verordnung näher ersehen werden kann, die Verfassung wieder, welche es vor 1753 gehabt hatte.

Wie man diese neue Instruction in der Regierung ansah, das spricht sich in einem am 12. März 1774 in Bezug auf Strelitzer Verhältnisse abgestatteten Berichte aus, in welchem als ihr Inhalt bezeichnet wird, daß Sachen, von denen man erkannt, wie sie ihrer Natur nach von einem Consistorium abgeurtheilt werden müßten, unlängst dem Rostocker wieder beigelegt worden seien. Und allerdings konnte nicht geleugnet werden, daß mit diesem Regulative die in der Declaration vom 29. December 1756 eingeschlagene Bahn entschieden verlassen war.

VI. Verhandlung bis zum Rescripte v. 20. Jun. 1776.

Wie die Regierung es vorausgesehen hatte, so machte schon unter dem 14. Jul. 1773 der Engere Ausschuß gegen das Regulativ vom 15. April Vorstellung. Er basirt ganz auf der Declaration vom 29. December 1756 und behauptet, das Regulativ habe ohne Zustimmung der Stände nicht er-

lassen werden können: um so weniger, da das Interimsreglement v. 1755 und die Verordnung v. 24. Jul. 1758 diesen gar nicht bekannt geworden sei. Auch müßten Stände einen juristischen, keinen theologischen Consistorialdirector wünschen.

Die Regierung wollte dies Schriftstück vorläufig unbeantwortet lassen, Herzog Friedrich aber (P. M. v. 23. Aug. 1773), den besonders das letztere Verlangen verletzt zu haben scheint — er meint, Stände wollten wohl sogar bei der Anstellung fürstlicher Hausbeamten concurriren —, forderte alsbaldige Antwort, die einen Verweis über dies Verlangen und die Darlegung enthalten solle, daß das Regulativ nichts als eine bei Gelegenheit eines Einzelfalles gegebene Interpretation der V.-O. v. 30. Nov. 1756, also etwas keineswegs vor die Stände Gehöriges sei. Wogegen Graf Bassewitz meinte, daß, da es sich um eine Veränderung handle, nach §. 195 und 198, selbst aber wenn bloß eine Erläuterung vorliege, nach §. 401 des Erbvergleiches die Stände allerdings Anspruch hätten zugezogen zu werden und auch immerhin gehört werden könnten. Dahingegen hätten sie in der Directorialfrage entschieden Unrecht. — Als hierüber noch berathen wurde, kam bereits eine zweite, dadurch daß das Regulativ beim Consistorio schon befolgt ward, veranlaßte Vorstellung des Engern Ausschusses (30. Aug.), die, unter Wiederholung des schon Vorgetragenen, gerade auf diese Verfassungsfrage, bei welcher sie das den Theologen augenblicklich gesicherte Uebergewicht beklagten, dringend einging.

Hierauf berichtete die Regierung (18. Sept.) im Sinne des Ministers Grafen Bassewitz an den Herzog und führte daneben aus, wie das Regulativ einiger Erläuterungen allerdings noch bedürftig, auch billige Rücksicht darauf zu nehmen sei, daß, falls die Stände klagten, man vielleicht nicht obsiegen werde. Sie proponirte daher die Antwort, daß in die Besetzung des

Consistoriums Stände nicht zu reden hätten, auch die in dem Regulative gegebene Erläuterung falsch verständen: indeß solle doch aus landesherrlicher Gnade ihr rathsames Erachten über eine etwa nöthige Declaration des Regulativs auf nächstem Landtage noch vernommen werden. Der Ausschuß möge dies den Ständen kund thun und deren Vernehmlassung darauf einsenden. Dies vom Herzoge (30. Sept.) gebilligte Rescript ging am 2. Oct. 1773 ab. Eine erneute Bitte des Engern Ausschusses (19. Octob.), die Sache förmlich dem Landtage zu proponiren, wurde sogleich zu den Acten genommen und so wenig beachtet, daß, als am 2. Januar 1774 der Herzog anfragte, ob Stände noch nichts geantwortet hätten, das Regierungscollegium (14. Januar) dies verneinte.

Die erwartete ausführlichere ständische Vernehmlassung (vom 8. Febr.) lief am 5. März 1774 ein. Der Engere Ausschuß wiederholt, was er über die Zusammensetzung des Consistoriums schon vorgetragen hatte, bittet um Mittheilung der verschiedenen im Regulative v. 15. April 1773 erwähnten den Ständen noch unbekannten Erlasse und führt aus, daß die Verordnung vom 30. Nov. 1756, wenn man sie im Sinne der Declaration v. 29. Dec. desselben Jahres verstehe, durch das Regulativ wirklich „verändert," hierzu aber „Zustimmung" der Stände nöthig gewesen sei. — Dies Actenstück scheint bis zu einem Maturationsgesuche vom 28. October 1774 unberücksichtigt geblieben zu sein: denn nun erst (2. Nov.) wird die Regierung vom Herzoge zu einer ablehnenden Antwort instruirt, wiederholt jedoch dagegen (24. Decbr.) dringender ihre Vorstellungen v. 18. Sept. 1773: man werde vor dem Reichshofrathe nicht Recht bekommen, ein rathsames Bedenken der Stände, wenn auch nicht ihre Zustimmung, sei wirklich nothwendig gewesen. Worauf der Herzog (14. Januar 1775) zu demjenigen Rescripte an den Engern Ausschuß seine Einwilligung

gab, welches am 22. Februar 1775 wirklich erlassen und sogleich zu besprechen ist. Bevor es abging, waren noch zwei neue Vorstellungen vom 4. Januar und 9. Februar 1775 eingekommen: wie man auf dem vorgewesenen Landtage sehr beunruhigt worden sei; besonders da es rücksichtlich der Appellationen bei der Declaratoria v. 29. Dec. 1756 bleibe und auch in Civilsachen das Consistorium sich für inappellabel erkläre, was man zu inhibiren bittet.

Das Rescript vom 22. Febr. 1775 erkennt an, daß durch das Regulativ v. 15. Februar 1773 ein Theil der vor 1756 in weit ausgedehnterem Maße ihm zuständig gewesenen Jurisdiction dem Consistorium wiedergegeben sei. Doch bleibe die Beunruhigung der Stände darüber um so mehr unbegreiflich, als keineswegs untersagt worden, in Consistorialsachen, die ihrer Natur nach appellabel und in proceßmäßigem Verfahren beim Consistorio behandelt wären, an das Hof- und Landgericht auch wirklich zu appelliren. „Seit einigen Jahren — heißt es weiter — hatten Wir bei der Aufmerksamkeit, die Wir als ein christlicher Landesfürst dem Aufnehmen der Religion und der Gottesfurcht in Unsern Landen zu widmen schuldig sind, mit geheimem Mißfallen wahrgenommen, daß die im Jahre 1756 von Uns selbst veranlaßte und nach vernommenem rathsamen Erachten Unserer getreuen Stände verfügte Einschränkung Unseres Consistorii Unsern dabei gehegten landesväterlichen Absichten nicht entsprach, daß vielmehr den Ausschweifungen ungeistlicher Geistlichen insbesondere dadurch allerlei Auswege geöffnet waren und daß überhaupt der große Endzweck, warum Unsere Gottseligen hohen Vorfahren an der Regierung dieses geistliche Gericht in Mecklenburg für nöthig erachtet hatten, bei solchem Zustande desselben mehr als jemals vereitelt ward. Unterschiedene damals bei Unserm Consistorio angebrachte den Lebenswandel der Kirchendiener betreffende Vor-

fälle konnten daselbst weder zu dem erforderlichen Lichte gebracht, noch zu der verdienten Strafe reif werden, da die mehrsten Consistoriales sich nicht ermächtigt hielten, bei den dazu nothwendigen Untersuchungen irgend einen Schritt zu thun, wodurch ihr Verfahren figuram judicii hätte. Dieser Verlegenheit abzuhelfen, bei welcher die strafwürdigsten Beklagten der Consistorialdisciplin schon durch bloßes Ableugnen der Anschuldigungen immer zu entwischen wußten, und wobei die ganze der Wachsamkeit des Consistorii besonders empfohlene Kirchenzucht täglich mehr verfiel, erließen Wir das Rescript vom 15. April 1773. Wir steuerten dadurch sofort einigen bösen geistlichen Händeln und rissen Unser Consistorium aus dem gänzlichen Unvermögen heraus, dasjenige mit Effect zu besorgen, weßwegen es als ein Consistorium existirt." Um jedoch in jeder Rücksicht die Stände zu beruhigen, solle auf dem bevorstehenden Landtage (1775) die Angelegenheit mittels förmlicher Proposition, nach §. 195 und 200 des Erbvergleiches, zu rathsamem Bedenken den Ständen vorgelegt werden. — Unter dem 4. Mai baten die Stände nochmals um Inhibition der Consistorialgerichtsbarkeit: dies Gesuch aber, sammt ähnlichen vom 20. Jun. und 31. August, blieben unberücksichtigt, bis die Gestaltung der Sache auf dem Landtage klar werde.

Hier lautete die betreffende Proposition (Malchin 22. Nov. 1775): der Herzog wolle zum Zweck eines rathsamen Bedenkens nicht verhalten,

„wasmaßen Hochdieselben nach vieljähriger Bemerkung, wie sehr durch die im Jahre 1756 gemachte Einschränkung des Herzogl. Consistorii Ihro dabei gehegten Absichten zuwider, der große in den Mecklenburgischen Kirchen- und Consistorial-Ordnungen bemerkte Endzweck dieses vor 200 Jahren landesherrlich errichteten Gerichtes fast gänzlich vereitelt werde, die Entschließung gefaßt haben, mit Wieder-

aufhebung solcher Einschränkung, Ihr Consistorium in den alten, selbst durch den LGGErbvergleich bestätigten hievorigen Stand wieder herzustellen."

Von dem Regulative v. 1773 ist nicht die Rede, vielmehr anscheinend mehr als man eigentlich beabsichtigte gefordert, um Dasjenige, was man wirklich im Sinne hatte, zu erreichen. Wenigstens liegt in den Acten nichts vor, was eine Erweiterung des vorher gefaßten Planes zur Idee einer vollen Herstellung der vor 1756 existenten Consistorialcompetenz andeutete; und im Verlauf der weiteren Verhandlungen (25. Februar 1776) hat Herzog Friedrich ausgesprochen, daß eine solche volle Wiederherstellung der alten Consistorialjurisdiction niemals in seiner Absicht gelegen habe. Auch waren die Stände derselben Meinung; indem sie (26. Novbr.), mit Ausnahme der Rostocker Deputirten, die ganz mit der Proposition einverstanden sind, antworteten: da die Verordnung von 1756 mit den Ständen „verglichen" und diese nicht der Ansicht seien, daß das Consistorium in neuerer Zeit mehr als vor 1756 zu Klagen Anlaß gebe, so müßten sie die beabsichtigte Veränderung zwar verbitten; mit Rücksicht indeß auf die im Rescripte vom 22. Febr. 1775 entwickelten Gründe

„bezeugen wir auch unsern unterthänigsten Beifall, wenn E. H. D. gerathen finden, dem Consistorio die Cognition auch quoad judicialia et processualia, soviel die Lehre, das Leben und den Wandel der Geistlichen betrifft, jedoch salvis remediis insofern sie nach dem Landes-Erbvergleich zuläßig sind, zu übertragen. Dahingegen E. H. D. gnädigst propendiren wollen, das Consistorium in allen übrigen Stücken in der durch den Landtagsschluß, durch die verbindliche Landesverordnung und durch das höchste Declaratorrescript vom Jahre 1756 etablirten Verfassung beruhen zu lassen, und was etwa dem entgegen

durch besondere Rescripte verfügt sein möchte, in Gnaden wiederaufzuheben."

Der Landtagsabschied (30. Nov. 1775) erwiederte, man wolle dies Erachten in Erwägung ziehen; und das Ministerium konnte an den Herzog (23. Decbr. 1775) berichten, daß auf diese Art alle landesherrliche Befugniß offenbehalten sei.

Zugleich wies es darauf hin, wie in dem Hauptpunkte, der Jurisdiction über die Prediger und Kirchendiener, die Stände sich willig erklärt; andrerseits aber regierungsseitig der verlangte Appellationszug gar nicht beanstandet sei: und bat um die Erlaubniß, eine entsprechende Verordnung zu entwerfen. Worauf der Herzog (P. M. 2. Febr. 1776) sich befriedigt erklärt: bis auf das Verlangen der Stände, erstens alle Erläuterungsverordnungen und namentlich die vom 15. Apr. 1773 aufgehoben, und zweitens, was im Grunde ihre Hauptabsicht sei, die Ehesachen, die doch als Disciplinalien selbst nach der Verordnung von 1756 beim Consistorium bleiben müßten, demselben abgenommen zu sehen.

In einem vom R.-Rath Zur Nedden entworfenen Berichte vom 13. Februar sucht die Regierung diese beiden Bedenken zu erledigen. Der Sache die Wendung zu geben, daß die Verordnung von 1773 nicht aufgehoben, sondern nur declarirt werde, sei nicht schwer. Die Ehesachen betreffend: so würden Stände zu ihrem Verlangen durch das natürliche Interesse getrieben, ihre Hintersassen die weite Reise nach Rostock, die Feldarbeitern sowohl, als kleineren Bürgern sehr beschwerlich falle, zu ersparen. Ehemals — und zwar sowohl vor 1756, als, nach einer ausdrücklichen Bestätigung von 1759, bis zum Rescripte v. 15. Apr. 1773 — habe die „uralte Bequemlichkeit" stattgefunden, daß in Ehesachen die Schweriner Justiz-Canzlei im ganzen Lande concurrente Consistorialjurisdiction gehabt und dieselbe nach altem Rechte ebenso summarisch administrirt

habe, wie das jetzt bei den Aemtern und dem Consistorium geschehe. Disciplinalien könne man auch die Ehesachen nicht nennen; denn Disciplin bedeute nach der K.-O. Kirchenzucht. Auch seien sie von den Ständen allezeit zu den im Jahre 1756 abgenommenen Civilsachen gerechnet worden; bis im Jahre 1758 das Consistorium sich „des Zeitpunktes bediente, da J. H. D. wegen der Kriegsunruhen nach Lübeck geflüchtet und Ihro Ministerium daselbst ohne Acten war, um eine Erstreckung der ihm reservirten Disciplinarsachen auf Alles was in der Kirchenordnung geboten und verboten wäre zu erschleichen." Was ihm jedoch durch das Rescript vom 16. Mai 1760 nachdrücklich vorgehalten und zugleich die Erklärung von 1758 verworfen sei; dabei es denn bis 1773 verblieben. Es sei deshalb im Grunde keine Neuerung, wenn die Ehesachen auch jetzt der Behörde wieder abgenommen würden.

Es ist ein betrübtes Zeichen von blinder Animosität — denn etwas noch Betrübteres anzunehmen enthalten wir uns billig — wenn die höchste Behörde des Landes hier gegen das Consistorium eine schwere Beschuldigung ausspricht, zu welcher weder überhaupt in den Acten, noch insbesondere in den dem angeführten Rescripte von 1760 vorhergehenden Votis auch nur die leiseste Andeutung eines Grundes sich findet; während die betreffenden Vorgänge so oft und in solcher Art darin besprochen worden sind, daß eine derartige Spur, wenn die Sache nicht rein aus der Luft gegriffen wäre, nothwendig vorliegen müßte. — Man hatte in der Regierung angefangen, wider das Consistorium Parthei zu ergreifen.

Da der Herzog nicht gleich antwortete: so folgten theils Promotorialien vom Engeren Ausschusse, in denen zuletzt mit einer Klage bei den Reichsgerichten gedrohet ward, theils Vorstellungen des Ministeriums, in denen wiederholt ausgeführt wurde, daß die Ehesachen, auf welche es den Ständen so

besonders ankam, reine Civilia seien. Endlich gab er (P. M. vom 17. Mai) so weit nach, daß soweit sie nicht Gewissensfragen enthalten auch Ehesachen an die Landesgerichte abgegeben werden mögen; und nun erfolgte die Ausarbeitung der bekannten Verordnung über die „für das Consistorium gehörigen Objecte und den dabei zu beobachtenden Modum procedendi" vom 20. Jun. 1776, die an diesem Tage, mit einem begleitenden Vortrage, vom Ministerium vorgelegt ward, zu deren Unterschrift der Herzog sich aber doch erst am 10. August verstanden zu haben scheint. Sie ist ganz nach den in obiger Verhandlung hervorgetretenen Gesichtspunkten gearbeitet, giebt sich als Declaration des Rescriptes vom 15. April 1773 und beläßt dem Consistorium

> „alle Untersuchung und Entscheidung in den die Lehre und den Lebenswandel der Ehrn Prediger und Kirchendiener betreffenden Sachen," auch wenn sie „förmlichen Proceß erfordern, salvis remediis, insofern diese nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenrechte und nach Unsern Landesgrundgesetzen zulässig sind, gänzlich und privative;" während sie im Uebrigen die Vorschrift der Verordnung vom 30. Nov. 1756 beibehält, „nach welcher keine Objecte anders als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines processualischen Verfahrens fähig sind, dem Consistorio reservirt bleiben."

Alle anderen Civil- und Proceßsachen sollen an die Landesgerichte gehören, die zugleich durch Postscripte angewiesen wurden, schwierige Ehesachen, bei denen Gewissensfragen vorkämen, an die Regierung einzusenden. Man beabsichtigte — und dabei hatte der Herzog sich gerade beruhigt — dergleichen Sachen dann dem Consistorium zu committiren: scheint aber niemals in den Fall der Ausführung dieser Absicht gekommen zu sein. Durch ein besonderes Rescript von gleichem Datum

ward den Landesgerichten außerdem auf Specialbefehl des Herzogs (1. Aug.) bekannt gemacht, daß die Ehesachen der Domanialunterthanen, auch der freien (hierüber besonderes Rescript v. 24. Febr. 1777), wie bisher dem Consistorio verbleiben.

Damit war rücksichtlich der Geistlichen ein festes Resultat gewonnen, das seitdem unbestrittene Regel geblieben ist. Der auf die Laien bezügliche Theil der Verordnung hat noch weitere Declaration erfahren.

VII. Declaratoria vom 8. Januar 1777.

Wenn in Bezug auf Leben und Lehre der Geistlichkeit die Consistorialjurisdiction dergestalt wieder festgestellt war: so war dies nicht ebenso auch in Bezug auf Nichtgeistliche der Fall. Wenigstens dem Consistorium selbst, das von den in der Regierung und zwischen Regierung und Ständen geführten Verhandlungen bloß das einzige Rescript vom 22. Febr. 1775 mitgetheilt erhalten und nichts weniger als einen Ueberblick über die Sachlage hatte, waren die Gränzen seiner Befugniß in dieser Richtung keineswegs klar.

Von den drei Punkten, in denen es nach den Worten der Verordnung v. 30. Nov. 1756 Laien unter seiner Gerichtsbarkeit haben sollte — Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien —, kam es ihm praktisch bloß auf die letzteren an; denn daß wegen gottesdienstlicher oder Lehr-Fragen jemand Anders als einer ihrer Diener von der Kirche sollte zur Rechenschaft gezogen oder zurechtgewiesen werden können, lag, wie es denn allerdings immer selten sein wird, der Vorstellungsweise jener Zeit gänzlich fern. Insoweit aber Geistliche und andere Kirchendiener wegen Doctrinalien und Ceremonialien zu belangen waren, mußte die Sache gewöhnlich unter die Zahl der

Lehr- und Lebensfragen fallen, von denen es seit der Verordnung vom 20. Jun. 1776 nicht mehr streitig war, daß sie eventuell im ordentlichen Proceßverfahren behandelt werden konnten.

Der Begriff der Disciplinalien nun ist wenig bestimmt. Man kann ihn so weit ausdehnen, wie die katholische Kirche es zu thun pflegt, daß er alle nicht dogmatische kirchliche Ordnung umfaßt, oder man kann ihn so eng begränzen, wie die Revidirte Kirchenordnung Fol. 231 es thut: daß er nur die „christliche Disciplin und gebürliche Strafe wider die" begreift, „so der Lehre ungehorsam und unbußfertige Sünder sind:" zwischen welchen beiden äußersten Punkten viele Uebergänge liegen. In ersterer Bedeutung gehören die Ehesachen ohne Zweifel, in letzterer gehören sie ebensogewiß nicht zu den Disciplinalien.

Beachtet man nun die Folge, in welcher im dritten Titel der Consistorialordnung die einzelnen Competenzgegenstände aufgeführt sind: zuerst die Doctrinalien, dann die Ceremonialien, hierauf die Disciplinalien in der erwähnten engen Bedeutung, nachher erst die übrigen oben S. 78 erwähnten Gegenstände, von denen, einschließlich der Ehesachen, es im Jahre 1756 dem Consistorium gar nicht fraglich war, daß sie gerade ihm abgenommen worden: so darf kaum gezweifelt werden, daß die Verordn. v. 30. Novbr. 1756 von den Disciplinalien gleichfalls in der engen der Kirchenordnung gemäßen Bedeutung gesprochen hat.

In diesen Disciplinalien aber hatte, wie oben S. 83 ff. gezeigt worden ist, das Consistorium neben seiner durch die Kirchenordnung ihm beigelegten Jurisdiction aus dem Schlüsselamte, sich im Laufe der Zeit noch eine der vorreformatorischen bischöflichen Gerichtsbarkeit in delictis ecclesiasticis und mixti fori entsprechende eigentliche Criminaljurisdiction angemaßt und, wenigstens in einigen Punkten, im LGGErbvergleiche

auch anerkannt erhalten. Beiderlei Jurisdictionen haben verschiedene Natur, verschiedenes Verfahren und eine verschiedene Geschichte.

Die Kirchendisciplin aus dem Schlüsselamte, die allein den Namen Kirchenzucht verdient, ist Gegenstand der vorhergehenden Abhandlung gewesen, als deren Resultat zweierlei wird bezeichnet werden dürfen: zuerst, daß der dabei gültige Proceß, mittels dessen die einzelnen Sachen bis an das Consistorium gelangen und vor demselben behandelt werden, weder als ordentlicher, noch als summarischer Civilproceß betrachtet werden, daß eine Rechtsfrage im Sinne der Declaration v. 29. Decbr. 1756, die zu einer Berufung an ein weltliches Obergericht Anlaß geben könnte, in diesem Processe nie und nirgends vorkommen, eine Kirchenzuchtssache also niemals im Sinne der Verordnungen von 1756 eine „Civil- und Proceß-Sache" genannt werden kann. Messen wir also diesen Theil der Consistorialjurisdiction an dem Maaße der genannten Verordnungen: so ergiebt sich, daß er durch dieselben dem Consistorium **nicht** abgenommen worden ist. Es kommt aber zweitens hinzu, daß schon drei Jahre vor ihrem Erlaß, wie sich a. a. O. gezeigt hat, der letzte Rest von Uebung der Kirchenzucht aus dem Amte der Schlüssel, und damit auch von Concurrenz des Consistoriums dabei, völlig aufgehört hatte; nachdem die letztere schon ungleich längere Zeit, nämlich seit man den Bann zu vergessen anfing, höchst unbedeutend geworden war. Fand eine privata separatio a sacris auch nach 1753 noch statt: so war doch dieselbe, da man an die Eventualität einer Excommunication nicht mehr dachte, mit dem bloß beichtväterlichen Ausschluß von den Sacramenten so gut wie verschmolzen und für die Consistorialjurisdicion keinerlei Mitwirkung in der Praxis mehr offen. Daher ohne Zweifel angenommen werden darf, daß weder Regierung noch Stände, als sie die Verordnung vom

30. Nov. 1756 erließen, daran gedacht haben, unter der Kategorie der Disciplinalien dem Consistorium das Recht zu erhalten, daß es von den Sacramenten ausschließen oder ein Excommunicationsurtheil sollte fällen können; sowenig andererseits man intendirt oder ausgeführt hat, ihm ein solches Recht, soweit es dasselbe hatte, zu nehmen. Man hat vielmehr diese Art der Kirchenzucht, der damaligen Aufklärung entsprechend, gänzlich übersehen.

Dahingegen war in der damaligen Consistorialpraxis die beim Consistorium in Geltung gekommene Usualinterpretation des dritten Titels der Consistorialordnung, derzufolge es sich das Recht zuschrieb, die dort aufgeführten Scandala, so oft es sich nicht durch Prävention weltlicher Gerichte ausgeschlossen finde, kraft seiner angeblichen niederen Criminal-Jurisdiction zu strafen, nachweisbar in voller Uebung. Diese und gelegentlich auch die disciplinare Aufsicht über die Geistlichen und Kirchendiener bezeichnete man als Kirchenzucht und lediglich in dem Sinne kommt das Wort, übrigens überhaupt nur wenige Male, in den hier referirten Verhandlungen vor. In diesem Sinne also war es auch, daß die V.-O. v. 30. Novbr. 1756 die Disciplin, ohne zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen zu unterscheiden, erhielt und die Declaration vom 29. Decbr. desselben Jahres sie bis zur Vernichtung dadurch beschränkte, daß sie dem Kirchengerichte jede proceßmäßige Handlung in solchen Disciplinarsachen abschnitt.

Die V.-O. vom 24. Jul. 1758 gab ihm das Recht eines summarischen und insbesondere fiscalischen Processes darin zurück und bestimmte zugleich den Umfang der Disciplinalien, zu denen sie „alle Vergehungen gegen diejenigen Dinge, die in der Kirchenordnung geboten oder verboten sind und „insbesondere" die Irrungen zwischen Verlobten und Eheleuten zählte. Diese viel zu weite Formel beruhet, wie oben S. 108 nähe

ausgeführt ist, auf dem von Döderlein abgefaßten Consistorialberichte vom 21. Jun. 1758 und daß sie von ihm persönlich herstammt, ergiebt sich aus einem älteren, von dem damals einzigen anderen Mitgliede des Gerichts (Mantzel) geschriebenen, von Döderlein aber nicht angenommenen Entwurfe desselben Berichtes, aus welchem er bloß den Passus von Ehesachen adoptirt hat. Mantzel ist darin der Meinung, die dem Consistorium zuständigen Disciplinalien müßten, was freilich schwer sei, einzeln aufgezählt werden und führt als Beispiele davon grobe Sonntagsentheiligung und gotteslästerlichen Unfug an. Döderlein, vielleicht aus Unkenntniß mecklenburgischer Verhältnisse, denn er war erst wenige Monate im Lande, substituirte die obige generelle Formel, die 1760 zwar wieder verworfen, aber in der V.-O. v. 15. April 1773 von Neuem aufgenommen, durch die Worte „in geistlichen oder in kirchlichen Sachen" präcisirt, und mittels erneuter Gestattung des im Jahre 1760 verboten gewesenen summarischen Processes für Disciplinalien in diesem Sinne in praktische Wirksamkeit gesetzt ward. Noch in dem an den Engeren Ausschuß erlassenen Rescripte vom 22. Februar 1775 sprach die Regierung auf das Bestimmteste aus, daß auch für diese „Kirchenzucht" der Laien ein processualisches Verfahren unentbehrlich sei. Wie war es nun zu verstehen, wenn sie in der V.-O. v. 20. Jun. 1776 wieder auf die Bestimmung vom 30. Novbr. 1756 zurückging und nur solche Disciplinalien beim Consistorium beließ, die eines processualischen Verfahrens nicht fähig seien?

Die Stände hatten, indem sie dies ihnen gemachte Zugeständniß an dem Maaße ihrer vorhergehenden Forderung maßen, eine unzweifelhafte und auch berechtigte Erklärung dafür. Denn sie hatten gerade die Festhaltung jener Norm vom 30. Novbr., und zwar ganz bestimmt in dem Sinne der Declaration v. 29. December 1756 verlangt. Sie nahmen also an,

das Consistorium habe nunmehr in allen Punkten seiner Competenz, die nicht auf Lehre und Leben der Geistlichen und Kirchendiener sich bezögen, lediglich noch zu beobachten, zu ermahnen und zu bescheiden, eventuell bei einem der Landesgerichte zu denunciiren.

Das Consistorium selbst war durch die ganze Entwickelung dieses Streites, in welchem es seit dem Siege der Theologen im Jahre 1773 entschieden Parthei war, nicht in der Lage dies zu überblicken und wurde dadurch noch mehr verwirrt, daß die V.-O. v. 20. Jun. 1776 ihm zur Befolgung mit einem Rescripte von gleichem Dato (gedr. im Wismarischen Hdbch. der Mecklenb. Kirchengesetze S. 708) übermittelt ward, in dem es hieß, daß es demnach nunmehr

„außer den ihm, besage der Constitution de anno 1756 allemal verbleibenden Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus, in allen Sachen welche die Lehre und das Leben der Geistlichen betreffen, privative und nach Befinden im Wege eines ordentlichen Consistorialprocesses verfahren und erkennen, in allen übrigen rc. Sachen sich aller Cognition enthalten solle".

Hieraus ließ sich, wenngleich es der publicirten V.-O. selbst und ihrer Geschichte widersprach, die Erlaubniß des ordentlichen Consistorialprocesses allenfalls für sämmtliche Consistorialsachen, auch die Disciplinalien, herauslesen.

Das Consistorium fand sich also in der Lage, nochmals um Declaration der Declaration bitten zu müssen und that dies in einer Vorstellung vom 4. Septbr. 1776 in der Art, daß es seine Ansicht über deren Inhalt mit der Anfrage vorlegt, ob dieselbe die richtige sei. Es hält consequenterweise — denn sie war nicht aufgehoben, sondern declarirt — denjenigen Begriff der Disciplinalien fest, welchen die V.-O. vom 15. April 1773 aufstellt, und erklärt die Worte der V.-O. vom 30. Nov.

1756 „die keines processualischen Verfahrens fähig sind“ durch die Paraphrase: „als welche keines ordentlichen (im Gegensatze des dem Consistorio auch in solchen Sachen gestattet bleibenden summarischen) Processes fähig sind.“ Denn anders und namentlich so interpretirt, wie sie ehedem von den juristischen Räthen des Consistoriums verstanden worden seien, würden diese Worte das Consistorium jeder Möglichkeit „über Laien zu urtheilen“ berauben; sodaß dasselbe die „Kirchenzucht“, welche nach der eigenen Erklärung der Regierung in dem Rescripte vom 22. Febr. 1775, „einen wesentlichen Endzweck des Kirchengerichtes ausmache,“ inskünftige blos über die Geistlichen, nicht auch über die weltlichen Mitglieder der Kirche würde üben können. Sollen Laien dem Consistorium überhaupt unterworfen sein: so könne keine andere als diese erst 1773 von der Regierung selbst angenommene Interpretation gelten. Was man zu erklären bitte. Eventuell, falls das Consistorium in seinem Verständnisse der Verordnung irre, bitte man um Bestimmung darüber, ob es mit Disciplinarsachen wider Nichtgeistliche sich überhaupt nicht mehr, oder in welchem Maaße und welchem Modus procedendi es sich damit befassen solle.

Der Minister J. P. Schmidt wollte hierauf (21. Octob.) geantwortet wissen, daß, wie die Geistlichen nach Lehre und Leben unter dem Consistorium, so die Nichtgeistlichen rücksichtlich ihrer Vergehen unter den Landesgerichten ständen; diese aber seien mit wachsamen und auch auf die Untergerichte vigilirenden Fiscalen versehen, die Gewissensfälle (er hat augenscheinlich das Postcript vom 20. Jun. 1776 im Sinn), also z. B. auch „Vorfälle in Ansehung irriger Lehre“ ad Serenissimum melden müssen. In solchen Fällen, wenn sie vom Herzoge dem Consistorium zugewiesen seien und außerdem allein bei Untersuchungen gegen Prediger könne dasselbe summarischen Proceß anwenden. — Herzog Friedrich jedoch ent-

schied (30. Novbr.), daß „obschon die weltlichen Landesgerichte und deren Fiscale ebenfalls fernerweit auf deren Vergehungen achten sollen," nicht minder doch auch das Consistorium seine Jurisdiction „auf herzogliche Unterthanen die keine Geistlichen sind erstrecken könne." Es habe daher in dieser Rücksicht insonderheit 1) alle groben Scandale und ärgerlichen Ausbrüche der Laster, 2) alle Irreligiosität und strafbare Verachtung der Gnadenmittel, 3) ja überhaupt Alles was gegen das in der Kirchenordnung in geistlichen und kirchlichen Sachen Festgesetzte ist, stricte zu rügen „und als ein Object seiner Cognition zu behandeln, insofern es in einem processu summario auszumachen stünde." Er trat also der Auffassung des Consistoriums gänzlich bei. Wäre demgemäß das Consistorium wirklich beschieden worden: so war man mit den Ständen da, wo man zuvor gewesen, und es ließen sich arge Conflicte erwarten. Dennoch fand sich der Wille des Fürsten einmal ausgesprochen, und das erste ihmzufolge entworfene Decret schließt sich dem herzoglichen Promemoria wörtlich an. Erst hinterher ist von der Hand des Ministers J. P. Schmidt die Veränderung hineincorrigirt, auf welcher der gegenwärtige Text beruhet, indem die oben hervorgehobenen Worte aus dem Promemoria, von „und als ein Object" ꝛc. bis „auszumachen stünde" weggelassen und dafür gesetzt ist: „und demnächst solche Rüge zu dem Ende an die herzogliche Regierung einzusenden habe, damit von da aus, nach Serenissimi höchsteigener Genehmigung, die Sache zur weiteren Cognoscirung an Eines der Landesgerichte hingewiesen werde." Schmidt, dem das Collegium beitrat, rechtfertigte das damit, daß ohne diese, wie er hervorhebt, einzige Veränderung im Tenor der herzoglichen Verfügung, die Stände sich augenblicklich wieder beschweren und Widersetzlichkeiten gegen

das Consistorium, durch die dessen Ansehen untergraben werden müßte, alsbald wieder beginnen würden. Die Interpretation des Consistoriums sei gekünstelt, jedenfalls aber zu erwarten, daß gegen jeden seiner Bescheide unverzüglich werde appellirt und dann die Sache doch an den weltlichen Richter gebracht werden: daher es im Grunde ganz einerlei sei, ob das Consistorium bloß die Sache rüge und durch seine Rügung die Untersuchung vor einer der Behörden zum Gang befördere, oder ob dasselbe mit Zeit- und Kostenzersplitterung die Cognition anhebe, deren Vollendung ihm dennoch durch das eintretende Rechtsmittel der Appellation sogleich würde aus den Händen genommen werden.

Dieser Bericht ist vom 8. Januar; daß jene einzige im Tenor des herzoglichen Promemoria proponirte Veränderung wesentlich genug war, um den ganzen Sinn der Sache zu verändern und das Consistorium, statt ihm wie der Herzog gewollt hatte Recht zu geben, vielmehr zurückzuweisen, sagte er nicht. Ob der Herzog dies nicht völlig überblickt, oder ob er es nachgegeben hat: genug er unterschrieb und am 27. Januar war die neue vom 8. Januar 1777 datirte Declaratoria, die in der Parchimschen Gesetzsamml. Th. 2 S. 202 sich abgedruckt findet, in den Händen des Consistoriums. Unverkennbar aber leidet sie an einem innern Widerspruche, der aus ihrer hier referirten Geschichte sich erklärt; und auf seine Fragen bekam das Consistorium eigentlich keine Antwort. Es hatte, wie schon ehemals, so auch jetzt wieder vorgestellt, daß ohne Gestattung eines wenigstens summarischen Processes es als Gericht nicht fungiren könne. Jetzt wird ihm ein „richterliches Amt" über die Laien in Disciplinalien, deren Begriff nach der generellen Formel von 1758 und 1773 — da grobe Scandale, ärgerliche Ausbrüche der Laster, Irreligiosität und Verachtung der Gnadenmittel gleichfalls gegen die Gebote der hier auf die

Consistorialordnung verweisenden Kirchenordnung sind, so gehen die ersten beiden speciell aufgeführten Punkte in der allgemeinen Formel des dritten auf — wiederholt und dadurch perpetuirt worden ist, zwar ausdrücklich zugeschrieben; dies Richteramt aber sollte es üben, indem es dergleichen Disciplinalien

„stricte zu rügen und demnächst solche Rügen zu dem Ende an Unsere Regierung einzusenden habe, damit von da aus — die Sache zu weiterer Cognoscirung an eines Unserer Landesgerichte hingewiesen werde."

Letztere Bestimmung hat ihren Grund in der damals noch bestehenden concurrirenden Gerichtsbarkeit der Landesgerichte: die Wahl unter ihnen behielt die Regierung sich vor.

Demnach war von den drei in der Vorstellung des Consistoriums unterschiedenen Eventualitäten weder die, daß es mit Disciplinarsachen wider Nichtgeistliche sich überhaupt nicht mehr, noch auch die, daß es sich mit denselben in der von ihm selbst für richtig gehaltenen Art und Weise richterlich befassen solle, sondern die dritte angenommen worden, daß es solche Sachen zwar als Gericht, aber in einem jetzt erst bestimmten Maaße und modus procedendi zu behandeln habe.

Was hieß jedoch stricte rügen?

Nach heutigem Sprachgebrauch würde man zunächst an das Recht, Verweise zu ertheilen, denken können. Allein da erst nach Abgabe der Sache an ein Landgericht und durch dieses cognoscirt werden soll, so würde das Consistorium, bei einer solchen Erklärung, in der sonderbaren Lage sein, einen derartigen Fall seinerseits zu instruiren und, wenn es Grund fände, die Strafe des Verweises auszusprechen, damit aber die Sache keineswegs beendigt zu haben, sondern nunmehr abgeben und gewärtig sein zu müssen, daß ein Landesgericht nach fernerer Instruction entweder einen zweiten Verweis, oder eine andere Strafe, oder auch, ohne doch deshalb das Consistorialurtheil

aufzuheben, völlige Freisprechung erkennte. Dergleichen kann nach der Natur der Sache nicht gemeint sein: und so ist diese Bedeutung der „Rüge" von vorne herein ausgeschlossen.

Es bleiben daher zwei mögliche Bedeutungen übrig: die einer bloßen Denunciation, in welcher das Wort in der damaligen kirchenrechtlichen Theorie gebräuchlich war (Ludovici, Consistorialproceß Cap. 9. §. 9) und auch in den Consistorial-Acten jener Zeit gelegentlich vorkommt, — und die damit verwandte eines ganzen fiscalischen Verfahrens, in der es wenigstens in diesen Acten gleichfalls gebraucht wird. Denn der Fiscal, indem er klagt, sei er excitirt oder nicht, „rügt" ein Vergehen und das ganze daraus hervorgehende Verfahren wird ein „Rügeverfahren", die Acte eine „Rügeacte" genannt. Soll also das Consistorium rügen: so kann das Wort an sich ebensowohl bedeuten, daß es denunciirend anzeigen, als daß es, mittels Excitation seines Fiscals, selber instruiren solle. Der Zusatz „stricte" verändert das nicht: denn er soll augenscheinlich mehr nicht bedeuten, als daß die Pflicht der Rüge eifrig und unnachsichtlich geübt werden solle. Wenigstens ist in den Acten keinerlei Andeutung, daß es irgend mehr hieße, erfindlich; und ebensowenig dürfte eine solche aus der kirchenrechtlichen Literatur sich ergeben.

Mir ist nicht zweifelhaft, daß nur die erste dieser Bedeutungen in der Declaratorverordnung vom 8. Januar 1777 gemeint worden ist.

Dies ergiebt sich zuerst aus der ganzen Geschichte der betreffenden Erlasse. Durch die beiden Verordnungen von 1756 war das proceßmäßige Verfahren dem Consistorium überhaupt untersagt, in den Jahren 1758 und 1773 theilweise und zwar in Bezug auf Geistliche und Laien restituirt worden; gegen beides hatten die Stände sich gewehrt, hierauf rücksichtlich der Geistlichen nachgegeben (1775), wohingegen rücksichtlich Richt-

geistlicher das Ministerium, ihrem Verlangen gemäß, auf die Gesichtspunkte von 1756 zurückgekommen, der Herzog aber wider seine Neigung dem beigetreten war. Man wird nicht irren, wenn man in den Worten „stricte rügen" den in der Declaratorverordnung vom 29. Decbr. 1756 gebrauchten Ausdruck „gehörige Anzeige und Denunciation" lediglich paraphrasirt erblickt. Auch wird zweitens dies bestätigt durch die Fassung des oben angeführten Ministerialvortrags an Herzog Friedrich vom 8. Januar 1777 und insbesondere den dort gemachten Gegensatz zwischen Rügung, durch welche die anzustellende Untersuchung zum Gange befördert werde, einerseits und Anheben der Cognition andrerseits. Gerade das soll durch dies Rescript erreicht werden, daß beim Consistorium die Cognition auch nicht einmal anzuheben habe. Das Rescript erläutert, was es heiße, daß in Bezug auf Laien das Consistorium ein Gericht ohne Cognitionsrecht sei.

Allerdings gehört hierfür nicht mehr der Begriff des Gerichtes. Sonst war das Consistorium wegen seiner, wie wir oben S. 100 gesehen haben, vollständig organisirten Aufsichtführung in diesen Dingen, fähig sowohl als geeignet, die ihm zugewiesene Function zu übernehmen. Und immerhin stand dabei in Mecklenburg die Kirche besser, als in vielen andern lutherischen Ländern, in welchen auf ähnliche Weise die Criminaljurisdiction den Consistorien abgenommen ward. Denn während man anderwegen viel radicaler dabei verfuhr, blieb hier anerkannt, daß Delicte der genannten Art zunächst die Kirche angehen, die vor Allen von ihnen erfährt und nicht allein in die positive Möglichkeit versetzt, sondern angewiesen wird, so oft sie es nöthig findet, Bestrafung durch die competente weltliche Behörde zu veranlassen.

Die wirklich so zu nennende Criminal-Jurisdiction aber, welche in Anschluß an die Bestimmungen der Consistorialord-

nung die Behörde sich usuell angeeignet hatte, war ihr damit wiederum abgenommen.

Interessant ist es, wie die Entwickelung bis dahin verlief. Der Herzog hatte die Maßregel von 1756 eintreten lassen, um dem Consistorium Concentrirung auf die geistlichen Parthieen seines bisherigen Geschäftskreises zu ermöglichen. Das Ministerium, dessen Mitglieder aus der hallischen Schule, Territorialisten und dem Begriffe eines Kirchenregimentes durch ihre bloß das staatliche Kirchenhoheitsrecht anerkennende Theorie überhaupt entfremdet waren, hatte daraus etwas Anderes gemacht und die Thätigkeit des Kirchengerichtes überhaupt aufhören lassen. Dem aber trat in seinem Herzen der fromme Fürst niemals bei: er sowohl, als die Theologen im Consistorium hatten noch den Begriff der Kirche, den Begriff einer innerhalb derselben bestehenden Ordnung und eines Regimentes, das diese Ordnung aufrecht erhielt; und zwar nicht bloß — was das Ministerium sowohl, als die Stände zuletzt zugegeben hatten — unter den Geistlichen, sondern auch unter den Laien. Es war ihnen der Gedanke noch nicht verloren gegangen, daß, wer Mitglied einer Kirche zu sein beansprucht, dadurch Pflichten übernimmt, auf deren Beobachtung eine weltliche Behörde nicht halten kann. Sie empfanden, daß mit der Aufgabe dieses Gedankens die Kirche sich als sichtbares Institut, wenn nicht selbst aufgeben, doch gründlich zerrütten würde. Dennoch war ihnen, worauf es eigentlich ankam, nicht klar: an das Schlüsselamt dachte keiner von ihnen.

VIII. Praxis und Verordnungen von 1777 bis 1842.

Nachdem durch das Rescript vom 15. Apr. 1773 die Verfassung des Consistoriums in oben referirter Weise modificirt

worden war, wurde noch in demselben Jahre ein vierter theologischer Rath, der später berüchtigte Fiedler, erst Professor in Bützow dann Superintendent in Doberan, und der juristische Mitarbeiter, spätere Rath Friedlieb ernannt, der in Rostock seinen Wohnsitz haben sollte und lange Jahre Mitglied der Behörde gewesen ist. Die Einrichtung des (jährlich zu Ostern) wechselnden Directorii bestand zwölf Jahre. Dabei trat 1774 an von Hanneckens Stelle Reinhard, sowie 1780 Weinland und 1782 Prehn, sämmtlich Juristen und theilweise einander succedirend, sowie 1785 der Bützower Theolog Müller in das Consistorium ein; wohingegen vom März 1778 bis zum Februar 1782 Döderlein, und 1783 bis 1785 Keßler auf ihren Wunsch, ohne denselben hingegen im März 1782 Mauritii von den Geschäften dispensirt waren, hauptsächlich wegen der schlimmsten collegialischen Verhältnisse. Im Jahre 1783, nach der Dispensation von Keßler, waren bloß Döderlein, Friedlieb und Prehn in Activität; und blieben es auch, als, unter gänzlicher Dispensirung Döderleins von allen Directorialgeschäften, im Mai 1785 Keßler wieder in das Consistorium berufen und zum beständigen Director desselben ernannt ward, was er anscheinend bis 1789 geblieben ist. Im December dieses Jahres, nach der Reconstruction der Rostocker Universität, ist von den alten Mitgliedern bloß noch Friedlieb im Consistorium, dessen Director nun der Vicekanzler Loccenius wurde und in welches die Theologen Velthusen und Martini gleichzeitig eintraten. Seitdem wurden die Zustände geordneter.

In der vorhergehenden Zeit aber kam zu der Diaspora, in der das Consistorium zu Rostock, Bützow, Güstrow, Doberan lebte, zu dem Wechsel der Persönlichkeiten und Einrichtungen, sammt dem theilweis schlechten Verhältnisse der Mitglieder

untereinander, noch die größte Unordnung der Actencirculation hinzu. Die Klagen über verlegte Actenstücke hören nicht auf, mehr als ein Mal kommen Beschwerden vor, daß ein eingegangenes Rescript den Mitgliedern nur gelegentlich und erst lange nach seinem Eingange bekannt geworden; und namentlich scheint Döberlein, der sonst Talent und Interesse für sein Amt hatte, in solchen Willkürlichkeiten weit gegangen zu sein. Niemand las die General-Acten im Zusammenhange, kaum hatte sie jemand beisammen. Man überließ sich dem Unmuth über die erfahrene Competenzbeschränkung und der Neigung, so viel als möglich von den alten Befugnissen festzuhalten. Aber je rücksichtsloser darin z. B. Döberlein verfuhr, desto rücksichtsloser widersprach ihm Reinhard. In einer Zeit, wo man den rechten Begriff der Kirchenzucht vergessen hatte und unter den obigen ungünstigen Umständen konnte eine feste Praxis im Consistorium sich nicht bilden.

Zunächst suchte man wieder Declaration.

Nachdem das Rescript vom 8. Januar 1777 im Anfang Februars circulirt hatte, zeigte sich nämlich ein neuer Zwiespalt der Ansichten zwischen Reinhard und Döberlein nebst den übrigen Räthen, und als dessen Resultat eine neue Vorstellung an die Regierung vom 15. April 1777. Sie besteht aus einer kurzen Bitte um Declaration und daneben so vielen Separatvotis, als Mitglieder waren, und legt vor, wie Reinhard, was er auch in andern Votis damaliger Zeit wiederholt, der Ansicht sei, „daß die neue Constitution dem Consistorio nicht mehr verstatte, sich mit Untersuchung und Bestrafung der delictorum ecclesiasticorum et scandalorum, wenn die denunciirten Personen Laici sind, zu befassen", alle dergleichen Dinge vielmehr jetzt zur Cognition und Decision an die weltlichen Gerichte gehören und das Consistorium lediglich Anzeige davon bei der Regierung machen müsse. Er behauptet, daß es dem Sprachgebrauche der Mecklenburgischen Praxis durchaus ent-

spreche, „Rüge“ als Denunciation zu verstehen. Die übrigen Mitglieder das Consistoriums hingegen führen die Meinung aus, daß die „Rüge“, wenn sie von einem Gerichte ausgehe, eine processualische Instruction bedeute. Sie basiren auf dem Ausdrucke des Rescriptes selbst, daß das Consistorium dabei sein „richterliches Amt“ üben solle, wiederholen ihre ehemals schon vorgebrachten Gründe, berufen sich auf den Begriff der „Rüge“ als fiscalischen Proceß und benutzen, besonders Döderlein, die unklare Idee von wirklicher Kirchenzucht, welche sich in den Köpfen noch gehalten hatte: wiewohl auch sie gar nichts Anderes als die bürgerliche Ahndung jener kirchlichen oder halbkirchlichen Delicte im Sinne haben. Das Petitum geht auf eine Erklärung darüber, „ob dem Consistorio durch das neue Regulativ schlechterdings alle Art der Jurisdiction über die Laien, auch selbst in Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus dergestalt und in dem Maße benommen sei, daß es nicht einmal mehr eine unmittelbare Citation der Zeugen zur Aufklärung eines dieselben Objecte betreffenden Factums durch eine bloß summarische Abhörung und noch viel weniger eine Vorladung eines Rei laici in ebendenselben Objecten zum Zweck der Vernehmlassung und Bedeutung, und allenfalls, wenn das Factum ohne weiteres processualisches Verfahren eingestanden wird, zu einer proportionirlichen kirchlichen Bestrafung vornehmen könne?“ Hierin ist der Inhalt der Differenz, und Das was die Pluralität dem Collegium erhalten wünschte klar ausgesprochen. Es war, namentlich durch den Schlußsatz, so viel, daß ziemlich alles Bisherige sich darunter begreifen ließ. Und doch war das unzweifelhaft richtig, daß, wenn es nicht bloß Botenträger sein, sondern wenigstens als Gericht und in Geltendmachung des kirchlichen Interesses denunciiren sollte, das Consistorium nicht ohne die Möglichkeit bleiben durfte, sich durch Vornahme einer selbständigen Instruction erst von der Wahrheit und kirchlichen

Bedeutung des ihm kundgewordenen und nunmehr von ihm zu denunciirenden Factums zu überzeugen.

Die Regierung hätte von ihrem Standpunkte aus kaum anders gekonnt, als der Reinhardschen Meinung beitreten; durfte sich jedoch nicht verhehlen, daß der Herzog seinerseits den übrigen Mitgliedern des Consistoriums Recht geben werde. Sie verschob die Sache zur Berathung und hat sie, trotz mehrfacher Anregungen, unbeantwortet gelassen.

Ebenso machte sie es mit einer zweiten Vorstellung des Consistoriums vom 27. April 1778, die, auf die vorige Bezug nehmend, vortrug: die Zweifel über die Verordnung vom 8. Januar beziehen sich eigentlich nicht auf das Domanium, „indem wir für bekannt annehmen, daß gedachte Constitution sich nur auf Ritter- und Landschaft beziehe." Indeß auch für Domanialsachen sei Eine Unsicherheit vorhanden. Denn während sonst, nach unbezweifelter Praxis, in consistorialen Sachen „auf die erste Instanz der Partheien nicht gesehen" werde, so habe doch für Matrimonialsachen der Domanialunterthanen der Herzog, um ihnen Reisen, Zeit und Kosten zu sparen, die „Observirung dieser Instanz", d. h. die Instruction der Sache bei den Aemtern, befohlen. Für andere als Ehesachen sei ein solcher Befehl nicht gegeben: die Analogie jedoch möchte auch für sie immerhin gelten. Als solche „andere" Sachen werden die delicta ecclesiastica bezeichnet, „dergleichen Entheiligung der Sonn- und Festtage, öffentliche Scandale und andere Uebertretungen sowohl der Landesgesetze, als der die Domainen besonders betreffenden höchsten Verordnungen in Kirchensachen sind." Solche Dinge werden aber bei den Aemtern gewöhnlich so schlecht instruirt, daß bloß deswegen die Untersuchung erfolglos bleibe. Wie es daher in Bezug auf diese „anderen Sachen" zu halten sei? — Hierauf proponirte Geh.-R. J. P. Schmidt, und es ward angenommen, statt Resolution

eine vom Engeren Ausschusse neu eingegangene Beschwerde zu communiciren, die nicht mehr vorliegt. Jedenfalls war gerade die Absicht, keine Antwort damit zu geben, und so verstand es auch das Consistorium, bei welchem in späteren Votis gelegentlich über das Ausbleiben der Antwort geklagt wird. Den Unterschied zwischen Domanium und übrigem Lande, der nur für Ehesachen begründet war, hat es für andere Sachen später selbst nicht mehr festgehalten: in keinem einzigen der nachher noch vorgekommenen Disciplinarfälle findet er sich beachtet.

Wie das Kirchengericht, so waren andrerseits auch die Stände durch die Verordnung vom 20. Jun. 1776, welche sie in einer Eingabe des Engeren Ausschusses vom 10. März 1777 eine „theils Erläuterung, theils Erneuerung" der Constitution vom 30. Nov. 1756 nennen, nicht völlig zufrieden gestellt. Namentlich verlangten sie in den beiden folgenden Jahren noch wiederholt, obwohl vergebens, die Abnahme auch der domanialen Ehesachen vom Consistorium, und beruhigten sich erst, als (16. Mai 1778) wenigstens so viel nachgegeben ward, daß gleich den Amtsgerichten, auch den Patrimonial- und Stadtgerichten die erste Cognition in Ehesachen zustehen solle, sodaß sie erst nach geschlossenen Acten die Sache an ein Landesgericht zum Spruch einzusenden hätten.

Noch im Jahre 1777 bekam das Consistorium eine bei der Regierung denunciirte Disciplinarsache gegen die Schustermeister zu Stavenhagen übertragen, welche durch Lossprechung eines Lehrburschen den Sonntag entheiligt und vor dem Magistrate, der sie zur Verantwortung zog, sich noch obenein ungebührlich betragen hatten. Die desfallsige Denunciation des Magistrates wird nun durch Rescript vom 19. März 1777 dem Consistorium unter der Auflage mitgetheilt, „Fiscalem des Collegii wider die Denunciaten zu excitiren und den Exceß exemplarisch zu bestrafen." Hierin sah die Pluralität der Consistorialen eine

Anerkennung ihrer Ansicht über die Competenz, CR. Reinhard hingegen bloß ein Commissorium; weshalb er in die Citation den Passus „auf Serenissimi speciellen Befehl“ aufgenommen wissen wollte. Er ward jedoch abvotirt, weil bis zur Entscheidung des obigen, bei Empfang des Rescriptes eben abgegangenen Declarationsgesuches der Competenz des Collegiums nichts vergeben werden dürfe. In einem späteren Stadium der Sache, als der Fiscal in einer seiner Schriften dem Consistorium „Jurisdiction“ in Disciplinarsachen zugeschrieben hatte, wiederholte sich, wiewohl sonst die Pluralität nicht consequent blieb, derselbe Streit; zuletzt aber ward das Urtheil auf eine kleine Geldstrafe ohne Erwähnung eines Commissorii gesprochen (1. Jul. 1778) und in der Recursinstanz ohne Monitum hierüber von der Regierung bestätigt. — In demselben Jahre (13. Jun. 1777) legte der Fiscal eine an ihn gelangte Denunciation aus Röbel gegen mehrere dortige Einwohner, wegen öffentlichen Scandals und Versäumung der Heilsmittel, vor, und bat um Instruction. Doch blieb die Sache, nachdem wiederum die Pluralität und Reinhard dissentirt hatten, theils wegen Zurücknahme der Anzeige, theils wegen reuiger Erklärungen der Denunciaten, liegen.

Ein interessantes, wenn auch nicht erfreuliches Document damaliger Praxis bietet eine dritte Sache aus dem Jahre 1777: die beim Consistorium eingereichte Denunciation des Pastors zu Rövershagen wider Margarete B. aus Stuthoff wegen Verachtung göttlichen Wortes und h. Abendmahls. Das Mädchen, das aus Hamburg, wo es in einem Gasthause längere Zeit gedient, eine frech genug sich äußernde atheistische Gesinnung mitgebracht hatte, wurde (14. Oct. 1777), wider Reinhards Votum, vorbeschieden: „zwar“, wie es in einem Consistorialberichte an die Regierung heißt, „in verbis generalioribus, aber doch so, daß gleich in die Augen fiel, wie hier von keiner Proceßsache

oder eigentlichen Gerichtsverhandlung die Rede sei." Dieser Bericht wurde durch den Rostocker Magistrat veranlaßt, der als Gerichtsherr sich nach dem Grunde der Citation erkundigt und dadurch das Consistorium zu einer Beschwerde veranlaßt hatte, auf die es, unter Billigung der Citation selbst (18. Nov. 1777), angewiesen ward, dem Magistrate nur gnädigen Bescheid zu ertheilen. Die B. erschien nun, verweigerte aber zu antworten und beleidigte die Behörde, die demgemäß an den Herzog gutachtlich berichtete, daß zwar keineswegs wegen ihrer religiösen Meinungen, jedoch wegen ihrer Widerspänstigkeit gegen das Consistorium sie mit einjähriger Zuchthaushaft in Dömitz belegt und diese Zeit benutzt werden möge, sie religiös zu belehren. Zeige sich dann, nach Ablauf des Jahres, die Belehrung fruchtlos: so möge man die Person im Lande nicht dulden. Herzog Friedrich rescribirt hierauf aus dem Cabinet, daß sie „bis auf Weiteres" im Zuchthause zu Dömitz detinirt, beschäftigt und unterrichtet werden solle: wohin sie denn auch abgeführt ist. — Ein Analogon in der Behandlungsart bietet die Denunciation des Pastors zu Warnemünde wider einige dortige Einwohner wegen Sonntagsentheiligung (30. Sept. 1777), in welcher Sache Reinhard wieder für Incompetenz, die Pluralität für Excitirung des Fiscals ist, zuletzt aber, um Competenzconflicte mit der Rostocker Behörde zu vermeiden, beschlossen wird, durch den Fiscal, der ein guter Bekannter des Denuncianten sei, diesem letzteren privatim anheimzugeben, daß er sich lieber direct an Cabinet oder Regierung wenden möge (7. October 1777).

Endlich liegt aus demselben Jahre noch eine Denunciation gegen den Inspector Böttcher zu Gr. Trems vor, der seinen Untergebenen die Theilnahme an gewissen vom Pfarrer genehmigten Betstunden verboten, diesen selbst respectwidrig behandelt und sich als Verächter des Gottesdienstes und Sacramen-

tes gezeigt hatte. Nach Ansicht der Pluralität wurde die Sache fiscalisch angegriffen, der Angeschuldigte indeß, unter Reinhards Zustimmung, zunächst zu einer wesentlich seelsorgerischen, theologisch berichtigenden Besprechung und Verwarnung vorgeladen. Als er hierauf, anstatt zu erscheinen, sich in einer förmlichen Exceptionsschrift verantwortete, kam zur Berathung, ob dieselbe ad replicandum an den Fiscal gehen solle: gegen welche Maaßregel auch Döberlein sich erklärte (5. Januar 1778): „Denn auf die Art würden wir selbst die Sache processualisch machen.“ „Nach den Grundsätzen über den modum procedendi beim Consistorio nach Inhalt der letzten hohen Verordnungen ist in solchen causis ecclesiasticis, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, so zu verfahren: 1) Nach befindenden Umständen bringt Fiscalis die Vergehungen klagend an und bittet um Untersuchung. Dies ist nun hier schon geschehen. 2) Der Inculpat ist persönlich vorzufordern, um über die Sache vernommen und gründlich bedeutet zu werden. Diese Vorforderung ist auch geschehen. 3) Macht er exceptionem frei, so sind die Rügeacten an die hohe Regierung einzusenden. Jenes ist hier nicht geschehen, also ist auch dieses wenigstens vorerst noch nicht nöthig. 4) Hingegen da er nur die persönliche Erscheinung hat verbitten und die Sache schriftlich ausmachen wollen, solches aber propter Nr. 1. und 2. gar nicht angeht: so ist hier kein neuer fiscalischer Actus nöthig, sondern nur eine Wiederholung der Citation ex officio, um den Schein eines processualischen Verfahrens zu vermeiden.“ Dies geschah, Böttcher fügte sich und erhielt, unter Verurtheilung in die Kosten, einen Verweis, dem Reinhard deshalb beitrat, weil jener, was er nicht nöthig gehabt, sich vor dem Consistorium eingelassen habe. In Döberleins Votum dürfte die Ansicht der damaligen Pluralität ausgesprochen sein.

Aus dem Jahre 1778 liegen nur zwei Sachen vor, die aber die damalige Unklarheit der Ansichten deutlich darlegen. Der Fiscal nämlich zeigte an, daß bei ihm die Kinder eines vor Kurzem verstorbenen Pastors (Becker) nebst anderen Einwohnern von Gnevestorf, wegen Sonntagsentheiligung denunciirt seien, ward veranlaßt, der Thatsache weiter nachzuforschen und bestätigte sie. Diesmal hatte Reinhard (Votum v. 26. März) weniger Bedenken, die Sache anzugreifen, da sie aus einem herzoglichen Amte und exceptio fori daher „weniger zu besorgen" sei. Die in der Vorstellung v. 27. Apr. 1777 gemachte Unterscheidung zwischen Domanium und übrigem Lande ist also mehr factischer, als rechtlicher Natur. Man entschied sich zunächst für einen Bericht an die Regierung, in einer Form, welche „die Befugniß über Laicos zu erkennen — wenigstens verbaliter" behauptete; wogegen Reinhard (22. Aug. 1778) votirt hatte: „Im Uebrigen lasse ich mir gern gefallen, daß man so lange es gehen will in delictis ecclesiasticis gegen Laicos vorläufige Untersuchung anstelle, da solches in casibus specialibus höchsten Ortes genehmigt wird und uns überhaupt die Instruction fehlt, nur wünsche ich, daß persönliches Erscheinen den Leuten (durch Commissorien an die Aemter) soviel möglich erspart würde. Ich bin nunmehr gewiß überzeugt, die vielen persönlichen Vorladungen sind hauptsächlich mit dasjenige, was das Consistorium im Lande verhaßt gemacht hat. Beim Consistorinm kommen die Fiscalien ungleich öfter vor, als bei anderen Landesgerichten und da die Praxis war, sogleich Citationen zu erkennen, so mußte sich das nothwendig sehr vervielfältigen. Dies hat immer viel Beschwerde veranlaßt." „Wie wir in den Domanialgütern ratione delictorum ecclesiasticorum zu verfahren haben, darüber soll uns, wie wir sehen, keine positive Anrwort werden." — Die Regierung antwortete (14. Decbr. 1778) den Ansichten der Majorität keineswegs gün-

stig: daß in Ansehung der denuncirten Amts-Guts-Unterthanen „solche Vergehungen vor allen Dingen der competenten Ortsobrigkeit angezeigt werden müssen," rücksichtlich der angeschuldigten Predigerkinder hingegen es dem Consistorium unbenommen sei, den Fiscal zu excitiren. Zu welcher Entscheidung jedoch die Regierung anscheinend durch eine irrthümliche Erinnerung an die ehemalige Personaljurisdiction des Consistoriums über Predigerfamilien veranlaßt ist. — Die zweite Sache von 1778 ist, wegen verbotener Hochzeitsmusik, fiscalisch gegen einen Pensionär Jörß instruirt, der sich aber an die Regierung wendet und von dieser, nach eingefordertem Consistorialbericht, für das Mal Verzeihung erhält. Das Consistorium hatte sich auf die VO. v. 30. Dec. 1769, also auf ein überhaupt nicht kirchliches, sondern bloß polizeiliches, alle Ueppigkeit verbietendes Gesetz berufen. — Ich übergehe andere den bisher mitgetheilten völlig conforme Vota aus dieser Zeit und erwähne bloß noch eines Berichtes an die Regierung vom 27. October 1778, in welchem das Consistorium sagt: „Sowohl die öftere Eräugniß, daß in denen annoch vor dem Consistorio hangenden Sachen die Advocati, sobald nur im Mindesten nicht nach des Einen oder Anderen Willen decretirt wird, unser Forum recusiren und die Sachen an ein weltliches Gericht bringen, als auch der unangenehme Umstand, daß wir unseren Verfügungen besonders gegen weltliche Personen nicht den gehörigen Nachdruck geben können, haben uns schon mehrmalen veranlaßt, Sachen, worin wir Weiterungen und Aufzüglichkeiten vermutheten, von selbst an die weltlichen Gerichte zu verweisen." Da dies, wie der Fortgang des Berichtes zeigt, mit dem Bewußtsein geschah, daß sie dort übel aufgehoben waren: so ist die bis zur Pflichtvergessenheit gehende Schwäche der Behörde, die sich darin zeigt, nur zu beklagen.

Im Jahre 1779 wurde ein Bürger zu Goldberg denuncirt,

weil er bei geschlossener Zeit Musik gehabt hatte. Das Consistorium forderte Bericht des Pfarrers und ließ den Angeschuldigten durch das Stadtgericht vernehmen, dann aber die Sache liegen. (Hasse c. Mecklenburg).

Im September 1780 kam vom Amte Redentin ein Urtheilsgesuch (Bitte um ein Informatorium), wie es in Domanial-Ehesachen üblich war, in einem Falle (Hoffmann c. Woest) von Schlägerei vor der Kirche und Störung des Gottesdienstes dadurch. Das Consistorium erinnerte sich seiner noch immer nicht beantworteten Vorstellung vom 27. April 1778, beschloß die Competenz vorläufig zu wahren und dem Amte, weil es ohne Commissorium instruirt habe, einen Verweis zu ertheilen. In der Sache selbst wurde der Angeschuldigte in drei Tage Gefängniß, oder eine Geldstrafe von fünf Thalern verurtheilt und dieser Spruch vom Amte exequirt. In einem ganz analogen Falle aus demselben Amte von 1782 (Oldenburg c. Bockholtz und Helms) wegen Störung des Gottesdienstes durch Zänkereien in der Kirche, erkannte das Consistorium, ohne seinen Verweis zu wiederholen, auf dreitägiges Gefängniß. — Eine zweite Sache aus dem Jahre 1780 (Fisc. c. Kossow) wegen ordnungswidrigen Verzuges einer Taufe beginnt damit, daß der Fiscal die bei ihm eingelaufene schriftliche Denunciation überreicht und um Verhaltungsbefehle bittet: worauf das Collegium, nachdem Reinhard damals ausgeschieden, zwar einig war, den Fiscal excitiren zu können, es aber aus dem Grunde unterließ, weil der Verzug nicht groß gewesen und der Verklagte sonst ein tadelloser Mann sei.

Das Jahr 1781 brachte wieder ein Commissorium von der Regierung in Sachen wider den Gardereuter Ahl et cons. p. blasphemiae mediatae durch Verspottung von Taufe und Abendmahl. Das Delict war im Amte Neustadt begangen und dieses hatte die Instruction vollendet, dann aber die

Acten, weil der Hauptthäter unterdeß entwichen war, der Regierung eingesandt, von der sie nun, durch Rescript vom 12. April 1781, dem Consistorium „mit dem gnädigen Befehl, die weitere rechtliche Untersuchung wider die Mitschuldigen fortzusetzen", übergeben wurden. Hier ward zuerst die Sache vorgetragen und Beschluß gefaßt, den Ahl zu zweimonatlichem Zuchthause zu verurtheilen, wegen der Mitschuldigen aber ein Instructorium zu erlassen. Als dies ohne wesentliches Resultat blieb, erging ein zweites Urtheil, in welchem die Sentenz wider Ahl, der sich gestellt hatte, wiederholt, der Krüger, in dessen Local die inculpirte Scene vorgefallen war, „weil er auf das, was in seinem Hause geschehe, nicht gehörig Acht gegeben, dergleichen Unrecht daher nicht gehindert habe, ferner auch nachdem er es hinterdrein erfahren, dasselbe nicht angezeigt, sondern sich vor Gericht noch mit fürchterlichem Fluchen als boshaften Lügner erwiesen habe" mit 14 Tagen Gefängniß, — und drei präsumtive Theilnehmer, gegen die nichts bewiesen war, „wegen beharrlichen frechen Lügens", jeder mit zweitägigem Gefängniß belegt werden. Das Urtheil wurde ohne Weiteres exequirt. — In einer zweiten Sache aus diesem Jahre (Wolff c. Schlede und Leick) wegen Sabbatsentheiligung, d. h. Störung des Gottesdienstes, in welcher der Pastor sich klagend direct an die Regierung gewandt hatte, forderte dieselbe (Rescr. vom 6. Febr. 1781) das Consistorium bloß „zum Erachten über die zu dictirende Strafe" auf: worauf ein solches, ohne irgend ein Wort des Anspruches auf eigne Competenz in der Sache, erstattet und eine Geldstrafe beantragt, dieselbe aber von der Regierung in Gefängniß verwandelt ward.

Aehnlich wandte sich ein anderer Pastor aus dem Domanium mit einer Denunciation wegen Religionsspötterei, schlechten Lebenswandels und Trunkfälligkeit (c. Pobertz) direct an den Landesherrn, der mittels Cabinetsrescriptes vom 25. Jul.

1783 die Sache, um sie „des Strengsten zu untersuchen und nach Befinden Fiscalem zu excitiren", von Zeit zu Zeit aber über ihren Fortgang zu berichten, dem Consistorium zuwies; welches hierauf seinem Fiscal Acteneinsicht verstattete, die von diesem auf Privatwegen eingezogenen näheren Erkundigungen zu den Acten brachte, und als sich aus ihnen zwar nichts recht Greifbares, aber doch „viele Spuren einer ziemlichen Irreligiosität" ergaben, sie mit der Anfrage dem Herzoge vorlegte, ob es ihm genehm sei, wenn das Collegium den Angeschuldigten „bloß zum Zweck einer eindringlichen Gewissensrüge ex officio citire." Ein Cabinetsrescript vom 27. Nov. 1783 billigte diesen Vorschlag und befahl, über den Erfolg demnächst zu berichten. Das Verhör, mit eingeflochtenen Belehrungen und Vermahnungen, hatte alsdann statt und das Ganze schloß mit einem Bescheide an den Inculpaten, der ihn auf dies Gespräch verwies und in die Kosten verurtheilte. — Aus demselben Jahre ist eine interessante Sache wider einen gewissen Conrad Suchsdorff zu Röbel, der, nach vergeblichem Anlaufe erst zur Theologie, dann zur Apothekerkunst, eine Zeit lang Bedienter gewesen und jetzt als chemischer Autodidakt und nebenbei Theosoph von unbefugtem Curiren lebte. Hierüber in Untersuchung gekommen, sprach er gelegentlich aus, daß er Wort und Sacrament, obwohl es für Schwache nicht zu verachten sei, seinerseits, als in der Gnade stehend, nicht bedürfe. Das Gericht zog nun den Pastor zu, dieser berichtete nach einem vergeblichen Gespräche an den Superintendenten und der übergab ohne Weiteres die Sache dem Consistorium. Hier wollte zwar ein juristisches Mitglied sie am liebsten liegen lassen, jedenfalls erst beim Herzoge anfragen, und überhaupt griff man sie ungern an: zuletzt aber siegte die Ansicht, daß, weil competent, man in der einmal offenkundig gewordenen Sache seine Pflicht thun müsse. Man citirte daher den Denunciaten zu einer

„Besprechung", zu welcher er kam und sich zu so befriedigenden Erklärungen und Versprechungen bringen ließ, daß das Consistorium ein völlig freisprechendes, übrigens förmliches Erkenntniß sprach und dasselbe, der unterdeß ergangenen Verordnung v. 20. September 1782 gemäß, „zur Bestätigung" an das Cabinet einsandte. Von hier kam es mit dem Bescheide (26. Januar 1784) zurück, „daß die entworfene Erkenntniß ausgefertigt werden könne."

Aus dem Jahr 1784 finden sich drei Disciplinarsachen. In der ersten, wegen Sacraments- und Gottesdienstverachtung (Witt c. Rathsack), hatte der Pastor sich denunciirend an die Regierung gewendet und diese (Rescr. v. 15. Jun. 1784) das Consistorium „zum Erachten" aufgefordert, auf eingegangenen Bericht aber, der nicht bei den Acten ist, unter dem 9. August das Commissorium hinzugefügt, den Denunciaten vorzubescheiden, ihm sein Vergehen zu Gemüth zu führen und ihn zur Besserung zu vermahnen: welcher Auftrag ausgeführt und hernach eine Versöhnung der streitenden Theile durch den Präpositus vermittelt ward. — Die zweite Sache (Fisc. c. Schultz Lange) betrifft eine Störung des Gottesdienstes, und der Fiscal legte die ihm zugekommene Anzeige des Pastors dem Collegium vor; worauf der juristische Rath Friedlieb votirt: „Da die Contravenienten adelige Bauern sind, so möchte es hier wegen der Jurisdiction wohl einigermaßen Schwierigkeit haben. Indessen stände es meiner Meinung nach doch zu versuchen; denn bei einem Patrimonialgerichte wird die Sache schwerlich untersucht werden. Wenigstens steht uns doch immer unbenommen, sie zu rügen und allenfalls ad Regimen einzusenden." Nachdem das Collegium dem beigetreten war, wurde vom Pastor Bericht erfordert und erstattet, hierauf aber, da es „zur fiscalischen Rüge" doch nicht angethan sei, ihm aufgetragen, dem Lange einen Verweis zu ertheilen, „mit der Eröffnung, daß, wenn

die Sache mehr lautbar" — sie war indeß in der Kirche und in Gegenwart der Gemeinde vorgefallen — „und es wohl gar bekannt würde, wie er damalen betrunken gewesen, er deshalb noch besonders von Unserm Fiscal belanget werden würde." Dabei blieb es. — Die dritte Sache (Fisc. c. Sarcander) kam gleichfalls durch Denunciation des Pastors an den Fiscal und so an das Consistorium. Sie betraf Störung des Gottesdienstes durch Rangstreit in der Kirche; und Frieblieb votirte: „mich dünkt, es könnte Fiscalis deshalb wohl excitirt werden, wenn die Sache nicht schon anderweitig anhängig gemacht, deshalb er sich zu erkundigen." Dies geschieht und dabei bleibt die Sache liegen.

Alle neunzehn bis jetzt erwähnte seit 1777 beim Consistorium vorgekommene Disciplinarsachen sind noch entweder vollendet, oder doch begonnen während der sieben letzten Regierungsjahre Herzog Friedrichs, dessen persönlich der Consistorialjurisdiction günstige Gesinnungen wir Gelegenheit gehabt haben kennen zu lernen. Sie bilden von sämmtlichen derartigen Sachen, die aus der Periode von 1777 bis 1844 in der Consistorial-Registratur vorfindlich sind, mehr als die Hälfte. Denn aus den sechszig folgenden Jahren liegen nur noch siebenzehn ähnliche hier gleichfalls kurz zu überblickende Sachen vor.

Die erste derselben ist erst von 1791 (V. d. Lühe u. Hövet c. Castenow) und betrifft die Denunciation wider einen Schmidt im Domanium, der Sonntags hatte Maurerarbeit machen lassen. Das Consistorium forderte Bericht vom Amte, erhielt aber die Anzeige und beruhigte sich dabei, daß das Amt, statt zu berichten, vorgezogen habe, lieber sogleich selbst, und zwar auf Verweis, zu erkennen. — Die beiden folgenden Sachen sind aus dem Jahre 1805: in der einen, einer fiscalischen Klage gegen verschiedene Gemeindeglieder zu Kessin, wegen

Ungebührlichkeiten bei der Predigerwahl, hatte, als das Consistorium vorzuschreiten begann, der Superintendent bereits der Regierung Anzeige gemacht und diese — unstreitig zu milde — auf Verweis erkannt. In der andern, wegen Bestechung bei einer Predigerwahl zu Mulsow, war die Denunciation bei der Regierung erwachsen und bereits vor ihr verhandelt worden, als sie (24. Sept. 1805) „die weitere Untersuchung dieser Sache auf dem kürzesten Wege", unter Auflage eines demnächstigen Berichtes über ihren „Ausgang", dem Consistorium „überließ." Das Consistorium forderte auch verschiedene Berichte ein; als indeß Niemand von der Sache wissen wollte, beantragte es beim Herzoge, dieselbe beruhen zu lassen, und dies geschah. — Noch unregelmäßiger wurde in einer dritten, Ungehörigkeiten bei einer Predigerwahl betreffenden Sache (Fisc. gegen Gemeindeglieder zu Rieth) im Jahre 1808 verfahren; indem der eröffnete fiscalische Proceß erst bis 1812 verschleppt und hierauf beschlossen ward, es erscheine „am zweckmäßigsten, die Sache ruhen zu lassen."

Diese Zeit war für die Geschäftsführung beim Consistorium vorzüglich ungünstig. Das ergiebt der Verlauf zweier im Jahre 1809 begonnener Sachen. Die erste ist rubricirt: „Prediger zu Waren wider den Hirten der Schweine und mehrere Gemeindemitglieder daselbst, wegen Hereintreibens und Greifens der Faselschweine während des Gottesdienstes daselbst"; müßte aber richtiger heißen: Fiscal wider den Magistrat zu Waren wegen Vernachlässigung seiner obrigkeitlichen Pflicht der Aufrechthaltung gewisser Vorschriften über Sonntagsheiligung. Denn obige Einzeldenunciation gab bloß den Anlaß zum Proceß, in dem zuerst der Fiscal Zeugenvernehmungen veranlaßte, die commissarisch geschahen, hierauf aber, mittels darauf gerichteten Antrages, den Beschluß extrahirte, daß die Sache zur Einsendung an die Regierung hinlänglich instruirt und alles

Dasjenige erbracht sei, wozu die Verordnung vom 8. Januar 1777 das Consistorium berechtige. Der Einsendungsbericht an die Regierung ist vom 15. März 1810. Diese übergab hierauf die Acten „zu weiterer Cognoscirung" der Rostocker Canzlei, forderte sie indeß, ehe etwas darin geschehen war, zum Zwecke einer legislativen Maßregel, im November 1810 wieder ab und behielt sie bis zum 29. April 1818: wo dann die Justizcanzlei auf Abolition antrug und dieselbe (10. Mai 1819) erlangte. — Die zweite Sache ist die fiscalische Klage gegen einen Grafen Moltke, wegen Mißbrauchs des Kirchhofes in Casdorf zum Zimmerplatz bei einem Bau. Sie beginnt mit den gewöhnlichen Schriftsätzen bis zur Duplik, dann sind die Acten verlegt (anscheinend 1811), und als sie sich nach Jahren noch nicht wiedergefunden haben, werden zur Completirung 1813 die Manualacten des Fiscals eingefordert, die jedoch 1817 noch nicht wieder in dessen Händen sind. So lange war die Sache nicht fortgerückt. In dem genannten Jahre wird endlich das Urtheil — auf Verweis und Verurtheilung in die Kosten — gesprochen.

Im Jahre 1811 kam wieder Einholung des Urtheilsspruches abseiten eines Amtes vor: wegen Eigenmächtigkeiten bei einer Beerdigung und ungebührlichen Betragens gegen den Pfarrer. Das Consistorium erkennt auf eine kleine Geldstrafe, das Amt publicirt und exequirt (P. Otto c. Bestin et Cons.). Im folgenden Jahre sandte das Amtsgericht Wredenhagen die Anzeige von einer am Sonntage abgehaltenen Auction ein und der damalige Consistorialdirector v. Forstner excitirte, ohne das Collegium zu fragen, den Fiscal. Der aber führte aus, daß zwar eine Gesetzwidrigkeit vorhanden, indeß auch Thatsachen genug actenmäßig geworden seien, um auf das vorliegende Material hin eine förmliche Untersuchung veranstalten zu können, mithin die Competenz des Consistoriums bereits erfüllt sei. Er erbietet sich — da er zugleich Canzleifiscal war

— ohne Weiteres bei der Justizcanzlei zu klagen. Das Collegium, wiewohl es ihm nicht Unrecht giebt, beschließt doch, die Rüge lieber bei der Regierung „anzubringen,“ fragt dort an, ob das Consistorium, oder ein anderes Landesgericht „diese Sache rügen solle“, und erhält (11. Januar 1813) zur Antwort, daß es kein Bedenken finden dürfe, dem Fiscal Acteneinsicht zu verstatten, zur Wahrnehmung seines Amtes: ihm möge es „überlassen bleiben, seine Anträge allenfalls bei der dortigen Justizcanzlei anzubringen.“ Was denn geschah. Als hierauf im Jahre 1815 zwei Personen (Bergmann und Hase) wegen Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch Sprechen und Lärmen beim Consistorium denuncirt waren und wieder der Fiscal excitirt ward, verfuhr er diesmal noch kürzer, indem er ohne alles Weitere, die obigen Zwischenstufen überspringend, bei der nach seiner Meinung competenten Behörde, der Rostocker Justizcanzlei, klagte. Diese, in welcher der Consistorialdirector von Forstner saß, nahm die Sache an und dem Consistorium aus dem Hand; das sich dann mit einem Verweise für den Fiscal begnügte. — In demselben Jahre wurde in den gewöhnlichen vier Schriftsätzen gegen einen Oeconomen (Groth) verhandelt, welcher den Kirchenboden zum Tabackstrocknen benutzt hatte. Das vom Consistorium gesprochene Erkenntniß lautet, daß er für diesmal straflos, für den Fall einer Wiederholung aber auch die jetzt verdiente Strafe vorbehalten bleiben solle. Dazu wird er in die Kosten verurtheilt.

Das Verfahren der Justizcanzlei in dem Bergmann-Haseschen Falle hatte das Consistorium doch verletzt und als daher der competente Superintendent eine Denunciation des Pastors Weinreben zu Malchow gegen verschiedene Glieder seiner Gemeinde wegen Störung des Gottesdienstes am zweiten Weihnachtstage 1816 einreichte, beschloß das Collegium, um Aehnliches zu vermeiden und „weil es in solchen Sachen bloß

rügen, nicht aber, ohne allerhöchsten Auftrag, auch strafen dürfe," — die Sache, ohne sie instruirt und ohne sich weiter darüber geäußert zu haben, der Regierung einzuschicken. Die Antwort war ein Reg.-Rescript v. 1. Febr. 1817 dahin, daß das Consistorium,

> „in Gemäßheit des landesherrlichen Rescriptes vom 8. Januar 1777 das denunciirte grobe Scandal und öffentliche Irreligiosität durch Excitirung des Fiscals gehörig zu rügen und qua factum vollständig zu instruiren, demnächst aber die hinlänglich instruirten Acten, zum Zwecke weiterer vorbehaltener Cognoscirung und Abfassung eines Definitiv-Erkenntnisses mittels Berichtes zu Unserer Regierung einzusenden"

habe. Demgemäß wurde beim Consistorium in der Instruction weiter verfahren, demnächst jedoch die Sache verschleppt und liegen gelassen.

In diesem Rescripte vom 1. Febr. 1817 liegt endlich ein Theil der seit 1777 vergebens von der Regierung erbetenen Declaration: allerdings in anderem Sinne gegeben, als sie vierzig Jahre vorher erfolgt sein würde. Denn wenn die Competenz über Laien in der Art zu üben war, daß das Consistorium die betreffende Sache erst im fiscalischen Processe vollständig instruirte und hierauf mit einem ohne Zweifel doch gutachtlichen Berichte an die Regierung einsandte: so kann man gewiß nicht sagen, daß dies Alles ohne Vornahme processualischer Handlungen vor sich ging; vielmehr sollte das Collegium diesen Theil seiner Jurisdiction wie ein Untergericht üben, welches zwar zu instruiren, aber nicht zu erkennen hat. Wiewohl nicht übersehen werden darf, daß der gutachtliche Bericht, wenn er die Gesichtspunkte der Kirche klar und kräftig herausstellte, auch auf das „Definitiv-Erkenntniß" nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben konnte.

Das Consistorium selbst scheint jedoch die Bedeutung dieses Rescriptes nicht in ihrem vollen Umfange erkannt zu haben.

Schon im Jahre 1818, als ein Bauer denunciirt ward, weil er seinen Sohn der durch Circular-Verordnung vom 28. Jul. 1784 für das erste Jahr nach der Confirmation vorgeschriebenen besonderen Vorbereitung zum h. Abendmahl entzogen hatte (v. Amsberg c. Kägebein), beschied es, statt den Fiscal zu excitiren, beide Denunciaten ohne Weiteres, ad videndum sese incidisse etc. seinerseits vor, vermahnte, belehrte, warnte sie und erkannte, ohne Einsendung an die Regierung, auf Verweis und Kosten. Einen Grund dieser Abweichung von der Regel ergeben die Acten nicht.

Sodann 1819, als ein Lehrbursch von seinem Pfarrer denunciirt war, ohne vorherige Beichte das Abendmahl erschlichen zu haben (Kleiminger c. Peters), scheint jenes Rescript vom 1. Febr. 1817 im Consistorium schon völlig vergessen gewesen zu sein. Der Pastor, der zugleich Superintendent war, hatte zuerst das Stadtgericht den Fall zu instruiren veranlaßt und dieses beschlossen, ihn mit der Bitte um ein Informatorium an die competente Canzlei einzusenden. Hierauf erst machte der Superintendent auch beim Consistorium Anzeige, wo die Stimmen sich theilten: die Juristen waren dafür, ohne Weiteres auf 24 Stunden Gefängniß zu erkennen, die Theologen machten geltend, daß „nach der in neueren Zeiten bestehenden Observanz Fälle wie der vorliegende den weltlichen Landesgerichten überlassen worden seien, hier also die Sache der Schweriner Canzlei zu remittiren sein würde.“ Zuletzt ward der von einem theologischen Mitgliede gemachte Vorschlag angenommen, den Fall der Regierung zu berichten und zugleich wegen der Bedeutung der „stricten Rüge“ anzufragen, da man, wie der abgesendete desfallsige Bericht sagt, „eigentlich bis den Augenblick noch nicht wisse, was sie zu bedeuten

habe." Die Antwort jedoch (Rescr. vom 17. April 1819) übergeht diese Anfrage mit völligem Stillschweigen und entscheidet nun den concreten Fall dahin, daß, da das Stadtgericht Einsendung der Acten an die Justizcanzlei bereits beschlossen, es dabei sein Bewenden behalte und „für das Consistorium kein weiteres Verfahren gegen den Angeschuldigten anwendlich" sei.

Also auch die Regierung wiederholte ihre nur zwei Jahre zuvor gegebene Erklärung nicht. Entweder weil sie dieselbe nicht mehr billigte, oder weil sie sich ihrer nicht mehr erinnerte: was bei dem zwischenliegenden Personalwechsel immerhin der Fall gewesen sein kann. — Als im Jahre 1825 ein Tagelöhner bei ihr denunciirt ward, weil er für seinen unconfirmirten Sohn das h. Abendmahl erschlichen hatte (Grapengießer c. Oldag), rescribirte sie dem Consistorium (14. März 1825): „Wir committiren euch kraft dieses die Official-Untersuchung und demnächstige Rüge dieser Unordnung." Was, anscheinend mit Recht, von demnächstiger Bestrafung verstanden und so ausgeführt ward, indem, nach erfolgter Instruction durch ein committirtes Patrimonialgericht, das Consistorium in Form eines Bescheides auf Verweis und Kosten erkannte.

Hieran schließen sich zwei Sachen wegen Störung des Gottesdienstes von 1823 und 1831 (Hilliger c. Nagel und U. S. c. Demant), die in ihrem Gange eine innere Verwandtschaft haben. Beide beruhen auf directer Anzeige beim Consistorium und in beiden waren die Angeschuldigten unter Patrimonialgerichten gesessen. Im ersten Falle ward alsbald nach eingegangener Denunciation an dies Gericht decretirt, daß es den Inculpaten „aufs Forderſamste zur Verantwortung und nach Befinden zur Bestrafung zu ziehen und, wie solches geschehen sei, binnen Ordnungsfrist dem Consistorio zu berichten" habe. In dieser Form glaubte man, nach Maßgabe der seit 1818 eingetretenen Veränderungen im Justizwesen, die Pflicht

der stricten Rüge, mit der man sich jetzt nicht mehr an die Regierung, wohl weil sie kein Gericht mehr war, sondern an das ordentliche Forum des Beklagten wenden müsse, üben zu sollen. Als jedoch das Patrimonialgericht, welches sich selbst verklagt und das Decret für ein in Folge davon erlassenes Instructorium hielt, hiergegen scharf genug remonstrirte, entschloß sich das Consistorium, sein Decret als eine dem Gerichte ertheilte und von diesem bloß mißverstandene Commission zu Instruirung der Sache aufrecht zu erhalten: die denn angenommen und ausgeführt ward. Nach eingesandten Acten sprach das Collegium auf eine Geldstrafe, die auch entrichtet ist. — Im zweiten Falle begann es mit einem ganz ähnlichen „Mandate zur Untersuchung und eventuell Bestrafung" der Sache an das Patrimonialgericht, das sich der Instruction auch unterzog, das Urtheil aber zu sprechen bedenklich fand und ein Informatorium dafür verlangte. Dies nun wollten die theologischen Mitglieder nicht ertheilen, „weil in Sachen der vorliegenden Art dem Collegium nur die stricte Rüge zustehe," das Gericht daher anzuweisen sei, das verlangte Urtheil von der competenten Justizcanzlei zu extrahiren. Wohingegen ein juristisches Mitglied hervorhob, daß nach der seit 1818 veränderten Justizverfassung die Anwendung der Verordnung v. 8. Januar 1777 „nicht mehr paßlich" sei: man möge vielmehr das Informatorium geben, eventuell aber an die Regierung berichten, daß man das Recht, selber zu entscheiden, sich gegenwärtig zuschreibe und ob solches allerhöchste Genehmigung finde, oder, in casu quod non, in welcher Weise weiter verfahren werden solle? — Im Verlauf der ferneren collegialischen Verhandlung wurde diese Eventualität angenommen, die Frage aber anders formulirt; und zwar: „ob das Consistorium, bewandten Umständen nach, selber decidiren, oder die Acten br. m. an die competente Justizcanzlei abgeben solle?" Worauf in einem

Cabinetsrescripte vom 28. October 1831 geantwortet ward:

„daß ihr das weitere Verfahren in dieser Sache der competenten Justizcanzlei zu überlassen habt.“

Dies geschah. Ehe aber die Sache zu Ende kam, war der Angeschuldigte gestorben.

Ich schließe mit zwei Fällen aus dem Jahre 1837. — Der erste betrifft einen Küster und einen Oeconomen, die durch Ueberschleifen eines krepirten Ochsen über den Kirchhof Frevel verübt hatten. Der Fiscal, an welchen die Anzeige davon durch den Gutsherrn gekommen war, legte sie dem Consistorium vor, erklärte sich aber seinerseits — jedenfalls voreilig, denn er war noch gar nicht excitirt — zur Klage incompetent. Das Collegium nahm an, daß der Fall sich „zur stricten Rüge eigne“ und deshalb dem betreffenden Patrimonialgerichte bloß die Untersuchung, nicht auch, wie zuerst proponirt worden war, die Bestrafung der Sache zu committiren sei. Als sie hierauf zur Decision reif war, wurde man darüber einig, daß dem Küster ein Verweis erheilt werden müsse; für den Laien ward die gleiche, vom Patrimonialgerichte nachher publicirte Strafe nur gegen das Votum eines theologischen Mitgliedes beschlossen. — Die zweite Sache, wider den Gutsherrn wegen gewaltthätiger Demolirung der gottesdienstlichen Ausstattung einer Capelle, wurde zwar angenommen und Bericht des Superintendenten erfordert: dieser aber hatte bereits an die Regierung berichtet und unter solchen Umständen glaubte das Consistorium bei ihr erst anfragen zu müssen, ob es auch verfahren solle. Worauf es zur Antwort erhielt, daß die Sache bereits erledigt sei.

Dies sind sämmtliche seit 1777 vorgekommene Fälle von Disciplinalsachen wider Laien, die ich in den Acten des Consistoriums habe auffinden können. Sie zeigen deutlich, daß über die Bedeutung des Rescriptes vom 8. Januar 1777

niemals auf die Dauer eine bestimmte Ansicht im Collegium geherrscht, sondern bald eine, bald die andere obgewaltet, und daß ein ähnlich wechselvolles Schwanken darin auch bei der Regierung stattgefunden hat. Weder hier, noch dort, war in diesem Punkte eine bestimmte Observanz vorhanden, und ohne daß wir über deren Geltung erst Erwägungen anzustellen hätten, sehen wir uns an das geschriebene Recht gewiesen.

Der Inhalt des Rescriptes vom 8. Januar 1777 nun war, nach Ausweis seiner Geschichte, daß in Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien gegen Laien das Consistorium zwar richterliche Competenz, hiermit aber keinerlei Cognition oder Decision, sondern bloß Aufsicht, Vermahnung, eventuell Denunciation bei der Regierung habe. Das Rescript vom 1. Febr. 1817 modificirte dies dahin, daß es Aufsicht, Vermahnung, Instruction der Sache im Wege des fiscalischen Processes, also allerdings einige Cognition, aber keine Decision, sondern, nach instruirter Sache, die alte Pflicht der Denunciation bei der Regierung habe. Nun hörte mit dem 1. October 1818 die Regierung nicht allein auf ein Gericht, und zwar Recursinstanz des Consistoriums, zu sein, sondern es erhielt auch jede Justizcanzlei des Landes einen geographisch bestimmten obergerichtlichen Sprengel und die vorher mögliche Wahl zwischen den verschiedenen Landesgerichten (vgl. oben S. 142) hatte ein Ende. Es war vielmehr von vorne herein gewiß, welches von ihnen die vom Consistorium einzusendenden Rügeacten jedesmal zum Spruche erhalten werde und der Regierung blieb nichts mehr, als das untergeordnete Amt, die Uebersendung zu vermitteln. Denn die in der Verordnung von 1777 dem Landesherrn persönlich vorbehaltene Genehmigung der Versendung war wohl bloß auf die besondere Sachlage unter Herzog Friedrich berechnet und konnte bei dem neueren Begriffe von bürgerlicher Justizverwaltung, um welche allein es

sich doch hier handelt, so wenig fehlen, daß ihrer in keinem der vorgekommenen Fälle ausdrücklich erwähnt wird. Unter diesen Umständen mußte es nahe liegen, der Regierung auch ihr bloßes Briefträgeramt abzunehmen und das Consistorium zu directer Uebermittelung der betreffenden Denunciationen an die jedesmal competente Justizcanzlei anzuweisen. Dies ist zwar niemals ausdrücklich allgemein, wohl aber in dem oben referirten Cabinetsrescripte vom 28. October 1831 in solcher Weise geschehen, daß ich kein Bedenken trage, dessen Vorschrift als eine allgemeine zu verstehen: dergestalt, daß heutzutage entweder die Acten der geschlossenen Instruction, oder — wenn man dem Rescripte vom 1. Febr. 1817, weil es bloß auf einen Einzelfall bezüglich und das darin ausgesprochene Princip späterhin von der Regierung selbst wieder verlassen ist, die von mir ihm zugeschriebene Bedeutung absprechen wollte — die bloße Denunciation des dem Consistorium bekannt gewordenen Vergehens, der in dem Falle competenten Canzlei, meines Erachtens, heutzutage direct zu communiciren sind.

Allerdings sind die von mir aufgefundenen und hier vorgeführten Fälle für eine Zeit von etwa siebenzig Jahren wenige, und mit dem materiellen Umfange der betreffenden Competenz verglichen, auch nur wenige von den durch sie begriffenen Species; was in ehemaliger Verwahrlosung des Consistorialarchives theilweise seinen Grund haben kann. Anderntheils aber, und meines Erachtens überwiegend, ist es die Wirkung der Gesetzgebung, deren Entwickelung im Obigen dargestellt worden. Dieselbe sollte wirklich dem Consistorium seine criminale Competenz über Laien so gut wie nehmen: was man ihm ließ, verdiente nicht den Namen einer r i c h t e r l i c h e n Befugniß. Wenn nun auch das Collegium selbst sich niemals recht darein fand und nach Kräften dagegen wehrte: so hat doch das, namentlich seit der persönliche Einfluß des Herzogs Friedrich aufhörte,

nicht hindern können, daß die wahre Intention jener Gesetzgebung zur Wirksamkeit gekommen ist. Zwar hätte das Consistorium angehalten werden können, den criminalpolizeilichen Dienst, zu welchem es verwiesen war, genauer als geschehen, zu thun. Allein davon hielt die Regierung sich wohl deshalb dispensirt, weil, bei allgemeinerer Verbesserung der weltlich polizeilichen Anstalten im Lande, sie diesen stets noch mit unbequemen Ansprüchen verknüpften Dienst nicht brauchte. Ihn entbehrlich zu machen, sorgte man auch sonst. In der VO. wegen des Abkanzelns vom 19. Aug. 1765 (vgl. oben S. 61) waren die Prediger zur Denunciation des bösen Wandels ihrer Gemeindeglieder beim Fiscal — es ist nicht gesagt, ob dem Canzlei- oder dem Consistorial-Fiscal, — angewiesen worden; in der VO. üb. die Sabbatsfeier vom 14. Novbr. 1782 (Parchim. Gesetzsamml. 2, 218) wird ihnen aufgegeben, Contraventionen der Ortsobrigkeit anzuzeigen und erst wenn diese ihre Pflicht versäume, hiervon „höheren Ortes" Meldung zu thun: worunter allenfalls das Consistorium mit verstanden werden konnte und gelegentlich auch verstanden ist. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Criminalgerichtsordnung von 1817, die VO. über Competenz der Untergerichte in Ehebruchssachen v. 17. März 1828 und andere wenigstens indirect.

Hierzu kam die temporaire Schlaffheit der Behörde, die nicht darauf hielt, daß pflichtmäßige Berichte über öffentliche Sünden ihr auch abgestattet wurden, und daher den Organismus verfallen ließ, der sie in den Stand gesetzt hatte, die zur stricten Rüge nöthige Aufsicht zu führen: und so verkam die gesammte Einrichtung.

Bleiben wir schließlich noch einen Augenblick bei denjenigen unter den referirten Fällen stehen, die Unrechtfertigkeiten bei Predigerwahlen zum Gegenstande haben. Sie gehören unter die Kategorie der Simonie, welche, seitdem Apostasie, Schisma

und Häresie aufgehört hatten als bürgerliche Verbrechen behandelt zu werden, das einzige vom Consistorium noch allenfalls criminell zu ahndende delictum mere ecclesiasticum war. Nun ist sie eine Disciplinalsache, in welche sowohl Geistliche, als Laien verwickelt sein können; und daß in Bezug auf Erstere das Consistorium competent geblieben sei, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Hat es doch sogar die stiftungsmäßige Befugniß, zu wachen, daß Niemand ohne Ordination predige und Sacramente verwalte, und ist die Verordnung vom 27. Sept. 1776 (Parchimsche Gesetzsamml. 2, 201), daß nicht tentirte Candidaten nicht predigen dürfen, nach Ausweis seiner Generalacten dem Consistorium nach der Vollendung seiner Competenzveränderung mitgetheilt und sein Fiscal angewiesen worden, auf ihre Befolgung zu vigiliren. Die einzige ausdrückliche Vorschrift über Simonie, die ich in der Mecklenburgischen Gesetzgebung kenne, ist die des Cabinetsrescriptes vom 4. Febr. 1828 (Off. Wochenbl. 1828. St. 3.), daß bei Predigerwahlen im Bezirke des landesherrlichen Patronates der Superintendent, indem er den betreffenden Candidaten ihre Präsentation bekannt macht, sie ernstlich und „bei Verlust der Präsentation" von „unerlaubten Bewerbungen" abzumahnen hat: sowie Großh. Regierung auch gegen jeden Dritten, der solche Bewerbungen sich sollte zu Schulden kommen lassen, „die gesetzliche Strafe" unausbleiblich will eintreten lassen. Welches diese Strafe sei, erhellt nicht ausdrücklich; da aber das gemeine protestantische Kirchenrecht, sowie eventuell das canonische, in Mecklenburg Geltung haben (v. Kampß Mecklenb. Civilr. Th. 1. §. 20.): so wird in Bezug auf Geistliche sowohl, als Laien, dasselbe auch rücksichtlich der Simonie, wo es nicht aufgehoben ist, gelten müssen. Für die Laien wird dabei dies Vergehen einen Disciplinalfall involviren, der ganz so, wie die übrigen bisher betrachteten Disciplinalien behandelt werden muß.

Seit dem Jahre 1837 bereitete sich eine neue Entwickelung der Consistorial-Competenz vor.

Seit dem in diesem Jahre erfolgten Regierungs-Antritte Großherzog Paul Friedrichs hörte die bis dahin nicht unbedeutende Thätigkeit des Cabinets in kirchlichen Dingen auf und an seine Stelle trat, wie in früherer Zeit, allein wieder die Regierung. Gleichzeitig aber wurde der Gedanke gefaßt, dieselbe zum Landes-Consistorium auszubilden und das zu Rostock bestehende Kirchengericht aufzuheben. Die Ausführung war in verschiedener Weise möglich, es sind verschiedene Pläne darüber gefaßt und unter ihnen am meisten die Idee fovirt worden, dem Consistorium eine Stellung zu geben, wie etwa die Kammer, oder wie lange Zeit das zu Neu-Strelitz bestehende Consistorium sie hatte: das heißt die einer zwar selbständigen, aber von einem Mitgliede der Regierung als solchem präsidirten und mit ihr in organischer Verbindung stehenden Behörde, über deren weitere Zusammensetzung man nicht einig war. Ebenso traten über die Vertheilung der kirchenregimentlichen Geschäfte zwischen dieser neu zu bildenden Behörde und den Superintendenten mancherlei Pläne hervor und die Centralisirung der theologischen Examina mittels der Verordnungen vom 5. Februar 1844 und 29. Januar 1846 war eine aus den desfallsigen Commissionsarbeiten unmittelbar entstandene Maaßregel, durch welche die intendirte Veränderung vorbereitet werden sollte.

Später ist aus diesen Gedanken die Errichtung des Oberkirchenrathes hervorgegangen und das Consistorium im Wesentlichen unverändert geblieben.

Nur daß die seit 1776 ihm noch verbliebene Ehegerichtsbarkeit über das Domanium ihm durch Verordnung vom 10. Junius 1842 (Off. Wochenbl. Num. 24.) abgenommen und den weltlichen Landesgerichten übertragen ward. Dies hatte zwar da-

mals zunächst auch noch andere Gründe, hing aber gleichfalls und vorzüglich mit den erwähnten weiteren Plänen zusammen und war ein Theil ihrer Ausführung. Im Einzelnen ging es von der Ansicht aus, daß die Ehe ein obligatorischer Contract sei, und kann auch nur von da her gerechtfertigt werden.

IX. Resultate.

Ich fasse die Resultate des Bisherigen zusammen und schließe einige Bemerkungen daran, die erst hier ihren Platz finden können.

Noch heute hat das Consistorium Jurisdiction nur in Doctrinalien, Ceremonialien und Disciplinalien.

Was Doctrinalien und Ceremonialien seien, ergiebt die Revid. Kirchenordnung Fol. 130b. 131 und die Consistorialordnung Tit. 3. §. 1. und 2. Ueber den Begriff der Disciplinalien vgl. oben S. 134.

In allen drei Objecten der Consistorialjurisdiction stehen unter ihr Laien sowohl, als Geistliche. Denn wenn es in der VO. vom 20. Junius 1776 heißt, daß Letztere rücksichtlich „ihrer Lehre und ihres Lebenswandels" ihr untergeben seien: so ist das identisch mit Doctrinalien und Disciplinalien, die Ceremonialien aber schließen sich den Lehrsachen an.

Rücksichtlich der Geistlichen und niederen Kirchendiener ist dem Consistorium seit dem 20. Jun. 1776 jede Proceßart gestattet.

Rücksichtlich der Laien hat es zuerst Aufsicht, Bescheidung, Verwarnung in allen Objecten seiner Competenz. Sodann in Lehrsachen und Disciplinalien, unter den in der vorhergehenden Abhandlung über die Kirchenzucht hervorgehobenen Bedin-

gungen und nach den daselbst dargestellten Formen, die Jurisdiction aus dem Schlüsselamte. Endlich, rücksichtlich der bürgerlichen Bestrafung der Disciplinalien, die Denunciation bei den weltlichen Landesgerichten in der S. 169 f. dargestellten Art.

Die oben S. 100 erwähnte mit dieser Jurisdiction zusammenhängende Pflicht der Berichterstattung an das Consistorium ist niemals gesetzlich und nach richtiger Ansicht (vgl. S. 65 bis 70) auch wohl nicht gewohnheitsrechtlich aufgehoben; sondern dürfte noch bestehen.

Räumlich umfaßt die Competenz des Consistoriums, seit dem Aufhören des besonderen Stifts-Consistoriums für das Fürstenthum Schwerin (1. Octob. 1818), das gesammte Mecklenburg-Schwerinsche Staatsgebiet, mit Ausnahme der Städte Rostock und Wismar, in denen die Consistorialgeschäfte durch das geistliche Ministerium und den Rath der Stadt, unter dem Oberkirchenrathe als Oberbehörde, besorgt werden. Nur die Eximirten dieser Städte stehen unter dem Consistorium, und in Rostock hat es außerdem die Competenz, daß nach dem Erbvergleiche von 1584. §. 11, so oft der Landesherr eine Kirchenvisitation in der Stadt nöthig erachtet, die Visitationscommission neben zwei Gliedern des Rathes aus ebensoviel Mitgliedern des Consistoriums bestehen soll. Unter den Eximirten sind wieder ausgenommen die Mitglieder der Universität, welche — in Gemäßheit der Praxis, die sich aus einer Protestation der Academie gegen die Consistorialjurisdiction vom 12. Jun. 1571 gebildet hat — in Disciplinalien unter Universitätsgerichtsbarkeit stehen. In Doctrinalien und Ceremonialien hingegen stehen auch sie unter dem Consistorium: wie sich das aus der landesherrlichen Entscheidung in zwei Einzelfällen ergiebt. Zuerst 1649 hatte der damalige Professor der Physik und Metaphysik Dr. Lückemann, bei Gelegenheit einer Disputation, eine Häresie vertheidigt und ward von dem Herzoge Adolph

Friedrich, als Administrator des Stiftes Schwerin und demgemäßem Canzler der Universität, zur Verantwortung gezogen. Das academische Concilium nahm ihn in Schutz und schrieb die Jurisdiction sich zu: erhielt jedoch vom Herzoge wiederholte Abschläge, weil es in Doctrinalien nicht competent sei. Sechs Jahre später schwebte eine ähnliche, ihrem Gegenstande nach verwickeltere Sache gegen einen unter der Academie stehenden Magister Bünemann und diesmal kam es zu einem förmlichen Competenzstreite zwischen Consistorium und Universität: in welchem Herzog Gustav Adolph aus Güstrow 23. Februar 1655 das folgende Rescript an Rector und Concilium erließ:

V. G. G. Gustav Adolph rc. Unsern rc. Es haben Uns und dem hochgeborenen Fürsten, Herrn Adolph Friedrichen, Herzogen zu Mecklenburg rc., Unserm freundlichen Vielgeliebten Herrn Vettern und Vattern, Unsere verordnete Consistorial-Gerichts-Räthe und Assessorn Ihrer unterthänigen pflicht und schuldigkeit nach unterthänig referirt und hinterbracht, Wasmaßen Ihr gegen einen für etzlichen Jahren in matriculam Academiae recipirten nahmens Georgium Bünemann wegen unterschiedlicher Ihm beygemessener und von den Cantzeln alda denunciirter Irrungen in Doctrinalibus et Ceremonialibus gerichtlich zu procediren und zu cognosciren, Und ob Sie zwar, als solche Sachen in Concilio fürgekommen, Ihren Eidt und Pflichten nach erinnerungen gethan, das solche Cognitio nicht für das Concilium, sonder für die Landesfürsten und deren Fürstliches Consistorium gehören thete, Ihr euch dennoch davon nicht abhalten lassen wollen, sondern solcher sachen Cognition zu continuiren, Auch sogar wann ihr deßwegen Zusammenkunft gehalten, ermeldte Unsere Consistorial-Räthe nicht einmahl ad consilium zu vociren, sondern davon gentzlich zu excludiren und außzuschließen euch unterfangen, und fürbas ad executionem

diese sache fortzusetzen gemeint sein sollet: — Wan Ihr nun leichtlich zu ermessen habt, Zu waß hohem und ungnädigem Mißfallen solches ewer unverantwortliches und zu Ewrer Landesfürsten und Herren unleidentlich praejuditz attentirtes beginnen, da Ihr in ewrem hertzen und gewissen überzeuget, das die Cognitio die Religion und Irrige verführte Lehren betreffend, niemandem anders als eintzig und allein den Landesfürsten krafft habenden Juris Episcopalis competire und zustehe, Wie solches kundbar und notorie am Tage, Hochgeb. Unsers geliebten Herrn Vettern und Vattern Gnd. und Uns gereichen würde, So können Wir nicht absehen, wie ihr Euch zu einem solchen gantz unverantwortlichen Fürnehmen, habet transportiren und verleiten lassen können, Und alßdann mehrhochgemelte Unsers geliebten Herrn Vettern und Vattern Gnd. so wenig alß Wir Euch in diesem Euern unverantwortlichen attentate einigermaßen zuzusehen gemeint sein, — Alß ist hiemit sowoll wegen hochgeb. Ihrer Gnd. Weil dieselbe anitzt nicht bey Ihrer Hoffstadt, sonder auf etwas weit entlegene Ambt verreiset sein, Alß auch Unserthalben Unser gnediger und ernster Befehl, daß Ihr euch bei Unser höchster Ungnad und Ahndung der Cognition dieser sachen hinfüro gentzlich enthalten und äußern sollet. Wonach 2c. Und wir 2c." —

Demgemäß also beschränkt sich die consistoriale Jurisdiction des Conciliums auf Disciplinalien, und zwar — nach der Natur der Sache — auf deren weltliche Bestrafung. Daß z. B. wegen Unzucht Geldstrafen erkannt worden, findet sich in den älteren Acten wiederholt. Dahingegen zu der Verfolgung offenbarer Sünden aus dem Schlüsselamte das Concilium nicht competent sein kann. In dieser Beziehung ist vielmehr jeder Universitätsangehörige zunächst unter den Pastor der Gemeinde ge-

stellt, in welcher er wohnt, sodann unter das Rostocker geistliche Ministerium, und ob dieses allein, oder nur nach ergangenem Consistorial-Urtheil excommuniciren könne, ist eine wiederholt bestrittene, positiv noch nicht entschiedene Frage.

In Doctrinalien und Ceremonialien erstreckt sich die Jurisdiction des Consistoriums genau genommen auch über das Mecklenburg-Strelitzische Territorium, das Fürstenthum Ratzeburg ausgenommen. Doch ist dieser Theil seiner Gerichtsbarkeit nicht in Uebung.

Nach dem Hamburger Vergleiche vom 8. März 1701 §. 5 sollte der Herzog von Mecklenburg-Strelitz den Stargardtischen Kreis, welcher bis dahin zum Bezirke des Consistoriums zu Rostock gehört hatte, „privative regieren" und darin „die jura territorii et superioritatis sowohl in ecclesiasticis, als politicis, wie die Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders exerciren." Der §. 10 aber bestimmt, daß, wie das Land- und Hofgericht, so auch das Consistorium daselbst competent bleiben und der Herzog nur das Recht haben solle, seinen Superintendenten, dem jedesmal Notiz werde gegeben werden, wenn in den damals regelmäßigen Juridiken Stargardtische Sachen vorkommen würden, dem Consistorio beiwohnen zu lassen. Es ist oben S. 81 erwähnt worden, daß demgemäß auch ein Strelitzischer Rath ins Consistorium eingeführt worden ist. Die Execution der Erkenntnisse behielt privativ der Landesherr. — Nachdem 1748 der vom Schweriner Hofe gebilligte Plan einer vollkommenen Theilung, auch des Consistoriums, am Widerstande der Stände gescheitert und der Erbvergleich von 1755 zu Stande gekommen war, welcher die alten Zustände bestätigte, ward der Erläuterungsvertrag vom 14. Jul. 1755 zwischen den beiden regierenden Häusern abgeschlossen und in dessen erstem Paragraphen der Hamburger Vergleich in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten b e s t ä t i g t. Ab-

änderungen aber rücksichtlich des Consistoriums kommen nicht vor, außer einer einzigen in §. 18: darnach sollen „Doctrinalia und Ceremonialia für das Consistorium zu Rostock zwar nach wie vor gehören", wie es überhaupt „des Consistorii halber beim Hamburger Vergleiche bleibt": „Indessen wollen Sereniss. Suerinensis Serenissimo Strelitzensi, falls Sie ein besonderes Consistorium zu bloßen Justiz- und Privat-Proceßsachen etabliren wollen, darunter nichts in den Weg legen, noch irgend den Appellationen davon an das Hofgericht hinderlich sein." Dadurch wurden Einrichtungen bloß bestätigt, die unterdeß im Strelitzischen schon gemacht waren, und bei der ausgedehnten Real- und Personal-Competenz, die, wie das Rostocker, so auch das Neustrelitzer Consistorium damals noch genoß, einen guten Sinn hatten.

Die beschränkende Gesetzgebung vom 30. Novbr. 1756 ff., welche im Obigen dargestellt worden ist, fand in Strelitz nicht sogleich Geltung. Erst eine auf Antrag der Stände, die damit das dortige Consistorium überhaupt zuerst anerkannten, nach ausdrücklicher Erkundigung über die genannte Schweriner Gesetzgebung und unter Adoption selbst ihrer Worte erlassene Verordnung vom 9. Jul. 1773 nahm dem Consistorium zu Neu-Strelitz „alle Civil- und Proceßsachen" ab und wies sie an die dortige Justizcanzlei. Dadurch aber fand Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin sich bewogen (7. März 1774) von seiner Regierung Bericht zu fordern, inwieweit nach dieser Veränderung das Neustrelitzer Consistorium neben dem Rostocker im Stargardt'schen überhaupt noch Competenz habe? Der Bericht (12. März) fiel dahin aus, daß dies in Disciplinalien der Fall sei: worauf der Herzog (10. Mai) richtig geltend machte, daß im Erläuterungsvertrage vom 14. Jul. 1755 von Disciplinalien ganz und gar nicht die Rede, sondern nur zwischen Doctrinalien und Ceremonialien einerseits, sowie Justiz-

und Privatproceßsachen andrerseits unterschieden sei und zu den letzteren Disciplinalien nicht gehören. Indeß läßt er eine andere Bemerkung des Berichtes gelten, daß der Punkt leicht zu Mißverständnissen mit dem Strelitzer Hofe werde führen können und verlangt daher bloß, daß die Ceremonialien und Doctrinalien aus dem Stargardtischen Kreise nach Rostock herbeigebracht würden. — Die Regierung fand (19. Mai) auch dies sehr „épineus": theils aus Gründen des Geschäftsganges, theils weil der Strelitzer Landesherr die vom Rostocker Consistorium erkannten Strafen doch schwerlich werde exequiren lassen: weßhalb denn bislang die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin ihres allerdings unbestrittenen Rechtes sich „eben nicht" bedient hätten. Hierauf resolvirte (30. Mai 1774) Herzog Friedrich: man möge die Sache so lange „beruhen lassen, bis ein zu untersuchender wichtiger Doctrinal- und Ceremonial-Fall im Stargardtschen existire."

Dabei ist es geblieben.

Endlich ist das Rostocker Consistorium in Folge eines bei Siggelkow, Handbuch des Mecklenburgischen Kirchenrechtes, 3. Ausg. §. 261, mitgetheilten Rescriptes vom 8. October 1763 befugt, in dreizehn bestimmten Fällen von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft zu dispensiren: welche Competenz zwar in den letzten Jahren gleichfalls nicht geübt, dem Collegium aber bislang auch nicht entzogen ist.

Anhangsweis gedenke ich noch einer Vermuthung, die ich im Laufe der Darstellung unerwähnt gelassen habe, weil sie nichts als eine Vermuthung ist.

Bekanntlich giebt es zum Consistorial-Interims-Reglement vom 2. April 1755 sogenannte „Erläuternde Zusätze", welche in der Wismarischen Gesetzsammlung Bd. 7. S. 142—152 ohne Datum gedruckt sind. Sie finden sich in den Consistorialacten nicht mehr vor, weil, auf Requisition der Regierung, dieser das Original-Exemplar am 27. Februar 1815 eingesandt und nicht zurückgegeben worden ist. Sie hatte in einem Consistorialschreiben jene „Zusätze" erwähnt gefunden, erklärte ihrerseits sie nicht zu kennen, noch von ihrem Ursprunge irgend etwas zu wissen: das Consistorium andererseits berichtete, daß das übersandte Exemplar, welches weder ein Datum noch irgendwelche Unterschrift trägt, ohne Begleitschreiben oder andere Notiz sich in seinen Acten finde. Selbst aus der Hand des Abschreibers auf die Zeit ihres Entstehens zu schließen, glückte nicht.

Daß nun diese Zeit später liegt, als die Gesetzgebung von 1756—1776, ergiebt der Inhalt der Zusätze, welcher Verhältnisse voraussetzt, wie sie erst seit der Verordnung vom 20. Jun. 1776 bestanden.

Ich finde ferner in dem bei der Einführung des Consistorial-Rathes Keßler als beständigen Directors im Consistorium geführten Protocolle vom 24. Mai 1785, daß der einführende landesherrliche Commissar Canzleidirector Loccenius aus Schwerin schließlich erwähnt: zu dem Consistorial-Interims-Reglement werde eine erläuternde Constitution bald erlassen werden; wozu Veranlassung genug in den veränderten Verhältnissen allerdings lag.

Diese beiden Momente lassen mich vermuthen, daß ein Entwurf zu dieser Verordnung in den „Erläuternden Zusätzen" uns vorliegt. Da das Consistorium aus Vergleichung der Handschriften ersah, daß das bei den Acten befindliche einzige Original-Exemplar von einem Regierungscanzlisten geschrieben

worden: so darf angenommen werden, daß der Entwurf von einem Mitgliede der Regierung verfaßt gewesen sei. Ob er zur Begutachtung, oder zu welchem andern Zwecke an das Consistorium gelangt ist, muß unentschieden bleiben: daß er Gesetzeskraft nicht besitze, ist unbestritten.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Inhalt.



Die

Kirchenordnung und Disciplin

der

alten Hussitischen Brüderkirche

in

Böhmen, Mähren und Polen,

ein

ehrwürdiges beherzigenswerthes Denkmal evangelischer Reformation vor Luther,

unserer evangelischen Kirche verdeutscht dargereicht

von

Albert Köppen,
evangelischem Pfarrer zu Bienowitz bei Liegnitz.

Ordo rerum anima.

Leipzig,
Verlag von Wilh. Engelmann.
1845.

Epheser 4, 11 — 13.

Er hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern; daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Amtes, dadurch der Leib Christi erbauet werde; bis daß wir Alle hinankommen zu einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes und ein vollkommener Mann werden, der da sei in dem Maaße des vollkommenen Alters Christi.

Vorwort.

Wie unsere erneuerte apostolische evangelische Kirche bald nach den Tagen der Reformation eine Periode des Kampfes um Feststellung des kirchlichen Lehrbegriffes durchgelebt hat und auch hierinnen Vergleichspunkte mit der ersten Kirche in ihren geschichtlichen Anfängen darbietet, so wird sie in unserem gegenwärtigen Zeitraum durch ein Ringen und Drängen nach Verfassung charakterisiret. So wenig ihr nun jener oft sehr unerfreuliche Kampf erspart werden konnte, eben so wenig dürfte es gelingen, diesen Drang nach Verfassung in ihr zu beschwichtigen, zumal in der Deutschen evangelischen Kirche. Während in dem Lande, deren wahrhaft apostolische Kirchenordnung im Nachfolgenden soll vorgelegt werden, in Böhmen und Mähren, die Kirche von ihrer Geburt an in Kampf trat mit dem katholischen Staate und dessen katholischen Fürsten, lehnte sich in Deutschland die junge wiedergeborene Kirche an Staat und Fürst. Staaten und Fürsten wurden in die Reformation hineingezogen; ihre Macht schützte und pflegte die Reformation nach dem Willen Gottes. Das sollten eines Theils

die nicht vergessen, die den Einfluß der Deutschen Fürsten auf die Verwaltung der Kirche schlechthin als verderblich verwerfen; andern Theils aber sollte auch wiederum nicht geläugnet werden, daß diese schon bei Beginn der Kirche sich also bildende Stellung derselben zum Staate und Fürsten ihre Verfassung und Verwaltung unvollständig belieſß, so daß diese nicht sowohl aus dem kirchlichen Organismus selbst hervorging, sondern, in staatlichen Instituten sich bewegend, gar bald mit der Staatsverwaltung überhaupt zusammenfiel.

Es treten nun in unsern Tagen Theologen auf, welche der Kirche nach langen bösen Zeiten durch eine Verfassung abermalige Wiedergeburt und Erneuerung verheißen, und wiederum Theologen, welche die Verfassung der Kirche für etwas ganz Nebensächliches und Gleichgültiges erklären. Offenbar nur Extreme stellen sich uns in diesen beiden Zeitrichtungen vor Augen! Nur die Wahrheit des göttlichen Wortes im heiligen Geiste, die heilsame Lehre hat zu allen Zeiten Herzen wiedergeboren und erneuert, nur sie allein vermag auch die ganze Kirche zu erneuen und zu beleben. Eine Kirche, deren Diener menschliche Weisheit und Satzung — solche ist aber der Rationalismus nicht minder als der Romanismus — an die Stelle der göttlichen Wahrheit stellen, wird durch eine noch so treffliche Kirchenverfassung noch nicht besser und Gott gefälliger, vielmehr nur um so verderblicher und verwerflicher, als sie, in sich die Lüge pflegend oder verbergend, mit der Maske einer schönen Verfassung gleißet und heuchelt! Der prächtige Römische Kirchenbau mit seiner fein verdeckten Lüge bleibt für alle Zeiten ein warnendes Bei-

spiel! Sind nun gar diese Verfassungsmänner Neologen, dann mögen sie zusehen, wo sie bleiben werden, wenn in der That der Kirche eine schriftgemäße Kirchenverfassung und Verwaltung zu Theil werden sollte; sie vergessen ganz und gar, daß sie sich mit ihrem Rufe selber das Grab graben, denn eine schriftgemäße Kirchenverwaltung darf und kann nimmer Männern in der Kirche Dienst und Amt belassen, die eine andere Lehre bringen, als welche Christus und seine Apostel gebracht haben, die als falsche Propheten, Irrlehrer und Sectenstifter die Kirche Christi verwüsten.

Aber auch die, welche die Verfassung der Kirche überhaupt als etwas Nebensächliches und Gleichgültiges halten, stehen nicht minder einseitig auf subjectivem Standpunkte und werden mit ihrem einzigen Verlangen nach der Wiedergeltendmachung allein des Wortes Gottes geschlagen und widerlegt. Diese vergessen, daß ja allerdings die Verfassung eben das Gefäß ist, welches die Schätze Gottes zusammenhalten soll; daß eine mehr schriftgemäße Verfassung und Verwaltung unserer Kirche die Schätze Gottes nicht so bald wieder und in so großem Umfange hätte verschütten lassen; vor allem aber, daß eben Gottes Wort nach allen Seiten hin und in Allem, was es sagt und setzt, normgebend ist. Kirchliche Zucht und Ordnung ist aber — wie dies unwiderleglich die nachfolgende Kirchenordnung darthun wird — ebenso in dem Worte Gottes begründet, als die Lehre und das Sacrament. Die Lehre enthüllt die Heilsgüter; die Schlüsselgewalt oder Kirchenzucht, welche, weil sie ebenso nach unten wie nach oben, ebenso gegen die Gemeinden als gegen die Hirten zu richten ist,

ohne Verfassung nicht gedacht werden kann, bringt sie zur Anwendung; die Sacramente besiegeln sie. Aber das Eine ist wie das Andere Ausfluß des Wortes Gottes und in der Kirche Christi gleichberechtigt.

Der gottselige Bischof der Böhmisch-Mährischen Kirche, Amos Comenius, giebt zur Erkennung der wahren Kirche drei Stücken an: 1) die reine Lehre des Wortes Gottes, 2) die Verwaltung der Sacramente nach Christi Einsetzung, und 3) die Kirchenzucht oder das Schlüsselamt. Und Vergerius (episcopus Justinopolitanus in der praef. Confess. fratr.) vergleicht die Kirchenzucht mit den Beinen des Kirchenleibes, welche diesen aufrecht erhalten und fortbewegen, so daß, wenn diese zusammenbrächen, auch der ganze Leib zusammenbrechen müßte. Die Wahrheit solcher Worte lehrt auch die Erfahrung im alltäglichen Leben. Das Haus, die Schule, der Staat gehen dennoch bei bester Lehre und Gesetzgebung ohne Kinderzucht, Schulzucht und Staatszucht unter. Die Kirche Christi auf Erden wahrhaftig nicht minder! Wolle doch Niemand sagen: eben die Lehre oder das Wort ist die einzige Zucht; dem ist nicht so! Gottes Wort redet auch von einem „Binden und Lösen der Gewissen", von einem „sage es der Gemeinde", von einem „halte ihn für einen Zöllner und Heiden", von einem „thuet von euch, die solche sind", „nehmet sie nicht auf, grüßet sie nicht" u. s. w. u. s. w.; kurz es redet auch von einem Verhalten und Handeln der christlichen Kirche gegenüber den übel Wandelnden oder Lehrenden oder Abtrünnigen.

Wie demnach unsere Kirche nach schweren Zeiten des Unglaubens mit göttlicher Kraft darnach ringt, dem

göttlichen Worte in ihr wiederum über Alles den Sieg zu verschaffen, die Nacht und Dämmerschatten eines falschen Protestantismus und Rationalismus, einer falschen Aufklärung und eines falschen Lichtes vor sich hintreibend, so wollen auch wir jeder Wahrheit dieses Wortes nachgehen, und sie frei entwickeln lassen nach allen Seiten hin, wollen der Gegenwart ihr charakteristisches Ringen und Trachten nach Verfassung nicht verübeln, nur daß Alles geschehe und werde nach der göttlichen Norm! Soll ein Kind geboren werden, so sind alsbald Leute da, welche für die Windeln und ersten Kleider des Neugeborenen Sorge tragen. Die Verfassung und Einkleidung der Kirche ist aber mehr denn Windeln und Kleider, sie ist nicht etwas an der Kirche, sondern gehört zum Organismus der Kirche selber. Ein schriftgemäßes Sorgetragen für der Kirche Verfassung findet somit dieselbe Berechtigung in unserer heutigen Reformationszeit, als die Sorge für die schriftgemäße Lehre.

Ich übergebe denn somit unserer Kirche die nachfolgende wahrhaft apostolische Kirchenordnung der alten Hussitischen Kirche in Böhmen, Mähren und Polen zu weiser Benutzung und zeitgemäßer Anwendung. Eine solche Zumuthung wird aber weder als unlutherisch noch als unreformirt befunden werden können, indem diese Kirchenordnung von den größten Theologen beider Kirchen, von Erasmus, Luther, Calvin, Melanchthon, Bucer, Capito, Peter Paul Vergerius, einem evangelisch gewordenen Bischofe zu Capo d'Istria, und vielen andern bis herab auf den gottseligen Buddeus in Jena, gepriesen, bewundert und aufs beste anempfohlen worden ist, daß man nur fragen muß, warum bei solchen

Empfehlungen noch nie der Versuch gemacht worden, dies gottgesegnete Werk evangelischer Reformation vor Luther zu adoptiren. Es sei erlaubt die gewichtvollen Zeugnisse dieser Männer der Kirchenordnung als Anhang beizugeben.

Weil aber dieselbe aus der Geschichte der Kirche, der sie erwachsen ist, erst ihr volles Verständniß erhält, auch weil nicht selten diese alte, einst weit ausgebreitete Kirche mit ihrem neuen Sprößlinge, der im vorigen Jahrhunderte aus Böhmischen und Mährischen Flüchtlingen entstandenen ehrwürdigen erneuerten Brüderkirche, verwechselt wird, möge hier eine kurze gedrängte Darstellung dieser Geschichte vorangehen.

Ich benutze hierzu ein Werk, welches viel zu wenig gekannt und gebraucht wird und in der That einer neuen Edition und Uebersetzung werth wäre, es ist des *Joh. Amos Comenii*, eccl. frat. Boh. episcopi, Historia fratrum Bohemorum, welches mir in einer Ausgabe des *Jo. Francisci Buddei*, P. P., (Halae 1702) mit noch andern Schriften des gottseligen Comenius (z. B. De rerum humanarum emendatione consultatio catholica ad genus humanum, ante alios vero ad eruditos religiosos, potentes Europae) vorliegt.

Comenius weiset aus Röm. 15, 19. und 2 Timoth. 4, 10., in welchen Schriftstellen von der Bekehrung der Dalmatier und Illyrier durch den Dienst Pauli geredet wird, nach, daß die Slavonische Kirche apostolischen Ursprungs ist. Hieronymus, aus einer Illyrischen Stadt gebürtig, übersetzte die heil. Schrift in die Muttersprache seines Landes, ins Slavonische, so daß vielleicht die Slavischen Völker zuerst in Europa Gottes Wort in der

Muttersprache gelesen haben. Methodius und Cyrill kamen über Constantinopel 861 bis Mähren und Böhmen und brachten das Christenthum im griechisch katholischen Bekenntnisse. Erst unter dem Deutschen Könige Otto I., der 940 die von ihren heidnischen Brüdern verfolgten und vertriebenen Christen nach Böhmen mit Gewalt des Schwerdtes zurückführte, gewann die Römische Kirche im Lande Einfluß, aber nur langsamen Schrittes und merkwürdig genug unter beständigen Protestationen des Volkes. 977 schickten die Böhmen Gesandte nach Rom, gegen den Gebrauch der Lateinischen Sprache im Gottesdienste zu protestiren, und sie erhielten den Gebrauch der Landessprache noch 100 Jahre; erst Gregor VII. 1097 entzog ihnen dieses Vorrecht. 1197 widersetzten sie sich aufs heftigste und längste dem Cölibate, als einem Gesetze, welches sie ihrer Mutterkirche noch mehr entfremdete. Erst 1361 konnte den Böhmen der Kelch entzogen werden; bis dahin herrschte noch immer der Brauch der griechischen Kirche. Die Deutschen Magistri und Doctores, welche für die neugestiftete Universität nach Prag berufen wurden, und die vielen Deutschen Studenten waren auch hierinnen den Römischen Zwecken förderlich. Aber Männer wie Milicius, Canonicus in Prag, und Stiekna, sein College, und Janovius, Beichtvater Karl's IV., hörten nicht auf zu protestiren. 1387 schrieb Wiklef an Huß seinen berühmt gewordenen Brief, welcher noch zur Zeit des Bischofs Comenius im Kirchenarchive als Actenstück im Original aufbewahrt wurde und gleichfalls im Anhange dieses Büchleins seinen Platz finden mag. Zugleich übersiedelten sich die Schriften Wiklef's nach Deutschland und Böhmen und übten keinen

geringen Einfluß auf die Hussische Reformationsthätigkeit. Huß war damals (1400) Prediger an der Bethlehemskirche in Prag und Professor an der Universität daselbst und eiferte auf Kanzel und Katheder wider das Verderben der Kirche und für Erneuerung derselben durchs Wort Gottes. Ein Streit zwischen den Deutschen und Böhmischen Studenten in Bezug auf ihre Rechte endigte mit der Niederlage und dem Auszuge der ersteren und vermehrte das Ansehn Hussens in dem Grade, daß ihn die Universität zu ihrem Rector erwählte. Nichtsdestoweniger wurden dennoch am 16. Juli 1410 Wiklef's Werke öffentlich verbrannt, wofür die dadurch entzündeten Studenten im Jahre darauf die Ablaßkrämer verjagten und päpstliche Bullen gleichfalls öffentlich verbrannten, so daß die hundert Jahre später erfolgten ähnlichen Scenen zu Wittenberg in diesem Auftritte ihr Vorbild finden mochten. Wie endlich Huß vom Papst Johann XXIII. auf ein Concil nach Costnitz gefordert, durch einen Geleitsbrief des Kaisers Sigismund sicher gemacht und ohne Recht und Urtheil und ohne Zulassung seiner Selbstvertheidigung am 6. Juli 1415 von der Versammlung verbrannt worden, das ist sattsam aus der Geschichte bekannt. Eine allgemeine Protestation des Adels wider ein solch Verfahren des Concils und der Ausbruch eines mit furchtbarer Bitterkeit geführten Kampfes der Böhmen wider die päpstliche Tyrannei war die Folge. Adel, Bürger und Landleute erhoben sich in Masse, mit ihnen ein großer Theil des Clerus; unter Anführung Ziska's und Procopii stellten sie ihren Verfolgern kriegsgeübte Heere entgegen. Ihre Partheinahme für Huß zog ihnen im

Allgemeinen den Namen Hussiten zu, wie weit sich auch ein großer Theil derselben von der Lehre und Lebensreinheit des Reformators entfernte; nach dem festen Lager des kriegführenden Haufens, Tabor, nannte man sie auch Taboriten.

Grausame, unsägliche Leiden erfuhren alle ohne Unterschied, welche in die Hände der papistischen Parthei fielen, Marter aller Art lichtete ihre Reihen nicht minder als das Kriegsschwerdt, und sie vergalten Gleiches mit Gleichem. Papst Martin V. sprach auf dem Concil zu Florenz 1420 den Bann über sie aus, der dem armen Lande nicht Hülfe, sondern einen dreizehnjährigen blutigen Krieg herbeiführte. Dennoch zog das Römische Regiment den Vortheil, daß es Zeit gewann mit List und Klugheit die Gegenparthei zu spalten. Ein großer Theil, des Kampfes müde, versprach Rückkehr und Gehorsam gegen den Römischen Stuhl, falls man ihnen nur die Wiedereinführung des Kelches im Abendmahle und die Abschaffung der gröbsten Mißbräuche zulassen wollte. Diese, die Gemäßigten, nannte man nach ihrer ersten Foderung Kelchner oder Calixtiner, die Andern aber, also die Ultras, führten den Namen Taboriten bis zu ihrer gänzlichen Aufreibung durch die gemeinsame Kraft der Römischen und der Calixtiner fort. Von beiden Theilen aber, sowohl von den Taboriten als Calixtinern, sonderte sich in aller Stille und Verborgenheit ein dritter, kleiner Haufe ab, dem es mit der gereinigten, evangelischen Lehre Hussens und mit einem heiligen, gottseligen Leben ein Ernst war, und dem die bisherige Streitführung gänzlich widerstand. Diese nun wurden von allen Partheien aus Unwissenheit Piccarden oder Waldenser ge-

nannt und als solche von Allen angefeindet, wiewohl sie die eigentlichen und wahren Hussiten waren, ohne daß sie Lust hegten sich diesen Namen beizulegen. Aus diesem Theile nun ging die alte Mährisch-Böhmische Brüderkirche hervor.

Das Concil zu Basel lud die Böhmen im Jahre 1432 zu einem Vergleich ein. Calixtiner und Taboriten beschickten es, jene unter dem nachmaligen Erzbischofe Johannes Rokyzanus, diese unter dem Feldherrn Procopius; beiden wurden angesehene Männer aus dem Adel und der Geistlichkeit beigegeben, beide Theile wurden nicht wie Huß zu Costnitz, sondern mit der größten Zuvorkommenheit aufgenommen. So kamen denn die bekannten Compactata oder die 4 Friedensartikel zu Stande, welche im Wesentlichen dahin lauteten, daß 1. den Böhmen der Kelch im Abendmahle und die Landessprache in ihren Gottesdiensten sollte gestattet sein; daß 2. der Clerus sich aller weltlichen Herrschaft begeben sollte; daß 3. Gottes Wort dürfe frei gelehret werden; und daß 4. öffentliche Sünden öffentlich dürften gerügt werden *). Zugleich erhielt Rokyzanus die Aussicht auf Bestätigung seiner Wahl zum Erzbischofe von Prag. Die Calixtiner, durch solche Maßregeln geblendet und mit bester Hoffnung für die Zukunft, traten in den Verband der Römischen Kirche zurück; die Taboriten aber tadelten die feige Friedensliebe, die Halbheit und

*) 1. Ut calicis usus plebi restituatur et sacra omnia lingua vernacula peragantur. 2. Clerici ne seculariter regnent. 3. Verbum dei libere doceatur. 4. In peccata publica publice animadvertatur.

Kurzsichtigkeit ihrer Glaubensbrüder und fuhren fort zu protestiren; doch ohne Erfolg, indem nun die Calixtiner nicht weniger als die Römischen ihren Untergang herbeiführten. Als aber der calixtinische Erzbischof Rokyzanus im J. 1435 seine Bestätigung als solcher in Rom nachsuchte, wurde ihm diese nur unter der Bedingung verheißen, daß er jene 4 Artikel wiederum abschwöre, und da er solches verweigerte, entbrannte abermals ein neuer Kampf zwischen Calixtinern und Papisten, der damit endete, daß das Florenzer Concil abermals die Böhmen in den Bann that, diese aber auf einem allgemeinen Reichstage und einer Kirchensynode 1450 in Prag beschlossen, sich mit der Griechischen Kirche, als ihrer rechten Mutter, zu vereinigen. Die Einnahme Constantinopels im J. 1453 durch die Türken setzte diesen Versuchen ein Ziel.

In diese Zeit nun fällt der Anfang jener Verbrüderung und innigen Vereinigung derer, welche, als die eigentlichen Erben der durch Huß wieder erwachten evangelischen Wahrheit, auch darnach trachteten, den gefundenen Schatz durch eine schriftgemäße kirchliche Ordnung zu bewahren und in ihrem ganzen Wandel darzustellen. Darüber ernstlich bekümmert, daß ihre calixtinischen Glaubensbrüder und im Besonderen ihr geistliches Oberhaupt, der Erzbischof Rokyzanus, auf halbem Wege stehen bleibend, aus weltlichen Rücksichten in so vielen Fällen die volle evangelische Wahrheit verleugneten, zogen sie sich je länger je mehr von ihnen zurück, Adel, Bürger und Landleute, darunter Studenten und Magistri, und ließen sich in den Districten des Schlesischen Gebirges nieder unter der Seelenpflege treuer Pfarrer aus

der calixtinischen Parthei. Die im Jahre **1457** zu Lotha geschehene Zusammenkunft kann als der Stiftungstermin ihrer brüderlichen und kirchlichen Vereinigung angesehen werden; denn hier wurde die nachfolgende Kirchenordnung entworfen, und beschlossen, sich als eine **Unitas fratrum**, Brüdervereinigung, anzusehen und sich also auch zu nennen. Seit dieser festen kirchlichen Constituirung hatten aber die vereinigten Brüder von dem calixtinischen Böhmenkönige und dessen Erzbischofe Rokyzan viele Verfolgung zu erleiden, die jedoch dazu diente, daß diese neuen evangelischen Gemeinden nur um so fester sich mit ihrem Herrn und Haupte und unter einander verbanden.

Aus Besorgniß, es möchte ihnen zuletzt doch an Lehrern fehlen, zumal wenn Zutritte calixtinischer Pfarrer zu ihnen sollten seltener werden, und in Berücksichtigung, daß bei ihren Feinden nur ein Lehrerstand von apostolischer Ordination und Succession Anerkennung finden dürfte, beschlossen sie auf einer im J. **1467** gleichfalls zu Lotha gehaltenen Synode, dieselbe von den Waldensern zu entlehnen. Sie schickten drei durch göttliche Weisheit und heiligen Wandel ausgezeichnete Männer an den Waldenserbischof Stephan, einen überaus treuen evangelischen Zeugen, der später in Wien auf dem Scheiterhaufen seinen Märtyrertod fand, und ließen sie zu Bischöfen oder Senioren ordiniren.

Bis **1471** hatten die Gemeinden schwere Verfolgungen zu ertragen. Bei dem Allen wuchs die Kirche, Viele vom Adel gesellten sich zu ihnen. Nach dieser Zeit hatte sie auf viele Jahre Ruhe. Obgleich die Calixtiner sämtliche Kirchgebäude aus Römischer Kirchenzeit

für sich behalten hatten, waren die vereinigten Brüder im J. 1500 im Besitz von schon 200 selbst erbauten Bethäusern. Die zwischenein von den Böhmischen Königen gegebenen Verbannungsdecrete wurden nicht ausgeführt oder scheiterten schon bei Beginn der Ausführung. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst waren die Böhmen die ersten, welche die heil. Schrift ins Böhmische übersetzten und zu Venedig, zu Nürnberg und später zu Prag drucken ließen. Ihre schon im J. 1508 dem Böhmenkönige Wladislaus übergebene und später in Nürnberg gedruckte Apologie übersendeten sie dem gelehrten Erasmus von Rotterdam mit der Bitte, ihnen ein öffentliches Zeugniß über dieselbe zu geben. Der vorsichtige Mann bekannte ihnen zwar: durchaus keine Irrthümer bei ihnen gefunden zu haben, ihnen aber ein öffentlich Zeugniß auszustellen, scheine in keiner Weise gerathen, auch nicht nöthig zu sein, auch fordere es seine Pflicht, sich der allgemeinen Kirche zu erhalten. Gleichwohl aber trieb ihn sein Herz, sich der vereinigten Brüder in Böhmen und Mähren unaufgefodert gegen einen gewissen Schlecht öffentlich anzunehmen. Der Anhang möge auch dies Zeugniß aufnehmen.

Das meiste Interesse jedoch erweckt das Zusammentreffen der Brüder, dieser ersten evangelischen Christen seit der Kirchenreform durch Huß, mit dem spätern Deutschen Kirchenreformator Luther. Nicht einzelne Stimmen nur ausgezeichneter Kirchenlehrer waren ihm in Gottes Kraft vorangegangen, hier sehen wir eine völlig geordnete, schon seit einem halben Jahrhunderte bestehende, von Gott reich gesegnete Kirchengemeinschaft mit zahlreichen Gemeinden, bedient von vielgeprüften

treuen Hirten, in einer wohlgeregelten Abstufung vom Akoluthen bis hinauf zum Bischofe, mit einem guten evangelischen Bekenntnisse ihm entgegenkommen. So lange nun Luther selbst noch von papistischer Finsterniß gehalten wurde, war ihm der Name Huß und der seiner Nachfolger etwa ebenso ein Dorn im Auge, wie der seinige noch heute den Gegnern der evangelischen Wahrheit; zwar las er nicht ohne tiefen Eindruck Hussens Schriften in der Erfurter Klosterbibliothek, dennoch wandte er noch eine Zeitlang sein Gemüth von ihm, als einem von der Kirche mit dem Ketzernamen Gebranntmarkten, ab, und somit auch von den Brüdern, wie er solches selbst bekennt im I. Tom. der Wittenberger Ausgabe in I Praec. et in Praefat. ad opera Hussii.

Als er nun aber selbst als ein lebendiger Zeuge der Wahrheit wider die Mißbräuche und Irrthümer der Römischen Kirche auftrat, und die vereinigten Brüder ihm im J. 1522 eine Gesandtschaft schickten, um ihn zu begrüßen und eine Einigung zu vermitteln, hat er zum öftern den Brüdern in Vorreden sowohl als auch in besonderen Tractaten die besten und brüderlichsten Zeugnisse ihres Glaubens gegeben, auch die Vorzüge ihrer Kirchenordnung und Verfassung gerne eingeräumt, wiewohl es zu einer völligen kirchlichen Einheit zwischen ihm und den Brüdern nie gekommen ist; einmal, weil, wie er selbst bezeugt, die Deutschen für eine solche Zucht und Ordnung noch nicht empfänglich waren, zum andern aber auch die Brüder von ihrer segensreich befundenen Ordnung nichts aufgeben wollten. Die beiderseitigen Bekenntnißschriften aber zeugen von einer bewunderungswürdigen Einmüthigkeit im Geiste, allein

mit dem Unterschiede, daß die Symbole Lutherischer Seits einen mehr polemischen, protestirenden, die Römischen Irrthümer negirenden, die Hussitischer Seits einen mehr affirmativen und thetischen Charakter an sich tragen. Ein Schreiben der Brüder an Luther im J. 1523 beantwortete er unter andern: „Nondum possumus assequi, ut ejusmodi instituatur doctrinae vitaeque probae exercitium, quale de vobis audimus. Res adhuc apud nos crudae sunt, lenteque procedunt, sed orate pro nobis! (Wir können noch nicht erreichen, daß eine solche Uebung der Lehre und des heiligen Lebens, wie wir sie von euch hören, auch bei uns eingerichtet werde. Die Sachen sind bei uns noch roh und schreiten langsam vorwärts, aber betet für uns!)". Im J. 1524 sandten sie zum zweitenmale Boten an Luther, die die Kirchenzucht der Deutschen Kirche erkunden sollten, und als sie eine solche mit Schmerz vermißten, unterließen sie den weiteren Verkehr mit Luther 8 Jahre lang. Als sie aber im J. 1532 für den Markgrafen Georg von Brandenburg, den Vormund ihres unmündigen Königs Ludwig, eine Schutzschrift ihrer Lehre und Kirchenordnung schrieben, verfaßte für dieselbe Luther eine treffliche Vorrede (siehe den Anhang) und gab sie im J. 1533 und 1538 in Wittenberg zum Druck.

1535 überreichten sie dem Könige Ferdinand eine treffliche Bekenntnißschrift, welche später 1564 gedruckt und ins Deutsche übersetzt worden ist.

Die letzte Gesandtschaft schickten die Brüder an Luther im J. 1542. Sie sendeten einen ihrer Bischöfe, Johannes Augusta, der auch sonst schon früher mit Luther persönlich unterhandelt und aus seinem Munde

das Geständniß entgegengenommen hatte: wie leid es ihm sei, daß er gleich im Anfange des wiederaufblühenden Evangelii Jedermann ohne Unterschied zum heiligen Abendmahl gelassen und nicht auch so eine Kirchenzucht, wie die Brüder, bei den Seinigen eingeführet habe. Mit ihm ging Georg Israel aus den Pfarrern, und aus dem Adel Joachim Prostibor. Sie klagten Luther, wie ein großer Theil der Hussitischen Gemeinden zum Lutherthume überginge in der Meinung: man könne dort die reine Lehre des Evangeliums eben so gut haben, ohne sich einer solchen Kirchenzucht und Ordnung unterwerfen zu müssen. Hierdurch leide ihre Kirche großen Schaden. Nun wüßten sie doch, wie er, Luther, keineswegs eine solche Zuchtlosigkeit gutheiße, vielmehr oft genug ihre, der Brüder, Zucht und Ordnung gebilligt habe; sie frügen an: ob denn ein solcher Mißbrauch des Evangelii zu dulden sei? Luther antwortete ihnen in Gegenwart (praesente toto theologorum collegio) einer ganzen Versammlung von Theologen: Das Papstthum habe nicht anders können zerstört werden (disturbari) als durch Umsturz des Joches des Aberglaubens und Gewissenszwanges; da sie nun aber die Welt ins Gegentheil stürzen sähen, so erkenneten sie die Nothwendigkeit sich solchem Uebel zu widersetzen und eine Kirchenzucht wieder herzustellen. Sie würden darüber mit Fleiß nachdenken, sobald ihnen nur wieder Luft gelassen würde; denn der Papst verwirre wiederum von neuem Alles durch die Hoffnung auf ein neues Concil. — Die Brüder fügten ihrer Seits hinzu: sie könnten sich von ihren (der Deutschen) Sachen unmöglich etwas Gutes versprechen, so lange sie sähen, wie

viel Fleiß angewendet würde in ihren Schulen und Akademieen auf das Wissen, und wie wenig auf das Gewissen (quamdiu per illorum scholas et Academias tantam scientiae, tantillamque conscientiae, videant susci-pi curam). Sie baten, man möge doch nachdenken, wie man den Gefahren, welche der Kirche an diesem Theile drohten, begegnen könne. Nachdem sie aber nach einem überaus vertraulichen, fast zwei Wochen langen Umgange mit Luther und den übrigen Theologen im Begriffe waren von Wittenberg abzureisen, nahm sie Luther noch einmal gastlich auf, reichte ihnen beim Abschiede in Gegenwart vieler Professoren der Universität die Rechte zu einer heiligen Gemeinschaft zwischen ihnen und der ganzen Brüderunität mit den Worten: „Seid ihr Apostel der Böhmen, ich werde mit den Meinigen Apostel der Deutschen sein. Treibt ihr Christi Werk dort, soweit euch Gelegenheit dargeboten wird, wir wollen es hier treiben, so weit sich hier solche darbietet.“ Einige Monate darauf schrieb Luther an denselben Johannes Augusta: Ferner ermahne ich euch in dem Herrn, daß ihr mit uns bis ans Ende beharret in der Gemeinschaft des Geistes und der Lehre, so wie ihr angefangen habet, und kämpfet mit uns durch Wort und Gebet gegen die Pforten der Hölle. (Saluta reverenter omnes fratres in domino. Postridie Francisci anno 1542.) „Es bleibt denkwürdig, was Johannes Lasitius, ein anderer Geschichtschreiber der Brüderkirche bald nach Luther, in seinem Werke: De ecclesiastica disciplina moribusque et institutis fratrum Bohemorum, lib. 4., aus dem Munde Luther's von treuen wahrhaftigen Zeugen empfangen anführt: „Es sind seit der Apostel Zeit keine Leute

aufgestanden, deren Kirche der apostolischen Lehre und Ordnung näher gekommen wäre, als die der Böhmischen Brüder. Und wenn uns auch nicht diese Brüder an Reinheit der Lehre übertreffen, so haben sie uns doch weit durch ihre geordnete Kirchendisciplin, welche sie zu einer gesegneten Führung ihrer Gemeinden gebrauchen, übertroffen, und in dem Stücke verdienen sie größeres Lob, welches wir ihnen zur Ehre Gottes und um der Wahrheit willen gern eingestehen wollen. Denn unser Deutsches Volk will sich noch nicht dem Joche der Disciplin unterwerfen (plebs nostra Germanica disciplinae jugum nondum subire vult)." Das stimmt auch vollkommen überein mit dem, was Luther schreibt in seiner Deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes (Altenburger Ausgabe S. 468, Fol. b.): „Es ist dreierlei Unterschied Gottesdienstes und der Messe. Erstlich eine Lateinische, welche wir zuvor haben lassen ausgehen und heißt formula missae. Diese will ich hiermit nicht aufgehoben oder verändert haben u. s. w. Denn ich in keinem Wege will die Lateinische Sprache aus dem Gottesdienste lassen gar wegkommen u. s. w. Zum andern ist die Deutsche Messe und Gottesdienst, davon wir jetzt handeln, welche um der einfältigen Laien willen geordnet werden sollen. Aber diese zwote Weise müssen wir also gehen und geschehen lassen, daß sie öffentlich in den Kirchen für allem Volk gehalten werde, darunter Viele sind, die noch nicht gläuben oder Christen sind, sondern daß mehrer Theil dastehet und gaffet, daß sie auch etwas Neues sehen, gerade als wenn wir mitten unter den Türken oder Heiden auf einem freien Platze oder Felde Gottesdienst hielten. Denn hie ist noch keine

geordnete und gewisse Versammlung, darinnen man könnte nach dem Evangelio die Christen regieren, sondern ist eine öffentliche Reizung zum Glauben und zum Christenthum. Aber die dritte Weise, die rechte Art der evangelischen Ordnung haben sollte, müßte nicht so öffentlich auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk, sondern diejenigen, so mit Ernst Christen wollten sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, müßten mit Namen sich einzeichnen und etwa in einem Hause alleine sich versammeln zum Gebet, zu lesen, zu taufen, das Sacrament zu empfahen und andere christliche Werk zu üben. In dieser Ordnung könnt man die, so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstoßen, oder in den Bann thun nach der Regel Christi, Matth. 18. Hie könnt man auch ein gemeine Almosen den Christen auflegen, die man williglich gebe und austheilet unter die Armen nach dem Exempel Pauli 2 Kor. 9. Hie dürft's nicht viel und groß Gesänges. Hie könnte man auch eine kurze feine Weise mit der Taufe und Sacrament halten und Alles aufs Wort und Gebet und die Liebe richten u. s. w. Kürzlich, wenn man die Leute und Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein begehrten, die Ordnung und Weisen wären bald gemacht."

„Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemein oder Versammlung ordnen oder errichten. Denn ich habe noch nit Leute und Personen dazu; so sehe ich auch nit viel, die dazu dringen. Kömmt's aber, daß ich's thun muß, und dazu gedrungen werde, daß ich's mit gutem Gewissen nicht lassen kann, so will ich das Meine gerne dazu thun, und das Beste, so ich ver-

mag, helfen. Indeß will ich's bei den gesagten zwo Weisen lassen bleiben, und öffentlich unter dem Volk solchen Gottesdienst, die Jugend zu üben, und die Andern zum Glauben zu rufen und zu reizen, neben der Predigt, helfen fördern, bis daß die Christen, so mit Ernst das Wort meinen, sich selbst finden und anhalten, auf daß nicht eine Rotterei daraus werde, so ich's aus meinem Kopf treiben wollte. Denn wir Deutschen sind ein wild, rohe, tobend Volk, mit dem nicht leichtlich ist etwas anzufahen, es treibe denn die höchste Noth."

Auf solche besondere Gemeinden oder Kirchlein in der Kirche weiset Luther auch hin in seiner Vorrede auf das Büchlein: Enchiridion christlicher Unterweisung u. s. w. (Altenburger Ausgabe Thl. 4, S. 465): „Denn wo die Aeltern und Verweser der Jugend diese Mühe durch sich selbst oder Andere nicht wollen mit ihnen haben, so wird nimmer kein Katechismus angerichtet werden, es käme denn dazu, daß man eine sonderliche Gemeine anrichtet, wie im Büchlein von der Deutschen Messe geschrieben ist." Soweit Luther. Wer erkennt nicht aus diesen Verhandlungen der Brüder mit Luther, wie sie, überall das Wesentliche im Christenthume, die Erneuerung der Creatur im praktischen Leben festhaltend, in ihrer alten Kirchendisciplin einen bewährten Schatz erkannt hatten, den sie, wenn auch in anderer Form, für jede wahre Kirchengemeinschaft als durchaus nothwendig zu erachten durch Gottes Wort gezwungen wurden. Die Darstellung dieser Wahrheit auf dem Gebiete des Lebens war in diesem ihrem engeren Kreise die Aufgabe, die ihnen vom Herrn der Kirche auferlegt

war, und die sie mit Märtyrerblut unter vielem Kampfe durch Gottes Kraft gelöst haben, freilich zu einem Vorbilde der gesammten evangelischen Kirche, das diese leider gar bald aus den Augen verlor, und das ihr in diesen Tagen ferner steht denn je! Wer aber erkennt nicht auch wiederum die große Aufgabe Luther's, in seinem viel größeren Kreise, die Erneuerung der Theologie auf dem Gebiete der Wissenschaft im Auge zu behalten und dadurch ein Feld zu bearbeiten, das der Kirche so wenig fehlen darf als die Disciplin. Eine disciplinirte Kirche ohne theologische Wissenschaft kann sicherlich so wenig Bestand haben, als eine Kirche mit theologischer Weisheit ohne Disciplin!

Erst wenn Beides Hand in Hand geht, wird die Kirche glücklich gedeihen. Möge dies Stadium der evangelischen Kirche bald anbrechen!

Es sei zum Schlusse dieser Betrachtung der Verhandlungen der Brüder mit Luther noch gestattet, ein Urtheil des seligen Bischofs der Brüderkirche, Comenius, aus seiner **Historia fratrum Bohemorum**, nach der eben angegebenen Ausgabe des Buddeus wörtlich übersetzt wiederzugeben; wie dann auch ein Urtheil eines späteren evangelischen Theologen, des gottseligen Salig, in seiner vollständigen Historie der Augsburgischen Confession, Thl. 2, B. 6, Cap. 3. Comenius sagt im 83. Abschnitt: „Es ist gewiß, daß Luther Wünsche und Hoffnungen einer größeren Vollkommenheit (in der genannten Kirchenzucht-Angelegenheit) Gott und seinen Nachfolgern anempfohlen habe; aber die Hoffnungen befinden sich bisher noch innerhalb der Wünsche. Denn nachdem Luther 3 Jahre und 4 Monate nach jenen letzten Ver-

handlungen mit den Brüdern mit Tode abgegangen war, so erfolgten alsbald nach seinem Tode zwei **Kriege**, ein Krieg der Theologen und ein Bürgerkrieg der Evangelischen unter einander. Wehe, wohin führte die Theorie der erneuerten Lehre des Evangeliums (**theoria reparatae Evangelii doctrinae**) ohne die Praxis der Kirchenzucht (**sine disciplinae praxi**)! Wollte Gott, die Böhmischen Brüder wären falsche Propheten gewesen, als sie von Anfang an der deutschen Reformation einen solchen Ausgang voraussagten, sowohl schon in ihrem ersten Briefe an Luther von **1523**, als auch später öfters. Denn in Schulen und Gemeinden galt jenes Studium der Wissenschaft mehr, als das der Liebe und Erbauung, gegen die apostolische Warnung **1** Cor. **13, 1.** und **2.**; also daß nicht Hilfe brachte, was Bucer, Melanchthon, Arnd, J. V. Andreä und einige andere innige Männer, vom Geiste Gottes getrieben, dagegen erwähnten. Nicht, daß nichts wäre ausgerichtet worden durch ihre heilige Arbeit; nein, es hat nur nicht hingereicht den allgemeinen Brand der Zänkereien und Profanität auszulöschen. Gott bessere es, sei es auch durch diese bittere, über Alle gemeinschaftlich sich erstreckende Disciplin seiner Züchtigungen."

Und Salig sagt am angeführten Orte: „Es ist der selige Luther, der in seinem Leben alle Hände voll mit der Reinigkeit der Lehre zu thun hatte, darüber hingestorben, und hat seinen Nachfolgern auch was Nützlich und Nöthiges in der Kirche zu stiften überlassen. Allein die höchst nöthige Disciplin und der rechte Endzweck der Reformation ist hangen geblieben und mit Luther's Tode weggestorben. Denn da kam der Schmalkaldische

Krieg dazwischen, und die Theologen bekümmerten sich wenig um die Zucht und ein gottseliges Leben, sondern geriethen in die kläglichsten Zänkereien. Auf Universitäten schärfte man jungen Leuten Wortdistinctiones und Formulare ein, und setzte darinnen den Kern des reinen Lutherthums, ohne sich zu bemühen, junge Leute zu der wahren Gottseligkeit zu führen. Und da dann vollends die scholastische Philosophie in die Theologie, und diese in jene eingekleidet war, vergaß man der heiligen Schrift und der Grundsprachen gar darüber, dergestalt, daß Leute, die auf Universitäten in der Wortklauberei große Männer worden, in dem Verstand der heiligen Schrift und Ausübung der heiligen Lehren und Lebensregeln die kleinsten Kinder blieben. Bucer, Melanchthon, Hemming, Saubert d. Ae., Johann Arnd, J. Val. Andreä, Meyfart und Andere haben sowohl von dem Verderb der Kirchenzucht überhaupt, als auch von dem kläglichen Zustande der Universitäten insonderheit sich ihre Hälse fast heiser geschrieen, aber damit verdienet, daß sie darüber fast verketzert und für keine rechtgläubige Theologen angesehen worden, damit man ja auf ihre wohlgegründete Erinnerungen nichts passete. Von den Böhmischen Brüdern aber konnte man nicht läugnen, daß sie Lutherus gelobt und für Brüder gehalten; damit man aber ja nicht ihre Kirchenzucht annehmen und sich von ihnen beschämen lassen dürfte, hat man sie der Lehre wegen dennoch verdächtigt u. s. w."

Auch die Straßburger Theologen setzten sich mit den Böhmischen Brüdern in Bezug auf Kirchenzucht und Ordnung in Unterhandlungen. Sie schrieben durch Fabricius Capito im J. 1533 und sieben Jahre später

durch Martin Bucer freundlichst an die Brüder, und erhielten die offensten und herzlichsten Antworten von diesen. Johannes Lasitius*) in seinen Memorabilien beschreibt diese Unterhandlungen ausführlich. Er erwähnt eines Gespräches, welches Bucer mit einem der abgesandten Aeltesten, Matthias Erythräus, gehabt, und citirt des ersteren Worte also: „Es ist Gottes Werk, daß ihr ungelehrte Leute eine so wohl geordnete Kirche habt. Wir aber, ob wir gleich gelehrter erscheinen, nutzen doch wenig, weil wir die Kirchenzucht gering achten; daher sind wir nun darauf bedacht, wie wir sie bei uns aufrichten könnten." Und als nun Matthias ihm und den andern bei ihm versammelten Theologen von ihrer Kirchenordnung erzählte, da konnte Bucer seine Thränen nicht mehr bergen, wandte sich zu den Andern und sprach: „Das ist mehr ein himmlisches als irdisches Kirchenregiment." Zeugnisse aus seinen Briefen für der Brüder Sache mögen im Anhange Platz finden; ebenso Zeugnisse von Capito und Calvin.

Der Ausgang des Schmalkaldischen Krieges 1544 hatte auch für die Böhmischen Brüder die schmerzlichsten Folgen. Da sie sich geweigert hatten dem Kaiser wider den Churfürsten von Sachsen Hilfe zu leisten, kamen sie bei dem Könige Ferdinand in Verdacht, es heimlich mit dem Schmalkaldischen Bunde gehalten zu haben. Es kam nun eine Zeit schwerer Verfolgung über sie. Die Kirchen mußten geschlossen werden, die Lehrer, unter ihnen auch der Oberpresbyter Johannes Augusta, Georg Israel und Andere, wurden einge-

*) *Joh. Lasitii* de eccl. disciplina memorabilia. Lib. 8, p. 158.

kerkert, gegeißelt und vielfach gemartert. Die Güter des Adels wurden confiscirt, ein großer Theil schon damals des Landes verwiesen, oder ihm die Wahl gestellt, sich der papistischen oder calixtinischen Kirche anzuschließen.

Da verließen viele Hundert treue Hussitische Brüder ihr Vaterland Böhmen und Mähren und wandten sich nach Polen und Preußen unter Anführung ihrer Aeltesten und Prediger. Ein Theil, bei 500 auf einmal, darunter Schwangere und Greise, zogen 1548 nach Preußen, wo sie der Herzog Albrecht, nachdem er sie durch die Prediger zu Königsberg hatte prüfen lassen, und befunden, daß ihre Confession durchaus mit der Augsburgischen übereinstimmte, als seine Unterthanen und zwar als Augsburgische Confessionsverwandte willig und gern aufnahm. Zu ihnen gesellte sich später auch der Theil der Brüder, 400 an Zahl, der nach Polen geflohen war, später aber durch die Ungunst des katholischen Bischofs in Posen wieder vertrieben wurde. Bald nach ihrer Ankunft entstanden die Osiandristischen Streitigkeiten, die ihnen freilich bald anfangs den Muth benahmen, sich der Lutherischen Kirche noch enger anzuschließen. Der Herzog Albrecht verlangte von den Brüdern ein Gutachten, welches sie dahin stellten:

Sie hätten an dergleichen theologischen Streitigkeiten ein herzliches Mißfallen. Eine solche wichtige Streitigkeit müßte nicht von der ganzen Kirche, die durch böse Beispiele leicht geärgert würde, geführt, sondern in einer Synode von gelehrten, bescheidenen, frommen und erfahrenen Männern entschieden werden, und wer dann den Geistern der Propheten sich nicht unterwerfen, sich seines Irrthums nicht überführen lassen, sondern hart-

näckig bei seiner Meinung verbleiben wollte, wider solchen müßte man den Bindeschlüssel gebrauchen. So hätte es die erste Kirche gehalten, und so hielten sie es auch. — Sie disputirten zwar auf Wunsch des Herzogs mit Osiander, allein, wie die Andern, ohne Erfolg.

Ein zweiter Haufe, 900 Seelen stark, sammelte sich an der schlesischen Grenze und floh auf 120 Wagen wiederum nach Polen, wo sie mit ihrer gleichfalls Slavischen und verwandten Sprache leichteres Fortkommen hatten. Allein obgleich hier viele vom höchsten Adel, unter andern die Grafen von Gorka, Ostrorog und Lehczno, ihnen zugethan waren und sie auf ihren Gütern aufnahmen, mußte doch auch von diesen noch ein Theil, von den papistischen Priestern vertrieben, seine Zuflucht in Preußen suchen. Die Anderen aber breiteten sich in Polen aus, erhielten viel Zuwachs aus der päpstlichen und evangelischen Kirche, und bildeten nach wenig Jahren schon wieder ein Kirchlein von 40 Gemeinden, wobei der rege Eifer eines ihrer Senioren, des aus dem Gefängniß zu Prag wunderbarlich entkommenen Georg Israel, das Meiste that. Damals kam mit den Böhmischen Brüdern viel Segen ins Land; auch fingen schon damals jene Unionsversuche der Reformirten in Polen mit den Brüdern an, welche Versuche besonders der Kirchenzucht halber von Calvin, Wolffgang Musculus, Petrus Martyr, Zanchius und anderen berühmten Theologen aufs dringendste gebilligt und ihren Glaubensbrüdern in Polen empfohlen wurden, wie die mancherlei im Anhänge befindlichen Zuschriften dieser Männer genügend darthun.

Aber die im Vaterlande Zurückgebliebenen waren

bei aller Verfolgung nicht unthätig. Sie beriefen im J. 1557 in Mähren eine Synode, auf welcher mehr als 200 Geistliche und viele Herren vom Adel als Kirchenpatrone versammelt waren, woselbst auch 15 Pfarrer, 6 Conseniore und 2 Bischöfe erwählt wurden, unter denen der Georg Israel, dieser für die Gemeinden in Polen, der andere für die in Mähren.

Großes Aufsehen machte damals der Uebertritt des päpstlichen Legaten in Deutschland, des Bischofs zu Capo d'Istria oder Justinopel, Paul Vergerius, zu den Hussitischen Brüdern, bei denen er, um des Evangelii willen vertrieben, die überall gesuchte Glaubenskraft und Liebe der ersten Christen wiederfand, deren Glaubensbekenntniß zu Tübingen wieder auflegte und dazu eine Vorrede schrieb, die mit noch andern Zeugnissen von ihm im Anhang ihre Stelle finden mag. Schwere Kämpfe hatte die Gemeinde in Polen mit den dort neu aufgekommenen Arianischen und antitrinitarischen Richtungen, deren Vertreter auch die Zucht der Brüder angriffen. Auf einer im J. 1560 zu Xions gehaltenen Synode kamen die Parteien hart aneinander. Die Brüder vertheidigten sich also: Das Heilige den Unheiligen zu reichen habe Christus verboten, das Christenthum müsse mit der Buße seinen Anfang nehmen, nicht mit dem Sacrament; auch sei nach Christi Befehlen die Absolution keinem Andern zu reichen, nur den Bußfertigen und Glaubenden; ob nun die Buße und der Glaube ohne Falsch und Heuchelei sei, das müsse erforscht werden; diese Prüfung aber bedürfe Zeit. Und weil dem bloßen Genusse des Sacramentes, als einem opus operatum, Heilkraft zuzuschreiben, die Basis aller Irrthümer im Papstthum

gewesen sei, so könne dieser Irrthum nicht anders abgelegt werden, als wenn man durch eine sichere, nicht übereilte Prüfung den Grund der Herzen erforsche und die Neulinge lange und vorsichtig unterrichte und prüfe. Mit Recht habe Cyrill bemerkt, daß auch Christus denen nicht gleich getraut, die ihm zugefallen wären (Joh. 2, 24.). Chrysostomus aber nenne diejenigen Christen Mißgeburten (abortivos), welche zum Genuß des Sacramentes gelassen würden, bevor sie gelehrt worden seien abzustehen von Allem, was die Gebote Gottes verböten. Damit nun nicht ein Diener Christi Mißgeburten mache, so habe er zuvor von allen seinen Pfarrkindern rechtschaffene Früchte der Buße zu fodern. Und weil nun 3 Stücke zu einer rechten Gemeinde=bedienung (ministerium) gehörten, 1) die Lehre, 2) die Schlüssel, 3) die Sacramente, so könnte das Sacra=ment auch nur denen gereicht werden, welche die ge=sunde Lehre aufrichtig annehmen und ihr Leben den Regeln der Zucht unterwerfen wollten. Wer das nicht wolle, wie könne der ein Theil der Heerde sein? und bevor er nicht ein Glied derselben geworden wäre, wie könne er ihr einverleibt werden? Ob man denn um der Freiheitsüchtigen (licentiosorum) willen, welche sich den Gesetzen der Ordnung entzögen, die Gesetze der Ordnung verderben lassen solle?

Damals endete der Kampf mit dem Siege der Brüder. Ihre Ordnung ging durch. Fünf Bischöfe in Polen und sechs in Lithauen leiteten ihre Kirchen=angelegenheiten. Die jährlichen Districts= und Pro=vinzialsynoden förderten ihre Einmüthigkeit im Geist und Glauben. Eine Generalsynode zu Sendomir im J. 1570

vereinigte endlich alle Evangelische in Polen, die Lutherischen, Schweizerischen und Böhmischen Brüder, zu einem Vergleiche, der unter den Namen Consensus Sendomiriensis allgemein bekannt ist, und zu welchem die Böhmen in der That das Meiste beigetragen haben.

Unter dem Kaiser Maximilian II. erhielten die Hussitischen Brüder auch wieder in ihrem Vaterlande Böhmen und Mähren freie Religionsübung; 1564 wurden wieder ihre Kirchen geöffnet; viele vom Adel, 17 Barone und 146 von der Ritterschaft, bekannten sich noch zu ihnen; ja sie dedicirten sogar 1566 ihr Gesangbuch dem Kaiser, legten im J. 1573 zu Wittenberg aufs neue ihr Glaubensbekenntniß mit der Vorrede Luther's wieder auf, weil die Tübinger Auflage bereits vergriffen war, und erhielten von den damaligen Professoren der theologischen Facultät die freundliche Zuschrift: „Gratulamur vobis ac ecclesiae vestrae eum animum, quod laudabili majorum vestrorum exemplo in hanc potissimum curam incumbitis, ut in cognitione Christi proficiatis in dies et pretiosum verbi depositum fideliter ad vestros quoque vicinos et posteros transmittatis. Probamus et disciplinae ecclesiasticae, quam ecclesiae veteris exemplo sine superstitione et conscientiarum laqueo apud vos retinetis, severitatem etc. Wittemb. 8. Febr. 1573.“ Sie besorgten mit vielem Fleiß durch eine aus ihren gelehrtesten und gottseligsten Theologen zusammengesetzte Commission von 1579—93 eine treue Uebersetzung der ganzen heiligen Schrift in ihre Muttersprache. Wie in Polen, so kam es auch in Böhmen im J. 1575 auf Erlaubniß des Kaisers Maximilian auf einem Reichstage zu Prag zu einem Consensus oder

einer Vereinigung aller Evangelischen in Böhmen, zu welcher die Lutherischen und Reformirten ebenso wie die Hussiten ihr Glaubensbekenntniß vorlegten. Dies gemeinsame Bekenntniß aller Evangelischen in Böhmen wurde dem Kaiser in Böhmischer Sprache ungedruckt überreicht. Eine Deutsche Uebersetzung desselben schickte man noch in demselben Jahre an die Wittenberger Facultät zur Begutachtung, welche in ihrem deutschen Antwortschreiben unter andern sagt: „Obgleich dieses Bekenntniß kurz ist und wir leicht erkennen, daß bei dessen Verfassung vornehmlich darauf gesehen worden, daß zu Vermeidung überflüssiger Weitläuftigkeit und alles Streites und Zankes über zweifelhafte Fragen, die Haupt- und Grundstücke des Glaubens kürzlich, eigentlich und gründlich darinnen ausgedrücket werden möchten, welches vielleicht einige Zanksüchtige bei uns in Deutschland tadeln dürften, wann dieses Bekenntniß in deutscher Sprache herauskommen sollte; so billigen wir doch unsers Orts diese eure christliche Klugheit und Moderation. Wir ermahnen euch daher öffentlich, daß, obgleich von andern Orten her anders geurtheilt würde, ihr euch doch von dieser eurer heiligen und reinen Einfalt des Glaubens nicht lasset abwendig machen. Denn es ist gewiß, daß den Kirchen am besten geholfen ist, am besten erbauet, gebessert und in der Einigkeit erhalten werden, wann die reine Lehre des Evangelii dem Volke in der Einfalt und ohne aus Ehrsucht ersonnene Subtilitäten und daher rührenden Streit vorgetragen wird u. s. w. Gegeben Wittenberg den 3. November 1575." — Erst 1619 wurde es in Lateinischer Sprache und gedruckt dem Könige Friedrich übergeben.

Auch unter dem Nachfolger Maximilian's, dem Könige Rudolph, hatten die Brüder Frieden. Er gab 1609 den Majestätsbrief und mit demselben allen Evangelischen Religionsfreiheit, stellte sie Alle mit Belassung ihres Eigenthümlichen unter Ein Consistorium, in welchem 3 Calixtiner, 3 aus den Böhmischen Brüdern, 3 aus den andern Evangelischen und 3 Professoren der Universität Sitz und Stimme hatten. Die Calixtiner gaben ihre Compactata auf, die Brüder aber behielten ihre Zucht und Kirchenordnung und bekamen in Prag die Bethlehemskirche, dieselbe, in welcher Huß sein Reformationswerk begonnen hatte.

Dieser Zeitpunkt war unstreitig der Höhenpunkt des evangelischen Bekenntnisses in Böhmen und im Besonderen der alten Böhmisch-Mährischen Kirche. Aber schon nahete das Unwetter im Verborgenen, das der evangelischen Kirche im Böhmen wie im Allgemeinen, so im Besonderen der Brüderkirche den gänzlichen Untergang brachte. Der Kaiser Ferdinand, von Jesuiten geleitet, die Privilegien und Edicte seiner Vorfahren nicht achtend, beschloß dem Tridentinum überall Geltung zu verschaffen und zunächst bei seinen Böhmen den Anfang zu machen. Er reizte die evangelischen Stände auf alle nur erdenkliche Weise, um sie dann als Rebellen behandeln zu können, und veranlaßte also den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges in Böhmen. Nun wurden die Diener des Evangeliums entweder umgebracht oder vertrieben, das Volk aber wurde durch Marter und Gefängniß in die Römische Kirche zurückgeführt oder aus dem Lande gejagt; 1627 wurde der ganze evangelische Adel verbannt! Da gingen Kirchen, Schulen

und Bibeln unter, zu Tausenden wanderten die Brü
aus in fremde Länder. Und als in Deutschland wi
derum der Friede berathen wurde, da vergaß man d
armen Böhmen, der Brüder, von denen doch zue
das Evangelium war ausgegangen! Sie erhielten i
Osnabrücker Frieden keine Duldung in ihrem Vat
lande. Die Ausgewanderten schlossen sich großenthe
in den Ländern ihrer neuen Heimath den andern eva
gelischen Kirchengemeinschaften an. Am längsten hi
sich die alte Böhmische Brüderkirche als eine gesonde
in Polen, in dem jetzigen Großherzogthume Posen, b
auch sie sich in den letzten Zeiten mit der evangelisch
Landeskirche vereinigte mit Beibehaltung einiger Stü
ihrer alten Kirchenordnung. Die bischöfliche Ordinati
des Consistorialrathes Siedler in Posen zum Senior d
noch im Großherzogthume vorhandenen Gemeinden Se
tens der durch Graf Zinzendorf erneuerten Brüderkirch
wodurch diese ihrer Mutterkirche die bischöfliche Ordina
tion wieder zurückgiebt, welche sie im Anfange de
18. Jahrhunderts von einem Bischofe der alten Brüde
kirche, dem Bischofe Jablonsky in Berlin, empfange
hatte, machte in diesen Tagen viel Aufsehen und ga
den Anschein, als werde die alte Böhmische Brüderkirch
wieder ins Leben treten.

Zum Schlusse dieser historischen, aus dem vor
trefflichen oben angeführten Werke des Amos Comeniu
entlehnten Darstellung führen wir nur noch einige Aeu
ßerungen dieses gottseligen und reichbegabten Manne
aus seiner Dedication und dem Schlusse dieses seine
Werkes an. In seinem Dedicatorio sagt er im 14
Abschnitte Folgendes: „Ich aber, leider der letzte Vor

steher (antistes) unter den letzten, schließe nach mir die Thüren zu, o Gemeinden, vor euren Augen. Und damit ich sie mit Ehren schließe, so habe ich beschlossen in dieser kleinen Schrift die Gerichte Gottes wider uns zu rechtfertigen und mich und die Uebriggebliebenen und Alle, welche sich durch unser Beispiel vor Schaden hüten wollen, durch einigen Trost und Vermahnung aufzurichten. Denn es hat uns die Sündfluth einer vierzigjährigen heftigen Verfolgung also zerstöret, daß wir in ganz Böhmen und Mähren auch nicht Eine Gemeinde mehr übrig haben, nur noch einige Reliquien einer über die benachbarten Königreiche zerstreuten Heerde. Außerdem ist es durch die Länge des Exils geschehen, daß fast alle Hirten der Gemeinden, ohne Ausnahme aber alle Vorsteher, Bischöfe, Superattendenten, Diaconen und Archidiaconen bis auf mich einzigen gestorben sind, der in der Hoffnung einer Restitution im J. 1632 durch den Willen und die Stimmenmehrheit der zu einer Synode versammelten Kirche den damals noch lebenden Vorstehern zugesellt wurde, jetzt aber ganz allein mit noch wenigen Pfarrern und einem einzigen Collegen aus der Polnischen Nation *) übrig geblieben bin, so lange es dem Schöpfer des Lebens gefallen wird."

„Dies soll aber nicht so verstanden werden, wie wenn ich durch meine Einsamkeit und durch meinen Tod das Ende der Kirche in meinem Volke besorgte oder

---

*) Dieser einzige College Polnischer Nation ist wohl wahrscheinlich eben jener Bischof Jablonsky in Berlin gewesen, der, von Comenius ordinirt, später die Ordination an die erneuerte Brüderkirche gab.

verkündigte. Ich weiß, daß die allgemeine, auf einem ewigen Felsen gegründete Kirche nicht untergeht; daß aber Particularkirchen (particulares ecclesias) durch die Hand des erzürnten Gottes zuweilen untergehen, entweder, daß nach seinem Wohlgefallen andere, oder dieselben anderswo angepflanzt werden, das bezeugen Beispiele u. s. w. — — Wenn aber auch uns durch die Gabe Gottes etwas Wahrhaftiges, Ehrwürdiges, Gerechtes, Lauteres, Liebenswerthes, und von gutem Namen, und irgend eine Tugend, irgend ein Lob beigegeben gewesen, wie doch weise und fromme Männer dafür gehalten, so sorgt dafür, daß solches nicht mit uns untergehe u. s. w., wie ich durch die Niederlegung dieses Werkes bei euch gesorgt habe."

Am Schlusse aber des Geschichtswerkes: „Wir lesen bei Moses, daß er, als ihm Gott auftrug eine Hütte aufzurichten, von dem Volke allerlei freie Gaben foderte, und daß ein Jeder gebracht habe, was er hatte, Gold, Hyacinth, Purpur, Seide, Leinwand, Ziegenhaare, Widderfelle —. Nun aber hören wir, daß hier und da weise Männer rathschlagen, wie die Herrlichkeit Christi wiederum in den Gemeinden durch Disciplin und die beste Form des Kirchenregimentes könne aufgerichtet werden; warum sollte nicht ein Jeder, was er hat, willig darbieten? Sollten nicht die Werkmeister, die Gott erweckt und erwecken wird, durch Auswahl, Sonderung und Ueberarbeitung der Materialien dem Herrn ein Tabernaculum errichten mögen? Ich glaube zwar, daß Luther, Bucer, Calvin, Musculus, Zanchius, Beza, Olerianus, Bergerius und Andere mit dem Geiste Gottes erfüllt gewesen waren und zu beurtheilen verstanden

haben, was mehr oder weniger dem Werke Gottes frommt; ihr aber, die ihr in ihre Arbeit eingetreten seid, laßt nicht zu, daß euch ihre Urtheile einnehmen, sondern behaltet bei Beurtheilung eines Jeglichen, was euch vorkommt, einen freien Geist." So weit Comenius!

Diese kurze übersichtliche Darstellung der Geschichte der alten Böhmischen Brüderkirche dürfte hinreichen, den Geist und das Leben derselben, zu welchem die nachfolgende Kirchenordnung und Disciplin so Vieles beigetragen hat, zu charakterisiren.

Eine Mittheilung ihres im J. 1535 dem Könige Ferdinand übergebenen und im J. 1564 ins Deutsche übersetzten Glaubensbekenntnisses würde allerdings diese Charakterisirung vollenden, und einen Jeden nur noch mehr hinziehen von einer Kirchenverfassung Kenntniß zu nehmen, die mit einem so lauteren, schriftgetreuen Bekenntnisse Hand in Hand ging. Da wir aber für diesmal eben nur die Kirchenordnung dieser theuern Glaubenshelden zu geben die Absicht hatten, unterlassen wir dieses Bekenntniß mit aufzunehmen, abwartend, ob vielleicht eine angeregte größere Theilnahme für diesen Gegenstand, eine neue Herausgabe desselben in deutscher Uebersetzung, vielleicht in Vereinigung mit der Uebersetzung des vollständigen historischen Werkes des Comenius, räthlich macht. Hier gestatte man mir nur die schüchterne Bemerkung, daß, wenn irgend ein Bekenntniß den deutschen Kirchen zu ihrer Vereinigung zum Grunde gelegt werden könnte, sich allein das der alten Hussitischen Brüderkirche dazu eigene. Ein in unsern Tagen gefertigtes möchte wohl mehr einen dis-

sensus als consensus herbeiführen, jenes alte aber, schon vor der evangelischen Kirchentrennung entstandene Bekenntniß der Brüder redet in seinen 20 Artikeln (1. von der Glaubwürdigkeit der heil. Schrift, 2. vom Katechismo, 3. vom Glauben an die heil. Dreieinigkeit und göttliche Einigkeit, 4. von der Erkenntniß seiner selbst, von der Sünde, ihren Ursachen und Früchten und der Verheißung Gottes, 5. von der Buße, 6. von Christo dem Herrn und von der Rechtfertigung durch den Glauben an ihn, 7. von den guten Werken, 8. von der heil. christl. Kirche, deren Ordnung und Disciplin, und vom Antichrist, 9. von den Kirchendienern, 10. vom Worte Gottes, 11. von den Sacramenten überhaupt, 12. von der heil. Taufe, 13. vom Abendmahle des Herrn, 14. von den Schlüsseln Christi, 15. von den zufälligen Dingen oder Kirchenceremonieen, 16. von der weltlichen Obrigkeit, 17. von den lieben Heiligen und deren Verehrung, 18. vom Fasten, 19. vom freien und ehelichen Stande, 20. von der Zeit der Gnade) eben so tief und gründlich als schriftgetreu, und empfiehlt sich durch eine große biblische Popularität. Es athmet einen wahrhaft apostolischen Geist und leuchtet unter den mancherlei Bekenntnissen der evangelischen Kirchen aller Zungen als ein Stern erster Größe.

Es bleibt nur noch übrig die Quellen anzugeben, aus welchen die nachfolgende Kirchenordnung geschöpft ist. Entworfen und eingeführt wurde sie schon 1457 auf jener Synode zu Lotha, welche die Böhmischen Brüder als die Gründung ihrer Kirche betrachteten. Dann wurde sie 1616 auf einer Generalsynode zu Zerawitz in Mähren von den Bischöfen und Aeltesten noch

einmal genau durchgesehen und 1630 in Lateinischer Sprache in Lissa gedruckt. Mir lag dieselbe vor unter dem Titel: Ratio disciplinae ordinisque ecclesiastici in unitate fratrum Bohemorum. Recens e Bohemico Latina facta (1633 ohne Druckort. 16.).

Denselben Text gab später 1660 Comenius zu Amsterdam, seinem Zufluchtsorte, mit trefflichen nützlichen Anmerkungen heraus; Text und Anmerkungen in Lateinischer Sprache. Diesen mit Anmerkungen versehenen Text des Comenius benutzte Buddeus in Jena und gab ihn mit der Historia fratrum Bohemorum des Amos Comenius (Halae, typis et impensis Orphanotrophii 1702) wörtlich, nur mit wenigen Verbesserungen des Styls, aufs neue heraus, mit einer ausführlichen, trefflichen, den Mangel an Kirchenzucht besprechenden Vorrede in classischem Latein. Auch diese Ausgabe lag mir zur Benutzung vor. Im J. 1739 erschien zu Schwabach eine etwas freie Uebersetzung der Historia des Comenius, jener Ratio disciplinae mit den Anmerkungen des Comenius und des Glaubensbekenntnisses von 1535 ohne Namen des Uebersetzers; auch diese konnte ich aus der reichhaltigen Bibliothek der St. Peter-Pauls-Kirche zu Liegnitz durch die Güte ihres Bibliothekars, des Herrn Diaconus Peters, benutzen. Endlich habe ich die Ratio fleißig mit des *Joh. Lasitii* de ecclesiastica disciplina moribusque et institutis fratrum Bohemorum memorabilia, nach der Ausgabe von Comenius (Amstelaedami 1660) vergleichen können, in denen ich aber nichts wesentlich Verschiedenes gefunden. Uebrigens habe ich eine w ö r t l i c h g e t r e u e Uebersetzung der Ratio einer freien Bearbeitung derselben vorgezogen.

Schließlich darf wohl nicht erst bemerkt werden, daß die heutige erneuerte Brüderkirche wesentlich noch diese Kirchenordnung festhält. Ihr eigenthümlich und neu möchten wohl die jetzigen Choreinrichtungen sein; wenigstens findet sich von einem gesonderten Zusammenleben der ledigen Brüder, der ledigen Schwestern und wieder der verwittweten Männer und Frauen in vier besonderen Chorhäusern weder in der Ratio noch in des Lasitius Memorabilia eine Spur. Ihr eigenthümlich und neu ist aber auch jene vom Herrn der Kirche so reich gesegnete Missionsthätigkeit, womit sie weit größere Kirchengemeinschaften tief beschämt. Sie hat in neuester Zeit eine bedeutende Anzahl Manuscripte in Böhmischer Sprache aus den ältesten Zeiten der Geschichte der alten Brüderkirche von den im Großherzogthume Posen befindlichen übriggebliebenen Gemeinden des alten Stammes käuflich an sich gebracht. Möchte es ihr gefallen diese werthvollen Denkmäler, so weit es thunlich ist, in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

Bienowitz, im November 1844.

Die Kirchenordnung und Disciplin in der Unität der Böhmischen Brüder.

Es ist genugsam bekannt durch Beispiele im ganzen Universum, daß keine menschliche Gesellschaft, kein Königreich, keine Stadt, ja kein geschaffenes Ding ohne eine gewisse Ordnung bestehen könne, sondern ohne dieselbe alsbald Alles wanke, zerfalle und zusammenstürze. Darum kann auch die Kirche, welche ein Haus Gottes ist (1 Timo. 3, 15.) und die Stadt eines großen Königs (Ps. 48, 3.) und ein Reich Gottes (Matth. 20, 1.), ohne eine gewisse Ordnung nicht bestehen. Daher sagt der Apostel 1 Kor. 14, 40.: Lasset Alles ehrlich und ordentlich zugehen. Obgleich nun diese Ordnung nicht in allen Kirchen gleichmäßig kann beobachtet werden, so ist es doch gewiß, daß eine jede besondere (particularem) Kirche um so fester bestehe und um so lieblicher blühe, je mehr Ordnung sie hat. Durch diese Betrachtung bewogen, bewirkten die ersten Gründer der Brüderunität, als sie sich vom Götzendienste getrennt hatten, nicht allein (obgleich vornehmlich) das, daß wiederum die Reinheit der Lehre und die Einfalt des christlichen Lebens hergestellt wurde, sondern auch, daß dies Beides sich durch das Band einer Ordnung unter einander bestätigte und befestigte. Sie ordneten darum, unter dem Beistande Gottes, sowohl sich selbst als auch die Angelegenheiten, die sich auf einen gereinigten Gottesdienst und auf die Erbauung der Gemeinde bezogen, nach jener ersten Gemeinschaft der Heiligen, nehmlich nach der Form der apostolischen ursprüng-

lichen Kirche, so gut es sich bei dem damaligen Stande der unter Verfolgungen sich bildenden Kirche thun ließ. Was wir nun aufzählen werden, wollen wir in sieben Capitel theilen:

1) soll die Ordnung der ganzen Unität in Allgemeinen gezeigt werden,

2) die Ordnung der Kirchendiener und der Synoden,

3) die Ordnung des Kirchendienstes, oder die Art wie der öffentliche Gottesdienst zu verwalten ist,

4) die Hausordnung der Kirchendiener oder die Kirchendiener in ihrem Privatleben,

5) die Hausordnung oder das Privatleben der Gemeindeglieder,

6) die Ordnung bei Visitationen oder die Inspection der Vorgesetzten über Untergebene,

7) die Ordnung der Kirchenzucht, durch welche als durch ein Band solches Alles zusammengehalten wird.

Capitel I.

Von der Ordnung der ganzen Unität im Allgemeinen.

Die Ordnung der Brüderunität im Allgemeinen betreffend, so unterscheiden sie gemäß dem Worte Gottes 1) die Sachen, so zum heiligen Gottesdienst gehören, und 2) die Personen, die in solcher Versammlung Gotte einmüthig dienen, unter einander aber durch gewisse Aemter gegenseitig verpflichtet und verbunden sind.

1. Die Sachordnung.

Da die Brüder Alles so verwirrt sahen, und daß Niemand mehr unterschied Nothwendiges und Nichtnothwendiges, oder wenigstens Mehr= und Mindernothwendiges, und daß, was noch schlimmer war, von den Meisten die Heilsfundamente verachtet und unnütze Dinge vorgenommen wurden, fingen sie an in den Gegenständen, die zum Christenthum gehörten, einen dreifachen Unterschied zu machen (Hosea 8, 11. 12. Marc. 7, 9. Gal. 4, 10. Jerem. 15, 19.). Es sei nehmlich,

sagten sie, im Christenthume Einiges A. wesentlich (essentialia), B. dienlich (ministerialia), C. zufällig (accidentialia).

A) Wesentlich im Christenthume nannten sie dasjenige, worauf unmittelbar das Heil der Menschen gegründet ist, nehmlich von Seiten Gottes: die Gnade Gottes des Vaters, das Verdienst Christi und die Gaben des heiligen Geistes; von Seiten der Menschen aber: Glaube, Liebe, Hoffnung. Unter dem Glauben verstanden sie die Erkenntniß jener Gnadenwohlthaten und Verheißungen Gottes und die Zueignung derselben; unter der Liebe den brennenden Eifer Gott wiederzulieben und ihm in allen Stücken zu dienen; unter der Hoffnung aber ein unbewegliches Vertrauen in jenem beiden zu verharren und also das Ende des Glaubens zu erreichen. Sie lehrten, daß ohne dieses Niemand könne selig werden.

B) Dienlich aber im Christenthume sind die von Gott der Kirche gegebenen Gnadenmittel, durch welche die Gnade Gottes des Vaters, das Verdienst Christi, und die Arbeit des heiligen Geistes uns bekannt und mitgetheilt wird, das ist, durch welche in uns Glaube, Liebe und Hoffnung angezündet, bewahrt und gestärkt wird, und diese sind: das Wort Gottes, die Schlüsselgewalt und die Sacramente. Das Wort Gottes offenbart uns jene wesentlichen Stücke (Ps. 19, 12.), das Schlüsselamt eignet sie uns zu (Joh. 20, 22.), die Sacramente versiegeln sie (Röm. 4, 11.). Daher lehren sie: der Kirchendienst (ministerium) ist der Kirche nothwendig, nicht an und für sich, sondern wegen jener wesentlichen Stücke; etwas Anderes soll auch nicht im und durch den Kirchendienst gesucht werden, als daß durch ihn der Glaube aufs vollkommenste gereiniget, die Liebe aufs stärkste entzündet und die Hoffnung aufs höchste befestiget werde, daß sie im Leben und Sterben und in allen Versuchungen unauflöslich festhält an der Barmherzigkeit Gottes.

C) Zufällig aber im Christenthume, oder was Andere als Adiaphora bezeichnen, nennen sie die Stücke, welche die Zeit, den Ort und die Art, jene dienlichen Stücke zu gebrauchen, betreffen, als da sind: Ceremonien und die äußerlichen Gebräuche der Religion, welche sie nach der christlichen Freiheit und

Klugheit so gebrauchen zu müssen glaubten, daß sie nicht allein dem Glauben, der Liebe und der Hoffnung nicht schadeten, dadurch, daß sie diese verdunkeln und von denselben entfernen, welches Beides durch götzendienerische und abergläubige Ceremonien geschieht, sondern vielmehr förderlich waren dieselben ins klare Licht zu stellen und einzuprägen (Röm. 14, 1 Kor. 14, Koloss. 2, 16.). Und auf diese Stücke hielt die Ordnung unserer Unität am meisten. Denn die wesentlichen und dienlichen Stücke haben wie mit allen Christen gemein, falls ihnen ihre Güter bekannt sind und sie dieselben genugsam und richtig verstehen (Röm. 10, 12. Ephes. 4, 3 — 6.). In den zufälligen Stücken aber ist vielleicht manches von andern Abweichendes, jedoch nichts, was nicht aus göttlicher Anordnung in der heiligen Schrift verschiedentlich wäre angezeigt und aus Beispielen der ältesten Kirche könnte hergeleitet werden. Welcher Art nun diese Stücke sind, und ob sie ihrem Zwecke entsprechen, das wollen wir nun Angesichts der ganzen Kirche auseinandersetzen, nicht als ein Hauptstück in der Heilssache, sondern als eine bessere und zur Erbauung bequemere und dienlichere Ordnung, wie uns solches die Praxis und Anwendung gelehret hat. Denn wir behaupten dieselben nicht also hartnäckig, daß wir nicht — falls uns Nützlicheres gereicht würde — bereit sein sollten zu weichen (Phil. 3, 15. 16. 1 Theff. 5, 21.); aber wir meinen nicht etwas zu ändern um leichter Ursachen willen (1 Kor. 11, 1.). Daher darf Niemand bei uns neue Begriffe (sensus) oder Meinungen einführen, oder ungewohnte Ceremonien anfangen, oder Bücher schreiben oder ausgeben ohne vorhergegangene Prüfung und ohne die gemeinschaftliche Beistimmung Aller.

2. Die Personalordnung.

Die Personalordnung ist diejenige Unterscheidnng, nach welcher ein Jeder an seinen Platz gestellt genau weiß, wem er vorsteht, wem er untergeben ist, und welchen Respect oder welche Fürsorge er dem oder jenem schuldig ist, sowohl in Bezug auf die Gemeinde als auch auf die Kirchendiener.

A) Die Gemeinde.

Die Gemeinde oder die Zuhörer (auditores) pflegten unsere Väter, mit Beibehaltung des natürlichen und politischen Regimentes, nach welchem die Männer den Weibern, Aeltern ihren Kindern, Herrschaften ihrem Gesinde, Obrigkeiten den Unterthanen vorgesetzt sind, in eine dreifache Classe zu theilen, nach dem Maße der Arbeit, welche ihre Unterweisung nöthig machte: nehmlich in Anfangende (incipientes), Fortscheitende (proficientes) und Vollkommene (perfectos) oder nach Vollkommenheit Trachtende (ad perfectionen tendentes) (Hebr. 5, 13. 1 Kor. 2, 6. Isidor. libr 2. Eccles. ep. 21.).

a) Die Anfangenden oder Anfänger (initiales) sind die, welche den ersten Unterricht und die Elemente die Religion lernen; entweder Knaben (pueri), die schon der Sorge der Hirten (pastorum) von ihren Aeltern übergeben gewesen, oder Erwachsene, von der Abgötterei Uebertretende, oder auf andere Weise Vernachlässigte; wenn sich solche der Pflege der Kirchendiener unserer Kirche übergaben, dann pflegte man sie zuvor zu unterrichten und zu prüfen (Hebr. 5, 11 — 14.).

b) Die Fortschreitenden sind diejenigen, welche, in den Elementen der Religion schon unterrichtet, in die pastorale Fürsorge aufgenommen, zur Theilnahme an alle Mysterien (mysteriorum) der Kirche zugelassen, sich mehr und mehr in der Erkenntniß des göttlichen Willens und in der praktischen Beobachtung desselben übten, und also sich der Kirchenordnung unterwerfend ihre Heiligung stets im Auge behalten (2 Kor. 7, 1. Hebr. 6, 1.).

c) Vollkommene endlich nannten sie diejenigen, die in der Erkenntniß göttlicher Dinge ausgezeichneter Weise zugenommen hatten, und im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung also stark waren, daß sie auch schon die Andern erleuchten und vorstehn konnten bei Aufrechthaltung der Ordnung (Röm. 15, 14. 1 Kor. 2, 6. Phil. 3, 15.). Denn aus dieser Classe pflegten sie zu wählen:

α) die Aeltesten (presbyteri) oder Sittenrichter (censores morum),

β) die Almosenpfleger (eleemosynarum curatores),
γ) die Aufseher der kirchlichen Gebäude (aediles).

α) Die Aeltesten oder Presbyter.

Diese sind achtbare, angesehene (graves) und fromme Männer, aus der ganzen Gemeinde in der Absicht erwählt, daß sie auf die Bewahrung aller Uebrigen acht haben. Ihnen ist die Macht gegeben die Uebertreter zu ermahnen, zu schelten und zu tadeln, die Entzweiten zu versöhnen, und in Ordnung zu bringen, was sie in Unordnung gerathen sehen; dies Alles theils ohne, theils mit Zuziehung des Pfarrers, dem sie als Gehilfen (auxiliatores) beigeordnet sind. Ebenso pflegen wiederum Jünglinge und junge Männer in äußeren, das Hauswesen angehenden Dingen ihren Rath zu erforschen und sich treulich von ihnen unterweisen zu lassen. Dasselbe meinen wir zu thun nach dem Muster und der Praxis der alten Kirche (Exod. 18, 21. Deut. I, 13. 1 Kor. 6, 2 — 5. 1 Timo. 5, 17.).

Aehnlicher Weise werden aus dem weiblichen Geschlechte achtbare, verständige, in Ansehn stehende Frauen erwählt und mit gleicher Macht versehen, um das weibliche Geschlecht zu überwachen (Röm. 16, 1 Timo. 5, 2. 9. 10. Tit. 2, 3 — 4.).

β) Die Almosenpfleger.

Diese sind verständige, durch Tüchtigkeit und Treue ausgezeichnete Männer, denen die Sorge für die Almosenkasse anvertraut ist, in welche ein jeder der Zuhörer (auditorum), so oft er will, etwas einlegt, also daß die Linke nicht weiß, was die Rechte thut (Matth. 6, 3.). So oft es nun nöthig war, entnahmen sie die Gelder, schrieben den Posten in die Ausgabebücher und zahlten sie, jedoch mit Wissen des Pfarrers, an die Armen. So viel es geschehen kann, behüten wir die Unserigen vor Bettelei; unstreitig nach Gottes Befehle (Deut. 15, 47. Röm. 12, 8.). Ebenso ist es ihre Pflicht für die Wittwen, Waisen, Kranken und um des Evangelii willen Verfolgten zu sorgen, daß sie nicht ohne Hilfe bleiben.

γ) Die Aedilen.

Diese sind gleichfalls achtbare Männer, denen die Sorge für die Gotteshäuser und für die Wohnhäuser der Kirchendiener übergeben ist. Sie nehmen die gewöhnlichen vierteljährlichen Collecten an sich (2 Kön. 12, 13. 14.) und tragen das, was ein Jeder zur Instandhaltung der Gebäude oder zu andern Kirchenbedürfnissen beigetragen, namentlich ein, und zahlen aus, und legen endlich einmal im Jahre der Gemeinde über Einnahme und Ausgabe Rechnung, wobei sie, weil dies Amt so mühevoll ist, ordnungsmäßig entlassen und Andere an ihrer Statt gewählt werden.

Dies nun ist die Ordnung der Brüder unter den Zuhörern. Ihr unterwerfen sich gern alle, dieweil sie wissen, daß sie gemäß dem Worte Gottes und der eigenen Erfahrung zur Erbauung der Gemeinde vortheilhaft ist. Es drängt sich auch Niemand in irgend ein Amt ein, wovon er nur Verachtung einernten kann, sondern ein Jeder wird von der ganzen Gemeinde gesetzmäßig erwählt und nimmt das Geschäft eben so vertrauungsvoll auf sich, als es die Andern ihm vertrauungsvoll übertragen.

B) Die Ordnung der Kirchendiener.

Die Kirchendiener sind uns Priester (sacerdotes) oder Hirten (pastores) der Gemeinden, die ihr Amt an der Gemeinde als Botschafter an Christi Statt verwalten (2 Kor. 5, 20.); ihr Amt ist aber die Verwaltung des Wortes, der Schlüssel und der Sacramente.

Die Brüder stehen von der Bezeichnung ihrer Kirchendiener als Priester nicht ab, inwiefern jenes Wort eine dem Heiligthume (sacris) gewidmete Person bezeichnet, nicht einen Meßpriester (sacrificum). Denn das Böhmische Wort Knez ist wenigersagend, es bezeichnet nur einen Gemeindevorgesetzten, sowie das verwandte Knize einen weltlichen Fürsten, wie auch das hebräische Kohen ebensowohl einen Priester als Fürsten bedeutet. Jedoch weil sie wohl wissen, daß sich Einige an dem Lateinischen Worte sacerdos, Priester, ärgern, stehen sie meist

von dieser Bezeichnung ab und nennen sie lieber Kirchendien (ministros ecclesiae). Hier aber, wo der Abstufungen (gradu der Kirchendiener Erwähnung geschehen soll, mußte diese B zeichnung angeführt werden.

Von diesen ihren Priestern pflegten unsere Väter wed Kenntniß der Sprachen noch der Philosophie zu verlangen, zu mal da dies in Ermangelung von Schulen nicht geschehe konnte. Wenn sie aber Einen in den Worten des Glauben auferzogen, zum Lehren geschickt, nüchtern, verständig und i Besitz dessen sahen, was außerdem der apostolische Canon für einen Kirchendiener fodert (1 Timo. 3, Tit. 1,), erkannten sie, damit zufriedengestellt, einen solchen für einen wahrhaftigen Gesandten Christi an. Doctor Luther hat auch solches gebilligt, nichts destoweniger aber auch gerathen, so viel als möglich jedoch auch das Studium der Spachen damit zu verbinden, wie denn dies auch seitdem möglicherweise zu geschehen pflegt.

Diese nun, die Pfarrer, haben unter sich Jünglinge, di sich dem Kirchendienste bestimmt haben, zu ihre Gehilfen; über sich aber ihre Aeltesten (seniores) oder Bischöfe zu Ueberwachung der Ordnung. Die nun, welche sie unter sich haben und pflegen, sind Acoluthen (acoluthi) und Diaconen.

a) Die Acoluthen.

Diese sind Jünglinge, welche von den Pfarrern der Gemeinden in ihre Hausgenossenschaft in der Absicht aufgenommen werden, daß sie besser als bei den Aeltern oder anderswo, zum künftigen Kirchendienst durch Wissenschaft und Leben unterwiesen werden. Denn ebenso ist Samuel bei Eli (1 Samu. 3, 1.), Elisa bei Elias (1 Kön. 4, 38.) und die Schaar der Prophetenschüler bei ihren Aeltesten (seniores) (2 Kön. 4, 20.) eingeübt worden. So hat auch Christus seine Jünger bei sich gepflegt und ausgebildet, bevor er ihnen den Kirchendienst anvertraut hatte. So hat Paulus den Timotheus und Titus und Lucas zu Jüngern und Begleitern gehabt; daher wird ihm ausdrücklich die *ἀκολουθία* (Nachfolge, Jüngerschaft) beigelegt (Luc. 1, 3. 1 Tim. 4, 6. 2 Tim. 3, 10.). Daher ist auch seit der Apo-

stel Zeiten diese Stufe (gradus) in der Kirche im Gebrauch geblieben (Cyprian. lib. 3, epist. 23, und die Canones der Concilien).

Die Verpflichtungen der Acoluthen sind aber diese:

1) Sie haben sich vor der andern Jugend ordentlich, bescheiden und gottesfürchtig zu führen und sich im Gehorsam und in freiwilliger Unterwürfigkeit unter Gott und die Kirche, an eine Schülern würdige Offenheit und Sanftmüthigkeit zu gewöhnen (2 Tim. 3, 10. 14.).

2) Sie habe sich in den Anfangsgründen der Theologie zu üben und fleißig den größeren Katechismus, die Evangelien und kürzeren Briefe, die an den Timotheus, an Titus, die Briefe Petri, die Psalmen und geistliche Lieder zu lesen und dem Gedächtniß anzuvertrauen (2 Tim. 3, 15.).

3) Bei den Hausgottesdiensten wird ihnen die Vorlesung eines Schrifttextes übertragen; zuweilen auch über denselben Text bei diesen Hausgottesdiensten eine Vermahnung, und dies sowohl um zu erforschen, welche Lehrgabe Gott einem jeden verliehen habe, als auch damit sie selbst nach und nach eine gewisse Freimüthigkeit in Gott erlangten, welche ihnen zur Zeit Angesichts der Gemeinde wohl nöthig war (Luc. 1, 1 — 4.).

4) Es ist ihre Pflicht, da, wo es nicht anders bestimmt ist, die Gemeinde durch das Geläute der Glocken zur Versammlung zu rufen, das Gotteshaus zu öffnen und zu schließen, in den Versammlungen vor Tagesanbruch die Lichter zu besorgen und so in solchen geringen Dingen der Kirche zu dienen (1 Sam. 3, 1.).

5) Sie haben in den Schulen den Christenkindern den Katechismus zu lehren (Apostelg. 18, 25. 26.).

6) Sie haben ihre Vorgesetzte, wenn sie über Land reisen, zu begleiten, sowohl zu deren Dienste, als auch um überall von ihrem ehrbaren Wandel Zeugniß abzulegen, darum sie sich überall an Wohlanständigkeit gewöhnen müssen (2 Tim. 4, 11. u. 3, 10.).

7) In Zeiten der Noth wird ihnen auch in kleineren Versammlungen die Vorlesung eines Schrifttextes mit einer Er-

klärung aufgetragen, oder auch, wenn sie es im Stande sind, einen kleinen Vortrag und Gebet aus dem Gedächtniß zu halten, aufgegeben, welches gottesfürchtige Zuhörer gern zulassen.

b) Die Diaconen.

Die Diaconen sind die älteren Acoluthen, die sich schon zu einem künftigen Kirchenamte vorbereiten. Diese gebrauchen die Pfarrer (ministri) nach dem Beispiele der Apostel zu ihrer Unterstützung und Hilfe (Apostelg. 6, 2. Phil. 1, 1.). Denn obschon sie anfänglich von den Aposteln bestimmt waren bei Tische zu dienen, so ist doch auch bekannt, daß sie gepredigt und getauft haben (z. B. Stephanus, Apostelg. 6, 10.; Philippus, Apstlg. 8, 5—12. 35—38.) und zu dem höheren Grade des Kirchendienstes und Presbyterates befördert worden sind (1 Tim. 3, 13.). Daher ist das Diaconat in der ersten Kirche beständig in Gebrauch geblieben, wie solches aus den Canones der Concilien hervorgeht. Wiewohl es nun zwar mit andern Dingen durch den Antichrist (ab Antichristo) in Mißbrauch gekommen ist, so darf es doch nicht aus der Kirche entfernt werden.

Die Pflichten der Diaconen sind nun diese:

1) beständig und anhaltend haben sie dem Studium der heiligen Theologie obzuliegen und sich zum heiligen Kirchendienste vorzubereiten (1 Timo. 3, 13.).

2) der Jugend in Kirche und Schule die Fundamente der Religion zu lehren,

3) sich im Predigen vor der Gemeinde zu üben,

4) so oft es ihnen der Pfarrer aufträgt, die Taufe zu verrichten; denn auch Christus gestattete seinen Jüngern die Taufe, bevor er ihnen die Schlüssel des Himmelreiches anvertraut hatte, (Joh. 4, 2.), so Petrus seinen Jüngern (Apostelg. 10, 48.); daß aber die Diaconen der Apostel auch Taufen verrichtet haben, haben wir schon gemeldet.

5) So oft bei Verwaltung des heiligen Abendmahles vor zahlreicher Versammlung die Pfarrer nicht hinreichen, werden auch die Diaconen zur Austheilung nicht allein des Kelches, sondern auch des Brodes angewendet, jedoch so, daß nur der

Pfarrer, der die Schlüsselgewalt hat, der Gemeinde die Absolution angezeigt und feierlich die Einsetzungsworte vorausschickt.

Diese nun, die Acoluthen und die Diaconen, sind die Gehilfen der Pfarrer. Die Vorgesetzten der Pfarrer, oder die Wächter und Aufseher derselben sind die Bischöfe (episcopi) und Mitbischöfe (coepiscopi) oder Aeltesten (seniores) und Mitältesten (conseniores), welche gemeinschaftlich den Kirchenrath (senatum ecclesiasticum), oder wie es Andere nennen, das Consistorium der Unität bilden.

c) Die Senioren, Bischöfe oder Kirchenältesten.

Der Senior oder Bischof ist eine Person, welche, durch Alter und Gaben Gottes sich auszeichend, durch Stimmrecht (suffragiis) sämtlicher Pfarrer zur Beaufsichtigung der ganzen Unität erwählt wird*), damit er acht habe, daß ein Jeder in seinem Theile seine Pflicht thue und überall das Werk Gottes verrichte, ohne Aergerniß zu geben und Verwirrung zu veranlassen (Apostelg. 20, 28. 1 Petri. 5, 1. Concil. Carth. 4. Stat.). Solcher Bischöfe werde vier, fünf oder sechs eingesetzt, je nachdem es die Nothwendigkeit erheischet. Einem jeden wird seine Diöcese oder eine bestimmte Anzahl von Gemeinden und Pfarrern überwiesen (2 Cor. 10, 13 — 16. Gal. 2, 9.). Ihre Würde vor den übrigen Pfarrern ist aber nicht auf einen Vorzug an Ehren und Einkünften, wohl aber an Arbeit und Sorge für Andere gegründet (Matth. 23, 11. Marc. 10, 44. Luc. 22, 26.: Der Größte unter euch soll sein wie der Kleinste und der Vornehmste wie euer Diener). Nach den apostolischen Canones ist zwar Presbyter und Bischof einerlei, nur daß ein Bischof noch einen Inspector oder Superintendenten bedeutet. Deswegen sind die Bischöfe der Unität unter einander von gleicher Ehre, ausgenommen, daß einer von ihnen, um der Ordnung willen, den Vorsitz haben muß. Alle diese nun werden,

*) Im Texte des Buddeus heißt es noch: „solenni ordinationis ritu confirmata et sic auctoritate publica munita, ut omnes reliqui, quisque suo loco etc etc.“

einmal erwählet und eingesetzet, für ihre Lebenszeit in ihrem Amt belassen; es sei denn, daß einer seinem Amte unwürdig wandelt.

Ihre gemeinsamen Pflichten sind diese:

1) acht zu haben auf die Reinheit der Lehre und Ausübung der Kirchenzucht in der gesammten Unität, und das nach dem Befehle Christi, der seinen Knechten hat Macht gegeben und einem jeden sein besonderes Amt, dem Thürhüter aber befohlen, daß er wache (Marc. 13, 34.);

2) darauf zu sehen, daß Jünglinge von guten Gaben für den künftigen Kirchendienst mit Sorgfalt ausgebildet werden, wie die Propheten ihre Schüler und Gamaliel den Paulus unterrichtet haben (Apstlg. 22, 3.);

3) die Acoluthen, Diaconen, Pfarrer und Mitsenioren für ihre Aemter zu ordiniren (Tit. 1, 5.);

4) treue Sorge zu tragen für alle Pfarrer, Diaconen und Acoluthen, für Wittwen und Waisen in ihrer Diöcese;

5) Verzeichnisse (catalogos) über die Gemeinden ihrer Diöcese zu führen und deren Bedürfnisse und Gemeindeglieder, wenigstens der größten Zahl nach, zu kennen;

6) den Gemeinden geeignete Pfarrer auszusuchen und diese nach Nothwendigkeit, doch nicht ohne Wissen der Mitbischöfe zu versetzen;

7) die Gemeinden ihres Sprengels alljährlich zu visitiren, wovon weiter unten mehr;

8) die Pfarrer und Diener, die ihre Pflicht verabsäumen, zu vermahnen und zu bestrafen; die Ausschließung aber eines Kirchendieners kommt nur der ganzen Synode zu; Alles aber, nach der Macht, die der Herr gegeben, zur Erbauung und nicht zum Verderben seiner Gemeinde (2 Kor. 13, 10.);

9) wenn Verfolgung oder Gefahr drohet, sei es der ganzen Unität, oder einer Gemeinde, oder einzelnen Personen, darauf zu sehen, wie der Gefahr begegnet, oder wenigstens den Angefochtenen mit Trost und Stärkung beigesprungen werden könne (Apstlg. 20, 27.).

10) Ein jeder Senior der Unität ist gehalten für die Bibliothek Sorge zu tragen und sie mit nützlichen Büchern, so weit es geschehen kann, zu mehren.

11) Die Sorge für die Unitätsbuchdruckerei liegt allen gleichmäßig ob, die Inspection derselben aber dem am nächsten wohnenden.

12) Und weil eine unbedingte Freiheit zu handeln, Einem oder Wenigen gegeben, Gefahr bringt, so ist ein jeder von ihnen gehalten, sich dem Rathe, nicht allein seiner Collegen, sondern auch der Mitsenioren zu unterwerfen und die Vermahnung Berathung und Bestrafung anzunehmen. Von diesem gleichsam durch Gott bestätigten Gerichte findet keine andere Appellation statt, als nur an eine allgemeine Synode; von dieser kann man nur an den appelliren, welcher der Kirche die Macht gegeben hat zu erkennen und zu richten.

d) Der Präses und seine Pflichten.

Einer unter den Bischöfen versieht das Amt eines Präses oder Vorsitzers. Sein Beruf ist:

1) so oft es ihm nöthig dünkt den Kirchenrath (senatum) zusammen zu rufen, jedoch mit Wissen und Uebereinstimmung der Mitbischöfe.

2) Den Zusammengekommenen hat er die Ursache der Zusammenkunft anzuzeigen, und, weil der Menschen Gedanken ohne Gottes Hilfe unsicher sind, sie nach vorhergegangener Erinnerung zum Gebet zu entzünden und auf solche Weise die darauf folgenden Geschäfte zu heiligen.

3) Er hat nachzuforschen, ob die Beschlüsse der vorhergehenden Synode oder Zusammenkunft in Ausführung gekommen sind; dann vorzuschlagen, was auf diesem Convente vorzunehmen sei, und zu bitten, daß ein Jeder vorschlagen möchte, was zur Berathung kommen sollte. Der Notarius aber zeichnet sogleich alle Vorschläge auf. Hierauf sagt Jeder einzeln seine Meinung der Ordnung nach; bei den Jüngsten wird der Anfang gemacht; der Präses sammelt sie, wiegt sie ab, und wohin sich die reifliche Ueberlegung am meisten neiget, dahin lenkt er die Beschlußnahme, welche dann vom Notarius als eine Verfügung eingeschrieben wird.

4) Er hat, sofern es noth thut, auch die Generalsynode auszuschreiben, Einige zu bestimmen, welche hiebei die nothwendigen Aeußerlichkeiten zu besorgen haben; auf der Synode selbst ist sein Amt, die gute Ordnung derselben im Auge zu behalten.

e) Der Unitätsnotarius und seine Pflichten.

Aus den Senioren wird einem das Notariat oder Amt eines Secretärs anvertraut. Sein Geschäft ist:

1) die Synodalacten zu führen,

2) sich mit den Unitätsacten und Schriften bekannt zu machen,

3) auf die Schriften der Gegner zu achten, und wenn eine Antwort nöthig ist und ihm vom Kirchenrath der Anftrag wird, hat er die Antwort aufzusetzen und sie die Beurtheilun des Kirchenrathes zu unterwerfen.

4) Bemerkt er in den Schriften der Unität etwas Fehlendes so hat er den Kirchenrath darauf anfmerksam zu machen und nach einmüthiger Beschlußnahme einer vorhergegangenen Überlegung dasselbe zu ergänzen.

5) Er soll acht haben, daß nicht etwas von irgend Einem in der Unität auf eigenes Unternehmen edirt werde, kurz er soll die Veranlassungen und die Tendenzen aller in der Unität herauszugebenden Bücher kennen.

f) Die Consenioren und ihre Pflichten.

Jedem Senior werden drei oder vier Consenioren zur Hilfe beigegeben. Ihre Verpflichtungen sind:

1) mit den Senioren gemeinschaftlich im Kirchenrathe zu sitzen;

2) vor den andern Pfarrern überall auf gute Ordnung zu sehen, und, wenn sie etwas einer Verbesserung bedürftig erachten, davon ihre Vorgesetzten in Kenntniß zu setzen;

3) Allen mit Wort und Beispiel voranzugehen, daß die Gesetze, Statuten und löblichen Gewohnheiten von Allen beobachtet werden (Phil. 4, u. 2 Timo. 4, 2.);

4) für Personen zu sorgen, die für die Grade des Kirchendienstes geeignet sind (Tit. 1, 5.).

5) Sie haben zu bestimmen, wo und in welcher Angelegenheit und wie ein jeder der Pfarrer und seiner Gehilfen auf die nutzreichste Weise arbeiten kann, und was und wem etwas anzuvertrauen ist (Apostlg. 16, 4.).

6) Sie haben zugleich mit den Senioren gegen die Pfarrer Kirchenzucht zu üben;

7) die Gemeinden mit oder ohne ihren Senior zu visitiren, und zwar wenn es ihnen geheißen wird, und nur die, welche ihnen bezeichnet werden;

8) die zur Ordination einberufenen Acoluthen, Diaconen und Pfarrer zu examiniren und die Examinirten mit einem gewissenhaften Zeugnisse den Senioren vorzustellen (1 Timo. 3, 10.).

9) Sie haben acht zugeben auf die benachbarten Pfarrer ihres Districtes, wie sie ihr Amt führen, besonders auf diejenigen, welche im Besondern ihrer Inspection übergeben worden sind; bemerken sie Versehen geringer Art, dann kommt es ihnen zu, diese zu strafen; größere Versehen aber und Schandthaten haben sie schleunigst ihrem Senior anzuzeigen (1 Theff. 5, 14.).

10) Geheime Beschlußnahmen haben sie treulich bei sich zu behalten (Prov. 25, 19.).

Capitel II.

Die Synoden und der Ordinationsritus.

Um wichtiger Veranlassungen wegen und Fürsorge zu tragen für die nothwendigsten Angelegenheiten der ganzen Unität oder irgend einer Diöcese, pflegen wir theils General- theils Specialsynoden abzuhalten.

1) Die Generalsynode.

Die Generalsynode wird fast alle 3 oder 4 Jahre abgehalten; es erscheinen auf derselben alle Senioren, Consenioren, Pastoren und Pfarrer, Diaconen und Acoluthen, ja auch die Kirchenpatrone, zumal die benachbarten; und zwar

1) um die brüderliche Liebe und Eintracht zu erneuern und zu stärken (1 Kor. 16, 14. 1 Pet. 4, 8.);

2) um alle Herzen im Werk des Herrn wieder aufzurichten und zu stärken (Röm. 1, 11. 12.);

3) um den Eifer für Ordnung und Kirchenzucht aufrecht zu halten, wenn etwa in diesem Theile Gleichgiltigkeit eintreten wollte oder zu befürchten stand (1. Kor. 1, 10. Ephes. 4, 10.);

4) zuweilen auch um Lasterhafte aus der Zahl der Kirchendiener auszuschließen, oder Reumüthige feierlichst wieder aufzunehmen;

5) um die Kirchendiener für das Amt zu ordiniren, für welches sie nöthig waren.

Solche Generalsynoden werden nicht immer an einem bestimmten Orte, sondern an verschiedenen Orten in Mähren oder Böhmen abgehalten. Weil Polen so weit abgelegen ist, schickt es nur Abgeordnete (delegatos) zu den Synoden, wie umgekehrt Böhmen zu den Synoden in Polen. Die Ordnung auf denselben ist diese:

1) Zur bestimmten Zeit und an dem festgesetzten Orte erscheinen alle Einberufene.

2) Ein jeder kehrt in die für ihn bestimmte Wohnung ein, wofür frühzeitig gesorgt wird.

3) Zur Abendzeit kommen dann alle auf das gegebene Zeichen mit der Glocke im Gotteshause zusammen, um Gott zu danken; die Senioren begrüßen väterlich ihre Gäste.

4) Hierauf wird gespeist, nachdem sie zuvor an den Tischen vertheilt und die Diener ihnen zugewiesen worden, und dies geschah ebenso an den folgenden Tagen, in Bescheidenheit, in der Furcht Gottes und in gottesfürchtigen freundschaftlichen Gesprächen (Eph. 4, 29. — 5, 4.). Aus der Zahl der Consenioren aber werden einige abgesondert, um Alles zu ordnen und um täglich die Speisenden zu besehen und zu begrüßen.

5) Am folgenden Morgen wird von einem der Senioren oder Consenioren eine Predigt gehalten, und dies so auch an den andern Tagen, so lange die Synode dauert; auch Nachmittags und Abends finden Betstunden statt, stets mit einer Vermahnung aus heiliger Schrift über Gegenstände, welche zu allgemeiner Erbauung, oder für die gegenwärtigen Zeitumstände dienen.

6) Die Pfarrer bleiben den ganzen Tag versammelt, ebenso die Acoluthen und Diaconen, ein jeder in seinem Theile mit der Materie beschäftiget, welche ihm von den Senioren aufgetragen ist.

7) Auch die Senioren berathen und beschließen in besonderen Sitzungen die an die Synode gestellten Vorschläge der Pfarrer, Gemeinden oder Patrone, oder was sonst zum Vortrag gebracht wird, jedoch in sehr wichtigen Angelegenheiten nichts ohne Zustimmung der Pfarrer.

8) So oft im Kirchenrathe eine vacante Stelle zu besetzen ist, beten sie zuvor mit Fasten und bezeichnen dann alle und einzeln durch Stimmenmehrheit gewisse Personen, deren Namen sie in verschlossenen Blättchen den Senioren übergeben.

9) Auch aus der Zahl der Diaconen werden für das Pfarramt geeignete ausgesucht; was nun die Pfarrer Lobenswerthes oder Tadelnswerthes von einem jeden wissen, zeichnen sie auf und übergeben es den Senioren.

10) Sind sie nun mit einem löblichen Zeugnisse gekrönt, dann werden sie von den Senioren und Consenioren examinirt.

11) Die Ordination geschieht für einen jeden Gradus öffentlich.

12) Allemal aber wird auf einer Generalsynode das heilige Abendmal gefeiert (Apstlg. 20, 7.), um wieder die gegenseitige Liebe und die Freude in Gott zu erneuern. So viel nur Kirchendiener und Patrone und Gemeindeglieder gegenwärtig sind, die communiciren mit Freuden und Inbrunst.

13) Am Ende der Synode erfolgen nun verschiedentliche Ermahnungen (Apstlg. 20, 25.), z. B. daß ein Jeder Alles, was auf der Synode vorgekommen, zu Gottes Ehre und zu seiner eigenen Erbauung anwenden soll; daß ein Jeder in seinem Berufe ordentlich wandle und allen denen, welchen er vorgesetzt ist, mit einem guten Beispiele vorgehe, damit in keinem Theile irgendwie das geistliche Amt verlästert werde. Zuweilen werden auch besondere Abmahnungen vor diesen und jenen Lastern und Vergehungen hinzugefügt mit beigegebenen

Drohungen oder Verheißungen Gottes. Endlich wird mit Danksagung, Gebet und Segen die Synode in Frieden entlassen, daß Gott auch in Zukunft seiner Kirche Ruhetage verleihen und sein Werk zu seiner Ehre glücklich fortschreiten lassen wolle, auch mit der Ermahnung, daß sich Alle auf dem Heimwege gottesfürchtig, bescheiden und einträchtig (Genes. 45, 24.) verhalten, heimgekehrt die Gemeinden und Patrone und Hausgenossen im Namen der Aeltesten (seniorum) grüßen und ihnen ihre treue und hirtenmäßige Fürsorge, ihr Gedenken ihrer vor Gotte im Gebete und ihre beständige Bereitwilligkeit ihnen zu ihrem Heile zu dienen, verkündigen (Röm. 16, Heb. 13, Ephes. 1, 16. Phil. 1, 3. 4. Koloss. 1, 3.)

14) Alles Verhandelte wird in die Synodalacten zur künftigen Erinnerung aufgezeichnet, eine Abschrift davon behält ein jeder der Senioren bei sich.

2) Die Particularsynoden.

Diese werden von einer geringeren Zahl Senioren und Pfarrer eiliger nothwendiger Geschäfte halben, die auf eine Generalsynode nicht verschoben werden können, abgehalten; oder auch wenn der Gegenstand nicht die ganze Unität, sondern nur einen District, oder eine einzelne Gemeinde, oder nur eine Person betrifft; jedoch werden die Verhandlungen einer solchen Particularsynode allemal den abwesenden Bischöfen (episcopis) der heiligen Einmüthigkeit wegen mitgetheilt.

Weil aber auf den Generalsynoden die Ordinationen der Kirchendiener vorgenommen werden, so sei nun von den verschiedenen Ordinationsritus die Rede.

3) Der Ordinationsritus.

Es findet aber eine Ordination der Acoluthen, der Diaconen, der Pfarrer, der Consenioren und der Senioren statt.

A) Die Ordination der Acoluthen.

Ein jeder der Pfarrer ist bei uns gehalten, ein, zwei, drei oder mehrere Knaben guter Aeltern bei sich zu halten und

für den künftigen Kirchendienst zu erziehen und zu unterrichten. Die ältesten von ihnen werden zu den Synoden hinzugezogen, damit sie um so mehr für den Kirchendienst entbrannt werden. Dort werden diejenigen, welche nach einem vorgenommenen Examen einer weitern Fürsorge und Beförderung würdig erscheinen, auch bewiesen haben, daß sie sich der Kirche zu verpflichten vermögen, durch den ersten Grad der Berufung geziert, nach welchem sie nun Acoluthen heißen. Ihre Ordination ist der Art:

1) Es wird über einen passenden Gegenstand eine Rede gehalten, etwa über die Nachfolge Christi, oder über die Berufung der 70 Jünger, oder über die Prophetenschüler u. s. w.

2) Hierauf werden sie mit Namen aufgerufen und der Reihe nach dem Anblicke der Gemeinde dargestellt.

3) Dann werden sie vor der ganzen Synode gefragt: ob sie sich dem Dienste der Kirche weihen wollen? ob sie Gehorsam versprächen?

4) Nun werden ihnen ihre Pflichten vorgelesen, von denen oben geredet worden.

5) Sie versprechen die Beobachtung derselben mit Handschlag.

6) Die älteren Acoluthen nehmen sie mit dargereichter Rechte in ihre Gemeinschaft auf.

7) Herzliche Wünsche, der Segen und ein heiliger Gesang beschließt das Ganze.

B) Die Ordination der Diaconen.

Die Diaconen werden aus den älteren Acoluthen in der Weise erwählt:

1) Sie werden von den Senioren geprüft, ob sie sich ganz und gar Christo und seiner Kirche ergeben und zum Eigenthum überlassen wollten, und wie weit sie in dem Studium der Theologie vorgeschritten sind (1 Timo. 3, 10. Luc. 9, 62.).

2) Vor der ganzen Synode werden sie mit Namen genannt und ihnen ihre Pflichten vorgelesen (1 Tim. 3. 8.).

3) Sodann verpflichten sie sich Christo und seiner Kirche durch ein Gelübde.

4) Es wird für sie gebetet, und der Ordinator bestätiget oder confirmirt sie durch Handauflegung (Apstlg. 6, 6.).

5) Die neuen Diaconen geloben ihren Senioren und Pfarrern heiligen Gehorsam; die älteren Diaconen aber reichen ihnen die Rechte (dextram) zur Genossenschaft.

6) Die Handlung schließt mit dem Segen.

C) Die Ordination, Inauguration und Installation der Pfarrer.

a) Die Ordination.

1) Wenn auf einer Synode Pfarrer ordinirt werden sollen, so macht jeder Pfarrer, wenn er seinen oder seine Diaconen mit sich nehmen will, seiner Gemeinde, das ist den Presbyters (Ältesten) oder Sittenrichtern, davon Anzeige. Diese stellen nun der Synode über den Wandel und Umgang und über den Fortschritt ihres oder ihrer Diaconen im Predigtamte ein schriftliches Zeugniß zu und erklären sich, ob sie für den Grad des Pfarramtes würdig erscheinen. Man pflegt auch öffentliche Zeugnisse von ihrem ehrbaren Herkommen zu fodern, damit sie von allen Seiten als unsträflich befunden werden.

2) Auf der Synode selbst erfolgt dann das Examen der Ordinanden und zwar ein dreifaches (I Tim. 5, 22.). Zuerst werden die Namen der Ordinanden den im Gotteshause versammelten Pfarrern zur Einsicht übergeben. Sobald dort die über einen jeden gesammelten Zeugnisse und Stimmen für oder wider ihn durch erwählte Notare aufgezeichnet sind, werden sie den Senioren zurückgesendet.

3) Das zweite Examen geschieht vor den Conseniorent. Je zwei und drei zusammennehmend, erprüfen sie den Fortschritt eines jeden in der Theologie, wie er in den Worten des Glaubens zugenommen (1 Timo. 4, 6.), auch die Reinheit ihres Strebens Christo und der Kirche zu dienen (1 Timo. 3, 3.), endlich auch die Reife und Festigkeit des Urtheils (1 Timo. 3. 6.).

4) Hierauf werden die, welche geeignet erscheinen, einzeln an die einzelnen Bischöfe gesendet zu einem Gewissensexamen; nachdem ihnen hier die Hoheit und Wichtigkeit des Pfarramtes vorgehalten worden, werden sie gefragt: ob ihr Gewissen

rein (1 Timo. 3, 9.), ob sie sich ohne Rücksicht auf Gewinn, Ehre und irdische Vortheile, Christo zu Knechten übergeben wollten. Wenn in Bezug auf sittliche Führung bei dem einen oder andern bisher etwas bemerkt worden war, was nicht löblich befunden, so wird mit lebendigen mahnenden Worten die Besserung dieses Punktes ernstlich angerathen (2 Timo. 2, 14. Tit. 1, 7. 8. Kol. 3, 8.). Endlich aber auch werden sie durch mancherlei Tröstungen zum Vertrauen auf den göttlichen Beistand aufgerichtet (1 Joh. 3, 21. Hebr. 3, 1.).

5) Am zweiten oder dritten Tage schreitet man zur Ordination, am Tage vorher aber fastet man unter feierlichen Fürbitten für die Nothdurft der Kirche (Apstlg. 13, 2. 3.).

6) Vor versammelter Synode und nach vorangegangenem Gesange wird eine Rede über die Pflichten des Pfarrers gehalten. Sodann liest

7) der Ordinator irgend einen passenden Schrifttext vor.

8) Er zeigt der ganzen Versammlung an, daß Personen zur Verwaltung des heiligen Pfarramtes zu berufen und zu confirmiren seien, und indem er sich mit seiner Rede an die Candidaten selbst wendet, fordert er sie auf, daß sie sich als die Berufenen im Gehorsam als vor dem Angesichte Gottes und seiner Kirche vorstellen sollten. Nun tritt einer der Consenioren hervor und meldet die Namen der Ordinanden, welche sich der Reihe nach aufstellen.

9) Der Ordinator fragt: ob sie ein Herz mitbrächten, das willig sei Christo und seiner Kirche zu dienen?

10) Haben sie solches mit Bescheidenheit bejaht, so werden dann einige Abschnitte aus dem apostolischen Canon, die für diesen Einsegnungsritus sich eignen, vorgelesen, damit sie, wenn sie sehen, daß sie in den apostolischen Fußstapfen stehen, sich desto fester von ihrer himmlischen Berufung überzeugt halten möchten.

11) Der Ordinator fährt fort zu fragen: ob sie für ein so wichtiges Amt würdig seien, damit nicht die Kirche durch sie irgend einen Schaden oder Schande erleide (1 Timo. 3, 7.). Hierauf treten zwei Consenioren hervor und bezeugen vor der gan-

5) Die neuen Diaconen geloben ihren Senioren und Pfarrern heiligen Gehorsam; die älteren Diaconen aber reichen ihnen die Rechte (dextram) zur Genossenschaft.

6) Die Handlung schließt mit dem Segen.

C) Die Ordination, Inauguration und Installation der Pfarrer.

a) Die Ordination.

1) Wenn auf einer Synode Pfarrer ordinirt werden sollen, so macht jeder Pfarrer, wenn er seinen oder seine Diaconen mit sich nehmen will, seiner Gemeinde, das ist den Presbytern (Ältesten) oder Sittenrichtern, davon Anzeige. Diese stellen nun der Synode über den Wandel und Umgang und über den Fortschritt ihres oder ihrer Diaconen im Predigtamte ein schriftliches Zeugniß zu und erklären sich, ob sie für den Grad des Pfarramtes würdig erscheinen. Man pflegt auch öffentliche Zeugnisse von ihrem ehrbaren Herkommen zu fodern, damit sie von allen Seiten als unsträflich befunden werden.

2) Auf der Synode selbst erfolgt dann das Examen der Ordinanden und zwar ein dreifaches (I Tim. 5, 22.). Zuerst werden die Namen der Ordinanden den im Gotteshause versammelten Pfarrern zur Einsicht übergeben. Sobald dort die über einen jeden gesammelten Zeugnisse und Stimmen für oder wider ihn durch erwählte Notare aufgezeichnet sind, werden sie den Senioren zurückgesendet.

3) Das zweite Examen geschieht vor den Consenioren. Je zwei und drei zusammennehmend, erprüfen sie den Fortschritt eines jeden in der Theologie, wie er in den Worten des Glaubens zugenommen (1 Timo. 4, 6.), auch die Reinheit ihres Strebens Christo und der Kirche zu dienen (1 Timo. 3, 3.), endlich auch die Reife und Festigkeit des Urtheils (1 Timo. 3. 6.).

4) Hierauf werden die, welche geeignet erscheinen, einzeln an die einzelnen Bischöfe gesendet zu einem Gewissensexamen; nachdem ihnen hier die Hoheit und Wichtigkeit des Pfarramtes vorgehalten worden, werden sie gefragt: ob ihr Gewissen

rein (1 Timo. 3, 9.), ob sie sich ohne Rücksicht auf Gewinn, Ehre und irdische Vortheile, Christo zu Knechten übergeben wollten. Wenn in Bezug auf sittliche Führung bei dem einen oder andern bisher etwas bemerkt worden war, was nicht löblich befunden, so wird mit lebendigen mahnenden Worten die Besserung dieses Punktes ernstlich angerathen (2 Timo. 2, 14. Tit. 1, 7. 8. Kol. 3, 8.). Endlich aber auch werden sie durch mancherlei Tröstungen zum Vertrauen auf den göttlichen Beistand aufgerichtet (1 Joh. 3, 21. Hebr. 3, 1.).

5) Am zweiten oder dritten Tage schreitet man zur Ordination, am Tage vorher aber fastet man unter feierlichen Fürbitten für die Nothdurft der Kirche (Apstlg. 13, 2. 3.).

6) Vor versammelter Synode und nach vorangegangenem Gesange wird eine Rede über die Pflichten des Pfarrers gehalten. Sodann liest

7) der Ordinator irgend einen passenden Schrifttext vor.

8) Er zeigt der ganzen Versammlung an, daß Personen zur Verwaltung des heiligen Pfarramtes zu berufen und zu confirmiren seien, und indem er sich mit seiner Rede an die Candidaten selbst wendet, fordert er sie auf, daß sie sich als die Berufenen im Gehorsam als vor dem Angesichte Gottes und seiner Kirche vorstellen sollten. Nun tritt einer der Consenioren hervor und meldet die Namen der Ordinanden, welche sich der Reihe nach aufstellen.

9) Der Ordinator fragt: ob sie ein Herz mitbrächten, das willig sei Christo und seiner Kirche zu dienen?

10) Haben sie solches mit Bescheidenheit bejaht, so werden dann einige Abschnitte aus dem apostolischen Canon, die für diesen Einsegnungsritus sich eignen, vorgelesen, damit sie, wenn sie sehen, daß sie in den apostolischen Fußstapfen stehen, sich desto fester von ihrer himmlischen Berufung überzeugt halten möchten.

11) Der Ordinator fährt fort zu fragen: ob sie für ein so wichtiges Amt würdig seien, damit nicht die Kirche durch sie irgend einen Schaden oder Schande erleide (1 Timo. 3, 7.). Hierauf treten zwei Consenioren hervor und bezeugen vor der gan-

zen Versammlung, daß sie von ehrbarer Abstammung, eingeweiht in die heilsame Lehre, unsträflichen Wandels, würdig sein daß ihnen das Amt der Evangelisten anvertraut werde.

12) Nun wird ihnen geheißen die Kniee zu beugen und den Meister Jesum Christum anzurufen; gleicherweise bittet auch die ganze Versammlung, niederfallend, für sie.

13) Es werden ihnen die Pflichten des Pfarramtes vorgelesen.

14) Sie verpflichten sich durch einen Eid der Treue Gott und seiner Kirche, daß sie in diesen Schranken verharren wollten bis an ihr Ende (1 Timo. 4, 1.).

15) Endlich werden sie durch Handauflegung aller der anwesenden Bischöfe confirmiret oder bestätiget mit Anrufung des Namens Christi über sie, daß er sie in die Zahl seiner treuen Knechte möge aufnehmen und würdig erachten der Gabe seines Geistes. Inzwischen fallen alle Consenioren, Pfarrer und die ganze Gemeinde zugleich auf ihre Kniee und singen das Lied: Komm heiliger Geist (Veni Sancte Spiritus!) u. s. w.

16) Es erfolgen nun an die neuen Pfarrer Ermahnungen zu treuer Arbeit und Geduld in Widerwärtigkeiten, die nicht ausbleiben würden, aber auch ewige Verheißungen und Belohnungen nach treu vollendeter Arbeit (2 Timo. 2, 3. Dan. 12, 3. 1 Pet. 5, 4.). Hierauf reichen sie freudig ihren Senioren und Consenioren die rechte Hand, als ein Versprechen des Gehorsams, den Pfarrern aber zur Aufnahme in ihre Genossenschaft, die Diaconen aber reichen sie ihnen aus Ehrerbietung (Gal. 2, 9. 1 Petr. 5, 5.). Während dieser Begrüßung singt die Gemeinde einen aus dem 133. Psalmen verfertigten Gesang.

17) Die ganze Handlung endlich wird von Allen mit dem freudigen Genusse des heiligen Abendmahls beschlossen.

b) Die Inauguration oder Amtseinweihung.

Die ordinirten Pfarrer drängen sich bei uns nicht zur Verwaltung der Heiligthümer, wo und wann sie wollen; sondern es werden von den Synoden in allen denjenigen Gemein-

den, welche neue Pfarrer haben, Visitationen angestellt. Es rühmt hierbei der Visitator

1) die Fürsorge des Oberhirten Jesu für seine Kirche und fodert zur Anerkennung seiner Gnadenwohlthaten auf.

2) Er bezeugt, daß N. N. rechtmäßig erwählt, berufen und ordinirt worden sei, zum Zeugniß daß er sich nicht selbst herbeigedrängt habe (Jer. 17, 16.), sondern als ein Berufener komme, damit die gläubige Gemeinde sie als Arbeiter, vom Herrn in seine Erndte gesendet (Matth. 9, 38.), anerkenne.

3) Er zeigt an, daß derselbe nun den ersten Versuch (primitias) des heiligen Amtes, in der vollständigen Verwaltung der Schlüsselgewalt und des heiligen Abendmahls ausrichten werde, und heißt ihn vortreten und die Gemeinde anreden.

4) Nachdem der Pfarrer bekannt hat dem göttlichen Rufe in Demuth folgen zu wollen, und sich dem Gebete der Gemeinde empfohlen hat (Eph. 6, 19. 20.), fällt er auf seine Kniee, so auch die ganze Gemeinde auf Geheiß des Visitators und bittet für ihn.

5) Nachdem sich die Gemeinde im Vertrauen auf die Erhörung ihres Gebetes gestärkt hat, führt der Visitator den Pfarrer, ihn bei der Hand ergreifend, zum Altare oder an den Tisch des Herrn, giebt ihm das Buch des Kirchenrituals und heißt ihm mit der Verwaltung des Schlüsselamtes und der Sacramente einen Anfang machen, welchem die Gemeinde beiwohnet, und wobei sie meist viel Thränen vergießt. Diese Gebräuche werden aber festgehalten, nicht weil wir meinen, daß sie nothwendig sind, sondern um durch dieselben einigermaßen die Würde des Kirchenamtes abzubilden und Achtung gegen diese Haushaltung Christi zu erwecken.

6) Nach Verwaltung des heiligen Abendmahles durch den neuen Pfarrer ertheilt der Visitator zum Schluß ihm und der ganzen Gemeinde den Segen.

Dennoch vertraut man den neuen Pfarrern nicht gleich das ganze Regiment einer Gemeinde an, sondern sie werden andern Pfarrern auf ein, zwei Jahre als Collegen überlassen, bis sie in der Führung der Gewissen sicherer geworden sind, und der Dienst

an einer Gemeinde ihre Hilfe verlangt. Wollte inzwischen einer in ehrbarer Weise zur Ehe schreiten, so kann dies nicht anders geschehen, als auf Rath und mit Beistimmung der Senioren.

c) Die Installation oder der Ritus, wie ordinirte und fürs Amt eingeweihte Pfarrer Gemeinden als ihre Hirten (pastores) vorgesetzt werden.

Wann die Zeit kommt, daß einer Gemeinde ein Pfarrer soll vorgesetzt, wie auch wenn aus Ursachen Pfarrer sollen versetzt werden, so geschieht dies also:

1) Bei uns sucht und beruft keine Obrigkeit (magistratus) oder Gemeinde ihre Pfarrer, wie denn auch nicht die Pfarrer auf Ämter lauern, sondern, wohin einer bestimmt wird, dahin geht er, und die Gemeinde erkennt ihn als ihren Hirten an. Denn dies gehört zur Sorge der Senioren, daß sie erwägen, was für ein Regiment gerade eine jede Gemeinde bedarf, und wo der oder jener Pfarrer das Werk des Herrn am nutzreichsten ausrichten kann.

2) So oft nun ein neuer Pastor oder Pfarrer einer Gemeinde soll vorgestellt werden, so hält derselbe eine Predigt, dann tritt der Visitator vor und zeigt der Gemeinde an, daß ihr dieser Hirte nach reifster Überlegung der Senioren gegeben werde, und vermahnt sie, ihn als einen Knecht Jesu Christi (Phil. 2, 29.) aufzunehmen. Gleichfalls ermahnt er den Pfarrer, daß er sein Amt redlich ausrichte und über die ihm anvertraute Heerde des Herrn wache. Hierauf verpflichten sie sich beiderseits, der Pfarrer sich der Gemeinde und die Gemeinde durch einen aus ihren Presbyters oder Gemeindeältesten sich dem Pfarrer; dieser verspricht ihr seine Hirtenfürsorge, jene verspricht ihm, daß sie ihm als einem Diener Jesu Christi folgen wolle (Hebr. 13, 17.), welches durch die dargereichten Hände der Presbyter im Angesichte und im Namen der ganzen Gemeinde dargestellt wird; endlich wird Alles mit Gebet und mit Anwünschung des göttlichen Segens von beiden Theilen besiegelt.

3) Ist die Gemeinde entlassen, so übergiebt der Vorgänger dem Nachfolger in Gegenwart des Visitators und der Presbyter das Register aller Pfarrkinder, die heiligen Gefäße und das Hausgeräthe (supellectilem oeconomicam) dieser Stelle. Ist eine Auseinandersetzung nöthig, so wird über diese Erbengüter freundschaftlichst verhandelt.

d) Die Stücke, in welchen die Pfarrer gehalten sind den Rath ihrer Senioren einzuziehen.

Ein jeder der Kirche vorgesetzte Pfarrer hat über seine ihm anvertraute Heerde in allen den Stücken Macht, welche die pastorale Seelsorge betreffen; ausgenommen, daß sie

1) in sehr schwierigen und selten vorkommenden Fällen, welche den mit Leitung der Gewissen Umgehenden nicht oft begegnen, nichts ohne die Berathung mit ihren Senioren vornehmen dürfen, damit sie sich sowohl gewöhnen, sich selber nicht zu viel zuzutrauen, als auch, weil das mächtiger zur Erbauung wirkt, was in Übereinstimmung Mehrerer geschieht.

2) Außer den Fällen dieser Art ist aber auch jeder Pfarrer gehalten seinem Senior von seinem und seiner Gemeinde Zustande wenigstens halbjährig, entweder persönlich oder schriftlich, Nachricht zu geben, damit er nicht unbekannt bleibe mit dem, was überall geschieht, und er also um so besser das Amt eines Inspectors verwalten könne.

3) Ist eine Magistratsperson oder ein Pfarrer mit Tode abgegangen, dann muß gleichfalls der Senior davon benachrichtiget werden, damit auf seinen Befehl mehrere Pfarrer mit einem Conseniore zu einem ehrenvollen Begräbnisse können herbeigerufen werden.

4) Und weil endlich die Visitationen (von denen weiter unten mehr) meistentheils im Sommer vorgenommen werden, so pflegt ein jeder Pfarrer vor Ostern, Pfingsten und im Herbste von seinem Senior in Erfahrung zu bringen, ob er selbst das heilige Abendmahl feiern dürfe, oder ob er die Gegenwart der Visitation abwarten solle.

D) Die Ordination der Consenioren oder Mitältesten.

Sobald nothwendig ist, daß der Kirchenrath (senatus) durch ein Mitglied wieder ergänzt werden muß, so werden aus der Zahl der Pfarrer so viele erwählt, als nöthig sind, Männer vor Andern erfahren, gottesfürchtig und exemplarisch, und zwar durch das Stimmrecht der Pfarrer und Consenioren. Wenn nun derselben einer diesen oder jenen der Last gewachsen erachtet, so übergiebt er, oder ist er abwesend, so sendet er den Namen aufgezeichnet in ein verschlossenes Blättchen den Senioren. Diese eröffnen die Zettelchen, und welche sie nun also durch's Loos (sorte) verlangt sehen, die confirmiren sie am folgenden Tage zum Conseniorate oder Mitältestenamte in folgender Weise, nachdem zuvor erst eine Erinnerung aus heiliger Schrift über den Endzweck dieses Amtes und über andere nothwendige Dinge geschehen ist.

Mit Namen aufgerufen, stellt sich ein jeder vor das Angesicht der Synode und wird gefragt, ob er Gott und seiner Kirche einen noch größeren Fleiß zu beweisen geloben wolle; bejaht er die Frage, dann werden ihm die Pflichten seines künftigen Amtes vorgelesen. Hierauf erfolgen für sie die Gebete der ganzen Gemeinde, wobei ihnen die Hände aufgelegt werden. Endlich reichen sie den Senioren die rechte Hand als Zeichen ihres Gehorsams, den Consenioren aber als Zeichen gleicher Genossenschaft; ihnen aber reichen die übrigen Pfarrer die Hand zum Zeichen ihres Gehorsams gegen sie. Zuletzt wird die Gemeinde mit Gebet und Segen entlassen.

E) Die Ordination der Senioren oder Kirchenältesten.

Ist ein Senior mit Tode abgegangen, so wird alsbald eine Generalsynode, oder wenn eine solche erst kürzlich ist gehalten worden, eine Particularsynode zusammenberufen. Es versammeln sich aber auf derselben sämtliche Consenioren oder Mitältesten und ein Theil der Pfarrer. Die übrigen schicken Stimmzettel. Dann geht es also zu:

1) Man betet und fastet, daß Gott die Lücke wieder ausfüllen und den anzeigen wolle, welchen er erwählt habe (Amos 9, 11. Apstlg. 1, 24.).

2) In einer besonderen Predigt wird nun das Bild eines guten Bischofs aus der Schrift vorgestellt. Hierauf werden Alle ermahnt, daß sie sich nach einem solchen aus ihrer Mitte umsehen möchten ohne irgend eine fremde Absicht.

3) Ist die Gemeinde entlassen, so zeichnet ein Jeder sein Votum auf, die Pfarrer sowohl als die Consenioren und Senioren, ohne jedoch vorher sich versprochen oder seine Meinung einander mitgetheilt zu haben, allein so, wie es einem jeden das Gewissen dictirt; verschlossen legen sie dann Vota zusammen.

4) Die Wahlzettel eröffnen die Senioren allein für sich, und den sie nun durch die meisten Stimmen erwählt sahen, den hielten sie fest als den von Gott bezeichneten, nur offenbarten sie es noch Keinem.

5) Erst am folgenden Tage, wenn die Gemeinde versammelt und die Gnade des heiligen Geistes angerufen ist, tritt der Ordinator hervor und verkündigt, daß ihre Gebete erhört worden seien und Gott gezeigt habe, wie er die Lücke in der Kirche wiederum ergänzt haben wolle.

6) Während nun Alle gespannt sind und erwarten, wer es wohl sein werde, so ermahnt der Ordinator, daß, wer auch immer genannt werden würde, der dem rufenden Gotte den Gehorsam nicht versagen sondern sich vertrauungsvoll vor Gottes und der Kirche Antlitz stellen möchte. Alsbald tritt ein anderer Bischof vor und ruft ihn mit Namen.

7) Der Berufene stehet auf und wird gefragt: ob er diesen Ruf wahrhaftig als einen Ruf Gottes anerkenne und annehme? ob er Gott und der Kirche seine Kräfte gern und mit freudigem Gemüthe anbiete? (Jes. 9, 8.)

8) Wenn er bejaht, werden ihm aus dem apostolischen Canon seine Pflichten vorgelesen.

9) Hierauf verpflichtet er sich mit lauter Stimme Gott und seiner Kirche, daß er sein Amt treu, aufrichtig und beständig verwalten werde.

10) Die ganze Versammlung fällt auf ihre Kniee und bittet Gott, daß er im Himmel bekräftigen möge, was in seinem Namen auf Erden geschehe, daß er seinem Knechte die Gaben vermehren und ihn bei so großem Seelsorgeramte mit dem Geiste der Weisheit und Stärke erfüllen möchte.

11) Während noch die Versammlung auf ihren Knieen liegt und das Lied singt: Komm heiliger Geist u. s. w., confirmiren oder bestätigen ihn die Bischöfe mit Handauflegung und Anrufung des göttlichen Namens.

12) Nachdem also die Ordination vollendet ist, nehmen die gegenwärtigen Bischöfe ihren Mitbischof mit Darreichung der rechten Hand und gegenseitiger Umarmung in ihre Gemeinschaft auf; die Consenioren aber und Pfarrer geloben ihm, auch im Namen der Abwesenden, mit Darreichung ihrer rechten Hand Gehorsam.

13) Endlich wird die Versammlung durch einen heiligen Gesang mit freudiger Erhebung beschlossen.

Capitel III.

Die Ordnung des Kirchendienstes oder die Art den öffentlichen Gottesdienst zu verwalten.

Hier muß erwähnt werden die bei uns übliche Form
1) das Wort Gottes zu predigen,
2) die Taufe zu verrichten,
3) die Anfänger in die pastorale Seelsorge aufzunehmen,
4) das Abendmahl zu feiern,
5) die Ehepaare zn verbinden,
6) die Todten zu beerdigen,
7) endlich gewisse Gewohnheiten, unsere Festtage, Fasten und Almosen zu verrichten.

1) Die Predigt des Wortes Gottes.

Weil es ausgemacht ist, daß die Verkündigung des göttli-

chen Wortes der wichtigste Theil des Kirchendienstes ist, dem gleichsam die Sacramente als Siegel beigefügt sind (Marc. 16. 15. 1 Kor. 1, 17. Röm. 4, 11.), so ist es die vornehmlichste Sorge der Pfarrer, in der Unität dasselbe zu lehren, nicht allein an den Tagen des Herrn und an den verschiedenen Festen des Jahres, sondern auch in den Wochentagen, und so oft ein Begräbniß, oder eine Trauung, oder andere Umstände Gelegenheit geben.

An den Sonntagen, welche ganz und gar dem Gottesdienste bestimmt sind, kommt die Gemeinde viermal zusammen Gottes Wort anzuhören, zweimal vor, zweimal nach Mittag. In der ersten Versammlung werden auserlesene prophetische Textabschnitte erläutert; in der zweiten oder Hauptversammlung evangelische; am Nachmittage epistolische, und am Abende in der Versammlung wird die heilige Schrift der Reihe nach mit beigefügten lehrreichen Bemerkungen vorgelesen. Zur Sommerzeit, und zwar von Ostern an, tritt noch am Nachmittage eine fünfte Versammlung hinzu, in welcher die Jugend zusammenkommt und für sie ein katechetischer Unterricht auf die einfachste Weise vorgenommen und ein Jedes einzeln geprüft wird. Auch die Aeltern und andere Erwachsene erscheinen hierbei, um, von Speise und Trank gestärkt, Gott zu loben, theils um bei der Unterweisung ihrer Kinder und ihres Gesindes zugegen zu sein. Die Art aber die kirchlichen Versammlungen zu leiten ist diese: Ist die Gemeinde versammelt, so wird ein Loblied (hymnus) oder sonst ein heiliger Gesang (cantilena sacra) gesungen, in großer Versammlung und am Nachmittage wohl auch ein Psalm; dann liest der Prediger von der Kanzel (suggestu), nachdem er zuvor mit der Gemeinde gebetet oder nur einen Segenswunsch (votum) ausgesprochen hat, einen Text vor und erklärt ihn, stets mit Hinblick auf den Lehrsatz, welcher grade in dieser Woche durchgegangen wird. Es sind nehmlich alle Hauptstücke der Religion zur Erklärung auf alle Sonntage vertheilt, so daß sie alle Jahre erläutert werden, wie solches der zu dem Ende herausgegebene Index der Hauptlehren (locorum communium) und der Texte, die zur Erklärung der-

selben dienlich sind, und der heiligen Gesänge anzeigt. Dieser ist jedoch nur in der Absicht zusammengetragen, daß auf solche Weise durch alle Gemeinden die Einmüthigkeit im Geiste erhalten werde; er steht nicht als ein Gesetz da, von dem nicht dürfte abgewichen werden; vielmehr steht es jedem treuen Seelsorger frei, so oft es ihm nothwendig dünkt, entweder sich einen passendern Schrifttext nach Ort, Zeit, Personen und Umständen auszuwählen, oder aus den vorgeschriebenen Texten verständig überzugehen auf Lehrsätze, Ermahnungen, Ermunterungen, Tröstungen, wie er will. Nur das ist Gesetz, daß Weitschweifigkeit in den Predigten vermieden werde, um den Ueberdruß der Zuhörer zu verhindern. Daher darf eine Früh-Predigt nicht über Eine Stunde, den Gesang mit eingerechnet, ausgedehnt werden, ebenso eine Nachmittags- und Wochenpredigt. Zur Hauptversammlung, in welcher evangelische Texte erklärt werden, wird eine Stunde gelassen, zur Mittags- und Abendsversammlung nicht über eine halbe Stunde. Endlich wird eine jede Versammlung mit Gebet, Segen und Gesang beschlossen.

Nach der Mittags- und Nachmittagsversammlung bleiben die Jünglinge und Jungfrauen zurück und werden vom Prediger geprüft, und zwar unter Mithilfe eines Presbyters und einer Presbyterin, wie aufmerksam sie sich am Tage über bei Anhörung des göttlichen Wortes bewiesen, und wie viel sich ein Jedes behalten. Während der vierzigtägigen Fasten versammelt sich die Gemeinde am Mittwoch und Freitag des Abends. Diese Versammlungen heißen Salva, von dem Liede: Salva nos Jesu Rex coeli, so genannt; in diesen Versammlungen wird vor Allem der Jugend das Geheimniß der Versöhnung tief eingeprägt.

Die Art aber das Wort Gottes zu predigen ist bei uns ganz einfach, ohne Schmuck menschlicher Beredsamkeit, größtentheils bestehend in Worten und Wendungen der heiligen Schrift, damit die Lehre gesund und untadelhaft erhalten bleibe, und damit ein jeder Mensch in Christo Jesu vollkommen sei in der Gerechtigkeit und geschickt zu allem guten Werke (1 Kor.

2, 1. 1 Petr. 4, 11. Tit. 1, 9. 2, 7. 2 Timo. 3, 17.). Deswegen hatten unsere Vorfahren getrennte Versammlungen, andere für die Anfänger, andere für die Fortschreitenden, andere endlich für die Vollkommenen; aber auch andere für die Ledigen, andere für die Verehelichten.

Es ist offenbar, wie solches von großem Segen gewesen.

2) Die Taufform.

Die Taufe verwalten wir nach dem Exempel der ersten Kirche.

1) Die Kinder der Gläubigen werden einige Tage nach ihrer Geburt herbeigebracht, daß sie durch die Taufe Christo und seiner Kirche einverleibt werden (Genes. 17, 12. Marc. 10, 13.).

2) Es wird hierbei zuerst ein Schrifttext vorgelesen, weil durch Gottes Wort und Gebet Alles geheiliget wird (1 Timo. 4, 5.).

3) Es wird dargelegt, daß sich der Gnadenbund auch auf die Kinder der Christen erstrecke (Genes. 17, 19. Apstlg. 2, 9.).

4) Diesen Bund unterzeichnen (subscribunt) mit einem öffentlichen Bekenntnisse des Glaubens die Aeltern und die Pathen auch im Namen ihres Kindes (Apstlg. 8, 37.).

5) Die Aeltern, vom Pfarrer befragt, nehmen die berufenen Taufzeugen als ihre Mitväter und Mitmütter an und geben ihnen das Recht, ihr Kind im Glauben, in der christlichen Religion und in dem ganzen Geschäft des mit Gott eingegangenen Gnadenbundes zu unterrichten, ja sie selbst, falls sie in ihrer Pflicht, ihre Kinder zu unterweisen, nachlässiger werden sollten, zu tadeln, zu ermahnen und zu strafen. Die Pathen hinwiederum versprechen Eifer hierbei zu beweisen und verbinden sich, ihre Pflicht gegen den Täufling treulich auszurichten zumal dann, wenn die Aeltern mit Tode abgehen sollten.

6) Alle wenden sich nun mit Gebet zu Gott dem Vater und erbitten für das Kind die Reinigung des angeborenen Verderbens durch das Blut Christi, die Wiedergeburt durch den

heiligen Geist, die Versiegelung dieser inwohnenden Gnade durch die Taufe und die Aufnahme in die Zahl der Auserwählten.

7) Ist das Gebet verrichtet, so giebt der Pfarrer dem Kinde nach dem Willen der Aeltern einen Namen und tauft es, auf Christi Geheiß, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes mit einfachem reinem Wasser.

8) Zuletzt geschieht noch eine Ermahnung an Aeltern und Pathen, daß sie, ihrer Verpflichtung eingedenk, das Kind so lange mit Fleiß unterrichten möchten, bis sie es als ein gottesfürchtig erzogenes und richtig unterwiesenes Kind mit Lobe der Gemeinde vorstellen und der Hirtensorge der Pfarrer übergeben könnten. Mit einem göttlichen Segenswunsche endlich schließt die Handlung.

3) Die Aufnahme der Neulinge (novitiorum).

Die Seelsorge der Pfarrer erstreckt sich bei uns nur auf diejenigen, welche sich freiwillig der Unität und ihrer Kirchenordnung unterwerfen, sich selbst der Aufsicht der Seelsorger empfehlen, und zwar nach dem Befehle Christi: Weidet die Heerde Gottes, die euch befohlen ist u. s. w. (1 Petr. 4, 2.). Damit nun die Pfarrer wissen, welche sich eigentlich ihnen anvertraut haben, und desto größere Freimüthigkeit und Treue an denen beweisen können, welche sich selbst ihrer Treue überlassen haben, so ist mit Nutzen der schon von der alten Kirche gebrauchte Ritus, die Neulinge aufzunehmen, bei uns wieder eingeführt worden. Auch die Apostel nahmen nur die auf, welche sich zuerst Gotte, dann aber nach dem Willen Gottes ihnen ergaben (2 Kor. 8, 5.). Ein anderer Ritus aber wird bei der Aufnahme der Erwachsenen, von anderswo Kommenden angewendet, ein anderer bei der Aufnahme der bei uns Geborenen, Getauften und sattsam in der christlichen Religion Unterwiesen. Die Erwachsenen fragen wir: warum sie verlangen sich uns anzuschließen? ob sie genugsam von der Wahrheit der Lehre und von dem Nutzen der Kirchenordnung und Kirchenzucht überzeugt sind? Befinden wir nun, daß Jemand mit unserer Kirchenlehre und Zucht bekannt ist, die Grundlehren des Heils recht gelernt

hat und ein schuldloses Leben führt, so wird er alsbald aufgenommen; wenn nicht, dann wird die Aufnahme verschoben, damit sowohl er uns, als auch wir ihn besser kennen lernen können (1 Joh. 4, 1. Röm. 12, 2.). Solche werden aber nicht öffentlich — es seien denn wichtige Veranlassungen dazu —, sondern in der Stille von dem Presbyterio aufgenommen. Sie werden dabei gefragt:

1) Ob sie Gott in dieser Kirche Gehorsam versprechen, nehmlich durch Ausrichtung des göttlichen Willens, in der Kraft seines Gnadenbundes?

2) Ob sie bereit wären den Dienern der Kirche, an Christi Statt, Gehorsam zu leisten? ob sie ihnen die volle Macht überließen, sie zu belehren, zu ermahnen, zu warnen, zu züchtigen, besonders wenn sie sich mit ärgerlichen Auftritten vergingen?

3) Ob sie ihre Seele geschickt gemacht, für Christum und seine Wahrheit Schmach und Verfolgung zu übernehmen, weil Alle, die in Christo Jesu gottselig leben wollen, Verfolgung leiden müssen? (Apstlg. 14, 21. 2 Timo. 3, 12.)

4) Darauf werden sie ermahnt, daß sie der erkannten Wahrheit bis zum Tode treu verbleiben möchten (Offenb. Joh. 2, 10. Phil. 3, 16). Nachdem sie nun die Hand gereicht zum Zeichen, daß sie nicht sowohl dem Pfarrer als einem Menschen, sondern Christo und seinem Worte folgen wollen, und also aufgenommen worden, erhalten sie Erlaubniß, mit den andern Gläubigen an der heiligen Communion Theil zu nehmen und in allen Gewissensnöthen bei ihren Seelsorgern vertrauungsvoll Zuflucht zu suchen.

Die jungen Leute aber, die bereits die Hauptstücke der Religion von ihren Aeltern und Pathen oder in der Schule gelernt haben, werden öffentlich in der Gemeinde vor dem Genuß des heiligen Abendmahls, gewöhnlich bei einer Kirchenvisitation, von den Senioren der Fürforge der Seelsorger übergeben und zwar in der Weise:

1) Zuerst werden die Worte Christi vorgelesen: Kommt her zu mir Alle u. s. w. (Matth. 11, 28.), und eine kurze Erklärung derselben gegeben.

2) Die dazu bestimmten und vom Pfarrer zum öftern examinirten Knaben und Mädchen werden der Ordnung nach in der Mitte der Kirche aufgestellt.

3) Dann werden sie gefragt: ob sie ihren mit Gott in heiliger Taufe eingegangenen Bund erneuern wollen? (Josua 42, 22. Jesai. 44, 5.)

4) Bejahen sie solches, dann werden ihnen die Hauptstücke des Gnadenbundes ausgelegt, nach der vom Apostel (Tit. 2, 11 — 13.) vorgeschriebenen Weise; dann müssen sie öffentlich vor der Gemeinde dem Satan, der Welt, dem Fleische entsagen.

5) Es wird ihnen sodann das Bekenntniß ihres Glaubens abgefodert, worauf alle zugleich mit lauter Stimme das apostolische Glaubensbekenntniß hersagen.

6) Nun fallen sie auf ihre Kniee, der Pfarrer mit ihnen, und bitten Gott, daß er ihnen ihre Jugendsünden vergebe und sie durch seinen heiligen Geist stark mache zum vollkommenen Wohlgefallen seines Willens, was nun auch die ganze Gemeinde für sie erbittet.

7) Nach dem Gebet wird den Neulingen und der ganzen Gemeinde Absolution und das Recht der Kinder Gottes, Theil nehmen zu düfen an dem Tische des Herrn, verkündigt.

8) Hierauf erfolgt der apostolische Gebrauch der Handauflegung (Marc. 10, 16. Hebr. 6, 2. Apstlg. 8, 16. 17.) mit Anrufung des göttlichen Namens für sie, zur Stärkung der Hoffnung auf die himmlische Gnade.

(Man sehe, was Erasmus in seiner Vorrede zur Paraphrase des Matthäus in Bezug auf diesen Confirmationsritus gerathen hat.)

4) Die Form der heiligen Abendmahlsfeier.

Wir feiern gewöhnlich das heilige Abendmahl viermal im Jahre; nicht weil es öfterer nicht dürfte gefeiert werden — denn man pflegt es auch öfterer zu genießen, wenn es die Noth der Gläubigen erfordert —, sondern der Einmüthigkeit halben. Nahet nun herbei die Zeit des heiligen Abendmahles, dann wird die größte Sorgfalt angewendet, Alle zu ei-

nem würdigen Genuß vorzubereiten. Deswegen wird jene heilige Handlung

1) zwei oder drei Wochen vorher abgekündigt, und Alle werden an die Pflicht gemahnt, sich selbst zu prüfen. Es wird auch eine Predigt über den Zweck, über die Herrlichkeit und über den Gebrauch dieses Sacramentes, mit allerlei Ermahnungen vorausgeschickt; auch in den dazwischenfallenden Reden während dieser Zeit wird beständig darauf hingewiesen. In diesen Tagen wird nun eine Prüfung und Erforschung der Gewissen vorgenommen. Dies geschieht auf solche Weise: Bevor das heilige Abendmahl abgekündiget wird, beruft der Seelsorger das Presbyterium zu sich und befragt es: ob für diese oder jene Zeit die heilige Communion könne angesagt werden? ob keine Hindernisse vorhanden sind? Darauf fragt er nach dem Lebenswandel und der Aufführung der Gemeindeglieder, ob nicht irgendwo irgend ein Aergerniß gegeben worden sei? ob sie meinten, daß irgend Einer in irgend einer Sache zu bestrafen, zu ermahnen oder zu belehren sei? (Hebr. 12, 12. 13. 1 Kor. 1, 11.) Sobald es nun statthaft ist, so zeigt auch der Seelsorger die Communion an, und es beginnt die Gewissensprüfung. Es erscheint ein jeder Familienvater mit seinen Hausgenossen beim Seelsorger, an dem Tage und in der Stunde, die dieser bestimmt hat. Dort werden sie befragt: wie eifrig sie sich bewiesen in der Benutzung des öffentlichen und häuslichen Gottesdienstes? ob sie zu Hause täglich beteten, heilige Lieder sängen und die heilige Schrift läsen? welche Frucht und welchen Vortheil sie davon spüreten? Dann werden auch die jungen Leute examinirt, besonders darüber: wie sie dies oder jenes verständen? ob, sie durch ihre Lebensweise, durch ein anständiges Betragen die Lehre unsers Gottes zierten? wie die Kinder ihren Aeltern und die Knechte ihren Herrschaften folgten? Ebenso werden die Familienväter und Mütter befragt: ob sie den Ihrigen mit einem guten Beispiele vorangingen? ob sie dieselben fleißig genug auf Gottesfurcht und gute Sitten hinwiesen? Hierbei kommt denn sehr bald Gelegenheit irgend etwas mit Nutzen in Erinnerung zu bringen, zu belehren oder

zu warnen. Wird nun Einer betroffen, der nicht richtig gewandelt, so wird ihm das Recht, dem Tische des Herrn sich zu nahen, nicht eher eingeräumt, als bis er für die Zukunft ernstlich Besserung versprochen hat. Zeigt er dabei noch Halsstarrigkeit, so wird er überhaupt entfernt und ausgeschlossen, bis er seinen Nacken gebrochen unter das Joch Christi beugt. Denn daß dies also geschehen dürfe, lehrt uns das Exempel der Apostel und die ihnen und ihren Nachfolgern von Christo gegebene Gewalt (2 Kor. 10, 4 — 8.).

2) Vor der Handlung des heiligen Abendmahls selbst werden Alle durch die Predigt des göttlichen Wortes zu geistlichem Hunger und Durste gereizet (Apstlg. 20, 7. 11.).

3) Hierauf erflehen sie in heißen Gebeten die Barmherzigkeit Gottes und erbitten sich von ihm Vergebung der Sünden und eine würdige Theilnahme an dem Tische des Herrn.

4) Alsdann wird ihnen im Namen Christi die Vergebung der Sünden oder die Absolution und das Recht der Kinder Gottes aufs feierlichste im Namen der heiligen Dreieinigkeit angekündigt (Apstlg. 13, 38. 39. 1 Joh. 2, 12. 2 Kor. 13, 13.).

5) Der Pfarrer recitirt nun die Testamentesworte, während er Angesichts der Gemeinde das Brod bricht und den Kelch in seine Hand nimmt. Hiermit verbindet er eine kurze Erklärung dieses Geheimnisses nach dem Sinne Christi und ermahnt, nicht an den Elementen hängen zu bleiben, sondern die Herzen aufwärts zu heben. Endlich ladet er im Namen Christi Alle, die sich würdig vorbereitet haben, zum heiligen Abendmahle ein.

6) Jetzt nahen in schuldiger Ehrfurcht zuerst der Seelsorger mit den Dienern der Kirche, so viel ihrer dasind, sodann die obrigkeitlichen Personen, sodann die Aeltesten der Gemeinde oder die Presbyter und endlich die übrige Gemeinde, nach Maaß des Alters, zuerst nemlich die Männer, dann die Jünglinge, endlich die Knaben in Begleitung eines oder zweier Presbyter, die da acht haben müssen, daß nichts Ungeziemliches vorfalle, und nicht etwa ein Fremder, oder profaner Mensch sich heim-

lich einschleiche. Wir werfen uns auch auf unsere Kniee bei Empfang des heiligen Abendmahls, nicht in abgöttischem Aberglauben, sondern weil es die Zeitumstände bisher nicht anders gestatteten. (Unsere Vorfahren nehmlich hatten im Jahre 1494 die Communion stehend zu empfangen angeordnet; aber als sich darüber eine heftige Verfolgung erhob, wurden sie genöthigt davon abzustehen.) Wiewohl auch dieser Ritus, auf die Kniee zu fallen, von Gottesfürchtigen gottesfürchtig angewendet, die Beugung vor dem Angesichte Gottes und die Demuth, ja die Freudigkeit mit Zittern erhöht. Inzwischen lobt die ganze Gemeinde Gott mit heiligen Gesängen für das Leiden Christi, für sein Heil und alle Gnadengüter.

7) Zuletzt fällt die ganze Gemeinde nochmals auf ihre Kniee und bringt Gott Dank; es erfolgt eine Ermahnung zum Eifer in der Gottseligkeit, worauf endlich die Gemeinde mit Ausspendung des göttlichen Segens im Frieden entlassen wird, indem sie ihren Dank mit Almosen gegen die Armen beweiset.

5) Die Copulationsform.

1) Diejenigen, welche zur Ehe schreiten wollen, berathen und ermahnen wir, daß sie nichts ohne Zustimmung der Aeltern, der Anverwandten und des Seelsorgers, der ihnen den glücklichen Fortgang von Gott erbitten helfen soll, versuchen oder unternehmen.

2) Heimliche Verlöbnisse lassen wir überhaupt nicht zu; welche dawiderhandeln, belegen wir mit Kirchenstrafe.

3) Der Copulationsact selbst geschieht öffentlich. Zuerst wird ein Schrifttext vorangeschickt, und nach Gelegenheit werden aus demselben nutzreiche Ermahnungen in Bezug auf den Ehestand gegeben. Nun werden die neu zu verbindenden Personen aufgerufen und vor der gegenwärtigen Gemeinde, welche somit Zeuge des Geschehenen wird, gefragt: ob sie aus freien Stücken (Genes. 24, 27. 58.) und gesetzmäßig sich verbinden? hierauf verpflichten sie sich durch eheliches Gelübde wechselseitig zu einem unauflöslichen Bande gegenseitiger Liebe und Treue; vom Pfarrer bei ihrer rechten Hand ergreiffen, werden sie als

rechtmäßige Eheleute abgekündiget und mit den Worten Christi: Was Gott zusammengefügt hat, darf der Mensch nicht scheiden (Matth. 19, 5. 6.), im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes bestätiget oder confirmiret.

4) Es erfolgen nun Fürbitten für die Neuvermählten bei Gott.

5) Die Neuvermählten werden ermuntert auf den göttlichen Segen zu hoffen, und dieser wird ihnen im Namen Gottes bestätiget; alle Gegenwärtige aber werden ermahnt das Hochzeitsmahl in Gottesfurcht, Bescheidenheit und Mäßigkeit abzuhalten, fern von Trunkenheit, Narrenspossen, Tänzen und andern Aergernissen.

6) Die Art des Krankenbesuches und der Todtenbeerdigung.

1) Wenn sich Einer der Unserigen in schwerer Krankheit befindet, so empfiehlt er sich der Fürbitte der Gemeinde, welche dann auch für ihn erfolgt (Jac. 5, 14. 15.).

2) Er wird vom Pfarrer besucht (Matth. 25, 36.) und zuerst mit dem Worte Gottes zur Buße ermahnt (Jes. 38, 1.); sodann wird er ermuntert zum Vertrauen an Gottes Barmherzigkeit und Heil; dazu wird er auch erinnert, daß er zu Beidem bereit sei, was etwa Gott über ihn beschlossen habe (Phil. 1, 23.), und vertrauen solle, daß, falls er im Glauben an den Sohn Gottes gelebt habe, er nicht aus dem Tode ins Gericht, sondern ins ewige Leben kommen werde.

3) Wünscht er noch durch den Genuß des heiligen Abendmahls an seiner Seele gestärkt zu werden, so wird es ihm zwar nicht abgeschlagen, jedoch werden noch einige Andere herbeigerufen, damit es eine wahrhaftige Gemeinschaft oder Communion der Heiligen sei.

Bei der Begräbnißfeier wird die fromme, auch anderwärts übliche Sitte bewahrt, daß der Seelsorger mit der Schuljugend unter Gesang die gläubigen Todten zur Begräbnißstätte begleitet und dort den Umständen gemäß der anwesenden Gemeinde in einer Leichenpredigt aus dem Worte Gottes vorträgt,

was zur Unterweisung, zum Troste und zum vorsichtigen Wandel dienlich ist.

7) Die Festtagsgewohnheiten.

Unter den Festtagen geben wir dem siebenten, dem Tage des Herrn, die größte Bedeutung; wir halten dafür, daß ihn kein Mensch, auch nicht unter irgend welchem Vorwande christlicher Freiheit, zu äußeren und dienstlichen Arbeiten anwenden darf, und zwar deßwegen, weil wir seine Einsetzung nicht bloß für eine Ceremonialordnung, sondern für einen Theil des ewig unverletzlichen Sittengesetzes anerkennen müssen. Darum weil er

1) erstlich schon vor dem geschriebenen Gesetze von Anbeginn der Welt her eingesetzt und also gleichsam der ganzen Welt anbefohlen und mit reichem Segen geheiliget worden ist (Genes. 2, 8.).

2) Auch finden wir den siebenten Tag im Gesetze selbst nicht unter den Ceremonialeinrichtungen, sondern im Decaloge selbst, der nicht von Mose, dem Verkündiger der alttestamentlichen Ceremoniana, als der Schattenbilder für das neue Testament, sondern von Gott selbst, vom Himmel herab, mit majestätischer Stimme verkündiget, mit dem Finger Gottes in steinerne Tafeln ist geschrieben worden (Exod. 20, 18. 22. 31, 18.).

3) Wir finden kein Gebot im Gesetz und in den Propheten so oft wiederholt und so sehr eingeschärft, als das Gobet vom Sabbath. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Gott eine Ceremonialordnung so groß geachtet haben sollte, zumal er so oft versichert, daß er ihre bloßen Ceremonien nicht verlangt habe (Ps. 50, 8. Jerem. 7, 22. 23.).

4) Nirgends beruft sich Gott auf sein eigenes Beispiel so oft als bei diesem Gebote; weil er nehmlich selbst geruht hat von seinem äußeren Werke (ab opere externo), so sollen auch wir eben also ruhen (Exod. 20, 11.).

5) Gegen die Uebertreter dieses Gebotes ist Gott dermaßen entbrannt, daß er sie einfach mit dem Tode bestraft haben will

(Exod. 31, 14. Num. 15, 35.). Den Beobachtern desselben aber verspricht er Belohnungen dieses und des zukünftigen Lebens (Jes. 56, 2. 58, 13. 14.).

6) Gott verbirgt auch nicht die Ursache, warum er so angelegentlichst dies von seinem Volke verlangt. Er sagt: dies sei das Zeichen zwischen mir und dir, durch alle Geschlechter hindurch, daß ich Jehova bin, der euch heiliget. (Exod 31, 13. Ezech. 20, 12.).

7) Deßwegen feierte auch Christus, obschon er ein Herr des Sabbaths war, dennoch die Sabbathe (Marc. 2, 28.). nicht zwar wie die Pharisäer als einen ceremoniellen Ritus, sondern also, daß er fast alle Zeit an den Sabbathen das Wort Gottes lehrete und Werke der Barmherzigkeit, nehmlich Krankenheilungen ausübte (Luc. 4, 16. 17.). Aehnlicher Weise beobachteten auch die Apostel, nachdem die Herrlichkeit des Sabbaths auf den ersten Tag in der Woche verlegt worden war, sehr genau diese Tage; sie veranstalteten heilige Versammlungen und hielten in denselben Gottesdienste, also daß die einmüthig Versammelten oft bis spät in den Abend, ja bis in die Mitternachtsstunde aushielten (1 Kor. 16, 2. Apstlg. 20, 7. 10.), daher man auch den Tag, den Tag des Herrn nannte. (Apok. 1, 10.).

Wir feiern aber den Tag des Herrn also:

1) Wir ruhen von aller äußeren Arbeit, wir fahren nicht, tragen nichts und verrichten überhaupt nichts, was leibliche Speise, äußere Handarbeiten und Handlung bezweckt, damit sich auch das Gesinde und das Lastvieh der Ruhe und Erholung befleißigen kann (Exod. 20, 10. Nehem. 13, 15.). Mehr noch aber enthalten wir uns von den Werken des Fleisches, als: von Trunkenheit, vom Tanzen, vom Spiel, von müßigem Herumschweifen und Possen; ebenso von Hochzeitsgastereien, von Märkten und allem Handelwesen; vielmehr war es Sitte, zumal da, wo die Obrigkeit die Kirche beschirmte, daß am vorhergehenden Tage, am Sonnabende nehmlich, noch vor Sonnenuntergang Alle von ihren äußeren Ar-

beiten abstanden; und, wenn der Abend kam, die Heiligung des Gott geweihten Tages begannen.

2) Wir betreiben an dem Tage Geistliches und Göttliches, wir singen heilige Lieder, wir lesen die heiligen Schriften schon am Sabbathabende; am Tage des Herrn selber aber besuchen wir fleißig von früh an unsere Versammlungen, betrachtend und übend heilige Dinge nicht einmal nur oder zweimal, nein wie oben gesagt worden, vier- bis fünfmal. Denn weil Gott diesen ganzen Tag vor den andern auszeichnet und ihn für sich allein, gleichsam als seinen, als einen heiligen Tag in Anspruch nimmt (Exod. 20, 9. 10. Jes. 58, 13.), so meinten unsere Väter, es sei am besten, wenn der größere Theil des Tages in einmüthiger Versammlung der Gläubigen hingehe, und somit die Gelegenheit zum überflüssigen Umherschweifen, zu Müßiggang und anderen Eitelkeiten, welche Gott von seinem heiligen Tage entfernt gehalten haben will (Jes. 58, 13.), abgeschnitten würde. Deßwegen verwarnigen wir auch, an dem Tage Einkünfte zu revidiren, Einnahme- und Ausgaberegister zu durchsehen oder Schulden einzutreiben, damit Alle das Zeitliche vergessend viel lieber gewöhnt werden dem Ewigen nachzudenken (Hebr. 4, 9.).

Außerdem feiern wir auch an bestimmten Tagen das Gedächtniß der vorzüglichsten Werke Christi, nehmlich: seine Ankunft, Geburt, Sterben, Auferstehung, Himmelfahrt, die Sendung des heiligen Geistes, ebenso seine Beschneidung, seine Erscheinung, seine Verklärung, ebenso die Tage der Apostel und einiger Märtyrer; doch diese nur mit derselben christlichen Freiheit, wie wir die andern Tage halten, nur um der Erinnerung halben und um Gelegenheit zu haben, die Beispiele der Standhaftigkeit und Geduld der Märtyrer anzuführen und dabei die Gemeinde zu nutzreicher Nachahmung zu ermahnen (Hebr. 13, 7.). Sind Predigt und Gebet beendigt, begiebt man sich gleich wie an den andern Tage an seine Arbeit (Exod. 20, 9.).

8) Der Ritus bei öffentlichen und feierlichen Bet- und Bußtagen.

Viermal im Jahre oder in jedem dritten Monate benutzen wir gewisse Tage, um Eifer zur Buße in der Gemeinde zu erwecken, wobei am Mittwoch und Freitage die zahlreich versammelte Gemeinde aus dem Worte Gottes, wie es die Zeitumstände bedürfen, unterwiesen wird. Hierauf erfolgt das Sündenbekenntniß, sodann wird Gottes Erbarmung angerufen, um Abwendung der Strafen, und daß er der Kirche Frieden, treue Arbeiter und fromme Pfleger verleihe, die Verliehenen mit dem Geiste der Weisheit und des Rathes regiere, die Gefallenen und Verirrten bekehre und aufrichte, auch der ungläubigen Völker sich erbarme und sie seiner Kirche zutheile. Und weil wir diese Tage Bußtage nennen, so wird die Gemeinde an eine rechtschaffene Umkehr, zum Fasten, zur Nüchternheit, zu Almosen gemahnt (Matth. 5, 44. 45. — 9, 38. 1 Theff. 3, 1.), und damit am ganzen Tage Gott mit Bitten und Flehen wiederholentlich angerufen werde, versammelt außerdem noch jeder Familienvater die Seinigen in seinem Hause zur Mittags-, Nachmittags- und Abendzeit.

9) Der Fastenritus.

1) Wir lehren: das Fasten bestehe nicht in einer Auswahl von Speisen, sondern in der Erhaltung von aller Speise und Trank, auch in der Versagung des Schlafes, auf eine gewisse Zeit, wenigstens bis auf den Abend, es sei denn, daß Jemandes Gesundheit solches nicht vertrüge.

2) Wir haben nicht die Meinung, daß solches verdienstlich vor Gott sei, oder etwa einen Theil des Gottesdienstes ausmache, sondern wir sind überzeugt, daß es ein Mittel sei, das Fleisch zu kreuzigen, Demuth und Zerknirschung um unserer Sünden willen hervorzurufen, und daß es den Geist geschickter mache, über göttliche Dinge nachzudenken (Zach. 7, 5. Jes. 58, 5.).

3) Dergleichen Fasten pflegen wir anzusagen:

a) für Bet- und Bußtage, wie eben gesagt worden;

b) wenn irgend Kriegsgefahr, oder Pest, oder Verfolgung, sei es für eine Gemeinde oder einen Menschen, bevorsteht oder schon hereinbricht;

c) wenn Kirchendiener auf den Synoden zu wählen oder zu ordiniren sind.

Zum Gebrauch solcher Fasten werden wir aber theils durch Aufforderungen, theils durch Beispiele der heiligen Schrift gereizt (Joel 2, 12. 15. 2 Kor. 6, 5. Ps. 35, 13. Jonas 3, 7. Apstlg. 13, 3.).

10) Von den Almosen.

1) Diese freiwilligen Liebesopfer bringen die Zuhörer in den Kirchenschatz, nach Willkür, für Verwendung an arme Gläubige (Luc. 21, 1.).

2) Wie solches nun, so oft es Jemandem beliebt, frei steht, so pflegt hinwiederum auch gemeinschaftlich gesammelt zu werden, nicht allein an Buß-, Fasten- und Communiontagen, son- sondern auch noch außerordentlich, wenn es nothwendig wird (1 Kor. 16, 1.).

3) Ausgegeben aber und vertheilt werden sie unter die Armen, nach eines jeden Hilfsbedürftigkeit, in der Weise, daß einige in den Armenhäusern ernährt und bekleidet werden, andere, von Krankheit oder Alter niedergedrückt, mit Hilfe unterstützt werden.

4) Zwar hat eine jede Gemeinde ihre eigene Almosenhilfe, aus welcher sie die Armen unterstützt; wenn aber eine allzu arm ist, als daß sie ihren Armen genügend helfen kann, dann pflegt man aus andern Gemeinden etwas beizusteuern, nach dem Befehle des Apostels: Der Andern Ueberfluß ergänze der Andern Mangel (2 Kor. 8, 14.).

5) Als Almosen gilt uns aber nicht das allein, was in den Gotteskasten pflegt niedergelegt zu werden, sondern alle Werke der Barmherzigkeit, nehmlich Alles, was menschlicherweise Einer dem Nächsten im Namen Christi darreicht, als: Speise, Trank, Kleidung, Herberge, Arznei und andere Lebensbedürfnisse.

6) Zu diesen Almosen pflegen die Menschen durch die Lehre der heiligen Schrift aufgemuntert zu werden, denn diese ermahnt und fodert dazu auf, und verheißt ihnen den reichsten Lohn (Deut. 15, 7. 8. Prov. 19, 17. Matth. 6, 3. 4. Luc. 14, 12. 14. Hebr. 13, 16.).

Capitel IV.

Die Hausordnung der Kirchendiener.

Die Seelsorger der Brüder erziehen aus alter Gewohnheit bei sich in ihren Häusern Jünglinge von ehelichem Herkommen, welche, von den Aeltern wohl erzogen, Hoffnung geben, daß sie sich einmal dem Kirchendienste widmen werden; sie unterweisen sie in göttlicher Weisheit und Frömmigkeit und leiten sie zu guten Sitten, zur Bescheidenheit und zum Gehorsam, und gebrauchen sie sowohl, als auch die ältern, Acoluthen, Diaconen und die angehenden noch nicht angestellten Pfarrer, theils zur Verhütung des Müßiggangs, theils aber auch durch Mangel genöthigt, zu äußerlichen Arbeiten (2 König. 6, 14. 1 Kor. 4, 12.). Uebungen dieser Art gehen in bestimmter Ordnung vor sich, so daß die Stunde zum Aufstehen, zum Beten, zum Studiren, zum Arbeiten, zum Frühstücken, zur Mittagsmahlzeit und zum Schlafengehen genau bestimmt ist (Eccles. 3, 1.). Nachdem nehmlich mit einer Glocke ein Zeichen gegeben, stehen alle auf, waschen sich, ziehen sich an und loben Gott auf ihren Knieen (Ps. 5, 4.), worauf dann ein jeder sich zum Lesen und zur Betrachtung der heiligen Schrift begiebt. Nach ungefähr einer Stunde wird ein Zeichen gegeben, worauf alle Hausgenossen ohne Unterschied zusammenkommen (Ps. 88, 14. — 119, 147. 148. Sprüchw. 8, 34.). Hier wird nun zuerst ein Psalm oder ein Lied gesungen, dann liest entweder der Pastor selbst, oder abwechselnd mit ihm ein anderer, einen Theil der heiligen Schrift vor, erklärt ihn, entlehnt aus demselben allerlei nützliche Ermahnungen, und fodert auf zur Anrufung und Lobe Gottes. Es werden aber alle zum Kir-

chendienste Bestimmte, bis herunter zu den Knaben, in solchen Stücken eingeübt. Ist das Gebet vollendet, dann geht ein jeder an seine Arbeit, zum Lesen, Schreiben, Memoriren, oder auch, wo Schulen sind, zum Unterricht im Latein. Aus diesen schickt man hernach einige auf auswärtige Schulen, auf Kosten der Aeltern oder der Senioren, je nachdem es die Nothwendigkeit erfodert, oder die dürftige Lage des Hauses es zuläßt. Die Nachmittagszeit, die den Studien weniger günstig ist, wird meistentheils für äußere Arbeiten angewendet bis zur Abendmahlzeit, nur die sind ausgenommen, die mit dem Unterrichte der Stadtjugend sich beschäftigen. Die zweite Nachmittagsstunde ruft jedoch wiederum alle zum Gebet zusammen, nach dem Beispiele der Apostel (Apstlg. 3, 1.), nach dessen Verrichtung alle wieder an ihre Arbeit gehen. So viel nun noch Zeit nach dem Abendessen übrig ist, wird theils zur Uebung in der Musik, theils zum Gesange angewendet. Das Abendgebet (Ps. 55, 18.) endlich beschließt den Tag, ein jeder begiebt sich zur Ruhe; nächtliches Aufsitzen, oder gar Entfernung aus dem Hause wird nicht geduldet. Deßwegen wird das Haus frühzeitig verschlossen und der Schlüssel entweder dem Familienvater oder dem Wächter des folgenden Tages übergeben. Die Zeit des Mittags- und Abendessens geht in Stillschweigen und ohne Possen vorüber, die Knaben wiederholen aus dem Gedächtnisse theils Sittensprüche, theils den Katechismus, theils Lieder und Psalmen, welche sie zu lernen hatten, die Aelteren aber irgend einen Theil der heiligen Schrift der Reihe nach. Ist noch Zeit übrig, wird irgend eine theologische Frage aufgeworfen, gemeiniglich in Bezug auf den Lehrsatz, welcher gerade in dieser Woche behandelt wird, in deren Entwickelung ein Jeder, vom Untersten anzufangen, seine Kräfte versucht. Der Seelsorger macht den Beschluß. Zuweilen läßt er auch statt jener theologischen Untersuchung etwas vorlesen. Alle haben die Geschäfte der Hausordnung unter sich vertheilt, damit alle schon von Kind auf sich an Aufmerksamkeit und an Geschicklichkeit, dereinst Berufsgeschäfte auf rechte Weise anzufassen, gewöhnen, und somit keiner sein Brod umsonst esse. Den Grö-

ßeren werden größere, den Kleineren kleinere Geschäfte aufgetragen; den Kleineren liegt die Besorgung des Handbeckens, die Zubereitung der Tische, die Reinigung der Gemächer u. s. w. ob; die Aelteren haben für Reinlichkeit der Hauseingänge, des Kellers, des Bodens, der Gärten, der Uhre und der Bibliothek zu sorgen.

Die gemeinschaftlichen Ämter, welche sie der Ordnung nach zu verwalten haben, sind doppelter Art.

Einige Aemter sind häuslicher Art, welche den Pfarrern, Diaconen und Acoluthen gemeinschaftlich zustehen, und welche der eine am ersten, der andere am zweiten, der dritte am dritten Tage bis zum letzten verwaltet.

Die Pflichten des Aufsehers (decurio) oder des Ordnungshüters (custos ordinis) sind diese: Er hat mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen zu geben, das Licht anzuzünden, den Gesang vor dem Gebete zu leiten, den Text vorzulesen, eine Ermahnung daran zu knüpfen, den aufzumerken, der beim Gebet oder bei den Studien abwesend ist, unter dem Essen irgend eine Frage (quaestio) zur Unterhaltung vorzulegen u. s. w. Was gleichermaßen auch von der Abendmahlzeit und dem Abendgottesdienste gilt. Endlich hat er zur Nachtzeit von allen Seiten das Haus zu verschließen und den Schlüssel dem Pfarrer, oder dem er zukommt, zu überreichen.

Andere Aemter wiederum sind öffentlicher Art, und stehen nur denen zu, welche sich im Predigen und zwar in Wochentagen, vor der Gemeinde zu üben haben. Auch dies geschieht der Reihe nach, damit ein jeder sich frühzeitig genug vorbereiten kann, alle aber in der Prophetengabe wachsen mögen (Num. 11, 29. 1 Kor. 14, 31.). Dies dient auch zu dem Ende, daß, da auch in der Nachbarschaft sich Gemeindeglieder befinden, welche wegen Krankheiten nicht füglich wohl die gemeinsamen Versammlungen besuchen können, nun der Pfarrer seine Diaconen oder Acoluthen aussenden kann, sei es für einzelne Sonntage oder für längere Frist, ihnen Gottes Wort zu predigen; welcher Brauch beiden Theilen dient, den Gemeindegliedern, daß sie so auf keine Weise versäumt werden, den Anfängern im Kirchendienste aber (candidatis ministerii),

daß sie überall und immer wachsen und zunehmen können. Daher pflegen sie sich frühzeitig, wohl schon drei Tage vorher, durch Meditation über die Sonntagstexte vorzubereiten. Am Sonnabende nehmlich nach vollendetem Frühgebete prüft der Pfarrer, was ein jeder über den morgenden Text meditirt hat. Sie theilen es mit, zuerst die Acoluthen, dann die andern in der Reihenfolge. Der Pfarrer macht den Beschluß und giebt ihnen an, worauf sie vornehmlich zu sehen, und was sie alle vornehmlich nach Verschiedenheit der Zeit und der Umstände zu berücksichtigen haben, auch wohin ein jeder zu gehen und wo er zu lehren habe.

Alle, welche sich mit der Brüderschaft verbunden haben, müssen sich, um allerlei Uebelstände zu verhüten, auch dem Gesetze unterwerfen, daß sie nichts nach eigenem Gutdünken unternehmen, sei es nun das Haus verlassen ohne Wissen des Pfarrers oder seines Gehilfen, sei es sich irgend etwas von Hausgeräthen anschaffen, sei es Briefe von irgend einiger Wichtigkeit an Jemanden abschicken, sei es irgend etwas von ihren Sachen einem Andern überlassen, sei es fremdes Gut in Verwahrung zu nehmen; vielweniger dürfen sie hilfreiche Hand leisten zur Verfertigung von Contracten, Testamenten oder Handschriften, mit einem Worte, zu irgend welchen Geschäften politischer Art. Die Knaben und jüngeren Acoluthen bestehen alle Wochen eine Prüfung darüber, was sie getrieben, gelernt, und wie sie sich in allen Stücken aufgeführt haben. Jährlich aber, etwa zu Anfange des Jahres, pflegt man mit der Vertheilung aller Hausgeschäfte eine Aenderung vorzunehmen, nicht allein weil sich das Personale verändert und von einem Pfarrer zum andern, wie es die Noth erfodert, versetzt wird, sondern auch um die gute Ordnung selbst wieder zu erneuern und in allen Liebe und Gehorsam gegen dieselbe und Gewissenhaftigkeit zu erwecken. Hierbei müssen sie auch Rechenschaft ablegen, welchen Autor oder Schriftsteller ein jeder in dem vergangenen Jahre gelesen, und mit wie vielem Nutzen; auch wird ein neues Pensum für das folgende Jahr aufgegeben.

Endlich findet bei der Unität auch die Bestimmung statt,

daß kein Pfarrer oder Gehilfe ohne Noth, und so viel als möglich mit Erlaubniß seines Seniors verreiset, und auf seinen Reisen irgend anderswo als ei den Brüdern einkehrt und übernachtet, mit Ausnahme da, wo keine sind; denn bei denen werden sie aufgenommen und nach Nothdurft verpflegt. Die Ermahnungen aber, welche bei solcher Gelegenheit die Gäste entweder beim Hausgottesdienste oder von der Kanzel an die ganze Gemeinde austheilen, sind gleichsam die mitgebrachten Geschenke; auch bezeugen und befestigen sie dadurch die Eintracht der Lehre und der Gemüther, damit sie auch in diesem Stücke der ersten Kirche nacheifern (Apstlg. 13, 15.).

Capitel V.

Die Hausordnung der Gemeindeglieder.

Aber nicht allein die Kirchendiener der Brüder verhalten sich in solcher bestimmten Ordnung, sie sind hierin auch ihren ihrer Sorgfalt anvertrauten Gemeindegliedern Vorbilder, daß sie ein Gleiches auch in ihren Häusern thun; daß:

1) ein Jeder, wie ihn Gott berufen und gestellt hat, als Vater, Mutter, Freien oder Knecht, so auch in Gottesfurcht seinen Stand im Auge habe (1 Kor. 7, 20. Ephes. 4, 1.);

2) daß sich Alle für den Gottesdienst, in den Früh-, Mittags- und Abendstunden, vor und nach der Mahlzeit Zeit nehmen, Gott anrufen, Lieder singen, die Schrift lesen (1 Tim. 2, 1. — 4, 5. Deut. 8, 10.);

3) daß sie die kirchlichen Versammlungen nicht versäumen, sondern fleißig besuchen und die Ihrigen mitnehmen (Hebr. 10, 25.);

4) daß sie in Gottesfurcht die Kinder und das Gesinde in der Religion unterweisen, und besonders am Sonntage zur Mittags- und Abendmahlzeit fleißig nachforschen, wie viel ein jeder aus der Predigt behalten hat (Deut. 6, 7. Ephes. 6, 4.);

5) daß die Väter und Mütter sich befleißigen den Ihrigen mit einem guten Beispiele voranzugehen und sie zur Nachahmung zu reizen

6) daß sie in keiner Weise weltliche Zerstreuungen als Trunkenheit, Tanz, Fluch, schlechte Reden, Spiel und ähnliche Dinge in ihren Häusern dulden, noch den Ihrigen solches anderswo gestatten;

7) daß sie die Ihrigen, Dienstleute und Kinder, täglich in den nöthigen Geschäften üben und sie den Müßigang fliehen lehren als das Gift der Jugend;

8) daß sich alle der größten Pietät befleißigen nach dem Gesetze Gottes;

9) daß sich die Familienväter nicht in den Schenken und Wirthshäusern herumtreiben, nicht durch Müßiggang, Trunk und Spiel die Zeit vergeuden, auch nicht des Nachts sich aus ihren Häusern entfernen, sondern, ihr Eigenthum beachtend, auch für die Ihrigen Wache halten;

10) daß sie unerlaubten und verdächtigen Broderwerb fliehen, und sich des Wuchers und überhaupt des Zinsnehmens enthalten, um der Drohung Gottes wegen und der verschiedenen mitlaufenden Ungerechtigkeiten halben (1 Theß. 4, 6. Exod. 22, 25. Ps. 15, 5.);

11) daß sich Niemand sobald an weltliche Gerichte wende, sondern ein Jeder die vorkommenden Streitigkeiten lieber freundschaftlich vor den Glaubensgenossen, entweder im Presbyterio oder durch auserwählte Schiedsmänner, beilegen lasse.

12) Auch das ist von unsern Vorfahren beobachtet worden, daß sowohl Solche, die Geschäfte halber verreisten, als auch Solche, die ihren Wohnort veränderten, dies zuvor ihren Pfarrern anzeigten, der Gemeinde Fürbitte begehrten und ein Zeugniß an andere Pfarrer mitnahmen, damit, wenn sie anderswo Raths, Unterweisung oder eines Dienstes benöthigt waren, man ihnen um so sicherer Glauben schenken konnte. Denn der Ordnung halben dürfen weder Gemeindeglieder den Dienst anderer Pfarrer in Anspruch nehmen, noch Pfarrer auswärtigen Gemeindegliedern mit ihrem Amte dienen, damit nicht solche außerordentliche Freiheit in Mißbrauch übergehe und die Kirchendisciplien Schaden leide.

An solche fromme Einrichtungen gewöhnt, befindet sich die

Gemeinde in solchen Grenzen gar wohl; wann aber irgend eine Abweichung mit unterläuft, so bringen fleißige Ermahnungen alsbald Alles wieder in Ordnung (1 Joh. 4, 6. 2 Kor. 16, 16. 2 Kor. 2, 9.).

Capitel VI.

Von den Kirchenvisitationen.

Es ist gewiß, daß keine, auch noch so vortreffliche Ordnung ohne stete Beaufsichtigung fortdauern kann (Ephes. 4, 16. Hebr. 12, 13.). Deßwegen beobachtet und inspicirt ein Meister seine Lehrlinge, ein Hausvater seine Arbeiter, ein Feldherr seine Truppen, denn es ist unmöglich, daß die Menschen ohne Vermahnungen und Abmahnungen in ihrer Pflicht verbleiben. Darum ist in der Brüderunität nicht allein eine Inspection der Pfarrer über die Gemeindeglieder, wie schon gesagt, sondern auch eine Inspection der Bischöfe über die Pfarrer und über sämmtliche Gemeinden eingeführt, und zwar nach dem Beispiele der Apostel, welche die Gemeinden, die sie gepflanzt hatten, durch fleißige Beaufsichtigung stark erhielten (Apstlg. 15, 36. 41. — 14, 21. 22.).

Von dieser Visitation soll nun die Rede sein.

1) Wann sie pflegten abgehalten zu werden?
2) Von wem sie geschahen?
3) Welches sind die Verrichtungen der Visitation?

Diese Visitationen werden so eingerichtet, daß jede Gemeinde einmal im Jahre kann besucht werden, welches gewöhnlich im Frühjahre, Sommer und Herbste geschieht; erfodert es aber die Noth, z. B. soll einer Gemeinde ein Pfarrer vorgestellt, oder soll irgend einem Uebel begegnet werden, dann auch im Winter. Reichen nun die Visitatoren nicht aus in einem Jahre alle Gemeinden zu besuchen, so werden die Gemeinden für das künftige Jahr aufgespart, in denen eine Visitation weniger nöthig ist.

Diese Sorge liegt vor Allen den Bischöfen ob, so daß ein

jeder mit seinen Collegen, den Consenioren, die Gemeinden in seiner Diöcöse visitirt. Ist er durch triftige Grüde verhindert, so schickt er nach dem Beispiele der Apostel seien Consenioren (1 Thess. 3, 1. 2.). Man pflegt auch den einen oder andern Pfarrer aus der Nachbarschaft dazuzunehmen, damit die Gemeinde um so größeres Vertrauen gewinnt, wenn es die Eintracht der Pfarrer sieht auch in den Stücken, welche hier vorgenommen werden. Der Pfarrer aber, der visitirt soll werden, wird zeitig genug davon benachrichtiget.

Die Geschäfte der Visitatoren sind theils ordentliche, feststehende, theils außerordentliche. Die ordentlichen werden entweder privatim mit gewissen Personen, oder öffentlich vor der ganzen Gemeinde vollzogen.

Sobald die Visitatoren den Ort betreten, gewöhnlich am Sonnabende Vormittag, befragen sie vor Allem

1) den Pfarrer: wie die Umstände seiner Gemeinde sind? was etwa besonders vorzunehmen sei? Sodann erforschen sie ihn selbst: Ob er ein treuer Knecht und ordentlicher Arbeiter sei? (1 Timo. 2, 15.) Welche Aufmerksamkeit er dem Unterrichte, der Vermahnung, der Lehre schenke? (1 Timo. 4, 13.) Ob er mit dem Beispiele der Gottesfurcht vorgehe? (1 Timo. 4, 12.) Wie er sich ernähret? Wie er die Pfleglinge (alumnos) der Unität erziehe? Wie sich ein jeder von ihnen aufführe? Wie er gehorcht? Wie er zunimmt? Sodann fragen sie nach der Gemeinde: Ob die Heerde wachse oder abnehme? wobei sie sich den Katalog vorlesen lassen. Ob er irgend lasterhafte Leute in der Gemeinde habe, denen durch irgend welche Mittel zu helfen wäre? Wie die Presbyter und Presbyterinnen und die Almosenpfleger ihr Amt verrichten?

2) Hierauf werden die Gehülfen und Pflegebefohlenen des Pfarrers, die unbeamteten Mitpfarrer (ministri), Diaconen und Acoluthen herbeigerufen und befragt: Ob sie in dem Zustande der Heiligung stünden, wie eifrig sie in der Gottesfurcht fortschritten, wie sie die Eintracht und brüderliche Liebe übten (Kol. 4, 8.), wie sie vom Pfarrer behandelt würden, wie viel Zeit ihnen zum Studiren gestattet würde, und wie sie dieselbe an-

wendeten, was ein jeder die Zeit über getrieben hätte? Denn es pflegen die Visitatoren zuweilen sowohl dem Pfarrer als seinen Pflegebefohlenen gewisse Autoren zu lesen aufzugeben, und daher fragen sie, ob dies geschehen sei, und mit welchem Nutzen; worauf denn ein anderes Pensum zur Entwickelung, Beschreibung und Ausführung auferlegt wird.

3) Sodann werden die Presbyter herbeigerufen; nachdem ihnen der Gruß der abwesenden Senioren und der Gemeinden ausgerichtet worden, werden sie nun über ihren Pfarrer befragt: Wie er sein Amt vollziehe, ob er durch Wort und Wandel erbaue, ob nicht durch ihn oder einen seiner Hausgenossen irgend ein Aergerniß gegeben worden sei? endlich ob sie etwas, was die ganze Gemeinde beträfe, anzugeben wüßten zur öffentlichen Abmahnung?

4) Die Presbyterinnen werden auch gerufen und befragt: Wie sie ihr Amt, in Bewahrung der jüngeren Mitschwestern, verwalteten, ob sich nicht bei ihnen Haß, Neid, Uneinigkeit, Verläumdung, Kleiderluxus und dergleichen gezeigt hätte?

5) Auch pflegen sie in Gegenwart der Aedilen und Presbyter das Inventarium des Pfarrhausrathes und ebenso die Gebäude zu revidiren, ob nicht etwas schadhaft geworden ist.

6) Wo die Obrigkeit am Orte mit der Gemeinde Eines Glaubens ist, da begrüßen die Visitatoren auch diese und befragen sie: ob sie mit ihrem Pfarrer zufrieden ist?

Die öffentlichen Geschäfte aber der Visitatoren in der Gemeinde sind diese:

Durch die Verkündigung des Wortes Gottes zu neuer Liebe gegen Gott zu entflammen, durch die Verwaltung des heiligen Abendmahls Alle im Glauben und in der Liebe Christi zu befestigen und durch mancherlei Ermahnungen, nach Art der Umstände, zu erwecken, daß ein Jeder mit freudigem Gemüthe fortan seine Pflicht thue.

Außerordentliche Geschäfte der Visitatoren, die nur zuweilen vorkommen, sind diese: Uneinige zu versöhnen, zumal wenn solches dem Pfarrer nicht gelang, z. B. wenn zwischen Pfarrer und Gemeinde oder der Obrigkeit ein Streit entstanden war;

sodann einen jungen Kirchendiener fürs Pfarramt einzuweihen, (wovon oben Cap. 2 die Rede war), oder einen neuen Pfarrer einzuführen, oder die Presbyter zu ordiniren, oder endlich ein Gotteshaus einzuweihen.

1) Die Ordination der Presbyter.

Die Ordination der Presbyter oder Gemeindeältesten, wenn sie durch Vacanz nöthig geworden, geschieht in folgender Weise. Es müssen sich bei Zeiten vor der Abendversammlung sämmtliche Männer der Gemeinde einfinden, und nachdem von den Visitatoren eine christliche Ermahnung ist vorausgeschickt worden, wählen sie zur Stelle durch freie Stimmenabgabe Diejenigen, welche sie für dies Amt am tüchtigsten erachten. Die durch Stimmenmehrzahl Bezeichneten werden dann am Ende der Abendversammlung von den Visitatoren aufgerufen und ihnen die Pflichten dieses Amtes vor den Ohren der ganzen Gemeinde vorgelesen, sie selbst aber versprechen mit Wort und Handschlag den Senioren, oder Kirchenältesten, oder Bischöfen der Unität, ihrem Pfarrer und ihrer Gemeinde Treue und Fleiß, und damit sie auch im Gotteshause das Amt eines Aufsehers vollziehen können, werden sie auch mit einem besonderen Kirchensitze beehret, der eine Beaufsichtigung der Gemeinde zuläßt. Aehnlich verfährt man mit der Wahl der Presbyterinnen, nur daß diese verhandelt wird allein in Gegenwart des weiblichen Geschlechtes.

2) Die Einweihung der Gotteshäuser.

Die Einweihung oder Heiligung der Gotteshäuser geschieht bei uns in folgender Weise:

1) Der Visitator erklärt*), zu welchem Zwecke dies Haus erbaut worden, nämlich daß es ein Bethel sei, ein Haus Gottes, und eine Thüre des Himmels (Genes. 28, 17—19. Jes. 56, 7. Luc. 19, 46.), und zu diesem Gebrauche jetzt einzuweisen und zu heiligen sei.

---

*) Die Ausgabe von Buddeus hat noch im Texte: „Congregata ecclesia, praemissoque sacro cantu, declarat visitator etc."

2) Er erinnert, daß der einige, alleinige und vollkommene Heiligmacher Gott sei, der da spricht: Ich bin es, Jehova, der euch heiliget (Exod 31, 13.), und von der durch Mose aufgerichteten Stiftshütte sagt er: Ich will die Hütte des Bundes heiligen, und sie wird geheiliget werden in meiner Herrlichkeit (Exod. 29, 43. 44.), und zu Salomo spricht er vom gebauten Tempel: Ich habe dein Gebet erhört und dieses Haus geheiliget, daß ich hier meinen Namen hinstelle (1 König. 9, 3.). Darum ermahnt der Visitator, daß nun Alle ihre Augen zu Gott wenden und in Demuth bitten, daß er auch hier seinen Namen gründen wolle (Deut. 12, 5. 11.).

3) Sie fallen nun auf ihre Kniee, die ganze Gemeinde, und rufen Gott flehendlich an mit gläubigem Gebete, nach der Weise Salomos (1 König. 8,).

4) Es erfolgt eine warnende Mahnung, daß dieser heilige Ort zu keinem anderen Gebrauche möge angewendet werden, als nur zu heiligen Versammlungen, zum heiligen Dienste des allerheiligsten Gottes in Gegenwart der auserwählten Engel.

5) Und weil Alles durch das Wort Gottes und durch Gebet geheiliget wird (1 Timo. 4, 5.), so wird auch alsbald die Verkündigung des Wortes Gottes und das heilige Abendmahl abgehalten.

6) Endlich wird zum Schluß abermals Gottes Name angerufen und die Handlung mit einem göttlichen Segenswunsche für Alle, die hier mit gläubigen und aufrichtigen Herzen Gott dienen würden, geschlossen.

Capitel VII.

Von der Ordnung und den Graden der Kirchendisciplin.

Wie die Ordnung in der Unität durch mehrfache Inspection überwacht wird, ist gesagt worden. Schon die Vernunft sagt uns, wie es nicht genug sei, daß der Gärtner seine Pflanzen, der Lehrer seine Schüler, der Hausvater seine Arbeiter nur besehe, sondern wie es durchaus nöthig sei, daß die

wilden Schößlinge ausgeschnitten, die Fehler der Schüler verbessert, die trägen Arbeiter aber gescholten und gestraft werden müssen. So nun ist auch der Kirche Disciplin nöthig, wodurch Abweichende vermahnt, Ungehorsame beschämt, Trotzige gezüchtiget, faule und brandige Glieder endlich abgehauen und weggeworfen werden. Deßwegen sagt Christus: Das Salz ist gut, habet Salz bei euch, und habet Frieden untereinander (Marc. 9, 50.). Ebenso: Wenn dein Bruder gegen dich sündiget, so gehe hin und strafe ihn u. s. w. (Matth. 18, 15.). Ebenso: Wenn dich deine Hand ärgert, oder dein Fuß, haue sie ab und wirf sie von dir (Matth. 18, 8. 9.). Auch der Apostel bezeugt, daß Zucht ein Zeichen der Gotteskindschaft sei. Wenn ihr die Züchtigung erduldet, sagt er, so bietet sich Gott euch dar als seinen Kindern; seid ihr aber ohne Zucht, deren alle seine Kinder sind theilhaftig geworden, so seid ihr Bastarde und keine Kinder (Hebr. 12, 7. 8.).

Daher haben sich auch von Anfang an Alle, welche sich in die heilige Genossenschaft des Glaubens und der Liebe unserer Brüderunität begeben, Hohe, Niedere, Senioren und Mitsenioren, Pfarrer und Gehilfen, alle Gemeindeglieder, Adelige und Nichtaedlige, selbst die obrigkeitlichen Personen, dieser Kirchenzucht, als einer heilsamen göttlichen Ordnung unterworfen, in der Ueberzeugung, daß es ein Hilfsmittel wider die Sünde sei, zu wissen: es achten welche auf dein Leben und deinen Umgang, und haben Macht dich zu ermahnen und von gefahrvollen Abwegen dich abzurufen, ja fortzureißen (Ps. 119, 71. — 147, 5. 2 Kor. 7, 8. 11.). Es sind demnach bishieher Alle in der Unität, vom Kinde bis zum Greise, vom Diener bis zum Herrn, vom Acoluthen bis zum Bischof, zum eigenen und anderer Nutzen der Kirchenzucht unterworfen. Denn wenn der Mensch allein steht, kann er fallen (Prov. 24, 16. Jak. 3, 2.); damit er aber nicht in seinem Falle verbleibe, und so ermatte und sterbe und untergehe, ist von Christo, unserem Seelenarzte, ein Mittel vorgeschrieben werden, die Kirchendisciplin, welche bei weiser Verwaltung nicht allein dem nützt, gegen welchen sie ausgeübt wird, sondern zugleich Allen insgesammt. Darum sagt der Apo-

stel: Die da sündigen, strafe vor Allen, damit sich auch die Andern fürchten (1 Timo. 5, 20.).

Die Abstufungen aber der Kirchenzucht sind nach Christi Befehle (Matth. 18, 15.) drei:

1) die Vermahnung oder der verborgene Tadel;

2) die öffentliche Bestrafung und Beschämung;

3) die gänzliche Ausschließung und Entfernung aus der Gemeinde.

1) Der verborgene Tadel.

Zuvörderst sind Alle darüber belehrt, wie es ein von Christo selbst eingeräumtes Recht, ja sein ausdrückliches Gebot sei, daß ein Bruder für den andern Sorge trage, und, wenn er ihn abirren sieht, ihn brüderlich von seinem Fehler abmahne (Eccl. 17, 15. 1 Theff. 5, 11. Hebr. 3, 13.). Damit nun ein jeder Bruder, eine jede Schwester den Muth habe, den Bruder, die Schwester, besonders der Aelteste die jüngeren Leute zu vermahnen, so ermuntern sie sich einander dazu. Wenn aber Einer eine solche Vermahnung verachtet, so wird ein Anderer von größerem Ansehn bestellet, um mit demselben in sanftmüthigem Geiste zu verhandeln, welches vor Allen einem Presbyter oder dem Pfarrer selbst zukommt.

2) Die öffentliche leichtere Kirchenzucht.

Wenn keine Besserung erfolgt, so wird ein Solcher vor das ganze Presbyterium gestellt, und verschiedentlich ermahnt, daß er seine Sünde erkenne und von ihr ablasse. Beugt er sich, so wird er mit Ermahnung und Trost entlassen; fährt er aber fort in seiner Hartnäckigkeit, so wird sein Gewissen durch die Gewalt des Schlüsselamtes gebunden und von der Theilnahme am heiligen Abendmahle ausgeschlossen, bis er in sich kehrt und sein Leben bessert. Dies geschieht bei leichteren Vergehungen; bei schwereren aber und offenbaren Sünden verfährt man anders. Der Sünder wird, so oft es nöthig ist, zum Pfarrer und vor das Presbyterium citirt und ihm die Sünde in seiner Größe vorgestellt. Erkennt er nun die Schwere der-

selben, ist er zur Scham über dieselbe gekommen und schmerzt sie ihn in Wahrheit, so wird er aufgerichtet durch die Hoffnung auf Vergebung seiner Sünde (Apstlg. 3, 17. 19.), jedoch nur unter gewissen Bedingungen. Nehmlich erstlich, daß er sich eine Zeitlang in der wahren Buße dadurch übe, daß er Gott seine Sünden abbitte, das Fleisch kreuzige und Beweise von der Besserung seines Lebens gebe. Diese Bußübung wird entweder bis auf die nächste Communion, oder noch weiterhin ausgedehnt, je nachdem Früchte der Buße zum Vorschein kommen. Inzwischen vergißt die Gemeinde nicht für die Gefallenen bei Gott zu beten.

Sodann muß er nachher der Gemeinde, welche er betrübet hat, dadurch genügethun, daß er Allen, welche er geärgert hat, öffentlich Abbitte thut, zuweilen selber, zuweilen durch den Pfarrer, und sich also mit ihr wieder aussöhnen. Ist aber die Sünde nicht öffentlich bekannt geworden, so beruhiget man sich mit der Abbitte vor dem Presbyterio. Das Alles geschieht zu dem Ende, daß der beschämte Sünder Gelegenheit habe sich nun um so wahrhafter zu bekehren und alsdann um so vorsichtiger zu wandeln, die Andern aber durch fremden Schaden klug werden (1 Timo. 5, 20.).

3) Die Excommunication derer, die sich nicht bessern wollen.

Ist das Verbrechen allzu lasterhaft, oder zeigt sich der Sünder statt bußfertig hartnäckig, schreitet man zum äußersten Grade der Schlüsselgewalt, zur Excommunication, welche Christus und die Apostel in der Kirche angewendet haben wollen (Matth. 18, 17. 1 Kor. 5, 5. u. s. w.). Hierbei wird der Sünder von der Gemeinschaft der Heiligen gänzlich ausgeschlossen und dem Satan übergeben, es sei denn, daß er sich bekehre. Wenn nun die Excommunication öffentlich bekannt gemacht wird, so ruft die ganze Gemeinde, als wollte sie damit bezeichnen, daß es in Christi Namen geschehen ist, ein Amen aus, nicht ohne Seufzen und Thränen. Die so excommunicirten verstockten Sünder betrachtet man als Zöllner und Heiden,

wie Christus befohlen hat. Nichtsdestoweniger spricht man keinem die Hoffnung auf Gottes Gnade ab, falls er nur durch eine ernste Buße vom Wege der Verdammniß auf den Weg des Heils zurücktreten will. Sehen sie, daß einem Gnade zur Buße verliehen wird, dann freuen sie sich, und haben sie den Ernst seines Bußzustandes hinlänglich erforscht, so nehmen sie ihn wiederum öffentlich mit freudiger Theilnahme der ganzen Gemeinde auf (2 Kor. 2, 6. 7.) und gebrauchen also auch den andern Theil der Schlüsselgewalt, dadurch sie den Reumüthigen den Himmel öffnen.

Diese Kirchendisciplin wird nun durch alle Grade, weder heuchlerisch, noch ungestüm, noch tyrannisch, sondern, wie der Apostel vermahnt (Gal. 6, 1.), mit sanftmüthigem Geiste und größtem Mitleiden (2 Kor. 2, 4. 7.) im Namen und an Christi Statt (1 Kor. 5, 4.) zur Besserung, nicht zum Verderben der Seelen (2 Kor. 10, 4—6. u. 13, 10.), über die Uebelthäter verhängt, von den Bußfertigen aber entfernt.

Schluß.

Dies sind nun die Gebräuche unsrer Kirchenordnung, welche, aus dem Worte Gottes geschöpft, unsere Väter angenommen und nun schon zwei Jahrhunderte hindurch, bei vieler Verfolgung und mit großer Geduld, aber auch mit reichem Segen für sich und die Gemeinde Gottes bewahret haben; und auch wir, laßt uns mit Gott Fleiß thun sie gleichermaßen zu bewahren, indem wir bis heut keine gefunden, die unserer Förderung dienlicher sein könnte, als diese! Sollte es nun andern Kirchengemeinschaften gefallen, eben diese Kirchenordnung oder eine ihr ähnliche zu befolgen, so werden wir sie nicht beneiden, sondern sind vielmehr bereit mit ihnen Gott dafür zu loben; nur daß das apostolische Wort beachtet werde: Lasset Alles ehrlich und ordentlich zugehen (1 Kor. 14, 40.). Der barmher-

zige Gott erhalte, befestige und vollende diese ihm wohlgefällige heilige Ordnung unter uns und überall in seiner Christenheit zur heilsamen Förderung seiner Kirche und zum Lobe seines Namens! Amen!

Anhang.

Einige Zeugnisse der bedeutendsten Theologen bei der evangelischen Kirche über die Ordnung und Disciplin der alten Böhmischen Brüderkirche.

1. Erasmus.

1) (**Ex epistola ad Joh. Schlechtam, nobilem Bohemum, Pseudohussitam.**)

„Quod sibi fratres illi sacerdotes ipsi eligunt, non abhorret a consuetudine veterum. Sic electus est S. Nicolaus, sic Ambrosius. Quod indoctos, tolerabilius esset, si vitae pietas penset eruditionis inopiam. Quod se invicem fratres ac sorores appellant, non video cur debeat reprehendi; atque utinam eadem appellatio mutua charitatis perseveret apud Christianos! Quod minus tribuant doctoribus quam divinis voluminibus, h. e. plus deferant deo, quam hominibus, recte sentiunt, etc etc.“

2) (**In praefatione in Nov. test.**)

„Is mihi vere Theologus est, qui non syllogismis arte contortis, sed affectu, sed ipso vultu atque oculis, sed ipsa vita doceat: aspernandas esse opes Christiano; non esse fidendum hujus mundi praesidiis, sed totum oportere pendere de coelo; non esse retaliandam injuriam; bene precandum male precantibus etc. etc. Haec inquam, et hujusmodi si quis afflatus spiritu Christi praedicet, inculcet, ad haec hortetur, invitet, animet, is demum vere Theologus, etiamsi fossor (Gräber) fuerit aut textor (Weber) etc. etc.“

2. Luther.

1) (An die Böhmischen Brüder, Waldenser genannt, 1523. [Band II der Jenaer Ausg., Fol. 220 b., oder Altenb. Ausg. Band II, S. 299, im Büchlein vom Anbeten des Sacraments.])

„Wir mögen's noch nicht in den Schwung bringen bei uns, daß wir so sittig und christlich das Sacrament handelten unter beider Gestalt, und solche Uebung der Lehre und Liebe und sittiges Leben unter uns aufrichten, als wir von euch hören. Es ist noch grüne mit uns und gehet langsam von statten. Bittet aber für uns."

(Ebendaselbst Fol. 231 a.)

„Hiemit befehle ich euch Gottes Gnaden, bitte demüthiglich, eure Liebe wolle dies mein Schreiben nicht in Verdacht aufnehmen, als hätte ich eurer Feillust gehabt zu rügen; sondern weil ihr wisset, daß man euch für die ärgsten Ketzer hält, ich Zeugniß gebe, wie gar viel näher ihr seid dem Evangelio, denn alle andern, die mir bekannt sind. Weiß wohl, daß ich damit Haß auf mich laden werde, aber ich bin's nu gewohnet von Gottes Gnaden und suche auch nichts hiemit. Denn weil ich höre, daß von Gottes Gnaden bei euch so ein fein züchtiger äußerlicher Wandel ist, daß man nicht so schwelget, frißt und säuft, flucht und schwört 2c. wie bei uns 2c., hab ich mich nicht mögen enthalten, und aus christlicher Pflicht euch anzeigen, was mich dünket, das noch in eurem innerlichen Wandel des Glaubens und der Lehre Mangel habe, welchen ich ja gern aufs allerlauterste sehen und hören wollte u. s. w."

2) (Vorrede zur Confession der Böhmischen Brüder von 1535.)

„Wiewohl die Brüder in Böhmen und Mähren wahrhaftig ihres Glaubens Bekenntniß und Lehre in diesen Büchern gründlicher und artlicher an den Tag geben und ausgehen haben lassen, daß sie weder meines Rühmens noch Vorrede bedürfen: dennoch, dieweil sie nun viel Jahr her mit dem häßigen Namen Pickharden als Ketzer und Abtrünnige verleumdet sind worden, hab ich für gut angesehen, ihnen auch mit meinem Zeugniß, so viel mir möglich, zu dienen: so anders meine

Kundschaft etwas gilt, bevor bei den unsern und allen des rechten, wahren Gottesdienstes Liebhabern."

„Denn was sollten die Papisten, so schon längst ein verworfen und zerrütteten Sinnes Volk, und wie abermals St. Paulus sagt: sündlich und von ihm selbst williglich verdammt ist, mich bewegen und anfechten? Ich bin ihnen und sie mir gekreuziget. Zwar da ich ein Papist war, d. i. ein über die Maßen hitziger Eiferer der Römischen Satzungen (denn die jetzigen Papisten, die wider uns schreiben, sind am Ernst lange nicht solche als ich gewesen, sondern sind ganz kalt, und thun, was sie thun, entweder aus Haß, oder um schändlichen Gewinnes willen, thäten desgleichen wider das Papstthum, wo sie bei uns mehr Gutes und Ehr, denn bei den Papisten zu erlangen hofften), so lang ich auch, sag ich, auch ein Papist war, hassete ich wahrhaftiglich und von Herzen diese Brüder aus großem Eifer Gottes und der Religion, nicht aus Begierd irgend einigen Ruhms oder Gewissens. Ja als ich einmal ohngefähr über etliche Joh. Hussens Bücher kam und darin befand, daß er die heilige Schrift so gewaltiglich und rein handelte, daß ich darob auch verstürzte, warum doch der Papst und das Concilium zu Constnitz solch einen großen theuren Mann verbrannt hätte, erschrak ich zu Hand, that das Buch wieder zu und vermeinete, daß unter dem Honig etwa Gift verborgen stecke, damit meine Einfalt möchte verkehrt werden: so gewaltiglich regierte in mir die Wahnsinnigkeit des Papstes und Conciliums Namen."

„Aber da es nun nochmals dem gefiel, der mich aus Mutterleib abgesondert, mir das Kind des Verderbens zu offenbaren, besprach ich mich durch viel Disputation und Unterredung mit den Leuten und allerbesten Männern, die ich ankommen konnt. Denn ich befurchte mich, daß ja das Licht, welches in mir war, nicht eine Finsterniß wäre: so gar trauet ich mir selbst nicht um die Länge, Breite und Tiefe willen päpstlicher Majestät und Gewalt, von welcher ich bisher stracks geglaubt habe, sie würde vom heiligen Geiste regiert und könnte keineswegs irren, bis so lange ich allmälig und einzeln kräftiger ward, und

unterdeß auf und nach meinem leichten Angriff, Scharmützel und Vorspiel die Papisten als die wilden Wellen des Meeres, wie Judas sagt, ihre eigene Schande ausschäumeten. Da begunte ich erst den Papst verdächtig zu halten, allgemach zu verachten und endlich, da ihm seine eigene Rückhalter und Beschirmer durch ihre unnütze Bücher, die eitler sind als die Eitelkeit selbst, verriethen, ja auch verließen, für den Greul an heiliger Stätte zu erkennen."

„Da fing sich meines Herzens Freud an, und als ich mich rings umher nach allen wohl umgesehen, rechnete ich für lauter Heilige und Märtyrer, welche der Papst für Ketzer verdammt und umgebracht hat, bevor dero christliche Schriften oder Bekenntniß ich bekommen mochte. Von den andern gedacht ich, daß sie entweder nicht überwunden wären, oder aus Schwachheit geirret hätten, welches man hätte zum Besten wenden sollen. u. s. w."

„Unter diesen sind mir aber auch diese Brüder, so man Pickharden nannte, bekommen und mir nun hinfüro nicht so verhasset, als zuvor in meiner Papisterei. Zudem, so fand ich unter ihnen dies einzige große Wunder, im ganzen Papstthum schier nie erhört: als nehmlich, daß sie, hintangesetzt der Menschen Lehre, so viel ihnen möglich, sich in dem Gesetz des Herrn Tag und Nacht übeten. Daß sie auch in der heil. Schrift erfahren, geschickt und gefasset sind: so doch im Papstthum unsre Magistri die heil. Schrift gänzlich verachten, deren Titels und Namens sie sich hoch rühmen und aufblasen, und viele aus ihnen die Bibel nie gesehen haben. Wiewohl es nicht anders hat zugehen mögen, weil die Sprachen, nicht allein die griechische und hebräische, sondern auch die lateinische wenig geübt werden, daß ihnen etliche Punkte dunkel geblieben seien. Und ist dieser Mangel bei ihnen gewesen, daß, da sie der Sophisten und Mönche Dornhecken und faule stinkende Gesümpfe haben meiden wollen, sie sich darunter der freien Künste enthalten. Dahin sie auch durch Armuth gedrungen worden, nachdem sie sich ihrer Hand Arbeit haben nähren müssen."

„Aber nun thun sie sich viel zierlicher und artiger, will

auch wohl sagen, klärer und richtiger herfür: also daß ich verhoffe, sie werden allen rechtschaffenen Christen lieb, werth und angenehm sein: ja daß wir auch Gott und dem Vater unsers Herrn Jesu Christi aufs höchste Dank sagen müssen, welcher, nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit, das Licht seines Worts hat heißen aus der Finsterniß erscheinen. Damit er abermals in uns den Tod zerstöret, und das Gnadenleben erleuchtet, und erfreuen uns billig mit ihnen, beide ihrer und unsrer selbst halben, daß wir, so bisher aus Verdacht einander für Ketzer gehalten und fern von einander gewesen: nun aber, nachdem solcher Argwohn aufgehaben, nahe zusammengeruckt, und sämmtlich in Einen Schaafstall gebracht, unter dem Einigen Hirten und Bischofe unsrer Seelen, welcher gelobt sei in Ewigkeit, Amen!"

„Ob nun in dieser ihrer Confession etliche Unterschied vorkommen werden in Kirchenübungen und Ceremonien oder von der Jungfrauschaft, so laßt uns bedenken, daß niemals in allen Kirchen gleiche und einerlei Gebräuche, Ordnung und Satzung gewesen sind, noch sein mögen. Denn solches leiden auch nicht die Gelegenheit, Weise, Mannigfaltigkeit und Veränderung der Menschen Länder und Zeiten. Es sei und bleibe nur die Lehre des Glaubens und Wandelsgang und heilsam. Denn dieselbe soll gleich und einstimmig sein, wie Paulus oft vermahnet: Führet allzumal, spricht er, Einerlei Rede. Und abermals: Daß ihr einmüthiglich mit Einem Mund Gott und den Vater unsers Herrn Jesu Christi lobet."

„Denn daß der Ehestand bei ihnen inmaßen als bei uns frei sein sollte, das leidet ihr Stand und Wesen nicht; indeß ist's genug, daß man lehret und gläubet, daß die Ehe ohne Verletzung des Glaubens und Gewissens Jedermann frei und Keinem nicht Sünde sei. Demnach befehl ich im Herrn allen gottseligen Christen dieses derselben Brüder Bekenntniß, darin sie klärlich sehen werden, mit was großem Unrecht sie bis anher von den Papisten verdammt und beschweret sind worden."

3) (In seiner Vorrede zu dem Büchlein: Rechenschaft des Glaubens, der Dienste und Ceremonien der Brüder in Böhmen und Mähren,

1533 [Altenb. Ausgabe Theil VI, S. 121], sagt Luther unter vielem Lobe auch:)

„Ich habe dies Büchlein der obgenannten Brüder in Böhmen lassen ausgehen, auf daß alle fromme Christen lesen und sehen, wie nahe oder fern wir von einander oder bei einander sind ꝛc. In diesem Büchlein wird Jedermann finden, daß sie fleißig sich geübt haben in der Schrift und der Papisten Greul (darob sie viel erlitten) sich entschlagen; denn hie findest du nichts vom Ablaß, Fegfeuer, Seelmessen u. s. w. Derhalben befehl ich dies Büchlein zu lesen und zu urtheilen allen frommen Christen, und bitte, daß sie mit uns allesammt beten wollen Gott unsern Vater um Einträchtigkeit der Lehre und des Glaubens u. s. w."

4) Andere Zeugnisse Luther's siehe in der Vorrede zu diesem Büchlein, wie sich denn zu den hier und dort erwähnten noch viele aus Luther's Werken aufbringen ließen.

3. Melanchthon.

(In einem Briefe an Herrn Benedictum und andere Waldenser, Brüder im Böhmerlande wohnhaftig.)

„Gnad und Fried u. s. w. Ich halte es dafür, achtbar lieber Freund, daß deine Brüder in dieser unsrer Beredung in vielen Dingen meine Meinung besser denn zuvor verstanden und eingenommen haben: und dünket mich: ich habe auch euer Ding völliger gefasset. Derhalb, weil wir in den vornehmsten Artikeln christlicher Lehre Eins sind, so laßt uns einander aufnehmen in der Liebe. Es soll keine Ungleichheit und Veränderung der Gebräuche und Ceremonieen unser Gemüth zweien oder trennen. Der heil. Paulus thut oft Meldung von den Ceremonieen, und derselben Ungleichheit halben verbeut er den Christen sich zu sondern, obwohl die Welt darüber heftig streitet. Die ernste Uebung oder Zucht, so in eurer Kirch gehalten wird, gefällt mir wahrlich nicht übel, wollte Gott! sie würde auch in unsern Kirchen etwas heftiger getrieben. Von meiner Wohlmeinung gegen euch haltet also, daß ich von Herzen wünsche, daß diejenigen, welche das Evangelium lieb ha-

ben, und begehren, daß Christi Namen gerühmet und weit ausgebreitet werde, gegen einander christliche holdselige Liebe fassen und tragen, und sich sämmtlich fleißigen, ihre Lehre auf Christi Herrlichkeit zu richten, damit sie durch einheimischen Haß oder leidigen Zwietracht sich selbst nicht verderben, sonderlich um derer willen, um welcher nicht Noth ist, Uneinigkeit zu machen. Hiemit Gott befohlen. Bittet für mich und für die Ehre Christi. Geben zu Wittemberg im Jahr 1535."

4. Bucer.

1) (Lib. advers. Latomum.)

„Illa certe ratio optima est, quam observant fratres, Picardi dicti, qui soli prope in orbe cum puritate doctrinae, vigorem etiam disciplinae Christi apud se retinuerunt. Quam laudem ut illis tribuamus et Dominum, qui sic in illis operatur, celebremus, res ipsa nos cogit: etiam si fratres illi a praepostere doctis quibusdam contemnuntur."

(„Jene Weise ist sicherlich die beste, welche die Brüder, die sogenannten Picarden haben, welche fast allein in der Welt mit der Reinheit der Lehre auch eine Uebung in der Zucht Christi beobachten. Ihnen dies Lob zu ertheilen und den Herrn, der solches in ihnen gewirket hat, zu preisen, zwingt uns die Sache selbst; wenn auch jene Brüder von einigen verkehrten Leuten verachtet werden.")

2) (Aehnlich schreibt er an die Brüder selbst:)

„Vos tantum hoc tempore in mundo esse mihi persuadeo, apud quos solos cum syncera doctrina, pura, utilis, salutarisque disciplina viget. Perlegi confessionem mihi missam, haud parvo perfusus gaudio, visa apud vos tanta luce veri, talique rerum ordine ac puritate. Certe magna existit dei erga vos liberalitas, quod adeo puram doctrinam, et ejusmodi sectatores ejus habeatis, qui id diligenter curant, ut disciplina quasi postliminio in ecclesiam reducatur. Nos certe haud mediocriter nostri pudet, quoties nostram ecclesiam cum hac tali vestra comparamus."

Und so noch oft und ähnlich in seinen Briefen.

5. Capito.

„Gratus nobis fuit liber fidei vestrae, qui ordinem ecclesiae continet, quo ego nihil vidi nostro seculo absolutius; nimirum quia cum solida fidei confessione, veroque Sacramentorum usu, sanctam disciplinam, et vigilantem pastorum curam spirat."

(„Das Buch von Eurem Glauben, welches Eure Kirchenordnung enthält, ist uns sehr angenehm gewesen, und habe ich zu unsrer Zeit nichts Vollkommneres gesehen, als diese ist, besonders weil es mit einem gründlichen Glaubensbekenntnisse und dem rechten Gebrauche der Sacramente eine heilige Disciplin und wachsame Hirtenpflege anzeigt.")

6. Calvin.

1) (In volumine ejus epistolarum: ad pastorem Bohemum.)

„Ecclessiis vestris ex animo gratulor, quibus praeter sinceriorem doctrinam, tot egregia bona contulit dominus. Neque parvo aestimandum est, quod tales habent pastores, a quibus regantur et ordinentur, quod adeo bene moratae sunt, quod adeo praeclara forma constitutae; quod optima disciplina praeditae, quam jure vocare possumus optimum atque adeo unicum retinendae obedientiae vinculum. Nos magna nostra molestia experimur, quid valeat, dum eam desideramus, nec ulla ratione possumus ad eam pervenire. Haec res facit, ut saepe animo vacillem, ac minus strenue functionem meam exsequar. Quin etiam desperarem prorsus, nisi succurreret, ecclesiae aedificationem semper esse opus domini, quod ipse virtute sua prosperabit, etiamsi nos adminicula omnia deficiant. Est tamen hoc magnum rarumque bonum adjuvari tam necessario praesidio. Itaque ecclesias nostras tum demum rite suffultas arbitrabor, ubi isto nervo colligatae fuerint. etc."

(„Ich gratulire euren Gemeinden von Herzen, daß ihnen der Herr außer der gereinigten Lehre so viele ausgezeichnete Güter gegeben hat. Es ist nicht gering zu achten, daß sie

solche Hirten haben, von welchen sie regiert und geordnet werden, daß sie so wohl sich befinden, daß sie auf so ausgezeichneter Form gegründet und mit der besten Disciplin begabt sind, welche wir mit Recht als das beste und einzige Band Gehorsam zu erhalten nennen können. Wir erfahren zu unserer großen Betrübniß, was sie vermag, indem wir nach ihr verlangen und auf keine Weise zu ihr gelangen können. Dieser Umstand macht, daß mein Gemüth oft zagt, und ich weniger genau meinen Beruf verfolge. Ich würde gänzlich verzweifeln, wenn es mir nicht beifiele, daß die Erbauung der Kirche allezeit ein Werk Gottes sei, welches er selbst durch seine Kraft ausführen wird, auch wenn uns alle Hilfsmittel fehlten. Dennoch ist es ein großes und seltenes Gut, durch ein so nothwendiges Hilfsmittel [als eine gute Disciplin ist] unterstützt zu werden. Daher werde ich unsre Gemeinden erst dann wahrhaft gegründet erachten, sobald sie durch ein solches Band werden zusammengefügt sein.")

2) (Aehnlich schreibt Calvin ad Generosum D. Stanislaum Joan, Equitem Polonum, a. 1555, 9. Cal. Januar.)

„De vestro cum Waldensibus consensu optima spero; non modo quia sanctam Unitatem, in qua coalescant Christi membra, deus semper benedicere solitus est, sed quod inter haec rudimenta vestra fratrum Waldensium peritiam, quam longo usu dominus exercuit, non vulgari adjumento vobis fore spero. Quare sedulo a vobis danda est opera, ut haec pia conspiratio magis ac magis sanciatur."

7. Wolf. Musculus.

(In litteris ad D. Lismannium Th. Doct. in Polonia, a. 1557, Octb. 28.)

„Quam habent fratres illi disciplinam ecclesiasticam, talis illa est, ut optandum sit, omnibus eam esse ecclesiis Christi cum ipsis communem. Verum quomodo in illis possit obtineri ecclesiis, quae integris constant regionibus et civitatibus, magistratusque habent Christianos, nondum video. Imo longe facilius, non impediente Magistratu, et alio coetu dissolutiore, ad quem contumaces disciplinae odio transfugiant, non existente: quod experientia docuit."

8. Beza.

(Ad Joh. Lasitium).

„Tandem ad te remitto, mi frater, scriptum de Valdensium fratrum ecclesiis, quod mihi legendum ac etiam dijudicandum miseras. Multa in eo sunt, quae plane admiror! et utinam spes esset aliqua, in ecclesias introduci posse! Quaedam tamen judico non ad imitationem debere proponi, quoniam in illis habita est temporis et circumstantiarum ratio."

9. Zach. Ursinus.

(Ad Andream Stephanum, fratrum Antistitem.)

„Nota est nobis ex vestra confessione, vestra et de omnibus doctrinae Christianae capitibus nobiscum consensio, et vitam Christianis dignam conservandi cura et diligentia. Atque in hac quidem parte vestram prae nobis felicitatem vobis merito gratulamur, et a vobis petimus, ut precibus vestris apud dominum nos juvetis, in impetranda ejus gratia, qua nobis etiam Ordinis et decoris Christiani profectus aliquanto major concedatur, fiatque ut nos ipsos judicantes, non judicandi simus a domino."

„Licet enim vota et studia jam dudum eo contendunt, ut aliquid melioris ordinis tandem inter nos conspiciatur; tamen quia nomen ecclesiasticae disciplinae, aliis imprudentius et importunius eam urgentibus et tractantibus, alliis acerbius et sine discrimine repudiantibus, ita factum est odiosum, ut magna pars illud aversetur atque deletum cupiat, vix etiam nomen ipsum, aut tenuem umbram, disciplinae hactenus obtinemus. Idcirco cum pudore et dolore videmus, vestra opinione plus nobis tribui, quam apud nos deprehendimus: nobis tamen inde stimulos incuti sentimus, quibus excitati conemur vestrae et aliorum piorum honestae de nobis opinioni, magis respondere. 19. Maii 1574."

10. David Chyträus.

(De statu ecclesiarum in Graecia, Asia, Bohemia.)

„Disciplinam fratres Bohemi honestissime et severissime regant. In sacris suis nulla alia, quam populo nota lingua

utuntur, ac etiamsi aliquot linguarum peritos et doctos viros suis coetibus praefectos nostra aetate habent: tamen ut a Sophistarum et monachorum contagiis longissime abesse viderentur, paulo ante ne literarum quidem et artium liberalium studia voluerunt, ac multis in locis, hoc etiam tempore, ministri latinae linguae plane ignari, sed vitae honestissemae et in scripturis diligentissime exercitati, ecclesiis eorum praesunt. Pontificios ritus, vel per se impios, vel alioquin ad aedificationem verae pietatis et disciplinam inutiles, plane exploserunt et ad primae ac Apostolicae ecclesiae simplicitatem et gravitatem, totum ordinem concionum, lectionum, precum, cantilenarum (quas sanctissimis sententiis, selectissimis verbis et elegantissimis numeris compositas, nuper Caesareae majestati publice dedicarunt) et caeteras ceremonias omnes revocarunt."

("Die Disciplin üben die Böhmischen Brüder aufs schicklichste und strengste. In ihren Gottesdiensten gebrauchen sie keine andere Sprache, als die dem Volke bekannte, und obschon sie einige in den Sprachen erfahrene und gelehrte Männer, die ihren Gemeinden vorstehen, zu unsrer Zeit besitzen, so haben sie doch früher, um sich von dem Gifte der Sophisten und Mönche so weit als möglich fern zu halten, weder wissenschaftliche Studien noch die freien Künste ausgebildet, und an vielen Orten, auch noch zu dieser Zeit, stehen ihren Gemeinden Diener vor, die mit der lateinischen Sprache ganz unbekannt, aber in einem ehrbaren Leben und in der heiligen Schrift aufs beste geübt sind. Die priesterlichen Gebräuche, sowohl die an sich gottlosen, als auch die, so zur Förderung wahrer Gottesfurcht und zur Disciplin unbrauchbar sind, haben sie gänzlich verworfen und sind zur Einfalt und Herrlichkeit der ersten apostolischen Kirche zurückgekehrt in der ganzen Ordnung ihrer Gottesdienste, Bibellectionen, Gebete, in ihren Gesängen [welche sie jüngst, mit den heiligsten Sentenzen, mit den auserlesensten Worten und auf die lieblichsten Melodien componirt, kaiserlicher Majestät öffentlich dedicirt haben] und in allen übrigen Ceremonieen.")

11. Peter Martyr.

(Ex epistola ad ecclesias minoris Poloniae, a. 1556, Febr. 14.)

„Consulo etiam, ut disciplina in ecclesias vestras quanto ocius fieri poterit, invehatur. Nam si initio non recipiatur, quum evangelii cupiditate homines fervent, non facile postea, quum frigus obrepserit, admittetur. Ut vero absque illa frustra laboretur, ecclesiae quam plurimae vobis possunt esse exemplo, quae a suae instaurationis fundamentis, quum hoc tam salutare jugum subire noluerint, nunquam deinde, quoad mores et vitam justa ulla regula potuerunt in ordinem redigi. Quo fit (quod magno cum dolore dico), ut omnia propemodum parum firma sint, et undique ruinam minentur. Est igitur grave damnum, et certa ecclesiarum pernicies, si nervus disciplinae illis defuerit. Neque vere solideque habere et profiteri Evangelium illae dicendae sunt, quae disciplina vel carent, vel illam contemnunt, nullove ejus studio tenentur. Certe quum in Evangeliis et apostolicis epistolis tanta diligentia tradatur, illam oportet fateri non minimam Christianae religionis partem. Ex quo fit, ut Evangelium ab iis videatur negligi, qui tam praeclaram ejus portionem a se ablegarunt.“

(„Ich rathe die Disciplin in eure Gemeinden so schnell, als es nur geschehen kann, einzuführen. Denn wenn sie Anfangs nicht aufgenommen wird, da die Leute noch in der Begierde zum Evangelio brennen, wird sie späterhin, wenn Kälte sie erstarret hat, nicht so leicht zugelassen werden. Wie vergeblich aber ohne dieselbe würde gearbeitet werden, dafür können euch die meisten Gemeinden zum Beispiele dienen, welche, da sie bei Gründung ihrer Erneuerung sich einem so heilsamen Joche nicht unterziehen wollten, späterhin niemals, in Bezug auf Sitte und Leben, durch irgend eine gute Regel zu einer Ordnung konnten zurückgeführt werden. Hierdurch geschieht es, was ich mit großem Schmerze sage, daß Alles so gar wenig Festigkeit hat, und Alles den Ruin droht. Es ist also ein großer Schade, und ein sicheres Verderben der Kirche, wenn ihr der Nerv der Kirchenzucht abgeht! Auch kann man

nicht in Wahrheit sagen, daß die Gemeinden das Evangelium haben oder nützen, welche entweder die Kirchenzucht entbehren, oder sie gering achten und durch keinen Eifer in derselben behalten werden. Sicherlich muß man bekennen, daß jene nicht der geringste Theil der christlichen Religion sei, da sie mit so vielem Fleiß in den Evangelien und apostolischen Briefen behandelt wird. Daher kommt es, daß das Evangelium von denen scheint vernachlässiget zu werden, welche einen so herrlichen Theil desselben von sich abgethan haben.")

12. Peter Paul Bergerius,

früher Bischof in Capo d'Istria und päpstlicher Legat, später evangelisch und im treuen Dienste der evangelischen Kirche, schreibt in seiner Vorrede zur Brüderconfession, welche er zu Tübingen im J. 1557 von neuem wieder auflegen ließ, folgendermaßen. (Es sei aber gestattet der Kürze halber seine Worte in treuer Uebersetzung wiederzugeben; die Originale dieser Vorrede und seiner Briefe finden sich in *Amos Comenii* historia, nach der Ausgabe von Buddeus [Halae 1702], S. 31 ff.)

„Weshalb und durch welche Absicht geleitet, ich dieses christliche Religionsbekenntniß der Waldenser, oder wie sie noch genannt werden, Piccarden, das bis auf diese Stunde noch so Vielen unbekannt ist, herausgegeben habe, muß ich nach meiner Meinung zuerst berichten. Als mich vor Kurzem Gott aus Deutschland nach Preußen, Lithauen und Polen geführt hatte und ich von Begierde entbrannt war, die vielen und verschiedenen Kirchenparteien der mancherlei Völker zu sehen und kennen zu lernen, traf ich in Polen etwa 40 Gemeinden an, welche nach der Sitte und den Vorschriften der Waldenser eingerichtet waren, welche mich in Wahrheit mit besonderer Lust und Freude erfüllten. Denn bei ihnen tönt die Stimme des Evangeliums rein und einmüthig, so daß ich weder in der Lehre noch bei den Lehrern irgend einen Irrthum oder eine Controverse weder habe bemerken noch in Verdacht ziehen können. Ihre Ceremonien sind die reinsten und schlichtesten, von dem papistischen Aberglauben und Gaukelwesen (gesticulationibus) so weit entfernt,

daß auch nicht einmal ein Geruch, oder irgend eine Spur davon übrig ist. Ihre Kirchenzucht ist gewichtig (gravis) und streng, woraus die Lebenserneuerung und Wiederbelebung solche Früchte trägt, daß du gar leicht ihre Wurzel, nicht etwa erheuchelt, sondern aufs wahrhaftigste und dem Christen vollkommen würdig erkennen kannst, ich meine die Buße. Als ich dies theils meinen Brüdern in Italien und in andern Nationen schrieb, theils Einiges mündlich den erlauchten Fürsten Deutschlands und andern großen Männern daselbst mit großer Freude mittheilte, schienen Einige ganz und gar nichts von den Waldensern zu wissen, Andere äußerten ihre Verwunderung gegen mich: was denn den Sarmaten in Sinn gekommen, daß sie die Confession der Waldenser angenommen, und waren besorgt, daß sie die heilige und reine Lehre Christi, die sie erst vor kurzem angenommen, durch ihre Beschlußnahme beflecken möchten. Dieser Ursache wegen glaubte ich Fleiß anwenden zu müssen, die Confession der Brüder, die schon schwer aufzutreiben war, wieder aufzulegen und bekannt zu machen; wobei ich nicht zweifle, daß Alle, denen die reine Lehre am Herzen liegt und die ihre Kraft geschmeckt haben, nicht allein die Confession, sondern auch die Polen und die Anderen alle, welche diese Confession angenommen haben, loben und rühmen und den himmlischen Vater bitten werden, daß er jene so wohl begonnene Erneuerung ihres Kirchwesens beschützen, und durch seine große Güte mehren und von Tag zu Tage mehr segnen wolle. Außer dem Zeugnisse des überaus verehrten und heiligen Mannes Gottes, Martin Luther's, welcher diese Kirchenordnung der Waldenser approbiret und empfohlen hat, habe ich nicht für unnütz erachtet, die Zeugnisse anderer durch große Gelehrsamkeit, Gottesfurcht und Ansehn ausgezeichneter Männer beizufügen, besonders das eines Philipp Melanchthon, Martin Bucer und Wolfgang Musculus, die mir eben diese Confession fast noch mehr zu loben scheinen als Luther, wiewohl dieser sie freilich auch mit den nachdrücklichsten Worten gelobt hat. Obschon ich weiß, wer ich bin, so will ich doch alle seit diesen vierzig Jahren in Christo erneuten Gemeinden ermahnt haben, daß sie nicht

meinen, es sei genug, den Aberglauben und die übrigen Greuel des Papstes aus ihren Gemeinden ausgerottet zu haben, sondern mit Fleiß und Furcht sorgen, daß die Lehre des Sohnes Gottes, unsers Herrn Jesu Christi, einmüthig, rein und genuin erhalten, dann aber auch die einer solchen Lehre würdige Zucht und Verläugnung endlich einmal nach und nach eingeführt werde."

Ferner schrieb er 1561 den 19. März an die Brüder also (ed. Budd. p. 32):

„Wie mich der Geist des Herrn angetrieben, daß ich die ehebrecherische Kirche des Antichrists verlassen mußte — und ich habe sie vor 10 Jahren durch Gottes Gnade verlassen —, so treibt er mich jetzt an, daß ich eine Kirchengemeinschaft suche, welche mir die allerbeste zu sein scheint, in der ich sterben und meine Seele dem himmlischen Vater übergeben kann. Und dies muß ich bewirken (wenn es sein Wille ist) nicht nur meinetwegen, sondern auch Andern zum Beispiele, wie gering ich auch bin! Ich habe durch meine Flucht aus dem Papstthum ein Exempel gegeben, daß ich von ganzem Herzen einen Abscheu habe vor dessen Lehre; nun wünsche ich ein Zeugniß zu geben, daß mir zwar die Lehre der Kirche, in der ich mich befinde, nicht mißfällt, ich dennoch aber die Kirche am meisten liebe, in welcher eine strengere Disciplin gehandhabt wird. Ich lobe, sage ich, diese Kirche, aber ich verlange auch den andern Theil des Evangeliums, nämlich die Kirchenzucht. Ich bekenne also, daß ich eure Kirche allen andern vorziehe. Und damit nicht Einer meine, daß in mir plötzlich dieses Urtheil entstanden sei, rufe ich Gott zum Zeugen an, daß mir solches, sobald ich das Evangelium geschmeckt hatte, allezeit gefallen hat; ja, daß ich nach Kräften allezeit die Brüderkirche vertheidigt habe, deß können mir Viele Zeugniß geben. Dies bezeugen auch zwei meiner Handlungen; die eine ist, daß ich den sehr aufgebrachten Böhmenkönig Maximilian, der sehr übel gegen sie gesinnt war, besänftigt habe. In Summa, wenn mich eure Gemeinden aufnehmen wollen, so möchte ich wohl mich ihnen einverleiben und bei ihnen sterben u. s. w., und weil freiwillig

ich die Lust der Welt verlassen habe, suche ich sie nicht bei euch. Die Hand meines Gottes hat mich angerühret, und so sind anders geworden meine Studien, anders meine Gedanken u. s. w."

Und endlich schrieb er an Johann Rokita (ed. Budd. p. 32 und 33):

„Ich begehre nichts inniger von meinem himmlischen Vater, als daß er mich in den Schooß eurer Kirche hinüberführe. Denn ich ziehe sie einmal allen andern vor, und gebe gern öffentlich vor allen Kirchenparteien dies Zeugniß, das ich in meinem Herzen habe u. s. w. Ich fühle mich von dem Geiste Gottes angetrieben, zum Concil (zu Trident) zu gehen, und wahrlich, wenn sie mir, wie ich gebeten, ein freies Geleit gewähren, werde ich mich nicht enthalten können, dahin abzugehen. Es ist zwar Gefahr da, daß sie mir es machen, wie sie es Johann Huß und Hieronymus von Prag gethan haben, doch ich kann dies Leben nicht besser anwenden, als wenn ich es dem Märtyrerthum preisgebe. Ich wünsche aufgelöst und bei Christo zu sein u. s. w."

So weit Vergerius, und nun sei es erlaubt, zum Beschluß des Büchleins noch

13. Johann Wiklef's

Brief an Johann Huß aus dem Jahre 1387 im Original mitzutheilen. Amos Comenius giebt ihn aus dem Archiv der alten Brüderkirche im Anhange zu dem mehr erwähnten Werke *Joh. Lasitii* de ecclesiastica disciplina fratrum Bohemorum etc. und in seiner eigenen Historia fratrum Bohemorum (nach der Ausgabe von Buddeus) S. 7.

„Salutem, et si quid dulcius cogitari potest, in visceribus Jesu Christi."

„Carissimi in Domino Fratres, quos ego diligo in veritate, et non ego solus, sed et omnes, qui cognoverant veritatem. Illam dico veritatem, quae permanet in nobis, et nobiscum erit in aeternum, per gratiam Dei. Gavisus sum valde, venientibus a vobis fratribus, et testimonium perhibentibus veritati vestrae, quod et vos in veritate ambu-

latis. Audivi frater, quomodo vos contristet Antichristus, multas et varias tribulationes fidelibus Christi inducens. Nec mirum, talia fieri apud vos, cum per totum jam fere orbem lex Christi ab adversariis oppressionem patiatur, et draco ille magnus, rufus, multiceps, de quo Joannes in Apocalypsi, emisit ex ore suo post mulierem flumen magnum, ad absorbendum eam. Sed fidelissimus Dominus unicam sibi fidelem sponsam suam certo eripiet. Corroboremur ergo in Domino Deo nostro, et immensa illius bonitate, firmiter credentes, quod non permittet suos dilectos in proposito bono deficere, si modo illum toto corde, sicuti debemus, dilexerimus. Non enim praevalerent adversitates, si non praevaleret iniquitas, nulla igitur afflictio aut pressura pro Christo dejiciat nos: cum sciamus, quod, quoscunque in filios suscepit Dominus, eos castigat. Vult enim Pater misericordiae nos in praesenti vita exerceri adversitatibus, ut nobis parcat postea: quia aurum, quod supremus artifex eligit, igne perpurgari vult hic, ut id postea in purissimo suo aeterno thesauro reponat. Videmus tempus, quod habemus hic, esse breve et transitorium: sed vita, quam in futurum exspectamus, beata est et perennis. Laboremus igitur, quamdiu tempus habemus, ut in requiem illam introire inveniamur digni. Quid quaeso aliud videmus in hac vita, nisi dolores et angores et taedia, et quod fideles maxime afficere debet, legis divinae contemtum et proculcationem. Enitamur ergo, quam maxime possumus, apprehendere permansura illa bona et aeterna, abnegatis sensibus nostris transitoriis et caducis. Respiciamus conversationem patrum prioris aevi, videamus Sanctos utriusque Testamenti, quomodo illi in hoc mari jactationes et adversitates pertulerint; carceres et vincula, lapidati sunt, secti sunt, in occisione gladii mortui sunt. Circumiverunt in melotis et pellibus caprinis, et alia, quae Epistola ad Hebraeos recenset prolixe. Omnes viam angustam per vestigia Christi euntes, qui dixit: „Ubi ego sum, etiam servus meus erit.“ Nos ergo circumpositam habentes tantam nubem testium priscorum sanctorum, deponamus,

quantum in nobis est, omne pondus et circumstans nos peccatum, et curramus per patientiam ad propositum nobis certamen, aspicientes in auctorem et consummatorem fidei nostrae Jesum, qui proposito sibi gaudio sustinuit crucem, confusione contempta. Recogitemus illum, qui talem sustinuit a peccatoribus adversus semetipsum contradictionem, ut non fatigemur animis deficientes. Sed corde petamus auxilium a Domino, et contra illius adversarium viriliter pugnemus, Antichristum. Diligamus legem ejus ex animo, et ne simus operarii fraudulenti, sed in omnibus rebus, quantum dat Dominus, confidenter agamus, et in causa Dei simus strenui, in spe praemii aeterni."

„Tu igitur Hus, frater in Christo valde dilecte, ignote quidem mihi de facie, non tamen in fide atque caritate (nam fines orbis terrarum non possunt divellere eos, quos amor Christi copulat), confortare in gratia, quae data est tibi. Milita ut bonus miles Jesu Christi, verbo et opere: et quos potes, revoca in veritatis viam, quia nec propter erronea mendaciaque decreta, nec propter Antichristi errores, detinenda est in silentio evangelii veritas. Potius debilitato Satanae astu Christi membra conforta et stabili. Quia brevi Antichristus, volente Domino, finem accipiet. Mihi hoc magno gaudio est, quod in regno vestro, et alibi, Deus quorundam corda ita roboravit, quod et carceres, et exilia, et mortes propter verbum Dei sustineant cum gaudio. Quid praeterea scribam, dilectissime, non habeo: confiteor autem, ut libentissime te, et vos omnes legis Christi amatores, in amore illo legis Dei corroborarem. Ideo eos ex intimis visceribus cordis saluto; praesertim tuum in evangelio Christi comparem, rogans ut pro me et tota ecclesia Christi oretis. Deus autem pacis, qui eduxit de mortuis pastorem magnum ovium in sanguine Testamenti aeterni, Dominum nostrum Jesum Christum, aptet vos in omni bono, ut faciatis ejus voluntatem, faciens in vobis, quod placeat coram se, per Christum, cui gloria in secula seculorum. Amen."

(„Heil und was noch Süßeres gedacht werden mag in der herzlichen Liebe Jesu Christi."

„Theuere Brüder in dem Herrn, welche ich liebe in der Wahrheit, und nicht allein ich, sondern auch Alle, welche die Wahrheit kennen gelernt haben. Ich meine aber die Wahrheit, welche in uns bleibet, und durch Gottes Gnade ewig mit uns sein wird. Ich freute mich sehr, als Brüder von euch kamen und Zeugniß gaben von eurer Wahrheit, daß auch ihr in der Wahrheit wandelt. Ich habe vernommen, lieber Bruder, auf welche Art der Antichrist euch betrübt, indem er viele und mannigfache Leiden den treuen Nachfolgern Christi zufügt. Es ist freilich kein Wunder, daß solches euch geschieht, da das Gesetz Christi nun fast auf dem ganzen Erdkreise Unterdrückung erleidet von seinen Gegnern, und jener große, rothe und vielköpfige Drache, von welchem Johannes in der Apokalypse spricht, aus seinem Munde dem Weibe einen gewaltigen Strom hat lassen nachschießen, um sie zu ertränken. Doch der treue Herr wird seine einzige und ihm treue Braut gewiß erretten. Laßt uns also stark werden in dem Herrn, unserem Gotte, vermöge seiner unendlichen Güte, in dem festen Vertrauen, daß er seine Geliebten in dem guten Vorsatze nicht werde lassen wankend und schwach werden, wofern wir ihn nur, wie wir zu thun schuldig sind, von ganzem Herzen lieben. Denn die Widerwärtigkeiten würden nicht überwiegen, wenn die Bosheit nicht überhand nähme. Darum soll keine Trübsal oder Bedrückung um Christi willen uns überwältigen, sintemal wir wissen, daß, welche der Herr zu Kindern annimmt, die züchtiget er. Denn der Vater der Barmherzigkeit hat beschlossen, daß wir in diesem Leben durch Leiden sollen geübt werden, damit er unser in dem künftigen Leben schonen möge, da er das Gold, welches er als der höchste Goldkünstler sich wählt, der Läuterung durch Feuer unterwerfen will, um es hernach in dem allerreinsten, ewigen Schatzhause aufzuheben. Wir sehen, daß die Zeit, welche wir hier haben, kurz und flüchtig ist; dagegen ist das Leben, welches wir dort hoffen, ein ewiges und seliges. Darum laßt uns arbeiten, so lange wir Zeit haben, auf daß

wir mögen würdig erfunden werden, einzugehen in jene Ruhe. Was sehen wir denn Anderes in diesem Leben, als Schmerzen, Angst, Verdruß, und, was die Gläubigen am meisten schmerzen muß, wir sehen, daß das göttliche Gesetz verachtet und mit Füßen getreten wird. Laßt uns also aus allen Kräften dahin trachten, daß wir mit Verleugnung unseres irdischen und vergänglichen Sinnenlebens, jene bleibenden und ewigen Güter erlangen. Laßt uns zurückblicken auf den Wandel unsrer Vorväter und schauen auf die Heiligen des alten und neuen Bundes, wie sie auf dem Meere dieser Welt Ungemach und Widerwärtigkeiten, Gefängniß und Bande erduldet haben, wie sie gesteinigt, zerschnitten und mit dem Schwerte hingerichtet worden. Sie sind umhergegangen in Schaf- und Ziegenfelle gehüllt u. dgl. m., was der Brief an die Hebräer ausführlicher beschreibt. Sie gingen alle den schmalen Pfad, in die Fußstapfen Christi tretend, der da sagte: „Wo ich bin, da soll mein Diener auch sein." Wir also, die wir eine solche Wolke von heiligen Zeugen der Vorzeit um uns haben, wir wollen, so viel an uns ist, von uns werfen jegliche hemmende Last und uns umringende Sünde und mit Geduld laufen den uns vorgezeichneten Wettlauf, indem wir hinblicken auf Jesum, den Anfänger und Vollender unseres Glaubens, welcher, der Berechtigung zur Freude ungeachtet, das Kreuz auf sich nahm und der Schmach nicht achtete. An ihn wollen wir denken, der solchen Widerspruch der Sünder ertragen hat, damit wir nicht ermatten und muthlos werden, vielmehr laßt uns herzlich von dem Herrn Hülfe erbitten, um gegen seinen Feind, gegen den Antichrist, ritterlich zu streiten. Laßt uns sein Gesetz lieben von ganzem Herzen und nicht trügliche Arbeiter sein, sondern in allen Dingen, soviel der Herr Gnade schenkt, treulich handeln und im Streite für Gottes Sache uns wacker beweisen, in der Hoffnung einer ewigen Belohnung."

„Du aber, Huß, mein in Christo sehr lieber Bruder, der mir zwar persönlich, jedoch nicht im Glauben und in der Liebe unbekannt ist (denn die Weite des Erdkreises vermag die nicht zu trennen, welche die Liebe Christi verbindet), sei stark in der

Gnade, die dir verliehen ist. Kämpfe als ein guter Streiter Jesu Christi mit Wort und That, und rufe ihrer auf den Weg der Wahrheit, so viel du nur immer kannst, denn weder wegen irriger und trüglicher Satzungen, noch wegen der Irrthümer des Antichristes soll die Wahrheit des Evangelii verschwiegen werden. Entkräfte vielmehr die List des Satans und stärke und befestige die Glieder Christi: denn der Antichrist wird, so der Herr will, bald ein Ende nehmen. Es gereicht mir zu großer Freude, daß Gott in euerem Lande, so wie anderwärts, die Herzen Einiger so befestigt hat, daß sie nicht nur Gefängniß und Verbannung, sondern auch den Tod mit Freuden erdulden, um des Wortes Gottes willen. — Außer diesem habe ich nun nichts weiter zu schreiben, Geliebtester; ich bekenne aber, daß ich sehr gern dich und euch alle, die ihr das Gesetz Christi liebt, in dieser Liebe bestärken möchte. Daher grüße ich sie von Grund meines Herzens, besonders deinen Mitgehülfen am Evangelio, und bitte, daß ihr für mich und die ganze Kirche beten wollet. Der Gott aber des Friedens, welcher den großen Hirten der Schafe mittelst des Blutes des ewigen Testamentes, unsern Herrn Jesum Christum aus der Zahl der Todten zurückgeführt hat, mache euch geschickt zu allem Guten, daß ihr thun möget seinen Willen, und schaffe durch euch, was vor ihm wohlgefällig ist, durch Jesum Christum, welchem sei Ehre in Ewigkeit. Amen."

Leipzig, Druck von Friedr. Andrä.







HAUBER, Fr Albert

Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche Wuerttembergs in Sachen des Kirchenregiments

